

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation

tp-secretariat@bakom.admin.ch

14. Mai 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Aargau eingeladen, zum Förderprogramm für schweizweit schnelles Internet Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen dafür und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Die Versorgung der Unternehmen und Privathaushalte im Kanton Aargau mit der aktuell geforderten Internet-Bandbreite ist in der Einschätzung des Regierungsrats und von Anbietern gut. Nach heutigem Wissensstand wird der Kanton Aargau ein allfälliges Förderprogramm nicht nutzen. Der Regierungsrat begrüsst aber die Absicht des Bundes, für Regionen beziehungsweise Kantone mit entsprechendem Bedarf eine solche Möglichkeit zu schaffen. Diese Bedürfnisse können sich zudem in allen Regionen verändern.

Eine leistungsfähige Dateninfrastruktur ist für die Wirtschaft und die Gesellschaft schweizweit von grosser Wichtigkeit. Die Schweiz gehört heute zu den führenden Ländern bei der digitalen Erschliessung. Diese Standortqualität gilt es zu erhalten.

Wo topografische Hindernisse den Aufbau einer solchen Infrastruktur erschweren, kann ein Förderprogramm regionalpolitisch und volkswirtschaftlich sinnvoll sein. Die paritätische Finanzierung zwischen Bund und Kanton/Gemeinden sowie der gedeckelte Bundesanteil an den Gesamtkosten sollte dabei sicherstellen, dass kein Ausbau vorgenommen wird, wo gar kein Bedarf besteht.

Für eine praktikable Umsetzung schlägt der Regierungsrat eine einzige Anpassung vor: Eine Förderzusage soll gemäss Vorschlag des Bundes vom Vorliegen der Baubewilligung abhängen. Dies erfordert vom beteiligten Kanton, der Gemeinde und privaten Anbietern umfangreiche Planungsarbeiten unter grosser Unsicherheit bezüglich Finanzierung. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, vom Vorliegen der Baubewilligung nur die Auszahlung abhängig zu machen, nicht aber Prüfung und Zusage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dieter Egli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping 'J' followed by a horizontal line and a cursive flourish.

Joana Filippi
Staatschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Appenzell, 18. Juni 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Grundsätzlich unterstützt die Standeskommission die Bestrebungen des Bundesrats zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastruktur (BBFG). Die Versorgung mit Breitbandanschlüssen ist aus gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde der Handlungsbedarf bereits erkannt und der Ausbau zusammen mit den Energieversorgungsunternehmen und Bezirken (Gemeinden) in Kooperation mit der Swisscom mit eigenen Mitteln vorangetrieben. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen sieht die Standeskommission den Bund in der Federführung. Eine Mitfinanzierung der Kantone ist abzulehnen, insbesondere weil für die Kantone keine Möglichkeit besteht, ihren Anteil aus Abgaben zu finanzieren.

Es ist unbestritten, dass ein flächendeckender Ausbau betriebswirtschaftlich nicht rentabel ist und deshalb ohne staatliche Unterstützung nicht erfolgen wird. Daher begrüsst die Standeskommission grundsätzlich die Stossrichtung. Sie ist aber der Meinung, dass Kosten-Nutzen-Überlegungen in der Vorlage zu wenig berücksichtigt werden. Dies insbesondere bezogen auf die finanzielle Situation von Bund und einer Mehrzahl der Kantone. Ein flächendeckender Ausbau in wenig genutzten Regionen verursacht hohe Kosten bei geringem Nutzen. Statt pauschaler braucht es punktuelle, bedarfsorientierte Förderung, die ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis aufweist. Zusammenfassend lehnt die Standeskommission die Vorlage in der vorliegenden Fassung ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 19. Juni 2025

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 unterbreitete das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK) die eingangs erwähnte Vorlage zur Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 23. Juni 2025.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich das Ziel des Bundesrates, eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen von mindestens 1 Gbit/s sicherstellen zu wollen. Es besteht ein effektiver Handlungsbedarf. Gewisse Regionen werden wegen mangelnder Rentabilität nicht durch private Anbieter erschlossen und bleiben beim Ausbau des Hochbreitbandnetzes aussen vor. Besonders für die peripheren Gebiete ist der Ausbau von Hochbreitband von entscheidender Bedeutung – ohne eine solche Infrastruktur drohen diese bei der Digitalisierung abgehängt und bei der Ansiedlung von Unternehmen und Wohnbevölkerung benachteiligt zu werden. In den dicht besiedelten Regionen erfolgt der Ausbau durch den Markt und benötigt keine staatliche Unterstützung. Der Bund konzentriert sich im Rahmen der Gigabitstrategie zu Recht auf jene Gebiete, die nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können.

Den vorliegenden Vorentwurf des Breitbandfördergesetzes lehnt der Regierungsrat jedoch ab.

Der Bund nutzt seine verfassungsmässige Zuständigkeit für das Fernmeldewesen (Art. 92 BV; SR 101) bei der Ausgestaltung der Förderung, lagert aber wesentliche Aufgaben und Verantwortungen an die Kantone aus. Die Argumentation, wonach dem Bund ein grosses öffentliches Interesse an einer flächendeckenden Breitbandversorgung zukommt, insbesondere auch in abgelegenen, strukturschwachen Gegenden, die Breitbandversorgung aber dennoch nicht zur Grundversorgung gehören soll, überzeugt nicht. Faktisch wird die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandinternet durch die vorgesehene Subventionierung als Bestandteil der Grundversorgung anerkannt und liegt damit im Aufgabengebiet und der alleinigen Verantwortung des Bundes. Daraus folgt,



dass ein Programm zur Förderung der Breitbandversorgung, insbesondere in jenen Bereichen, in denen der Ausbau staatspolitisch motiviert und nicht marktgetrieben erfolgen soll, vollständig durch den Bund zu finanzieren ist.

Die vom Bund vorgeschlagene Regelung sieht die Kantone primär als Finanzierer und als Kontrollinstanz von Bundesvorgaben vor, ohne ihnen echten inhaltlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Programms einzuräumen. Insbesondere die Pflicht zur Prüfung der Fördergesuche und die Mitwirkung bei der Kontrolle führen zu neuem administrativem Aufwand bei den Kantonen. Die Abwicklung der Fördergesuche und der vom Bund vorgesehenen Subventionsverfahren durch die Kantone erfordert von diesen zudem jeweils die Schaffung von kantonalen gesetzlichen Grundlagen. Angesichts der ausschliesslichen Bundeskompetenz im Bereich des Post- und Fernmeldewesens erscheint es einerseits fraglich, ob die Kantone in diesem Bereich überhaupt (Förder-)Gesetze erlassen dürfen. Andererseits hätte das vorliegende Gesetz zudem zur Folge, dass jeder Kanton ein eigenes Förderregime einführen müsste – ein Vorgehen, das mit erheblichen Effizienzverlusten verbunden wäre.

Auch wenn die Beteiligung der Kantone laut Gesetzesentwurf freiwillig ist, führt das Erfordernis der Kantonsbeteiligung als Voraussetzung für Bundesmittel aufgrund des zu erwartenden politischen Drucks aus Gemeinden und Bevölkerung zu einer faktischen Zwangsbeteiligung der Kantone. Wo zur Deckung der Fördermittel und der administrativen Aufwände des Bundes zweckgebundene Mittel aus den Einnahmen der Vergabe von Funkkonzessionen nach Art. 22a des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) vorgesehen sind, stehen für die Aufwände der Kantone keine solchen Mittel zur Verfügung; diese müssten durch den allgemeinen Staatshaushalt oder durch die Gemeinden finanziert werden. Die im Bericht aufgeführten Alternativen (z.B. Vollfinanzierung durch den Bund, Finanzierung über Branchenabgaben, Erhöhung der Mindestbandbreite des Grundversorgungsdienstes oder einheitliche Programmlösungen mit klaren Verteilungsschlüsseln) wurden aus Sicht des Regierungsrates nicht ausreichend geprüft und von Seiten des Bundes zu rasch verworfen.

Hinzu kommt, dass die Mitfinanzierungspflicht der Kantone (und/oder der Gemeinden) den bestehenden Stadt-Land-Graben in der Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen weiter zementiert, statt die bestehenden strukturellen Nachteile der peripher gelegenen Kantone und Gemeinden abzubauen. Peripher gelegene Kantone und Gemeinden in Berggebieten oder – wie Appenzell Ausserrhoden – in eher ländlichen Gebieten werden durch die vorgesehene Mitfinanzierung weitaus stärker belastet als eher städtische Kantone und Gemeinden, die marktgetrieben mit schnellem Breitband versorgt werden und eine hohe Abdeckung mit schnellem Breitband haben.

Aus den obengenannten Gründen lehnt der Regierungsrat das Breitbandfördergesetz in der vorliegenden Ausgestaltung ab. Aus Sicht des Regierungsrates ist ein koordiniertes nationales Programm mit klarer Zuständigkeit und Finanzierung durch den Bund die effiziente und verfassungskonforme Lösung, die flächendeckende Einführung von Breitbandinfrastruktur zu fördern. Auf das Erfordernis einer kantonalen Kofinanzierung als Voraussetzung für Bundesmittel ist deshalb zu verzichten.

Falls sich eine Lösung mit einer vollständigen Finanzierung des Programms durch den Bund als politisch nicht umsetzbar erweisen sollte, soll der Bund ein Rahmengesetz erlassen (einheitlich für alle Kantone), das auch eine reine Finanzierung über Gemeindemittel zulässt, da sehr viele Gemeinden über Unternehmen oder Zweckverbände als Anbieter von Glasfasernetzen auftreten. Der administrative Aufwand und die Kosten für die



Kantone sind zudem so gering wie möglich zu halten. Insbesondere dürfen den Kantonen keine neuen Aufgaben, bspw. für das Prüfen der Förderanträge der Gemeinden, auferlegt werden.

Dazu gehört auch das Streichen von Art. 8 Abs. 1 Bst. i., wonach bereits für das Einreichen eines Projektes beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die kantonalen und kommunalen Baubewilligungen vorzuliegen haben. Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, ohne dass die Gewissheit besteht, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Alternativ könnte die Auszahlung der Fördergelder und nicht die Projektzusage vom Vorliegen der notwendigen Bewilligungen abhängig gemacht werden. Idealerweise sollte das Projekt von der antragsstellenden Gemeinde direkt beim BAKOM eingereicht werden und nach dessen positiven Entscheid durch die Kantone im Rahmen der geltenden Bestimmungen, z.B. für Baubewilligungen, abgehandelt werden. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach erteilter Bewilligung durch das BAKOM. Die Kontrolle der Förderanträge und der Umsetzung der Projekte ist zudem alleinige Aufgabe des BAKOM.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

RRB Nr.: 558/2025 28. Mai 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) **Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie die Kantone eingeladen, zum Vorentwurf des Breitbandfördergesetzes (BBFG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Die Versorgung mit Breitbandanschlüssen ist aus gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig. Bisher erfolgte der Netzausbau marktgetrieben. Es ist jedoch unbestritten, dass ein flächendeckender Ausbau betriebswirtschaftlich nicht rentabel ist und deshalb ohne staatliche Unterstützung nicht erfolgen wird.

Die vorgesehene Technologieneutralität, das heisst dass nicht nur der Ausbau von leitungsgebundenen (Glasfaser-)Netzen, sondern auch terrestrische Funkanlagen gefördert werden können, begrüssen wir aus technologischer und finanzieller Sicht.

Der Regierungsrat ist jedoch der Meinung, dass Kosten-Nutzen Überlegungen und das Prinzip der Verhältnismässigkeit besser berücksichtigt werden müssen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch die finanzielle Situation von Bund und den meisten Kantonen bei solchen Geschäften zu Optimierungen führen müssen. Die Abdeckung im Kanton Bern ist heute auch im ländlichen Raum bereits sehr gut. Deshalb beantragen wir eine Anpassung des BBFG und der Gigabitstrategie in diesem Sinn. Denn die Bundesmittel müssen dort eingesetzt werden, wo sie den grössten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen stiften. Ein flächendeckender Ausbau in wenig genutzten Regionen verursacht hohe Kosten bei geringem Nutzen. Statt pauschaler braucht es punktuelle, bedarfsorientierte Förderung, die ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis

aufweist. Mit entsprechenden Förderkriterien kann auch die Zahl der Gesuche in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden, was die Gemeinden entlastet.

2. Anträge

2.1 Flexibilisierung des Höchstbetrages für das Förderprogramm

Artikel 3 Absatz 3 E-BBFG sieht vor, dass das Förderprogramm «in jedem Fall mit der vollständigen Verwendung des Höchstbetrages» endet. In Artikel 7 Absatz 2 E-BBFG wird der entsprechende Höchstbetrag auf 375 Millionen Franken beschränkt, ohne Möglichkeit auf eine Erhöhung. Finanziert werden sollen diese Bundesmittel durch eine befristete Zweckbindung der Einnahmen aus Konzessionsgebühren für Mobilfunkkonzessionen, die von der ComCom künftig erteilt werden. Die Kantone und Gemeinden müssen hingegen ihren Anteil aus allgemeinen Steuermitteln finanzieren.

Wie im erläuternden Bericht dargelegt wird (Seite 8), wären auch bei einer vollständigen Ausschöpfung der Fördermittel von 730 Millionen Franken noch nicht alle Siedlungen/Gebäude mit Breitbandanschlüssen versorgt. Entsprechend besteht die Gefahr, dass im Rahmen des Förderprogramms mehr Gesuche eintreffen, als mit den zur Verfügung gestellten Mitteln letztlich unterstützt werden können. Gemäss Artikel 10 Absatz 4 E-BBFG würde in einem solchen Fall nach dem Prinzip «first come – first served» vorgegangen. Damit würden aber einerseits Gemeinden übergangen, die innerhalb der Projektlaufzeit und unter Beachtung aller Regeln ein (förderungswürdiges) Gesuch eingereicht haben. Andererseits kann damit auch nicht gewährleistet werden, dass die staatlichen Mittel möglichst effizient eingesetzt werden. Vor allem dann nicht, wenn spätere Gesuche einen geringeren Unterstützungsbeitrag pro Anschluss beanspruchen als bereits bewilligte Gesuche.

Wir beantragen deshalb zu prüfen, ob unter bestimmten Umständen der Höchstbetrag für das Förderprogramm angepasst werden kann. Unabhängig davon muss klar geregelt werden, wie das Vorgehen ist, wenn der Bedarf nach Fördermitteln grösser ist als der bereitgestellte Höchstbetrag.

2.2 Gesucheingabe ohne rechtskräftige Bewilligungen ermöglichen

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe i E-BBFG sieht vor, dass das Bauprojekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt sein muss.

Diese Vorgabe stellt für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen notwendig sind, ohne dass gewährleistet werden kann, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Zudem kann sich aufgrund möglicher Einsprachen das Baubewilligungsverfahren massiv in die Länge ziehen, was eine erfolgreiche Gesucheingabe weiter erschwert bzw. verunmöglichen kann.

Wir beantragen, dass auf diese Voraussetzung verzichtet wird. Sinnvollerweise könnte die Auszahlung der Fördergelder und nicht die Projektzusage vom Vorliegen der notwendigen Bewilligungen abhängig gemacht werden.

Eventualiter beantragen wir, dass die Voraussetzung darauf beschränkt wird, dass die Bauprojekte lediglich erstinstanzlich bewilligt sein müssen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per Mail an tp-secretariat@bakom.admin.ch

Liestal, 27. Mai 2025
StaFö/VGD/tj

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen unsere Stellungnahme abzugeben. Gerne geben wir nachfolgend unsere Rückmeldung.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Grundlage für ein befristetes Förderprogramm zur Internetbreitbanderschliessung ländlicher Gebiete geschaffen werden. Im Fokus stehen Gemeinden, die durch private Infrastrukturanbieter nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können. Die Gemeinden sind sowohl als Gesuchstellerinnen als auch als Empfängerinnen der nicht rückzahlbaren Finanzhilfen vorgesehen. Voraussetzung für die Bundesbeiträge von bis zu 365 Millionen Franken sind Beiträge in gleicher Höhe durch die betroffenen Kantone. Die Kantone können auch Beiträge durch die Gemeinden vorgesehen.

Wir begrüssen grundsätzlich das geplante Förderprogramm sowie die gemeinsame Finanzierung durch Bund, Kantone und allenfalls Gemeinden. Eine flächendeckende und zukunftsfähige Breitbanderschliessung ist ein zentraler Standortfaktor für Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Wir bitten Sie dennoch, die folgenden Punkte bei den nächsten Schritten zu beachten:

Es braucht schnellstmöglich Transparenz hinsichtlich der bereits geplanten Ausbaupläne der Netzanbieter und hinsichtlich der Regionen/Gemeinden, wo nachweislich keine eigenwirtschaftliche Erschliessung möglich ist. Die staatliche Unterstützung muss sich strikt auf diese Gebiete beschränken, um Mitnahmeeffekte zu verhindern. Somit kann auch sichergestellt werden, dass keine falschen Anreize entstehen und bereits geplante Investitionen verlangsamt werden. Durch die geplante Inkraftsetzung erst im Jahr 2029 besteht diese Gefahr jedoch. Wir regen daher an, eine frühere Inkraftsetzung nochmals zu prüfen.

Schlanke und effiziente Umsetzungsprozesse und -mechanismen sind essenziell für das Förderprogramm. Der administrative Aufwand ist auf allen drei Staatsebenen so gering wie möglich zu

halten. Es darf nicht vergessen werden, dass vor allem kleine und Kleinstgemeinden mit oft geringen personellen und finanziellen Möglichkeiten für die Projektanträge zuständig sind. Wir regen daher an, die Kantone und allenfalls auch die Gemeinden von Anfang an in die Konkretisierungsarbeiten zur Umsetzung einzubeziehen und standardisierte Prozesse zu erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Per Mail an:
p-secretariat@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Basel, 10. Juni 2025

Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 2025

Vernehmlassung Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG), Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt den Vorentwurf ab. Das vorgeschlagene Förderprogramm beurteilt er als Standortförderungsmassnahme von schwer erschliessbaren und ländlichen Gebieten. Die Verwendung der gesamten Einnahmen aus den nächsten Mobilfunkfrequenzvergabe (ca. 375 Mio. Franken) geht jedoch weit über einen verhältnismässigen Rahmen einer nur bedingt benötigten Förderung hinaus. Heute fliessen die Erträge der Mobilfunkfrequenzvergabe als ausserordentliche Erträge in die Bundeskasse, neu sollen sie zweckgebunden werden. Im Kontext der aktuellen Sparmassnahmen des Bundes werden somit weitere Einnahmen fehlen. Mittel würden abfliessen, die aus Sicht des Regierungsrates in dringenderen, notwendigen Bereichen eingesetzt werden könnten, bspw. für die Forschungs- und Innovationsförderung. Kommt dazu: Bund und Kantone wollen zur Zeit ihre Aufgaben weiter entflechten. Jetzt eine neue Spezialförderung für eine bestimmte Infrastruktur zu schaffen, liegt damit quer in der Landschaft.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Samuel Hess, samuel.hess@bs.ch, Tel. 061 267 85 38, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la télécommunication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : tp-secretariat@bakom.admin.ch

Fribourg, le 23 juin 2025

2025-725

Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit, LPHD) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Confédération a mis en consultation le 14 mars 2025 un projet de loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (loi sur la promotion du haut débit, LPHD). Ce projet prévoit un soutien financier aux communes dès 2029 pour promouvoir le déploiement de raccordements à Internet à haut débit dans les régions qui ne peuvent pas être raccordées de manière rentable. Ce soutien fédéral sera de maximum 365 millions de francs issus des futures redevances de concessions de radiocommunication mobile perçues dès 2029. Il est conditionné à une contribution équivalente des cantons (et, cas échéant, des communes concernées). Il est prévu que ces contributions à fonds perdu soient attribuées aux communes chargées d'organiser les appels d'offres. Les cantons s'occuperont de l'examen matériel des demandes de soutien des communes et décideront s'ils versent une contribution. L'OFCOM statuera sur la base d'un rapport d'examen du canton sur la demande et décidera de la contribution définitive de la Confédération.

1. Remarques générales

Le Conseil d'Etat de Fribourg salue le développement d'un réseau à très haut débit sur l'ensemble du territoire essentiel pour assurer la compétitivité de l'économie suisse. Une connectivité fiable et performante est indispensable à l'innovation, à l'attractivité des entreprises et à la création d'emplois, y compris dans les régions périphériques. Elle est également indispensable pour la vie quotidienne de tout un chacun. Elle permet en effet de travailler à distance, d'accéder rapidement à l'information mais aussi de commander des marchandises, d'effectuer des tâches administratives, comme les services bancaires en ligne, etc. Elle est également indispensable pour rester en contact avec ses proches et profiter de divertissements en ligne.

Nous soutenons donc la volonté du Conseil fédéral d'éviter un fossé numérique entre villes et campagnes, tout en stimulant les économies locales, et de mettre pour cela des moyens financiers à dispositions.

1.1. Responsabilité cantonale

Toutefois, le processus prévu dans le projet de LPHD nous paraît lourd et ne respecte pas le fédéralisme. Cette nouvelle loi doit en effet donner la responsabilité d'établir les demandes de soutien aux cantons et non aux communes, ce d'autant plus que le projet de LPHD prévoit un co-financement à part égale des cantons. Il semble d'ailleurs beaucoup plus judicieux de centraliser ces tâches dans 26 cantons plutôt que de les disperser dans plus de 2 000 communes, les communes ne disposant pas nécessairement de ressources disponibles et des connaissances techniques dans ce domaine.

Donner cette charge aux cantons permettra une meilleure vue d'ensemble et une centralisation plus judicieuse. Les cantons pourront exécuter ces tâches eux-mêmes de manière coordonnée (par exemple en regroupant les projets non rentables répartis sur plusieurs communes en lots cohérents, permettant des économies d'échelle), intégrer les communes dans le processus d'appel d'offres et de réalisation ou alors en charger les communes.

Selon nous les cantons doivent pour les mêmes raisons aussi coordonner la réception et la distribution des contributions fédérales.

1.2. Définitions plus précises

Les termes « projet de déploiement », « projets non rentable », « zones non rentables », « régions non rentables », utilisés en particulier dans le rapport explicatif mais aussi dans le projet de loi, doivent être définis plus précisément en termes de périmètre géographique : est-ce un bâtiment, un hameau, un quartier, une localité, une commune ? Cet élément est central et a des conséquences sur les aspects de financement et de soutien au sens de ce projet de loi. Pour donner un exemple concret, si dans une commune un réseau de fibre optique couvre déjà 95 % des bâtiments habités, le calcul de rentabilité des 5 % restants sera massivement péjoré par rapport à la situation qui aurait prévalu si la commune n'avait pas été raccordée préalablement ; dans ce cas la rentabilité calculée sur le 100 % des bâtiments habités (« en partant de zéro ») aurait permis de diluer les surcoûts des 5 % problématiques. Une commune partiellement raccordée ne pourrait dès lors possiblement pas bénéficier du soutien pour les 5 % non raccordés, alors qu'elle aurait possiblement pu bénéficier du soutien si elle était « partie de zéro » en calculant la rentabilité d'un seul projet incluant 100 % des bâtiments habités. En d'autres termes, les communes partiellement raccordées sont fortement défavorisées par rapport aux communes sans aucun raccordement.

2. Remarques par article

Le Conseil d'Etat de Fribourg émet par ailleurs les remarques par article suivantes :

- > Art 1, al. 1 : le débit de transmission minimal doit être fixé à au moins 1 gigabit par seconde symétrique. En effet, les besoins actuels et futurs (télétravail, applications ou sauvegardes dans le cloud, télémédecine, etc.) nécessitent de disposer d'un débit montant (de téléversement) aussi élevé que le débit descendant (de téléchargement). Il faut donc remplacer « en téléchargement » par « symétrique », ce qui donne « ... avec des débits de transmission d'au moins 1 gigabit par seconde ~~en téléchargement~~ symétrique » (voir aussi commentaire art. 8).
- > Art 2, al. 2 : le programme de soutien devrait être destiné aux cantons et non pas aux communes, ce d'autant plus que le projet prévoit un co-financement des cantons (voir aussi point 1.1 et remarques art. 8, 10 et 11).

- > Art. 8, al. 1 : il est essentiel de définir précisément ce qu'est un « projet de déploiement » en termes de périmètre géographique ; est-ce un bâtiment, un hameau, un quartier, une localité, une commune ? (voir aussi point 1.2).
- > Art. 8, al. 1, let b : il faut remplacer « en téléchargement » par « symétrique », ce qui donne « ... garantissent des débits de transmission d'au moins 1 gigabit par seconde ~~en téléchargement~~ symétrique » (voir aussi remarque art. 1).
- > Art. 8, al. 1, let c : la soumission de la demande doit être faite par les cantons et non les communes ; il convient donc de remplacer « la commune qui soumet la demande... » par « le canton qui soumet la demande... ».
- > Art. 8, al. 1, let c : il faut remplacer « en téléchargement » par « symétrique », ce qui donne « d'au moins 1 gigabit par seconde ~~en téléchargement~~ symétrique ».
- > Art. 8, al. 1, let c : voir remarque ci-dessous (art. 9 al. 1) pour « déploiement prévu ».
- > Art. 9, al. 1 : fournir des informations complètes sur le déploiement prévu dans les trois prochaines années est dans les faits irréalisables. La situation du déploiement des multiples exploitants d'infrastructures évolue de jour en jour et les planifications s'influencent mutuellement. Les plans de déploiement sont en règle générale fixés pour les prochains 12 à 18 mois au maximum et peuvent évoluer à relativement brève échéance.
- > Art. 10, al. 1 et 2 : ces deux alinéas sont à modifier afin d'attribuer aux cantons la charge d'établir les demandes de soutien (voir aussi point 1.1 et remarques art. 2, 8 et 11) ; par ailleurs les cantons doivent avoir la possibilité de s'appuyer sur un bureau ou un prestataire spécialisé étant donné.
- > Art. 11, al. 1 : la contribution doit être versée au canton et non à la commune ; il convient donc de modifier comme suit cet alinéa : « ... versée par tranches ~~à la commune~~ au canton qui a soumis la demande » (voir aussi point 1.1 et remarques art. 2, 8 et 10).
- > Art. 12, al. 1 : Si les demandes de soutien sont à la charge des cantons (voir remarques art. 2, 8 et 10), les communes ne seront pas nécessairement responsables de la réalisation du projet. Nous proposons donc de ne pas mentionner l'entité responsable de la réalisation des raccordements ce qui donne : « L'OFCOM vérifie, en collaboration avec le canton, si ~~la commune réalise~~ le projet soutenu est réalisé conformément à la loi et aux conditions fixées. »
- > Art. 14 : ces dispositions s'apparentent à une possible régulation de facto des prix d'utilisation du réseau, ce qui doit être évité.

3. Autre remarque

Il est question à la page 16 du rapport explicatif mis en consultation « de la loi sur la promotion de la large bande » ; nous n'avons pas trouvé une telle loi. S'agit-il de la LPHD ?

Nous vous remercions de nous avoir consulté et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copies

—

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de la mobilité ;

à la Direction des finances ;

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;

à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 18 juin 2025

Le Conseil d'Etat

2160-2025

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral nord
3003 Berne

Concerne : consultation relative à la loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit; LPHD)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 14 mars 2025, par lequel vous avez invité les Gouvernements cantonaux à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, et il vous en remercie.

De manière générale, le haut débit au travers d'une connexion fibre optique est à promouvoir. Par sa fiabilité, sa performance, sa durée de vie, c'est la technologie la mieux adaptée pour un accès fiable et durable aux services numériques.

Le Conseil d'Etat souscrit donc à l'objectif de promotion du déploiement de raccordements à internet à haut débit dans les régions qui ne peuvent pas être raccordées de manière rentable. Cet objectif va en effet dans le sens du développement économique de toutes les régions de notre pays et contribue à la réduction de la fracture numérique entre les pôles urbains et les régions rurales de notre canton.

A noter toutefois que les télécommunications relèvent de la compétence de la Confédération et les débits prévus dans le cadre du service universel paraissent insuffisants. En ce sens, le Conseil d'Etat regrette que l'ambition de la Confédération ne consiste pas à intégrer le raccordement à haut débit dans le service universel, plutôt que de faire porter le poids de l'arbitrage et du financement des projets de raccordement sur les cantons ou les communes, même avec un soutien financier de la Confédération. Swisscom, en tant que titulaire de la concession de service universel devrait donc déployer une offre de services de télécommunication de base comprenant le haut débit.

Relevons également que les montant envisagés, soit 730 millions de francs au maximum, dont la moitié serait prise en charge par la Confédération, paraissent très insuffisants compte tenu des enjeux. Rien que pour Genève, canton à la population relativement dense en comparaison du reste de la Suisse, les travaux de raccordement pour des zones pour lesquelles une rentabilité économique n'est pas assurée pourraient s'élever selon des premières estimations à environ 180 millions de francs.

Tout en soutenant l'objectif poursuivi par le projet de loi fédérale sur la promotion du haut débit, le Conseil d'Etat suggère donc d'intégrer le haut débit dans le service universel, alternativement d'augmenter significativement les fonds envisagés par la Confédération, de telle manière à favoriser une mise en œuvre ambitieuse du raccordement en haut débit pour l'ensemble du pays.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien prêter à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

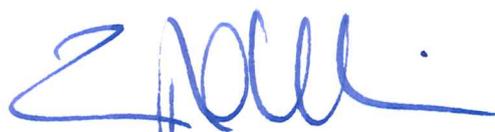
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéoz

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr und Kommunikation
Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Glarus, 17. Juni 2025
Unsere Ref: 2025-81 / SKGEKO.4866

Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat die Haltung der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK). Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass die flächendeckende Versorgung mit «Gigabitinfrastrukturen» für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zentral ist. Für eine effiziente und kostengünstige Erschliessung ist den Forderungen der RKGK Rechnung zu tragen. Nachfolgende Aspekte sind besonders hervorzuheben:

1. Das Projekt zur Förderung des Ausbaus von Ultrahochbreitbandinfrastruktur im Kanton Glarus hat gezeigt, dass in peripheren Regionen kaum Marktteilnehmer vorhanden sind. In der Folge ist zu befürchten, dass es zu Marktversagen kommt, was einen langsamen Ausbau der Infrastruktur und Mitnahmeeffekte bei den Fördergeldern zur Folge hat. Damit möglichst viele Marktteilnehmer aktiv werden, sollen einerseits auch öffentlich-rechtliche Versorgungsunternehmen von den Fördergeldern profitieren können. Andererseits soll auf eine geografische Eingrenzung für Projekte (z.B. Gemeindegrenzen) verzichtet werden. Durch die Möglichkeit den Infrastrukturausbau auf regionaler Ebene zu betrachten, können Unternehmen durch Skaleneffekte ein wirtschaftlich tragbares Projekt ausarbeiten.
2. Damit keine Wettbewerbsverzerrung entsteht, müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Versorgungsunternehmen auch die privaten Serviceprovider verpflichtet werden, ihre Infrastruktur für den Ausbau der Glasfasernetze zu Selbstkosten bereitzustellen.
3. Projekte die auf einer Co-Invest-Vereinbarung basieren und so einen kostengünstigen Ausbau sicherstellen, sollen in der Beurteilung entsprechend positiv gewürdigt werden. Ziel ist es, durch Gewichtung von Kooperationen kostengünstige Projekte zeitlich zu bevorzugen und so einen Anreiz zur Zusammenarbeit zu schaffen.
4. Sollte für den Ausbau eines Netzes eine Co-Invest-Vereinbarung scheitern, sollen die Mittel für den Ausbau automatisch den lokalen, respektive regionalen öffentlich-recht-

lichen Versorgungsunternehmen zugeteilt werden. Ziel muss es sein, dass Unternehmen mit hoher Marktmacht den Ausbau nicht behindern oder durch Verteilung der Investitionen auf mehrere Jahre auf Basis von Partikularinteressen optimieren können.

5. Wie von der RKGK angeregt ist die Abstimmung der Zeitpläne mit der Swisscom, insb. den Arbeiten zum Ersatz der Kupferinfrastruktur, wichtig. Dabei ist jedoch zentral, dass die öffentliche Hand den Zeitplan mitgestalten kann.
6. Die in der Vorlage angedachte Rollenverteilung ist zu überprüfen, da das Fernmeldewesen in der Zuständigkeit des Bundes liegt und folglich weder Kantone noch Gemeinden über entsprechendes Know-How und personelle Ressourcen verfügen.

Aus unserer Sicht sind die Zuständigkeiten wie folgt zu regeln:

- Für die Aufbereitung und Bereitstellung der für die Antragstellung notwendigen Informationen wie Leerrohrinfrastruktur, unwirtschaftliche Nutzungseinheiten etc. ist der Bund zuständig.
- Die Antragstellung hat durch Serviceprovider zu erfolgen; darunterfallen sowohl privatwirtschaftliche als auch öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. kommunale Versorgungsunternehmen).
- Die Prüfung der Gesuche liegt beim Bund. Der Bund beantragt bei den Kantonen die Mitfinanzierung, sofern die Projekte die Anforderungen erfüllen. Die Kantone entscheiden lediglich über die eigene Mitfinanzierung.

Da weder Kantone noch Gemeinden über das nötige Know-How im Fernmeldewesen und folglich zur Antragstellung verfügen, wären diese gezwungen das Wissen durch den Einkauf externer Ressourcen, deren Marktwert infolge der zeitlichen Begrenzung des Programms stark ansteigen wird, einzukaufen. Das führt zu Ineffizienz und Ungleichbehandlung. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die lokalen Versorgungsunternehmen der Gemeinden ebenfalls als Marktteilnehmer auftreten und so zum schnellen Ausbau der Infrastruktur beitragen können. Dies umso mehr, weil diese Organisationen oft über das notwendige Know-How zum Bau und Betrieb der Infrastruktur sowie Projektausarbeitung und Offertstellung verfügen. Die Antragstellung durch Serviceprovider anstelle von Kommunen ermöglicht es zudem geografische Grenzen zu überwinden und durch die so mögliche Skalierung wirtschaftliche Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Durch die Betrachtung der kommunalen Versorgungsunternehmen als Marktteilnehmer darf der Markteintritt neuer Akteure und folglich ein schnellerer und kostengünstiger Ausbau der Infrastruktur erwartet werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass die Wertschöpfung dezentral stattfindet, wovon insbesondere die wirtschaftlich schwächeren Randregionen profitieren.

Fazit

Wir unterstützen die Initiative des Bundes zur Förderung eines flächendeckenden Ausbaus von UHB-Internet und teilen im Grundsatz die Haltung der RKGK. Gleichzeitig bestehen grosse Zweifel am vorgeschlagenen, auf Gemeindegrenzen fokussierten Förderansatz sowie an den Antragsmodalitäten. Die Erfahrungen des Kantons Glarus zeigen, dass man in dieser Branche nicht von einem funktionierenden und sich selbst regulierenden Markt ausgehen darf. Aus unserer Sicht wird dem Szenario «Marktversagen» zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. In der Folge beantragen wir die Mechanismen des Förderprogramms auf die Gefahren von Marktversagen zu überprüfen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Infolge

der Zuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen sind die Zuständigkeiten von Gemeinden und Kantonen sowohl hinsichtlich Antragstellung als auch Beurteilung zu überprüfen.

Im Kanton Glarus ist die Kontaktstelle für Wirtschaft, Herr Andreas Mächler mit den folgenden Kontaktdaten zuständig: andreas.maechler@gl.ch und +41 55 646 66 12

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): tp-secretariat@bakom.admin.ch



Sitzung vom

17. Juni 2025

Mitgeteilt den

18. Juni 2025

Protokoll Nr.

468/2025

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

**Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen
(Breitbandfördergesetz, BBFG)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. März 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Breitbandinfrastrukturen im Gigabitbereich sind ein essenzieller Bestandteil für Innovationen und für die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes. Sie bieten neue Chancen, insbesondere auch für den ländlichen Raum. Periphere Regionen können von guten Breitbandverbindungen besonders stark profitieren, weil dadurch dem Bevölkerung- und Arbeitsplatzrückgang entgegengewirkt werden kann.

Die Gigabitstrategie des Bundes und dessen finanzielle Beteiligung wird deshalb grundsätzlich begrüsst. Allerdings zeigen verschiedene konkrete internationale Beispiele aber auch solche in der Schweiz, dass ein finanzieller Beitrag durch die öffent-

liche Hand allein nicht ausreicht. Vielmehr braucht es eine ganze Reihe von Rahmenbedingungen und Massnahmen, um sicherzustellen, dass alle Landesteile von Hochbreitband-Infrastrukturen profitieren können.

Deshalb knüpfen wir unsere grundsätzliche Zustimmung an nachstehende zentrale Forderungen:

- Die Leistungsdefinition zum «Gigabit-Breitband» muss präzise geklärt werden.
- Die für einen schweizweiten Ausbau mit Gigabitinfrastrukturen notwendigen finanziellen Mittel sind deutlich zu erhöhen.
- Die Umsetzung der Gigabit-Strategie
 - o muss ohne weitere Verzögerung und zudem unbürokratisch erfolgen;
 - o ist mit den Ausbauplänen der Swisscom AG in Einklang zu bringen;
 - o ist einer zentralen Stelle zu übertragen (Beratung, Planung, Umsetzung, Unterhalt).
- Wo keine kommerzielle Erschliessung durch den Markt erfolgt, soll der Bund verbindliche Vorgaben erlassen.
- Der Bau von Parallelinfrastrukturen ist zu vermeiden. Das Gesetz muss deshalb eine effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen, insbesondere im Tiefbau, gewährleisten. Hierzu sind die Eigentümerschaften bestehender Infrastrukturen (Rohranlagen, Kabelkanalisationen, andere Anlagen) zu verpflichten, sämtliche Informationen zu diesen Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Diese Forderungen untermauern wir mit nachfolgend konkreten Anträgen:

«Gigabit-Breitband» klar definieren:

- Die Leistungsdefinition zum «Gigabit-Breitband» ist auf Geschwindigkeiten von 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch für up- UND download festzulegen.
- Wo keine kommerzielle Erschliessung durch den Markt erfolgt, soll der Bund verbindliche Vorgaben erlassen (z.B. bei durchschnittlichen Kosten pro Nutzungseinheit ab 5000 Franken zuzüglich eines fixen Betrags, welcher der Bund für jeden entsprechenden Anschluss bezahlt).

Förderbeitrag erhöhen

- Der Förderbeitrag des Bundes ist auf die ursprünglich ermittelten 1,4 Milliarden Franken zu erhöhen.

Ausbautempo erhöhen

- Der Zeitplan für die Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes ist mit den Ausbauplänen der Swisscom AG in Einklang zu bringen.
- Es muss Antragsstellenden ermöglicht werden, einen Antrag um «vorzeitigen Baubeginn» zu stellen, damit potenzielle Infrastrukturausbauten nicht verzögert werden, bis die Finanzierungsformen und die Finanzierungshöhe geklärt sind.

Zuständigkeiten nicht verschieben

- Von einer Verschiebung von Aufgaben im Bereich des Fernmeldewesens vom Bund hin zu den Kantonen ist Abstand zu nehmen.
- Von Finanzierungsbeiträgen von Kantonen und Gemeinden ist abzusehen. Stattdessen sind die Beiträge des Bundes zu pauschalisieren. Die Auszahlung der Fördermittel ist von der Vorweisung einer rechtskräftigen Baubewilligung abhängig zu machen.
- Das Gesuchs- und Bewilligungsverfahren ist zentral durch den Bund und elektronisch zu gestalten. In Kantonen, die bereits über eine Glasfaser-Förderstrategie verfügen, soll die Gigabitstrategie des Bundes samt Ausrichtung der Fördermittel praktikabel in die kantonalen Abläufe integriert werden.

Regulatorischen Rahmen erweitern

- Im BBFG ist eine Gesetzesgrundlage zu verankern, die alle Infrastrukturbesitzenden (insbesondere Telekommunikationsunternehmen, Bahnen und Energieversorgende) dazu verpflichtet, ihre Glasfaserkabel und Rohranlagen zum Selbstkostenpreis für Telekommunikationsprovider (FDA) zur Verfügung zu stellen.
- Die Arbeiten zur Erstellung eines einheitlichen Infrastrukturregisters sind mit hoher Priorität weiterzuführen und die entsprechenden Daten sind den Gemeinden so zur Verfügung zu stellen, dass sie einfach visualisiert werden können.

Parallelinfrastrukturen vermeiden

- In Regionen, in den Co-Invest-Vereinbarungen zwischen Partnern nicht zum erwünschten Ausbau führen, sollen die zur Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes bereitgestellten finanziellen Mittel der Swisscom AG zu übertragen, verbunden mit:
 - o einer klar festgelegten Ausbauverpflichtung von 99 Prozent der Gebäude in der Wohnzone bis 2035,
 - o einer Abgrenzung der Infrastrukturen, die mit der Gigabitstrategie finanziert wurden, sowie
 - o mit einer Gesetzesbestimmung, welche die Zugangsbedingungen zu Glasfaserinfrastrukturen für Dritte verbindlich ex-ante regelt.
- Bei der Erschliessung von Gebieten oder Regionen mit Gigabit-Technologien, welche noch nicht über eine FTTH-Glasfaserinfrastruktur verfügen, muss die Swisscom AG gesetzlich dazu verpflichtet werden, immer eine Offerte einzureichen. In der Praxis zeigt sich, dass selbst bei Ausschreibungen kaum alternative Angebote eingehen (ggf. aufgrund des Risikos einer Parallelerschliessung).
- Der Swisscom AG ist die Errichtung eines eigenen Glasfaserkommunikationsnetzes dort zu untersagen, wo die Glasfaserinfrastruktur-Erschliessung vor Ort durch ein regionales Unternehmen oder durch die öffentliche Hand bereits erfolgt ist. In diesem Fall soll ebenfalls sichergestellt werden, dass Dritte die Infrastruktur vertraglich, reziprok und diskriminierungsfrei nutzen können.

Die Anträge entsprechen den Anträgen der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK). Die Begründungen zu den einzelnen Anträgen entnehmen Sie bitte der beigelegten RKGK-Stellungnahme vom 25. Mai 2025.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

Beilage:

- Stellungnahme der RKGK vom 26. Mai 2025



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 26. Mai 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) – «Gigabitstrategie des Bundes»

Stellungnahme der Gebirgskantone

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Nach Einsicht in die Vernehmlassungsunterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gigabitstrategie des Bundes wird grundsätzlich begrüsst. Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass die flächendeckende Versorgung unseres Landes mit "Gigabitinfrastrukturen" für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zentral ist. Die Unterstützung der Strategie des Bundesrates wird von den Gebirgskantonen aber an folgende **zentrale Forderungen** geknüpft:

1. Die für einen schweizweiten Ausbau mit Gigabitinfrastrukturen notwendigen finanziellen Mittel sind deutlich zu erhöhen.
2. Die Umsetzung der Gigabit-Strategie
 - muss ohne weitere Verzögerung und zudem unbürokratisch erfolgen;
 - ist mit den Ausbauplänen der Swisscom AG in Einklang zu bringen;
 - ist einer zentralen Stelle zu übertragen (Beratung, Planung, Umsetzung, Unterhalt).
3. Präzise Klärung der Leistungsdefinition zum «Gigabit-Breitband».
4. Wo keine kommerzielle Erschliessung durch den Markt erfolgt, soll der Bund verbindliche Vorgaben erlassen.
5. Der Bau von Parallelinfrastrukturen ist zu vermeiden. Das Gesetz muss deshalb eine effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen, insbesondere im Tiefbau, gewährleisten. Hierzu sind die Eigentümer bestehender Infrastrukturen (Rohranlagen, Kabelkanalisationen, andere Anlagen) zu verpflichten, sämtliche Informationen zu diesen Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

II. ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Breitbandinfrastrukturen im Gigabitbereich sind ein essenzieller Bestandteil für Innovationen und für die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes. Sie bieten neue Chancen, insbesondere auch für den ländlichen Raum. Periphere Regionen können von guten Breitbandverbindungen besonders stark profitieren, weil dadurch dem Bevölkerungs- und Arbeitsplatzschwund entgegengewirkt werden kann. Kantonale Programme zur Förderung von Breitbandinfrastrukturen hatten in der Schweiz bisher einen schweren Stand. Die Teilnahme am Förderprogramm des Bundes bleibt für die Kantone freiwillig. Die vorgeschlagene Bundesförderung kommt direkt den Kantonen zugute, denn die Gemeinden erhalten eine moderne Kommunikationsinfrastruktur, die teilweise mit Bundesmitteln finanziert wird.

Die Gigabitstrategie des Bundes und dessen finanzielle Beteiligung wird deshalb grundsätzlich begrüsst. Allerdings zeigen verschiedene konkrete internationale Beispiele aber auch solche in der Schweiz, dass ein finanzieller Beitrag durch die öffentliche Hand alleine nicht ausreicht. **Vielmehr braucht es eine ganze Reihe von Rahmenbedingungen und Massnahmen um sicherzustellen, dass alle Landesteile von Hochbreitband-Infrastrukturen profitieren können. Deshalb knüpfen wir unsere grundsätzliche Zustimmung an nachstehende zentrale Forderungen.**

III. ZENTRALE FORDERUNGEN

1. Definition zu "Gigabit-Breitband" erforderlich

Bei der mit der Vernehmlassungsvorlage beabsichtigten Förderung ist die Definition des Leistungsangebots zentral. Hier orten wir Klärungsbedarf. Nach unserem Verständnis zielt die Förderung auf den "Ultrahochbreitband-Bereich" mit Geschwindigkeiten über 1 Gigabit pro Sekunde up- und download oder eben im symmetrischen "Gigabitbereich". Der internationale Benchmark zeigt, dass die Schweiz gerade im Gigabitbereich deutlich hinter den führenden Nationen zurückliegt. Dieser Rückstand beeinträchtigt vor allem periphere Randregionen, welche kommerziell kaum vom Markt erschlossen werden, in deren Wettbewerbsfähigkeit als Lebens- und Wirtschaftsstandort.

ANTRÄGE

- 1.) Die Leistungsdefinition zum «Gigabit-Breitband» ist auf Geschwindigkeiten von 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch für up- UND download festzulegen (Def.: 1 Gbps up- UND download).
- 2.) Wo keine kommerzielle Erschliessung durch den Markt erfolgt, soll der Bund verbindliche Vorgaben erlassen (z.B. bei durchschnittlichen Kosten pro Nutzungseinheit ab CHF 5000.- zuzüglich eines fixen Betrages, welcher der Bund für jeden entsprechenden Anschluss bezahlt).

2. Ausbautempo erhöhen / «Vorzeitiger Baubeginn» ermöglichen

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzungszeitplan sieht vor, dass das Bundesgesetz per 1. Januar 2029 in Kraft gesetzt wird und das Förderprogramm ab dem 1.1.2031 für eine Laufzeit von insgesamt sieben Jahren, also bis Ende 2037 startet. Dieser Zeitplan ist bezüglich Startzeitpunkt wie auch bezüglich der Dauer zu defensiv. Das Ausbautempo ist zu erhöhen.

Eine zeitnahe Implementierung des Förderprogramms des Bundes ist von essenzieller Bedeutung. Ohne proaktives und entschlossenes Handeln wird die Schweiz weiter zurückzufallen. Dabei werden insbesondere die ländlichen Gebiete mit limitierten kommerziellen Angeboten überproportional betroffen. Dadurch öffnet sich die Kluft zwischen urbanen und ländlichen Regionen zusätzlich und gefährdet die Chancengleichheit innerhalb des Landes. Aber nicht nur eine angemessene geographische Erschliessung mit UHB-Infrastrukturen ist von grosser Bedeutung: der internationalen Standortwettbewerb, die grossen globalen Herausforderungen (z.B. der Klimawandel, dessen Auswirkungen auf Schutzinfrastrukturen und Überwachung derselben) und neue Nutzerverhalten machen es unausweichlich, dass die öffentliche Hand Anreizprogramme für einen raschen Breitbandausbau festlegt.

Die sich zur Mehrheit im Eigentum des Bundes befindliche Swisscom AG plant, bis 2035 mindestens 90% ihrer Kupferinfrastruktur in allen Gemeinden und Siedlungsgebieten der Schweiz durch eine Glasfaserinfrastruktur zu ersetzen. Die Gigabitstrategie des Bundes soll diesen kommerziell getriebenen Rollout dahingehend ergänzen, dass sich die Abdeckung auf die Erschliessung innerhalb der Gemeinden und nicht bloss auf die gesamte Landesfläche bezieht.

Aus Sicht der Antragsteller muss zudem die Möglichkeit eines Antrags um "vorzeitigen Baubeginn" eingeführt werden. Damit kann verhindert werden, dass es zu weiteren Verzögerungen beim Ausbau der schweizweiten Breitbandinfrastruktur, bis die Finanzierungsformen und die Finanzierungshöhe geklärt sind, kommt.

ANTRÄGE

1. **Der Zeitplan für die Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes ist mit den Ausbauplänen der Swisscom AG in Einklang zu bringen.**
2. **Es muss Antragstellern ermöglicht werden, einen Antrag um "vorzeitigen Baubeginn" zu stellen, damit potenzielle Infrastrukturausbauten nicht verzögert werden, bis die Finanzierungsformen und die Finanzierungshöhe geklärt sind.**

3. Keine Verschiebung der Zuständigkeiten / Minimierung des administrativen Aufwandes

Gemäss Artikel 92 der Bundesverfassung ist das Fernmeldewesen ausschliessliche Sache des Bundes. Die Versorgung mit Telekom-Dienstleistungen ist damit nicht Aufgabe der Kantone oder Gemeinden. Im Widerspruch zu dieser Kompetenzordnung soll die Verantwortung für die Konzeption und den Antrag gemäss Vernehmlassungsvorlage aber den Kantonen übertragen werden.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf bildet eine kommunale oder kantonale Baubewilligung Voraussetzung für die Förderung (Art. 8 Abs. 1 Bst. i E-BBFG). Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine sehr grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, bevor überhaupt feststeht, ob das Fördergesuch bewilligt wird. Hier ist eine Prozess-Umkehr vorzusehen: Im Entscheid über die Zusage der Fördergelder ist deren Auszahlung von der Erteilung der notwendigen Bewilligungen abhängig zu machen.

Da die bestehenden Kupfernetz-Infrastrukturen in den Randregionen grossmehrheitlich durch die Swisscom AG erstellt wurden und mehrfach abgeschrieben und finanziert worden sind, sind diese Regionen aus Erstellungskostengründen in erheblicher Weise vom zeitlichen Goodwill der Telekommunikationsunternehmen abhängig. Deshalb soll der Bund davon absehen, den Kantonen oder Gemeinden Vorgaben zu machen, ob und wie sie sich an einer Finanzierung beteiligen. Um auch hier die Prozesseffizienz zu erhöhen, sollen die vom BAKOM identifizierten Objekte (noch nicht mit FTTH erschlossen, in der Bauzone) anstelle eines mit erheblichem Aufwand zu ermittelnden Finanzierungsanteils an den anrechenbaren Kosten mittels eines Pauschalbetrags unterstützt werden (z.B. 2000 Franken pro Anschluss).

Weiter ist bei den Verfahren zur Behandlung von Gesuchen für Bundesmittel auf eine Zwischenschaltung der Kantone zu verzichten. Gesuche sollen via elektronischem Antragsystem, digital und automatisiert direkt von den Gemeinden oder von den einzelnen Haushalten/Liegenschaftsbesitzern an den Bund eingereicht werden können. Damit wird die Prozesseffizienz erheblich gesteigert. In Kantonen, die bereits über eine Glasfaser-Förderstrategie verfügen, soll das Verfahren zur Beantragung von Bundesmitteln sinnvoll in die kantonalen Prozesse integriert werden.

ANTRÄGE

- 1. Auf eine Verschiebung von Aufgaben im Bereich des Fernmeldewesens vom Bund hin zu den Kantonen ist Abstand zu nehmen.**
- 2. Von Finanzierungsbeteiligungen von Kantonen und Gemeinden ist abzusehen. Stattdessen sind die Beiträge des Bundes zu pauschalisieren. Die Auszahlung der Fördermittel ist von der Vorweisung einer rechtskräftigen Baubewilligung abhängig zu machen.**
- 3. Das Gesuchs- und Bewilligungsverfahren ist zentral durch den Bund und elektronisch zu gestalten. In Kantonen, die bereits über eine Glasfaser-Förderstrategie verfügen, soll die Gigabitstrategie des Bundes samt Ausrichtung der Fördermittel praktikabel in die kantonalen Abläufe integriert werden.**

4. Kostenoptimierung und Erweiterung des regulatorischen Rahmens

Für eine angemessene Erschliessung aller Regionen mit Gigabit-Infrastrukturen fallen verschiedene Kostenarten an. Der wesentlichste Kostentreiber bilden Tiefbauarbeiten. Um diese möglichst gering zu halten, sind bestehende Infrastrukturen weitmöglichst zu nutzen (z.B. Leerrohre, Kabelkanalisationen und ähnliches). Damit lassen sich die effektiven Erschliessungskosten am wirkungsvollsten reduzieren und optimieren. Dies ist gerade für periphere Regionen besonders wichtig: die kommerzielle Erschliessung ist in wenig dicht besiedelten Gebieten kaum machbar, wenn z.B. bei einem Erschliessungspotenzial von 300 Kunden in einer Region rund 30 km Glasfaser zu einem Preis von CHF 1.10 pro Meter und Jahr angemietet werden müssen.

Voraussetzung für die Nutzung bestehender Infrastrukturkapazitäten ist, dass diese unerschwert (elektronisch, ohne Kostenfolgen) für alle interessierten Parteien zugänglich gemacht werden. Deshalb ist im BBFG vorzuschreiben, dass alle Infrastrukturbesitzer (insbesondere Telekommunikationsunternehmen, Bahnen und Energieversorger) verpflichtet sind, ihre Glasfaserkabel und Rohranlagen zum Selbstkostenpreis für Telekommunikationsprovider (FDA) zur Verfügung stellen zu müssen.

Ergänzend sollen die Arbeiten zur Erstellung eines einheitlichen Infrastrukturregisters mit hoher Priorität weitergeführt werden. Für einen Ausbau wird von zentraler Bedeutung sein, dass das BAKOM frühzeitig Daten:

- zur aktuellen Abdeckung von Gebäuden mit Breitbandtechnologien sammelt;
- zu geplanten Ausbauprojekten einverlangt (3 Jahre im Voraus, weil Gesuchsvorgabe);
- eine Mitteilungspflicht für die Eigentümer von Fernmeldenetz-Infrastrukturen einführt;
- diese Daten in «marktgerechter» Form (z.B. in den Formaten: .txt, .kml, .csv, und/oder .xlsx) den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, so dass diese Daten/Informationen – ohne spezielle Programmierkenntnisse – den Entscheidungsträgern auch visualisiert dargestellt werden können.

ANTRÄGE

- 1. Im BBFG ist eine Gesetzesgrundlage zu verankern, die alle Infrastrukturbesitzer (insbesondere Telekommunikationsunternehmen, Bahnen und Energieversorger) dazu verpflichtet, ihre Glasfaserkabel und Rohranlagen zum Selbstkostenpreis für Telekommunikationsprovider (FDA) zur Verfügung zu stellen.**
- 2. Die Arbeiten zur Erstellung eines einheitlichen Infrastrukturregisters sind hoher Priorität weiterzuführen und die entsprechenden Daten sind den Gemeinden so zur Verfügung zu stellen, dass sie einfach visualisiert werden können.**

5. Deutliche Erhöhung des Förderbeitrages

Gemäss Vernehmlassungsvorlagen will der Bund zur Umsetzung der "Gigabitstrategie" 375 Millionen Franken bereitstellen. Dieser Betrag weicht substantiell von den Einschätzungen in den Grundlagenberichten des BAKOM ab. So hat das Beratungsunternehmen WIK einen Investitionsbedarf zwischen 4-6 Milliarden Franken sowie eine Förderhöhe durch den Bund in Höhe von 1.4 bis 3.8 Milliarden Franken ermittelt. Der Bericht „Hochbreitbandstrategie des Bundes“ vom 28. Juni 2023 rechnete noch mit einem Förderbedarf von 1.4 Milliarden Franken. Der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Finanzierungsanteil des Bundes liegt somit um über eine Milliarde Franken unter der errechneten und empfohlenen Förderhöhe.

Die Swisscom AG plant, bis 2035 mindestens 90 % der Kupferleitungen in allen Gemeinden und Siedlungen durch Glasfaser zu ersetzen. Rund 470'000 Gebäude bzw. 650'000 Nutzungseinheiten (19 % der Gebäude, 10 % der Wohnungen und Geschäfte) gelten als unrentabel und würden nicht erschlossen. Die vom Bundesrat vorgesehenen Mittel reichen nicht einmal aus, um 30 % davon mit einem zukunftsfähigen Anschluss zu versorgen. Damit würden oder müssten schätzungsweise die restlichen 350'000 bis 400'000 Gebäude über Funk- oder Satellitendienste angebunden werden, was nicht die bewusst in Kauf genommene Konsequenz einer «Gigabitstrategie» sein kann. Deshalb ist der Förderbetrag des Bundes, wie ursprünglich geplant, auf 1.4 Milliarden Franken zu erhöhen. Angesichts der Tatsache, dass der Bund während der vergangenen über 20 Jahre dem Telekommunikationsmarkt bzw. den Kunden Monopolrenten in zweistelliger Milliardenhöhe entzogen hat (rund 4 Millionen Anschlüsse über 20 Jahre ergeben rund 24 Milliarden Franken) und die zu 51% im Bundesbesitz befindliche Swisscom AG jährlich rund 600 Millionen Dividende an den Bund abliefern, erscheint eine solche Erhöhung als tragbar und angemessen.

ANTRÄGE

Der Förderbeitrag des Bundes ist auf die ursprünglich ermittelten 1.4 Milliarden Franken zu erhöhen.

6. Kostenoptimierung durch Vermeidung von Parallelstrukturen

Infrastrukturen, insbesondere im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen, sind gekennzeichnet durch Skalen- und Netzwerkeffekte. Ein gewisses Mass an Standardisierung und Harmonisierung kann zu einer signifikanten Reduktion der durchschnittlichen Produktionskosten führen. Parallelstrukturen, Einzellösungen oder unterschiedliche Standards sind demnach möglichst zu verhindern. Dies kann dadurch verhindert werden, dass ein Unternehmen die Glasfaserinfrastruktur baut, diese dann aber von allen Anbietern zu nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen genutzt werden können (ex-ante Regulation).

In der Praxis konnten Glasfaserinfrastrukturen in einzelnen Gebieten und Regionen partiell über sogenannte Co-Invest-Vereinbarungen gebaut werden. Derartige Vereinbarungen werden zwischen im Glasfasernetzbau engagierten, regionalen privat- oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen und der Swisscom AG abgeschlossen (entweder mit dem regionalen Unternehmen oder der Swisscom AG als Erbauerin). Damit konnten unerwünschte Parallelinfrastrukturen in den jeweiligen Regionen grösstenteils verhindert werden. Ebenso führen diese Co-Invest-Vereinbarungen zu einer landesweiten Standardisierung von Glasfasernetzbau- und betriebstätigkeiten, womit die Gefahr eines "Patchworks" an dezentralen Ansätzen minimiert werden konnte. Weiter wird damit auch die Gefahr minimiert, dass ein Grossteil der öffentlichen Gelder für Overheadkosten und Beratungsleistungen zuhanden der Gemeinden und Werke abfließt und nicht für einen möglichst effizienten Rollout der FTTH eingesetzt werden kann.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass der Ausbau insbesondere in peripheren Regionen mit physischen, glasfaserbasierten Gigabitinfrastrukturen nicht allein diesen Co-Invest-Vereinbarungen überlassen werden kann. Um die genannten Skaleneffekte zu erzielen, sind weitere Massnahmen zu ergreifen, insbesondere um die bestehende Kupferinfrastruktur bestmöglich zur Verfügung zu stellen.

ANTRÄGE

1. **In Regionen, in den Co-Invest-Vereinbarungen zwischen Partnern nicht zum erwünschten Ausbau führen, sollen die zur Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes bereitgestellten finanziellen Mittel der Swisscom AG zu übertragen, verbunden mit:**
 - a) **einer klar festgelegten Ausbaupflichtung von 99% der Gebäude in der Wohnzone bis 2035,**
 - b) **einer Abgrenzung der Infrastrukturen die mit der Gigabitstrategie finanziert wurden, sowie**
 - c) **mit einer Gesetzesbestimmung, welche die Zugangsbedingungen zu Glasfaserinfrastrukturen für Dritte verbindlich ex-ante regelt.**
2. **Bei der Erschliessung von Gebieten oder Regionen mit Gigabit-Technologien, welche noch nicht über eine FTTH-Glasfaserinfrastruktur verfügen, muss die Swisscom AG gesetzlich dazu verpflichtet werden, immer eine Offerte einzureichen. In der Praxis zeigt sich, dass selbst bei Ausschreibungen kaum alternative Angebote eingehen (ggf. aufgrund des Risikos einer Parallelerschliessung).**



3. Der Swisscom AG ist die Errichtung eines eigenen Glasfaserkommunikationsnetzes dort zu untersagen, wo die Glasfaserinfrastruktur-Erschliessung vor Ort durch ein regionales Unternehmen oder durch die öffentliche Hand bereits erfolgt ist. In diesem Fall soll ebenfalls sichergestellt werden, dass Dritte die Infrastruktur vertraglich, reziprok und diskriminierungsfrei nutzen können.

Wir ersuchen Sie, unseren Anträgen bei der Überarbeitung der Vorlage zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Geht per Mail an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Confédération suisse
Département de l'environnement, des transports,
De l'énergie et de la télécommunication DETEC
M. le Conseiller fédéral Albert Rösti
Palais fédéral Nord
3003 Berne

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 10 juin 2025

**Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit
(Loi sur la promotion du haut débit ; LPHD)
Ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier daté du 14 mars 2025, vous avez invité les cantons à se prononcer sur l'avant-projet de loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (LPHD). Le Gouvernement jurassien vous remercie de cette consultation.

Le Gouvernement jurassien accueille favorablement l'introduction de ce programme de soutien et considère justifié la participation financière des cantons. Il partage pleinement l'objectif de la Confédération, à savoir garantir un accès généralisé à des connexions fixes offrant un débit d'au moins 1 Gbit/s sur l'ensemble du territoire national. La mise en place d'un mécanisme d'encouragement, limité dans le temps, est jugée pertinente pour combler les lacunes du marché dans les régions où le déploiement n'est pas rentable.

Dans les centres urbains et les zones densément peuplées, les opérateurs privés assurent généralement le développement du réseau, ce qui rend toute intervention étatique superflue. À l'inverse, de nombreuses zones périphériques restent en marge de cette évolution faute de rentabilité, alors même qu'elles ont un besoin urgent de connexions performantes pour préserver leur attractivité économique et résidentielle. Il est donc judicieux que la stratégie Gigabit fédérale cible précisément ces territoires.

Le Gouvernement jurassien se réjouit également de la place donnée aux communes dans le dispositif : ce sont elles qui initient les projets, évaluent les besoins, et apportent les preuves d'un déficit de rentabilité. Le mécanisme de cofinancement, partagé à parts égales entre la Confédération et les cantons (avec une possible participation communale), est de nature à garantir que les aides publiques ne soient accordées qu'aux projets véritablement nécessaires.

Il est en outre pertinent que le projet de loi n'exclue pas les technologies de radiocommunication terrestres, en complément de la fibre optique. Dans les zones isolées, le recours à des solutions sans fil peut représenter une alternative efficace et moins onéreuse. La flexibilité technologique prévue dans le projet permet d'adapter les solutions aux réalités locales, tout en maximisant l'impact des investissements.

Une réserve importante concerne toutefois le plafond budgétaire fixé à 730 millions de francs. Si les demandes recevables excédaient ce montant avant l'échéance du programme, certaines communes pourraient être injustement écartées malgré le respect des conditions. Le Gouvernement jurassien estime qu'il conviendrait, dans un tel scénario, d'envisager une augmentation des fonds disponibles.

Le Gouvernement jurassien attire également l'attention sur une exigence qui pourrait constituer un obstacle à la participation des communes : selon l'article 8, alinéa 1, lettre i, les projets doivent être autorisés au sens du droit cantonal et communal avant que la subvention puisse être accordée. Cela suppose des investissements importants en amont (planification, demandes de permis, appels d'offres), sans certitude d'obtenir un soutien. Il serait préférable que l'obtention des autorisations soit une condition au versement des aides, et non à leur octroi.

Enfin, le Gouvernement jurassien souhaite que les cantons soient pleinement associés à la mise en œuvre de la loi, notamment pour ce qui concerne la définition des critères d'éligibilité, les modalités d'examen des projets et le rôle à jouer dans le suivi de leur exécution. Une procédure uniforme, transparente et coordonnée entre les échelons fédéral et cantonal est indispensable pour garantir l'efficacité du programme.

Le Gouvernement jurassien vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Martial Courtet
Président



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per Mail:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Luzern, 27. Mai 2025

Protokoll-Nr.: 586

**Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus
von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz BBFG), Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie unter anderem die Kantone eingeladen, zum Vorentwurf des Breitbandfördergesetzes Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern das Ziel des Bundesrats, eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen von mindestens 1 Gbit/s sicherstellen zu wollen, grundsätzlich begrüsst. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen kommt dafür allerdings dem Bund die Federführung. Soll dafür ein befristetes Förderinstrument geschaffen werden, ist es daher angezeigt, dass der Bund das Förderprogramm auch finanziert, zumal er die Fördergelder aus den geplanten Mobilfunk-Konzessionen überwiegend verwenden kann. Eine Mitfinanzierung auch der Kantone lehnen wir aber ab, insbesondere weil für die Kantone keine Möglichkeit besteht, ihren Anteil aus Abgaben zu finanzieren.

Im Kanton Luzern ist ein Handlungsbedarf für die Breitbandversorgung vor allem in den ländlichen Gemeinden gegeben. So haben sich im Kanton Luzern 13 Luzerner Gemeinden zu einer Initiative («PRIORIS») zusammengeschlossen und werden in den nächsten Jahren in Kooperation mit der Swisscom den Ausbau vorantreiben. Wie hoch der Bedarf bei der vorgesehenen Inkraftsetzung des neuen Breitbandfördergesetzes im Jahr 2029 noch sein wird, muss allerdings dahin gestellt bleiben, da der Ausbau bereits in den nächsten Jahren stattfinden soll. In diesem Zusammenhang gilt es zu vermerken, dass aus Sicht von PRIORIS ein Prozess, bei dem die Kantone die Gesuche prüfen sollen, als nicht effizient und zielführend erachtet wird. Das entsprechende Schreiben legen wir unserer Rückmeldung bei.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Rückmeldung bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish extending to the right.

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme PRIORIS



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
3003 Berne

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (LPHD) : consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit (LPHD))

Dans le cadre de sa stratégie Gigabit, le Conseil fédéral entend créer les bases légales nécessaires à la mise en place d'un programme de soutien limité dans le temps afin de financer le déploiement de raccordements haut débit dans les zones non rentables. Les parties requérantes et bénéficiaires des soutiens financiers sont les communes. Les fonds accordés compenseront la différence entre les dépenses d'un projet de déploiement et les recettes escomptées. Les cantons concernés seraient tenus de verser le même montant que la Confédération. Selon la mise en œuvre envisagée, ils seraient également responsables de l'examen des demandes et devraient participer, à titre de soutien, à la vérification de l'exécution des projets. **Le Canton de Neuchâtel est favorable à l'introduction d'un tel programme de soutien sous réserve des points ci-dessous, notamment la nécessité de définir les impacts financiers du projet pour les actrices et acteurs cantonaux et communaux.**

Impact financier :

La stratégie ciblant prioritairement les zones non rentables semble à première vue pertinente. Le Conseil d'État regrette cependant que le dossier présenté ne comporte pas de carte permettant de montrer la situation actuelle du haut débit et les zones qui potentiellement devront être soutenues. Sans analyse chiffrée, il est difficile pour les actrices et acteurs concernés d'évaluer les implications financières de cette stratégie. Un mécanisme impliquant l'ensemble des partenaires (société en charge du service universel, Confédération, canton et

les communes concernées) serait dès lors souhaitable. La clé de répartition devrait impliquer **dans tous les cas la Confédération pour le 50% du financement.**

Notre conseil exprime une réserve quant au plafond de 365 millions de francs par période (730 millions au total), qui pourrait conduire à exclusion des projets légitimes si les demandes excèdent ce montant. Une flexibilité dans le budget, voire une augmentation, devrait être envisagée.

Déploiement de la stratégie :

Le Conseil d'État souhaite que lors de la mise en œuvre de la loi, soit la rédaction de l'ordonnance, les réponses aux questions en lien avec **les montants à engager soient fournies de manière suffisamment précise pour qu'il puisse contacter les communes concernées.** Sans une réflexion en amont et à tous les étages politiques, il ne sera pas possible de nous positionner et de fédérer nos partenaires communaux.

Technologie :

Le Canton de Neuchâtel apprécie que le projet de loi ne se limite pas aux seules infrastructures de réseaux de fibres optiques, mais prévoit également la promotion d'installations terrestres de radiocommunication. La combinaison d'un soutien aux réseaux de fibre optique avec des technologies modernes de radiocommunication permet de réduire considérablement les coûts.

Le projet doit être indépendant de la technologie qui pourra être déployée en fonction d'une estimation coût / bénéfice (ex. un lien point à point peut permettre de fournir du haut débit dans une ferme isolée là où l'acheminement de la fibre serait trop onéreux).

Une vigilance particulière doit être portée pour éviter que les investissements publics ne compensent des stratégies des opérateurs privés susceptibles de repousser leurs obligations de déploiement.

Conditions d'octroi :

Par ailleurs, il paraît dangereux de conditionner les soutiens à l'obtention d'un permis de construire préalable. Il serait préférable que le versement de la contribution soit subordonné à l'obtention des autorisations nécessaires pour alléger la charge administrative des communes. Cette demande pourrait être faite sous la forme d'une fiche de demande conjointe à la demande de permis de construire à l'instar des subventions liées à la pose de panneaux photovoltaïques.

En conclusion, le Conseil d'État considère ce projet de loi comme une opportunité intéressante pour soutenir le développement des infrastructures numériques. Il souhaite que les cantons soient associés aux travaux de mise en œuvre de cette loi notamment à l'élaboration des critères d'éligibilité des conditions et des processus d'octroi.

Tout en vous remerciant de nous avoir consultés et de prendre note des réserves que soulève le projet à ce stade, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 23 juin 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF



La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 17. Juni 2025

**Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen
(Breitbandförderungsgesetz);
Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandförderungsgesetz) und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Der Kanton Nidwalden unterstützt grundsätzlich das Ziel des Bundesrates, eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen von mindestens 1Gbit/s sicherstellen zu wollen. Ebenfalls begrüßen wir die Schaffung eines befristeten Förderprogramms zum Erreichen dieses Zieles. Besonders für die peripheren Gebiete ist der Ausbau von Hochbreitband von entscheidender Bedeutung. Denn diese drohen ansonsten bei der Digitalisierung abgehängt zu werden – mit entsprechend negativen Folgen auf deren Standortattraktivität für die Wohnbevölkerung und für die Unternehmen.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- tp-secretariat@bakom.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 10. Juni 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz; BBFG) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 geben Sie uns die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz; BBFG) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Allgemeines zur Vorlage

Der Kanton Obwalden unterstützt das Ziel des Bundesrats, eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen von mindestens 1 Gbit/s sicherstellen zu wollen und begrüsst die Schaffung eines befristeten Förderinstruments. Es besteht ausgewiesener Handlungsbedarf. Gewisse Regionen werden wegen mangelnder Rentabilität nicht durch private Anbieter erschlossen und bleiben beim Ausbau des Hochbreitbandnetzes aussen vor. Besonders für die peripheren Gebiete ist der Ausbau von Hochbreitband von entscheidender Bedeutung. Ohne eine solche Infrastruktur drohen diese bei der Digitalisierung abgehängt und bei der Ansiedlung von Unternehmen und Wohnbevölkerung benachteiligt zu werden.

Einzelbemerkungen und Anträge

Folgende weitere Hinweise:

- a) Der Kanton Obwalden begrüsst insbesondere die vorgesehene Meldepflicht. Mit den heute freiwilligen Datenlieferungen an den nationalen Breitbandatlas des Bundesamts für Kommunikation

BAKOM wird nur ein Teil der Marktakteure erfasst. Mit den vorhandenen Daten ist es nicht möglich, zuverlässige und vollständige Informationen zum Stand des Ausbaus zu erhalten. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen geht der Kanton Obwalden davon aus, rund sechs Prozent der Nutzeinheiten förderwürdig sind (geschätzter Annäherungswert).

- b) Betreffend die Umsetzung besteht noch ein gewisser Klärungsbedarf. Deshalb wird beantragt, dass die Kantone angesichts ihrer Rolle in der Umsetzung in die Erarbeitung der noch offenen Vollzugsfragen miteinbezogen werden, namentlich was die Ausgestaltung der geteilten Prüfung und Bewilligung der Gesuche sowie die vorgesehene Rolle der Kantone bei der Überprüfung der Projektumsetzung betrifft, bei welcher das BAKOM die Federführung innehat. Das Vorgehen und die Bewertung der Voraussetzungen sollten klar definiert sein, so dass eine einheitliche Prüfung erfolgt und keine Unstimmigkeiten bezüglich Interpretation zwischen der kantonalen und der Bundesebene entstehen.
- c) Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen und der schweizweiten Betroffenheit bei dieser Thematik ist die Federführung und Mitfinanzierung durch den Bund zwingend. Der Bund sieht eine hälftige Beteiligung durch den jeweils betroffenen Kanton (oder deren Gemeinden) für die Einbindung unerschlossener Regionen auf seinem Kantonsgebiet vor. Eine Kostenbeteiligung erscheint zunächst zwar als nachvollziehbar. Der Bund kann jedoch seine Kosten über die Konzessionseinnahmen refinanzieren. Diese Möglichkeit haben die Kantone bzw. die Gemeinden nicht. Da der Bund für das Fernmeldewesen zuständig ist, fragt sich, ob die Bundesbeteiligung im Verhältnis nicht wesentlich höher ausfallen sollte.
- d) Als suboptimal wird die potenzielle Situation erachtet, dass der Bedarf nach Fördermitteln vor Ablauf der sieben Jahre die bereitgestellten 365 Millionen Franken (beziehungsweise insgesamt 730 Millionen Franken) übersteigt. Wenn dann weiterhin Projekte eingehen, würden diese gemäss der vorliegenden Gesetzesvorlage nicht mehr berücksichtigt, auch wenn ein erwiesener Bedarf für Unterstützung besteht und die gesetzten Vorgaben erfüllt werden. Damit würden Projekte und somit auch Gemeinden übergangen, die innerhalb der Projektdauer und unter Beachtung der Regeln ein Gesuch eingereicht haben. Eine Aufstockung der Mittel müsste in einem solchen Fall zumindest geprüft werden.
- e) Auf das Vorliegen einer baurechtlichen Bewilligung beim Einreichen des Projektantrags sollte verzichtet werden. Eine Voraussetzung für die Förderung (Art. 8 Abs. 1 Bst. i. VE BBFG) ist, dass das Projekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist. Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, ohne dass die Sicherheit besteht, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Alternativ könnte die Auszahlung der Fördergelder und nicht die Projektzusage vom Vorliegen der notwendigen Bewilligungen abhängig gemacht werden. Mit der Förderzusage ist jeweils die aufschiebende Bedingung anzubringen, dass die Auszahlung erst im Falle einer rechtskräftigen Baubewilligung erfolgen wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

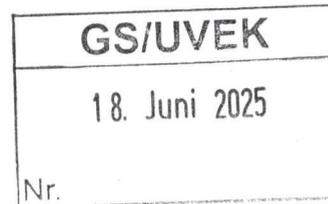
Im Namen des Regierungsrats



Christian Schäli
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 16. Juni 2025

**Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen
(Breitbandfördergesetz, BBFG); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. März 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen lehnt den vorliegenden Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen aus den nachfolgenden Gründen ab.

Der Bund nutzt seine verfassungsmässige Zuständigkeit für das Fernmeldewesen (Art. 92 der Bundesverfassung [SR 101]) bei der Ausgestaltung der Förderung, lagert aber wesentliche Aufgaben und Verantwortungen an die Kantone aus. Die Argumentation, wonach dem Bund ein grosses (öffentliches) Interesse an einer flächendeckenden Breitbandversorgung zukommt, insbesondere auch in abgelegenen, strukturschwachen Gegenden, Breitbandversorgung aber dennoch nicht zur Grundversorgung gehören soll, überzeugt nicht. Faktisch wird die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandinternet durch die vorgesehene Subventionierung als Bestandteil der Grundversorgung anerkannt und liegt damit im Aufgabengebiet und der alleinigen Verantwortung des Bundes. Daraus folgt, dass ein Programm zur Förderung der Breitbandversorgung, insbesondere in jenen Bereichen, in denen der Ausbau staatspolitisch motiviert und nicht marktgetrieben erfolgen soll, vollständig durch den Bund zu finanzieren ist.

Die vorliegende Regelung sieht die Kantone primär als Finanzierer und als Kontrollinstanz von Bundesvorgaben vor, ohne ihnen echten inhaltlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Programms einzuräumen. Insbesondere die Pflicht zur Prüfung der Fördergesuche und die Mitwirkung bei der Kontrolle führen zu neuem administrativem Aufwand bei den Kantonen, ohne dass hierfür eine adäquate Gegenleistung erfolgt. Die Abwicklung der Fördergesuche und der vom Bund vorgesehenen Subventionsverfahren durch die Kantone erfordert von diesen zudem implizit jeweils die Schaffung von kantonalen gesetzlichen Grundlagen. Angesichts der ausschliesslichen Bundeskompetenz im Bereich des Post- und Fernmeldewesens erscheint es einerseits fraglich, ob die Kantone in diesem

Bereich überhaupt (Förder-)Gesetze erlassen dürfen. Andererseits hätte das vorliegende Gesetz zur Folge, dass jeder Kanton ein eigenes Förderregime einführen müsste – ein Vorgehen, das mit erheblichen Effizienzverlusten verbunden wäre.

Auch wenn die Beteiligung der Kantone laut Gesetzesentwurf freiwillig ist, führt das Erfordernis der Kantonsbeteiligung als Voraussetzung für Bundesmittel aufgrund des zu erwartenden politischen Drucks aus Gemeinden und Bevölkerung zu einer faktischen Zwangsbeteiligung der Kantone.

Wo zur Deckung der Fördermittel und der administrativen Aufwände des Bundes zweckgebundene Mittel aus den Einnahmen der Vergabe von Funkkonzessionen nach Art. 22a des eidgenössischen Fernmeldegesetzes (SR 784.10) vorgesehen sind, stehen für die Aufwände der Kantone keine solchen Mittel zur Verfügung. Die im Bericht aufgeführten Alternativen (z.B. Vollfinanzierung durch den Bund, Finanzierung über Branchenabgaben, Erhöhung der Mindestbandbreite des Grundversorgungsdienstes oder einheitliche Programmlösungen mit klaren Verteilschlüsseln) wurden unseres Erachtens nicht ausreichend geprüft und von Seiten des Bundes zu rasch verworfen.

Aus den obengenannten Gründen lehnt der Kanton St.Gallen das Breitbandfördergesetz in der vorliegenden Ausgestaltung ab. Aus unserer Sicht ist ein koordiniertes nationales Programm mit klarer Zuständigkeit und Finanzierung durch den Bund die effiziente und verfassungskonforme Lösung, die flächendeckende Einführung von Breitbandinfrastruktur zu fördern. Auf das Erfordernis einer kantonale Kofinanzierung als Voraussetzung für Bundesmittel ist zu verzichten.

Falls sich eine Lösung mit einer vollständigen Finanzierung des Programms durch den Bund als politisch nicht umsetzbar erweisen sollte, soll der Bund ein Rahmengesetz erlassen (einheitlich für alle Kantone), das eine reine Finanzierung über Gemeindemittel zulässt. Die Erschliessung von Gebäuden mit Energie- und Kommunikationsinfrastruktur ist Sache der Gemeinde und nicht des Kantons und sehr viele Gemeinden treten über Unternehmen oder Zweckverbände bereits heute als Anbieter von Glasfasernetzen auf.

Der administrative Aufwand und die Kosten für die Kantone sind zudem so gering wie möglich zu halten. Insbesondere dürfen den Kantonen keine neuen Aufgaben, z.B. für das Prüfen der Förderanträge der Gemeinden, auferlegt werden. Des Weiteren ist auf Art. 8 Abs. 1 Bst. i zu verzichten, wonach bereits für das Einreichen eines Projekts beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die kantonalen und kommunalen Baubewilligungen vorzuliegen haben. Idealerweise sollte das Projekt von der antragstellenden Gemeinde direkt beim BAKOM eingereicht werden und nach dessen positiver Entscheidung durch die Kantone im Rahmen der geltenden Bestimmungen, z.B. für Baubewilligungen, abgehandelt werden. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach erteilter Bewilligung durch Bund und Kantone. Die Kontrolle der Förderanträge und der Umsetzung der Projekte ist zudem alleinige Aufgabe des BAKOM.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM

Per Mail an
tp.secretariat@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 10. Juni 2025

Vernehmlassung UVEK betreffend Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz; BBFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 wurden die Kantone eingeladen, bis 23. Juni 2025 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bringen Folgendes ein:

Der Gesetzesentwurf strebt die Förderung des landesweiten Ausbaus von Festnetzanschlüssen mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde (Gbit/s) im Download an. Der Ausbau soll weiterhin in erster Linie durch die Marktteilnehmer und ohne Finanzhilfen erfolgen. Das Förderprogramm greift deshalb im Sinne einer Anschubfinanzierung nur dort, wo sich ein Ausbau mit einer Leistung von 1 Gbit/s nicht lohnt. Das dürfte insbesondere in dünn besiedelten Gebieten der Fall sein. Die Finanzhilfen sollen in den Ausbau von Glasfasernetzen oder Funkinfrastrukturen fliessen – letzteres insbesondere bei sehr hohen Ausbaurkosten von Glasfasernetzen. Die Förderung soll im Rahmen eines auf sieben Jahre befristeten Programms erfolgen und staatliche Mittel in der Höhe von maximal 730 Millionen Franken umfassen. Voraussetzung für einen Bundesbeitrag an ein gefördertes Projekt soll ein Beitrag in gleicher Höhe durch den betroffenen Kanton sein.

Aus finanzpolitischer Sicht stellt sich die Frage, ob angesichts des bestehenden Spardrucks auf Bundesebene Mittel in dieser Höhe für den Ausbau in dünn besiedelten Gebieten gerechtfertigt

sind. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis erscheint insbesondere dort fraglich, wo sehr hohe Investitionen erforderlich sind, aber nur eine geringe Anzahl von Nutzenden erreicht wird.

Zusätzlich besteht eine gewisse technologische Unsicherheit. Es ist offen, ob Festnetzlösungen wie Glasfaser langfristig die führende Technologie bleiben oder ob Alternativen wie Satellitenlösungen künftig eine wirtschaftlichere und flexiblere Versorgung sicherstellen könnten. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die Fördermittel gezielt, bedarfsorientiert und technologieoffen einzusetzen und daher beantragen wir, die vorliegende Gesetzesrevision abzulehnen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Martin Kessler

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

17. Juni 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen Stellung zu nehmen.

Wir lehnen das vorgeschlagene BBFG ab. Wir anerkennen die Notwendigkeit einer flächendeckenden modernen Fernmeldeinfrastruktur. Im Kanton Solothurn ist der entsprechende Ausbau von Internetbreitbandanschlüssen denn auch bereits weit fortgeschritten.

Während die gemäss Vernehmlassungsvorlage vom Bund einzubringenden Mittel durch künftige zweckgebundene Konzessionsgebühren für Mobilfunkkonzessionen aufgebracht werden sollen, belastet der von den Kantonen geforderte Beitrag in der Höhe des Bundesbeitrages direkt die Rechnung der Kantone. Wir lehnen diese Form der einseitigen finanziellen Belastung der Kantone ab.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Förderung bedingt zudem den Aufbau eines neuen, mehrstufigen Prüfungs-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Überprüfungs- und letztlich Ausführungsverfahrens inkl. Rechtsschutz und Rechtsmittel, zu welchem wir auf Kantonsstufe nicht bereit sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

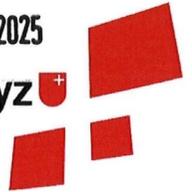
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

VERSENDET AM 20. MAI 2025

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Schwyz, 13. Mai 2025

Vernehmlassung Breitbandförderungsgesetz

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandförderungsgesetz, BBFG) zur Vernehmlassung bis 23. Juni 2025 unterbreitet.

Einleitend müssen wir feststellen, dass der Bund gleichzeitig zum umfangreichen Entlastungspaket 2027 neue zusätzliche Förderprogramme initiiert, welche dem Sparauftrag des Bundes, den er sich selbst gegeben hat, zuwiderlaufen. Zudem führt das vorliegende Programm – wie das Entlastungspaket – zu Mehrkosten für die Kantone respektive die Gemeinden.

Gleichwohl können wir die Zielsetzung des BBFG nachvollziehen, den Ausbau moderner Breitbandnetze in nicht rentablen Gebieten zu stärken. Dabei sind drei Punkte zentral: eine schlanke Umsetzung, die Vermeidung von Überadministration und die Wahrung unternehmerischer Freiräume.

Gemäss Vorlage sind nur Gebiete förderfähig, in denen kein Ausbau erfolgt ist oder in den nächsten drei Jahren geplant ist. Weiter ist eine vorgängige Marktabklärung durch die Gemeinde Pflicht. Damit soll verhindert werden, dass private Investitionen verdrängt werden. Diese Schutzmechanismen sind zu begrüssen. Die Beteiligung der Kantone ist ausdrücklich freiwillig. Der Kanton kann seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gemeinde delegieren. Diese Flexibilität entspricht den föderalistischen Prinzipien und ermöglicht eine gezielte Umsetzung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten.

Die Vorlage sieht ein befristetes, projektbezogenes Förderprogramm vor, bei dem Gesuche durch Gemeinden eingereicht und durch die Kantone geprüft werden. Der Bund übernimmt die abschliessende Entscheidung und Auszahlung. Diese Struktur erscheint grundsätzlich zweckmässig. Die Gefahr einer Überadministration besteht jedoch bei der komplexen Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 4),

welche aufwändige Barwertberechnungen erfordert. Hier ist auf eine praxistaugliche Umsetzung zu achten. Mit Blick auf die kaum vorhersehbare technologische Entwicklung regen wir zudem an, dem Bundesrat die Kompetenz zu delegieren, die Mindestanforderung an die Übertragungsrate gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b nach fünf Jahren gezielt zu erhöhen, um bei Bedarf mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten und die Nachhaltigkeit der geförderten Infrastrukturen sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 17. Juni 2025

Nr. 332

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG).

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Grundsatz begrüssen wir die Vorlage des Bundes. So sind im Leitbild „Wirtschaftsstandort Thurgau“ Massnahmenansätze aufgeführt, die sich mit den Zielen der Vorlage decken. Nebst Investitionen in die mobile Infrastruktur steht insbesondere auch der Ausbau der Glasfasernetze im Vordergrund. Diese Massnahmen ermöglichen den Einsatz von 5G, führen entsprechend zu zeitgemässen Standortbedingungen und stärken dadurch die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale, insbesondere in ländlichen Gemeinden. Zudem ermöglichen Breitbandanschlüsse die Nutzung von Zukunftstechnologien wie Cloud Computing oder künstliche Intelligenz (KI), die für die Unternehmen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Existenz eines breitbandigen Datennetzes ist für eine Volkswirtschaft wie die Schweiz unabdingbar, weil es eine wichtige technische Grundlage zum Erhalt und zur Förderung unserer Dienstleistungsgesellschaft ist. Positiv ist zudem, dass sich der Gesetzesentwurf nicht ausschliesslich auf Glasfaserinfrastrukturen beschränkt, sondern auch die Förderung von terrestrischen Funkanlagen vorsieht, da es bei abgelegenen und isolierten Gebäuden schwierig sein kann, diese an das Glasfasernetz anzuschliessen. Hier können Mobilfunktechnologien geeigneter und kostengünstiger sein. Zentral erscheint das Ziel, die Gigabit-Strategie flächendeckend umzusetzen.

Kritisch zu hinterfragen ist jedoch, ob der Breitbandausbau eine staatliche Aufgabe darstellt und gezielt finanziell gefördert werden soll. Gemäss erläuterndem Bericht geht der

2/3

flächendeckende Ausbau der passiven Infrastruktur zur Erbringung von Fernmeldediensten mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde (im Download) explizit über die Grundversorgung mit Fernmeldediensten hinaus. Obschon das Gesetz und somit das Förderprogramm erst 2029 in Kraft treten soll, um die Finanzierung sicherzustellen, verweisen wir auf das in Diskussion stehende Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 und die damit einhergehende Stabilisierung des Finanzhaushaltes. Darüber hinaus bestehen in mehreren Kantonen angesichts angespannter Kantonsfinanzen ähnliche Vorhaben, wie beispielsweise die Aufgaben- und Verzichtsplanung im Kanton Thurgau. Damit käme ein solches Förderprogramm mit Kostenfolgen von mehreren hundert Millionen Franken für Bund und Kantone zur Unzeit. In Anbetracht der knappen Ressourcen und der angespannten Finanzlage sowohl des Bundes als auch der Kantone erachten wir daher die vorläufige Erfüllung der Grundversorgung als ausreichend und lehnen die Schaffung einer neuen Verbundaufgabe klar ab.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage nach dem tatsächlichen Bedarf an staatlicher Unterstützung beim Ausbau der Breitbandinfrastruktur. Private Anbieter wie die Swisscom AG investieren seit Jahren in Glasfasernetze. Bis 2035 beabsichtigt die Swisscom AG, mindestens 90 Prozent der Schweizer Haushalte und Unternehmen mit Glasfaser zu erschliessen. Zu berücksichtigen ist zudem das mögliche Szenario, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor Ablauf der sieben Jahre ausgeschöpft sind. Werden dann noch Projekte eingereicht, würden diese nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr berücksichtigt werden, auch wenn ein ausgewiesener Förderbedarf besteht und die definierten Kriterien erfüllt sind. Projekte und damit auch Gemeinden, die innerhalb der Projektlaufzeit und unter Einhaltung der Regeln einen Antrag gestellt haben, würden damit übergangen. Eine Erhöhung der Mittel müsste in diesem Fall zumindest geprüft werden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass mit den Weiterentwicklungen betreffend das mobile Internet und den Entwicklungen in der Satellitentechnologie mittelfristig zuverlässiges und schnelles Internet in Randgebieten auch ohne Festanschlüsse zur Verfügung stehen wird. Es wird erwartet, dass 6G, der Nachfolger des heutigen Standards 5G, auf Geschwindigkeiten von mehreren hundert Gbit/s, noch geringeren Latenzzeiten und auf eine höhere Energieeffizienz setzt. Der landesweite Ausbau von festen Gebäudeanschlüssen könnte dadurch überflüssig werden.

Zusammengefasst lehnen wir aus finanziellen und staatspolitischen Gründen den Gesetzesentwurf ab.

3/3

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 4

Der Gesamtbetrag von 375 Mio. Franken erscheint als zu tief bemessen. Ein Glasfaseranschluss im kompakten Siedlungsraum kostet Fr. 3'000 (Erfahrungswerte). Aufgrund der Berechnungen des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) stehen nur Fr. 700 pro Anschluss zur Verfügung.

Art. 7

Es wird erwartet, dass die Ausgaben für Personal und IT im Rahmen der regulären Bundesaussgaben erfolgen. So können die anfallenden Kosten von schätzungsweise 10 Mio. Franken für die Erschliessungen genutzt werden.

Art. 8 Abs. 1 lit. c

Der Aufwand für Förderbeitragsgesuche soll in Grenzen gehalten werden. Es sind pragmatische Lösungen zu finden, um keine übermässige Bürokratie aufzubauen, die Gesuche verhindern.

Art. 10

Bei der Behandlung der Gesuche und der Verwendung der Mittel ist in der Reihenfolge auch das Datum der Einreichung beim Kanton zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
2251

sl

0

Bellinzona
14 maggio 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti e delle comunicazioni DATEC
Palazzo federale nord
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Consultazione concernente la legge federale sul sostegno all'ampliamento delle infrastrutture a banda larga (legge sul sostegno alla banda larga, LSBL)

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito al progetto di legge federale sul sostegno all'ampliamento delle infrastrutture a banda larga (LSBL), a proposito del quale esprimiamo le seguenti osservazioni.

La nuova legge sulla promozione della banda larga mira a garantire una copertura capillare del territorio con infrastrutture che offrano una velocità di download minima di 1 Gbit/s. Attraverso un programma limitato a sette anni (art. 3 cpv. 1 LSBL), la Confederazione intende mettere a disposizione fino a 375 milioni di franchi per sostenere lo sviluppo delle infrastrutture in quelle aree dove il mercato non garantisce una copertura adeguata. Le relative domande devono essere presentate dai comuni (art. 8 cpv. 1 lett. i; art. 10 cpv. 1 LSBL). I cantoni verificano le domande e le inoltrano all'UFCOM per la decisione finale (art. 10 cpv. 3 LSBL). I cantoni devono inoltre garantire un contributo equivalente almeno pari a quello federale (art. 5 cpv. 1 LSBL).

A titolo di premessa ricordiamo che detta consultazione è la risposta data dalle autorità federali all'iter parlamentare federale scaturito dall'iniziativa depositata dal nostro cantone all'Assemblea federale nel 2016 "*Garantire un'offerta capillare di servizi di banda ultra larga su tutto il territorio nazionale*". Fra le motivazioni dell'iniziativa cantonale, figurava in maniera esplicita che non spetta ai cantoni o ai comuni erogare finanziamenti a fondo perso nell'ambito dell'accesso alle telecomunicazioni¹.

Il progetto preliminare posto in consultazione dal Consiglio federale contraddice su questo aspetto quanto contenuto nell'iniziativa cantonale ticinese adottata dalle Camere

¹ [IC16.306](#)

federali, prevedendo infatti di chiamare in causa i Cantoni per finanziare parzialmente l'estensione dei servizi di banda ultra larga.

Premessa

La prestazione di base va intesa come un minimo di velocità Internet² nel servizio universale garantito anche per i nuclei abitativi e le aziende che non sono servite dal mercato. Tuttavia, oggi tale velocità non è garantita ovunque.

Inoltre, il mercato si sviluppa molto rapidamente, soprattutto nelle zone densamente popolate. Nei centri urbani, i clienti possono scegliere tra diverse offerte di fornitori che offrono velocità superiori a 1 Gbit/s. Nelle zone periferiche, invece, queste offerte spesso mancano completamente per carenza di infrastrutture. Di conseguenza, nonostante disposizioni sulla prestazione di base considerate buone si va accentuando sempre più un divario territoriale nella possibilità di "accesso digitale".

Collegamenti alla rete a banda ultra larga con velocità pari o superiori a 1 Gbit/s rappresentano, nel mondo moderno, un presupposto imprescindibile per la competitività delle località. Modalità di lavoro moderne, come il telelavoro, si sono ormai consolidate. Le infrastrutture digitali abilitano numerosi nuovi modelli di business, ad esempio nel campo dell'agricoltura intelligente (smart farming), della mobilità autonoma (automated driving system – resa possibile nel nostro paese proprio da marzo di quest'anno e che, potenzialmente, è molto interessante anche per zone periferiche – dei villaggi intelligenti (smart villages), della sanità, dei servizi di emergenza, ecc. Infrastrutture digitali moderne ed efficienti permettono l'erogazione di servizi indipendentemente dalla sede fisica e contribuiscono quindi a superare le distanze geografiche, uno dei maggiori svantaggi naturali delle regioni montane e delle aree periferiche. Infrastrutture digitali potenti e robuste sono anche una condizione essenziale affinché altri settori dei servizi di base possano essere digitalizzati.

Solo se tutte le economie domestiche e le imprese disporranno di adeguati collegamenti digitali si potrà pensare di offrire anche altri servizi, come ad esempio il voto elettronico o la consegna digitale della posta. Senza un'infrastruttura digitale capillare, il principio dell'uguaglianza di opportunità per tutti verrebbe a cadere.

Il Cantone Ticino accoglie pertanto con favore il fatto che il Consiglio federale, attraverso l'attuale Strategia Gigabit, riconosca queste esigenze e si impegni a promuovere una diffusione capillare delle infrastrutture a banda ultra larga, con l'obiettivo di rafforzare la coesione nazionale e colmare il divario digitale in Svizzera. In linea di principio, sostiene anche la proposta di legge federale, tuttavia si ritiene necessario prevedere i seguenti sostanziali adeguamenti.

Proposte di modifiche

Le principali richieste da parte del Cantone Ticino sono:

1. La Confederazione deve partecipare in misura completa al finanziamento dell'espansione, rinunciando alla partecipazione dei cantoni.

² www.news.admin.ch/it/: ultimo adeguamento, a 80 Mbit/s, entrato in vigore il 1° gennaio 2024.

2. L'espansione deve essere accelerata in modo significativo rispetto al calendario previsto dal Consiglio federale.
3. Le procedure previste devono essere semplificate e rese più snelle.

Di seguito in dettaglio i principali punti da riconsiderare e alcune ulteriori riflessioni in merito al progetto posto in consultazione.

1. Rinuncia al cofinanziamento da parte dei Cantoni

Secondo l'art. 92 della Costituzione federale, il settore delle telecomunicazioni è una competenza esclusiva della Confederazione.

La fornitura di servizi di telecomunicazione non è quindi una responsabilità né dei cantoni né dei comuni. La proposta di legge federale sulla promozione dello sviluppo delle infrastrutture a banda larga si fonda giustamente su questo articolo costituzionale.

Di conseguenza, è chiaro che spetta alla Confederazione finanziare l'espansione delle reti a banda larga e che non può esigere un contributo finanziario dai cantoni. La Confederazione dispone, a tal fine, di una fonte di entrata adeguata, ovvero i proventi derivanti dall'asta delle licenze di telefonia mobile. Cantoni e comuni, invece, non dispongono di una fonte equivalente e dovrebbero finanziare l'espansione attraverso il proprio bilancio, cioè con denaro proveniente dalla fiscalità generale.

Un sostegno statale all'espansione della banda ultra larga è particolarmente necessario nelle aree strutturalmente svantaggiate, non redditizie commercialmente, spesso deboli finanziariamente e rientra tra gli obiettivi riconosciuti dalla Confederazione³ che garantisce il sostegno necessario attraverso la politica per le aree rurali e le regioni montane (P-LRB); contribuendo anche al coordinamento di altre politiche settoriali che hanno un impatto sullo sviluppo territoriale coerente della Svizzera. Pertanto, il cofinanziamento previsto dal Consiglio federale da parte dei cantoni rappresenterebbe, verosimilmente, un ostacolo molto rilevante. È poco verosimile esigere un contributo finanziario da parte di singoli comuni, spesso anch'essi con mezzi limitati. Di conseguenza, con l'impostazione proposta nella consultazione, la Strategia Gigabit rischierebbe seriamente di non raggiungere l'obiettivo prefissato.

Secondo il progetto posto in consultazione, la Confederazione intende mettere a disposizione 375 milioni di franchi per l'attuazione della Strategia Gigabit. Per giustificare questa cifra, ci si basa sugli introiti derivanti dall'asta delle licenze 5G del 2019, che fruttò allora 379 milioni di franchi⁴. Tuttavia, in quell'occasione furono messe all'asta solo due bande di frequenza. In futuro, oltre al rinnovo di queste licenze, è prevista anche la riassegnazione delle rimanenti bande di frequenza assegnate nel 2012. Per queste bande, nel 2012 fu incassato un introito di 996 milioni di franchi⁵. Le relative licenze scadranno alla fine del 2028. L'importo previsto per il programma di promozione è pertanto chiaramente troppo basso. Anche il rapporto Strategia per la banda ultra larga della Confederazione, del 28 giugno 2023, stimava un fabbisogno di promozione ben più elevato, pari a 1,4 miliardi di franchi.

³ [obiettivo 3 - regionsuisse.ch/sviluppo-territoriale-coerente](https://www.regionsuisse.ch/sviluppo-territoriale-coerente)

⁴ www.bakom.admin.ch/bakom/it

⁵ www.bakom.admin.ch/bakom/it/

Il Cantone Ticino chiede quindi di stralciare il cofinanziamento da parte dei cantoni e che la Confederazione assuma integralmente l'investimento necessario allo sviluppo del progetto. Di conseguenza, la Confederazione deve rendere disponibili 750 milioni di franchi. Tali fondi possono essere generati attraverso le due fasi di aste delle licenze di telefonia mobile. Qualora tali aste non dovessero generare i ricavi auspicati, la Confederazione potrebbe utilizzare una parte degli utili supplementari derivanti dalla distribuzione dei dividendi di Swisscom. Swisscom prevede, a partire dal 2026, di aumentare il dividendo da 22 a 26 franchi per azione⁶. Per la Confederazione ciò si tradurrebbe in circa 100 milioni di franchi in più all'anno per un totale di circa 700 milioni di franchi sulla durata prevista dal progetto di legge di sette anni. Sempre per quanto riguarda l'azienda Svizzera di telefonia, occorre non dimenticare che sono recentemente stati spesi 8 miliardi di euro all'estero per l'acquisto di Vodafone Italia⁷. Ciò dimostra chiaramente che know how e fondi per investimenti sono ben presenti – anzi dovrebbero aumentare visto che l'obiettivo dell'acquisizione di Vodafone Italia è proprio quello di aumentare i flussi di cassa e i dividendi – e che di conseguenza dovrebbero essere messi a disposizione per gli investimenti sul nostro territorio.

2. Velocizzazione dell'implementazione della strategia

Il divario digitale deve essere colmato il più rapidamente possibile. Il Cantone Ticino chiede pertanto che la procedura prevista per l'attuazione della legge sulla promozione della banda larga venga accelerata.

Secondo il progetto posto in consultazione, il Consiglio federale intende mettere in vigore la legge federale non prima del 1° gennaio 2029. Il programma di promozione vero e proprio partirebbe quindi solo il 1° gennaio 2031. Considerando una durata di sette anni, ciò significherebbe che gli ultimi edifici verrebbero collegati con una velocità di almeno 1 Gbit/s soltanto alla fine del 2037. Alla luce del rapido progresso tecnologico, questo termine appare tardivo e rischia di rendere il risultato parzialmente obsoleto nel momento stesso della sua realizzazione.

Proponiamo pertanto di accelerare il programma: la legge dovrebbe entrare in vigore il 1° gennaio 2027 e il programma dovrebbe iniziare già un anno dopo la sua entrata in vigore. Il tempo a disposizione durante la discussione parlamentare della legge dovrebbe già essere utilizzato per avviare i lavori preparatori a livello federale e per stimolare nei comuni le prime riflessioni. In termini concreti, ciò significherebbe che i primi progetti potrebbero già essere sostenuti nel 2028. Poiché in quel momento non saranno ancora disponibili i proventi derivanti dalla nuova asta delle licenze di telefonia mobile, si potrà ricorrere a prestiti, che potranno essere rimborsati successivamente con gli introiti delle aste delle licenze di telefonia mobile.

3. Snellire e semplificare le procedure

Secondo il progetto posto in consultazione, le richieste di ampliamento dei collegamenti dovrebbero essere elaborate dai comuni (art. 8 cpv. 1 lett. i; art. 10 cpv. 1 LSBL), che successivamente presentano una domanda al competente Cantone. Il Cantone esamina

⁶ www.swisscom.ch/en/about/news/2025

⁷ www.swisscom.ch/vodafone

la domanda, decide in merito al cofinanziamento e la inoltra all'UFCOM per la decisione finale (art. 10 cpv. 3 LSBL).

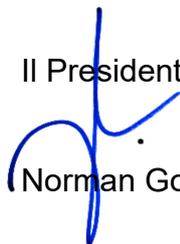
Secondo la nostra proposta, il cofinanziamento cantonale verrebbe eliminato. Di conseguenza, non sussisterebbe più alcun motivo per coinvolgere i cantoni nell'esame delle domande. Le domande potrebbero essere presentate direttamente dai comuni all'UFCOM, che deciderebbe in merito. Questo ridurrebbe in modo importante l'onere per l'attuazione della Strategia Gigabit, in quanto i cantoni non dovrebbero prevedere la creazione di fondi e dotarsi di personale supplementare per le attività di valutazione, gestione, monitoraggio ed erogazione di un nuovo compito; questo per ogni cantone che intendesse beneficiare del nuovo programma federale!

Conclusione

Il Cantone Ticino ritiene che la legge, così come formulata nel progetto attuale, possa essere resa più efficace, nel rispetto del principio costituzionale che attribuisce alla Confederazione la competenza esclusiva in materia di telecomunicazioni, si propone di privilegiare una realizzazione diretta della strategia, tramite una procedura più snella realizzata dalla Confederazione attraverso la sua controllata Swisscom.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio per lo sviluppo economico (dfe-use@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Kanton Uri unterstützt das Ziel des Bundesrats, eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen von mindestens 1 Gbit/s sicherstellen zu wollen und begrüsst die Schaffung eines Förderinstruments. In ländlicheren Regionen besteht ein ausgewiesener Handlungsbedarf. Aufgrund mangelnder Rentabilität werden diese nicht durch private Anbieter erschlossen und bleiben beim Ausbau des Hochbreitbandnetzes aussen vor. Besonders für die peripheren Räume ist der Ausbau von Hochbreitband jedoch von entscheidender Bedeutung - ohne eine solche Infrastruktur drohen diese bei der Digitalisierung und bei der Ansiedlung von Unternehmen und Wohnbevölkerung ins Hintertreffen zu geraten. In den dicht besiedelten Regionen erfolgt der Ausbau hingegen durch den Markt und benötigt keine staatliche Unterstützung. Der Bund konzentriert sich im Rahmen der Gigabitstrategie zu Recht auf jene Gebiete, die nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen und der schweizweiten Betroffenheit bei dieser Thematik ist die Federführung und Mitfinanzierung durch den Bund aus Sicht des Kantons Uri zwingend.

Eine flächendeckende, moderne Fernmeldeinfrastruktur ist ein entscheidender Standortfaktor für die Schweiz und insbesondere auch für den Kanton Uri. Sie stärkt die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit und ermöglicht der gesamten Gesellschaft, von der zunehmenden Digitalisierung zu profitieren. Gleichzeitig verringert sie den digitalen Stadt-Land-Graben und erhöht die Chancengleichheit bei der Ansiedlung von Wohnbevölkerung und Arbeitsplätzen. Die Vorlage wird im Grundsatz unterstützt, da sie dort ansetzt, wo der freie Markt keine ausreichende Versorgung gewährleisten kann. Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist somit nicht nur ein wirtschaftlicher Vorteil, sondern auch eine grundlegende Voraussetzung für gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land.

Der technologieoffene Ansatz mit einer sinnvollen Priorisierung von Glasfaser, kombiniert mit der pragmatischen Einbindung von Funk- oder Satellitenlösung, ist für die Umsetzung zentral. In schwer zugänglichen Regionen kann beispielsweise der Einsatz der Funktechnologie im Vergleich zu einer Glasfaserlösung sinnvoller sein. Langfristig sind jedoch Glasfasernetze deutlich stabiler, leistungsfähiger und energieeffizienter. Deshalb gilt es klare technische Mindestanforderungen an Funklösungen (z. B. garantierter Datendurchsatz, Latenz) zu definieren und eine transparente Kosten-Nutzen-Abwägung vorzunehmen. Ebenfalls sollten auch satellitengestützte Lösungen als Alternative explizit erwähnt werden.

Der Bedarf an Fördermittel könnte möglicherweise schon vor Ablauf der sieben Jahre die zur Verfügung gestellten 375 Millionen Franken übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so dürften laut aktuellem Gesetz keine weiteren Projekte mehr unterstützt werden - selbst dann nicht, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind. Das hätte zur Folge, dass auch Gemeinden leer ausgehen könnten, die ihr Gesuch korrekt und fristgerecht eingereicht haben. Der Bund ist daher gefordert, frühzeitig Vorkehrungen zu treffen, damit in einem solchen Fall eine Aufstockung der Mittel geprüft und gegebenenfalls ermöglicht werden kann.

Der projektbasierte Förderansatz ist zweckmässig und ermöglicht eine differenzierte Prüfung. Die gewählte Finanzierung über Mobilfunk-Konzessionsgebühren ist sachgerecht, weil sie für den Bundesanteil keine zusätzliche Steuerbelastung oder Abgaben mit sich bringt. Die Finanzierung des äquivalenten Beitrags der Kantone und/oder der Gemeinden ist damit jedoch nicht gesichert. Für Kantone, die zunehmend mit defizitären Rechnungen zu kämpfen haben, wird der Förderbeitrag zur ungleich höheren Herausforderung. Eine Mitfinanzierung durch die Kantone stärkt zwar deren Mitverantwortung. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass finanzschwächere Kantone mit ausgewiesenem Erschliessungsbedarf vom Programm ausgeschlossen werden. Statt einer fixen hälftigen Beteiligung ist zwingend zu prüfen, wie strukturschwache Regionen mit angepassten Mitfinanzierungsmodellen angemessen berücksichtigt werden können.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf gilt für eine Förderung die Voraussetzung, dass das Projekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist (Art. 8 Abs. 1 i). Dies stellt jedoch für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, ohne dass eine Sicherheit besteht, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Auf diese Voraussetzung sollte verzichtet werden.

Die Kantone sind bei den Konkretisierungsarbeiten zur Umsetzung des BBFG einzubeziehen, namentlich was die Bearbeitung und Bewilligung der Gesuche anbelangt. Für die Beurteilung der technischen

Aspekte von Gesuchen erscheint eine zentrale fachliche Federführung durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zweckmässig, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und den Aufbau von Spezialwissen auf kantonaler Ebene zu reduzieren. Das Prüfverfahren sowie die Bewertungskriterien sind klar und verbindlich zu definieren, damit eine einheitliche Beurteilung gewährleistet ist und divergierende Auslegungen zwischen Bundes- und Kantonebene vermieden werden.

Zudem vertreten wir die Haltung, dass im BBFG eine Gesetzesgrundlage zu verankern ist, die alle Infrastrukturbesitzer (insbesondere Telekommunikationsunternehmen, Bahnen und Energieversorger) dazu verpflichtet, ihre Glasfaserkabel und Rohranlagen zum Selbstkostenpreis für Telekommunikationsprovider (FDA) zur Verfügung zu stellen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. Juni 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli



CONSEIL D'ÉTAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral est
3003 Berne

Par courriel (en Word et PDF) :
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Réf. : 25_COU_3190

Lausanne, le 11 juin 2025

Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit ; LPHD) : Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis dans le cadre de la procédure de consultation relative à la loi sur la promotion du haut débit (LPHD).

Dans sa Stratégie numérique, le Conseil d'Etat s'engage à faciliter l'accès aux moyens et aux équipements de télécommunications dans les régions excentrées. Agir sur les différentes fractures que peut causer la transformation numérique, dont la fracture ville-campagne, est nécessaire pour garantir que la numérisation bénéficie à l'ensemble de la population qui souhaite en tirer un avantage ainsi qu'aux entreprises présentes sur le territoire vaudois. De plus, une couverture globale du territoire par l'Internet à haut débit est un enjeu majeur dans un canton tel que le Canton de Vaud et une nécessité pour le développement économique de notre région.

Dès lors, le Conseil d'Etat soutient le projet de loi de manière générale. D'une part, il salue l'ambition de ce projet qui vise à équiper les bâtiments et déployer des infrastructures avec des hauts débits de transmission, conformes aux besoins technologiques actuels. D'autre part, il adhère au mécanisme de financement proposé, à savoir une répartition entre la Confédération et les cantons laissant la possibilité à ces derniers de demander une participation financière aux communes concernées.

Toutefois, le Conseil d'Etat souligne qu'à ce stade, de nombreuses incertitudes demeurent sur les conséquences de cette nouvelle réglementation pour le Canton de Vaud, en particulier en lien avec la couverture actuelle en matière de haut débit sur le territoire cantonal. De plus, il n'existe pas à ce jour de base légale cantonale qui permettrait d'engager les fonds nécessaires pour soutenir les différents projets. La participation effective du Canton au fonds de soutien réglé par la LPHD reste ainsi dépendante d'une future législation cantonale ainsi que des analyses détaillées et des débats qui accompagneront sa création.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- Direction générale du numérique et des systèmes d'information
- Office des affaires extérieures

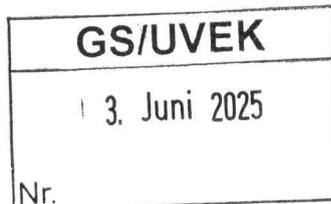


2025.02190

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Herr Bundesrat
Albert Rösti
Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Umwelt, Verkehr und
Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern



Unsere Ref. SRP/DWTI
Ihre Ref. /

Datum 28. Mai 2025

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. März 2025 und der damit verbundenen Einladung zur Stellungnahme zum obenstehenden Gesetzesentwurf. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Gigabitförderstrategie des Bundesrats sieht vor, ein zeitlich begrenztes Förderprogramm gesetzlich zu verankern, um den Ausbau von Breitbandinternet in wirtschaftlich schwächeren Gebieten voranzutreiben. Eine finanzielle Unterstützung soll Gemeinden zugutekommen, die entsprechende Anträge stellen. Diese Fördermittel sollen die Differenz zwischen den Kosten der jeweiligen Ausbauprojekte und den zu erwartenden Einnahmen ausgleichen.

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Bundesverfassung Artikel 92 (Art. 92 BV) ist das Fernmeldewesen eine ausschliessliche Bundesaufgabe. Aus diesem Grund ist der Staatsrat einverstanden, dass der Bund mittels des obenstehenden Gesetzes eine Führungsrolle übernehmen will.

Der Staatsrat begrüsst die Absicht des Bundes, den Ausbau von Internetbreitbandanschlüssen in Gemeinden zu fördern, welche von privaten Anbietern aus mangelnden Gewinnaussichten gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erschlossen werden. Gerade der Trend hin zu mobilen Arbeitsformen machen solche Anschlüsse nötig und können auch für weniger dicht besiedelte Gebiete zu einem Argument für die Wohnsitznahme werden.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Lage der Bundesfinanzen begrüssen wir den Willen des Bundesrats, die notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des vorliegenden Förderprogrammes zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Beteiligung des Staat Wallis bzw. der Gemeinden

Der Staat Wallis ist jedoch nicht gewillt, insbesondere aufgrund von Art. 92 BV, eine kantonale Mitfinanzierung an der Umsetzung dieses Programmes zu leisten. Im Wallis haben viele Gemeinden bereits beträchtliche finanzielle Mittel in die Hand genommen, um auf ihrem Gemeindegebiet die Erschliessung mittels «Fiber to the home (FTTH)» voranzutreiben. Der Staatsrat hat entsprechende Gesuche um eine kantonale Unterstützung von solchen Projekten stets abgelehnt. Es wäre darum nicht kohärent, nun im Rahmen eines befristeten

Bundesprogrammes solche Projekte indirekt finanziell zu unterstützen. Der Staatsrat begrüsst in diesem Sinne die Möglichkeit, dass der Bund die Möglichkeit vorsieht, dass die Äquivalenzbeteiligung von den betroffenen Gemeinden anstatt vom Kanton erbracht wird. Somit wird auch ein gewisser Ausgleich zu Gemeinden geschaffen, welche in der Vergangenheit zusammen mit privaten Anbietern hohe Beträge in Breitbandinfrastrukturen investiert haben.

Umsetzung der Vorlage

Bezüglich der vorgeschlagenen Verfahren zur Erlangung einer finanziellen Beteiligung von Seiten des Bundes durch die Gemeinden ist der Staatsrat der Meinung, dass man diese erheblich vereinfachen muss. Zum einen sollte der Bund selbst für alle betroffenen Gemeinden die sogenannten Erkundungsverfahren durchführen. Auch in Bezug auf die Bestimmung der Zugangspreise sollte man sich anstatt auf komplexe Berechnungssysteme eher auf die Marktpreise für die Zugangsdienste des Netzbetreibers in Gebieten ohne Förderung abstützen.

Die Walliser Regierung befürwortet, dass der Gesetzesentwurf nicht nur den Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen umfasst, sondern auch die Förderung terrestrischer Funkanlagen integriert. Das zentrale Ziel besteht darin, die Gigabitstrategie landesweit flächendeckend zu realisieren. Insbesondere in abgelegenen Bauwerken sind Glasfaserverbindungen oft nicht praktikabel. In solchen Fällen können Mobilfunklösungen sowohl effizienter als auch kostengünstiger sein. Eine ausgewogene Förderung von Glasfasernetzen und moderner Funktechnologie verspricht daher eine deutliche Senkung der Gesamtkosten.

Es sollte aus Sicht des Staatsrats darauf verzichtet werden, bereits beim Einreichen des Projektantrags den Nachweis einer baurechtlichen Genehmigung nach kantonalem und kommunalem Baurecht zu verlangen (Art. 8 Abs. 1). Diese Regelung stellt für Gemeinden und Projektpartner eine beträchtliche Hürde dar, da umfangreiche Vorleistungen – wie Netz- und Bauplanung sowie die Erstellung von Baugesuchen – erbracht werden müssen, ohne dass Gewissheit besteht, ob die Förderung letztlich bewilligt wird.

Einbezug der Kantone

Die Kantone sind bei den Konkretisierungsarbeiten zur Umsetzung des Breitbandfördergesetzes einzubeziehen, namentlich was die Ausgestaltung der geteilten Prüfung und Bewilligung der Gesuche sowie die vorgesehene Rolle der Kantone bei der Überprüfung der Projektumsetzung betrifft, bei welcher das BAKOM die Federführung innehat.

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin


Monique Albrecht

Kopie an tp-secratariaat@bakom.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
3003 Bern

Zug, 10. Juni 2025 sa

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)
Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) zu äussern.

Aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen können wir nicht zuverlässig abschätzen, was die Vorlage für die Zuger Gemeinden bedeutet. Wir gehen einerseits davon aus, dass der Kanton Zug aufgrund seiner Struktur und geografischen Situation (generell gute Erschliessung, keine Klein- und Kleinstgemeinden, in allen Gemeinden bereits Anschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit für den Download vorhanden) kaum oder nur wenig von der Förderung profitieren wird. Andererseits dürften auch die Auswirkungen der Vorlage für den Kanton Zug sehr überschaubar bleiben, zumal die Teilnahme am Förderprogramm des Bundes für die Kantone freiwillig ist. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine ausführliche Stellungnahme.

Der Zeitpunkt für das geplante Förderprogramm erachten wir jedoch als unpassend. Es sieht Bundesmittel in der Grössenordnung von bis zu 375 Millionen Franken vor. Vor dem Hintergrund des Entlastungspakets 2027, das eine deutliche Reduktion der Bundesausgaben zum Ziel hat, erscheint eine solche Investition nicht prioritär und kaum vertretbar. Es passt nicht zusammen, wenn der Bund einerseits sparen will – und gleichzeitig neue, teure Förderprogramme startet. Das widerspricht dem Ziel, den Bundeshaushalt zu stabilisieren. In diesem Zusammenhang ist weiter zu berücksichtigen, dass bereits heute die Verpflichtung des Bundes, für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten in allen Landesgegenden zu sorgen, mit der geltenden Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) erfüllt ist. Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. d FDV umfasst die Grundversorgung seit dem 1. Januar 2024 einen Breitband-Internetzugang mit mindestens 80 Mbit/s Download und 8 Mbit/s Upload. Die Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom hat die entsprechende Grundversorgungskonzession für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2031 der Swisscom erteilt. Damit ist gewährleistet, dass allen Bevölkerungskreisen in allen Landesteilen ein Basisangebot von grundlegenden Fernmeldediensten bereitgestellt wird. Auch

aus diesem Grund besteht im heutigen Zeitpunkt keine Dringlichkeit für einen weitergehenden Ausbau der Breitbandinfrastrukturen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf des Breitbandfördergesetzes äussern zu können und bitten um Berücksichtigung unser Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- tp-secretariat@bakom.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Finanzdirektion, info.fd@zg.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Raum und Verkehr, info.arv@zg.ch



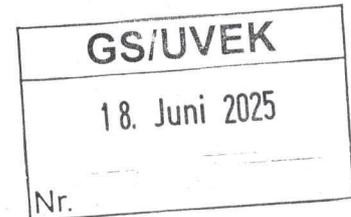
Elektronisch an tp-secretariat@bakom.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern



11. Juni 2025 (RRB Nr. 627/2025)

**Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist ein wichtiger Standortfaktor. Die Gigabitstrategie des Bundes soll gewährleisten, dass die Bevölkerung in der ganzen Schweiz eine sehr schnelle Internetverbindung hat. Dieses Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Hingegen ist fraglich, ob das vom Bund vorgeschlagene Subventionsprogramm der richtige Weg dazu ist. Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht besteht ein Förderbedarf nur in wenigen peripheren Regionen der Schweiz. Es handelt sich aus unserer Sicht bei diesem Programm eher um ein Instrument der Regionalpolitik. Daher stellt sich die Frage, ob es ein teures nationales Förderprogramm braucht, wenn sich dieses lediglich auf einzelne Regionen und Kantone beschränkt.

Subventionsprogramme sind allgemein teuer, bedingen einen hohen administrativen Aufwand und bergen das Risiko, dass die Mittel nicht bedürfnisgerecht eingesetzt werden. Zudem sind Subventionsprogramme fast immer mit Mitnahmeeffekten verbunden: Es werden Projekte subventioniert, die auch ohne Förderung realisiert würden. Das Vorhandensein eines Förderprogramms setzt einen Anreiz, «Nichtwirtschaftlichkeit» nachzuweisen, zumal Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit mit einer gewissen Unsicherheit verbunden sind.

Auch bestehen Bedenken bezüglich der Technologieneutralität des Förderprogramms. Dieses richtet sich stark auf den Ausbau der Glasfasertechnologie (FTTH) aus, die gegenwärtig als zukunfts- und ausbaufähig gilt. Mobilfunktechnologie/5G kann zur Anwendung kommen, wo FTTH zu teuer ist. Alternative Technologien wie moderne Kabelanschlüsse (coax, DOCSIS 3.1) oder Satellit werden nicht erwähnt. Technologieoffenheit würde jedoch bedeuten, im Sinne der Ergebnisoffenheit und Innovationsförderung alle potenziellen



Technologien zuzulassen und nur das Ziel und die Rahmenbedingungen der Förderung zu definieren. Zur Rolle der FTTH bräuchte es zusätzliche Erläuterungen, insbesondere auch, weil die Schweiz im europäischen Vergleich bezüglich Hochleistungsbreitbandzugang deutlich besser abschneidet, wenn alle Technologien mitberücksichtigt werden (Quelle: Broadband coverage in Europe 2023).

Hinzu kommen Bedenken betreffend die Finanzierung: Die für die Finanzierung vorgesehenen Bundesmittel aus der Konzessionsabgabe fehlen künftig im Bundeshaushalt. Der Bund steht unter Spardruck, den er über das Entlastungspaket 2027 teilweise an die Kantone weitergibt. Das Förderprogramm würde das Haushaltsdefizit weiter erhöhen, mit dem Risiko weiterer Lastenverschiebungen zulasten der Kantone. Damit würde ein Breitbandsubventionsprogramm indirekt auch durch jene Kantone finanziert, die nicht daran teilnehmen und ihre Infrastruktur bereits zu einem früheren Zeitpunkt – allenfalls mithilfe von kantonalen oder kommunalen Geldern – ausgebaut haben.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Vorlage ab.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Martin Neukom

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli





GRÜNE Schweiz

Miro Poffa
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch
031 326 66 12

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 23. Juni 2025

**Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen
(Breitbandfördergesetz, BBFG); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN Schweiz zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN Schweiz begrüssen den vorliegenden Gesetzesentwurf zum BBFG grundsätzlich. Der Bundesrat verfolgt damit das Ziel, eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherzustellen. Ein moderner Internetzugang ist entscheidend für die gesellschaftliche Teilhabe – insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen. Damit kann der bestehende digitale Graben zwischen Stadt und Land wirksam geschlossen werden.

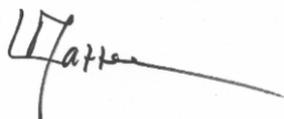
Für die GRÜNEN ist jedoch zentral, dass das Gesetz so ausgestaltet wird, dass die Mittel bei Bedarf flexibel angepasst werden können, um eine faire Verteilung sicherzustellen. Der festgelegte Höchstbetrag für den Bundesanteil ist starr und lässt bei höherem Bedarf keine Anpassung zu. Es ist jedoch absehbar, dass die Nachfrage nach Fördergeldern in ländlichen Gebieten die verfügbaren Mittel übersteigen könnte. Entsprechend besteht die Gefahr, dass gewisse Regionen leer ausgehen, obwohl ihre Projekte förderwürdig sind. Die GRÜNEN fordern daher, dass der Förderbetrag bei ausgewiesenem Mehrbedarf angepasst werden kann, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden und den notwendigen Ausbau landesweit voranzutreiben.

Angesicht des bestehenden Bedarfs und der gleichzeitig raschen technologischen Entwicklung erachten die GRÜNEN eine Inkraftsetzung des BBFG auf 1. Januar 2029 als nicht zeitgemäss. Wir fordern den Bundesrat daher auf, zu prüfen, ob ein früheres Inkrafttreten mit entsprechend vorgezogenem Programmstart möglich ist.

Für eine rasche Realisierung von Glasfasernetzen in Randregionen braucht es in den Kantonen und Gemeinden genügend Kompetenzen. Der Bund muss dazu Hilfestellungen bieten, damit diese nicht überall für diese zeitlich befristeten Projekte aufgebaut werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Miro Poffa
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr



Par e-mail: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Berne, le 16 juin 2025

Consultation : Loi sur la promotion du haut débit (LPHD)

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

La nouvelle loi sur la promotion du haut débit vise garantir la mise en place d'infrastructures à large bande sur l'ensemble du territoire, avec une vitesse de téléchargement d'au moins 1 Gbit/s. La Confédération prévoit ainsi un programme de sept ans doté de 375 millions de francs pour soutenir le déploiement du haut débit dans les zones mal desservies, où les cantons devront cofinancer ces projets à hauteur de la contribution fédérale.

Comblent le fossé numérique et renforcer la cohésion du pays

Aujourd'hui, malgré une relativement bonne couverture globale, la Suisse accuse un retard sur ses voisins européens pour les connexions à 1 Gbit/s. Plus de 50 % des bâtiments suisses n'ont, en effet, pas accès à un débit supérieur à 1 Gbit/s et, sans soutien public, 19 % resteront non raccordés. La fracture numérique s'avère particulièrement marquée entre villes et campagnes : 45,2 % des logements et commerces ruraux sont sous le seuil de 1 Gbit/s, contre seulement 11,5 % en zone urbaine. Or, dans un contexte de transition numérique, l'accès au haut débit est devenu un besoin de base, sans quoi entreprises et habitants risquent de délaisser progressivement les régions périphériques au profit des zones urbaines.

Le Centre s'engage fermement en faveur des régions périphériques et de leur développement. C'est pourquoi Le Centre salue ce projet qui constitue une étape importante pour renforcer la cohésion nationale en garantissant l'accès au haut débit dans toutes les communes suisses. En promouvant activement un accès numérique performant partout, ce projet permet de combler le fossé numérique qui touche particulièrement les zones rurales et d'offrir à toutes et tous un accès équitable aux infrastructures numériques modernes.

Au-delà de ces enjeux d'équité, des connexions performantes sur l'ensemble du territoire participeront à dynamiser les différentes régions, en facilitant le développement de nouveaux modèles économiques (e-commerce, télétravail, télémédecine, etc.) et en accélérant la numérisation des services publics. Aussi, Le Centre soutient avec conviction ce projet essentiel et appelle à sa mise en œuvre rapide avec un démarrage du soutien fédéral dès 2027 pour ne pas prendre de retard devant la rapidité des évolutions technologiques et les besoins croissants en connectivité.

Simplifier la procédure pour une mise en œuvre rapide et moins bureaucratique

Si les coûts de ce projet s'avèrent significatifs à un moment où la Confédération cherche à maîtriser ses dépenses, Le Centre tient à souligner qu'il s'agit-là d'un investissement opportun avec le virage digital et qui sera favorable à l'économie à moyen et long terme.



Si les communes sont les mieux placées pour connaître leurs besoins en la matière et que, à raison, le projet leur donne l'initiative pour déposer leurs demandes de subvention, Le Centre invite le Conseil fédéral à bien considérer si la procédure proposée ne risque pas de représenter une charge administrative trop lourde pour les petites communes souvent peu dotées en ressources humaines, financières et en expertise technique. Ce faisant, Le Centre encourage à simplifier les démarches et à renforcer le soutien administratif aux communes dans les procédures, afin d'accélérer la réalisation de l'objectif de couverture généralisée minimale à 1 Gbit/s d'ici 2030.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Bern, 23. Mai 2025 / HG
VL Breitbandfördergesetz

Elektronischer Versand: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist ein wichtiger Standortfaktor für die Schweiz. Entsprechend sind ein weiterer Ausbau und die Weiterentwicklung von hoher Wichtigkeit. Die Schweizer Infrastruktur ist bereits eine der besten in Europa.

Dies ist der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts 1998 geschuldet, wonach entsprechend Investitionen in die Netze nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen getätigt wurden. Hierdurch ergeben sich jedoch auch Gebiete, in denen es nicht rentabel ist, einen Ausbau vorzunehmen. Hierauf reagiert die Einführung des Breitbandfördergesetzes.

Die FDP.Die Liberalen unterstützt das Vorhaben des Bundes, mit dem neuen Breitbandfördergesetz den Ausbau von Gigabitnetzen in nicht wirtschaftlich erschliessbaren Gebieten zu regeln. Das Förderprogramm zielt spezifisch auf Fälle, bei denen eine Nachfrage besteht, jedoch ein Ausbau nicht rentabel ist. Es funktioniert so ergänzend zum freien Telekommunikationsmarkt und behindert diesen nicht.

Zentral ist, dass die Finanzierung des Förderprogramms geregelt ist. Die Erlöse aus der Vergabe des Mobilfunkspektrums (2027 und 2033) eignen sich gut hierfür. So ergeben sich keine Zusatzausgaben für den Steuerzahler. Auch der Start des Förderprogramms ab 2031 ist gut gewählt, da zu diesem Zeitpunkt der marktgetriebene Ausbau mehrheitlich abgeschlossen sein wird.

Es ist wichtig, dass die Ausbauschritte durch das Förderprogramm strategisch koordiniert mit allen beteiligten Akteuren abläuft. Auch muss das Förderprogramm bewusst mit den verfügbaren Ressourcen umgehen und wirtschaftliche Entscheidungen treffen, etwa bei der Auswahl der Anbieter. Dieser soll wie im Vorschlag des Bundesrats über eine Ausschreibung erfolgen (Art. 8 Abs. 1 Bst. j). Bei gleichem Leistungsangebot muss hier die kostengünstige Option gewählt werden. Die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Zugangspreise darf die investierenden Unternehmen in keiner Weise benachteiligen oder diskriminieren. Die FDP erachtet es als positiv, dass die Gemeinden durch Ausschreibungen als Gesuchstellerinnen und Empfängerinnen von Finanzhilfen vorgesehen sind. So erhalten genau die Gemeinden, die an der Förderung interessiert sind und diese benötigen, die notwendige Unterstützung.

Die FDP unterstützt auch, dass die Vorlage technologieneutral ausgestaltet ist und Funknetze im Förderprogramm eingeschlossen sind. Zwar sind Glasfasernetze in den allermeisten Gebieten die effizienteste Technologie, um die Versorgung mit einem Gigabit-Anschluss zu gewährleisten, jedoch gibt es auch Fälle in denen Alternativen wie Funknetze sinnvoller sind. Der Ausbau derselben müssen ähnlich attraktiv bleiben wie der Ausbau der Glasfasernetze. Um dies zu erreichen, wäre eine Senkung der Mindestanforderung von 1 Gbit/s der Funkverbindung sinnvoll. Diese ist im Vergleich zu Glasfaser zu prohibitiv.

Währenddessen das kantonale und kommunale Baurecht wichtig ist, kann dies als Voraussetzung für die Förderung (Art. 8 Abs. 1 Bst. i) zu Verzögerungen und Zusatzkosten in Form von Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung und Baugesuche) führen. Dies, ohne die Sicherheit über die Zusprache der Förderung zu haben. Hier besteht ein Verbesserungspotenzial. Eine mögliche Lösung ist, die Zusage der Fördergelder von der Erteilung der notwendigen Bewilligungen unabhängig zu machen. Sobald die entsprechenden Bewilligungen erteilt sind, sollen daraufhin auch die Förderbeiträge ausbezahlt werden. Die Berechnung der Förderbeiträge ist so zu gestalten, dass der administrative Aufwand für alle Beteiligten so tief möglich gehalten wird. Entsprechend soll die Umsetzung des Förderprogramms möglichst einfach gestaltet werden.

Daneben muss der in der Vorlage angesetzte Planungshorizont der Markterkundung zeitlich ausgeweitet werden. Drei Jahre sind zu wenig, um ein korrektes Bild zu erlangen. Es gibt Netzbetreiber, die einen eigenwirtschaftlichen Ausbau verfolgen, der weiter als drei Jahre in der Zukunft liegt. Diese Netzbetreiber darf die Vorlage nicht verdrängen, weshalb ein Markterkundung von über drei Jahren notwendig ist.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Beilagen

-



piratenpartei
www.piratenpartei.ch

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 14.03.2025 nehmen wir gerne Stellung.

Vorab, wir Piraten finden es bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:



Allgemein:

Grundsätzlich ist die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen zu begrüßen und das Ziel, auch auf dem Land hohe Geschwindigkeiten zu ermöglichen, ist sinnvoll. Die Ambitionen dürften gern noch etwas höher angelegt sein als "1 Gigabit pro Sekunde für den Download" (Art 1 Abs. 1 VE-BBFG).

Ausserdem ist es zwar verständlich, dass die Fördermittel mit den zukünftigen Einnahmen aus den Mobilfunkkonzessionen gedeckt werden sollen, aber dass deswegen die Förderung bis mindestens 2029 hinausgezögert werden wird (S. 3 Erläuternder Bericht), ist zu bedauern. Es wäre wünschenswert, die Förderung nicht mindestens 4 Jahre in die Zukunft zu schieben.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 VE-BBFG

Anregung: Ergänzung um 1 Gigabit pro Sekunde Upload, Latenz.

Begründung:

Art. 1 Abs. 1 setzt als Zweck des Gesetzes die Förderung von Glasfasernetzen und terrestrischen Funkanlagen, "welche feste Anschlüsse [...] von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten."

Wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, soll eine "flächendeckende moderne Fernmeldeinfrastruktur [...] zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz" (S.2) beitragen.

Es ist nicht falsch, dass der Download häufig wichtiger ist- jedenfalls sicher für Privathaushalte. Aber der Verzicht darauf, mindestens Gigabit symmetrisch zu verlangen, hat das Potential, den Sinn der Förderung zu unterminieren.

Wenn, wie auf Seite 6 des Berichts hervorgehoben, ein Ziel ist, periphere Regionen vor Bevölkerungs- und Arbeitsplatzschwund zu sichern, muss der Breitbandausbau symmetrisch geschehen. Ein modernes Unternehmen kann mit beispielsweise 100Mbit/s Upload häufig wenig anfangen und die Anforderungen werden in Zukunft nicht weniger werden.

Will man resiliente digitale Infrastruktur, bedeutet dies auch Dezentralität. Neben dem Trend in die externe Cloud gibt es vermehrt auch den gegenteiligen Weg der self-hosted Services. Diese Unabhängigkeit ist nur möglich, wenn Daten nicht nur schnell empfangen, sondern auch schnell gesendet werden können.

In neuerer Zeit kommt auch zurecht Kritik an der Abhängigkeit von ausländischen (amerikanischen) Unternehmen auf.¹ Diese wird man nicht durchbrechen, in dem man Unternehmen und Gemeinden auf dem Land auf den Empfang von Daten beschränkt.

Sollen weiter nicht nur Mitarbeiter in den Fördergebieten angesiedelt sein, sondern auch die dazugehörigen Unternehmen, braucht es mehr als nur einen Mindest-Download.

¹ <https://www.srf.ch/news/wirtschaft/daten-souveraenitaet-die-schweiz-und-ihre-riskante-abhaengigkeit-von-us-it-firmen>

Eine eigene sichere Cloud oder selbstgehostete Software ist ausserdem nicht nur für Unternehmen interessant. Um diese in einer vernetzten Welt sinnvoll anwenden zu können, brauchen auch Private mehr als den Tropfen auf dem heissen Stein.

Zuletzt wäre es auch wünschenswert, wenn den Latenzen ebenfalls Achtung geschenkt würde. Viele Anwendungen sind zeitkritisch und zu hohe Latenzen können nicht minder einschränkend wirken als eine tiefe Down- oder Uploadgeschwindigkeit.

Art. 5 VE-BBFG (sowie Art. 6, 8)

Anregung: Förderbeitrag in gewissen Fällen auch unter abweichenden Bedingungen gewähren.

Begründung:

Der Bund sieht in Art. 5 Abs. 1 vor, dass die Förderung zu 50 Prozent durch den Bund und zu 50 Prozent durch den jeweiligen Kanton getragen wird. Es ist nachvollziehbar, wieso der Bund Hürden setzt und u.a. auch von den jeweiligen Kantonen einen Einsatz verlangt. Allerdings könnte dies dazu führen, dass gewisse Regionen gänzlich von der Förderung ausgeschlossen bleiben. So ist im Bericht zu lesen: "Kantonale Programme zur Förderung von Breitbandinfrastrukturen hatten bisher in der Schweiz einen schweren Stand. Die Teilnahme am Förderprogramm des Bundes bleibt für die Kantone freiwillig" (S. 47). Wenn ein Kanton nicht will, schauen die Gemeinden also ausser bei Eigenfinanzierung in die Röhre. Diese Konstellation scheint zu wenig zufriedenstellend und die Suche nach Alternativen wäre begrüssenswert.

Art. 8 Abs. 1 Bst. j, 2. Teil VE-BBFG

Anmerkung: Man wünschte sich solche (oder härtere) Konsequenzen für gesellschaftsschädigendes Verhalten auch in anderen Digitalthemen- gut.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontaktفاصيل für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.





Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel / Bienne
Per Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 19. Juni 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG): Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Zusammenfassung der Vorlage

Der Vorentwurf bezweckt die Förderung des landesweiten Ausbaus passiver Fernmeldeinfrastrukturen, die feste Gebäudeanschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten. Die Förderung soll im Rahmen eines auf sieben Jahre befristeten Programms erfolgen und staatliche Mittel in der Höhe von maximal 730 Millionen Franken umfassen. Die erforderlichen Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen sollen zur Hälfte vom Bund getragen, sofern der von einer Förderung betroffene Kanton (oder die Gemeinde) die andere Hälfte trägt. Die Subventionierung

soll nur dort gewährt werden, wo der Ausbau durch die Marktteilnehmer nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden kann, respektive der Ausbau ohne Finanzhilfe nicht stattfinden würde. Die Kosten des Ausbaus tragen grundsätzlich die Netzbetreiberinnen. Die Finanzhilfe beschränkt sich auf den erwarteten fehlenden Betrag eines Ausbauprojektes im Rahmen einer üblichen, vom Bundesrat zu bestimmenden, Amortisationsdauer. Die Fördergelder sollen innerhalb der bewilligten Kredite an die Gemeinden ausgerichtet werden, wenn sie alle vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen. Die erforderlichen Bundesmittel von bis zu 375 Millionen Franken sollen durch eine befristete zweckgebundene Verwendung der jährlichen Konzessionsgebühren von Mobilfunkkonzessionen finanziert werden, welche durch die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) mit Inkrafttreten ab 2029 erteilt werden. Um die Finanzierung der Bundesanteile sicherstellen zu können, soll dieses Gesetz nicht vor 2029 in Kraft treten.

Rolle der Breitbandinfrastruktur

Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur und somit die Entwicklung der digitalen Infrastruktur ist unentbehrlich für die Schweiz. Denn sie stellt die Basis des heutigen und zukünftigen Service publics dar. Auch für die Schweizer Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit ist diese Infrastruktur unabdingbar.

Da diese Vorlage zum Breitbandfördergesetz (BBFG) den Ausbau der digitalen Infrastruktur unterstützt, die nicht eigenwirtschaftlich getätigt werden kann, trägt sie somit zur regionalen Gerechtigkeit und Chancengleichheit bei. Weil der Bund die peripheren und Bergregionen unterstützt, die durch ihre geografische Lage im Ausbau der Breitbandinfrastruktur benachteiligt sind, kann so der digitale Stadt-Land-Graben ausgeglichen werden. Dies trägt zur nationalen Kohäsion und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

Schliesslich zeigt ein internationaler Vergleich, dass der Handlungsbedarf besteht: Die Schweiz liegt beim Ausbau von Glasfasernetzen im Vergleich zu den EU-Ländern mit einer klar unterdurchschnittlichen Abdeckung im hinteren Mittelfeld. Während die EU eine Glasfaser-Abdeckung von 64 Prozent aufweist, sind es in der Schweiz aktuell nur 46 Prozent. Angesichts der laufenden und weiter bereits beschlossenen Entwicklungsambitionen der EU droht die Schweiz zudem schnell, weiter zurückzufallen.

Stellungnahme der SP Schweiz:

Unterstützung mit Fokus auf die Technologieoffenheit

Weil der Ausbau der digitalen Infrastruktur wichtig für die nationale Kohärenz, der Zukunft des Service publics und der Wirtschafts- und Innovationsstandorts Schweiz befürwortet die SP Schweiz diese Vorlage grundsätzlich.

Die Gigabitstrategie des Bundes ist der richtige Ansatz, um eine politisch gewünschte Gigabit-Versorgung zu gewährleisten, die der Markt nicht erbringen kann. Die SP Schweiz erachtet es als sinnvoll, dass das Förderprogramm nachfrageorientiert sowie technologieneutral ausgestaltet ist. Denn zentral ist die Zielsetzung, die Gigabitstrategie flächendeckend umzusetzen. Dies wird aber insbesondere bei abgelegenen, isolierten

Gebäuden nicht durchwegs mit Glasfasern möglich sein. In diesen Fällen sind Mobilfunktechnologien wesentlich kostengünstiger. Bei einzelnen Gebäuden ist auch die Thematik des Mobilfunks als «Shared Medium», bei dem die nutzbare Bandbreite bei mehreren gleichzeitigen Nutzern sinkt, nicht so ausgeprägt. Aus diesem Grund befürworten wir aus einer wirtschaftlichen Gesamtabwägung, dass Erschliessungen technologieoffen förderfähig sein sollen.

Gezielte Förderung in liberalisiertem Kontext

Trotz unserer grundsätzlichen Zustimmung zum BBFG möchten wir anmerken, dass diese Vorlage die Unzulänglichkeiten der Liberalisierung des Fernmeldemarkts exemplarisch zeigt. Weil es sich für die Marktteilnehmer:innen nicht lohnt, muss nun über ein staatliches Förderprogramm der nötige Ausbau der digitalen Infrastruktur gewährleistet und finanziert werden. Um dabei aber das Marktumfeld möglichst erhalten zu können (beziehungsweise «einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten»), wird mit komplizierten Bestimmungen definiert, zu welchen Bedingungen die Betreiber der geförderten Infrastrukturen den anderen Anbieter:innen Zugang gewähren müssen. Das BBFG, das wir befürworten, steht jedoch in Widerspruch zu den Versprechungen der Liberalisierung. Angesichts dieser widersprüchlichen Ausgangslage stimmen wir dem Prinzip zu, dass nur in Fällen, wo der Markt versagt, eine Förderung ausgesprochen werden darf. Das Förderprogramm muss also ergänzend zum marktgetriebenen Ausbau zum Tragen kommen. Schliesslich werden fast alle Kantone von der Förderung profitieren, weil fast in allen Kantonen der marktgetriebene Glasfasernetzausbau nicht vollumfänglich erfolgen wird.

Finanzierung ausschliesslich durch Bund

Gemäss Bundesverfassung Artikel 92 ist das Fernmeldewesen eine ausschliessliche Bundesaufgabe. Die Versorgung mit Telekom-Dienstleistungen ist nicht Aufgabe der Kantone oder Gemeinden. Das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur stützt sich richtigerweise auf diesen Verfassungsartikel ab. Damit ist auch klar, dass der Bund den Ausbau der Breitbandnetze finanzieren muss und nicht eine Kantonsbeteiligung einfordern kann.

Eine staatliche Förderung des Hochbreitbandausbaus ist vor allem in strukturschwachen Gebieten erforderlich. Es handelt sich dabei auch um finanzschwache Kantone. Die vom Bundesrat vorgesehene Ko-Finanzierung durch die Kantone dürfte sich deshalb als eine grosse Hürde erweisen. Von einzelnen Gemeinden kann eine finanzielle Beteiligung praktisch nicht eingefordert werden, da diese ebenfalls eher finanzschwach sind. Durch die in der Vernehmlassung vorgesehene Ko-Finanzierung durch Kantone (und Gemeinden) könnte die Gigabitstrategie mit grösster Wahrscheinlichkeit das angestrebte Ziel gar nicht erreichen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, dass auf eine Ko-Finanzierung durch die Kantone zu verzichten ist und der Bund diesen Anteil übernimmt. Bundesseitig müssen somit 750 Mio. Franken zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel könnten aus der Versteigerung der beiden Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Zudem sollte das Solidaritätsprinzip zwischen Kantonen zum Greifen kommen, da alle Kantone vom Ausbau der digitalen Infrastruktur

profitieren. Eine Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen erscheint zwar auf den ersten Blick sinnvoll, da nicht nur der Bund von den positiven Effekten profitieren wird. Indem aber eine Förderung vom Beitrag des jeweiligen Kantons oder sogar der Gemeinde abhängig gemacht wird, drohen unterschiedliche Geschwindigkeiten beim Ausbau mit Ultra-Hochbreitband. Ein weitergehender Ausbau, dürfte zudem mehr als die heute vorgesehenen Mittel erfordern.

Weitere Eckwerte und Anpassungsvorschläge

Nach unseren Einschätzungen vermag das vorgesehene Programm die gesteckten politischen Ziele mit einem vernünftigen Mitteleinsatz zu erreichen. Diesbezüglich erachten wir folgende Eckwerte als wichtig: Die Förderung soll durch Ausschreibungen erfolgen und die Vergabe richtet sich insbesondere nach den geringsten Kosten des Ausbaus (Art. 8 Abs. 1 Bst. j).

Bei der angedachten Umsetzung sehen wir folgende Optimierungen:

- Der Zeithorizont der Markterkundung ist mit drei Jahren zu kurz angesetzt (Erläuternder Bericht, S. 27 zu Art. 8 Abs. 1c). Die Planungshorizonte der Netzbetreiber sind regelmässig länger. Die Markterkundung sollte daher den geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau bis zum Ende des Programms berücksichtigen. Ansonsten droht eine Verdrängung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Netzbetreiber, der weiter als drei Jahre in der Zukunft liegt. Das Prinzip der Subsidiarität, als der Ergänzung des privatwirtschaftlichen Ausbaus, würde damit verletzt.
- Kritisch sehen wir auch, dass der Förderbeitrag maximal der Hälfte der anrechenbaren Kosten entsprechen darf und der Rest durch eigene Erlöse zu decken sei. Damit würden allenfalls gerade die unrentabelsten Projekte, die am meisten Unterstützung benötigen, schliesslich nicht gefördert.
- Die Komplexität der Umsetzung des Förderprogramms sollte möglichst niedrig gehalten werden, z. B. bei der Berechnung des Förderbeitrags, um den administrativen Aufwand aller Beteiligten zu minimieren. Begrüssenswert ist der Ansatz mit der Definition von Referenzwerten für die wirtschaftlich tragbaren Erschliessungskosten pro Anschluss.
- Das Gebot der Einfachheit gilt auch für die Bestimmung der Zugangspreise (Art. 14 Abs. 2): Das vorgeschlagene Berechnungssystem ist unnötig komplex und würde zu regional oder gar lokal unterschiedlichen regulierten Zugangspreisen in der Schweiz führen. Das ist kontraproduktiv und kann den Wettbewerb in den geförderten Gebieten beeinträchtigen. Zielführender wäre es, für die Preisfestlegung der Zugangsdienste auf a) die Marktpreise für die Zugangsdienste des Netzbetreibers in Gebieten ohne Förderung abzustützen oder b) wo solche nicht vorhanden sind, landesweite Durchschnittspreise (Benchmark) heranzuziehen. Denn die Netzbetreiber finanzieren das geförderte Netz bis zur Rentabilitätsgrenze selbst, so wie im übrigen Netzgebiet.
- Die Kriterien für die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur sollten nicht so hohe Qualitätsanforderungen enthalten, dass eine Förderung des Mobilfunks als kostengünstige Alternativtechnologie praktisch ausgeschlossen wird. Die Kriterien könnten in Zukunft der Technologieentwicklung angepasst werden.

- Eine Voraussetzung für die Förderung (Art. 8. Abs. 1i) ist, dass das Projekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist. Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, ohne dass Sicherheit besteht, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Auf diese hohe Hürde sollte verzichtet werden. Stattdessen könnte die Auszahlung der Fördergelder von der Erteilung der notwendigen Bewilligungen abhängig gemacht werden.
- Bei der Ausschreibung und der Vergabe der Aufträge zur Erstellung der Infrastruktur ist zwingend darauf zu achten, dass die Arbeitnehmenden zu branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Verpflichtend gilt somit das Zuschlagskriterium, dass die ausführenden Betriebe einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt sind und von der zuständigen Paritätischen Kommission eine gültige und aktuelle GAV-Bestätigung vorweisen können. Für Glasfaser- und Mobilfunk-Infrastruktur gelangt der GAV der Netzinfrastuktur-Branche zur Anwendung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 19. Juni 2025

**Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandförder-
gesetz, BBFG)**

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorentwurf zielt auf die Förderung des landesweiten Ausbaus passiver Fernmeldeinfrastrukturen ab, die feste Gebäudeanschlüsse mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde gewährleisten. Die Förderung soll im Rahmen eines auf sieben Jahre befristeten Programms erfolgen und staatliche Mittel in Höhe von maximal 730 Millionen Franken umfassen. Die erforderlichen Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen sollen zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte vom betroffenen Kanton (oder der betroffenen Gemeinde) getragen werden.

Die SVP stimmt der Vorlage im Grundsatz zu. Aus Sicht der SVP ist es sinnvoll, dass das Förderprogramm nachfrageorientiert sowie technologieneutral ausgestaltet ist und dass aus einer wirtschaftlichen Gesamtabwägung auch Erschliessungen mit Mobilfunk förderfähig sind. Die Vorlage scheint geeignet, um die politisch gewünschte Gigabit-Versorgung zu gewährleisten, denn eine digitale Infrastruktur ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.

Die SVP begrüsst, dass keine zusätzliche Branchenabgabe vorgesehen ist und sich die erforderlichen Bundesmittel insbesondere durch eine befristete, zweckgebundene Verwendung der jährlichen Konzessionsgebühren von Mobilfunkkonzessionen finanzieren.

Für die SVP ist es von zentraler Bedeutung, dass die Kriterien für die Förderung von Mobilfunkinfrastrukturen keine so hohen Anforderungen enthalten, dass eine Förderung des kostengünstigen Mobilfunks als Alternativtechnologie de facto ausgeschlossen wird. Die Umsetzung der Förderung darf nicht zu komplex sein und die Bestimmungen und Auflagen müssen dem Gebot der Einfachheit folgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: tp-sekretariat@bakom.admin.ch

Bern, 10. Juni 2025

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von
Breitbandinfrastrukturen (Breitbandförderungsgesetz, BBFG)
Breitbandausbau ohne Wenn und Aber!
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Die Schweiz verfügt im europäischen Vergleich grundsätzlich über eine gute Abdeckung mit Breitbandanschlüssen (mind. 30 Mbit/s im Download) sowie mit Mobilfunk der neusten Generation (5G). Dies gilt erfreulicherweise auch für den ländlichen Raum, jedoch nicht für die (momentan) leistungsfähigste Glasfasertechnologie. Bei den Hochbreitbandanschlüssen (mind. 1 Gbit/s) ist die Schweiz denn auch deutlich schlechter aufgestellt als im europäischen Durchschnitt. Die heutige Versorgung basiert vor allem auf der Ausreizung der technischen Möglichkeiten der bestehenden Kupfernetze. Mit diesen sind die Übertragungskapazitäten aber limitiert. Zudem will die Swisscom ihre Kupfernetze nach 2030 komplett stilllegen. Der damit notwendige Ausbau des Glasfasernetzes ist aber für geschätzte 19 Prozent aller Gebäude oder 10 Prozent der Nutzungseinheiten (Wohnungen und Firmen) für die Netzbetreiber nicht rentabel, weshalb der Ausbau ohne zusätzliche Förderung vom Markt nicht bereitgestellt werden wird. Damit droht ein digitaler Graben zwischen den Zentren und der Peripherie.

Mit dem neuen Breitbandförderungsgesetz (auch Gigabitstrategie genannt) will der Bundesrat dem entgegenwirken und nimmt dabei die Anliegen eines Postulates der KVF-N ([21.3461](#)) sowie einer Standesinitiative des Kantons Tessin ([16.306](#)) auf. Er will über eine zeitlich begrenzte Spezialfinanzierung Mittel aus der Versteigerung von Mobilfunklizenzen der nächsten bzw. sechsten Generation aufwenden, um den Ausbau von Breitbandanschlüssen dort zu subventionieren, wo dieser nicht eigenwirtschaftlich möglich ist und daher von den Netzbetreibern nicht bereitgestellt werden wird. Mit den Mitteln soll ein Anschluss von 97% der Nutzungseinheiten mittels Glasfaser ermöglicht werden. Die restlichen 3% würden über weniger verlässliche terrestrische Funkverbindungen erschlossen.

I. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Der SGV begrüsst die Stossrichtung der Vorlage ausdrücklich. Eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen ist unabdingbar, um der gesamten Bevölkerung der Schweiz Zugang zu digitalen Dienstleistungen zu gewährleisten. Es darf kein digitaler Graben zwischen den Zentren und peripheren Gebieten der Schweiz entstehen. Dafür sprechen nicht nur der Gedanke der Solidarität und des nationalen Zusammenhaltes, sondern auch Effizienzüberlegungen: Die Gesellschaft profitiert davon, dass die gesamte Bevölkerung Zugang zu Breitbandanschlüssen hat. Nur so können manche Dienstleistungen *digital first* oder gar *digital only* angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen im E-Government-Bereich. Diese Dienstleistungen müssten ansonsten weiterhin teilweise über analoge Kanäle angeboten werden, was aufwendig und ineffizient ist. Der soziale (oder gesamtgesellschaftliche) Nutzen einer flächendeckenden Versorgung ist damit grösser als der private Nutzen, weshalb ein rein eigenwirtschaftlicher Ausbau zu einer zu geringen Versorgung mit Breitbandanschlüssen führen würde. Es existieren positive externe Effekte, welche gemäss gängiger ökonomischer Theorie Subventionen rechtfertigen.

Bei Dienstleistungen, welche zum Grundversorgungsauftrag gehören, ist eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen zudem schlicht Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Dienstleistungen in digitaler Hinsicht. Dies gilt etwa für Post- und Zahlungsdienste. Es ist daher essenziell, dass die gesamte Bevölkerung Zugang hat zu Hochbreitbandanschlüssen. Ziel muss sein, dass nur noch einige wenige, sehr abgelegene Gebäude in den Grundversorgungsauftrag fallen (seit 1. Januar 2024 bei 80 Mbit/s). Der vorliegende Gesetzesentwurf ist leider zu wenig ambitioniert und kann dies nicht garantieren. Es braucht daher Nachbesserungen in verschiedenen Bereichen:

- **Vollständige Finanzierung aus Bundesmitteln**
- **Keine fixe Beschränkung der Mittel**
- **Keine Befristung der Förderung**
- **Beschleunigung des Ausbaufahrplans**
- **Einfachere, pragmatische Verfahren**

Der Bundesrat will den Ausbau von Breitbandnetzen in unrentablen Gebieten mit einem staatlichen Förderprogramm mit bis zu 730 Mio. Franken anstossen und dafür Mittel von bis zu 375 Mio. Franken bereitstellen. Die andere Hälfte der Mittel sollen die betroffenen Kantone und ggfls. die Gemeinden tragen. Die Teilnahme am Programm soll dabei für die Kantone freiwillig sein. Gesuchstellerinnen und Finanzhilfeempfängerinnen sind die Gemeinden. Die Prüfung der Fördergesuche obliegt dem jeweiligen Kanton. Das Gesetz und damit das Programm ist zudem befristet auf sieben Jahre mit einmaliger Option auf Verlängerung um drei Jahre. Allfällig nicht genutzte Mittel gehen zurück in die Bundeskasse.

Das Programm scheint damit in erster Linie dazu designt, die finanziellen Risiken für den Bund zu minimieren und kann einen flächendeckenden Ausbau von Hochbreitbandinfrastruktur nicht gewährleisten. Wenn die Gemeinden, die Subventionsempfängerinnen und Gesuchstellerinnen sind, selbst Geld einschiessen müssen, so gefährdet dies gerade dort den Ausbau, wo er am meisten notwendig ist: in peripheren Gemeinden mit wenig finanziellem Handlungsspielraum. Die fakultative Mitfinanzierung durch die Kantone hat einen ähnlichen Effekt: Gerade Kantone mit begrenzten Mitteln und vielen peripheren Gemeinden könnten diese möglicherweise nicht stemmen, womit auch die Bundesmittel verfielen. Der Bund muss hier seiner Verantwortung nachkommen, welche ihm aus der Bundesverfassung erwächst. **Gemäss Artikel 92 der Bundesverfassung ist das Fernmeldewesen ausschliessliche Bundesaufgabe. Der SGV fordert daher, dass die Finanzierung ausschliesslich über Bundesmittel erfolgt.**

Auch gefährdet eine fixe Beschränkung der Mittel das Ausbauziel. Der Bundesrat soll daher darauf verzichten und im Gegenzug für die Gewährleistung eines effizienten Mitteleinsatz in enger Abstimmung mit den Betroffenen – Vertreterinnen und Vertretern von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern – sowie allenfalls unter Einbezug von externen Expertinnen und Experten Verhältnismässigkeitskriterien definieren für den Entscheid, ob und mit welcher Technologie Gebiete mit Hochbreitbandanschlüssen versorgt werden. Dabei muss der Wichtigkeit eines möglichst flächendeckenden Ausbaus mit leistungsfähigen, verlässlichen Technologien Rechnung getragen werden. Insbesondere lehnt es der SGV ab, die Subventionierung bei der Hälfte der Kosten des Ausbaus zu deckeln, wie der Bundesrat es vorsieht. Angesichts knapper Mittel ist das vorsichtige Vorgehen des Bundesrates zwar verständlich, jedoch **dürfen kurz- bis mittelfristige Budgetüberlegungen dieses zentrale regional- und digitalpolitische Vorhaben nicht gefährden.**

Das finanzielle Risiko für den Bund ist dabei begrenzt. Gemäss dem [Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes](#) in Erfüllung des Postulates 21.3461 würde eine vollständige Erschliessung der Schweiz mit Glasfaser rund 1.4 Mrd. kosten. Im Vergleich zu anderen Infrastrukturausbauten, etwa im Verkehrs- oder Energiebereich, ist dies insbesondere angesichts des hohen Nutzens ein verhältnismässig bescheidener Betrag. Es handelt sich dabei zudem um eine Maximalvariante mit ausschliesslicher Verwendung von Glasfaseranschlüssen. Der SGV bietet hier über die oben erwähnten Verhältnismässigkeitskriterien Hand zu günstigeren Ausbauvarianten, welche auch weniger verlässliche terrestrische Funkverbindungen dort zulassen, wo der Glasfaserausbau übermässig teuer ist. **Eine fixe Begrenzung der Mittel auf maximal 370 Mio. CHF resp. 730 Mio. unter Einbezug der Kantone lehnt der SGV jedoch entschieden ab.** Auch erachtet er die Finanzierung über eine durch Mittel aus der Versteigerung der Mobilfunkkonzession gespiesene Spezialfinanzierung nicht als zielführend. Dies würde die Mittel sowohl insgesamt als auch in ihrer zeitlichen Verfügbarkeit begrenzen, was dazu führen könnte, dass baureife Projekte verschoben werden müsste. Dies darf nicht passieren. **Daher drängt sich eine Finanzierung über den allgemeinen Bundeshaushalt auf.**

Ebenfalls **lehnt der SGV eine Befristung der Förderung resp. des Gesetzes ab.** Es ist davon auszugehen, dass auch ein zukünftiger Ersatz der geförderten Infrastruktur nicht flächendeckend eigenwirtschaftlich erfolgen kann. Zudem ist vernünftigerweise davon auszugehen, dass die technologische Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten noch höhere Bandbreiten und allenfalls auch neue Übertragungstechnologien erfordern wird. Um das Ziel

einer flächendeckenden Versorgung auch jenseits des zeitlichen Horizontes des anstehenden Ausbaus schrittweise zu gewährleisten, ist das Gesetz und die damit einhergehende Förderung daher nicht zu befristen und entsprechend technologieoffen zu formulieren.

Der Bundesrat geht davon aus, dass das Förderprogramm nicht vor 2029 starten wird und begründet dies mit den nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes Anfang 2027 notwendigen Vorbereitungsarbeiten auf Stufe Bund, insbesondere für detaillierte Abklärungen, wo genau Hochbreitbandinfrastruktur bereits vorhanden oder deren Ausbau geplant ist. Dieser Zeitplan ist zu defensiv. **Angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus muss die Implementierung des Förderprogramms nach Inkrafttreten des Gesetzes möglichst zeitnah und unbürokratisch erfolgen. Der SGV ersucht den Bund daher, diese Frist auf maximal ein Jahr zu verkürzen, so dass das Programm 2028 beginnen kann.** Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten können bereits während der parlamentarischen Debatte in die Hand genommen werden. Dies ist bei zeitkritischen Digitalisierungsprojekten nicht unüblich, etwa bei der schweizweiten elektronischen Betriebsregisterauskunft.

Um einen raschen Ausbau nicht zu gefährden, sind ausserdem **einfache, pragmatische Verfahren mit möglichst geringem administrativem und organisatorischem Aufwand für die Gemeinden unabdingbar.** Der SGV schlägt vor, dass das BAKOM standardisierte Verfahren sowie Hilfestellungen, beispielsweise Tools zur Berechnung von Kosten und Nutzen des Ausbaus entwickelt. Auch ist es sinnvoll, wenn BAKOM ein vollständiges Inventar über die bereits vorhandene und geplanten Ausbauarbeiten führt. Dies würde es möglich machen, auf entsprechende Erkundungsverfahren seitens der Gemeinden zu verzichten. Diese wären für die Gemeinden sehr aufwendig, würden ihre Kapazitäten zumindest teilweise überfordern und einen schnellen Ausbau der Infrastruktur gefährden. Der SGV mahnt hier zum Pragmatismus: Bedingung für eine staatliche Förderung im Rahmen dieses Gesetzes ist, dass Projekte nicht eigenwirtschaftlich sind und daher ohne zusätzliche Förderung kein Ausbau stattfinden würde. Es ist daher auch für den Fall, dass die Gemeinden oder das BAKOM keine Kenntnis eines geplanten Ausbaus haben, kaum anzunehmen, dass Projekte gefördert werden, welche ohnehin realisiert würden. Allenfalls könnte vorkommen, dass Projekte in einer frühen Planungsphase wieder gestoppt werden müssten. Dies muss im Gegenzug für einen raschen und unbürokratischen Ausbau hingenommen werden. **Der SGV schlägt daher vor, auf kommunale Erkundungsverfahren zu verzichten und stattdessen als Bedingung für die Förderung festzulegen, dass das BAKOM keine Kenntnis von einem geplanten Ausbau haben muss. Ebenfalls soll auf das Erfordernis des Vorliegens einer kantonalen Baubewilligung für die Gewährung der Förderung verzichtet werden.** Es genügt, wenn dies Bedingung für das Auszahlen der Förderung ist. Des Weiteren ist im Sinne der Einfachheit **auf den Einbezug der Kantone im Bewilligungsprozess zu verzichten.**

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Weiteren nimmt der SGV Stellung zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes, bei denen er Änderungsbedarf sieht. Dieser ergibt sich aus unseren Überlegungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage. Bei nicht erwähnten Artikeln kann von Zustimmung ausgegangen werden.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung ~~des eines möglichst lückenlosen~~ landesweiten Ausbaus **und Erneuerung** passiver Infrastrukturen ~~für Glasfasernetze und terrestrische Funkanlagen~~ zur Erbringung von Fernmeldediensten, welche feste Anschlüsse im Innern von Gebäuden mit **hohen** Übertragungsraten ~~von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download~~ gewährleisten.

² Passive Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten sind Komponenten, die andere Netzkomponenten aufnehmen, ohne Stromversorgung

Das Ziel soll hier ambitioniert formuliert werden: Angestrebt wird ein möglichst lückenloser Ausbau. Die restlichen Änderungen ergeben sich aus der Technologieoffenheit, welche sich durch den Verzicht auf die Befristung des Programms resp. des Gesetzes ergibt.

Art. 2 Grundsätze

¹ Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein Ausbau nach Artikel 1 Absatz 1 ohne Finanzhilfen nicht stattfinden würde.

² Die Förderung erfolgt ~~im Rahmen eines gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms und in~~ Form von Förderbeiträgen an Gemeinden.

³ ~~Im Rahmen der Verhältnismässigkeit hat der Ausbau der jeweils leistungsfähigsten Übertragungstechnologie Vorrang gegenüber anderen Technologien.~~

Die Änderungen ergeben sich aus der Forderung nach einer vollständigen Bundesfinanzierung sowie der aus dem Verzicht auf eine Befristung erforderlichen Technologieoffenheit. Zudem soll fixiert werden, dass – im Rahmen der in Art. 6 Abs. 3 erwähnten Verhältnismässigkeit – auf möglichst leistungsfähige Technologien gesetzt werden soll.

2. Abschnitt: Förderprogramm

Art. 3 Dauer

¹ Das Programm ist ~~auf sieben Jahre befristet.~~ unbefristet.

² ~~Der Bundesrat kann es einmalig maximal um drei Jahre verlängern, sofern die der Spezialfinanzierung zugewiesenen zweckgebundenen Bundesmittel nach Ablauf der sieben Jahre nicht ausgeschöpft wurden.~~

³ ~~Das Programm beginnt 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es endet in jedem Fall mit der vollständigen Verwendung des Höchstbetrages für das Programm nach Artikel 7 Absatz 2.~~

Der SGV fordert, dass das Programm unbefristet ist (vgl. unsere Ausführungen bei den allgemeinen Bemerkungen).

Art. 4 Höhe des Förderbeitrages

¹ Die Höhe des Förderbeitrages entspricht der Differenz der folgenden Beträge:

- a. Barwerte der anrechenbaren Kosten, die durch den Ausbau und beim Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten entstehen;
- b. Barwerte der erwarteten relevanten Erlöse aus dem Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten.

² Der Bundesrat regelt die Berechnung der anrechenbaren Kosten und der relevanten Erlöse nach Absatz 1.

³ ~~Er kann einen Mindestbetrag festlegen, den der Förderbeitrag erreichen muss, damit er gewährt werden kann.~~

Mindestbeiträgen können, falls notwendig, im Rahmen der Verhältnismässigkeitskriterien gemäss Art. 6 Abs. 3 festgelegt werden.

Art. 5 Zusammensetzung des Förderbeitrages

¹ ~~Der Förderbeitrag setzt sich aus einem Anteil des Bundes von 50 Prozent und einem Anteil des Kantons von 50 Prozent zusammen. Der Bund übernimmt den gesamten Förderbeitrag.~~

² ~~Eine allfällige Beteiligung der Gemeinde wird dem Anteil des Kantons angerechnet.~~

Der SGV fordert in Übereinstimmung mit Art. 92 BV eine vollständige Förderung aus Bundesmitteln.

Art. 6 Anteil des Bundes Art und Höhe der Förderung

¹ Der ~~Anteil des Bundes am~~ Förderbeitrag wird ~~im Rahmen der bewilligten Kredite~~ als einmalige nichtrückzahlbare Geldleistung gewährt.

² ~~Er beträgt maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, die durch den Ausbau und beim Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten entstehen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG) finden keine Anwendung.~~

³ Der Bundesrat ~~kann für den Anteil des Bundes einen Höchstbetrag pro Projekt oder einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen~~ definiert nach Anhörung von Vertretern von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern Verhältnismässigkeitskriterien für die Förderung des Ausbaus und der Erneuerung sowie für die Wahl der zu verwendenden Übertragungstechnologien.

Anstelle von Höchstbeiträgen oder anderen gesetzlich verankerten Beschränkungen sollen in Zusammenarbeit mit Vertretern von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern auf dem Verordnungsweg Verhältnismässigkeitskriterien für den Ausbau und die Erneuerung sowie die zu verwendende Übertragungstechnologie definiert werden. Damit kann einerseits deren vorhandenes Wissen einfließen und andererseits flexibel auf Veränderungen der Gegebenheiten reagiert werden.

Art. 7 Finanzierung der Ausgaben des Bundes

¹ Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem allgemeinen Bundeshaushalt. ~~Für die Finanzierung der Anteile des Bundes an den Förderbeiträgen und die Aufwendungen des Bundes für die Administration des Programms werden jene Konzessionsgebühren von Funkkonzessionen nach Artikel 22 a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG)² zweckgebunden, welche durch die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) mit Inkrafttreten ab 2029 erteilt werden.~~

² ~~Die Zweckbindung nach Absatz 1 erfolgt bis längstens zum Ende des Programms, aber höchstens bis zu einem Betrag von 375 Millionen Franken.~~

³ ~~Nach Abschluss des Programms werden nicht verpflichtete zweckgebundene Mittel dem allgemeinen Bundeshaushalt zugewiesen~~

Die Änderungen ergeben sich aus unserer Forderung, auf eine fixe Begrenzung der Mittel zu verzichten.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für Förderbeiträge und Verfahren

Art. 8 Voraussetzungen für ~~den Anteil des Bundes am~~ die Gewährung des Förderbeitrags

¹ Der ~~Anteil des Bundes am~~ Förderbeitrag wird für ein Ausbauprojekt gewährt, sofern:

- ~~a. für die betroffenen Anschlüsse noch keine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt ist;~~
- b. die passiven Infrastrukturen ~~dem Ausbau von Glasfasernetzen oder terrestrischen Funkanlagen dienen und~~ feste Anschlüsse im Innern von Gebäuden mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten;
- c. ~~die gesuchstellende Gemeinde im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen hat, dass das BAKOM im Zeitpunkt der Gesucheingabe keine Kenntnis hat von einem erfolgten oder geplanten~~ Ausbau mit leitungsgebundenen festen Anschlüssen, die im Innern von Gebäuden Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten, ~~im Zeitpunkt der Gesucheingabe weder erfolgt noch geplant ist;~~
- d. das Ausbauprojekt gemäss der Berechnung nach Artikel 4 Absatz 1 nicht eigenwirtschaftlich realisierbar ist;
- e. ~~der Anteil des Bundes maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten beträgt~~ dieser gemäss den vom Bundesrat auf Basis von Artikel 6 Absatz 3 festgelegten Kriterien verhältnismässig ist;
- f. ~~falls der Bundesrat einen Mindestbetrag des Förderbeitrags festlegt: dieser Betrag erreicht wird;~~
- g. ~~falls der Bundesrat für den Anteil des Bundes einen Höchstbetrag pro Projekt oder einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegt: dieser Betrag nicht überschritten wird;~~
- h. ~~der Kanton sich dazu verpflichtet, sich mit 50 Prozent am Förderbeitrag zu beteiligen;~~
- i. ~~das Bauprojekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist;~~
- j. ~~der Zuschlag für Bau oder Betrieb im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens nach dem massgebenden kantonalen Recht gewährt worden ist, die dabei berücksichtigte Anbieterin nicht auf der Liste nach Artikel 9 Absatz 2 aufgeführt ist und die allfällige Plausibilisierungsprüfung nach Artikel 10 Absatz 2 bestanden wurde; sowie~~
- k. die gesuchstellende Gemeinde und die für den Bau und den Betrieb berücksichtigte Anbieterin im Rahmen der Ausschreibung nutzbare und geeignete Infrastruktur gegen angemessene Entschädigung zur Mitbenutzung anbieten oder verwenden, sofern sie über solche Infrastrukturen verfügen.

² Der Bundesrat kann nach Massgabe der technologischen Entwicklung nach Anhörung von Vertretern von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern höhere Mindestübertragungsraten gemäss Absatz 1 Buchstabe b und c festlegen

²³ Der Bundesrat regelt ~~das Erkundungsverfahren und~~ das Ausschreibungsverfahren. Er bestimmt die durch die Anbieterinnen einzureichenden Unterlagen. Er kann Kriterien und technische Spezifikationen für den Zuschlag festlegen.

²⁴ Der Bundesrat regelt die Mitbenutzung und die Bestimmung der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe k. Er kann dabei für Stromnetzbetreiber Ausnahmen vom Quersubventionierungsverbot nach Artikel 10 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007³ vorsehen. Er kann Obergrenzen oder Pauschalen für die Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe k festlegen.

Die Änderungen ergeben sich aus den Forderungen nach einem zeitlich unbegrenzten Programm und der sich daraus ergebenden Erfordernis der Technologieoffenheit, nach einer vollständigen, nicht begrenzten Finanzierung durch den Bund sowie nach möglichst einfachen, pragmatischen Verfahren.

Art. 10 Verfahren

¹ Gesuche um Förderbeiträge sind beim ~~Kanton~~ BAKOM einzureichen.

² ~~Der Kanton~~ Das BAKOM prüft das Gesuch. Hat sich an einem Ausschreibungsverfahren ~~nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe j~~ nur eine Anbieterin beteiligt, so ist das Gesuch vertieft zu prüfen und die Plausibilität der gemachten Angaben zu verifizieren.

~~3 Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, leitet der Kanton das Gesuch mit einem Prüfbericht und den formell rechtskräftigen Baubewilligungen an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) weiter.~~

⁴ Das BAKOM berücksichtigt bei der Behandlung der Gesuche und der Verwendung der Mittel die Reihenfolge des Eintreffens der Gesuche. Es entscheidet mittels Verfügung und legt dabei die Höhe des Förderbeitrages endgültig fest. Es kann Bedingungen festlegen. Es veröffentlicht seine Entscheide und darf dabei auch Personendaten nennen.

⁵ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Prüfung und an die Dokumentation durch ~~die Kantone~~ das BAKOM fest. Das BAKOM kann Referenzwerte für die Plausibilisierung vorgeben. Liegen keine passenden Referenzwerte vor, kann das BAKOM beim Entscheid über das Gesuch unabhängige Dritte beiziehen.

Das Fernmeldewesen ist gemäss Art. 92 BV ausschliessliche Bundesaufgabe. Daraus und aus der Forderung nach möglichst einfachen Verfahren ergibt sich ein direkter Verfahrenslauf über das BAKOM.

Art. 11 Auszahlung

¹ Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die gesuchstellende Gemeinde ausbezahlt.

² Auszahlungen erfolgen frühestens, wenn und soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen. Die letzte Auszahlung wird grundsätzlich nach Überprüfung des geförderten Projektes geleistet.

³ Voraussetzung für die Auszahlung ist zudem das Vorliegen einer kantonalen Baubewilligung.

Diese Änderung folgt aus der Streichung des Vorliegens einer kantonalen Baubewilligung als Voraussetzung für die Förderung in Art. 8 Abs 1. Bst. i. Allenfalls ist hier auch Abs. 1 Bst. j sinngemäss zu übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
- Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren VDK

Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit, [LPHD](#))

La Suisse dispose aujourd'hui, en comparaison européenne, d'une bonne couverture en raccordements à large bande. Ce constat ne vaut toutefois pas pour le secteur du haut débit (> 1 gigabit/seconde), principalement en raison d'une infrastructure encore largement fondée sur un réseau en cuivre, que Swisscom prévoit par ailleurs de désactiver après 2030. Comme l'extension nécessaire du réseau de fibre optique ne serait pas rentable pour environ 10 % des unités d'utilisation, un fossé numérique menace de se creuser entre les centres urbains et les régions périphériques. Pour y remédier, le Conseil fédéral propose un programme d'extension pouvant atteindre 730 millions de francs. Il vise à garantir le déploiement là où le marché ne le permettrait pas spontanément.

L'Association des Communes Suisses (ACS) salue l'orientation générale du projet. Une couverture intégrale en raccordements à haut débit est indispensable pour garantir à l'ensemble de la population un accès aux services numériques, en particulier dans le domaine de l'administration en ligne (*e-gouvernement*). Toutefois, le projet du Conseil fédéral manque clairement d'ambition et ne permet pas de garantir une couverture complète du territoire. Des améliorations sont nécessaires. En particulier, les moyens alloués ne doivent pas être limités dès le départ, et le financement doit être entièrement assumé par la Confédération. Cette exigence découle directement de l'article 92 de la Constitution fédérale, qui confère à la Confédération la compétence exclusive en matière de télécommunications. Le soutien doit en outre être prévu sans limitation de durée, afin de ne pas compromettre l'objectif d'extension et de permettre des investissements de remplacement futurs. Par ailleurs, le déploiement doit être engagé dans les meilleurs délais ; les mesures préparatoires nécessaires peuvent être lancées par la Confédération en parallèle au processus législatif. Enfin, les procédures à destination des communes doivent être conçues de manière aussi simple et pragmatique que possible.



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Bern, 22. April 2025
TE / I 60

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Zukunftsstrasse 44

2501 Biel

tp-secretariat@bakom.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Gigabitstrategie)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit dem neuen Breitbandfördergesetz soll die flächendeckende Erschliessung mit Breitbandinfrastrukturen mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s gewährleistet werden. Der Bundesrat nimmt Anliegen aus den Kantonen (Standesinitiative des Kantons Tessin 16.306) und des eidgenössischen Parlamentes (Postulat 21.3461 der KVF-N) auf. Mit einem auf sieben Jahre befristeten Programm will der Bund maximal 375 Mio. Fr. bereit stellen, um in jenen Gebieten, die durch den Markt nicht erschlossen werden, entsprechende Breitbandinfrastrukturen zu unterstützen. Entsprechende Gesuche müssen durch die Gemeinden eingereicht werden. Die Kantone prüfen die Gesuche und leiten sie dem BAKOM zur finalen Entscheidung weiter. Die Kantone müssen eine Äquivalenzleistung mindestens in der Höhe des Bundesbeitrages leisten.

Im Rahmen der Debatten um die Grundversorgung im Telekommunikationsbereich hat sich die SAB von Anfang an dafür eingesetzt, dass auch ein Internet-Zugang zur Grundversorgung zählt. Auf Anstoss der SAB konnten die entsprechenden minimalen Übertragungsraten in der Grundversorgung jeweils periodisch angepasst werden, um mit den steigenden Kundenbedürfnissen und technologischen Möglichkeiten Schritt halten zu können. Letztmalig erfolgte eine Anpassung auf 80 Mbit/s auf den 1. Januar 2024.

Diese Grundversorgung ist als minimale Versorgung zu verstehen. Sie bildet quasi das Auffangnetz, wenn Haushalte und Unternehmen nicht durch den Markt versorgt werden. Diese Grundversorgung ist heute leider nicht überall gewährleistet. Immer wieder gelangen Anfragen zur SAB, die sich über ungenügende Breitbanderschliessung beklagen. Zudem entwickelt sich der Markt insbesondere in den dichter besiedelten Gebieten sehr dynamisch. In städtischen Gebieten können die Kundinnen und Kunden zwischen den Angeboten mehrere Anbieter mit Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s und mehr auswählen. In ländlichen Gebieten fehlen derartige Angebote jedoch mangels entsprechender Infrastrukturen oft gänzlich. Dadurch öffnet sich auch trotz einer im internationalen Vergleich sehr guten Grundversorgungsbestimmung der digitale Graben in der Schweiz immer mehr. Das zeigt sich auch bei den internationalen Vergleichen in der Abdeckung mit 1 Gbit/s, wo die Schweiz gegenüber anderen europäischen Staaten deutlich im Hintertreffen ist.

Anschlüsse an das Hochbreitbandnetz mit Kapazitäten von 1 Gbit/s und mehr sind in der modernen Welt unerlässliche Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit von Standorten. Es wird sich keine Unternehmung mehr in einem Gebiet niederlassen, welche nicht über entsprechende Kapazitäten verfügt. Auch für Haushalte ist die Anbindung an hochbreitbandiges Internet heute mindestens ebenso wichtig wie es die Erschliessung mit der Strasse und dem öffentlichen Verkehr ist. Wie wichtig leistungsfähige und robuste Internetverbindungen sind, zeigte sich nicht zuletzt während der Corona-Krise. Moderne Arbeitsformen wie Homeoffice haben sich seither etabliert. Die digitalen Infrastrukturen ermöglichen zahlreiche neue Geschäftsmodelle wie z.B. im Bereich Smart farming, im Bereich der Smart villages, des Gesundheitswesens, Rettungsdienste usw. Moderne und leistungsfähige digitale Infrastrukturen ermöglichen eine standortunabhängige Erbringung von Dienstleistungen und helfen so, die physischen Distanzen als eines der grössten natürlichen Handicaps der Berggebiete und ländlichen Räume zu überwinden. Leistungsfähige und robuste digitale Infrastrukturen sind auch eine zentrale Voraussetzung, damit andere Grundversorgungsbereiche digitalisiert werden können. Denn nur wenn alle Haushalte und Unternehmen über entsprechende digitale Anschlüsse verfügen, kann auch darüber nachgedacht werden, andere Leistungen wie z.B. das E-Voting oder die Zustellung von Briefen rein digital anzubieten. Ohne flächendeckende digitale Anschlüsse wäre bei derartigen digitalen Grundversorgungsleistungen der Grundsatz der Chancengleichheit für Alle durchbrochen.

Die SAB ist erfreut, dass der Bundesrat diese Zusammenhänge und Anliegen mit der nun vorliegenden Gigabitstrategie erkannt hat und sich für einen flächendeckenden Ausbau der Hochbreitbandinfrastrukturen einsetzen will. Die SAB wertet dies grundsätzlich als ein sehr positives Zeichen für den nationalen Zusammenhalt und die Überwindung des digitalen Grabens in der Schweiz. **Die SAB begrüsst deshalb das vorgeschlagene Bundesgesetz im Grundsatz.** Aus Sicht der SAB muss das Bundesgesetz und die damit verbundene Umsetzung aber in wesentlichen Punkten nachgebessert werden.

Unsere zentralen Forderungen sind:

1. Der Ausbau muss gegenüber dem Fahrplan des Bundesrates wesentlich beschleunigt werden.
2. Der Bund muss sich finanziell stärker am Ausbau beteiligen, auf eine Beteiligung der Kantone ist zu verzichten.
3. Die vorgesehenen Verfahren müssen entschlackt und vereinfacht werden.

Nachfolgend werden wir diese zentralen Anliegen weiter ausführen und uns auch zu einigen weiteren Punkten der Vernehmlassungsvorlage äussern.

Programm beschleunigen!

Der digitale Graben muss so schnell als möglich überwunden werden. Die SAB fordert deshalb, dass das geplante Vorgehen für die Umsetzung des Breitbandfördergesetzes beschleunigt wird. Der Bundesrat will das Bundesgesetz gemäss Vernehmlassungsvorlage frühestens auf den 1. Januar 2029 in Kraft setzen. Das eigentliche Förderprogramm würde dann am 1. Januar 2031 starten. Bei einer Laufzeit von sieben Jahren würde das bedeuten, dass die letzten Gebäude erst Ende 2037 mit mindestens 1 Gbit/s erschlossen würden. Angesichts der rasanten technologischen Entwicklung ist das aus Sicht der SAB viel zu spät. **Die SAB schlägt deshalb vor, das Programm zu beschleunigen. Das Gesetz soll auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden und das Programm soll bereits ein Jahr nach Inkrafttreten beginnen.** Die Zeit während der parlamentarischen Beratung des Gesetzes sollte genutzt werden, um die nötigen Vorbereitungsarbeiten auf Stufe Bund an die Hand zu nehmen und in den Gemeinden erste Überlegungen anzustellen. Das würde konkret bedeuten, dass erste Projekte bereits im Jahr 2028 gefördert werden könnten. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Erträge aus der neuen Versteigerung von Mobilfunklizenzen vorliegen, können diese durch Tresoriedarlehen des Bundes überbrückt werden, die anschliessend mit Erträgen aus der Versteigerung der Mobilfunklizenzen wieder amortisiert werden können.

Stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes / Verzicht auf Ko-Finanzierung durch die Kantone

Gemäss Bundesverfassung Artikel 92 ist das Fernmeldewesen eine **ausschliessliche Bundesaufgabe**. Die Versorgung mit Telekom-Dienstleistungen ist nicht Aufgabe der Kantone oder Gemeinden. Das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur stützt sich richtigerweise auf diesen Verfassungsartikel ab. Damit ist auch klar, dass der Bund den Ausbau der Breitbandnetze finanzieren muss und nicht eine Kantonsbeteiligung einfordern kann. Der Bund hat dafür mit der Versteigerung der Mobilfunklizenzen auch eine entsprechende Einnahmequelle. Eine derartige Einnahmequelle fehlt bei den Kantonen und Gemeinden. Diese müssten den Ausbau aus dem allgemeinen Haushalt, also mit Steuergeldern finanzieren.

Eine staatliche Förderung des Hochbreitbandausbaus ist vor allem in strukturschwachen Gebieten erforderlich. Es handelt sich dabei auch um finanzschwache Kantone. Die vom Bundesrat vorgesehene Ko-Finanzierung durch die Kantone dürfte sich deshalb als eine sehr grosse Hürde erweisen. Von einzelnen Gemeinden kann eine finanzielle Beteiligung praktisch nicht eingefordert werden, da diese ebenfalls eher finanzschwach sind. Durch die in der Vernehmlassung vorgesehene Ko-Finanzierung durch Kantone (und Gemeinden) könnte die Gigabitstrategie mit grösster Wahrscheinlichkeit das angestrebte Ziel gar nicht erreichen.

Der Bund will gemäss Vernehmlassungsvorlage für den Ausbau der Gigabitstrategie 375 Mio. Fr. bereit stellen. Für die Herleitung dieser Zahl stützt er sich ab auf den Erlös aus der Versteigerung der Mobilfunklizenzen aus dem Jahr 2019. Für die Versteigerung der 5G-Lizenzen fiel damals ein Ertrag von 379 Mio. Fr. an. Dabei wurden nur zwei Frequenzbänder versteigert. Für die Zukunft steht nicht nur die Erneuerung dieser Lizenzen, sondern auch der im Jahr 2012 versteigerten übrigen Frequenzbänder an. Für diese übrigen Frequenzbänder wurde im Jahr 2012 ein Ertrag von 996 Mio. Fr. erzielt. Die Lizenzen laufen bis Ende 2028. Aus Sicht der SAB ist deshalb der für das Förderprogramm vorgesehene Betrag deutlich zu tief angesetzt. Auch der Bericht „Hochbreitbandstrategie des Bundes“ vom 28. Juni 2023 rechnete noch mit einem deutlich höheren Förderbedarf von 1,4 Mrd. Fr.

Die SAB fordert deshalb, dass auf eine Ko-Finanzierung durch die Kantone zu verzichten ist und der Bund diesen Anteil übernimmt. Bundesseitig müssen somit 750 Mio. Fr. zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel können aus der Versteigerung der beiden

Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Sollten die Versteigerungen wider erwarten nicht diese Erlöse erzielen, so kann der Bund einen Anteil aus der zusätzlichen Dividendenausschüttung der Swisscom verwenden. Die Swisscom plant, ab 2026 die Dividende von 22 Fr. auf 26 Fr. pro Aktie zu erhöhen. Für den Bund würde das bedeuten, dass er jährlich rund 100 Mio. Fr. mehr an Dividenden einnimmt. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das 700 Mio. Fr. ausmachen.

Verfahren entschlacken und vereinfachen

Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollen die Projekte durch die Gemeinden ausgearbeitet werden. Diese richten danach ein Gesuch an den Standortkanton. Der Kanton prüft das Gesuch, entscheidet über die Ko-Finanzierung und reicht das Gesuch weiter ans BAKOM zum finalen Entscheid. Gemäss unserem Vorschlag entfällt die kantonale Ko-Finanzierung. Damit gibt es auch keinen Grund mehr, die Kantone in die Gesuchsprüfung einzubeziehen. **Gesuche können direkt von den Gemeinden ans BAKOM eingereicht werden.** Das BAKOM entscheidet über die Gesuche. Damit reduziert sich auch der Aufwand für die Umsetzung der Gigabitstrategie, da die Kantone keine zusätzlichen finanziellen Kapazitäten aufbauen müssen und Beratungsleistungen nur für die Gemeinden angeboten werden müssen. Zudem kann der Aufbau des Programms beschleunigt werden, wenn die Kantone nicht auch einbezogen werden müssen (vgl. unsere erste Forderung weiter oben).

Den grundlegenden Ansatz, dass die Projekte von den Gemeinden her ausgearbeitet werden müssen, unterstützen wir. Die Gemeinden kennen die Bedürfnisse vor Ort am Besten. Gerade bei kleinen, ländlichen Gemeinden fehlt aber in der Regel das notwendige Fachwissen. Dort wo es Sinn macht, empfiehlt die SAB den Gemeinden, sich **regional zu organisieren** und gemeinschaftlich ein Gesuch für das Förderprogramm einzureichen. Diese Arbeiten können z.B. koordiniert werden durch die Geschäftsstellen der NRP-Regionen oder durch von diesen beauftragte Dritte. Durch einen derartigen regionalen Ansatz wird auch der Beratungsaufwand reduziert, da nicht in jeder Gemeinde einzeln das nötige Fachwissen aufgebaut werden muss. Ein derartiges regionales Vorgehen hat sich beispielweise im Oberwallis beim Ausbau des Glasfasernetzes sehr bewährt.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Gemeinden ein **Erkundungsverfahren** bei den Infrastrukturbetreibern durchführen, um abzuklären, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre in den betroffenen Gebieten einen Ausbau planen. Wenn man davon ausgeht, dass rund 600 Gemeinden betroffen sind, dann müssten bis zu 600 Erkundungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu einem enormen Aufwand für die Gemeinden und die Infrastrukturunternehmen. Wir schlagen statt dessen vor, dass der Bund diese Abklärungen einmalig für alle Gemeinden vornimmt. Als Zeithorizont sind dabei nicht drei Jahre zu wählen, sondern die Laufzeit des Förderprogrammes, also gemäss Vernehmlassungsentwurf von sieben Jahren.

Eine Vereinfachung sehen wir auch bei der Bestimmung der **Zugangpreise** (Art. 14 Abs. 2): Das vorgeschlagene Berechnungssystem ist unnötig komplex und würde zu regional oder gar lokal unterschiedlichen regulierten Zugangspreisen in der Schweiz führen. Das ist kontraproduktiv und kann den Wettbewerb in den geförderten Gebieten beeinträchtigen. Zielführender wäre es, für die Preisfestlegung der Zugangsdienste auf die Marktpreise für die Zugangsdienste des Netzbetreibers in Gebieten ohne Förderung abzustützen oder wo solche nicht vorhanden sind, landesweite Durchschnittspreise (Benchmark) heranzuziehen. Denn die Netzbetreiber finanzieren das geförderte Netz bis zur Rentabilitätsgrenze selbst, so wie im übrigen Netzgebiet.

Eine Voraussetzung für die Förderung (Art. 8, Abs. 1, Bst i) ist, dass das Projekt nach kantonalem und kommunalem **Baurecht** bewilligt ist. Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung,

Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, ohne dass Sicherheit besteht, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Auf diese hohe Hürde sollte verzichtet werden. Stattdessen könnte die Auszahlung der Fördergelder von der Erteilung der notwendigen Bewilligungen abhängig gemacht werden.

Das neue Bundesgesetz sieht in Art. 8, Abs. 1, Bst. j vor, dass die Gemeinden in jedem Fall ein **Ausschreibeverfahren** durchführen müssen. Den Zuschlag für den Bau soll die Anbieterin mit den tiefsten Ausbaurkosten erhalten. Und der Zuschlag für den Betrieb soll an diejenige Anbieterin gehen, die das höchste Netznutzungsentgelt an die Gemeinden zu zahlen bereit ist. Unklar ist aber, was geschehen soll, wenn gar kein Angebot für den Bau und / oder Betrieb eingereicht wird. In diesem Fall würde der Gemeinde praktisch nur noch das Betreibermodell übrigbleiben oder sie muss auf den Ausbau verzichten. Die Gigabitstrategie könnte so unter Umständen das angestrebte Ziel der flächendeckenden Erschliessung nicht erreichen. Es wäre deshalb zu prüfen, ob nicht eine Telekomanbieterin zur Teilnahme am Ausschreibeverfahren verpflichtet werden müsste.

Wenn man die Gesamtkosten für die Erschliessung signifikant reduzieren will, so müssen bestehende Infrastrukturen genutzt werden können. Denn der wesentlichste Kostenfaktor für die Erschliessung mit Glasfasern sind die Tiefbauarbeiten. Wo auf bestehende Schächte und Kanäle zurückgegriffen werden kann, können die Kosten erheblich gesenkt werden. Art. 8, Abs. 1, Bst. k sieht deshalb zurecht die **Mitbenutzung passiver Infrastrukturen** gegen eine entsprechende Entschädigung vor. Buchstabe k nimmt in der aktuellen Formulierung aber nur die Gemeinden und die für den Bau und Betrieb beauftragte Anbieterin explizit in die Pflicht. Der Buchstabe sollte dermassen ergänzt werden, dass auch andere Betreiber von passiven Infrastrukturen explizit in die Pflicht genommen werden, den Zugang zu ihren Infrastrukturen zu gewähren.

Weitere Bemerkungen

Die SAB teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Grundversorgungsbestimmungen mit aktuell 80 Mbit/s und die zukünftige Gigabitstrategie parallel nebeneinander bestehen werden. **Die Gigabitstrategie ist kein Ersatz für die Grundversorgungsbestimmungen.** Auch nach Abschluss des Förderprogramms zur Gigabitstrategie wird es Gebiete geben, die nicht vollständig mit 1 Gbit/s erschlossen sind. Dies kann z.B. dort der Fall sein, wo eine Gemeinde aufgrund der hohen Kosten bewusst auf eine Erschliessung verzichtet oder auch bei einzelnen isolierten Gebäuden. Deshalb ist die Grundversorgung als Auffangnetz und zur Sicherstellung einer minimalen Erschliessung auch in Zukunft wichtig. Das Problem würde sich übrigens noch weiter verschärfen, wenn einzelne Kantone aus welchen Überlegungen auch immer am Förderprogramm nicht mitmachen würden. Richtig sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen im erläuternden Bericht zur Förderung von Breitbandanschlüssen mit Mitteln aus den Strukturverbesserungen der Landwirtschaft. Diese Fördermittel werden auch in Zukunft ihre Berechtigung haben zur Sicherstellung der minimalen Bandbreite auf abgelegenen Bauernbetrieben. Leider ist diese Fördermassnahme zu wenig bekannt.

Die SAB unterstützt den **technologieneutralen Ansatz** des Breitbandförderungsgesetzes. Zentral ist die Zielsetzung, die Gigabitstrategie flächendeckend umzusetzen. Dies wird aber insbesondere bei abgelegenen, isolierten Gebäuden nicht durchwegs mit Glasfasern möglich sein. In diesen Fällen sind Mobilfunktechnologien wesentlich kostengünstiger. Bei einzelnen Gebäuden ist auch die Thematik des Mobilfunks als „Shared Medium“, bei dem die nutzbare Bandbreite bei mehreren gleichzeitigen Nutzern sinkt, nicht so ausgeprägt. Entscheidender sind in diesen Fällen die regulatorischen Hürden für den Ausbau der Mobilfunknetze und die Einspracheverfahren.

Die teils in der Öffentlichkeit geäusserte Kritik, das Förderprogramm brauche es gar nicht, da ja die Erschliessung durch den Markt erfolge, teilen wir nicht. Wenn dem so wäre, dann hätten

die Telekomunternehmen ja in den letzten Jahren genügend Zeit gehabt, die entsprechenden Investitionen vorzunehmen. Ganz offensichtlich liegt ein **Marktversagen** vor, welches die öffentliche Unterstützung rechtfertigt. Wir erachten es in diesem Zusammenhang als richtig, dass bei den geförderten Infrastrukturen ein Marktzugang gegen Entschädigung gewährt werden soll. So kann auch in den Gebieten, in denen bis anhin ein Marktversagen herrschte, zumindest ein marktwirtschaftlicher Zugang gewährleistet werden. Ob dieser dann in Anspruch genommen wird, ist eine andere Frage. Im Sinne des Wettbewerbs und des Nutzens für die Kundinnen und Kunden wäre es zu begrüssen.

Die Umsetzung des Förderprogramms wird insbesondere für die Gemeinden sehr anspruchsvoll. Erschwerend kommt dazu, dass es sich dabei vor allem um eher kleinere, ländliche Gemeinden handelt, die in der Regel über nur wenig Fachwissen im Bereich der Telekommunikation verfügen und kaum personelle und finanzielle Ressourcen haben. Die **Unterstützung und Beratung der Gemeinden** ist deshalb sehr wichtig, damit die Gigabitstrategie erfolgreich umgesetzt werden kann. Der Bundesrat hat dieses Thema in der Vernehmlassungsvorlage richtig erkannt und will dazu beim Bakom auch entsprechende Ressourcen einplanen. **Seitens der SAB stehen wir gerne zur Verfügung, um das Bakom in diesen Aktivitäten zu unterstützen.** Eine vergleichbare konkrete und konstruktive Zusammenarbeit durften wir bereits bei den Arbeiten am Breibandatlas und der Erarbeitung des Leitfadens Hochbreitband pflegen. Konkret können wir uns vorstellen, das Bakom zu unterstützen in einer ersten Phase bei der Kommunikation über die Fördermöglichkeiten und in einer zweiten Phase bei der Erarbeitung und Dissemination von verschiedenen Hilfsmitteln für die Umsetzung des Förderprogramms wie Vorlagen für das Erkundungsverfahren, das Ausschreibeverfahren, das Fördergesuch, Entscheidkriterien zur Wahl des Ausbaumodells (Betreibermodell oder Wirtschaftlichkeitslückenmodell) sowie Informationen über die Zugangsregulierung und die Auskunftspflicht bei Projektrealisierung. Als wichtigen Vektor für die Informationsvermittlung erachten wir die bei uns angesiedelte Konferenz der Regionen, dem Zusammenschluss aller NRP-Regionen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé:

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne – soutient en principe le projet du Conseil fédéral au sujet du programme d'encouragement pour le déploiement des connexions à haut débit (Stratégie Gigabit). Le projet de loi vise à promouvoir, dans l'ensemble du pays, le déploiement de raccordements fixes d'un débit minimum de 1 gigabit par seconde (Gbit/s) pour les téléchargements. Ce programme permet de lutter contre la fracture numérique entre villes et campagnes et offre d'énormes potentiels pour les régions de montagne et les espaces ruraux. Néanmoins, le SAB formule trois revendications clés par rapport à ce programme :

- 1) le programme doit être mis en œuvre plus rapidement que le timing prévu par le Conseil fédéral;
- 2) le financement doit être pris en charge par la Confédération et non pas par les cantons;
- 3) les procédures prévues doivent être simplifiées.

Compte tenu de l'importance de ce programme pour les régions de montagne et espaces ruraux, le SAB se tient à disposition pour soutenir la Confédération dans sa mise en œuvre.



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Ausschliesslich per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

23. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG) – Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März haben Sie uns eingeladen zum neuen Breitbandfördergesetz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse bündelt die Interessen von rund 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt circa 100'000 Unternehmen in der Schweiz. Unsere Mitgliederbasis mit ihren rund 2 Mio. Angestellten im Inland ist stark an einer hochwertigen Versorgung mit Kommunikationsnetzen und Telekomdiensten interessiert.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das Grundanliegen eines flexiblen, kosteneffizienten, wettbewerbsneutralen und nachfrageorientierten Förderinstruments für den weiteren Hochbreitbandausbau. Die überwiegende Mehrheit der Nutzungseinheiten in der Schweiz kann unter Marktbedingungen erschlossen und versorgt werden. Auf diese Weise haben Markt und Infrastrukturwettbewerb in den letzten Jahrzehnten sehr gute Ergebnisse erzielt: Die Schweizer Kommunikationsnetze sind im internationalen Vergleich äusserst modern und vollständig privatwirtschaftlich finanziert. Um die letzten «weissen Flecken» zu beheben und insbesondere die Qualität der Versorgung in der Peripherie weiter zu steigern, stellt eine gezielte staatliche Förderung den richtigen Ansatz dar. Bei der Ausgestaltung dieser Förderung ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass diese subsidiär, effizient, wettbewerbsneutral und ohne neue Steuern oder Abgaben stattfindet. Neben dem Bund sollten vor allem die Gemeinden als antragsstellende Instanzen in die Pflicht genommen werden. Auch eine geringe Kostenbeteiligung der profitierenden Nutzungseinheiten ist aus anreiztechnischen Gründen zu prüfen. Wo die Glasfasererschliessung zu teuer oder in Relation zu den Nutzungsbedürfnissen unverhältnismässig ist, müssen drahtlose Alternativen berücksichtigt werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Positionen finden Sie nachfolgend. Darüber hinaus unterstützen wir die Stellungnahmen unserer Mitglieder Suissedigital, Swico und Swisscom.

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (BBFG)

Antrag

Art. 2 Abs. 3 Grundsätze (neu)

3 Die Förderung erfolgt grundsätzlich nachfrageorientiert, nach wirtschaftlichen Kriterien und in Unabhängigkeit von einzelnen Übertragungstechnologien.

Begründung

- Der Bundesrat führt in den Vernehmlassungsunterlagen aus, dass die Vorlage zu einem effizienten Netzausbau führen soll. Dies unterstützen wir sehr. Das BBFG soll ein punktuell unterstützungsinstrument werden, keine Ausbauförderung mit der Giesskanne. Um dies abzusichern, sollten gewisse Grundsätze explizit im Gesetz festgehalten werden:
 - o Nachfrageorientierung im Sinne eines bedarfsgerechten Ausbaus anstatt eines maximalen Ausbaus.
 - o Wirtschaftlichkeit im Sinne einer subsidiären, kostengünstigen Förderung.
 - o Technologieoffenheit im Sinne des Einsatzes verschiedener Übertragungsmedien, wie dies auch im erläuternden Bericht erwähnt ist. Gerade drahtlose Technologien können in einzelnen Fällen eine sinnvolle Alternative darstellen.

Antrag

Art. 5 Abs. 2 Zusammensetzung des Förderbeitrages

2 Eine ~~allfällige~~ Beteiligung der Gemeinde wird dem Anteil des Kantons angerechnet.

Art. 5 Abs. 3 (neu)

3 Für die in Anspruch stellenden Nutzungseinheiten ist eine pauschale Kostenbeteiligung vorzusehen.

Begründung

- Wir begrüßen die Kostenbeteiligung der Kantone als Voraussetzung für den Einsatz von Bundesmitteln. Eine solche Beteiligung müsste allerdings auch für die Gemeinden sowie für die profitierenden Nutzungseinheiten gelten. Die Förderung muss möglichst subsidiär und «bottom-up» funktionieren.
- Eine zwingende Beteiligung der Gemeinden sowie eine finanzielle Hürde für die profitierenden Nutzungseinheiten in einer Gemeinde würde richtige Anreize für einen nachfragegerechten Ausbau setzen. Die Gemeinden hätten somit kein Interesse daran, einer «Übersorgung» Vorschub zu leisten. Bei den Nutzenden gilt das gleiche. Schon eine geringe finanzielle Hemmschwelle könnte dazu anhalten, möglichst realitätsnahe Versorgungsansprüche geltend zu machen.

Antrag

Art 9 Mitteilungspflichten von Anbieterinnen und Eigentümerinnen von Infrastrukturen
1 Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Eigentümerinnen von Infrastrukturen zur Gebäudeerschliessung sind verpflichtet, im Rahmen des Erkundungsverfahrens der gesuchstellenden Gemeinde oder auf Anfrage des BAKOM vollständige und wahrheitsgetreue Angaben über den Ausbaustand sowie den ~~für folgende kommende Jahr für die drei folgenden Jahre~~ geplanten Ausbau von Netzen zur Erbringung von Fernmeldediensten an festen Standorten bekannt zu geben. ~~Das BAKOM kann diese Daten veröffentlichen.~~

~~2 Das BAKOM veröffentlicht eine Liste mit den Namen von Anbieterinnen und Eigentümerinnen, welche ihre Mitteilungspflichten verletzt haben. Es gewährt das rechtliche Gehör, bevor es eine Anbieterin oder Eigentümerin auf die Liste setzt.~~

Begründung

- Der Fernmeldemarkt ist grundsätzlich ein Wettbewerbsmarkt mit unternehmerischen Risiken. Ausbaupläne sollten daher von den FDA nicht veröffentlicht werden müssen. Diese Informationen sind vertrauliche Bestandteile der Unternehmensstrategie und daher nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
- Es ist hingegen zielführend, dass die Ausbaupläne vertraulich gegenüber den Behörden offengelegt werden müssen, wenn Mittel der öffentlichen Hand im Spiel sind. Selbst dann sollten die Pläne jedoch nicht eine fix bestimmte Vorlaufzeit (drei Jahre) aufweisen. Dies entspricht nicht einem realistischen Planungshorizont. Stattdessen sollten die Pläne ein Jahr im Voraus kommuniziert werden.
- Sanktionen halten wir im vorliegenden Kontext für völlig unverhältnismässig. Die Offenlegung gegenüber den Behörden soll der Plausibilisierung von Unterstützungsgesuchen bei Ausbauten dienen. Werden diese nicht vorgelegt, erfolgt keine Unterstützung. Dies sollte eine ausreichende Motivation zur Kooperation mit den Behörden darstellen.

Antrag

Art. 8 Abs. 1 lit. k Voraussetzungen für den Anteil des Bundes am Förderbeitrag
(...)
k. die gesuchstellende Gemeinde ~~und die für den Bau und den Betrieb berücksichtigte Anbieterin~~ im Rahmen der Ausschreibung nutzbare und geeignete Infrastruktur gegen angemessene Entschädigung zur Mitbenutzung anbieten oder verwenden, sofern sie über solche Infrastrukturen verfügen.

Art. 14 Abs. 2 Bedingungen des Zugangs
2 Die Entschädigung für den Zugang orientiert sich an den anrechenbaren Kosten für Ausbau und Betrieb der geförderten Infrastrukturen abzüglich des erhaltenen Förderbeitrages. ~~Die Differenz zwischen den von der Betreiberin der geförderten Infrastrukturen angebotenen Zugangspreisen und ihren Endkundenpreisen muss einer vergleichbaren, effizienten Anbieterin erlauben, kostendeckende Erträge zu erwirtschaften.~~

Begründung

- Eine Zugangs- und Preisregulierung für mitfinanzierte Anschlüsse lehnen wir ab. Die Grundidee hinter dem BBFG ist unter anderem, dass das Förderinstrument den gut funktionierenden Fernmeldemarkt nicht beeinträchtigen soll. Durch einen Eingriff in die Preisgestaltung würden die Einheitspreise im Markt gefährdet und die Preisbildung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien in Frage gestellt. Das kann nicht der Zweck des neuen Gesetzes sein.

Fernmeldegesetz (FMG)

Antrag

*Art. 38 Abgabe zur Finanzierung der Grundversorgung
Streichen.*

Begründung

- Das FMG sieht heute einen Finanzierungsmechanismus vor, der mit der bisherigen Telekom-Grundversorgung verknüpft ist. Das BBFG macht diese Finanzierungsmöglichkeit für ungedeckte Kosten der Grundversorgung obsolet. Es soll folglich gestrichen werden, sobald das BBFG in Kraft tritt.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt



Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: tp-sekretariat@bakom.admin.ch

Bern, 10. Juni 2025

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von
Breitbandinfrastrukturen (Breitbandförderungsgesetz, BBFG)
Breitbandausbau ohne Wenn und Aber!
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Die Schweiz verfügt im europäischen Vergleich grundsätzlich über eine gute Abdeckung mit Breitbandanschlüssen (mind. 30 Mbit/s im Download) sowie mit Mobilfunk der neusten Generation (5G). Dies gilt erfreulicherweise auch für den ländlichen Raum, jedoch nicht für die (momentan) leistungsfähigste Glasfasertechnologie. Bei den Hochbreitbandanschlüssen (mind. 1 Gbit/s) ist die Schweiz denn auch deutlich schlechter aufgestellt als im europäischen Durchschnitt. Die heutige Versorgung basiert vor allem auf der Ausreizung der technischen Möglichkeiten der bestehenden Kupfernetze. Mit diesen sind die Übertragungskapazitäten aber limitiert. Zudem will die Swisscom ihre Kupfernetze nach 2030 komplett stilllegen. Der damit notwendige Ausbau des Glasfasernetzes ist aber für geschätzte 19 Prozent aller Gebäude oder 10 Prozent der Nutzungseinheiten (Wohnungen und Firmen) für die Netzbetreiber nicht rentabel, weshalb der Ausbau ohne zusätzliche Förderung vom Markt nicht bereitgestellt werden wird. Damit droht ein digitaler Graben zwischen den Zentren und der Peripherie.

Mit dem neuen Breitbandförderungsgesetz (auch Gigabitstrategie genannt) will der Bundesrat dem entgegenwirken und nimmt dabei die Anliegen eines Postulates der KVF-N ([21.3461](#)) sowie einer Standesinitiative des Kantons Tessin ([16.306](#)) auf. Er will über eine zeitlich begrenzte Spezialfinanzierung Mittel aus der Versteigerung von Mobilfunklizenzen der nächsten bzw. sechsten Generation aufwenden, um den Ausbau von Breitbandanschlüssen dort zu subventionieren, wo dieser nicht eigenwirtschaftlich möglich ist und daher von den Netzbetreibern nicht bereitgestellt werden wird. Mit den Mitteln soll ein Anschluss von 97% der Nutzungseinheiten mittels Glasfaser ermöglicht werden. Die restlichen 3% würden über weniger verlässliche terrestrische Funkverbindungen erschlossen.

I. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Der SGV begrüsst die Stossrichtung der Vorlage ausdrücklich. Eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen ist unabdingbar, um der gesamten Bevölkerung der Schweiz Zugang zu digitalen Dienstleistungen zu gewährleisten. Es darf kein digitaler Graben zwischen den Zentren und peripheren Gebieten der Schweiz entstehen. Dafür sprechen nicht nur der Gedanke der Solidarität und des nationalen Zusammenhaltes, sondern auch Effizienzüberlegungen: Die Gesellschaft profitiert davon, dass die gesamte Bevölkerung Zugang zu Breitbandanschlüssen hat. Nur so können manche Dienstleistungen *digital first* oder gar *digital only* angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen im E-Government-Bereich. Diese Dienstleistungen müssten ansonsten weiterhin teilweise über analoge Kanäle angeboten werden, was aufwendig und ineffizient ist. Der soziale (oder gesamtgesellschaftliche) Nutzen einer flächendeckenden Versorgung ist damit grösser als der private Nutzen, weshalb ein rein eigenwirtschaftlicher Ausbau zu einer zu geringen Versorgung mit Breitbandanschlüssen führen würde. Es existieren positive externe Effekte, welche gemäss gängiger ökonomischer Theorie Subventionen rechtfertigen.

Bei Dienstleistungen, welche zum Grundversorgungsauftrag gehören, ist eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen zudem schlicht Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Dienstleistungen in digitaler Hinsicht. Dies gilt etwa für Post- und Zahlungsdienste. Es ist daher essenziell, dass die gesamte Bevölkerung Zugang hat zu Hochbreitbandanschlüssen. Ziel muss sein, dass nur noch einige wenige, sehr abgelegene Gebäude in den Grundversorgungsauftrag fallen (seit 1. Januar 2024 bei 80 Mbit/s). Der vorliegende Gesetzesentwurf ist leider zu wenig ambitioniert und kann dies nicht garantieren. Es braucht daher Nachbesserungen in verschiedenen Bereichen:

- **Vollständige Finanzierung aus Bundesmitteln**
- **Keine fixe Beschränkung der Mittel**
- **Keine Befristung der Förderung**
- **Beschleunigung des Ausbaufahrplans**
- **Einfachere, pragmatische Verfahren**

Der Bundesrat will den Ausbau von Breitbandnetzen in unrentablen Gebieten mit einem staatlichen Förderprogramm mit bis zu 730 Mio. Franken anstossen und dafür Mittel von bis zu 375 Mio. Franken bereitstellen. Die andere Hälfte der Mittel sollen die betroffenen Kantone und ggfls. die Gemeinden tragen. Die Teilnahme am Programm soll dabei für die Kantone freiwillig sein. Gesuchstellerinnen und Finanzhilfeempfängerinnen sind die Gemeinden. Die Prüfung der Fördergesuche obliegt dem jeweiligen Kanton. Das Gesetz und damit das Programm ist zudem befristet auf sieben Jahre mit einmaliger Option auf Verlängerung um drei Jahre. Allfällig nicht genutzte Mittel gehen zurück in die Bundeskasse.

Das Programm scheint damit in erster Linie dazu designt, die finanziellen Risiken für den Bund zu minimieren und kann einen flächendeckenden Ausbau von Hochbreitbandinfrastruktur nicht gewährleisten. Wenn die Gemeinden, die Subventionsempfängerinnen und Gesuchstellerinnen sind, selbst Geld einschiessen müssen, so gefährdet dies gerade dort den Ausbau, wo er am meisten notwendig ist: in peripheren Gemeinden mit wenig finanziellem Handlungsspielraum. Die fakultative Mitfinanzierung durch die Kantone hat einen ähnlichen Effekt: Gerade Kantone mit begrenzten Mitteln und vielen peripheren Gemeinden könnten diese möglicherweise nicht stemmen, womit auch die Bundesmittel verfielen. Der Bund muss hier seiner Verantwortung nachkommen, welche ihm aus der Bundesverfassung erwächst. **Gemäss Artikel 92 der Bundesverfassung ist das Fernmeldewesen ausschliessliche Bundesaufgabe. Der SGV fordert daher, dass die Finanzierung ausschliesslich über Bundesmittel erfolgt.**

Auch gefährdet eine fixe Beschränkung der Mittel das Ausbauziel. Der Bundesrat soll daher darauf verzichten und im Gegenzug für die Gewährleistung eines effizienten Mitteleinsatz in enger Abstimmung mit den Betroffenen – Vertreterinnen und Vertretern von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern – sowie allenfalls unter Einbezug von externen Expertinnen und Experten Verhältnismässigkeitskriterien definieren für den Entscheid, ob und mit welcher Technologie Gebiete mit Hochbreitbandanschlüssen versorgt werden. Dabei muss der Wichtigkeit eines möglichst flächendeckenden Ausbaus mit leistungsfähigen, verlässlichen Technologien Rechnung getragen werden. Insbesondere lehnt es der SGV ab, die Subventionierung bei der Hälfte der Kosten des Ausbaus zu deckeln, wie der Bundesrat es vorsieht. Angesichts knapper Mittel ist das vorsichtige Vorgehen des Bundesrates zwar verständlich, jedoch **dürfen kurz- bis mittelfristige Budgetüberlegungen dieses zentrale regional- und digitalpolitische Vorhaben nicht gefährden.**

Das finanzielle Risiko für den Bund ist dabei begrenzt. Gemäss dem [Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes](#) in Erfüllung des Postulates 21.3461 würde eine vollständige Erschliessung der Schweiz mit Glasfaser rund 1.4 Mrd. kosten. Im Vergleich zu anderen Infrastrukturausbauten, etwa im Verkehrs- oder Energiebereich, ist dies insbesondere angesichts des hohen Nutzens ein verhältnismässig bescheidener Betrag. Es handelt sich dabei zudem um eine Maximalvariante mit ausschliesslicher Verwendung von Glasfaseranschlüssen. Der SGV bietet hier über die oben erwähnten Verhältnismässigkeitskriterien Hand zu günstigeren Ausbauvarianten, welche auch weniger verlässliche terrestrische Funkverbindungen dort zulassen, wo der Glasfaserausbau übermässig teuer ist. **Eine fixe Begrenzung der Mittel auf maximal 370 Mio. CHF resp. 730 Mio. unter Einbezug der Kantone lehnt der SGV jedoch entschieden ab.** Auch erachtet er die Finanzierung über eine durch Mittel aus der Versteigerung der Mobilfunkkonzession gespiesene Spezialfinanzierung nicht als zielführend. Dies würde die Mittel sowohl insgesamt als auch in ihrer zeitlichen Verfügbarkeit begrenzen, was dazu führen könnte, dass baureife Projekte verschoben werden müsste. Dies darf nicht passieren. **Daher drängt sich eine Finanzierung über den allgemeinen Bundeshaushalt auf.**

Ebenfalls **lehnt der SGV eine Befristung der Förderung resp. des Gesetzes ab.** Es ist davon auszugehen, dass auch ein zukünftiger Ersatz der geförderten Infrastruktur nicht flächendeckend eigenwirtschaftlich erfolgen kann. Zudem ist vernünftigerweise davon auszugehen, dass die technologische Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten noch höhere Bandbreiten und allenfalls auch neue Übertragungstechnologien erfordern wird. Um das Ziel

einer flächendeckenden Versorgung auch jenseits des zeitlichen Horizontes des anstehenden Ausbaus schrittweise zu gewährleisten, ist das Gesetz und die damit einhergehende Förderung daher nicht zu befristen und entsprechend technologieoffen zu formulieren.

Der Bundesrat geht davon aus, dass das Förderprogramm nicht vor 2029 starten wird und begründet dies mit den nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes Anfang 2027 notwendigen Vorbereitungsarbeiten auf Stufe Bund, insbesondere für detaillierte Abklärungen, wo genau Hochbreitbandinfrastruktur bereits vorhanden oder deren Ausbau geplant ist. Dieser Zeitplan ist zu defensiv. **Angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus muss die Implementierung des Förderprogramms nach Inkrafttreten des Gesetzes möglichst zeitnah und unbürokratisch erfolgen. Der SGV ersucht den Bund daher, diese Frist auf maximal ein Jahr zu verkürzen, so dass das Programm 2028 beginnen kann.** Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten können bereits während der parlamentarischen Debatte in die Hand genommen werden. Dies ist bei zeitkritischen Digitalisierungsprojekten nicht unüblich, etwa bei der schweizweiten elektronischen Betriebsregisterauskunft.

Um einen raschen Ausbau nicht zu gefährden, sind ausserdem **einfache, pragmatische Verfahren mit möglichst geringem administrativem und organisatorischem Aufwand für die Gemeinden unabdingbar.** Der SGV schlägt vor, dass das BAKOM standardisierte Verfahren sowie Hilfestellungen, beispielsweise Tools zur Berechnung von Kosten und Nutzen des Ausbaus entwickelt. Auch ist es sinnvoll, wenn BAKOM ein vollständiges Inventar über die bereits vorhandene und geplanten Ausbauarbeiten führt. Dies würde es möglich machen, auf entsprechende Erkundungsverfahren seitens der Gemeinden zu verzichten. Diese wären für die Gemeinden sehr aufwendig, würden ihre Kapazitäten zumindest teilweise überfordern und einen schnellen Ausbau der Infrastruktur gefährden. Der SGV mahnt hier zum Pragmatismus: Bedingung für eine staatliche Förderung im Rahmen dieses Gesetzes ist, dass Projekte nicht eigenwirtschaftlich sind und daher ohne zusätzliche Förderung kein Ausbau stattfinden würde. Es ist daher auch für den Fall, dass die Gemeinden oder das BAKOM keine Kenntnis eines geplanten Ausbaus haben, kaum anzunehmen, dass Projekte gefördert werden, welche ohnehin realisiert würden. Allenfalls könnte vorkommen, dass Projekte in einer frühen Planungsphase wieder gestoppt werden müssten. Dies muss im Gegenzug für einen raschen und unbürokratischen Ausbau hingenommen werden. **Der SGV schlägt daher vor, auf kommunale Erkundungsverfahren zu verzichten und stattdessen als Bedingung für die Förderung festzulegen, dass das BAKOM keine Kenntnis von einem geplanten Ausbau haben muss. Ebenfalls soll auf das Erfordernis des Vorliegens einer kantonalen Baubewilligung für die Gewährung der Förderung verzichtet werden.** Es genügt, wenn dies Bedingung für das Auszahlen der Förderung ist. Des Weiteren ist im Sinne der Einfachheit **auf den Einbezug der Kantone im Bewilligungsprozess zu verzichten.**

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Weiteren nimmt der SGV Stellung zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes, bei denen er Änderungsbedarf sieht. Dieser ergibt sich aus unseren Überlegungen im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage. Bei nicht erwähnten Artikeln kann von Zustimmung ausgegangen werden.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung ~~des eines möglichst lückenlosen~~ landesweiten Ausbaus **und Erneuerung** passiver Infrastrukturen ~~für Glasfasernetze und terrestrische Funkanlagen~~ zur Erbringung von Fernmeldediensten, welche feste Anschlüsse im Innern von Gebäuden mit **hohen** Übertragungsraten ~~von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download~~ gewährleisten.

² Passive Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten sind Komponenten, die andere Netzkomponenten aufnehmen, ohne Stromversorgung

Das Ziel soll hier ambitioniert formuliert werden: Angestrebt wird ein möglichst lückenloser Ausbau. Die restlichen Änderungen ergeben sich aus der Technologieoffenheit, welche sich durch den Verzicht auf die Befristung des Programms resp. des Gesetzes ergibt.

Art. 2 Grundsätze

¹ Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein Ausbau nach Artikel 1 Absatz 1 ohne Finanzhilfen nicht stattfinden würde.

² Die Förderung erfolgt ~~im Rahmen eines gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms und in~~ Form von Förderbeiträgen an Gemeinden.

³ **Im Rahmen der Verhältnismässigkeit hat der Ausbau der jeweils leistungsfähigsten Übertragungstechnologie Vorrang gegenüber anderen Technologien.**

Die Änderungen ergeben sich aus der Forderung nach einer vollständigen Bundesfinanzierung sowie der aus dem Verzicht auf eine Befristung erforderlichen Technologieoffenheit. Zudem soll fixiert werden, dass – im Rahmen der in Art. 6 Abs. 3 erwähnten Verhältnismässigkeit – auf möglichst leistungsfähige Technologien gesetzt werden soll.

2. Abschnitt: Förderprogramm

Art. 3 Dauer

¹ Das Programm ist ~~auf sieben Jahre befristet.~~ unbefristet.

² ~~Der Bundesrat kann es einmalig maximal um drei Jahre verlängern, sofern die der Spezialfinanzierung zugewiesenen zweckgebundenen Bundesmittel nach Ablauf der sieben Jahre nicht ausgeschöpft wurden.~~

³ ~~Das Programm beginnt 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es endet in jedem Fall mit der vollständigen Verwendung des Höchstbetrages für das Programm nach Artikel 7 Absatz 2.~~

Der SGV fordert, dass das Programm unbefristet ist (vgl. unsere Ausführungen bei den allgemeinen Bemerkungen).

Art. 4 Höhe des Förderbeitrages

¹ Die Höhe des Förderbeitrages entspricht der Differenz der folgenden Beträge:

- a. Barwerte der anrechenbaren Kosten, die durch den Ausbau und beim Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten entstehen;
- b. Barwerte der erwarteten relevanten Erlöse aus dem Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten.

² Der Bundesrat regelt die Berechnung der anrechenbaren Kosten und der relevanten Erlöse nach Absatz 1.

~~³ Er kann einen Mindestbetrag festlegen, den der Förderbeitrag erreichen muss, damit er gewährt werden kann.~~

Mindestbeiträgen können, falls notwendig, im Rahmen der Verhältnismässigkeitskriterien gemäss Art. 6 Abs. 3 festgelegt werden.

Art. 5 Zusammensetzung des Förderbeitrages

~~¹ Der Förderbeitrag setzt sich aus einem Anteil des Bundes von 50 Prozent und einem Anteil des Kantons von 50 Prozent zusammen. Der Bund übernimmt den gesamten Förderbeitrag.~~

~~² Eine allfällige Beteiligung der Gemeinde wird dem Anteil des Kantons angerechnet.~~

Der SGV fordert in Übereinstimmung mit Art. 92 BV eine vollständige Förderung aus Bundesmitteln.

Art. 6 Anteil des Bundes-Art und Höhe der Förderung

~~¹ Der Anteil des Bundes am Förderbeitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite als einmalige nichtrückzahlbare Geldleistung gewährt.~~

~~² Er beträgt maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, die durch den Ausbau und beim Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten entstehen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG) finden keine Anwendung.~~

~~³ Der Bundesrat kann für den Anteil des Bundes einen Höchstbetrag pro Projekt oder einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen definiert nach Anhörung von Vertretern von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern Verhältnismässigkeitskriterien für die Förderung des Ausbaus und der Erneuerung sowie für die Wahl der zu verwendenden Übertragungstechnologien.~~

Anstelle von Höchstbeiträgen oder anderen gesetzlich verankerten Beschränkungen sollen in Zusammenarbeit mit Vertretern von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern auf dem Verordnungsweg Verhältnismässigkeitskriterien für den Ausbau und die Erneuerung sowie die zu verwendende Übertragungstechnologie definiert werden. Damit kann einerseits deren vorhandenes Wissen einfließen und andererseits flexibel auf Veränderungen der Gegebenheiten reagiert werden.

Art. 7 Finanzierung der Ausgaben des Bundes

~~¹ Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem allgemeinen Bundeshaushalt. Für die Finanzierung der Anteile des Bundes an den Förderbeiträgen und die Aufwendungen des Bundes für die Administration des Programms werden jene Konzessionsgebühren von Funkkonzessionen nach Artikel 22 a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG)² zweckgebunden, welche durch die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) mit Inkrafttreten ab 2029 erteilt werden.~~

~~² Die Zweckbindung nach Absatz 1 erfolgt bis längstens zum Ende des Programms, aber höchstens bis zu einem Betrag von 375 Millionen Franken.~~

~~³ Nach Abschluss des Programms werden nicht verpflichtete zweckgebundene Mittel dem allgemeinen Bundeshaushalt zugewiesen~~

Die Änderungen ergeben sich aus unserer Forderung, auf eine fixe Begrenzung der Mittel zu verzichten.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für Förderbeiträge und Verfahren

Art. 8 Voraussetzungen für ~~den Anteil des Bundes am~~ die Gewährung des Förderbeitrags

¹ Der ~~Anteil des Bundes am~~ Förderbeitrag wird für ein Ausbauprojekt gewährt, sofern:

- ~~a. für die betroffenen Anschlüsse noch keine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt ist;~~
- b. die passiven Infrastrukturen ~~dem Ausbau von Glasfasernetzen oder terrestrischen Funkanlagen dienen und~~ feste Anschlüsse im Innern von Gebäuden mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten;
- c. ~~die gesuchstellende Gemeinde im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen hat, dass das BAKOM im Zeitpunkt der Gesucheingabe keine Kenntnis hat von einem erfolgten oder geplanten~~ Ausbau mit leitungsgebundenen festen Anschlüssen, die im Innern von Gebäuden Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten, ~~im Zeitpunkt der Gesucheingabe weder erfolgt noch geplant ist;~~
- d. das Ausbauprojekt gemäss der Berechnung nach Artikel 4 Absatz 1 nicht eigenwirtschaftlich realisierbar ist;
- e. ~~der Anteil des Bundes maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten beträgt~~ dieser gemäss den vom Bundesrat auf Basis von Artikel 6 Absatz 3 festgelegten Kriterien verhältnismässig ist;
- f. ~~falls der Bundesrat einen Mindestbetrag des Förderbeitrags festlegt: dieser Betrag erreicht wird;~~
- g. ~~falls der Bundesrat für den Anteil des Bundes einen Höchstbetrag pro Projekt oder einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegt: dieser Betrag nicht überschritten wird;~~
- h. ~~der Kanton sich dazu verpflichtet, sich mit 50 Prozent am Förderbeitrag zu beteiligen;~~
- i. ~~das Bauprojekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist;~~
- j. ~~der Zuschlag für Bau oder Betrieb im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens nach dem massgebenden kantonalen Recht gewährt worden ist, die dabei berücksichtigte Anbieterin nicht auf der Liste nach Artikel 9 Absatz 2 aufgeführt ist und die allfällige Plausibilisierungsprüfung nach Artikel 10 Absatz 2 bestanden wurde; sowie~~
- k. die gesuchstellende Gemeinde und die für den Bau und den Betrieb berücksichtigte Anbieterin im Rahmen der Ausschreibung nutzbare und geeignete Infrastruktur gegen angemessene Entschädigung zur Mitbenutzung anbieten oder verwenden, sofern sie über solche Infrastrukturen verfügen.

² Der Bundesrat kann nach Massgabe der technologischen Entwicklung nach Anhörung von Vertretern von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern höhere Mindestübertragungsraten gemäss Absatz 1 Buchstabe b und c festlegen

²³ Der Bundesrat regelt ~~das Erkundungsverfahren und~~ das Ausschreibungsverfahren. Er bestimmt die durch die Anbieterinnen einzureichenden Unterlagen. Er kann Kriterien und technische Spezifikationen für den Zuschlag festlegen.

²⁴ Der Bundesrat regelt die Mitbenutzung und die Bestimmung der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe k. Er kann dabei für Stromnetzbetreiber Ausnahmen vom Quersubventionierungsverbot nach Artikel 10 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007³ vorsehen. Er kann Obergrenzen oder Pauschalen für die Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe k festlegen.

Die Änderungen ergeben sich aus den Forderungen nach einem zeitlich unbegrenzten Programm und der sich daraus ergebenden Erfordernis der Technologieoffenheit, nach einer vollständigen, nicht begrenzten Finanzierung durch den Bund sowie nach möglichst einfachen, pragmatischen Verfahren.

Art. 10 Verfahren

¹ Gesuche um Förderbeiträge sind beim ~~Kanton~~ BAKOM einzureichen.

² ~~Der Kanton~~ Das BAKOM prüft das Gesuch. Hat sich an einem Ausschreibungsverfahren ~~nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe j~~ nur eine Anbieterin beteiligt, so ist das Gesuch vertieft zu prüfen und die Plausibilität der gemachten Angaben zu verifizieren.

~~3 Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, leitet der Kanton das Gesuch mit einem Prüfbericht und den formell rechtskräftigen Baubewilligungen an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) weiter.~~

⁴ Das BAKOM berücksichtigt bei der Behandlung der Gesuche und der Verwendung der Mittel die Reihenfolge des Eintreffens der Gesuche. Es entscheidet mittels Verfügung und legt dabei die Höhe des Förderbeitrages endgültig fest. Es kann Bedingungen festlegen. Es veröffentlicht seine Entscheide und darf dabei auch Personendaten nennen.

⁵ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Prüfung und an die Dokumentation durch ~~die Kantone~~ das BAKOM fest. Das BAKOM kann Referenzwerte für die Plausibilisierung vorgeben. Liegen keine passenden Referenzwerte vor, kann das BAKOM beim Entscheid über das Gesuch unabhängige Dritte beiziehen.

Das Fernmeldewesen ist gemäss Art. 92 BV ausschliessliche Bundesaufgabe. Daraus und aus der Forderung nach möglichst einfachen Verfahren ergibt sich ein direkter Verfahrenslauf über das BAKOM.

Art. 11 Auszahlung

¹ Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die gesuchstellende Gemeinde ausbezahlt.

² Auszahlungen erfolgen frühestens, wenn und soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen. Die letzte Auszahlung wird grundsätzlich nach Überprüfung des geförderten Projektes geleistet.

³ Voraussetzung für die Auszahlung ist zudem das Vorliegen einer kantonalen Baubewilligung.

Diese Änderung folgt aus der Streichung des Vorliegens einer kantonalen Baubewilligung als Voraussetzung für die Förderung in Art. 8 Abs 1. Bst. i. Allenfalls ist hier auch Abs. 1 Bst. j sinngemäss zu übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
- Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren VDK

Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit, [LPHD](#))

La Suisse dispose aujourd'hui, en comparaison européenne, d'une bonne couverture en raccordements à large bande. Ce constat ne vaut toutefois pas pour le secteur du haut débit (> 1 gigabit/seconde), principalement en raison d'une infrastructure encore largement fondée sur un réseau en cuivre, que Swisscom prévoit par ailleurs de désactiver après 2030. Comme l'extension nécessaire du réseau de fibre optique ne serait pas rentable pour environ 10 % des unités d'utilisation, un fossé numérique menace de se creuser entre les centres urbains et les régions périphériques. Pour y remédier, le Conseil fédéral propose un programme d'extension pouvant atteindre 730 millions de francs. Il vise à garantir le déploiement là où le marché ne le permettrait pas spontanément.

L'Association des Communes Suisses (ACS) salue l'orientation générale du projet. Une couverture intégrale en raccordements à haut débit est indispensable pour garantir à l'ensemble de la population un accès aux services numériques, en particulier dans le domaine de l'administration en ligne (*e-gouvernement*). Toutefois, le projet du Conseil fédéral manque clairement d'ambition et ne permet pas de garantir une couverture complète du territoire. Des améliorations sont nécessaires. En particulier, les moyens alloués ne doivent pas être limités dès le départ, et le financement doit être entièrement assumé par la Confédération. Cette exigence découle directement de l'article 92 de la Constitution fédérale, qui confère à la Confédération la compétence exclusive en matière de télécommunications. Le soutien doit en outre être prévu sans limitation de durée, afin de ne pas compromettre l'objectif d'extension et de permettre des investissements de remplacement futurs. Par ailleurs, le déploiement doit être engagé dans les meilleurs délais ; les mesures préparatoires nécessaires peuvent être lancées par la Confédération en parallèle au processus législatif. Enfin, les procédures à destination des communes doivent être conçues de manière aussi simple et pragmatique que possible.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Breitbandfördergesetz (Förderprogramm für schweizweit schnelles Internet): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähneter Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der Bundesrat will im Rahmen seiner Gigabitstrategie bzw. des hiermit vorgeschlagenen Breitbandfördergesetzes (BBFG) ein befristetes Förderprogramm "für den Ausbau mit Internetbreitbandanschlüssen in Gebieten, die nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können" schaffen. Die geplanten Fördermittel des Bundes von bis zu 365 Millionen Franken sollen durch eine befristete, zweckgebundene Verwendung der zukünftigen Konzessionsgebühren von Mobilfunkkonzessionen finanziert werden und nur dann fließen, wenn sich der jeweilige Standortkanton eines Projekts in gleicher Höhe beteiligt (dies gegebenenfalls mit den als Gesuchstellerinnen wirkenden Gemeinden). Angestrebt wird mit dem auf sieben bis maximal zehn Jahre begrenzten Förderprogramm der landesweite Ausbau des Glasfasernetzes (sowie punktuell der Mobilfunkinfrastruktur) mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde (Gbit/s).

Eine flächendeckende moderne Fernmeldeinfrastruktur, dieser Ansicht sind selbstverständlich auch die Gewerkschaften, ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine zukunftsfähige Wirtschaftsentwicklung und ermöglicht es der ganzen Gesellschaft, von der weiter voranschreitenden Digitalisierung – welche auch weiterhin laufend "mehr Bandbreite" erfordert – zu profitieren. Periphere Regionen können von guten Internetanbindungen besonders stark profitieren, indem dadurch Bevölkerungs- und Arbeitsplatzschwund entgegengewirkt werden kann.

Der Handlungsbedarf ist zudem absolut gegeben und wird weiter zunehmen. Denn die Schweiz liegt beim Ausbau mit Glasfasernetzen im Vergleich mit den EU-Ländern mit einer klar unterdurchschnittlichen Abdeckung im hinteren Mittelfeld. Während die EU eine Glasfaser-Abdeckung von 64 Prozent aufweist, sind es in der Schweiz aktuell nur 46 Prozent. Angesichts der laufenden und weiter bereits beschlossenen Entwicklungsambitionen der EU, droht die Schweiz zudem schnell weiter zurückzufallen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen die Gewerkschaften das geplante Förderprogramm. Wichtig ist es uns, dabei folgende Punkte bzw. Umsetzungskriterien hervorzuheben:

- Bei der Ausschreibung und der Vergabe der Aufträge zur Erstellung der Breitband-Infrastruktur ist zwingend darauf zu achten, dass die Arbeitnehmenden zu **branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen** beschäftigt werden. Die Unterstellung der ausführenden Betriebe unter einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gilt es somit als verpflichtendes Kriterium anzuwenden. Für Glasfaser- und Mobilfunk-Infrastruktur gelangt der GAV der Netzinfrastruktur-Branche zur Anwendung.
- Es ist **richtig, dass die Fördermittel je hälftig von Bund und Kantonen** (sowie allenfalls den Gemeinden) finanziert werden. Entsprechend werden zu Recht auch die Kantone in der Pflicht stehen, ihren Teil zur Entwicklung der Fernmeldeinfrastruktur beizutragen. Die finanziellen Mittel dazu haben sie.
- Es ist **wichtig, dass das Förderprogramm im Grundsatz technologieneutral** ausgestaltet wird. Zwar geht es primär um einen flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes, besonders kostenintensive Anschlüsse (gemäss erläuterndem Bericht sind dies 3 Prozent der landesweiten Anschlüsse) werden aber sinnvollerweise mit terrestrischen Funkverbindungen erschlossen.
- Der Ausbau soll weiterhin in erster Linie durch die Marktteilnehmer und ohne Finanzhilfen erfolgen. Anschubfinanzierungen sollen nur dort geleistet werden, wo sich ein Ausbau mit einer Leistung von 1 Gbit/s "nicht lohnt", d.h. insbesondere in dünn besiedelten Gebieten. Das Gesetz sieht deshalb zu Recht vor, dass nur jene Gebiete förderberechtigt sein sollen, in denen im Zeitpunkt der Gesuchstellung ein Ausbau mit 1 Gbit/s weder erfolgt noch in den nächsten drei Jahren geplant ist und grundsätzlich nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden kann. Die Schwierigkeit wird jedoch sein, diese Bedingungen auf Verordnungsstufe exakt zu formalisieren. **Drohende Mitnahmeeffekte**, d.h. die Vorab-"Einpreisung" der neu in Aussicht gestellten Anschubfinanzierung in die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen der Marktteilnehmer, **müssen unbedingt verhindert werden** (siehe auch weiter unten).
- Wie im erläuternden Bericht festgehalten, ist die **richtige Terminierung dieses Gesetzes entscheidend**. Die Swisscom plant nach eigenen Angaben, das Glasfasernetz auf eigenwirtschaftlicher Basis so auszubauen, dass bis 2025 rund 57 Prozent, bis 2030 etwa 80 Prozent und bis 2035 90 Prozent der Schweizer Haushalte und Geschäfte erschlossen sind. Ausserhalb dieses eigenwirtschaftlichen Ausbaus käme dann das Förderprogramm zur Anwendung. Der geplante Start des Programms im Jahr 2031 scheint deshalb sinnvoll gewählt.

Trotz unserer grundsätzlichen Zustimmung zum BBFG möchten wir an dieser Stelle Folgendes anmerken: **Die Vorlage zeigt einmal mehr exemplarisch die Unzulänglichkeiten der Liberalisierung des Fernmeldemarkts auf. Weil es sich für die Marktteilnehmer:innen nicht lohnt, muss nun über ein staatliches Förderprogramm** der nötige Ausbau der digitalen Infrastruktur gewährleistet und finanziert werden. Um dabei aber das Marktumfeld möglichst erhalten zu können (bzw. "einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten"), wird mit komplizierten – im Detail noch zu formulierenden – Verordnungsbestimmungen definiert, zu welchen Bedingungen die Betreiber der geförderten Infrastrukturen den anderen Anbieterinnen Zugang gewähren müssen. Die dafür

aufzubauende Bürokratie (z.B. für die Ermittlung von "Barwerten" der maximal anrechenbaren Kosten) steht natürlich im offensichtlichen Widerspruch zu den Versprechungen der Liberalisierung.

Abschliessend müssen wir zudem festhalten, dass der Bundesrat mit dem geplanten Breitband-Förderprogramm zwar den wichtigen und richtigen Weg einer zukunftsfähigen Investitionsstrategie für die Modernisierung des flächendeckenden Service public beschreitet. Eine solche Strategie ist auch in vielen weiteren Bereichen – wie etwa dem Umbau des Energiesystems oder dem durch die demografische Entwicklung nötigen weiteren Ausbau der Gesundheitsversorgung und der Langzeitpflege – unabdingbar und dringlich. **Nur leider verfolgt der Bundesrat aktuell insbesondere im Rahmen des sich fast gleichzeitig in Vernehmlassung befindenden "Entlastungspakets 2027" eine völlig gegenläufige Strategie** und damit eine höchst widersprüchliche Politik. Mit dem Sparpaket wird in einer Vielzahl von Bereichen vorgesehen, die für die Entwicklung des Service public nötigen Investitionen nicht etwa voranzutreiben, sondern deutlich zu kürzen. Eine substantielle Reduktion der Einlagen in die Fonds für den Unterhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (NAF/BIF), Kürzungen der Beiträge für Innosuisse und EnergieSchweiz, der Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte, der Teilverzicht auf die Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe, die De-facto-Streichung der Bundesgelder für das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen: All diese Massnahmen belaufen sich auf Hunderte von Millionen von Franken pro Jahr und sie stehen sinnbildlich für das Gegenteil der im Rahmen der Vernehmlassung zum BCFG für den Bereich der Breitbandinfrastruktur geplanten Zukunftsinvestitionen. Es wäre deshalb, nur schon der Politikkohärenz wegen, sehr angebracht, auf die Massnahmen des Entlastungspakets 2027 zu verzichten.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Berne, le 23 juin 2025 usam-MH/zh

Réponse à la procédure de consultation :
Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit; LPHD)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,7% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 14 mars 2025, le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) nous a convié à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit ; LPHD).

I. Contexte

Dans sa stratégie, l'usam veut une infrastructure des moyens de communication moderne pour permettre le déploiement efficace de la numérisation. Le projet de Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (LPHD) s'inscrit dans la stratégie Gigabit du Conseil fédéral et vise à combler les lacunes de couverture dans les zones où le marché ne peut assurer un déploiement économiquement viable.

Le programme prévoit une enveloppe de 730 millions de francs, financée à parts égales par la Confédération et les cantons, pour soutenir le déploiement de réseaux à très haut débit, principalement par fibre optique, mais aussi par des technologies radio terrestres lorsque cela est plus efficient.

II. Appréciation de l'usam

L'usam soutient les objectifs généraux de la LPHD, notamment la volonté de garantir une couverture numérique équitable entre les régions urbaines et rurales, et de renforcer la compétitivité de la Suisse

dans un contexte de transformation numérique rapide. Le principe de subsidiarité, selon lequel l'intervention publique ne doit avoir lieu que là où le marché est défaillant, est fondamental et bien intégré dans le projet. Il faut toutefois impérativement procéder à des analyses de marché régulières pour identifier la capacité du marché à reprendre une couverture plus étendue.

L'usam salue également le rôle central confié aux communes, qui sont les mieux placées pour identifier les besoins locaux et coordonner les projets. Enfin, la neutralité technologique du programme est nécessaire, à condition qu'elle ne compromette pas la qualité des services ni la viabilité économique des solutions retenues.

Remarques spécifiques et points d'attention

Plusieurs aspects du projet de loi méritent des ajustements afin de garantir une mise en œuvre efficace, équitable et économiquement rationnelle.

Premièrement, le mécanisme de calcul des prix d'accès aux infrastructures subventionnées est jugé inutilement complexe. Il risque de générer des disparités régionales et de nuire à la concurrence dans les zones concernées. L'usam recommande de fixer les prix d'accès sur la base des prix de marché observés dans les zones non subventionnées, ou à défaut, sur la base de moyennes nationales. Cela garantirait une concurrence équitable et éviterait de pénaliser les opérateurs ayant investi dans les infrastructures.

Deuxièmement, la charge administrative liée à la mise en œuvre du programme doit être réduite autant que possible. L'approche fondée sur des valeurs de référence pour les coûts d'accès économiquement supportables par raccordement est saluée et soutenue par l'usam. Elle permettrait de simplifier la procédure de calcul des subventions et de limiter les charges pour les communes, les cantons et les opérateurs.

Troisièmement, l'usam soutient la proposition de permettre l'octroi d'une promesse de subvention avant l'obtention des autorisations de construire. L'exigence actuelle (art. 8, al. 1, let. i) constitue une barrière importante, car elle impose des investissements préalables conséquents (planification, demandes de permis) sans garantie de financement. Il serait plus judicieux de conditionner le versement des subventions à l'obtention des autorisations, tout en permettant une première décision de principe en amont.

Quatrièmement, les exigences imposées aux réseaux radio terrestres sont jugées trop strictes. L'obligation d'atteindre un débit moyen de 1 Gbit/s pourrait exclure des solutions techniquement viables et économiquement rationnelles, notamment dans les zones très peu denses. L'usam demande une adaptation des critères, afin de tenir compte de l'évolution technologique et de permettre une réelle neutralité technologique.

Cinquièmement, l'horizon temporel de trois ans pour l'exploration de marché est insuffisant. Les opérateurs planifient souvent leurs investissements sur des périodes bien plus longues. Ne pas tenir compte des projets prévus au-delà de trois ans risque de concurrencer des investissements privés et de violer le principe de subsidiarité. L'usam soutient la proposition d'étendre cet horizon à la durée totale du programme jusqu'en 2038.

Enfin, l'usam souligne que la procédure d'attribution des subventions doit reposer sur des appels d'offres transparents, avec une priorité donnée aux projets les plus économes en fonds publics. Cela garantit une utilisation optimale des ressources et une concurrence saine entre les opérateurs.

IV. Conclusion

En conclusion, l'usam soutient l'adoption de la LPHD, qui constitue un instrument important pour garantir une infrastructure numérique moderne et équitable pour toute les PME sur l'ensemble du territoire suisse. Toutefois, pour que cette loi atteigne pleinement ses objectifs sans nuire à l'initiative privée ni à la concurrence, elle doit être ajustée sur plusieurs points clés. L'usam appelle le Conseil fédéral à intégrer les recommandations formulées, notamment en matière de simplification administrative, de fixation des prix d'accès, de flexibilité technologique et de respect des dynamiques d'investissement du marché. Une mise en œuvre équilibrée et pragmatique de la LPHD permettra de renforcer la compétitivité de la Suisse tout en assurant une cohésion territoriale durable.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Urs Furrer
Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Basel, 23. Juni 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,

Mit der Gigabitstrategie soll die Schweizer Bevölkerung möglichst flächendeckend Zugang zu sehr schnellem Internet erhalten. Am 14. März 2025 haben Sie die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen einer Pressekonferenz eröffnet. Mit einem befristeten Förderprogramm will der Bundesrat den Breitbandausbau per Glasfaser oder Funkinfrastruktur vorantreiben.

Aus der Warte des vorsorglichen Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit möchten wir Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz im folgenden Stellung nehmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Konsequente Vorsorge bei der mobilen Kommunikation

Wir Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) verfolgen seit der Vernehmlassung zur NISV im Jahr 1998 den Wissensstand zu nicht ionisierender Strahlung, Umwelt und Gesundheit, auch was hochfrequente elektromagnetische Felder angeht, welche beim Mobilfunk zur Anwendung kommen. Die AefU sind seit 2014 Mitglied der BERENIS, wirkten 2018/2019 in der Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung mit und engagierten sich für die Einrichtung eines in der Grundversorgung eingebetteten ärztlichen Beratungsdienstes für Betroffene.

In den letzten Jahren verdichten sich die Hinweise, dass Mobilfunkstrahlung unterhalb der geltenden Grenzwerte schädlich ist für Mensch, Tier und Umwelt¹²³. Gerade eben wurde eine umfassende Untersuchung der Studienlage zu Krebs in Tier publiziert, welche zum Schluss kommt, dass Strahlung, wie sie etwa von Handys ausgeht, das Risiko für Krebserkrankungen im Tierversuch nachweislich erhöht⁴⁵. Aus unserer ärztlichen Sicht besteht Handlungsbedarf. Denn die alltägliche Strahlenbelastung unterwegs, am Arbeitsplatz, zu Hause, in der Schule und in der Freizeit nimmt stetig zu. Vorsorgen heisst vermeiden was vermeidbar ist.

Kabel statt Funk

Seit der Einführung der vierten Mobilfunkgeneration LTE konkurrenzieren Mobilfunkanbieter mit schnellem Internet über Funk das bewährte und im Ausbau begriffene Festnetz

(Glasfaser). Um noch mehr Geräte in Innenräumen von aussen mit Internet zu versorgen, fordern die Mobilfunkanbieter unaufhörlich Bewilligungserleichterungen und versteckte und indirekte Grenzwertlockerungen ein. Die Schweiz ist flächendeckend mit den neuesten Mobilfunktechnologien versorgt und nimmt im internationalen Vergleich einen Spitzenplatz ein. Mobilfunkantennen im Aussenraum versorgen hauptsächlich Nutzerinnen und Nutzer in Gebäuden. Sie verwenden 70 Prozent des Datenvolumens für Videostreams.

Mobilfunkantennen und Endgeräte verbrauchen den Löwenanteil ihrer Sendeleistung darauf, die langen Übertragungstrecken zu überwinden, und dabei auch Mauern und Decken zu durchdringen. Das verursacht draussen und drinnen vermeidbare Strahlenbelastung und verbraucht unnötig Energie. Jeweils gewonnene Kapazitäten sind schnell wieder ausgeschöpft und verlangen erneut nach Anpassungen. Der Upload zeigt sich immer mehr als limitierender Faktor. Schon heute werden zwei Drittel des Mobilfunks im Gebäudeinnern via WLAN übers Festnetz abgewickelt. Wir AefU fordern deshalb seit Jahren eine strahlenarme, langfristig leistungsfähige Versorgung, getrennt nach Innen- und Aussenraum. Genau das schafft ein flächendeckendes Glasfasernetz bis in die Wohnungen, Schulen und zu den Arbeitsplätzen. Idealerweise haben die Endgeräte hier Kabelanschluss. Wo gewünscht, sind kabellose strahlenminimierte Kleinstnetzwerke zu installieren⁶⁷. Die Mobilfunkantennen können sich dann auf die Versorgung des Aussenraums konzentrieren. Dank der eingesparten Sendeenergie werden grosse Kapazitäten im Mobilfunknetz frei und erhebliche Mengen an Energie werden eingespart- bei verbesserten Datenverbindungen für die Nutzerschaft.

Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes vom 28.6.2023

Die Digitalisierung durchdringt immer mehr Lebensbereiche. Der Bandbreitenbedarf wächst, sowohl in der Stadt als auch auf dem Land. Seit einigen Jahren kommen zu den herkömmlichen Nutzungen neue Anwendungen wie Cloud-Dienste und künstliche Intelligenz hinzu. Eine Modernisierung der Infrastruktur drängt sich auf. Im Gegensatz zur Mobilfunkversorgung liegt die Schweiz, was die leistungsstarke Glasfasererschliessung von Wohnungen und Geschäften angeht, im Vergleich mit anderen europäischen Ländern in den hinteren Rängen. Als erster Schritt soll der Bundesrat die Grundversorgung auf 80Mbit/s erhöhen. Mit der Überführung des Postulats 21.3461 beauftragte das Parlament den Bundesrat gemäss den Zielen der kantonalen Initiative 16.306 eine Hochbreitbandstrategie zu erarbeiten. Diese soll aufzeigen, wie mittelfristig eine Hochbreitbandinfrastruktur über 80 Mbit/s gefördert werden kann. Am 28.6.2023 publizierte der Bundesrat den Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes. Bis 2033 soll die Schweiz flächendeckend leitungsgebunden mit mindestens 1 Gbit/s im download versorgt sein. Wir begrüssen es sehr, dass der Bundesrat hierfür leistungsstarke Glasfasertechnologie bis zu den Wohnungen und Geschäften ausbauen will und ein Förderprogramm vorsieht, um den FTTH-Ausbau auch in Gemeinden zu realisieren, wo ein solcher Ausbau sich wirtschaftlich nicht auszahlt. Ziele und Umsetzung der Hochbreitbandstrategie des Bundesrats finden sich im Kapitel 4.5 Fazit des besagten Berichts zusammengefasst.

Auszug Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes.

4.5 Fazit

Die Hochbreitbandstrategie des Bundes hat zum Ziel, bis im Jahr 2033 in der Schweiz eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Gigabitanschlüssen zu erreichen. Das Kernelement der Strategie besteht in einem subsidiären Förderprogramm, welches in unrentablen Gebieten den Ausbau von Anschlüssen, welche die Zielbandbreite von 1 Gbit/s nicht erreichen, staatlich subventioniert. Dabei soll die Wirtschaftlichkeitslücke eines Ausbaus mit FTTH mit einer durchgehenden Faser vom Anschluss bis zur Zentrale (PtoP) mitfinanziert werden. Damit wird eine Entbündelung für Dritte ermöglicht, welche den Wettbewerb auf Diensteebene gewährleistet. In begründeten Fällen kann auch die Unterstützung alternativer Technologien wie Mobilfunk in Frage kommen. Die benötigten staatlichen Mittel für diesen geförderten Ausbau betragen schätzungsweise rund 1,4 Milliarden Franken (verteilt auf mehrere Jahre), also beispielsweise rund 280 Millionen Franken pro Jahr bei einer 5-jährigen Programmdauer. Hinzu kommen zeitlich befristete administrative Aufwendungen zur Entwicklung und Umsetzung eines Förderprogramms. Bei einem Fördervolumen von 1,4 Milliarden Franken würden diese geschätzt 42 Millionen Franken (ebenfalls verteilt auf mehrere Jahre) betragen.

Medienkonferenz Eröffnung Breitbandfördergesetz 14.3.2025

Am 14. März 2025 haben Sie im Rahmen der Gigabitstrategie die Vernehmlassung zum Entwurf des Breitbandfördergesetz eröffnet, welches ein befristetes Förderprogramm beinhaltet, um Gemeinden beim Bau von leistungsstarken Breitbandnetzen zu unterstützen. Ziel ist eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Festnetzanschlüssen mit mindestens 1 Gbit/s in Wohnungen und Geschäften. Voraussetzung, dass Fördergelder fließen, ist der Nachweis, dass ein solcher Ausbau nicht rentabel sei. Man rechnet mit 650'000 nicht rentablen Anschlüssen in 700 Gemeinden. Nur der erwartete Verlust, also das Defizit eines Ausbauprojekts wird mit Förderbeiträgen gedeckt. Da die alten Kupfernetze in den nächsten Jahren ausser Betrieb genommen werden, drohe zudem, dass gewisse Regionen von zuverlässigen Fernmeldeleitungen total abgehängt werden

In erster Linie soll der Ausbau von Glasfasernetzen gefördert werden. Dort wo die Erschliessung unverhältnismässig teuer sei, sollen auch Funkinfrastrukturen mitfinanziert werden. Der Bund beteiligt sich mit maximal 350 Millionen Franken am Programm, die Umsetzung erfolge durch eine Zusammenarbeit von Bund und Kantonen, die ihrerseits nochmals gleichviel beisteuern sollen, wobei der Beitrag auch teilweise oder ganz von den direkt betroffenen Gemeinden mitbezahlt werden könne.

Allgemeine Einschätzung der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz

In den Grundzügen befürworten wir die Gigabitstrategie, lehnen das Gesetz in der jetzigen Form jedoch ab. **Wir vertreten die Position, dass das Förderprogramm für den Ausbau mit der leistungsfähigsten und zukunftssicheren Glasfasertechnologie zu den Wohnungen und Geschäften (FTTH) genutzt werden soll - und nicht auch für den Ausbau von terrestrischen Funkanlagen.**

Entsprechend ist das Förderprogramm - wie im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes ursprünglich vorgesehen - mit Fördermittel von schätzungsweise 1.4 Milliarden Franken, statt wie vorgeschlagen 750 Millionen anzusetzen. Der Höchstbetrag für die zweckgebundene Nutzung von künftigen Konzessionserlösen für Mobilfunkfrequenzen müsste entsprechend angepasst werden. Optional bzw. eventuell ergänzend können auch Mehreinnahmen des Bundes durch die in Aussicht gestellte höhere Dividendenausschüttung der Swisscom-Aktien zweckgebunden für das Förderprogramm verwendet werden.

Aus diesem Grund stellen wir folgende Anträge:

Antrag 1: Die Fördermittel sind insgesamt auf 1.4 Milliarden Franken zu erhöhen

Siehe vorangehende Begründung.

Antrag 2: Die Förderbeiträge sollen ausschliesslich für die Erstellung von Glasfaseranschlüssen (FTTH) und nicht für «Fixed Wireless Access» (FWA) ausgerichtet werden

Warum sind wir AefU gegen eine Förderung von terrestrischen Funkanlagen?

Im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes sprach sich der Bundesrat klar dafür aus, dass sich ein nationales Förderprogramm auf die Mitfinanzierung von FTTH ausrichten hat, weil FTTH am leistungsfähigsten und die einzige als zukunftssicher geltende Technologie sei: ausschliesslich einem Kunden zur Verfügung stehend, fast beliebig hohe Bandbreiten (auch im upload), geringe Reaktionszeit, tiefster Stromverbrauch, höchste Sicherheit, gesicherter Wettbewerb, da durchgehende Glasfasern - vom Anschluss bis zur Zentrale- von Dritten angemietet werden können. Ausserdem seien Glasfasernetze auch beim Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur zentral, da jede 5G-Basisstation eine Erschliessung mit Glasfaser erfordere. Zudem entlaste FTTH das Mobilfunknetz, weil bei stationärer Nutzung von Mobilfunkgeräten zu Hause auf das WLAN zurückgegriffen werden könne, welches über Glasfaser erschlossen ist. Mobilfunktechnologien an festen Standorten (Fixed Wireless Access, FWA) sind weniger zuverlässig und stabil und die verfügbare Leistung einer Zelle muss auf alle Nutzenden aufgeteilt werden. Zudem mangle es beim Mobilfunk nicht an Investitionsabsichten (Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes, Kapitel 4.2.2.1.Technologie).

Der erläuternde Bericht zum BBFG führt auf Seite 6/64 aus, dass die Leistung von FWA-Anschlüssen von vielen Faktoren beeinflusst wird wie Topografie, bauliche Begebenheiten, Distanz zur Antenne oder eingesetzte Frequenzen, und auch von der Anzahl Nutzenden im Empfangsgebiet abhängt. Gerade Landwirtschaftsbetriebe, welche häufig in unrentablen Randgebieten angesiedelt sind und im Zuge der Digitalisierung immer mehr Bandbreite nutzen, sollten eigentlich mit leistungsstarkem FTTH erschlossen werden und nicht mit einer terrestrischen Funkanlage wie FWA.

Aus Sicht des vorsorglichen Umweltschutz ist ergänzend anzumerken, dass jeder drahtlose «Festanschluss an Gebäuden» (FWA) zwar die Signale leitungsgebunden ins Gebäudeinnere leitet, aber über Aussenantennen mittels Funktechnologien versorgt wird und entsprechend die Umwelt mit vermeidbarer Strahlung belastet. Erfolgt die Kommunikation der Aussenantenne des FWA zum Beispiel mit einer Mobilfunkanlage ausserhalb des Siedlungsgebiet, so kann dies Feld, Wald und Wiesen grossräumig stark belasten. Hochfrequente elektromagnetische Strahlung steht nicht nur in Diskussion schädlich für den Menschen zu sein, sondern auch für Nutztiere⁸, Wildtiere⁹ und Insekten¹⁰.

Antrag 3: Das Förderprogramm soll zügig nach Annahme des BBFG starten

Warum wäre ein Abwarten der Konzessionserlöse für zahlreiche Kunden fatal?

Das Förderprogramm soll erst 2 Jahre nach Annahme des Bundesgesetzes gestartet werden können. Die zweijährige Programmverzögerung ist damit begründet, dass die auf 2029 terminierten Konzessionserlöse für die Finanzierung abgewartet werden müssen. Diese

Programmverzögerung erachten wir als kritisch. Die Swisscom plant ihre Kupfernetze nach 2030 komplett stillzulegen. Anschlüsse, welche bis zur Abschaltung der Kupfernetze privatwirtschaftlich nicht modernisiert werden, müssten sich ohne zeitnahes Förderprogramm künftig mit terrestrischen Funkdiensten oder mit Satellitendiensten begnügen. Dringlich sollten Finanzierungsbrücken gesucht werden, um das Programm zeitnah nach Verabschiedung des Gesetzes starten zu können.

Zusammenfassende Stellungnahme

Wir AefU unterstützen die Gigabitstrategie des Bundes, welche vorsieht die Schweiz flächendeckend über Glasfaser bis zu den Wohnungen und Geschäften zu versorgen und den Ausbau in nicht rentablen Gebieten zu fördern. Im Gegensatz zu Mobilfunk ist FTTH leistungsstark, zukunftssicher, wettbewerbstauglich, stromsparend und belastet nicht mit hochfrequenter elektromagnetischer Strahlung. **Terrestrische Funkanlagen sind nicht zu fördern.** Die Höhe des Förderbeitrags muss entsprechend erhöht werden, optional könnten auch die höheren Dividendenausschüttungen der Swisscom zur Tilgung der Wirtschaftslücke gebraucht werden. Das Förderprogramm sollte sofort nach Annahme des Gesetzes initiiert werden, um kupferversorgte Gebiete schnell dem staatlichen Förderungsprogramm zuzuführen.

Abschliessend sei angemerkt, dass Planung, Koordination und Vernetzung von Know-how ein enormes Potential bieten, bei diesem föderalistisch ausgelegten Förderprogramm Kosten im mehrstelligen Millionenbereich zu sparen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Dr. med. Bernhard Aufdereggen
Präsident Ärztinnen und Ärzte für
Umweltschutz (AefU)

Dr. med. Edith Steiner
Leiterin AG EMF und Gesundheit AefU



-
- 1 Bericht Mobilfunk und Strahlung; Herausgegeben von der Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung im Auftrag des UVEK, 18. November 2019; Kapitel 6: Gesundheitliche Auswirkungen
 - 2 BERENIS Newsletter Sonderausgabe Januar 2021; Gibt es Hinweise auf vermehrte oxidativen Stress durch elektromagnetische Felder?
 - 3 BERENIS Newsletter Sonderausgabe Juli 2020; Neue ICNIRP Richtlinien für den Hochfrequenzbereich (ICNIRP 2020)
 - 4 https://www.aefu.ch/wp-content/uploads/2025/05/20250505_AefU_MM_NIS_Krebs_Tiere.pdf
 - 5 Mevissen M, Ducray A, Ward JM, Kopp-Schneider A, McNamee JP, Wood AW, Rivero TM, Straif K. Effects of radiofrequency electromagnetic field exposure on cancer in laboratory animal studies, a systematic review. *Environment International* 2025;199
 - 6 Vernehmlassung zur Revision des FMG 2016; Weitere Adressaten Seite 5; <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zur-revision-des-fmg.html> (23.6.2025)
 - 7 Bericht Mobilfunk und Strahlung; Herausgegeben von der Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung im Auftrag des UVEK, 18. November 2019; Kapitel 9: Mögliche Konzepte mit Blick auf zukünftige Entwicklungen
 - 8 Hässig M. et al. Prevalence of nuclear cataract in Swiss veal calves and its possible association with mobile telephone antenna base stations. *Schweiz. Arch. Tierheilk.* 2009; 151(10):471-478
 - 9 Levitt BB, Lai HC, Manville AM. Effects of non-ionizing electromagnetic fields on flora and fauna, part1. Rising ambient EMF levels in the environment. *Rev Environ Health* 2022;37(1); 81-122
 - Levitt BB, Lai HC, Manville AM. Effects of non-ionizing electromagnetic fields on flora and fauna, part2 impacts: how species interact with natural and man-made EMF. *Rev Environ Health* 2022;37(3); 327-406
 - 10 Mulot M, Kroeber T, Gossner M, Fröhlich J.. Wirkung von nichtionisierender Strahlung (NIS) auf Arthropoden, Bericht im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU), Neuenburg, Juli 2022

Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 23. Juni 2025

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastrukturen

Sehr geehrte Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 14. März 2025 eröffnete Vernehmlassung über das «Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz BBFG)». Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations-, Netzwerk- und Datacenterbranche in der Schweiz. Unsere Mitglieder haben massgeblich zum Aufbau der Breitbandinfrastrukturen beigetragen. Über 60 Unternehmen, die Glasfasernetze bauen, betreiben oder nutzen, sowie alle Mobilfunknetzbetreiber sind in unserem Verband vertreten und von diesem Gesetzesvorhaben direkt betroffen. Gerne senden wir Ihnen fristgerecht unsere Einschätzung zur Gesetzesvorlage.

Grundsätzliche Einschätzung zum Breitbandfördergesetz (BBFG)

Der Telekommunikationsmarkt Schweiz zeichnet sich durch einen Infrastrukturwettbewerb aus. Neben den reinen Glasfasernetzen (FTTH) kommen dabei auch unterschiedliche Typen von Glasfaserhybridnetzen zum Einsatz und mittels «Fixed-Wireless-Access» können Breitbandanschlüsse auch mit der neusten Mobilfunkgeneration 5G ermöglicht werden. Insgesamt haben Bevölkerung und Wirtschaft in vielen Teilen des Landes die Auswahl zwischen mehreren Breitbandanschlüssen, die alle eine aktuell ausreichende Datenrate ermöglichen. Zusätzlich stellt die Grundversorgungspflicht sicher, dass Kundinnen und Kunden sowie Unternehmen überall in der Schweiz einen Internetanschluss mit mindestens 80 Mbit/s Download nutzen können. Massgebliche Gründe für diese flächendeckende und leistungsfähige Breitbandversorgung sind der marktgetriebene Infrastruktur-Wettbewerb.

Mit der Gigabitstrategie verfolgt der Bundesrat das Ziel, dass Bevölkerung und Wirtschaft landesweit mit noch schnellerem Internet versorgt werden sollen. Konkret sieht der Bundesrat Download-Datenraten von mindestens 1 Gbit/s vor. Damit soll sichergestellt werden, dass zukünftig alle Kreise von den Chancen der Digitalisierung profitieren können. Gleichzeitig soll ein Stadt-Land-Graben hinsichtlich der Nutzung der Digitalisierung verhindert werden. Der Bundesrat schlägt dazu ein Förderinstrument vor, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sowie neue Anwendungsfelder mit datenintensiven Diensten lassen die Datenmengen rasant anwachsen und stellen laufend höhere Anforderungen an die Telekommunikationsnetze. asut begrüsst daher die vorausschauende Gigabitstrategie des Bundes sowie die vorgeschlagenen Förderinstrumente im BBFG.

Wichtig ist insbesondere, dass der Aufbau und Ausbau der Hochbreitbandnetze weiterhin marktgetrieben und in einem Wettbewerbsumfeld erfolgen soll. So haben verschiedene unserer Mitglieder wie beispielsweise Swisscom, Swiss Fibre Net und diverse Kabelnetz-Anbieter bereits angekündigt, den Ausbau von Glasfasernetzen auch in den nächsten Jahren weiterzutreiben. Swisscom stellt eine FTTH-Abdeckung von 75-80% im Jahr 2030 in Aussicht und eine fast vollständige FTTH-Abdeckung bis 2035. Swiss Fibre Net sowie diverse Kabelnetz-Anbieter haben weitere Investitionen in Glasfasernetze geplant.

Die Förderinstrumente sollen daher gemäss Bundesrat nur dort zur Anwendung kommen, wo Markt und Wettbewerb während der Programmdauer von sieben bzw. zehn Jahren die formulierten Ziele nicht erreichen können. Dieser subsidiäre Ansatz ist für die Branche zwingend. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Investitionen zurückgehalten oder Ausbauprojekte mit öffentlichen Geldern unterstützt werden, die sowieso realisiert würden (Mitnahmeeffekte).

Weiter begrüssen wir, dass die Unterstützung von Ausbauprojekten bedarfs- und nachfrageorientiert erfolgen soll. Durch den Einbezug der Gemeinden und Kantone wird sichergestellt, dass Breitbandnetze nicht auf Vorrat gebaut werden, sondern dort, wo sie für Bevölkerung und Wirtschaft auch einen messbaren Nutzen erbringen können.

Subventionen beinhalten immer das Risiko von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen. Der Bundesrat sieht daher zurecht diverse Massnahmen vor, damit die Förderung kosteneffizient und wettbewerbsneutral erfolgen soll.

Wichtig erscheint uns zudem, dass das BBFG technologieutral formuliert ist und beispielsweise auch drahtlose Technologien berücksichtigt werden können. Dies eröffnet in abgelegenen und schwach besiedelten Gebieten die Möglichkeit, rascher und günstiger die gewünschten Internetzugänge anzubieten.

asut unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung des BBFG und insbesondere die Einführung eines subsidiären, marktorientierten sowie wettbewerbs- und technologieutralen Förderinstrumentes. Zu einzelnen Punkten erlauben wir uns im Folgenden weitere Anmerkungen.

Weitere Anmerkungen

1. Subsidiarität und Erkundungsverfahren

Der Telekommunikationsmarkt wurde 1998 liberalisiert und grundsätzlich obliegt der Ausbau der Telekommunikationsinfrastrukturen den Marktakteuren. Das Förderprogramm soll daher nur dort zum Einsatz kommen, wo sich bisher aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen ein Ausbau gigabit-fähiger Internetanschlüsse noch nicht gelohnt hatte. Vorrang hat also weiterhin der marktgetriebene Ausbau und das Förderprogramm kommt nur subsidiär zum Einsatz. Damit sollen Investitionen und Ausbautätigkeiten der bestehenden Marktakteure nicht gehemmt sowie Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.

Zentrale Bedeutung hat dabei das Erkundungsverfahren, in dem eine Gemeinde aufzeigt, dass ihr subventioniertes Projekt in einem Planungszeitraum von drei Jahren kein anderes Projekt eines Marktakteurs konkurrenziert. Ein Planungshorizont von drei Jahren erscheint uns jedoch zu kurz, angesichts der bereits angekündigten Ausbaupläne namhafter Marktakteure. Dies würde einerseits dazu führen, dass die langfristige Planung der Marktakteure laufend durch das Förderprogramm übersteuert würden. Andererseits würden öffentliche Fördermittel für Projekte verwendet, die gar nicht notwendig wären, da bis zum Programmende ein Marktakteur die entsprechende Versorgung sicherstellen würde. Daher schlagen wir einen dynamischen Ansatz vor: Der Planungshorizont soll sich nach den verfügbaren Angaben der Marktakteure richten und mindestens drei Jahre und längstens bis zum Programmende dauern.

2. Nachfrageorientierter Ausbau

Die gemeinsame Finanzierung des Förderprogrammes durch Bund und Kantone sowie allenfalls Gemeinden stellt sicher, dass die Gemeinden aus Kostenüberlegungen nur solche Ausbauprojekte verfolgen werden, für die auch eine effektive Nachfrage besteht. Damit ist auch sichergestellt, dass die öffentlichen Mittel, welche für das Förderprogramm eingesetzt werden, effizient genutzt werden. Auch das Kostendach der Fördermassnahmen wird dazu beitragen, dass in erster Linie dort Förderprojekte realisiert werden, wo für Bevölkerung und Wirtschaft der grösste Nutzen entsteht. Nachfrageorientiert bedeutet zudem, dass nicht nur Projekte in Gemeinden gefördert werden können, die noch überhaupt keine Glasfaserversorgung aufweisen, sondern dass auch die Nacherschliessung möglich sein soll. Dabei handelt es sich beispielsweise um Gemeinden, die erst teilweise mit Glasfasern versorgt sind (z.B. im Zentrum oder in Industriegebieten).

3. Technologieoffene Förderung

Es ist unbestritten, dass Glasfasernetze die Leitungstechnologie der Zukunft sind und über grosse Leistungsreserven verfügen. Es ist zu erwarten, dass kupferbasierte Netze sowie Hybridnetze langfristig durch reine Glasfasernetze ersetzt werden. Daher ist es im Rahmen des Förderprogrammes zweckmässig, in erster Linie Glasfasernetze zu unterstützen. Wir begrünnen jedoch die Technologieoffenheit des BBFG. In schwach besiedelten Gebieten oder bei abgelegenen Gebäuden kann der Einsatz von drahtlosen Technologien zu einer günstigeren Versorgung mit breitbandigem Internet führen. Da die Fördermittel insgesamt begrenzt sind, ermöglicht dies mehr Personen oder Unternehmen anzuschliessen. Drahtlose Technologien können aber nicht nur einen Kostenvorteil aufweisen, sondern im Einzelfall auch rascher realisierbar sein als ein Leitungsbau. Die technologieoffene Förderung ist daher ein wichtiges Element, um die Ziele der Gigabitstrategie zu erreichen. Dabei müssen jedoch die Eigenschaften drahtloser Übertragungsnetze berücksichtigt werden: Da sich mehrere User die Kapazität teilen (Shared-Medium), kann eine Datenrate von 1 Gbit/s nicht jederzeit gewährleistet werden. Die Kriterien zur Beurteilung von Förderprojekten sollen daher so ausgestaltet werden, dass auch drahtlose Technologien eingesetzt werden können, soweit sie die geeignetste und am besten realisierbare Technologie darstellen.

4. Open-Access und Preisregulierung

Der Ausbau von leitungsgebundenen Netzen ist kapitalintensiv und muss aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen priorisiert werden. Die Marktakteure haben daher zuerst dort investiert und gebaut, wo der grösste Nutzen für ihre Kundschaft geschaffen werden konnte resp. die Netze rentabel betrieben werden konnten. Mit dem BBFG und den vorgeschlagenen Fördermassnahmen möchte der Bundesrat nun diese Kosten-Nutzen-Abwägung so beeinflussen, dass ein Glasfaserausbau auch in jenen Gemeinden und Gebieten ermöglicht wird, wo dies bisher nicht der Fall war. Die Fördermassnahmen schaffen damit «gleich lange Spiesse» und verhindern so einen Stadt-Land-Graben. Es ist nachvollziehbar, dass mit öffentlichen Mitteln unterstützte Glasfasernetze im Sinne von Open-Access (auf Layer 1) auch Dritten zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies ermöglicht auch in diesen Gebieten einen Wettbewerb zwischen verschiedenen Diensteanbietern. Darüber hinaus soll jedoch kein regulierter Zugang zu anderen Vorleistungsprodukten auferlegt werden können. Unternehmen welche in den Netzausbau investieren, sollen in geförderten Gebieten nicht stärker reguliert werden als in allen anderen Regionen.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass ein Open-Access-Zugang bei drahtlosen Technologien oftmals nicht möglich ist. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher so anzupassen, dass die Forderung nach Open-Access-Zugang eine technologieoffene Umsetzung des BBFG nicht verhindert.

Kritisch beurteilen wir die Ausführungen zur Preisregulierung für die Zugangsdienste (Open-Access Layer 1) von subventionierten Projekten. Diese sind kompliziert ausgestaltet und führen zu lokal oder regional unterschiedlichen Zugangspreisen. Da mit dem Förderprogramm «Gleich lange Spiesse» geschaffen wurden, sollen sich die Preise an den Marktpreisen in Gebieten ohne öffentlich geförderte Netze orientieren.

5. Effiziente und einfache Verfahren

Wie oben dargelegt, begrünnen wir den aktiven Einbezug der Gemeinden bei der Umsetzung des BBFG. Damit die Gemeinden, aber auch die Kantone, ihre Rolle wahrnehmen können, müssen die Verfahren einfach, effizient und rasch umgesetzt werden können. Es braucht daher standardisierte Abläufe und einfache Instrumente, um Erkundungsverfahren, Berechnung der Förderbeiträge,

Verfassen der Fördergesuche etc. mit möglichst wenig Aufwand realisieren zu können.

Kritisch beurteilen wir, dass das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung eine Voraussetzung für Förderbeiträge darstellt. Dies schafft Unsicherheiten, da Einsprachen die Verfahren verzögern können. Zielführender wäre vielmehr, wenn Projekte mit Förderbeiträgen in vereinfachten und beschleunigten Bewilligungsverfahren beurteilt würden, da offensichtlich ein grosses öffentliches Interesse an der Umsetzung der Projekte besteht.

Abgelehnt werden «schwarze Listen» von Netzbetreibern, welche ihre Mitwirkungspflicht im Erkundungsverfahren verletzt haben. Netzbetreiber mit einer grossen Netzabdeckung haben rein statistisch das höhere Risiko, dass einmal ein Fehler auftritt und sie dann automatisch öffentlich an den Pranger gestellt werden. Korrekter wären aufsichtsrechtliche Massnahmen des BAKOM, wie sie beispielsweise auch im FMG bestehen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Judith Bellaiche
Präsidentin



Christian Grasser
Geschäftsführer



[vCH-3003 Berne, CFC](#)

E-Mail

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Référence
Votre référence :
Notre référence : voj
Berne, le 17 juin 2025

Prise de position de la CFC sur le projet de Loi fédérale sur la promotion du haut débit (LPHD) – Procédure 2025/4

Mesdames, Messieurs,

La Commission fédérale de la consommation (CFC) vous fait parvenir sa prise de position sur le projet loi fédérale sur la promotion du haut débit (procédure de consultation 2025/4).

Internet constitue depuis deux décennies un canal essentiel de consommation, tant pour les producteurs ou diffuseurs que pour les consommateurs et consommatrices. L'infrastructure pour y accéder se doit donc d'être disponible aussi largement que possible. La Loi sur la promotion du haut débit (LPHD) vise à soutenir, sur une période limitée à sept ans (prolongeable une fois), le déploiement d'infrastructures passives (principalement fibre optique) garantissant des débits d'au moins 1 Gbit/s en téléchargement, dans les zones où un déploiement spontané par les acteurs du marché est économiquement non viable. Le soutien, financé à parts égales par la Confédération et les cantons, est destiné aux communes.

Contrairement au cadre actuel, qui repose sur l'initiative des opérateurs privés sans obligation d'universalité en matière de très haut débit, la LPHD introduit un mécanisme correctif ciblé pour réduire les disparités d'accès à l'infrastructure numérique. Elle marque une avancée significative dans la couverture équitable du territoire, sans pour autant créer une obligation de service universel en matière de haut débit.

L'impact sur les consommatrices et consommateurs comporte des points positifs, mais soulève également quelques points d'attention. La Commission salue les améliorations promises par la loi. Celle-ci vise à réduire la fracture numérique, en particulier pour les régions rurales, alpines ou périphériques souvent exclues des stratégies commerciales des opérateurs. La loi garantit également un accès non discriminatoire aux infrastructures soutenues, ouvrant le marché à plusieurs fournisseurs.

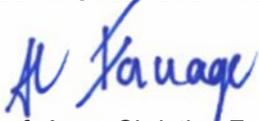
Toutefois, un certain nombre d'éléments mériteraient de recevoir une attention particulière de la part du législateur fédéral :

- **Non-discrimination des utilisateurs finaux** : la loi ne garantit pas que les services fournis via ces infrastructures soient proposés à toutes et tous les consommateurs sans discrimination, notamment tarifaire. Les résidents de régions périphériques devraient notamment ne pas être pénalisés. Toutefois, il convient d'éviter une régulation des prix. L'objectif de la loi est de permettre un accès au très haut débit dans les zones non rentables, sans perturber le marché qui fonctionne bien ailleurs. Le maintien de prix de marché transparents et compétitifs, valables sur l'ensemble du territoire, reste dans l'intérêt des consommateurs, en garantissant à la fois équité, qualité de service et diversité de l'offre.
- **Veiller à limiter la complexité administrative** pour les communes porteuses de projets, pour éviter risque de retards ou d'inégalités de mise en œuvre.

Dans ce contexte, la Commission fédérale de la consommation recommande :

1. **De contrôler que l'accès des utilisateurs finaux soit non-discriminatoire**, par exemple en intégrant un mécanisme de suivi des prix pratiqués sur les infrastructures financées, afin de garantir une accessibilité effective et équitable aux services. En outre, la mise en œuvre de la loi doit rester proportionnelle : les soutiens doivent être accordés uniquement là où un réel besoin est identifié et où il est raisonnable d'effectuer des aménagements. L'objectif n'est pas de raccorder chaque bâtiment isolé à n'importe quel coût, mais de respecter un principe de proportionnalité.
2. **De veiller à l'effectivité du principe d'accès non discriminatoire pour que les fournisseurs alternatifs puissent accéder aux réseaux financés et que le marché puisse fonctionner aussi librement que possible en vue de proposer des offres concurrentielles.**
3. **De veiller à faciliter les procédures administratives** pour éviter des écarts de mise en œuvre.
4. **De renforcer l'obligation d'information des consommateurs** au niveau communal, notamment sur les projets en cours, les opérateurs concernés et les délais de mise en service.
5. **De garantir la publication ouverte de l'atlas national de la large bande**, permettant aux consommateurs de s'informer sur l'état et l'évolution de la couverture numérique.

Pour la Commission fédérale de la Consommation,



Prof. Anne-Christine Fornage
Présidente



PD Dr. Melinda Lohmann
Vice-présidente



ComCom, Christoffelgasse 5, CH-3003 Bern

Herr Bernard Maissen, Direktor
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Bern, 20. Juni 2025

Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG)

Sehr geehrter Herr Maissen,
sehr geehrte BAKOM-Mitarbeitende

Die ComCom bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG) Stellung nehmen zu können.

In der Schweiz werden seit über 15 Jahren Glasfaseranschlüsse bis in die Wohnungen und Geschäfte (FTTH) gebaut. Dieser Netzausbau erfolgt marktgetrieben und bisher ohne finanzielle Förderung durch den Bund; dies im Unterschied zu den EU-Ländern, die im Rahmen von nationalen Strategien schon länger den Breitband-Ausbau fördern.

Die dem Markt überlassene Entwicklung der Glasfasererschliessung hat in vielen, eher zentralen und kommerziell interessanten Gebieten zu guten Ergebnissen geführt. Es zeigt sich aber immer deutlicher, dass es periphere Gebiete gibt, die kaum je von privaten Firmen mit Glasfaser erschlossen werden dürften.¹

Deshalb begrüsst die ComCom die dringend notwendige Gigabitstrategie und das vorgeschlagene Förderprogramm des Bundes in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine Gebiete der Schweiz in einem für die Zukunft wichtigen Bereich benachteiligt werden und nicht von der Digitalisierung profitieren können.

Die ComCom unterstützt die vorliegende Gesetzesvorlage des Bundesrates und hat dazu folgende Bemerkungen:

- Die vergleichsweise schnelle Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes über ein separates, schlankes Gesetz (BBFG) ist nachvollziehbar. Die ComCom möchte aber darauf hinweisen, dass es verschiedene Themen gibt, die eine baldige FMG-Revision notwendig

¹ So gibt Swisscom etwa an, bis 2030 selbst 75 bis 80 % der Haushalte und Geschäfte mit FTTH erschliessen zu wollen (Swisscom Geschäftsbericht 2024, S. 81).



machen. Aus Sicht der ComCom sind das etwa die Anpassung der Grundversorgung oder der Zugangsregulierung nach über 25 Jahren an die heutige Marktsituation.

- Grundsätzlich soll weiterhin ein **marktgetriebener Netzausbau** im Vordergrund stehen und der Netzaufbau nur dort subventioniert werden, wo dieser Ausbau nicht rentabel erfolgen kann und keine konkreten Erschliessungspläne vorliegen.
- **Erschliessung mit Glasfaser und teilweise mit Funk-Technologie:** Es ist aus Sicht der ComCom richtig, dass zwar grundsätzlich eine Erschliessung mit Glasfaser im Vordergrund steht, aber in Einzelfällen auch eine kostengünstigere Funk-Technologie (Fixed Wireless Access, FWA) zum Einsatz kommen könnte. Wie solche FWA-Anschlüsse gefördert werden sollen, ist im BBFG leider nicht explizit geregelt (sondern nur im erläuternden Bericht auf S. 25 ansatzweise ausgeführt). Die ComCom geht davon aus, dass in der Verordnung zum BBFG genauer festgelegt wird, wann eine Erschliessung mit FWA im Vordergrund steht (etwa beim Überschreiten des Höchstbetrages pro Anschluss).

Bei der Gigabitförderung geht es um eine auf Langfristigkeit angelegte Investition in eine zentrale Infrastruktur der Zukunft. Dabei ist es richtig, sehr hohe Übertragungskapazitäten im Downstream (von mind. 1 Gigabit pro Sekunde) sicherzustellen. Gleichzeitig muss aber auch darauf geachtet werden, dass ähnlich **hohe Bandbreiten im Upstream** bereitgestellt werden (auch wenn dies im Gesetz allenfalls nicht explizit so festgeschrieben wird). Damit die neue Infrastruktur zukunftssicher ist, müssen auch im Upstream ähnlich hohe Bandbreiten wie im Downstream zur Verfügung stehen.

- **Gemeinden und Kantone spielen je eine zentrale Rolle:** Die ComCom unterstützt das projektorientierte, nicht-zentralistische Bottom-up-Vorgehen, in dem die Gemeinden, welche die Gegebenheiten vor Ort am besten kennen, und die Kantone die zentralen Rollen spielen. Die Gemeinden (oder Gemeindeverbände) initiieren ein Ausbauprojekt, führen die nötigen Abklärungen durch, reichen das Finanzierungsgesuch beim Kanton ein und erhalten vom Bund die Subventionen direkt. Die Kantone sind primär für die Prüfung und Genehmigung der Projekte zuständig; darüber hinaus sollten sie aus Sicht der ComCom auch eine beratende Funktion bezüglich Projektabwicklung in den Gemeinden wahrnehmen. Die Förderung des Gigabitausbaus dürfte in peripheren Gebieten zu besseren Voraussetzungen für die Digitalisierung, zu erhöhter Standortattraktivität und damit zu weniger Abwanderung führen. Sie ist somit auch im Interesse der Kantone.

Die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinden zusammen im Verbund ein Netzbauprojekt lancieren können, erscheint der ComCom wichtig. Diese Möglichkeit der Eingabe von Erschliessungsprojekten im **Gemeindeverbund** wird im BBFG jedoch nicht erwähnt und wird im erläuternden Bericht leider auch kaum erläutert. Die ComCom nimmt an, dass diese Möglichkeit in der Verordnung zum Gesetz näher spezifiziert werden wird.

- **Finanzierung:** Die ComCom unterstützt den Vorschlag, dass die Bundessubventionen für den Gigabit-Ausbau aus den Erlösen der nächsten Vergaben von Mobilfunkkonzessionen stammen sollen. Diese Zweckbindung umfasst gemäss BBFG-Entwurf Mittel bis zu einem Höchstbetrag von 375 Mio. Franken und ist zeitlich begrenzt. Einnahmen in dieser Größenordnung aus den nächsten Vergaben von Mobilfunkkonzessionen sind ab Inkrafttreten des BBFG realistisch. Damit werden Konzessionsgebühren der drei grossen Mobilfunkbetreiberinnen in die Festnetzinfrastruktur reinvestiert.



Die ComCom begrüsst es auch, dass gemäss dem erläuternden Bericht von einer zusätzlichen «Branchenabgabe» abgesehen wurde. Da anzunehmen ist, dass geförderte FTTH-Netze in den allermeisten Fällen nach dem Betreibermodell gebaut werden dürften, finanziert die Telecom-Branche einerseits bereits einen Grossteil der Netzausbaus und andererseits auch den Förderbeitrag des Bundes.

- **Zugang zur geförderten Infrastruktur:** Selbstverständlich muss eine Betreiberin eines geförderten Netzes andern Anbieterinnen Zugang gewähren, was den Endkundinnen und -kunden eine Anbieterauswahl ermöglicht und damit den Wettbewerb fördert.

Dabei ist es aus Sicht der ComCom für den Wettbewerb im Telecom-Markt wichtig, dass (gemäss Art. 13 E-BBFG) nicht nur zu unbeleuchteten Glasfasern, sondern auch auf der Dienste-Ebene Zugang anzubieten sein wird.

Weiter begrüsst die ComCom, dass sie bei Streitigkeiten über den Zugang zur geförderten Infrastruktur die Bedingungen des Zugangs festlegen und dass es bei solchen Entscheidungen nur eine Beschwerdeinstanz geben soll (Bundesverwaltungsgericht; vgl. Anpassung von Art. 83 Bst. p BGG).

- **Mitbenutzung von Kabelkanal-Infrastrukturen (Art. 8 E-BBFG):**

Generell wäre es auch für den aktuellen, kommerziellen Ausbau von FTTH-Netzen wichtig, dass bestehende passive Infrastrukturen beim Bau von Glasfasernetzen mitbenutzt werden könnten, um die Ausbaukosten möglichst tief zu halten. Im vorliegenden Förderprogramm wird dies nun vorgeschlagen: Mindestens im Fall von passiven Infrastrukturen, die dem Kanton und einer Gemeinde ganz oder teilweise gehören, muss eine solche Mitbenutzung zu einem angemessenen Preis unbedingt Pflicht sein.

Die ComCom unterstützt auch die Massnahmen in Art. 8 Abs. 3 E-BBFG (Ausnahmen vom Quersubventionierungsverbot für Stromnetzbetreiber), die dazu dienen, dass die besonders geeigneten Kabelkanalisationen von Stromnetzbetreibern mitbenutzt werden können.

Falls es in diesem Bereich, z.B. bezüglich Angemessenheit der Entschädigung ein Schlichtungsorgan braucht, könnte die ComCom diese Aufgabe übernehmen, da sie sich bereits jetzt mit dem Zugang zu Kabelkanalisationen gemäss Art. 11 FMG beschäftigt.

- **Unterstützung der Gemeinden bei der Projekt lancierung und -abwicklung:**

Es ist wichtig, dass der Bundesrat, wie in Art. 8 Abs. 2 E-BBFG vorgeschlagen, klare Vorgaben macht, wie Erkundungsverfahren und Ausschreibungen in Gemeinden durchzuführen sind, damit das Vorgehen überall in der Schweiz einheitlich ist. Dasselbe gilt auch für die Kosten- und Erlösberechnungen (Art. 4 E-BBFG), aus denen die Förderbeiträge berechnet werden.

Beratung der Gemeinden sicherstellen: Es ist Sache der Gemeinden, über die Teilnahme am Förderprogramm zu entscheiden. Die Anforderungen an Gemeinden, um ein Projekt zu lancieren und alle nötigen Verfahrensvoraussetzungen zu erfüllen, sind jedoch gerade auch für kleine Gemeinden sehr hoch. Auch muss verhindert werden, dass Gemeinden wegen knappen Ressourcen oder fehlendem Knowhow nicht am Förderprogramm teilnehmen und eine einmalige Chance verpassen.

Deshalb braucht es aus Sicht der ComCom **zur Beratung der Gemeinden** ein nationales oder mehrere **Kompetenzzentren** auf überregionaler oder – wie bereits heute in



Graubünden – auf kantonaler Ebene, welche die Gemeinden bei der Vorbereitung und der Durchführung ihres Netzbauprojektes beraten und unterstützen; allenfalls könnten auch Verbände (wie z.B. der Schweizerische Gemeindeverband) oder eine Bundesbehörde diese wichtige Aufgabe übernehmen.

- **Später Beginn des Förderprogramms:** In Art. 3 Abs. 3 E-BBFG ist vorgesehen, dass das Förderprogramm erst 2 Jahre nach Inkrafttreten des BBFG, was voraussichtlich kaum vor 2028 der Fall sein dürfte, mit dem ersten Förderaufruf beginnen würde. Aus Sicht der ComCom sollte nicht erst 2030 mit der Förderung begonnen werden, da die Gefahr besteht, dass die betroffenen Randregionen angesichts der schnell fortschreitenden Digitalisierung noch weiter ins Hintertreffen geraten würden, was zu wirtschaftlicher Schwächung und Abwanderung führen kann. Deshalb plädiert die ComCom für einen möglichst kurzen Gesetzgebungsprozess und eine schnelle Einführung des Förderprogramms.
- **Überprüfung des Förderprojektes** (Art. 12 E-BBFG): Diese Bestimmung besagt, dass das BAKOM (unter Mitwirkung des betroffenen Kantons) überprüft, ob "die Gemeinde das geförderte Projekt gesetzmässig und zu den ihr auferlegten Bedingungen ausführt." Diese Bestimmung ist sehr knapp gehalten. Entsprechend ist es richtig und wichtig, dass der Bundesrat hier die Möglichkeit hat, den Prozess der Überprüfung im Detail zu regeln.
- **Verfahren** (Art. 10 E-BBFG): Das hier vorgesehene Vorgehen erscheint der ComCom grundsätzlich sinnvoll. Aus Sicht der ComCom ist sicherzustellen, dass es bei den Kantonen zu möglichst wenig zeitraubenden Doppelspurigkeiten kommt, etwa bei der Gesuchsprüfung betreffend Breitband-Förderung und der Prüfung des Baugesuches.
- **Obergrenze des Förderbeitrages:** Es ist für die ComCom nicht verständlich und nicht nachvollziehbar, weshalb in Art. 6 Abs. 2 E-BBFG vorgeschlagen wird, dass Projekte, die zu mehr als 50% nicht rentabel sind, nicht gefördert werden sollen. Die ComCom fragt sich, ob dieser relativ tiefe Grenzwert zweckdienlich ist, wenn das erklärte Ziel des Förderprogramms ist, gerade in unrentablen Gebieten der Schweiz den Bau von Glasfasernetzen voranzutreiben. Auch der erläuternde Bericht gibt nicht an, was genau die Gründe für diesen eher tief angesetzten Schwellenwert sind. Die ComCom schlägt vor, diesen Schwellenwert höher anzusetzen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Teufel
Vizepräsident ComCom

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
DETEC
3003 Berne

Par courrier électronique :
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Paudex, le 20 juin 2025
PGB

Procédure de consultation : projet de loi sur la promotion du haut débit (LPHD)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance du projet de loi mentionné en titre, mis en consultation par vos services. Comme nous en avons l'habitude lors des consultations fédérales, nous avons examiné ce dossier et prenons la liberté de vous faire part de notre position.

Le projet de loi fédérale sur la promotion du haut débit (LPHD) vise à créer un programme de soutien financier limité à 7 ans, à hauteur d'environ 52 millions de francs par année, financés par une affectation temporaire des recettes provenant des redevances de concessions de radiocommunication mobile. Ce programme de soutien doit permettre de déployer, dans des régions isolées et économiquement non rentables, des infrastructures de télécommunication de base pour des débits de transmission d'au moins 1 gigabit par seconde en téléchargement. Les fonds fédéraux seraient destinés à financer le 50% des projets présentés, à condition que les 50% restant soient payés par les cantons (et éventuellement les communes) concernés.

D'une manière générale, nous sommes favorables à ce que les pouvoirs publics, via des mandats de service public, ou en l'occurrence des subventions, contribuent à une couverture territoriale équilibrée en matière d'infrastructures de base (routes, transports publics, services postaux, télécommunications). L'engagement de la Confédération dans ce domaine nous paraît opportun.

L'accès à internet à haut débit constitue un atout important dans la société actuelle, que ce soit pour des activités privées ou professionnelles. Il peut en résulter une plus-value pour les bénéficiaires.

Une lecture attentive du projet présenté et des explications y afférentes ne permet pas de déceler de problème particulier. Nous apprécions qu'il s'agisse d'un programme limité dans le temps, précisément cadré, financé par des recettes elles-mêmes issues du domaine des télécommunications, avec un engagement conjoint des collectivités locales.

Pour les raisons qui précèdent, nous approuvons le projet mis en consultation.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'acquiescer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Basel, 22. Juni 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. März 2025 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG).

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Unsere Stellungnahme deckt sich weitgehend mit der Vernehmlassungsantwort von Init7, welche wir vollumfänglich unterstützen und auf welche wir verweisen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Man muss Abschied nehmen von der jahrzehntelangen Doktrin des sogenannten «Infrastruktur-Wettbewerbs». Vor 20 Jahren gab es zwei konkurrierende Telekom-Infrastrukturen: das herkömmliche Telefon-Netz, basierend auf der Zweidraht-Kupferleitung und das Fernseh-Kabelnetz, basierend auf Koaxialkabeln. Beide Netze wurden und werden durch ein und dieselbe Glasfaser ersetzt. Dadurch entfällt der Wettbewerb auf der Netzebene (OSI Layer 1, Infrastruktur). Der Wettbewerb findet heute ausschliesslich auf der Dienstebene statt (OSI Layer 2 und Layer 3). Wer heute noch von Infrastruktur-Wettbewerb spricht, tut dies entweder in Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten oder will damit für die eigene Unternehmung einen Vorteil erzielen. Auch Glasfaser-Kooperationen, wie sie vornehmlich in den Städten zwischen Swisscom und dem lokalen Energieversorger geschlossen wurden, sind kein Infrastruktur-Wettbewerb, sondern eine kollektive Marktbeherrschung der beiden Kooperationspartner.

Man muss auch konstatieren, dass aufgrund der technischen Entwicklung weg von Kupfer hin zu Glasfaser auch eine stetige Deregulierung stattgefunden hat – zu Lasten des Wettbewerbs und damit zu Lasten der Endkunden. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat geförderte Glasfaser-Anschlüsse der Regulation unterstellen will (Art. 14 Absatz 2, erster Satz). Allerdings würde die Anzahl der geförderten Anschlüsse nur ein kleiner Teil der FTTH-Anschlüsse umfassen, und es ist aus Überlegungen der Praktikabilität unbedingt zu vermeiden, dass zwei unterschiedliche Regime gelten sollen: «gefördert = reguliert» und «nicht gefördert =

dem (Pseudo-)Markt überlassen». Man darf nicht vergessen: auch bestehende Glasfaser-Gebiete sind in aller Regel durch bloss eine FTTH-Erstellerin oder, wie bereits erwähnt, als Kooperation zwischen Swisscom und einer Energieversorgerin gebaut worden. Es gibt also in jedem Fall eine Marktbeherrschung durch Swisscom oder eine kollektive Marktbeherrschung durch Swisscom und dem EVU.

Gerne zitieren wir aus dem Bericht zur Hochbreitbandstrategie des Bundes vom 28. Juni 2023, der die Grundlage für den vorliegenden Vorschlag darstellt (Seite 28):

Zur Erfüllung des hohen Anspruchs an die digitale Infrastruktur der Zukunft in der Schweiz hat sich ein nationales Förderprogramm auf die Mitfinanzierung von FTTH auszurichten. FTTH stellt die leistungsfähigste und die einzige als zukunftssicher geltende Technologien dar: Mit Glasfasern bis in die Haushalte und Geschäfte sind dezidierte, fast beliebig hohe Bandbreiten, auch im Upload, erreichbar und die Reaktionszeit (Latenz) ist äusserst gering. Weiter ist der Stromverbrauch im Vergleich mit anderen Technologien am tiefsten und die Zuverlässigkeit am höchsten. Andere (hybride) leitungsgebundene Technologien werden früher oder später auslaufen und von den Herstellern nicht mehr unterstützt oder erneuert werden können. Der Einsatz von staatlichen Mitteln in andere, weniger leistungsfähige und weniger effiziente, nicht zukunftssichere Technologien ist nicht zu rechtfertigen. Ausserdem können zur Gewährleistung des Wettbewerbs durchgehende Glasfasern vom Anschluss bis zur Zentrale von Dritten angemietet werden (physische Entbündelung), was bei allen anderen Breitbandtechnologien nicht ohne Weiteres möglich ist.

Und weiter (Seite 31):

Das Kernelement der Strategie besteht in einem subsidiären Förderprogramm, welches in unrentablen Gebieten den Ausbau von Anschlüssen, welche die Zielbandbreite von 1 Gbit/s nicht erreichen, staatlich subventioniert. Dabei soll die Wirtschaftlichkeitslücke eines Ausbaus mit FTTH mit einer durchgehenden Faser vom Anschluss bis zur Zentrale (PtoP) mitfinanziert werden.

Schlussfolgerung (Seite 48):

Die Hochbreitbandstrategie des Bundes verfolgt das Ziel, möglichst alle Haushalte und Geschäfte in der Schweiz mit einer Bandbreite von 1 Gbit/s abzudecken. Zu diesem Zweck soll ein zeitlich befristetes, staatliches und subsidiäres Förderprogramm geschaffen werden, welches den Ausbau mit der leistungsfähigsten und zukunftssicheren Technologie FTTH in dünn besiedelten, unrentablen Gebieten mitfinanziert. In begründeten Fällen kann der Ausbau auch mit alternativen Technologien erfolgen.

Zur Erreichung dieses Ziels wäre das Förderprogramm mit öffentlichen Mitteln von schätzungsweise 1,4 Milliarden Franken auszustatten, welche sodann über mehrere Jahre verteilt in den Breitbandausbau in unrentablen Gebieten fliessen.

Dieser Zielsetzung schliessen wir uns vollumfänglich an.

Ist erst die Vision «Glasfaser für alle» (ein Ausbau für 99,9%) einmal realisiert, könnte die aktuell gültige ungeliebte Grundversorgung abgeschafft werden. Wenn jeder Haushalt die Wahl zwischen verschiedenen Breitbandangeboten dank einer regulierten Layer 1 Vorleistung hat, braucht es weniger Vorschriften für die Ex-Monopolistin respektive, die Grundversorgungskonzession würde entfallen. Es liesse sich ein «Fairer Breitbandwettbewerb in der ganzen Schweiz» realisieren.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

Dass die Förderung ausschliesslich für «passive» Infrastrukturen gesprochen werden soll, begrüssen wir. Obwohl in Absatz 2 «passiv» spezifiziert wird (ohne Stromversorgung), spricht der Artikel 1 trotzdem von Funkanlagen. Eine Funkanlage erfordert in jedem Fall Strom. Dies ist widersprüchlich. Die Förderung soll aus unserer Sicht ausschliesslich und exklusiv für den Ausbau von Glasfaser zugute kommen. Funknetze brauchen keine Förderung, denn eine Richtfunkanlage ist vergleichsweise kostengünstig zu erstellen. Zudem ist die Förderung von Funkanlagen kontraproduktiv für das langfristige Ziel «Glasfaser für alle».

Dass 1 Gigabit pro Sekunde «für den Download» ausreichend sein sollen, ist kurzfristig gedacht und deshalb nicht zielführend. Upload-Bandbreite ist heute genauso wichtig; die limitierende Asymmetrie auf Kupferbasierten Anschlüssen ist ein wichtiger Treiber für den Glasfaser-Ausbau. Vorgeschrieben werden soll die Point-to-Point (P2P) Netztopologie, die höhere symmetrische Bandbreiten als 1 Gigabit bereits heute ermöglicht und flexibel den aktuellen wie künftigen Erfordernissen angepasst werden kann.

Das Ansinnen, mittels Funktechnologie den Förderbedarf zu reduzieren, unterstützen wir nicht. Glasfaser-Anschlüsse haben eine praktisch wartungsfreie Lebensdauer von mehreren Dekaden, während Funkanlagen bereits nach etwa zehn Jahren «End of Life» sind und ersetzt werden müssen. Der Bund soll ausschliesslich in langfristig nutzbare Infrastrukturen investieren. Jegliche Förderung von Funkanlagen soll unterlassen werden.

Art. 2 Grundsätze

Absatz 2: Das vorgeschlagene Förderprogramm mit den Kantonen verursacht einen enormen administrativen Aufwand. Jede Kommune muss sich mit der Glasfaser-Frage befassen, die lokalen Gemeindebehörden sind vielerorts mit der Thematik überfordert. Man sieht bereits heute, wie viel Frust und Kosten im nicht durch den Bund geförderten Bereich entsteht. Consulting-Firmen beraten Verantwortliche von Gemeinden von schlecht bis recht und verdienen sich dabei eine goldene Nase; Swisscom erstickt lokale Glasfaser-Initiativen bereits im Keim (Beispiel: PRIORIS, beinahe wäre ein weiteres Kartellverfahren ausgelöst worden) oder Infrastrukturen sind an den Bedürfnissen des offenen Markts (Open Access) vorbei geplant und gebaut, damit lokale «Königreiche» möglichst lang aufrecht erhalten werden können. Ob man als Endkunde Glasfaser-Abonnemente zum attraktiven Preis von mehreren Anbietern beziehen kann oder aber mit dem überbeuerten Angebot eines örtlichen Monopolisten vorlieb nehmen muss, hängt öfters von der Kompetenz oder Eigeninteressen lokaler Gemeindebehörden ab.

Ein Blick auf den komplett aus dem Ruder gelaufenen Glasfaserausbau in Deutschland sollte eigentlich als abschreckendes Beispiel Warnung genug sein: mindestens 250 Firmen tummeln sich in einem deregulierten Glasfaser-Markt, viele stellen eigene finanzielle Interessen über das Gemeinwohl und fördern regionale Monopole mit schlechtem Service. Förderung wird mit zu wenig Auflagen und Vorschriften im Sinne eines offenen Marktes (Topologie, Kostenorientierung) vergeben. Schlimmer noch: die Branche konnte sich nicht mal auf einen gemeinsamen Glasfaser-Standard einigen.

Zustände wie in Deutschland sollte die Glasfaser-Schweiz deshalb unbedingt vermeiden. Gefragt ist deshalb für die Glasfaser-Förderung keine Bottom-Up Strategie wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, sondern eine Top-Down Strategie. Statt dass es jeder Gemeinde selber überlassen ist, über die Wichtigkeit von Glasfaser nachzudenken und je nach Gutdünken ein Projekt zu lancieren, sollte man auf Stufe Bund die Glasfaser als Service Public betrachten. Glasfaser gehört wie die Stromversorgung einfach dazu. Man sollte sich beim Umzug in einigen Jahren nicht mehr die Frage stellen müssen, ob am neuen Wohnort Glasfaser vorhanden ist oder nicht. «Glasfaser für alle» soll künftig eine Selbstverständlichkeit sein.

Deshalb ist aus unserer Sicht der ganze Fördertopf der Swisscom allein zur Verfügung zu stellen, selbstredend mit der Auflage, bis z.B. 2033 jedes Haus ans FTTH-Netz anzuschliessen. Swisscom hat bewiesen, dass sie in der Lage ist, mehr als 300'000 FTTH-Anschlüsse pro Jahr zu realisieren. Deren FTTH-

Maschinerie mitsamt einheitlichen Standards läuft bestens, es gibt deshalb keinen Grund, Förderprogramme wie vorgeschlagen durchzuführen.

Selbstverständlich braucht es Auflagen für Swisscom: Die Netztopologie P2P sowie die Regulierung der Glasfaser ist zwingend. Nur ein einheitlicher schweizweiter Ausbau überall kann die Prämissen «Glasfaser für alle» und «Fairer Breitbandwettbewerb in der ganzen Schweiz» kosteneffizient erfüllen. Wenn jede Gemeinde wie vorgeschlagen ihr eigenes Süppchen kocht, wird zu viel Reibungsverlust und Leerlauf produziert, und es werden zahllose weisse Flecken auf der Glasfaserkarte verbleiben. Dies widerspricht dem Ziel, das ineffiziente und energiehungrige Kupfernetz möglichst rasch abzuschalten.

Art. 3 Dauer

Ob 7 Jahre ausreichend sind, wenn der ganze Fördertopf der Swisscom allein zur Verfügung gestellt wird, können wir nicht beurteilen. Am Ziel 99,9% Glasfaser-Abdeckung gemäss Bericht zur Hochbreitbandstrategie des Bundes vom 28. Juni 2023 (und entgegen dem vorliegenden Vorschlag) darf hingegen nicht gerüttelt werden.

Art. 4 Höhe des Förderbeitrages

Ohne den administrativen Overhead der Bottom-Up Strategie würden die Fördermittel wesentlich effizienter eingesetzt.

Art. 6 Anteil des Bundes

Die Kostenbeteiligung der Kantone und/oder Gemeinden soll gestrichen werden. Der Bund mit 51% Beteiligung an Swisscom nimmt jedes Jahr seit mehr als einem Vierteljahrhundert Hunderte Millionen Franken Dividende ein, die nicht in die Telekommunikation zurück fliessen. Diese salopp bezeichnete «Monopolrente» entzieht der Volkswirtschaft in insbesondere strukturschwachen Gebieten viel Geld, denn es ist bekannt, dass in Randregionen der Telekommunikationsmarkt nicht spielt. Man zahlt auf dem Land viel mehr für viel weniger Breitband-Leistung. Eine Investition ins Glasfasernetz durch den Bund wäre nicht nur gerecht, sondern scheint geradezu angezeigt, denn der Bund hat jahrzehntelang von der «Monopolrente» profitiert.

Die Breitbandförderung soll deshalb zu 100% durch den Bund finanziert werden.

Art. 7 Finanzierung der Ausgaben des Bundes

Absatz 1: Der Bund verplant Mittel, die es faktisch noch nicht gibt. Es ist keineswegs sicher, dass die Funkkonzessionen genügend Geld einbringen werden, um die Gigabit-Strategie zu finanzieren.

Absatz 2: Der errechnete Förderbedarf beträgt 1,4 Milliarden Franken. Der Vorschlag kürzt diesen willkürlich auf die Hälfte (behauptet: Funktechnologie reicht) und will davon nochmals die Hälfte den Kantonen abwälzen. Das ist weder statthaft noch nachhaltig. Für das Ziel, 99,9% Glasfaser-Abdeckung zu erreichen und damit die Grundlage zur Abschaltung des Kupfernetzes zu schaffen, reichen die vorgeschlagenen 375 Millionen Franken bei weitem nicht. Zudem verursacht die vorgeschlagene Bottom-Up Strategie viel administrativer Leerlauf und vermeidbare Kosten. Würden stattdessen während 5 Jahren die halben Erträge aus der Dividende der Swisscom für FTTH investiert, könnten die Ziele der Hochbreitbandstrategie des Bundes auch tatsächlich erreicht werden.

Art. 8 Voraussetzungen für den Anteil des Bundes am Förderbeitrag

Der vorgeschlagene Prozess ist viel zu kompliziert und verursacht sehr viel Leerlauf und Kosten. Es würde an den Bedürfnissen vorbei produziert, die Komplexität würde enorm erhöht. Der ganze Artikel ist zu streichen.

Art. 9 Mitteilungspflichten von Anbieterinnen und Eigentümerinnen von Infrastrukturen

Keine Einwände, indes wären diese mit einer Top-Down Strategie gar nicht notwendig.

Art. 12 Überprüfung des geförderten Projektes

Das vorgeschlagene Verfahren ist kompliziert, ineffizient, viel zu bürokratisch und zu teuer.

Art. 15 Streitigkeiten im Bereich des Zugangs

Inhaltlich keine Einwände, allerdings ist der Zugang Ex-Ante zu regulieren. Die aktuell gültige Ex-Post Doktrin hilft einem fairen Markt nur bedingt und zeitverzögert. Die Zugangsbedingungen (örtlich, preislich) müssen bereits bei der Vergabe der Förderung festgelegt sein und allen Internet-Providern mitgeteilt werden.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 12. Juni 2025

Breitbandfördergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen Stellung nehmen zu können

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss befürwortet die Förderung des Ausbaus passiver Fernmeldeinfrastrukturen in peripheren Gebieten mittels der jährlichen Konzessionsgebühren von Mobilfunkkonzessionen. Gegenüber der Vorlage soll der Bund aber zwingend Mindest- und Höchstbeiträge festlegen.

Das bestehende Kupfernetz stösst wegen den immer stärker wachsenden Datenmengen an seine Grenzen. Dazu beigetragen haben auch die Installation von Smart Metern und verschiedene IoT-Anwendungen, darunter Smarthome-Installationen. Sie verlangen – je nach Art und Anzahl der Geräte – eine zusätzliche Bandbreite von 5 Mbit/s bis 10 Mbit/s. Als Träger der Grundbildung Gebäudeinformatik unterstützt EIT.swiss deshalb den Ersatz des Kupfernetzes durch Glasfaserkabel und terrestrische Funkanlagen mit hohen Bandbreiten. Künftig dürfte die Verbreitung von Smarthome-Anwendungen und die Dezentralisierung der Energieversorgung grössere Anforderungen an das Netz stellen, weshalb es vernünftig ist, bereits mit vordergründig überdimensionierten Bandbreiten zu kalkulieren.

Es ist nachvollziehbar, dass der Ausbau des Glasfasernetzes in der Peripherie insbesondere aus topographischen Gründen nicht rentabel durch den Netzbetreiber erfolgen kann und deshalb die öffentliche Hand subsidiär eingreifen muss. Es ist aber unabdingbar, dass der Bund die Förderung möglichst ökonomisch ausgestaltet.

Wir schlagen deshalb vor, dass er den Mindestbetrag in Art. 4 Abs 3 und den Höchstbetrag in Art. 6 Abs 3 E-BBFG zwingend festlegen muss und damit auf eine alternative oder gemischte Lösung zur Abdeckung besonders abgelegener Gebiete drängt. Entsprechend ist auch Art. 8 Abs 1 lit. f und lit. g anzupassen.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Politik



CH-3003 Bern

ECom; wyb

POST CH AG

per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation

tp-secretariat@bakom.admin.ch

raphael.scherrer@bakom.admin.ch

joelle.pizarro@bakom.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ECom-041-267/2

Ihr Zeichen:

Bern, 16. Juni 2025

Vernehmlassung 2025/4 Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) – Stellungnahme der ECom zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf die rubrizierte Vernehmlassung nehmen wir zu Gesetz und Bericht wie folgt Stellung:

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe k des vorliegenden Gesetzesentwurf sieht vor, dass die gesuchstellende Gemeinde und die für den Bau und den Betrieb berücksichtigte Anbieterin im Rahmen der Ausschreibung nutzbare und geeignete Infrastruktur gegen angemessene Entschädigung zur Mitbenutzung anbieten oder verwenden, sofern sie über solche Infrastrukturen verfügen. Es ist vorgesehen, dass – um die Ausbaukosten von geförderten Projekten so gering wie möglich zu halten – eine weitgehende Mitbenutzung bereits bestehender passiver Infrastrukturen anzustreben ist. Neben bestehenden passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten sind insbesondere auch passive Infrastrukturen von Strom-, Gas- oder Wassernetzbetreibern erwähnt.

Bei der vorgesehenen Mitbenutzung solcher bereits bestehender (passiver) Infrastrukturen **werden allerdings nicht nur Synergieeffekte angestrebt. Darüber hinaus soll auch die Entschädigung für die Mitbenutzung so tief ausfallen können, dass faktisch eine Quersubventionierung zugunsten des Breitbandinfrastrukturausbaus resultiert.** Davon betroffen wären auch Netzinfrastrukturen der Elektrizitätsversorgung. Hinsichtlich des Regulierungsrahmens bestehen für Netzinfrastruktur von Telekommunikation- und Stromnetzen Unterschiede, etwa bezüglich der Bestimmung der anrechenbaren Kosten oder der angewandten regulatorischen Kapitalverzinsung (WACC).

Aus dem erläuternden Bericht wird deutlich, dass entgegen dem Quersubventionierungsverbot im StromVG Entschädigungen bei der Mitbenutzung der Stromnetzinfrastruktur resultieren können, die dazu führen, dass nicht alle Kosten eines Stromnetzbetreibers gedeckt werden. Mit Artikel 8 Absatz 3

trägt das vorliegende Gesetz dem Aspekt der Quersubventionierung nur teilweise Rechnung, indem es die Stromnetzbetreiber schadlos hält und eine Finanzierung durch die Stromverbraucher sicherstellt. Der Bundesrat regelt die Mitbenutzung und die Bestimmung der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe k. Er kann dabei für Stromnetzbetreiber Ausnahmen vom Quersubventionsverbot nach Artikel 10 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 vorsehen. Die Bestimmung, wonach für Stromnetzbetreiber eine Ausnahme vom Quersubventionsverbot nach Artikel 10 Absatz 1 StromVG vorgesehen wird, soll eine Anrechnung der verbleibenden Kosten (im Beispiel Kosten von 10) in die Netznutzungsentgelte ermöglichen. Mit anderen Worten: Die Stromverbraucher bezahlen die Quersubventionierung über die Netznutzungstarife.

Ganz generell ist darauf hinzuweisen, dass durch eine Quersubventionierung zwischen Strom- und Telekom-Kunden keine zusätzliche Effizienz entsteht. Vielmehr würde bloss die Belastung des unterschiedlichen Verbrauchs bei den Konsumenten verändert. Damit verbunden wären schwer abschätzbare Verteilungseffekte. Vor allem aber würden die Transparenz reduziert und das Verursacherprinzip geschwächt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass durch diese Quersubvention die Förderung zumindest teilweise von den Empfängern in der Region ebendieser Förderung finanziert würde. Ohnehin sind die Stromverbraucher im Kontext der ändernden Produktionsstrukturen im Strommarkt mit steigenden Verteilnetzkosten konfrontiert, eine Zusatzbelastung zur Mitfinanzierung der Telekominfrastruktur würde dies verschärfen.

Sollte daher der Gesetzgeber für die Mitbenutzung der Strominfrastruktur vorteilhafte Bedingungen vorsehen, dann sollte sichergestellt werden, dass dabei mindestens die zusätzlich entstehenden Kosten im Stromnetz (sog. Grenzkosten) abgegolten werden, so dass den Stromverbrauchern durch die Mitbenutzung keine Zusatzkosten entstehen. Bestehen etwa auch längerfristig freie bzw. durch die Strominfrastruktur ungenutzte Kapazitäten in bereits existierenden Leerrohren, so könnten diese durch die Breitbandinfrastrukturen ohne Beteiligungen an den ursprünglichen Baukosten mitgenutzt werden. Die bei der Mitbenutzung entstehenden zusätzlichen Bau- bzw. Installationskosten sowie allfällige Betriebs- und Unterhaltskosten müssten aber durch die Breitbandinfrastruktur getragen werden. Dabei wären die Kosten über die Lebensdauer zu berücksichtigen. So ist nicht auszuschliessen, dass durch die Benutzung der gemeinsamen Infrastruktur die Betriebs- bzw. Unterhaltskosten auf der Stromseite ansteigen – Kontrolle und Reparaturen von Elektrizitätsnetzen könnten im Falle von gemeinsam benutzten Infrastrukturen wie Rohrleitungen aufwändiger werden..

Gemäss Art. 8 des Gesetzesentwurfs erfolgt die Mitbenutzung dieser passiven Infrastrukturen gegen eine angemessene Entschädigung. Diese Entschädigung fliesst als anrechenbare Kosten in die Berechnung des Förderbeitrages nach Artikel 4 Absatz 1 ein. Für den ursprünglichen Hauptdienst der Infrastruktur, also beispielsweise für das Elektrizitätsnetz, dürften die anrechenbaren Kosten des Hauptdienstes durch die Entschädigung der Mitbenutzung sinken. Aus Sicht der Endverbraucher, welche für die Infrastrukturen bzw. ihre Benutzung belastet werden, ist relevant, dass keine Doppelverrechnung stattfindet. Daher ist im Falle der Benutzung von Infrastruktur, welche vom StromVG geregelt wird, eine angemessene Entschädigung in jedem Fall vorzusehen (und nicht wie in den Erläuterungen nur als «Kann-Formulierung») und beim Infrastrukturanbieter (z.B. Verteilnetzbetreiber) kostensenkend in Abzug zu bringen.

Im Weiteren sind angemessene Reserven bei der Infrastruktur vorzusehen, insbesondere bezüglich Leerrohre, welche aufgrund des beschleunigten Zubaus von erneuerbaren Energien von der Infrastruktur der Elektrizität benötigt werden: Wären solche Rohre durch das vorliegende Gesetz bereits verbraucht und müsste die Infrastruktur deswegen erweitert werden und dies wäre gesamtwirtschaftlich wenig sinnvoll. Wir begrüssen es daher, dass gemäss dem erläuternden Bericht die Infrastruktur für den Ausbau von Fernmeldenetzen geeignet sein muss und in ihrer bisherigen Funktion nicht merklich beeinträchtigt werden darf. Darüber hinaus muss die Infrastruktur effektiv nutzbar sein, das heisst, sie muss über ausreichende freie Kapazitäten verfügen, wobei angemessene und begründete Reserven berücksichtigt werden können. Damit ist dem Aspekt der nötigen Reserven Rechnung getragen, was wir ebenfalls begrüssen.

Zusammenfassend stellen wir folgende Anträge:

1. Die Möglichkeit des Bundesrates, für Stromnetzbetreiber Ausnahmen vom Quersubventionierungsverbot nach Art. 10 Abs. 1 StromVG vorzusehen, sei zu streichen (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 E-BBFG).
2. Die Mitbenutzung von Strom-Infrastruktur hat zwingend gegen eine Entschädigung zu erfolgen. Die gesetzlichen Vorgaben sollen diesbezüglich nicht Kann-Bestimmungen sein, wie es die Erläuterungen suggerieren. Um eine Quersubventionierung zu vermeiden, müssen bei der Berechnung der Entschädigung die Vorgaben des StromVG berücksichtigt werden (inbes. Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten und zur Kapitalverzinsung [WACC]). Die Erläuterungen seien entsprechend anzupassen.
3. Eventualiter im Falle, dass die Anträge 1 und 2 nicht aufgenommen werden: Es muss sichergestellt werden, dass mindestens die *zusätzlich* entstehenden Kosten im Stromnetz (sog. Grenzkosten) abgegolten werden, so dass den Stromverbrauchern durch die Mitbenutzung keine Zusatzkosten entstehen. Die Vorlage sei entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung vorliegender Argumente und Anträge.

Freundliche Grüsse



Werner Luginbühl
Präsident Eidgenössische
Elektrizitätskommission ECom



Urs Meister
Geschäftsführer Eidgenössische
Elektrizitätskommission ECom

Beilage(n):

– keine

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral est
3003 Berne

Par courriel à tp-secretariat@bakom.admin.ch

Granges-Paccot, le 23 juin 2025

Loi sur la promotion du haut débit (LPHD) : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

ftth fr SA, une co-entreprise de l'Etat de Fribourg et des distributeurs d'énergie Groupe E SA, Gruyère Energie SA et Industrielle Betriebe Murten, conçoit, déploie et exploite un réseau de fibre optique FTTH dans le canton de Fribourg, conformément au principe *Open Access*, à savoir que nous mettons nos fibres à disposition de tous les fournisseurs de services qui souhaitent l'utiliser, de manière ouverte et non discriminatoire. Partout où cela est possible et pertinent, nous coopérons avec Swisscom (Suisse) SA afin de mutualiser les infrastructures et de minimiser les coûts d'investissements.

Nous avons pris connaissance avec intérêt du projet de Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit et avons eu l'occasion d'exprimer notre position, reflétée dans les réponses respectives de notre actionnaire Etat de Fribourg, de l'association Suissedigital dont nous sommes membres et de la société Swiss Fibre Net AG dont nous sommes partenaire de réseau.

De surcroît, nous nous permettons de vous faire parvenir ci-joint les principaux points sur lesquels nous souhaitons nous exprimer.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

ftth fr SA



Frédéric Mauron
Directeur

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 20. Juni 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen, Breitbandfördergesetz (BBFG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 wurde die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen, Breitbandfördergesetz (BBFG) eröffnet. Gerne nehmen wir hiermit die Möglichkeit wahr, uns zu diesem Gesetzesentwurf zu äussern.

Glasfasernetz Schweiz ist die Interessens- und Informationsplattform der in den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur investierenden Unternehmen. Wir begrüssen das Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen, Breitbandfördergesetz (BBFG). Das Förderprogramm ist grossmehrheitlich kongruent mit den Zielsetzungen von Glasfasernetz Schweiz ([Link](#)) und der richtige Weg, um in Ergänzung zum marktgetriebenen Ausbau eine möglichst flächendeckende, primär leitungsgebundene Internet-Versorgung der Wohnungen und Geschäfte in der Schweiz zu erreichen.

Glasfasernetz Schweiz unterstützt namentlich folgende Eckwerte der Vorlage:

- **Komplementarität des Förderprogramms:** Seit Jahrzehnten investieren private Unternehmen substanzielle Ressourcen in den Ausbau der Glasfasernetze und terrestrische Funkanlagen. Seit der Liberalisierung 1998 werden die Investitionen in die Telekommunikationsinfrastruktur durch private bzw. halb-private Unternehmen im Markt getätigt. Das staatliche Förderprogramm darf diese Investitionen nicht gefährden und auch den künftigen marktgetriebenen Ausbau nicht hemmen. Gleichzeitig erfordert die politisch gewünschte Versorgung mit der leistungsfähigsten digitalen Infrastruktur in den Gebieten, die der Markt nicht erbringen kann, eine öffentliche Mitfinanzierung. Glasfasernetz Schweiz begrüsst explizit, dass das Förderprogramm nur dort zum Tragen kommen soll, wo der Ausbau von den Marktteilnehmenden nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden kann. Auch deshalb begrüsst Glasfasernetz Schweiz den Start des Förderprogramms ab 2031, weil zu diesem Zeitpunkt der marktgetriebene Ausbau grossmehrheitlich abgeschlossen sein wird.
- **Nachfrageorientierung:** Glasfasernetz Schweiz erachtet es als zielführend, dass die Gemeinden via Ausschreibungen als Gesuchstellerinnen und Empfängerinnen von Finanzhilfen vorgesehen sind. Entscheidungsträgerinnen auf kommunaler Ebene kennen die lokalen Bedürfnisse sowie die regionalen Kontexte am besten und garantieren so einen effizienten Einsatz der finanziellen Ressourcen. Politisch motivierte und vom Bund vorgeschriebene Versorgungsziele oder sogar ein Zwang zur Erschliessung mit Leitungen wären hingegen systemwidrig und volkswirtschaftlich nicht sinnvoll.
- **Technologie neutrale Ausgestaltung:** Glasfasernetze sind in den allermeisten Gebieten die effizienteste Technologie, die Ziele der politisch gewünschten Gigabit-Versorgung zu gewährleisten. Aus einer volkswirtschaftlichen Gesamtabwägung ist es aber essenziell, dass auch Erschliessungen mit Mobilfunk – wie im Breitbandfördergesetz vorgesehen – förderfähig sind. Je nach Lage können einzelne Anschlüsse mit Glasfasernetzen mehrere Zehntausend Franken kosten. Solche Investitionen können weder refinanziert werden, noch ist eine staatliche Förderung volkswirtschaftlich sinnvoll. Terrestrische Funknetze bieten in diesen Fällen eine sinnvolle Alternative. Glasfasernetz Schweiz begrüsst es deshalb, dass auch Funknetze im Förderprogramm eingeschlossen sind.

Optimierungsbedarf sieht Glasfasernetz Schweiz in folgenden Punkten:

- **Entschädigung des Zugangs und Wettbewerb:** Die Gewährleistung der Zugangsrechte für andere Anbieterinnen zu einem fairen und für die investierenden Firmen wirtschaftlichen Preis auf die Glasfasernetzinfrastrukturen ist für Glasfasernetz Schweiz essenziell. Dieser Ansatz findet sich auch im Förderprogramm wieder. Das vorgeschlagene Berechnungssystem ist allerdings unnötig komplex und würde zu regional oder gar lokal unterschiedlichen regulierten Zugangspreisen führen. Dies ist kontraproduktiv und kann den Wettbewerb in den geförderten Gebieten beeinträchtigen. Geeigneter für einen wirksamen Wettbewerb sowie eine Angebotsvielfalt der Dienste für die Konsumentinnen und Konsumenten ist eine Preisfestlegung der Zugangsdienste auf die Marktpreise der Netzbetreiber in Gebieten ohne Förderung. Sind solche nicht vorhanden, sind landesweite Durchschnittspreise heranzuziehen. In jedem Fall darf die Berechnungsmethode die investierenden Unternehmen in keiner Weise benachteiligen oder diskriminieren.
- **Reduktion des administrativen Aufwands:** Die Komplexität der Umsetzung des Förderprogramms sollte möglichst niedrig sein. So ist die Berechnung des Förderbeitrags so zu gestalten, dass der administrative Aufwand aller Beteiligten so tief wie möglich ist. Begrüssenswert ist der Ansatz mit der Definition von Referenzwerten für die wirtschaftlich tragbaren Erschliessungskosten pro Anschluss (vergl. Argument beim Punkt oben).
- **Förderungszusage vor Bewilligung:** Bei Glasfasernetzbauten sind erhebliche Vorleistungen notwendig, beispielsweise für Netz- und Bauplanung aber auch im Zusammenhang mit den Baugesuchen. Glasfasernetz Schweiz schlägt deshalb vor, dass die Baubewilligung nach kantonalem und kommunalem Baurecht keine Voraussetzung für die Förderungszusage ist. Dass die Förderbeiträge erst ausbezahlt werden, sobald die Erteilung der notwendigen Bewilligungen erfolgt ist, unterstützt Glasfasernetz Schweiz.
- **Lockerung der Anforderung an die Mobilfunkerschliessung:** Die Vorteile der Technologieutralität der Ausgestaltung des Förderprogramms wird mit der Anforderung, dass eine Mobilfunkerschliessung (terrestrische Funkverbindung) im Mittel mindestens eine Versorgung mit 1 Gbit/s im Download erreichen muss, gefährdet. Dieses Kriterium ist aus Sicht von Glasfasernetz Schweiz zu hart und zu prohibitiv. Für Glasfasernetz Schweiz ist es essenziell, dass die Kriterien für terrestrische Funkverbindung künftigen Technologieentwicklungen Rechnung tragen können.
- **Zeithorizont der Markterkundung:** Dieser ist mit drei Jahren zu kurz angesetzt. Die Planungshorizonte der Netzbetreiber sind länger. Die Markterkundung sollte daher den geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau bis zum Ende des Programms berücksichtigen. Ansonsten droht eine Verdrängung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Netzbetreiber, der weiter als drei Jahre in der Zukunft liegt. Das Prinzip der Subsidiarität, also der Ergänzung des privatwirtschaftlichen Ausbaus, würde damit verletzt.

Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist ein wichtiger Standortfaktor. Dazu gehören auch gigabitfähige Breitbandanschlüsse. Das Breitbandfördergesetz ist ein wichtiger Schritt, um diese Infrastruktur auch in Gebieten, die nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können, leistungsfähig auszubauen. Glasfasernetz Schweiz begrüsst – unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Optimierungsbedarfs – die gezielte und gut dosierte Ausgestaltung des Breitbandfördergesetzes.

Wir danken für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie freundlich, unsere Argumente in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Hans Wicki, Ständerat
Präsident

Lorenz Jaggi
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

3003 Bern

Per E-Mail:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Betreff

Datum

Vernehmlassung Breitbandfördergesetz BBFG: Stellungnahme von Init7 (Schweiz) AG

23. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf die am 14. März 2025 eröffnete Vernehmlassung zum Entwurf des Breitbandfördergesetzes BBFG respektive der Gigabitstrategie und danken für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können. Als unabhängiger Internet-Provider nutzen wir die Glasfaser-Infrastruktur schweizweit zur Bereitstellung von Internet-Anschlüssen für Privat- und Geschäftskunden und sind deshalb mit den Gegebenheiten, mit den Marktmechanismen und den alltäglichen Herausforderungen bestens vertraut. Wir erlauben uns deshalb einige Vorbemerkungen, die für die Beurteilung des Entwurfs relevant scheinen.

Init7 mit eigener schweizweiter FTTH Infrastruktur

Init7 ist ein unabhängiger Internet-Service-Provider mit Sitz in Winterthur. Wir betreiben eine eigene schweizweite Infrastruktur mit derzeit mehr als 360 Glasfaser-PoPs (Point of Presence). Bis in etwa 4 Jahren erwarten wir eine Verdoppelung der Anzahl der PoPs, einhergehend mit dem Ausbau von FTTH Glasfaser. Es ist unser erklärtes Ziel, einen Beitrag zur Belebung des Wettbewerbs von Glasfaser-Internet für Privat- wie Geschäftskunden beizutragen, und dies sowohl bei Technologie als auch beim Preis-Leistungs-Verhältnis.

Seite

1/10

Init7 hat zwischen 2018 und 2024 sieben Mal in Serie das BILANZ Telekom-Rating in der Kategorie «Bester Internetprovider Privatkunden» gewonnen. Mit dem Flaggschiff-Produkt Fiber7 haben wir bereits 2014 erstmals symmetrisches Gigabit zum für normale Haushalte erschwinglichen Preis (CHF 64.75 pro Monat) lanciert.

Seit 2021 ist unser 25-Gigabit-Angebot – notabene zum selben Preis – unangefochten der Speed-Champion in der Schweiz. Mit Easy7 gibt es auch ein Entry-Level Produkt (Auspacken. Anschliessen. Surfen.) sowie eine Reihe von Angeboten für Geschäftskunden. Unsere innovativen Produkte haben das Marktgefüge im Sinne der Endkunden beeinflusst, die Konkurrenz musste nachziehen. Obwohl unser 25-Gigabit-Angebot seit bereits vier Jahren erhältlich ist, verursacht es im Ausland nach wie vor ungläubiges Staunen.

Alle Fiber7 PoPs sind auf der Schweizerkarte samt den bereits gebauten und künftig verfügbaren FTTH Anschlüsse aller Gebäude tagesaktuell unter <https://ftth.init7.net/> dargestellt. Es ist damit möglich, den Ausbau-Fortschritt der Glasfaser und die weissen Flecken für jedes Gebäude individuell zu betrachten, während der Breitbandatlas nur Gebiete abdeckt. Unsere Karte zeigt zudem alternative Technologien (z.B. Kabel-Internet) nicht an.

Glasfaserstreit

Unser Beitrag zum funktionierenden Breitbandwettbewerb wurde erst möglich dank des Erfolgs im sogenannten «Glasfaserstreit», einem Kartellverfahren der Wettbewerbskommission WEKO gegen das Ansinnen von Swisscom, den Ausbau der Glasfaser mit einer wettbewerbsverschliessenden Netztopologie (Point to Multipoint P2MP) vorzunehmen.

Der Glasfaserstreit begann im Februar 2020, nachdem Swisscom angekündigt hat, 1,5 Millionen neue FTTH Anschlüsse bis 2025 bauen zu wollen, allerdings nicht nach dem vom Runden Tisch Glasfaser kollaborativ erarbeiteten Standard, der die Point to Point (P2P) Netztopologie vorsah, sondern durch die P2MP Netztopologie, die sowohl den Preis- wie den Technologie-Wettbewerb für Dekaden verhindert hätte. Der volkswirtschaftliche Schaden wäre immens und nachhaltig gewesen. Alternative Serviceprovider wie Init7 wären zu reinen Resellern von vorkonfektionierten und teuren Breitbandangeboten von Swisscom degradiert worden.

Unsere Anzeige gegen Swisscom im September 2020 veranlasste die WEKO bereits am 14. Dezember 2020 zum Erlass einer vorsorglichen Massnahme, die es der Swisscom per sofort verbot, weiterhin Anschlüsse basierend auf der P2MP Netztopologie zu bauen und zu vermarkten. Erst im Herbst 2022 lenkte der neue CEO von Swisscom ein und kündigte an, zurück auf den wettbewerbsrechtlichen Pfad der Tugend zurückzukommen. Illegal gebaute Anschlüsse sollten sukzessive auf P2P umgerüstet werden.

Dies verlangte auch die WEKO im Verlauf des Verfahrens, die Frist dafür läuft bis Ende 2025. Das Verfahren ist derzeit beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Durch die illegale Bauweise von Swisscom wurde der FTTH-Rollout in der Schweiz um schätzungsweise drei Jahre verzögert. Man könnte heute viel weiter sein, hätte das Management der Swisscom nicht vorsätzlich und wider besseren Wissens viel zu lange die illegale Netztopologie gebaut (Zitat aus dem BVGER-Urteil).

Glasfaser für alle, fairer Breitbandwettbewerb

Der Erfolg im Glasfaserstreit ist wesentlich für die Fragestellungen der Gigabitstrategie. Die Prämissen «Glasfaser für alle» (ein Ausbau für 99,9 %) und «Fairer Breitbandwettbewerb», erfordern nämlich regulierende Massnahmen bei der Glasfaser-Infrastruktur. Es ist bedauerlich, dass der Gesetzgeber bei der letzten Revision des Fernmeldegesetzes diesen Aspekten nicht mehr Rechnung getragen hat und ein aufwändiges Kartellverfahren als Korrektiv notwendig wurde. Dieses wurde zum grossen Teil getrieben durch Init7, einem KMU-Serviceprovider mit nur etwa 60 Mitarbeitenden, was aufgrund des potenten Gegners ein nicht unerhebliches Risiko mit sich brachte. Ein Scheitern im Glasfaserstreit hätte wahrscheinlich das Ausscheiden von Init7 aus dem Breitbandmarkt bedeutet.

Kein Infrastruktur-Wettbewerb mehr

Man muss Abschied nehmen von der jahrzehntelangen Doktrin des sogenannten «Infrastruktur-Wettbewerbs». Vor 20 Jahren gab es zwei konkurrierende Telekom-Infrastrukturen: das herkömmliche Telefonnetz, das auf der Zweidraht-Kupferleitung basiert, und das Fernsehkabelnetz, das auf Koaxialkabeln basiert. Beide Netze wurden und werden durch ein und dieselbe Glasfaser ersetzt. Dadurch entfällt der Wettbewerb auf der Netzebene (OSI-Layer 1, Infrastruktur). Der Wettbewerb findet heute ausschliesslich auf der Dienstebene statt (OSI-Layer 2 und -Layer 3). Wer heute noch von Infrastruktur-Wettbewerb spricht, tut dies entweder in Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten oder will damit für die eigene Unternehmung einen Vorteil erzielen. Auch Glasfaser-Kooperationen, wie sie vornehmlich in den Städten zwischen Swisscom und dem lokalen Energieversorger geschlossen wurden, sind kein Infrastruktur-Wettbewerb, sondern eine kollektive Marktbeherrschung der beiden Kooperationspartner.

Überteuerter OSI-Layer 1 verhindert fairen Wettbewerb

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der faire Wettbewerb auf OSI-Layer 3 (Endkunden-Markt) wie auch auf OSI-Layer 2 (Wholesale-Markt), dominiert durch das Broadband Connectivity Service BBCS Angebot von Swisscom, heute nicht als fair betrachtet werden kann, denn die zugrunde liegende Vorleistung auf Layer 1, die unbeleuchtete FTTH Glasfaser, kann nur überteuert bezogen werden. Der Preis der FTTH Glasfaser, als ALO Access Line Optical (Swisscom) oder FLL Fibre Local Loop (Stadtwerke) bezeichnet, kostet CHF 24 pro Monat und Anschluss.

Zum Vergleich: die im aktuellen Fernmeldegesetz regulierte TAL (Teilnehmeranschlussleitung, basierend auf Kupfer) kostet im Jahr 2025 CHF 14.80 pro Monat und Anschluss. Man bezeichnet deren Nutzung als «Unbundling». Der Preis der TAL ist sukzessive angestiegen, weil heute fast keine TAL mehr in Betrieb sind; vor einigen Jahren betrug er noch etwa CHF 12. Etwa 2012, während des Höhepunkts des Unbundlings, gab es schweizweit etwa 300'000 TAL, doch die technische Entwicklung seither hat deren Konkurrenzfähigkeit stetig verringert. Mehr als 25 Mbit/s Bandbreite lassen sich auf einer TAL nicht realisieren, was im Gigabit-Zeitalter sozusagen «nichts» mehr ist.

Regulierungsbedarf der Glasfaser

Man muss daher konstatieren, dass aufgrund der technischen Entwicklung weg von Kupfer hin zu Glasfaser auch eine stetige Deregulierung stattgefunden hat – zu Lasten des Wettbewerbs und damit zu Lasten der Endkunden. Der «Glasfaserstreit» konnte diese Deregulierung nicht aufhalten können, es gab lediglich eine Korrektur bei der Netztopologie. Wenn der Gesetzgeber also den ungehinderten und fairen Telekom-Wettbewerb sicherstellen will, kommt er um eine Regulierung der Glasfaser (FTTH) nicht herum. Der regulierte Preis würde sich voraussichtlich gegenüber dem heutigen ALO-Preis etwa halbieren, und man kann davon ausgehen, dass dieser Preisvorteil sich sofort auf die Endkunden-Preise der Breitband-Abos übertragen würde.

Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat geförderte Glasfaseranschlüsse der Regulierung unterstellen will (Art. 14 Absatz 2, erster Satz). Allerdings würde die Anzahl der geförderten Anschlüsse nur einen kleinen Teil der FTTH Anschlüsse umfassen, und es ist aus Überlegungen der Praktikabilität unbedingt zu vermeiden, dass zwei unterschiedliche Regime gelten sollen: «gefördert = reguliert» und «nicht gefördert = dem (Pseudo-)Markt überlassen». Man darf nicht vergessen: Auch bestehende Glasfasergebiete sind in der Regel durch bloss eine FTTH-Erstellerin, oder, wie bereits erwähnt, als Kooperation zwischen Swisscom und einer Energieversorgerin gebaut worden. Es gibt also in jedem Fall eine Marktbeherrschung durch Swisscom oder eine kollektive Marktbeherrschung durch Swisscom und dem EVU.

Die wenigen Ausnahmen, bei denen ein sogenannter «Überbau» stattfindet (z.B. Ascona, Baden, Chiasso), weil sich die private Erbauerin Swiss4Net und Swisscom nicht einigen können, sind volkswirtschaftlich unsinnig und erzeugen viel Unverständnis bei der betroffenen Bevölkerung.

Verhinderung der Kosten-Preis-Schere

Es ist auch begrüssenswert, dass die Kosten-Preis-Schere, auch Margin Squeeze genannt (Art. 14 Abs. 2, zweiter Satz) verboten werden soll und eine Quersubventionierung von Layer-1-Erträgen auf den Layer 2 oder 3 illegal sein soll. Tatsächlich findet diese illegale Quersubventionierung heute statt; so sind die Preise für Anschlüsse von BBCS (Layer 2, CHF 19 pro Monat) bei Swisscom günstiger als für ALO (Layer 1, CHF 24 pro Monat, dazu sehr hohe Setup Gebühren), obwohl der Aufwand für Layer 1 viel kleiner ist.

Auch Energieversorger in einigen Städten verhalten sich ähnlich wie die Swisscom, und dies obwohl die Kosten-Preis-Schere bereits höchstrichterlich sanktioniert worden ist (Kartellrechtsbusse von CHF 186 Mio gegen Swisscom, 2020). Ein entsprechendes Verfahren von Init7 vs. ewz (Stadt Zürich), um die Diskriminierung von Layer 1 gegenüber Layer 2 zu beenden, ist aktuell beim Bundesgericht hängig.

Ob also die Bestimmungen in Art. 14 Absatz ausreichend sind, um die Diskriminierung zwischen den Vorleistungsstufen dauerhaft zu beheben, ist zu bezweifeln. Wir sind der Meinung, dass das Problem erst durch eine Regulierung der Glasfaser im Fernmeldegesetz dauerhaft gelöst werden kann.

Regulierung von Rohranlagen und Glasfaser von Bahnen und Energieversorgern

Um an einem Ort einen Glasfaser-PoP zu betreiben, ist es erforderlich, eine Zuleitung (Backhaul) zu mieten und zu betreiben. Alternative Provider beziehen diese zu kommerziellen Preisen entweder von Swisscom oder einer Anbieterin mit einem regionalen oder nationalen Glasfasernetz. Die Auswahl ist vielerorts stark eingeschränkt. Nur Sunrise verfügt mit ihren zwei Netzen («rotes Netz»: ex Sunrise, «blaues Netz»: ex UPC) über eine schweizweite Abdeckung, allerdings auch nur in den Ballungsgebieten. Energieversorger und Bahnen bieten sich örtlich manchmal als Alternative an. In Randregionen oder topografisch schwierigen Gebieten spielt der Markt für Backhaul-Glasfaser keine Rolle, da neben Swisscom häufig höchstens eine weitere Möglichkeit durch eine Bahn oder einem EVU besteht. Die Preise für Backhaul-Glasfaser sind bei Energieversorgern und Bahnen jedoch nicht selten massiv überteuert – ein Preisaufschlag von Faktor 10 für eine identische Leistung ist keine Ausnahme. Ob ein Serviceprovider CHF 0.17 oder CHF 1.70 pro Meter und Jahr für Backhaul-Glasfaser zahlen muss, entscheidet darüber, ob in einer strukturschwachen Ortschaft in der Randregion Breitbandmarkt für Endkunden entsteht oder nicht. Tatsächlich sind die Betriebskosten eines Glasfaser-PoPs primär durch

den Preis der Backhaul-Glasfaser bestimmt. Die Möglichkeit für einen Provider, in einer Randregion für Glasfaser-Wettbewerb zu sorgen und gleiche Preise wie in den Städten anzubieten, ist dadurch erheblich eingeschränkt.

Energieversorger verfügen vielerorts über eigene Rohranlagen. Sie sollen gesetzlich verpflichtet werden, diese für den Glasfaserausbau zur Verfügung zu stellen. Dadurch werden mutmasslich weniger Tiefbauarbeiten und weniger Kosten notwendig, um dem Ziel 99,9% Abdeckung näher zu kommen.

Fazit: Um den FTTH-Ausbau in den Randregionen möglichst kosteneffizient zu gestalten, wären deshalb die Rohranlagen und Glasfaserkabel von Bahnen und Energieversorgern ebenfalls zu regulieren. Bestehende Infrastrukturen sollen möglichst effizient im Sinne der Volkswirtschaft genutzt werden, ohne dass unwillige «lokale Könige» es verhindern können.

«Glasfaser für alle» - ein Recht auf Glasfaser?

Ist erst die Vision «Glasfaser für alle» einmal realisiert, könnte die aktuell gültige ungeliebte Grundversorgung abgeschafft werden. Wenn jeder Haushalt dank einer regulierten Layer-1-Vorleistung die Wahl zwischen verschiedenen Breitbandangeboten hat, braucht es weniger Vorschriften für die Ex-Monopolistin beziehungsweise, die Grundversorgungskonzession würde entfallen.

Das «Recht auf Glasfaser» erfordert allenfalls eine Anpassung des Art. 35 FMG. Die vorgeschriebene Duldung durch Liegenschaftbesitzer müsste durch eine Glasfaser-Pflicht ersetzt werden. Es bräuchte hierzu auch vielerorts Nacherschliessungen von Gebäuden, die beim FTTH-Rollout ausgelassen worden sind.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

Wir begrüssen, dass die Förderung ausschliesslich für «passive» Infrastrukturen gesprochen werden soll. Obwohl in Absatz 2 «passiv» spezifiziert wird (ohne Stromversorgung), spricht der Artikel 1 trotzdem von Funkanlagen. Eine Funkanlage erfordert jedoch immer Strom. Dies ist widersprüchlich. Die Förderung soll aus unserer Sicht ausschliesslich und exklusiv dem Ausbau von Glasfaser zugutekommen. Funknetze benötigen keine Förderung, da eine Richtfunkanlage ist vergleichsweise kostengünstig zu erstellen ist. Zudem ist die Förderung von Funkanlagen kontraproduktiv für das langfristige Ziel «Glasfaser für alle».

Die Annahme, dass 1 Gigabit pro Sekunde «für den Download» ausreichend sei, ist kurzfristig gedacht und deshalb nicht zielführend. Die Upload-Bandbreite ist heute genauso wichtig. Die limitierende Asymmetrie bei kupferbasierten Anschlüssen ist ein wichtiger Treiber für den Glasfaserausbau. Vorgeschrieben werden soll die Point-to-Point (P2P) Netztopologie, die höhere symmetrische Bandbreiten als 1 Gigabit bereits heute ermöglicht und flexibel den aktuellen wie künftigen Erfordernissen angepasst werden kann.

Das Ansinnen, mittels Funktechnologie den Förderbedarf zu reduzieren, unterstützen wir nicht. Glasfaseranschlüsse haben eine praktisch wartungsfreie Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten, während Funkanlagen bereits nach etwa zehn Jahren «End of Life» sind und ersetzt werden müssen. Der Bund soll ausschliesslich in langfristig nutzbare Infrastrukturen investieren. Jegliche Förderung von Funkanlagen soll unterlassen werden.

Art. 2 Grundsätze

Absatz 2: Das vorgeschlagene Förderprogramm mit den Kantonen verursacht einen enormen administrativen Aufwand. Jede Kommune muss sich mit der Glasfaserfrage befassen, doch sind die lokalen Gemeindebehörden vielerorts mit dieser Thematik überfordert. Bereits heute sieht man, wie viel Frust und Kosten im nicht durch den Bund geförderten Bereich entstehen. Consulting-Firmen beraten die Verantwortlichen der Gemeinden mehr schlecht als recht und verdienen sich dabei eine goldene Nase. Swisscom erstickt lokale Glasfaser-Initiativen bereits im Keim (Beispiel: PRIORIS - beinahe wäre ein weiteres Kartellverfahren ausgelöst worden) oder die Infrastrukturen werden an den Bedürfnissen des offenen Marktes (Open Access) vorbei geplant und gebaut, damit lokale «Königreiche» möglichst lang aufrecht erhalten bleiben. Ob man als Endkunde Glasfaser-Abonnemente zu einem attraktiven Preis von mehreren Anbietern beziehen kann oder aber mit dem überbeuerten Angebot eines örtlichen Monopolisten vorlieb nehmen muss, hängt oft von der Kompetenz oder Eigeninteressen lokaler Gemeindebehörden ab.

Ein Blick auf den völlig aus dem Ruder gelaufenen Glasfaserausbau in Deutschland sollte eigentlich Warnung genug sein: Mindestens 250 Firmen tummeln sich auf dem deregulierten Glasfasermarkt. Viele stellen ihre eigenen finanziellen Interessen über das Gemeinwohl und basteln an regionalen Monopolen mit schlechter Servicequalität. Die Ordnung wird mit zu wenig Auflagen und Vorschriften im Sinne eines offenen Marktes (Topologie, Kostenorientierung) vergeben. Schlimmer noch: die Industrie konnte sich nicht mal auf einen gemeinsamen Glasfaser-Standard einigen.

Zustände wie in Deutschland sollte die Glasfaser-Schweiz deshalb unbedingt vermeiden. Gefragt wäre deshalb für die Glasfaser-Förderung keine Bottom-Up-Strategie wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, sondern eine Top-Down-Strategie. Anstatt dass es jeder Gemeinde selbst überlassen ist, über die Wichtigkeit von Glasfaser nachzudenken und je nach Gutdünken ein Projekt zu lancieren, sollte der Bund

die Glasfaser als künftigen Service Public betrachten. Glasfaser gehört wie die Stromversorgung einfach dazu. Beim Umzug sollte man sich in einigen Jahren nicht mehr die Frage stellen müssen, ob am neuen Wohnort Glasfaser vorhanden ist oder nicht. «Glasfaser für alle» soll künftig eine Selbstverständlichkeit sein.

Aus unserer Sicht ist deshalb der gesamte Fördertopf der Swisscom zur Verfügung zu stellen, selbstverständlich unter der Auflage, bis beispielsweise 2033 jedes Haus ans FTTH-Netz anzuschliessen. Die Swisscom hat bewiesen, dass sie in der Lage ist, mehr als 300'000 FTTH-Anschlüsse pro Jahr zu realisieren. Deren FTTH-Maschinerie mitsamt einheitlichen Standards läuft bestens, weshalb es keinen Grund für die Durchführung komplizierter Förderprogramme gibt.

Selbstverständlich braucht es Auflagen für die Swisscom: Die Netztopologie P2P sowie die Regulierung der Glasfaser sind zwingend erforderlich. Nur ein schweizweit einheitlicher Ausbau überall kann die Prämissen «Glasfaser für alle» und «Fairer Breitbandwettbewerb in der ganzen Schweiz» kosteneffizient erfüllen. Wenn jede Gemeinde wie vorgeschlagen ihr eigenes Süppchen kocht, wird zu viel Reibungsverlust und Leerlauf produziert, und es werden zahllose weisse Flecken auf der Glasfaserkarte verbleiben. Dies widerspricht dem Ziel, das ineffiziente und energiehungrige Kupfernetz möglichst rasch abzuschalten.

Art. 3 Dauer

Ob 7 Jahre ausreichend sind, wenn der gesamte Fördertopf der Swisscom allein zur Verfügung gestellt wird, können wir nicht beurteilen. Am Ziel einer Glasfaser-Abdeckung von 99,9 % darf hingegen nicht gerüttelt werden.

Art. 4 Höhe des Förderbeitrages

Ohne den administrativen Overhead der Bottom-Up-Strategie würden die Fördermittel wesentlich effizienter eingesetzt werden.

Art. 5 Zusammensetzung des Förderbeitrags

Art. 6 Anteil des Bundes

Die Kostenbeteiligung der Kantone und/oder Gemeinden soll gestrichen werden. Der Bund nimmt mit seiner 51-% Beteiligung an Swisscom jedes Jahr seit mehr als einem Vierteljahrhundert Hunderte Millionen Franken Dividende ein, die nicht in die Telekommunikation zurück fliessen. Diese salopp bezeichnete «Monopolrente» entzieht der Volkswirtschaft in insbesondere strukturschwachen Gebieten viel Geld, denn es ist bekannt, dass in Randregionen der Telekommunikationsmarkt nicht funktioniert. Man zahlt auf dem Land viel mehr für viel weniger Breitband-Leistung. Eine Investition des Bundes ins

Glasfasernetz wäre nicht nur fair, sondern scheint auch angezeigt, denn der Bund hat jahrzehntelang von der «Monopolrente» profitiert.

Die Breitbandförderung soll deshalb zu 100% durch den Bund finanziert werden.

Art. 7 Finanzierung der Ausgaben des Bundes

Absatz 1: Der Bund verteilt das Fell des Bären, bevor dieser überhaupt erlegt ist. Es ist keineswegs sicher, dass die Funkkonzessionen genügend Geld einbringen werden, um die Gigabit-Strategie zu finanzieren.

Absatz 2: Der errechnete Förderbedarf beträgt 1,4 Milliarden Franken. Der Vorschlag kürzt diesen willkürlich auf die Hälfte (mit der Begründung, die Funktechnologie reiche aus) und will davon nochmals die Hälfte den Kantonen abwälzen. Das ist weder statthaft noch nachhaltig. Für das Ziel, eine Glasfaser-Abdeckung von 99,9 % zu erreichen und damit die Grundlage zur Abschaltung des Kupfernetzes zu schaffen, reichen die vorgeschlagenen 375 Millionen Franken bei weitem nicht aus. Zudem verursacht die vorgeschlagene Bottom-Up-Strategie viel administrativen Leerlauf und vermeidbare Kosten. Würde man stattdessen über einen Zeitraum von 5 Jahren die Hälfte der Dividenden erträge der Swisscom in FTTH investiert, wäre das Ergebnis sehr viel erfreulicher.

Art. 8 Voraussetzungen für den Anteil des Bundes am Förderbeitrag

Der vorgeschlagene Prozess ist viel zu kompliziert und verursacht sehr viel Leerlauf und hohe Kosten. Es würde an den Bedürfnissen der Internetprovider vorbei produziert, die Komplexität würde enorm erhöht. Der gesamte Artikel ist zu streichen.

Art. 9 Mitteilungspflichten von Anbieterinnen und Eigentümerinnen von Infrastrukturen

Keine Einwände, indes wäre der mit einer Top-Down-Strategie dies gar nicht notwendig.

Art. 10 Verfahren

Art. 11 Auszahlung

Art. 12 Überprüfung des geförderten Projekts

Das vorgeschlagene Verfahren ist kompliziert, ineffizient, viel zu bürokratisch und zu teuer.

Art. 13 Gewährung des Zugangs

Art. 14 Bedingungen des Zugangs

Art. 15 Streitigkeiten im Bereich des Zugangs

Inhaltlich keine Einwände, allerdings ist der Zugang ex-ante zu regulieren. Die aktuell gültige Ex-Post-Doktrin hilft einem fairen Markt nur bedingt und zeitverzögert. Die Zugangsbedingungen (örtlich, preislich) müssen bereits bei der Vergabe der Förderung festgelegt sein und allen Internet-Providern mitgeteilt werden.

Keine weiteren Bemerkungen zu den übrigen Artikeln und Bestimmungen.

Freundliche Grüsse

Init7 (Schweiz) AG
Fredy Künzler, CEO

Sarina Caduff
Präsidentin
Die Junge Mitte Graubünden
info@diejungemitte-gr.ch

Per E-Mail:
BAKOM / UVEK
Tp-secretariat@bakom.admin.ch

Surselva, 22. Juni 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) – «Gigabitstrategie des Bundes» | Stellungnahme im Namen der Jungen Mitte, Sektionen Graubünden, Glarus, St. Gallen, Tessin und Uri

Geschätzter Herr Bundesrat Röstli,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir zur Gigabitstrategie des Bundes Stellung nehmen dürfen. Da dieses Thema für die Berggebiete sehr wichtig ist und somit auch für die Attraktivität unserer Regionen, möchten wir zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen, die uns als Jugend in diesem Bereich tangieren und entsprechend beschäftigen.

Grundsätzlich begrüssen wir, dass der Bundesrat darauf abzielt, allen Bewohnerinnen und Bewohnern in der Schweiz den Zugang zu einer leistungsstarken Ultrahochbreitband-Infrastruktur zu ermöglichen. Besonders positiv finden wir, dass der Netzausbau nicht nur in den Städten stattfinden soll, sondern auch gezielt in Randregionen und Gebieten, die wirtschaftlich weniger attraktiv sind. So wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um den digitalen Graben zwischen Stadt und Land zu verkleinern und den nationalen Zusammenhalt zu stärken.

Infrastrukturausbau beschleunigen

Der in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagene Zeitplan sieht vor, das Förderprogramm frühestens im Januar 2031 mit einer Laufzeit von sieben Jahren zu starten. Angesichts der rasanten technologischen Entwicklung erachten wir diesen Zeitpunkt als deutlich zu spät. Die Dringlichkeit der Lage wird aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt. Aufgrund der erfahrungsgemässen Verzögerungen – etwa durch Beschwerden, Fachkräftemangel oder administrative Hürden – **muss der Ausbau deutlich beschleunigt werden**. Nur so lässt sich die digitale Kluft zwischen urbanen Zentren und ländlichen Regionen verringern und die Chancengleichheit in der Schweiz sichern.

Ausgewogene Entwicklung sowie die Gleichstellung aller Regionen

Gemäss eigenen Angaben plant die Swisscom AG, **bis 2035 in 90 % aller Gemeinden die bestehende Kupferinfrastruktur durch Glasfaser zu ersetzen**. Die vorliegende Gigabitstrategie des Bundes soll dazu beitragen, dass dieses strategische Ziel nicht bloss eine Floskel bleibt, sondern konkret **verankert und aktiv verfolgt wird**. Es soll sichergestellt werden, dass abgelegene Regionen nicht auf freiwillige Investitionen von Providern angewiesen bleiben, sondern aktiv gefördert werden. Dabei soll der Fokus nicht auf einer pauschalen Flächenabdeckung liegen, sondern auf der Erreichung des Zielwerts dieser

Flächenabdeckung innerhalb einer Ortschaft/Gemeinde – auch in Berg- und ländlichen Regionen. Dies würde eine ausgewogene Entwicklung und die Gleichstellung zwischen Stadt und Land fördern. Zudem sollen auch bereits heute geplante Erschliessungsprojekte in den Genuss einer Bundesförderung kommen. So kann verhindert werden, dass der dringend benötigte Ausbau der Breitbandinfrastruktur verzögert wird, bis abschliessende Entscheide zur Finanzierungsform und -höhe vorliegen. Gleichzeitig lassen sich bestehende Förderstrategien von Kantonen, Regionen oder Gemeinden nahtlos weiterführen und auf die bundesweite Gigabitstrategie abstimmen.

Grundsatz zur Gigabit-Definition festlegen

Bei der in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Förderung ist die Definition des Leistungsangebots zentral. Aus unserer Sicht bedeutet das, dass die Geschwindigkeit überall im Gigabitbereich liegen muss. Im internationalen Vergleich liegt die Schweiz gerade in diesem Bereich spürbar hinter führenden Ländern zurück. Besonders betroffen sind periphere Regionen in der Schweiz, die kaum erschlossen werden und ein entsprechendes Marktversagen vorliegt. Dort wirkt sich der Rückstand unmittelbar auf die Wettbewerbsfähigkeit als Lebens- und Wirtschaftsstandort aus. In Verbindung mit Entwicklungen der Überalterung der Gesellschaft, insbesondere den Austritt der Babyboomer aus dem Arbeitsmarkt, einem allgemeinen Arbeits- und Fachkräftemangel und einer teils massiven Abwanderungsquote aus peripheren Regionen (Stichwort Braindrain, Perspektivlosigkeit, usw.) kann dies für betroffene Gebiete verheerende Folgen für die Zukunftssicherung haben.

Für uns Jugendliche und junge Erwachsene ist das ortsunabhängige Arbeiten (z. B. Remote Work) von grosser Bedeutung und bietet gerade für ländliche Regionen enormes Potenzial. Auch das Absolvieren von Aus- und Weiterbildungen in virtueller Form (z.B. Home-Schooling) könnte in diesem Zusammenhang genannt werden, um den Bildungszugang sicherzustellen und die Bildungsgerechtigkeit zu gewährleisten. Aktuell ist dies jedoch nicht überall gleich gut möglich – insbesondere aufgrund unzureichender Verbindungsgeschwindigkeiten. Deshalb gilt heute umso mehr, dass schnelles Internet eine Grundvoraussetzung für Bildung, Beruf und Innovation ist. Dafür ist es unerlässlich, die

Leistungsdefinition für «Gigabit-Breitband» klar und verbindlich auf 1 Gigabit pro Sekunde im Up- und Download festzulegen.

Skaleneffekte nutzen und Marktversagen beheben

Telekommunikationsinfrastrukturen zeichnen sich durch starke Skaleneffekte und Netzwerkwirkungen aus. Viele Gemeinden sind daher in hohem Mass vom zeitlichen Goodwill der Telekommunikationsunternehmen abhängig – insbesondere aufgrund der hohen Erschliessungskosten. Mit der vorliegenden Gigabitstrategie soll verhindert werden, dass ein fragmentierter Ausbau durch dezentrale Einzelinitiativen weiter verstärkt wird. Wenn jede Region oder Gemeinde eigene Lösungen entwickeln muss, wird der Wettbewerb eingeschränkt und eine effiziente Kostenstruktur behindert.

Zudem besteht die Gefahr, dass ein erheblicher Teil der öffentlichen Mittel in Verwaltungskosten und externe Beratungsleistungen auf Gemeindeebene fliesst – anstatt in einen möglichst wirtschaftlichen und koordinierten Glasfaserausbau. Liegt ein entsprechendes Marktversagen vor, sollte die **Swisscom gesetzlich verpflichtet werden, ein verbindliches Angebot einzureichen**. In der Praxis zeigt sich nämlich, dass alternative Offerten oft ausbleiben – möglicherweise aus Sorge vor einer kostenintensiven Parallelerschliessung.

Der finanzielle Aspekt stellt dabei nicht die grösste Herausforderung für eine flächendeckende FTTH-Erschliessung dar: Viele Gemeinden könnten sich grundsätzlich eine eigene UHB-Infrastruktur leisten. Was jedoch häufig fehlt, ist das **notwendige Know-how** sowie die Fähigkeit, diese nachhaltig zu betreiben und zu unterhalten. Eine tragfähige Umsetzung ist deshalb nur in **enger Kooperation mit der Swisscom oder anderen erfahrenen Akteuren** möglich. **Der Bund muss darum jetzt klare Rahmenbedingungen schaffen, um Ressourcen zu bündeln, Fehlanreize zu vermeiden und eine faire Erschliessung auch in nicht-kommerziellen Gebieten wie Bergregionen und ländlichen Regionen zu gewährleisten.**

Ohne digitale Netze keine Zukunft in Bergkantonen

Eine schnelle und stabile Internetverbindung ist heute ein zentraler Standortfaktor – für Unternehmen im Tourismus genauso wie für die Landwirtschaft, das Gewerbe oder den Gesundheitsbereich. Touristische Betriebe sind auf digitale Buchungsplattformen, Echtzeitinformationen und Online-Marketing angewiesen. In der Landwirtschaft halten datenbasierte Systeme wie Smart Farming Einzug, die präzise Steuerung und verlässliche Netze erfordern. Gewerbetreibende verlieren ohne leistungsfähige Verbindung ihre Wettbewerbsfähigkeit, und moderne medizinische Angebote wie Telemedizin oder E-Health-Anwendungen bleiben vielerorts unerreichbar. Gerade in Regionen mit anspruchsvoller Topografie und tiefer Bevölkerungsdichte zeigt sich: Ohne flächendeckenden Gigabit-Ausbau bleiben Rückkehr, Ansiedlungen und neue Unternehmensgründungen unattraktiv. Um der digitalen Abwanderung entgegenzuwirken, braucht es klare politische Leitplanken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Überlegungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Junge Mitte, Sektionen Graubünden, Glarus, St. Gallen, Tessin und Uri

Namentlich:

Sarina Caduff, Co-Projektleiterin Digitalisierung und Präsidentin Die Junge Mitte Graubünden

Andri Bearth, Co-Projektleiter Digitalisierung Die Junge Mitte Graubünden

Linus Becker, Präsident Die Junge Mitte Glarus

Katia Gmür, Präsidentin Die Junge Mitte Kanton St. Gallen

Giovanna Pedroni, Präsidentin Die Junge Mitte Tessin

Emilie Gisler & Nina Gisler, Co-Präsidentinnen Die Junge Mitte Uri

LUWE

Luzern für weniger Elektrosmog

Claudia Zumtaugwald

Hubelstrasse 46

6012 Obernau LU

info@advo-kanzlei.ch

Tel : + 41 (0)41 418 60 20

Kriens, den 8.6.2025

VERNEHMLASSUNG ZU BREITBANDFÖRDERGESETZ

Das Dokument wird in 4 Teile unterteilt und umfasst 8 Seiten:

A. Ausgangslage in Stichworten

B. Primär (negative) zu Diskussionen Anlass gebende Aspekte

C. STELLUNGNAHME

D. FORDERUNGEN

A. Ausgangslage in Stichworten

Es wird im folgenden eine stichwortartige Zusammenfassung der Ausgangslage gegeben. Die stichwortartige Zusammenfassung dient der Uebersichtlichkeit und ist leichter lesbar :

- mit dem Breitbandfördergesetz werden zentrale Forderungen aus der aktuell sistierten Standesinitiative 16.306 des Kantons Tessin (2016) umgesetzt
- schafft gesetzliche Grundlagen für ein befristetes Förderprogramm für sieben Jahre Ausbau mit Internetbreitbandanschlüssen sowohl für passive INFRASTRUKTURANLAGEN (OHNE Stromversorgung) und auch TERRESTRISCHE FUNKVERBINDUNGEN (also über Mobilfunk) zu den Häusern für 1 gbit/s in Gebieten, die nicht eigenwirtschaftlich erschlossen, und deshalb mit Fördermitteln des Bundes von bis zu 365 Millionen Franken angestossen werden sollen.
- Mittel sollen durch künftige zweckgebundene Konzessionsgebühren für Mobilfunkkonzessionen mit Inkrafttreten ab 2029 gedeckt werden; Finanzierung soll primär aus den Einnahmen aus den nächsten Mobilfunkfrequenzvergaben sein
- Gesuchstellerinnen und Empfängerinnen von Finanzhilfen sind die Gemeinden
- es ist ein auf sieben Jahre mit maximal 730 Millionen Franken befristetes Programm, welches um drei Jahre verlängert werden kann. Die Kosten des Ausbaus tragen grundsätzlich die Netzbetreiberinnen. Die Finanzhilfe beschränkt sich auf den erwarteten Fehlbetrag eines Ausbauprojektes im Rahmen einer üblichen vom Bundesrat zu

bestimmenden Amortisationsdauer.

- Technologien, die auf Kupferleitungen basieren, werden im Verlaufe der 2030er Jahre auslaufen und nach 2030 stillgelegt. Der Ausbau moderner Glasfasernetze in der Schweiz ist nicht überall rentabel.
- Der Ausbau mit den leistungsfähigen und zukunftssicheren Glasfasernetzen mit einer unterdurchschnittlichen Abdeckung im hinteren Mittelfeld von 46 Prozent im Vergleich mit den Ländern der Europäischen Union (EU) von EU 67% ist zu beheben. **Ohne staatliche Unterstützung werden in der Schweiz schätzungsweise 19 Prozent der Gebäude (470'000 von 2.5 Mio.) respektive 10 Prozent der Wohnungen und Geschäfte (650'000 von 6.3 Mio.) mangels Rentabilität nicht mit modernen und zukunftssicheren Leitungen erschlossen.**
- **Mit Festnetzanschlüssen mit 1 Gbit/s im Download werden schätzungsweise 97% der Wohnungen und Geschäfte erreicht, wenn besonders kostenintensive Anschlüsse mit terrestrischen Funkverbindungen erschlossen werden (betrifft ca. 3 Prozent der landesweiten Anschlüsse).**
- Die Mittel des Bundes sollen mit einer befristeten Spezialfinanzierung aus zweckgebundenen, jährlich abgegrenzten Einnahmen aus Konzessionsgebühren für Mobilfunkkonzessionen für die Jahre ab 2029 bis maximal 375 Mio. Franken (inkl. Administrativkosten) gedeckt werden.
- Die gesetzlich geregelten Mindestgebühren für die Frequenznutzungsrechte der Ende 2028 auslaufenden Konzessionen betragen pro Jahr **rund 36 Millionen Franken**; die Mindestgebühren der im Jahre 2034 auslaufenden Konzessionen **betragen rund 11 Millionen** Franken. Werden während der Dauer der Zweckbindung mehr Gebühren erzielt als die erforderlichen 375 Mio. Franken, bleiben diese in der Bundeskasse.
- Die Grundversorgung ab 2024 mit einem technologieutralen Internetzugangsdienst mit 80 Mbit/s im Download und 8 Mbit/s im Upload erweitert kommt an Grenzen
- Der Zugang anderen Fernmeldeanbietern muss gewährleistet sein. Nach Art. 13 Gewährung des Zugangs müssen
 - 1 *Betreiberinnen von geförderten Infrastrukturen Anbieterinnen von Fernmeldediensten Zugang zu diesen Infrastrukturen und zu den von ihnen darüber erbrachten Diensten gewähren.*
 - 2 *Der Zugang ist während der gesamten ökonomischen Nutzungsdauer der geförderten Infrastrukturen zu gewähren. Er muss auch nach einer Veräusserung der geförderten Infrastrukturen gewährt werden.*
 - 3 *Diese Bestimmung geht Artikel 11 FMG 4 vor.*
 - 4 *Der Bundesrat legt die Formen des Zugangs fest*

B. Primär (negative) zu Diskussionen Anlass gebende Aspekte

1. Entsprechend dem seit rund 25 Jahren politischen Konzept der Entmonopolisierung und Wettbewerbsfreiheit geltenden Ziel führe der Wettbewerb unter den verschiedenen Anbietern zu besseren Preisen und einem breiteren Serviceangebot für die Konsumenten.
2. Die Mittel sollen durch künftige zweckgebundene Konzessionsgebühren für Mobilfunkkonzessionen mit Inkrafttreten ab 2029 gedeckt werden, wobei zuverlässige Internetverbindungen für **Smart Home und Smart Farming** eine **zentrale Rolle** spielen dürften.
3. Der Förderbeitrag wird auf max. 730 mio, obwohl hohe Nutzungsgebühren gegenüberstehen, eingegrenzt:
 - Förderung mit mehr als 730 Millionen Franken: 100% oder 99% Leitungen sei nicht opportun, da der Bund es sich nicht leisten kann. Damit die gesamte Schweiz mit Leitungen mit 1 Gbit/s erschlossen würde, müssten staatliche Investitionszuschüsse von schätzungsweise bis zu **knapp 1,4 Milliarden Franken** geleistet werden.
 - eine Erschliessung von 99 Prozent der Nutzungseinheiten könnte mit einer Investition von **950 Millionen Franken** bewerkstelligt werden.
4. Unter dem Slogan «Europas digitale Dekade» (EU-Kommission 2021) legte die Europäische Kommission Anfang März 2021 neue strategische Ziele vor, **wonach alle europäischen Haushalte bis 2030 mit einer Gigabit-Anbindung erschlossen sein sollen**.
5. Es stehe den Kantonen frei, den Förderbeitrag ganz oder teilweise auf die Gemeinden abzuwälzen.
6. Art 4 Abs. 3 BBFG setzt Schwellenwerte fest für die Projektinvestition, damit eine ausufernde und unverhältnismässige Förderung so vermieden werden kann.
7. Die Förderung solle für Glasfasernetze erfolgen, welche **1 Gbit/s garantieren** können, oder für terrestrische Funknetze, welche diese Übertragungsrate *zumindest durchschnittlich* leisten können.
8. **Es ist den Gemeinden überlassen, ein Projekt bezüglich Abdeckung und eingesetzter Technologie zu entwickeln.** Da Glasfasernetze leistungsfähiger und zuverlässiger sind als Funknetze, dürfte die Wahl in vielen Fällen auf Glasfasern fallen. Ein Ausbau mit Glasfasern ist in der Regel deutlich teurer als ein Ausbau mit Funk. Der Bundesrat legt deshalb **Schwellenwerte** für die **durchschnittlichen Kosten pro Anschluss** in einem Projekt fest. Übersteigen die Kosten für ein Glasfasernetz diesen Schwellenwert, *muss auf Funkverbindungen gesetzt werden oder die Gemeinde trägt die Differenz selbst*. Besonders zweckmässig können technologisch gemischte Projekte sein, wenn ein Gemeindegebiet beispielsweise in den Kernzonen mit Glasfasern und abgelegene Gebäude mit Funk erschlossen wird.

C. STELLUNGNAHME

9. Der **Glasfaserausbau** schafft nicht nur schnellere Internetverbindungen, sondern trägt auch zu einer **stärkeren wirtschaftlichen Entwicklung** bei.
10. Glasfaser braucht **wenig Strom** und leistet damit einen Beitrag an die Verhinderung von Ressourcenverschwendung. Mobilfunk braucht Energie.
11. Glasfaserverbindungen funktionieren über weite Strecken (bis 100km und mehr) **völlig PASSIV**, ohne Verstärker, etc. Entsprechend ist die Verbindung viel sicherer, auch bei Naturereignissen. In der Praxis ist es so, dass die letzte aktive Stelle im Glasfasernetz normalerweise die Ortszentrale der Swisscom ist. Diese haben Notstrom und funktionieren meist auch ohne externe Energie. Aus Sicherheitsgründen ist gerade in unwegsamen Zeiten mit viel Naturereignissen dem Glasfaserausbau auch aus diesem Grund der Vorzug zu erteilen. Es kann zwar sein, dass ein minimaler Mobilfunk benötigt wird, dies allerdings nur für Standard-Telefonie und minimalen Internet-Bandbreiten von ein paar kbit/s. Das reicht.
12. **Hochbreitband gehört ans Glasfasernetz, bis in jedes Gebäude**. Es ist höchstens dem einzelnen überlassen im Haus WLAN (LiFi, etc.) zu benutzen (falls er nur eine Steckdose nutzen will oder hat). Es darf jedoch keine unfreiwillige passive Strahlung geben, gegen die sich das Individuum nicht wehren kann. Das ist gerade bei WLAN der Fall, wenn es nicht abgeschaltet wird, da WLAN bis zu 300 m strahlt. Eine **Aufklärungskampagne im Fernsehen und in jedes Haus mittels einer Broschüre**, dass es gesundheitsverträglicher ist, den Kabelanschluss zu benutzen, ist dringlich. Hinzukommt, dass die Funkverbindung auf einwandfreien Sichtkontakt angewiesen ist. Anders gesagt, kann die maximale Leistung nicht erreicht werden, wenn Hindernisse wie Hügel und Berge dazwischen stehen. Eine Mobilfunkantenne wird auch mit Glasfaser erschlossen. So erscheint es nicht gerade nachvollziehbar, was der VORTEIL einer terrestrischen Verbindung sein soll, wenn sie ohnehin nahe an das Gebäude kommen muss; im Schnitt für 5G Erschließung auf wenige hundert Meter.
13. **FWA (Fixed¹ wireless access)** ist langfristig viel teurer als **FTTH²** (Wartungskosten im Faktor 5), was ein Argument dafür ist, dass der Prozentsatz der nicht erschlossenen Haushalte erhöht werden soll.
14. Die Einbindung an **Schwellenwerte** für die Projektinvestition ist ein Hindernis. Es sollten deshalb Ausnahmen gewährt werden, damit nicht leichthin auf eine terrestrische Funkverbindung aus Kostengründen ausgewichen wird. So sind Gemeindeverbände als eine Einheit zu behandeln und zuzulassen.
15. Der freie Wettbewerb wird nicht beanstandet, doch könnten **Preisleitplanken** im Sinne von Mindeststandards bei der Mitbenutzungspflicht gesetzt werden.
16. Ein wichtiger Punkt, der in der Diskussion häufig auftaucht, ist die Frage der

1 Fixed Wireless Access (FWA) ist eine Technologie, die Breitbandinternetverbindungen über drahtlose Funkverbindungen bereitstellt, um Haushalte und Unternehmen mit schnellem Internetzugang zu versorgen. FWA nutzt Funkfrequenzen, um Daten zwischen einer festen Sendestation und einer Empfangsantenne an einem Gebäude auszutauschen. Die Sendestation kann entweder eine Mobilfunkmast oder eine feste Breitband-Basisstation sein. Die Empfangsantenne auf dem Gebäude empfängt die Funksignale und leitet sie über Kabel in das interne Netzwerk des Gebäudes weiter, wo die Daten dann von den Endgeräten genutzt werden können. Es wird als revolutionäre Breitbandinternetverbindung in ländlichen Gebieten angepriesen.

2 **FTTH** steht für „**Fiber to the Home**“ oder „Fibre to the Home“. Es bedeutet, dass Glasfaserkabel direkt ins Haus oder Unternehmen verlegt wurden. Die Glasfaserverbindung stellt eine direkte Verbindung zwischen dem Gebäude und dem Glasfasernetz her.

elektromagnetischen Strahlung. Glasfaserleitungen selber erzeugen keine Strahlung, was sie zu einer besonders unantastbaren Technologie macht, wenn es um den Gesundheitsaspekt geht. Der parallele Ausbau von 5G-Netzen verursacht zusätzliche Strahlung. Es gibt nach neuesten Studien nicht mehr unüberwindbare offene Fragen bezüglich der langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen von 5G; die Glasfaserinfrastruktur als solche ist jedoch gesundheitlich unbedenklich. Sie bietet eine stabile und sichere Grundlage für eine zukunftsfähige digitale Gesellschaft (siehe auch hinten Ziff 19).

17. **Negativ** fällt ins Gewicht, dass **schwer erschliessbare Orte auch mit Mobilfunk** erschlossen werden können, unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinden die Differenz für einen Breitbandanschluss bezahlen. Gemeindeverbände sind aus diesem Grund zuzulassen, damit sie sich leichter für eine Glasfasererschliessung entscheiden können. In ländlichen Gebieten wird es sehr schwierig, jeweils im Einsprache-Radius Einsprecher zu finden; besonders in Skigebieten entstehen Antennen, weil es einfach keine berechtigten Einsprecher gibt. Zum Ausgleich müsste demnach das Einsprache-Recht anders definiert und es müsste explicite im Gesetz eine Regelung getroffen werden. Denn zur Einsprache werden nur jene zugelassen, die in einem entsprechenden Einspracheperimeter liegen. Das sind in aller Regel Gastwirte, die primär an einer Kommunikationsverbindung ein grosses Interesse haben, und dadurch nicht einsprechen wollen, und vielleicht noch Wochenendhäuschenbesitzer, die man zuerst auch noch finden muss oder denen der Bau nicht zwingend bekannt ist. In diesem Zusammenhang müssten auch zb. Vereine zugelassen werden, deren Zweckregelung nicht massgebend sein darf, sondern sie müssten – soweit eine Gebietsnähe oder sonstwie geartete Betroffenheit ausmachbar ist -, zur Einsprache zugelassen werden. Die Rechte müssten sehr weit gefasst werden.
18. **Negativ** fällt auf, dass die Finanzierung **aus der Lizenzvergabe von 2029** (da die Funkverbindung nicht erstrebt wird) und sodann erst ab dann und schliesslich nur teilweise erfolgen soll. Das ist äusserst verwirrend, aber dürfte prognostisch nicht anders lösbar sein. Es handelt sich (da die Funkverbindung nicht erstrebt wird) prima vista auch um einen **Zielkonflikt, doch ist der Einsatz verursachergerecht**. Die anvisierte Finanzierungsstrategie ist dennoch zu kippen und die Mitfinanzierung aus den noch laufenden Gebühren und Versteigerungen zu verlangen, die noch bis 2028 resp. 2034 laufen. **Die totale Erschliessung** mit Kosten von 1.4 Mia soll somit prioritär aus den noch laufenden und künftigen **Gebühren und dem zu erwartenden Versteigerungserlös finanziert** werden; die **Restfinanzierung geht zulasten der Steuergelder, die in die Bundeskasse fliessen**. Eine **Umverteilung der noch hereinkommenden Gebühren kann ohne weiteres noch vorgenommen werden und ist dem Bund zumutbar**.
- Die Auktionseinnahmen für den Bund aus der Verteigerung im Jahre 2019 beliefen sich auf **rund 380 Millionen Franken, jene aus 2012 auf rund 996 Mio, zusammen 1,376 Milliarden. Die Frequenzen werden für 15 Jahre vergeben.**
 - **Ertrag aus der Frequenversteigerung 2019 : 380 Mio**
 - **jährliche Gebühren aus den Frequenzen 2019 : 11 mio pro jahr mal 15 jahre = 165 mio.**
 - Die Auktionseinnahmen für den Bund aus der Verteigerung im Jahre 2012 beliefen sich auf
 - **Ertrag der Frequenzversteigerung 2012 : 996 268 000 = 996 Mio**
 - **jährliche Gebühren aus den Frequenzen 2012 : 36 Mio mal 15 Jahre = 540 mio.**

- Total wird der Bund allein aus den Gebühren – also ohne den Versteigerungserlös - **705 Millionen** generieren. Rechnet man den Versteigerungserlös von nicht ganz 1.4 Mia hinzu, WÄRE ES LEGITIM, DIE BREITBANDERSCHLIESSUNG ZU 100 % aus dem bisherigen Topf der Bundeskasse ZU FINANZIEREN. Dem Bericht entnimmt man, dass eine 100% Erschliessung exakt 1.4 Milliarden erforderte, „was sich der Bund nicht leisten könne“.
- Angesichts der Einnahmen ist die Einschätzung des Bundesrates unloyal, oder anders gesagt nicht glaubwürdig. Natürlich ist es eine Betrachtung aus der Retrospektive (mit noch laufenden Einnahmen bis ins Jahr 2034), doch erscheint es immerhin als bestechend, dass selbst bei einem Einsatz für den totalen Strukturausbau von sfr. 1.4 Mia, noch ein Ueberschuss von **sfr. 681'000 Millionen** für andere Anliegen der Bundeskasse (rechnerisch) verbliebe (Versteigerungseinnahmen Sfr. 1.376 Mia plus Gebühren 705 Mio = 2,081 Mia minus 1.4 Mia Investition für die Infrastruktur ein Ueberschuss). Diese Rechnung kann für die neuen Frequenzen ab 2029 mutatis mutandis übernommen werden, geht man davon aus, dass gleich oder ähnlich hohe Erträge wie aus der Versteigerung 2019 erzielt werden.
- Hinzu kommen jährliche Dividenden von rund sfr. 100Mio. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das sfr. 700 Mio. ausmachen.

Damit wäre das Projekt mit 1.4 Mia schon fast finanziert (380 Mio plus 165 Mio plus 700 Mio Dividenden = 1.245 Mia). Die Restfinanzierung zulasten der noch ausstehenden Gebühren ist zumutbar.

19. Die Studie von Mevissen et al. (2025) bestätigt, dass Mobilfunkstrahlung Krebs auslöst. Die Studie wurde für die WHO verfasst, von ihr mitfinanziert und wird in eine Neubewertung der Einstufung des Krebsrisikos, die bis 2029 erfolgen soll, einfließen. Der WHO-Review bestätigt den Haupttrend der Erkenntnisse der STOA-Studie, des TAB-Berichts des Bundestages, der Schweizer Expertengruppe BERENIS: **Evidenz für Krebs**. Die Mobilfunklobby hatte bereits ebenfalls eine Studie eingereicht (Karipidis et al. 2024), die das Krebsrisiko herunterspielt. Das dt. Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) versuchte mit Gegenstudien, zuletzt mit der von ihm mitverfassten Studie von [Karipidis et al. \(2024\)](#), die allerdings nur epidemiologische Studien auswertet, das Risiko zu entsorgen. Gegen diese Verharmlosungstaktik protestierten namhafte Wissenschaftler. Der Versuch dürfte scheitern, den WHO-Report zu entkräften.

Daraus lässt sich nun mit aller Deutlichkeit schlussfolgern, dass die Frequenzvergabe im Jahre 2029 zwar nicht nicht durchgeführt werden wird, doch mit keinen weiteren Erleichterungen zu rechnen ist, mithin die Finanzierung aus der Versteigerung dieser Lizenzen als verursachergerecht einzustufen ist, andernfalls die Kosten zulasten der Wirtschaft und des Steuerzahlers zu gehen hat³ (Quelle: Diagnose Funk).

20. Die (ausnahmsweise) terrestrische Funkverbindung steht unter dem Vorbehalt des neu umschriebenen Art 24bis RPG, der zum Ziele hat, dass ein Standort ausserhalb der Bauzone aufgrund **einer umfassenden Interessenabwägung einen wesentlichen Vorteil gegenüber einem Standort innerhalb der Bauzone ausweisen muss** (amtliches bulletin 18077 bauen ausserhalb der bauzonen revision Egger Mike. SVP, Sprecher für die Kommission: Damit wird

3 Dem Rapport ist zu entnehmen, dass sich die Wirkmechanismen der Tiere auf den Menschen übertragen lassen. Die Studie stützt sich namentlich auf die NTP-Studie und die Ramazzini-Studie und weiteren.

verhindert, dass einfach ein Wildwuchs bei solchen Bauten ausserhalb der Bauzonen entsteht, und auch, dass dies zur Regel wird⁴).

D. FORDERUNGEN

21. **Die totale Erschliessung mit Glasfaser auf 99.9% ist anzustreben.** Es sind nur topographische Gründe in einem absolut engmaschigen Raster für eine terrestrische Funkerschliessung zuzulassen. Dies zum Schutze der Erholungsgebiete, der Unberührtheit der Berggebiete, die sich mit einer nicht engmaschigen Ausnahmeregelung streiten würden. Das Juwel der Schweiz – die Berge, die überwältigende Schönheit der Randregionen, die schmucken Weiler - dürfen nicht einer nahtlosen Verbindung mittels einer Funkverbindung geopfert werden.
22. **Roaming ist zur Pflicht zu setzen,** und der Wettbewerb darf hier Einschränkungen erfahren. Diese Einschätzung deckt sich auch mit dem Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes, 2023).
23. **Fixed wireless acces ist zu vermeiden.**
24. **Es sind 4 – Faser - Leitungen zu bauen.** Der Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes, 2023 geht in diesem Fall von 3.8 Milliarden Fördermittel aus (Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes, 2023 s.29f). Die Mehrkosten sind nicht nachvollziehbar, weshalb eine 4 Faser Belegung anzustreben ist. Ob in eine Leitung 4 oder nur 1 Kabel verlegt werden, kann nicht zu derart höheren Kosten führen.
25. **Leerrohre, Freileitungen, Nieder-, Hoch- und Starkstrommasten, Freileitungen, die in die touristischen Orten schon fast eine Attraktion darstellen, sind mitzunutzen.**
26. **Die Finanzierung hat zulasten des Bundes zu gehen** mit höchstens einer minimalen Beteiligung der Kantone im Prozentbereich von max. 20%. Eine maximale Beteiligung von einem Fünftel unter Einschluss der Bildung von Gemeindeverbänden ist den Kantonen zumutbar. Der interkantonale Ausgleich ist als Pflicht den Kantonen aufzuerlegen. Dasselbe gilt für den innerkantonalen Ausgleich.
27. **Das Einspracherecht im Fall einer terrestrischen Verbindung (Funkverbindung) ist anders zu definieren als in gängigen Baubewilligungsverfahren.**
28. Es ist eine **breite Aufklärungskampagne** einzuleiten.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Claudia Zumtaugwald

Anhang

4 An sich orientiert sich der neue Gesetzesartikel an der vom Bundesgericht entwickelten relativen Standortgebundenheit

Prof. Dr. Neil Cherry an der Lincoln Universität Neuseeland Physiker sagte deutlich, dass eine Dosis-Wirkungs-Beziehung existiert und empfahl, dass auf Glasfaser ausgewichen werden soll (was nun 25 Jahre danach gemacht wird). Seine Empfehlung war, einen Interimswert von 0.275 V/m anzustreben, der im Jahr 2010 auf 0.194 V/m abgesenkt werden soll, in welcher Zeit die Industrie sich anpassen kann. (Unsere derzeit gültigen Grenzwerte sind 5 V/m trotz der Erkenntnisse von Dr. N. Cherry). Er wies auch nach, dass Kinder unter chronischer Einwirkung von EMF leiden und bekommt heute post mortem recht, wenn man das Hirntumor - Register über den Jugendkrebs aus den USA konsultiert. Er starb 2002 an Parkinson. Er war auch einer der ersten, der die Machenschaften der ICNIRP International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection aufdeckte und das Zusammenspiel zwischen Politik und Interessenvertreter anprangerte (<https://www.gigahertz.ch/neil-cherry-ist-gestorben>)

<https://gigabitbuero.de/thema/legemethoden/>

<https://aconium.eu/klassische-und-alternative-verlegemethoden/>

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/415799/umfrage/anteil-von-glasfaseranschluesen-an-allen-breitbandanschluesen-in-oecd-staaten/>

Per E-Mail (word und pdf) an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 20. Juni 2025

Vernehmlassung von netzallianz zum Vorentwurf Breitbandfördergesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Eröffnung der Vernehmlassung zum Vorentwurf Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen vom 14. März 2025 (Breitbandfördergesetz, VE BBFG). Im Auftrag des Verbands netzallianz reichen wir fristgerecht (Frist bis am 23. Juni 2025) die vorliegende Vernehmlassung ein und bedanken uns für die Anhörung.

Der Verband netzallianz ist ein Netzwerk von kleineren und mittleren Glasfasernetzbetreibern in der Schweiz. Er ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB und er setzt sich insbesondere für kommunale Netze mit Kooperationslösungen und gegen den Ausbau von glasfaserbasierten Parallelnetzen ein. netzallianz befürwortet eine angemessene Regulierung der Glasfasernetze mit mehr Investitionssicherheit für die kleineren und mittleren Glasfasernetzbetreiber sowie optimale Zugangsbedingungen zu bestehenden Anlagen von Dritten. Zur Erreichung des Verbandszwecks vertritt netzallianz die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, Verbänden, Unternehmen und Institutionen.

netzallianz begrüsst grundsätzlich, dass Fördermittel bereitgestellt werden, die bezwecken, dass landesweit passive Infrastrukturen für Glasfasernetze ausgebaut werden, die Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde im Download gewährleisten. Gemäss Vorentwurf betrifft die Förderung nur solche Ausbauten, die wegen fehlender Rentabilität nicht durch Marktteilnehmer vorgenommen oder gar nicht erst geplant werden (VE BBFG Art. 2 Abs. 1). Empfänger der Finanzhilfen wären die Gemeinden.

Bei einer solchen Ausgangslage, also ohne wirtschaftliche Rentabilität, ist zu befürchten, dass die Motivation der Gemeinden eher tief ist, dennoch ein Erschliessungsprojekt anzustossen. Insbesondere jene Gemeinden, die sich keine Telekommunikations-Versorgungsaufgabe gegeben haben oder die keine eigenen Netze besitzen, würden sich wohl weiterhin vollumfänglich auf die Swisscom (Schweiz) AG als Grundversorgungskonzessionärin mit ihrem Grundversorgungsauftrag verlassen. Gestützt auf den bis 2031 laufenden Grundversorgungsauftrag ist die Swisscom bereits heute verpflichtet, den Zugangsdienst zum Internet mit 80 Mbit/s für den Download und 8 Mbit/s für den Upload zu gewährleisten.

Der Zeitpunkt, in dem das BBFG frühestens in Kraft treten würde, ist gemäss Erläuterndem Bericht nicht vor 2029. Danach beginnt das Programm frühestens 24 Monate nach Inkrafttreten (VE

BBFG Art. 3 Abs. 3). Das wäre also frühestens ab 2031. Es bleibt zu hoffen, dass bis dahin solche Gemeinden, die bereits selber Netzbetreiber sind oder den Netzbetrieb ausgelagert haben, bereits weitestgehend mit Glasfasern erschlossen sein werden. Ob diese Gemeinden dann den Aufwand eines Erkundungsverfahrens (VE BBFG Art. 8 Abs. 1 Bst. c), einer Baubewilligung, eines Ausschreibungsverfahrens (VE BBFG Art. 8 Abs. 1 Bst. j) und eines Gesuchs um Fördermittel (VE BBFG Art. 10) noch auf sich nehmen wollen, ist zumindest fraglich. Denkbar ist auch, dass sie die Aufrüstung auf 1 Gigabit/s der Grundkonzessionärin überlassen werden, selbst wenn die Gemeinde selber einen Versorgungsauftrag hätte.

Auch der Aufwand für Gemeinden, die sich zum Beispiel an einem regionalen Netzverbund beteiligen, ist noch schwer abschätzbar. Gemäss dem Gesetzeswortlaut müsste dennoch jede Gemeinde ein Gesuch um Förderbeiträge beim Kanton stellen – und nicht der regionale Verbund. Dies bedeutet einen beachtlichen Koordinationsaufwand sowohl bei der Gemeinde als auch beim Kanton, der solche Ausbauprojekte zusätzlich verteuert und mehr als nur unwirtschaftlich macht.

Wie die Höhe eines Förderbeitrages berechnet würde, gibt VE BBFG Art. 4 Auskunft. Ein Förderbeitrag soll der Differenz der Barwerte der anrechenbaren Kosten, die durch den Ausbau und beim Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten entstehen, und der Barwerte der erwarteten relevanten Erlöse aus dem Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten entsprechen. Wie die anrechenbaren Kosten und die relevanten Erlöse berechnet werden sollen, würde der Bundesrat festlegen. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu diesen Berechnungen zeigen bereits jetzt, dass diese sehr komplex, aufwändig und mit vielen Annahmen z.B. über erwartete Erlöse erfolgen und auf lediglich den betreffenden, unrentablen Teil passiver Infrastruktur herabgebrochen werden muss.

Das Risiko also, dass die Fördermittel einerseits sehr spät, nur mit erheblichem Aufwand und unter dem Strich zu einem zu hohen Preis zur Verfügung gestellt würden, ist unseres Erachtens sehr gross. Wir befürchten, dass deshalb das Interesse am Programm eher tief sein könnte. Um den Aufwand bei den Gemeinden einerseits zu reduzieren und andererseits die Abläufe zu vereinfachen, könnten beispielsweise die Erkundungen durch einen unabhängigen Verein oder die ComCom ausgeführt werden. Auch die für die Administration des Programms bereitgestellten CHF 10 Mio. sollten wirkungsvoller eingesetzt werden können und zeigen, wie teuer das Programm ist. Der Verband netzallianz befürwortet somit Anpassungen am Vorentwurf, die zu einer rascheren, schlankeren und effizienteren Abwicklung des Förderprogramms führen.

Freundliche Grüsse



Thomas Blum
Präsident



Rolf Brechbühl
Geschäftsführer

Politbeobachter
3000 Bern
info@politbeobachter.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
tp-secretariat@bakom.admin.ch

23. Juni 2025

Vernehmlassungsantwort Breitbandfördergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum geplanten Breitbandfördergesetz.

Eine funktionierende und schnelle Internetanbindung hat eine hohe Bedeutung für Wirtschaft und Haushalte. Soweit wir dies beurteilen können, ist diese Anbindung gesamtschweizerisch gewährleistet. Der Erläuternde Bericht kann nicht aufzeigen, dass ein grundlegendes Problem besteht. Mit der Zielsetzung der Internetanbindung jedes Gebäudes von 1 Gigabit pro Sekunde stellt sich deshalb die Frage, ob man hier nicht über das Ziel hinausschiesst. Etwas plakativ formuliert wäre eine solche Strategie vergleichbar mit der Vorstellung, dass der Bund vorschreiben würde, dass jeder Haushalt mit einem Hydranten ausgerüstet werden soll, damit die Badewanne innerhalb von Sekunden gefüllt werden kann. Eine Anbindung ans Internet von 1 Gigabit pro Sekunde ist nicht für jedes KMU oder Haushalt notwendig. Von daher stellen sich hier grundsätzliche Fragen der Zielsetzung. Auch die Tatsache, dass nur der Download berücksichtigt wird, zeigt dass vermutlich die Strategie nicht zu Ende gedacht wurde. Keine Erwähnung findet zudem, dass die Geschwindigkeit von weiteren Faktoren abhängig ist wie zum Beispiel dem Peering des Internetproviders.

Angesichts der angespannten Bundesfinanzen ist weiter fraglich, ob eine Subventionierung von Glasfaserleitungen sinnvoll und ein Grundauftrag des Staates ist. Angesichts der Milliardengewinne der Telekommunikationsbranche, allein Swisscom erzielte in den vergangenen Jahren regelmässig einen jährlichen Reingewinn von über 1,5 Milliarden Franken, ist nicht nachvollziehbar weshalb die Allgemeinheit den Ausbau von Glasfaserleitungen mitfinanzieren soll.

Durch die Beantragung der Fördermittel durch die Gemeinden und der Möglichkeit der Kantone, die Finanzierung auf die Gemeinden abzuwälzen, können hohe Kosten bei den Gemeinden entstehen. Auch muss berücksichtigt werden, dass das entsprechende Fachwissen gerade bei ländlichen und kleineren Gemeinden nicht vorhanden ist. Dadurch können Gemeinden überfordert sein.

Die offene Formulierung der Berechnungsmethode kann zu einer hohen Komplexität bei der Vergabe der Förderbeiträge führen, wodurch ein hoher administrativer Aufwand für Bund, Kantone und Gemeinden entstehen könnte.

Aus den genannten Gründen lehnt der Politbeobachter das Breitbandfördergesetz ab.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen



Carin Jahn, Co-Präsidentin



Josef Ender, Co-Präsident

Über den Politbeobachter:

Die schweizerische Bundesverfassung muss von allen Instanzen respektiert werden – dafür setzen wir uns ein. Die Ausreizung verfassungsrechtlichen Grenzen durch Parlament und Bundesrat in den letzten Jahren ist ein Zeichen dafür, dass die Schweiz eine aktivere Zivilgesellschaft braucht. Der Politbeobachter hilft Bürgerinnen und Bürger sich im Rahmen der direktdemokratischen Möglichkeiten aktiv ins politische Geschehen einzubringen.

Stellungnahme zur Vernehmlassung Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (BBFG)

1 Einleitung

Die PRIORIS Verbund AG mit Sitz in Wolhusen LU ist ein Zusammenschluss von derzeit 13 Gemeinden in der Region Luzern West. Ziel der Gesellschaft ist es, im Verbund ein flächendeckendes Glasfasernetz zu ermöglichen. Im Rahmen dieser strategischen Zielsetzung begrüsst PRIORIS grundsätzlich die vom Bund vorgesehene gesetzliche Regelung zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (BBFG) und nimmt an der Vernehmlassung als legitime Interessenvertreterin für periphere und unterversorgte Gebiete teil.

2 Würdigung des Gesetzesentwurfs

Das BBFG adressiert mit seinem Zweck (Art. 1 BBFG-E) zentrale Herausforderungen in der Breitbandversorgung. Die explizite Fokussierung auf passive Infrastrukturen (Art. 2 Abs. 1 BBFG-E) ist sachgerecht. Auch die klare Zuständigkeitsverteilung zwischen Gemeinden, Kantonen, BAKOM und ComCom (Art. 8 ff. BBFG-E) wird als praktikabel, wenn auch sehr komplex beurteilt. Die Rollen und Aufgaben der Beteiligten sowie der Ablauf müssen genau definiert werden.

3 Bedeutung für PRIORIS und die Region Luzern West

Die Region Luzern West ist mit zahlreichen topografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert, was den flächendeckenden Ausbau mit Glasfaserinfrastruktur erschwert. PRIORIS ist ein konkretes Beispiel für eine regionale Kooperation, die mit Swisscom einen koordinierten Ausbau über 13 Gemeinden vorbereitet. Gemäss BBFG sind insbesondere Gebiete förderfähig, in denen kein wirtschaftlicher Eigenausbau zu erwarten ist (Art. 5 BBFG-E). Für mindestens 5'300 Haushalte im PRIORIS-Gebiet – vor allem ausserhalb der Bauzonen – trifft diese Voraussetzung zu.

4 Förderstruktur und Finanzierung

Die vorgesehene Finanzierung über zweckgebundene Mobilfunkkonzessionsgebühren in der Höhe von 365 bzw. 730 Mio. CHF (Erläuternder Bericht, S. 7) ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Höhe der Fördermittel wird jedoch nicht ausreichen, wenn das angedachte Ziel erreicht werden soll, daher müssen Hauseigentümer und Gemeinden in hohem Masse mitfinanzieren. Vor allem, wenn linear unterstützt würde, läge der durchschnittliche Förderbeitrag pro Nutzungseinheit (rund CHF 1'100) deutlich unter den durchschnittlichen Erschliessungskosten je nach Topografie und Distanzen zwischen CHF 7'000–15'000. Dies bedeutet, dass selbst bei Ausschöpfung der Bundesmittel eine signifikante Ko-Finanzierung durch Gemeinden und Hauseigentümer notwendig bleibt. PRIORIS begrüsst die Bedingung, dass sich Kantone zu 50 % beteiligen müssen (Art. 7 BBFG-E), sieht aber Umsetzungsrisiken, insbesondere bei der Koordination und den potenziell komplexen und langwierigen administrativen Prozessen sowie der Co-Finanzierung je nach den finanziellen Verhältnissen des jeweiligen Kantons sowie der Priorisierung einer solchen Umsetzung. Meist sind es finanzschwache Kantone, die topographisch herausfordernd sind und hohe Mehrkosten verursachen.

5 Empfehlungen aus Sicht PRIORIS

1. Definition von Zielgebieten: Eine zentrale, koordinierte Erhebung potenziell unterversorgter Haushalte durch BAKOM in Kooperation mit Netzbetreibern (vgl. Erläuternder Bericht, S. 20) wird dringend empfohlen.
2. Passivinfrastruktur: Eine typische Strecke in abgelegenen Gebieten ist heute durch Kupferkabel abwechslungsweise über Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Passagen erschlossen. Letztere sind nicht nachzugsfähig. Diese bestehenden Engpässe sollten durch neue Passivinfrastrukturen ergänzt werden. Ansonsten würde das Ziel deutlich verfehlt.
3. Priorisierung von Projekten: Projekte mit hoher Planungsreife und regionalem Kooperationscharakter (wie PRIORIS) sollten prioritär behandelt und berücksichtigt werden. Ansonsten droht, dass bestehende reife Projekte wegen der möglichen Unterstützung verzögert und dadurch verteuert werden.
4. Sicherstellung von Vorabklärungen: Die zwei Jahre Wartefrist für Gesuche (Art. 11 BBFG-E) könnte geplante Projekte blockieren; eine frühzeitige Projektbegleitung ist daher angezeigt.

5. Prozesseffizienz: Der Prozess, demnach die Kantone die Gesuche prüfen ist nicht effizient und zielführend. Die Kantone müssten temporär Kompetenzen aufbauen, was mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Besser wäre eine zentrale Beratungsstelle beim BAKOM, die Projekte beurteilen und begleiten kann.
6. Gemeinden: Ein solches Projekt ist auch unter den angedachten Prämissen für eine Gemeinde allein kaum umsetzbar, weder hinsichtlich der nötigen Fachkompetenzen noch hinsichtlich der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen.
7. Eine realistische Lösung wäre ein kompetentes Gefäss mit mehreren Gemeinden analog oder identisch mit PRIORIS, welche Gemeinden beauftragen und in Anspruch nehmen können. Sicher könnte dies im Sinne von dezentraler Wirtschaftsförderung auch durch regionale Entwicklungsträger und allenfalls auch den Kanton unterstützt bzw. begleitet werden.
8. Die Finanzierung schlagen wir ein Kooperationsmodell zwischen Netzbetreiberin, dem Bund, dem Kanton, den Gemeinden und den Hauseigentümern vor. Dies erscheint uns die realistischere Variante, da es sich teilweise um sehr hohe Kosten handelt.
 - a. Herausgestellt sollte werden, dass es sich bei Glasfaser um die bestmögliche Variante der Internet-Versorgung handelt: Glasfaser ist den übrigen Technologien bezüglich CO₂-Fussabdruck, Energieverbrauch und Lebensdauer weit überlegen.
 - b. Zudem ist Glasfasern emissionsfrei, strahlenfrei und kommt ohne problematische Rohstoffe aus. (Glasfaser verbraucht Quarzsand und Kunststoff).
 - c. Glasfaser bietet, insbesondere wenn diese im Boden verlegt ist, Abhör-, Störungs- und Verbindungssicherheit (Mobile Technologien sind wegen Einflüssen aus der Atmosphäre und dem Wetter störungsanfällig).
9. Von einer Ausschreibungspflicht sollte abgesehen werden
 - a. Wie sonst gegenüber einem Ausbau durch einen Netzbetreiber Mehrkosten erwartet werden müssen.
 - b. Beim Ausbau abgelegener Gebiete ist Ortskundigkeit ein erfolgsentscheidendes Element.
 - c. Auf jeden Fall sollte die Ausschreibung erst nach dem Finanzierungsentscheid getroffen werden.
10. Die Entschädigung für die Mitnutzung von Rohrkapazitäten gemäss den regulierten Tarifen (ComCom-Tarife zur Mitbenützung der Swisscom Kabelkanalisation) sind für ländliche Gegenden realitätsfremd hoch. Ein Neubau von Leerrohren bspw. durch Einflügen von Leerrohren rechnet sich bereits nach weniger als 10-15 Jahren Betriebszeit.
11. Bewilligung: ausser in Schutzzonen benötigen Werke wie Elektrizitätswerke oder Swisscom üblicherweise keine Baubewilligung.
12. Zusätzliche Benachteiligung: die Randregionen sind zunehmend mit einer starken Abnahme der Infrastruktur und Versorgung konfrontiert. Sei dies in der Nahversorgung, im ÖV oder in der Postzustellung. Eine nachhaltige und robuste Internetversorgung könnte zumindest teilweise die Kumulation dieser Nachteile kompensieren.

6 Schlussbemerkung

PRIORIS unterstützt den angestrebten gesetzlichen Rahmen des BBFG ausdrücklich und ist bereit, ihre Erfahrungen und Planungsgrundlagen aktiv in die Umsetzung des Gesetzes einzubringen. Die Sicherstellung einer flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur in der Schweiz ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel, das nur mit gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern erreichbar ist.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Arlesheim, Freitag, 20. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, zur Vernehmlassung des Breitbandfördergesetzes (BBFG) als Verein eine Stellungnahme einzureichen, weil es uns ein grosses Anliegen ist. Wir legen im folgenden dar, in welchen Punkten es einer Überarbeitung bedarf.

Ausgangslage

Die meisten Telefon- und Internetanschlüsse sind heute immer noch am Kupferkabelnetz angeschlossen. Dieses Netz ist jedoch veraltet und wird bald abgeschaltet. Ursprünglich hatte der Bundesrat beschlossen, dass er als Ersatz das energiesparende, strahlungsfreie und langlebige Glasfasernetz flächendeckend ausbauen möchte. Die Idee war, fast alle Häuser mit einem Glasfaserkabel zu erschliessen. Nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. bei sehr abgelegenen Häusern) sollte das Haus über Funk mit Telefon und Internet versorgt werden (sog. «Fixed Wireless Access» oder FWA). In den übrigen Fällen sei die Funkerschliessung ungeeignet. So steht es im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes.

Antrag 1: Keine wenigen Ausnahmefälle vorsehen.

Begründung: **Sehr abgelegene Häuser gleich behandeln wie deren Stromversorgung mit Kabel.** Überall wo es eine Stromversorgung mit Kabel gibt, wird für die Erschliessung mit Telefon und Internet Glasfaserkabel eingesetzt. Wo es keine solche gibt, besteht damit auch für eine Erschliessung mit Telefon und Internet kein Bedarf.

Antrag 2: flächendeckende, lückenlose Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen festschreiben

Begründung: Gemäss Bericht des Bundesrates «Grundversorgung in der Infrastruktur (**Service public**)» besteht die Aufgabe darin, dass die Grundversorgung der Bevölkerung mit standardmässiger Infrastruktur sicherzustellen ist. **Diese Aufgabe erfüllt eine Glasfaserabdeckung FTTH (fibre to the home)** für die Breitbandige digitale Informationsgrundversorgung der Bevölkerung. Diese ist energiesparend, strahlungsfrei, langlebig und daher **rentabel**. Mobilfunk ist dagegen u.a., technisch verstanden, grundsätzlich ein shared media bei dem Benachteiligungen einzelner Nutzer nicht auszuschliessen sind. Dies sagt der Bundesrat im Erläuterungsbericht sogar selbst (siehe S. 6). Daher ist eine flächendeckende, lückenlose Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen im Gesetz festzuschreiben.

Antrag 3: vollständiger Verzicht auf Mobilfunknetze aus gesundheitlichen Gründen

Begründung: u.a. auch seit der Veröffentlichung der Studie von Mevissen et al., im Auftrag des EMF Büros der WHO, **ist die Gesundheitsschädlichkeit von Hochfrequenter elektromagnetischer Strahlung (EMF) der aktuelle Stand der Wissenschaft.**

Mobilfunkstrahlung ist gemäss dieser krebserregend. Damit sind Mobilfunknetze weder zukunftstauglich noch nachhaltig.

Antrag 4: konkretes zeitliches Ausbauziel festschreiben

Begründung: Das Verfahren für die Förderung ist viel zu kompliziert, wobei die ganze Arbeit den Gemeinden zugeschoben wird. Kleinere Gemeinden, in denen die Behörden ihr Amt in der Freizeit ausüben, werden damit überfordert. Das wird dazu führen, dass der Ausbau des Glasfasernetzes weiterhin so langsam vorankommt wie bis jetzt!

Das Gesetz muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Es braucht ein **konkretes zeitliches Ausbauziel (z.B. 10 Jahre)** für einen flächendeckenden Glasfaserausbau und den vollständigen Verzicht auf die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur.

Schlussendlich

Viele von uns haben einen Hausanschluss mit Kupferkabel. Falls dieses durch einen Funkanschluss ersetzt werden sollte, würden wir uns mit allen uns zur Verfügung stehenden juristischen und politischen Mitteln dagegen wehren!

Bitte stellen Sie uns nach Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüssen



Kurt Häusermann



Guido Meier

Kopie an:

- Ständerat SO BL: Frau Franziska Roth, Frau Maya Graf, Herr Pirmin Bischof

- Nationalrat SO BL: Frau Farah Rummy, Frau Florence Brenzikofer, Frau Samira Marty, Frau Daniela Schneberger, Frau Elisabeth Schneider-Schneiter, Frau Sandra Sollberger, Herr Christian Imark, Herr Simon Michel, Herr Stefan Müller-Altermatt, Herr Felix Wettstein, Herr Rémy Wyssmann, Herr Thomas de Courten, Herr Eric Nussbaumer



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 26. Mai 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) – «Gigabitstrategie des Bundes»

Stellungnahme der Gebirgskantone

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Nach Einsicht in die Vernehmlassungsunterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (**RKGK**), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gigabitstrategie des Bundes wird grundsätzlich begrüsst. Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass die flächendeckende Versorgung unseres Landes mit "Gigabitinfrastrukturen" für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zentral ist. Die Unterstützung der Strategie des Bundesrates wird von den Gebirgskantonen aber an folgende **zentrale Forderungen** geknüpft:

1. Die für einen schweizweiten Ausbau mit Gigabitinfrastrukturen notwendigen finanziellen Mittel sind deutlich zu erhöhen.
2. Die Umsetzung der Gigabit-Strategie
 - muss ohne weitere Verzögerung und zudem unbürokratisch erfolgen;
 - ist mit den Ausbauplänen der Swisscom AG in Einklang zu bringen;
 - ist einer zentralen Stelle zu übertragen (Beratung, Planung, Umsetzung, Unterhalt).
3. Präzise Klärung der Leistungsdefinition zum «Gigabit-Breitband».
4. Wo keine kommerzielle Erschliessung durch den Markt erfolgt, soll der Bund verbindliche Vorgaben erlassen.
5. Der Bau von Parallelinfrastrukturen ist zu vermeiden. Das Gesetz muss deshalb eine effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen, insbesondere im Tiefbau, gewährleisten. Hierzu sind die Eigentümer bestehender Infrastrukturen (Rohranlagen, Kabelkanalisationen, andere Anlagen) zu verpflichten, sämtliche Informationen zu diesen Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

II. ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Breitbandinfrastrukturen im Gigabitbereich sind ein essenzieller Bestandteil für Innovationen und für die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes. Sie bieten neue Chancen, insbesondere auch für den ländlichen Raum. Periphere Regionen können von guten Breitbandverbindungen besonders stark profitieren, weil dadurch dem Bevölkerungs- und Arbeitsplatzschwund entgegengewirkt werden kann. Kantonale Programme zur Förderung von Breitbandinfrastrukturen hatten in der Schweiz bisher einen schweren Stand. Die Teilnahme am Förderprogramm des Bundes bleibt für die Kantone freiwillig. Die vorgeschlagene Bundesförderung kommt direkt den Kantonen zugute, denn die Gemeinden erhalten eine moderne Kommunikationsinfrastruktur, die teilweise mit Bundesmitteln finanziert wird.

Die Gigabitstrategie des Bundes und dessen finanzielle Beteiligung wird deshalb grundsätzlich begrüsst. Allerdings zeigen verschiedene konkrete internationale Beispiele aber auch solche in der Schweiz, dass ein finanzieller Beitrag durch die öffentliche Hand alleine nicht ausreicht. **Vielmehr braucht es eine ganze Reihe von Rahmenbedingungen und Massnahmen um sicherzustellen, dass alle Landesteile von Hochbreitband-Infrastrukturen profitieren können. Deshalb knüpfen wir unsere grundsätzliche Zustimmung an nachstehende zentrale Forderungen.**

III. ZENTRALE FORDERUNGEN

1. Definition zu "Gigabit-Breitband" erforderlich

Bei der mit der Vernehmlassungsvorlage beabsichtigten Förderung ist die Definition des Leistungsangebots zentral. Hier orten wir Klärungsbedarf. Nach unserem Verständnis zielt die Förderung auf den "Ultrahochbreitband-Bereich" mit Geschwindigkeiten über 1 Gigabit pro Sekunde up- und download oder eben im symmetrischen "Gigabitbereich". Der internationale Benchmark zeigt, dass die Schweiz gerade im Gigabitbereich deutlich hinter den führenden Nationen zurückliegt. Dieser Rückstand beeinträchtigt vor allem periphere Randregionen, welche kommerziell kaum vom Markt erschlossen werden, in deren Wettbewerbsfähigkeit als Lebens- und Wirtschaftsstandort.

ANTRÄGE

- 1.) Die Leistungsdefinition zum «Gigabit-Breitband» ist auf Geschwindigkeiten von 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch für up- UND download festzulegen (Def.: 1 Gbps up- UND download).
- 2.) Wo keine kommerzielle Erschliessung durch den Markt erfolgt, soll der Bund verbindliche Vorgaben erlassen (z.B. bei durchschnittlichen Kosten pro Nutzungseinheit ab CHF 5000.- zuzüglich eines fixen Betrages, welcher der Bund für jeden entsprechenden Anschluss bezahlt).

2. Ausbautempo erhöhen / «Vorzeitiger Baubeginn» ermöglichen

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzungszeitplan sieht vor, dass das Bundesgesetz per 1. Januar 2029 in Kraft gesetzt wird und das Förderprogramm ab dem 1.1.2031 für eine Laufzeit von insgesamt sieben Jahren, also bis Ende 2037 startet. Dieser Zeitplan ist bezüglich Startzeitpunkt wie auch bezüglich der Dauer zu defensiv. Das Ausbautempo ist zu erhöhen.

Eine zeitnahe Implementierung des Förderprogramms des Bundes ist von essenzieller Bedeutung. Ohne proaktives und entschlossenes Handeln wird die Schweiz weiter zurückzufallen. Dabei werden insbesondere die ländlichen Gebiete mit limitierten kommerziellen Angeboten überproportional betroffen. Dadurch öffnet sich die Kluft zwischen urbanen und ländlichen Regionen zusätzlich und gefährdet die Chancengleichheit innerhalb des Landes. Aber nicht nur eine angemessene geographische Erschliessung mit UHB-Infrastrukturen ist von grosser Bedeutung: der internationalen Standortwettbewerb, die grossen globalen Herausforderungen (z.B. der Klimawandel, dessen Auswirkungen auf Schutzinfrastrukturen und Überwachung derselben) und neue Nutzerverhalten machen es unausweichlich, dass die öffentliche Hand Anreizprogramme für einen raschen Breitbandausbau festlegt.

Die sich zur Mehrheit im Eigentum des Bundes befindliche Swisscom AG plant, bis 2035 mindestens 90% ihrer Kupferinfrastruktur in allen Gemeinden und Siedlungsgebieten der Schweiz durch eine Glasfaserinfrastruktur zu ersetzen. Die Gigabitstrategie des Bundes soll diesen kommerziell getriebenen Rollout dahingehend ergänzen, dass sich die Abdeckung auf die Erschliessung innerhalb der Gemeinden und nicht bloss auf die gesamte Landesfläche bezieht.

Aus Sicht der Antragsteller muss zudem die Möglichkeit eines Antrags um "vorzeitigen Baubeginn" eingeführt werden. Damit kann verhindert werden, dass es zu weiteren Verzögerungen beim Ausbau der schweizweiten Breitbandinfrastruktur, bis die Finanzierungsformen und die Finanzierungshöhe geklärt sind, kommt.

ANTRÄGE

1. **Der Zeitplan für die Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes ist mit den Ausbauplänen der Swisscom AG in Einklang zu bringen.**
2. **Es muss Antragstellern ermöglicht werden, einen Antrag um "vorzeitigen Baubeginn" zu stellen, damit potenzielle Infrastrukturausbauten nicht verzögert werden, bis die Finanzierungsformen und die Finanzierungshöhe geklärt sind.**

3. Keine Verschiebung der Zuständigkeiten / Minimierung des administrativen Aufwandes

Gemäss Artikel 92 der Bundesverfassung ist das Fernmeldewesen ausschliessliche Sache des Bundes. Die Versorgung mit Telekom-Dienstleistungen ist damit nicht Aufgabe der Kantone oder Gemeinden. Im Widerspruch zu dieser Kompetenzordnung soll die Verantwortung für die Konzeption und den Antrag gemäss Vernehmlassungsvorlage aber den Kantonen übertragen werden.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf bildet eine kommunale oder kantonale Baubewilligung Voraussetzung für die Förderung (Art. 8 Abs. 1 Bst. i E-BBFG). Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine sehr grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, bevor überhaupt feststeht, ob das Fördergesuch bewilligt wird. Hier ist eine Prozess-Umkehr vorzusehen: Im Entscheid über die Zusage der Fördergelder ist deren Auszahlung von der Erteilung der notwendigen Bewilligungen abhängig zu machen.

Da die bestehenden Kupfernetz-Infrastrukturen in den Randregionen grossmehrheitlich durch die Swisscom AG erstellt wurden und mehrfach abgeschrieben und finanziert worden sind, sind diese Regionen aus Erstellungskostengründen in erheblicher Weise vom zeitlichen Goodwill der Telekommunikationsunternehmen abhängig. Deshalb soll der Bund davon absehen, den Kantonen oder Gemeinden Vorgaben zu machen, ob und wie sie sich an einer Finanzierung beteiligen. Um auch hier die Prozesseffizienz zu erhöhen, sollen die vom BAKOM identifizierten Objekte (noch nicht mit FTTH erschlossen, in der Bauzone) anstelle eines mit erheblichem Aufwand zu ermittelnden Finanzierungsanteils an den anrechenbaren Kosten mittels eines Pauschalbetrags unterstützt werden (z.B. 2000 Franken pro Anschluss).

Weiter ist bei den Verfahren zur Behandlung von Gesuchen für Bundesmittel auf eine Zwischenschaltung der Kantone zu verzichten. Gesuche sollen via elektronischem Antragsystem, digital und automatisiert direkt von den Gemeinden oder von den einzelnen Haushalten/Liegenschaftsbesitzern an den Bund eingereicht werden können. Damit wird die Prozesseffizienz erheblich gesteigert. In Kantonen, die bereits über eine Glasfaser-Förderstrategie verfügen, soll das Verfahren zur Beantragung von Bundesmitteln sinnvoll in die kantonalen Prozesse integriert werden.

ANTRÄGE

- 1. Auf eine Verschiebung von Aufgaben im Bereich des Fernmeldewesens vom Bund hin zu den Kantonen ist Abstand zu nehmen.**
- 2. Von Finanzierungsbeteiligungen von Kantonen und Gemeinden ist abzusehen. Stattdessen sind die Beiträge des Bundes zu pauschalisieren. Die Auszahlung der Fördermittel ist von der Vorweisung einer rechtskräftigen Baubewilligung abhängig zu machen.**
- 3. Das Gesuchs- und Bewilligungsverfahren ist zentral durch den Bund und elektronisch zu gestalten. In Kantonen, die bereits über eine Glasfaser-Förderstrategie verfügen, soll die Gigabitstrategie des Bundes samt Ausrichtung der Fördermittel praktikabel in die kantonalen Abläufe integriert werden.**

4. Kostenoptimierung und Erweiterung des regulatorischen Rahmens

Für eine angemessene Erschliessung aller Regionen mit Gigabit-Infrastrukturen fallen verschiedene Kostenarten an. Der wesentlichste Kostentreiber bilden Tiefbauarbeiten. Um diese möglichst gering zu halten, sind bestehende Infrastrukturen weitmöglichst zu nutzen (z.B. Leerrohre, Kabelkanalisationen und ähnliches). Damit lassen sich die effektiven Erschliessungskosten am wirkungsvollsten reduzieren und optimieren. Dies ist gerade für periphere Regionen besonders wichtig: die kommerzielle Erschliessung ist in wenig dicht besiedelten Gebieten kaum machbar, wenn z.B. bei einem Erschliessungspotenzial von 300 Kunden in einer Region rund 30 km Glasfaser zu einem Preis von CHF 1.10 pro Meter und Jahr angemietet werden müssen.

Voraussetzung für die Nutzung bestehender Infrastrukturkapazitäten ist, dass diese unerschwert (elektronisch, ohne Kostenfolgen) für alle interessierten Parteien zugänglich gemacht werden. Deshalb ist im BBFG vorzuschreiben, dass alle Infrastrukturbesitzer (insbesondere Telekommunikationsunternehmen, Bahnen und Energieversorger) verpflichtet sind, ihre Glasfaserkabel und Rohranlagen zum Selbstkostenpreis für Telekommunikationsprovider (FDA) zur Verfügung stellen zu müssen.

Ergänzend sollen die Arbeiten zur Erstellung eines einheitlichen Infrastrukturregisters mit hoher Priorität weitergeführt werden. Für einen Ausbau wird von zentraler Bedeutung sein, dass das BAKOM frühzeitig Daten:

- zur aktuellen Abdeckung von Gebäuden mit Breitbandtechnologien sammelt;
- zu geplanten Ausbauprojekten einverlangt (3 Jahre im Voraus, weil Gesuchsvorgabe);
- eine Mitteilungspflicht für die Eigentümer von Fernmeldenetz-Infrastrukturen einführt;
- diese Daten in «marktgerechter» Form (z.B. in den Formaten: .txt, .kml, .csv, und/oder .xlsx) den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, so dass diese Daten/Informationen – ohne spezielle Programmierkenntnisse – den Entscheidungsträgern auch visualisiert dargestellt werden können.

ANTRÄGE

- 1. Im BBFG ist eine Gesetzesgrundlage zu verankern, die alle Infrastrukturbesitzer (insbesondere Telekommunikationsunternehmen, Bahnen und Energieversorger) dazu verpflichtet, ihre Glasfaserkabel und Rohranlagen zum Selbstkostenpreis für Telekommunikationsprovider (FDA) zur Verfügung zu stellen.**
- 2. Die Arbeiten zur Erstellung eines einheitlichen Infrastrukturregisters sind hoher Priorität weiterzuführen und die entsprechenden Daten sind den Gemeinden so zur Verfügung zu stellen, dass sie einfach visualisiert werden können.**

5. Deutliche Erhöhung des Förderbeitrages

Gemäss Vernehmlassungsvorlagen will der Bund zur Umsetzung der "Gigabitstrategie" 375 Millionen Franken bereitstellen. Dieser Betrag weicht substantiell von den Einschätzungen in den Grundlagenberichten des BAKOM ab. So hat das Beratungsunternehmen WIK einen Investitionsbedarf zwischen 4-6 Milliarden Franken sowie eine Förderhöhe durch den Bund in Höhe von 1.4 bis 3.8 Milliarden Franken ermittelt. Der Bericht „Hochbreitbandstrategie des Bundes“ vom 28. Juni 2023 rechnete noch mit einem Förderbedarf von 1.4 Milliarden Franken. Der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Finanzierungsanteil des Bundes liegt somit um über eine Milliarde Franken unter der errechneten und empfohlenen Förderhöhe.

Die Swisscom AG plant, bis 2035 mindestens 90 % der Kupferleitungen in allen Gemeinden und Siedlungen durch Glasfaser zu ersetzen. Rund 470'000 Gebäude bzw. 650'000 Nutzungseinheiten (19 % der Gebäude, 10 % der Wohnungen und Geschäfte) gelten als unrentabel und würden nicht erschlossen. Die vom Bundesrat vorgesehenen Mittel reichen nicht einmal aus, um 30 % davon mit einem zukunftsfähigen Anschluss zu versorgen. Damit würden oder müssten schätzungsweise die restlichen 350'000 bis 400'000 Gebäude über Funk- oder Satellitendienste angebunden werden, was nicht die bewusst in Kauf genommene Konsequenz einer «Gigabitstrategie» sein kann. Deshalb ist der Förderbetrag des Bundes, wie ursprünglich geplant, auf 1.4 Milliarden Franken zu erhöhen. Angesichts der Tatsache, dass der Bund während der vergangenen über 20 Jahre dem Telekommunikationsmarkt bzw. den Kunden Monopolrenten in zweistelliger Milliardenhöhe entzogen hat (rund 4 Millionen Anschlüsse über 20 Jahre ergeben rund 24 Milliarden Franken) und die zu 51% im Bundesbesitz befindliche Swisscom AG jährlich rund 600 Millionen Dividende an den Bund abliefern, erscheint eine solche Erhöhung als tragbar und angemessen.

ANTRÄGE

Der Förderbeitrag des Bundes ist auf die ursprünglich ermittelten 1.4 Milliarden Franken zu erhöhen.

6. Kostenoptimierung durch Vermeidung von Parallelstrukturen

Infrastrukturen, insbesondere im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen, sind gekennzeichnet durch Skalen- und Netzwerkeffekte. Ein gewisses Mass an Standardisierung und Harmonisierung kann zu einer signifikanten Reduktion der durchschnittlichen Produktionskosten führen. Parallelstrukturen, Einzellösungen oder unterschiedliche Standards sind demnach möglichst zu verhindern. Dies kann dadurch verhindert werden, dass ein Unternehmen die Glasfaserinfrastruktur baut, diese dann aber von allen Anbietern zu nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen genutzt werden können (ex-ante Regulation).

In der Praxis konnten Glasfaserinfrastrukturen in einzelnen Gebieten und Regionen partiell über sogenannte Co-Invest-Vereinbarungen gebaut werden. Derartige Vereinbarungen werden zwischen im Glasfasernetzbau engagierten, regionalen privat- oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen und der Swisscom AG abgeschlossen (entweder mit dem regionalen Unternehmen oder der Swisscom AG als Erbauerin). Damit konnten unerwünschte Parallelinfrastrukturen in den jeweiligen Regionen grösstenteils verhindert werden. Ebenso führen diese Co-Invest-Vereinbarungen zu einer landesweiten Standardisierung von Glasfasernetzbau- und betriebstätigkeiten, womit die Gefahr eines "Patchworks" an dezentralen Ansätzen minimiert werden konnte. Weiter wird damit auch die Gefahr minimiert, dass ein Grossteil der öffentlichen Gelder für Overheadkosten und Beratungsleistungen zuhanden der Gemeinden und Werke abfließt und nicht für einen möglichst effizienten Rollout der FTTH eingesetzt werden kann.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass der Ausbau insbesondere in peripheren Regionen mit physischen, glasfaserbasierten Gigabitinfrastrukturen nicht allein diesen Co-Invest-Vereinbarungen überlassen werden kann. Um die genannten Skaleneffekte zu erzielen, sind weitere Massnahmen zu ergreifen, insbesondere um die bestehende Kupferinfrastruktur bestmöglich zur Verfügung zu stellen.

ANTRÄGE

1. **In Regionen, in den Co-Invest-Vereinbarungen zwischen Partnern nicht zum erwünschten Ausbau führen, sollen die zur Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes bereitgestellten finanziellen Mittel der Swisscom AG zu übertragen, verbunden mit:**
 - a) **einer klar festgelegten Ausbaupflichtung von 99% der Gebäude in der Wohnzone bis 2035,**
 - b) **einer Abgrenzung der Infrastrukturen die mit der Gigabitstrategie finanziert wurden, sowie**
 - c) **mit einer Gesetzesbestimmung, welche die Zugangsbedingungen zu Glasfaserinfrastrukturen für Dritte verbindlich ex-ante regelt.**
2. **Bei der Erschliessung von Gebieten oder Regionen mit Gigabit-Technologien, welche noch nicht über eine FTTH-Glasfaserinfrastruktur verfügen, muss die Swisscom AG gesetzlich dazu verpflichtet werden, immer eine Offerte einzureichen. In der Praxis zeigt sich, dass selbst bei Ausschreibungen kaum alternative Angebote eingehen (ggf. aufgrund des Risikos einer Parallelerschliessung).**



- 3. Der Swisscom AG ist die Errichtung eines eigenen Glasfaserkommunikationsnetzes dort zu untersagen, wo die Glasfaserinfrastruktur-Erschliessung vor Ort durch ein regionales Unternehmen oder durch die öffentliche Hand bereits erfolgt ist. In diesem Fall soll ebenfalls sichergestellt werden, dass Dritte die Infrastruktur vertraglich, reziprok und diskriminierungsfrei nutzen können.**

Wir ersuchen Sie, unseren Anträgen bei der Überarbeitung der Vorlage zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Geht per Mail an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Salt Mobile SA
Rue du Caudray 4
CH-1020 Renens 1

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Eingereicht als pdf und word per email an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Renens, 23. Juni 2025

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG):

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend das Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) bedanken und nehmen dazu gerne Stellung wie folgt.

Salt Mobile SA (Salt) ist als eine Schweizer Fernmeldediensteanbieterin unmittelbar betroffen von den Gesetzesänderungen, da sie neben Mobilfunk seit 2018 mit Salt Home auch ein Festnetzprodukt anbietet mit Internetanschluss, Telefonie, TV, und dies ausschliesslich über Glasfaser.

Salt begrüsst den Ausbau und somit jegliche Erhöhung der Abdeckung der Schweiz mit Glasfasernetzen. Auch die Konsumenten können davon profitieren, weil dadurch unser Produkt Salt Home erhältlich gemacht wird. Salt Home ist preislich äusserst interessant; Salt hat mit der Einführung von Salt Fiber im Jahr 2018 den Markt aufgemischt und den Preis bis heute beibehalten, sogar garantiert bis Ende 2026.

Es gilt noch einige Anpassungen an der Vorlage vorzunehmen, insb. betreffend Berechnung der Grundlagen für die Subventionierung und auch die Preisfestlegung für den Einkauf dieser Vorleistungsprodukte durch die Fernmeldediensteanbieterinnen beim entsprechenden Netzbauer. Es darf hier keine Preisregulierung auf Glasfaser geben, da Glasfaser gemäss Fernmeldegesetz kein reguliertes Produkt ist. Auch gilt es zu beachten, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt durch die geplante Subventionierung.

1. Vorbemerkungen

Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung zum Breitbandförderungsgesetz ist die Gigabitstrategie des Bundes. Es geht um die Subventionierung des Ausbaus von Infrastrukturen zur Erbringung von schnellen Internetdiensten (≥ 1 Gbit/s) in Regionen, in denen die privaten und halbprivaten Netzbauer den Ausbau nicht von sich aus vornehmen würden, weil das finanzielle Interesse dort nicht gegeben ist resp. der Markt nicht spielt.

1.1 Ausgangslage (gemäss Medienmitteilungen des Bundes)

Die Schweizer Bevölkerung soll möglichst flächendeckend Zugang zu sehr schnellem Internet erhalten. Dieses Ziel verfolgt der Bundesrat mit seiner Gigabitstrategie.

Mit dem Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandförderungsgesetz, BBFG) soll ein befristetes Förderprogramm geschaffen werden, welches den landesweiten Ausbau passiver Fernmeldeinfrastrukturen für feste Gebäudeanschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde im Download anstossen soll. Die Subventionierung soll nur dort gewährt werden, wo der Ausbau durch die Marktteilnehmer nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden kann.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

2.1 Salt begrüsst die Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen mit Open Access

Salt begrüsst die Förderung des Ausbaus der Breitbandnetze und somit die Erhöhung der Abdeckung der Schweizer Haushalte mit Infrastruktur für schnelles Internet (≥ 1 Gbit/s), insb. mit Glasfaser resp. Fiber-to-the-Home (FTTH). So kann in allen mit Glasfaser erschlossenen Regionen der Dienstwettbewerb unter den Fernmeldedienstanbieterinnen spielen und die Endkunden kommen in den Genuss von attraktiven Angeboten.

2.2 Open Access

Es ist richtig und zwingend nötig, dass allen Fernmeldedienstanbieterinnen der Zugang auf diese passiven Netze, insb. Glasfaser, gewährt werden soll (open access), sodass diese wiederum ihre auf dieser Infrastruktur aufgesetzten Dienste den Endkunden anbieten können (Internet, TV, Festnetztelefonie). Dies intensiviert den Dienstwettbewerb, und so wird die Auswahl für die Endkunden grösser und die Preise für die Dienste attraktiver.

2.3 Gemeinden als Gesuchsteller, Subventionierung durch Kantone und Bund

Es ist wichtig und richtig, dass die Gemeinden als Gesuchsteller auftreten sollen. Diese kennen die lokalen Gegebenheiten bestens. Es ist ebenfalls begrüssenswert, dass die Kantone und der Bund zusammen für die Subventionen aufkommen sollen, da ein klarer Standortvorteil im betroffenen Kanton geschaffen wird. Die Kantone sollen deshalb zwingend die Hälfte der Subventionen übernehmen, wie es in der aktuellen Vorlage vorgesehen ist.

2.4 Keine Preisregulierung

Mit den Regelungen zur Preisberechnung in der aktuellen Vorlage zum Gesetz kommen die Bestimmungen einer Preisregulierung für Vorleistungsprodukte über Glasfaser gleich. Dies widerspricht den aktuellen Vorgaben aus dem Fernmeldegesetz, wonach Glasfaser keiner Regulierung unterliegt. Nun würde in gewissen Regionen im Gegensatz zur restlichen Schweiz eine Preisregulierung geschaffen. Konkret würden die Preise für den Einkauf des Zugangs zum Endkunden durch Fernmeldediensteanbieterinnen für die Erbringung derer Dienste über Glasfaser reguliert. Wir lehnen diesen Ansatz klar ab und schlagen eine Beurteilung nach Marktpreisen gemäss folgendem Punkt 2.5 vor.

2.5 Vereinfachung der Berechnungen und Prozesse nötig

Die Erarbeitung der Grundlagen und die Berechnung der Subventionierung sind in der aktuellen Vorlage zu kompliziert und müssen vereinfacht werden. So könnten zur Berechnung die Marktpreise für die Zugangsdienste des Netzbetreibers in Gebieten ohne Förderung als Referenz herangezogen werden, oder wo nicht vorhanden landesweite Durchschnittspreise. Auch die Prozesse sind noch dahingehend anzupassen, sodass auf beiden Seiten weniger Aufwand und somit weniger Kosten entstehen.

2.6 Technologieneutralität

Wir erachten es als sinnvoll und zwingend, dass die Erschliessung technologieneutral möglich sein soll. Bei Gebäuden, wo eine Erschliessung mit Glasfaser zu aufwändig und zu teuer wäre, ist eine Erschliessung über andere Technologien möglich, insb. Mobilfunk. Diese Erschliessung soll ebenfalls subventioniert werden können. Diese Variante ist jedoch nicht ganz trivial, da bei einer solchen Erschliessung im Sinne des Open Access dann alle drei Mobilnetzbetreiberinnen verfügbar sein müssten. Hier würde z.B. die rechtliche Unterstützung beim Bau eines Mobilfunkstandorts helfen, auf dem dann alle drei Mobilnetzbetreiberinnen ihre Anlagen betreiben würden. Die Erschliessung des Mobilfunkstandortes selbst könnte ebenfalls mit einer subventionierten Glasfaserleitung erfolgen. Die im Mittel verlangte Bandbreite von 1 Gbit/s gilt es für diese Technologie zu überdenken, da dieser Wert für Mobilnetze Stand heute nicht garantiert werden kann, insb. weil sich Nutzer die Bandbreite teilen. Aktuell ist eine Erschliessung via Satellit nur bedingt möglich, da die geforderten garantierten Bandbreiten schwierig zu erreichen sind.

2.7 Übergangsfristen, Startpunkt der Subventionen

Die Subventionierung soll 24 Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgen können. Unter der Annahme, dass das Gesetz im 2029 in Kraft treten wird, wäre eine Subventionierung somit erst ab 2031 möglich. Es macht Sinn, die Subventionen erst zu diesem Zeitpunkt zu starten. Im weitaus grössten Teil der Schweiz funktioniert der Infrastrukturwettbewerb und ist die Erschliessungen mit Glasfaser geplant und es wird erwartet, dass die Erschliessung bis zu diesem Zeitpunkt bereits grösstenteils umgesetzt sein wird. Es dürften so nur noch jene Gebiete nicht erschlossen sein, in denen ein marktgetriebener und eben rentabler Ausbau nicht stattfinden kann. Der geäußnete Topf mit CHF 730'000 dürfte für die Subventionierung dieser Gebiete ausreichen. Es sollte aber sichergestellt werden, dass Gesuche der Gemeinden bereits vorher eingereicht werden können, um den Ausbau dann im 2031 vornehmen zu können.

3. Schlussbemerkungen

Die Versorgung der gesamten Schweiz mit schnellem Internet ist ein klarer Standortvorteil. In Regionen, wo der Ausbau der dazu nötigen Netzinfrastruktur nicht markgetrieben erfolgt, ist eine Subventionierung der Vorleistungsprodukte über Glasfaser sinnvoll. Bund und Kantone sollen diese Kosten für die Allgemeinheit tragen. Die Endkunden profitieren von einem Ausbau mit Glasfaser, da sie so in den Genuss von attraktiven Angeboten für Festnetzdienste kommen (Internet, TV, Festnetztelefonie), weil auf Glasfaser eben der Dienstwettbewerb spielt.

Wir begrüßen diese Vorlage, falls sie mit den vorgeschlagenen Anpassungen in Kraft gesetzt werden wird.

Wir unterstützen auch die Stellungnahme unseres Branchenverbandes asut.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Position. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Felix Weber, Senior Regulatory Affairs Manager

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 22. Mai 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 hat Ihr Departement die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns zu diesem Gesetzesentwurf zu äussern. Swiss Fibre Net (SFN) ist ein Gemeinschaftsunternehmen lokaler und regionaler Energieversorger und FTTH-Netzbetreiber in der Schweiz. SFN verbindet die lokalen Glasfaserinfrastrukturen zu einem homogenen, standardisierten und offenen Schweizer Glasfasernetz. Darauf aufbauend bietet SFN national tätigen Telekomanbietern Transportdienste (sog. Layer 1 Angebote) an. Die im Jahr 2022 gegründete Tochtergesellschaft Swiss FibreCo (SFC) ist nunmehr einer von über 70 Netzpartnern. In dieser Rolle verantwortet diese die Planung, Realisierung und den Betrieb von regionalen und lokalen Glasfasernetzen in der Schweiz, bis hin zum Anschluss einzelner Endkunden (Fibre to the Home, FTTH).

Die vorgeschlagene Gesetzentwurf bezweckt im Zuge der Gigabitstrategie des Bundes die Förderung des landesweiten Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Festnetz und terrestrischer Funk). Diese soll im Rahmen eines auf sieben Jahre befristeten Programms erfolgen und Finanzhilfen in der Höhe von bis zu 730 Millionen Franken umfassen, davon je die Hälfte von Bund und Kantonen. Die Fördergelder werden an die beantragenden Gemeinden ausbezahlt. Die Subventionierung soll nur dort gewährt werden, wo der Ausbau durch die Netzbetreiber nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden kann. Das Förderprogramm soll ab 2031 greifen.

SFN und SFC begrüßen die Absicht des Bundes, zusammen mit den Kantonen/Gemeinden den Ausbau der Breitbandinfrastrukturen zu fördern, um in Ergänzung zum marktgetriebenen Ausbau eine möglichst flächendeckende Internet-Versorgung der Wohnungen und Geschäfte in der ganzen Schweiz zu erreichen. Indes weist der vorliegende Gesetzesentwurf einige grundlegende Mängel in Form von Fehl- und Überregulierungen auf, die den Gesetzeszweck ernsthaft in Frage stellen. Wir weisen nachfolgend auf die wesentlichsten konzeptionellen Schwächen hin und schlagen, wo angezeigt, alternative Lösungsansätze vor. Wir verzichten dabei, den Entwurf artikelweise zu kommentieren und im konkreten Wortlaut zu korrigieren.

- **Rasche Wirkung:** Das vorgeschlagene Gesetz greift deutlich zu spät. Die Fördergelder müssen realistischerweise ab 2027, spätestens ab 2029 zur Verfügung stehen. Eine Verzögerung bzw. Behinderung des laufenden Ausbaus auf der Zeitachse und in der Fläche muss verhindert werden. Solches droht, wenn das Förderprogramm, wie in der Vorlage vorgeschlagen (Art. 3 Abs. 3 E-BBFG), erst ab 2031, d.h. zwei Jahre nach geplantem

Inkrafttreten, Wirkung entfaltet. Das ist zum Nachteil der Gemeinden und Regionen, die eigentlich gefördert werden sollen. Es ist gar damit zu rechnen, dass sich der Investitionsstau partiell auf an und für sich eigenwirtschaftlich erschliessbare Gemeinden erstreckt. Gemäss den neuesten Zahlen des FTTH Council Europe liegt die Schweiz mit einer FTTH-Abdeckung von 58% deutlich unter dem europäischen Durchschnitt von 75%. Diesen Rückstand gilt es rasch aufzuholen.

- **Überprüfung statt Befristung:** Auch die vorgesehene Befristung des Programms auf sieben Jahre, mit der Option zur einmaligen dreijährigen Verlängerung durch den Bundesrat (Art. 3 Abs. 1 E-BBFG), birgt Risiken, dass der anvisierte landesweite, möglichst flächendeckende Ausbau nicht realisiert werden kann. Es gibt heute keine verlässlichen Prognosen, bis wann die letzten Prozente des gewünschten Ausbaus realisiert sein werden. Es besteht auch kein Anlass, diesbezüglich einen kontraproduktiven Druck auf Gemeinden und Netzbetreiber zu erzeugen. Auch Nachzügler sollen von Fördergeldern profitieren können. Statt einer starren Befristung soll das im Subventionsgesetz (SR 616.1) in Art. 5 vorgesehene Instrument der periodischen (mindestens sechsjährigen) grundsätzlichen Überprüfung der Finanzhilfen durch den Bundesrat zur Anwendung kommen.
- **Vereinfachtes Verfahren für Kooperationen:** Die FTTH-Bautätigkeit erfolgt zunehmend in Kooperationen. Solche sind aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gründen anzustreben bzw. zu fördern. Es ist allerdings unnötig und ineffizient, in solchen Konstellationen aufwändige Verfahren betreffend Erkundung und Ausschreibung durchzuführen. Stattdessen müssten Kooperationen zwischen Netzbetreibern (Co-Construct, Co-Invest) mit einem *vereinfachten* Verfahren gefördert werden. Auch solche Kooperationen sollen direkt Fördergelder beantragen können. Eine Erkundung und Ausschreibung durch die Gemeinde braucht es in diesen Fällen angesichts des vorhandenen (Infrastruktur-)Wettbewerbs nicht. Solche Kooperationen dürfen durch ein allfälliges Desinteresse der Gemeinde nicht behindert werden. Umgekehrt werden die Gemeinden nicht unnötig belastet. Es ist erwiesen, dass Kooperationen eine signifikante Hebelwirkung auf den Glasfaserausbau haben und es ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil der FTTH-Projekte künftig in solchen Kooperationen gebaut werden.
- **Weniger Aufwand und Komplexität:** Das in Art. 4 E-BBFG vorgeschlagene bzw. vorgespurte Regime zur Bestimmung der Höhe der Förderbeiträge erweist sich als aufwändig und komplex. In der Praxis wird dies auf der Erlösseite (Abs. 1 Bst. b) im Einzelfall kaum verhältnismässig und befriedigend umsetzbar sein. Die Fördergelder sollten landesweit im Rahmen einer einfachen und einheitlichen kostenseitigen Untergrenze von 3'000¹ Franken pro Nutzungseinheit und einer zu definierenden Obergrenze (im Sinn einer Deckelung der Förderung) bei den Baukosten gesprochen werden. Die Erlösseite sollte, anders als vorgeschlagen, nicht relevant sein für die Bestimmung der Fördermittel bzw. wäre auf der Kostenseite pauschaliert. Dies wäre eine enorme Entlastung des Systems und ein pragmatischer und der Einfachheit verpflichteter, praxistauglicher Ansatz. Der Bund leistet auch hier, wie vorgeschlagen, max. 25% der Baukosten. Die Kantone bzw. Gemeinden können, müssen aber nicht einen Beitrag leisten, um die Wirtschaftlichkeit weiter zu steigern. Gefördert werden

¹ Der (diskutable) Wert von 3'000 Franken ergibt sich aus vorliegenden Erfahrungswerten bzw. Durchschnittskosten. Selbst in Kooperationen ist dieser Wert unwirtschaftlich.

soll der gesamte Betrag der Baukosten, also nicht nur der inkrementelle, d.h. die Untergrenze übersteigende Teil.

- **Genügend Fördermittel:** Der Bundesanteil an den Finanzhilfen von lediglich noch 365 Millionen Franken, zuzüglich 10 Millionen Franken Verwaltungs- bzw. Programmaufwand, lässt die ursprünglich angedachten Gelder von 1.4 Milliarden Franken auf die Hälfte schmelzen. Mit Fördergeldern in der Höhe von höchstens 730 Millionen Franken (Bund und Kantone) lassen sich die ambitionierten Ziele kaum erreichen. Folglich sind vom Bund weitere Gelder bereitzustellen, und zwar unabhängig der Einnahmen aus der Vergabe der Mobilfunkfrequenzen. Es darf nicht sein, dass der Glasfaserausbau in der Schweiz massgeblich durch den Minimalerlös aus den anstehenden Frequenzvergaben getrieben wird, und dies nicht nur in betraglicher, sondern auch zeitlicher Hinsicht. Vielmehr soll der Bund die nötigen und in verschiedenen Studien ausgewiesenen Mittel über den ordentlichen Haushalt zur Verfügung stellen bzw. vorfinanzieren.
- **Flexible Aufgabenteilung:** Die Rollenverteilung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern erweist sich in der Gesetzesvorlage insgesamt als zu starr und damit wenig realistisch. Die Verantwortungen bzw. Aufgaben sind flexibler zuzuweisen, z.B. für den Fall, dass sich nur Netzbetreiber nicht aber Kantone und/oder Gemeinden für einen Ausbau interessieren bzw. einsetzen. Eine Pflicht, am Förderprogramm teilzunehmen, besteht gemäss Vorlage nicht und wäre wohl auch nicht mehrheitsfähig bzw. durchsetzbar, da gemäss Bundesverfassung das Fernmeldewesen Aufgabe des Bundes ist. Somit muss der Bund auch in Fällen Förderbeiträge sprechen können, in denen Kantone und/oder Gemeinden nicht am Förderprogramm partizipieren. Betraglich müsste man der Nichtpartizipation Rechnung tragen, indem der Bund den kantonalen Anteil nicht etwa übernimmt, sondern es sollen mit dem Bundesanteil einfach nur die Hälfte an Hilfsmitteln zur Verfügung stehen.
- **Nacherschliessungen möglich:** Grundsätzlich muss auch der weitere Ausbau in teilweise bereits erschlossenen Gemeinden künftig gefördert werden können, so dass z.B. heute nicht erschlossene Weiler doch noch realisiert werden könnten. Dies ist in der Vorlage klar bzw. sicherzustellen. Dadurch wird immerhin gewährleistet, dass die «Pioniere» des Glasfaserausbaus durch das Fördersystem nicht (weiter) benachteiligt werden. Explizit nicht gefordert wird aber eine rückwirkende Förderung, d.h. die nachträgliche Subventionierung von bereits realisierten Projekten bzw. Teilprojekten.
- **Geplante Projekte möglich:** Ebenso muss das Förderprogramm bereits *geplanten* Projekten offenstehen, wenn diese nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden können (Kosten von über 3'000 Franken pro Nutzungseinheit), resp. unabhängig der Bundesfinanzierung bereits namhafte finanzielle Beiträge von Gemeinde und/oder Kanton benötigen. Dies scheint der Gesetzesentwurf bzw. die diesem inhärenten Verfahren auszuschliessen. Massgeblich für die Abgrenzung der Förderung ist grundsätzlich der Bau(-start) als solcher und nicht die Planung bzw. entsprechende Absichten, die ausserdem schwierig zu definieren sind. Dies in Anlehnung an andere eidgenössische Förderinstrumente (z.B. Neue Regionalpolitik, NRP). Die Mitteilungspflicht im Erkundungsverfahren für drei Jahre in die Zukunft (Art. 9 Abs. 1 E-BBFG) ist nicht praktikabel.
- **Symmetrie Up-/Download:** Aufgrund der laufenden und noch anstehenden technologischen und anwendungsgetriebenen Entwicklungen und Trends soll die *minimale*

Übertragungsrate von 1 Gigabit nicht nur für den Download sondern auch für den Upload und somit symmetrisch gelten. Eine asymmetrische Regelung ist nicht zukunftstauglich.

- **Subsidiärer Funk:** Die Förderung terrestrischer Funkanlagen muss subsidiär zu Glasfasernetzen erfolgen. Die Erschliessung der Nutzungseinheiten durch das Festnetz via FTTH soll maximal bzw. optimal erfolgen und eine «künstliche» Beschränkung von Bandbreiten ist abzulehnen. Entsprechende Anreizsysteme und Mechanismen (z.B. Kontingentierung, technische Anforderungen) müssen überdacht und definiert werden.
- **Baubewilligungen nicht Voraussetzung:** Es ist nicht realistisch, das Vorliegen der erforderlichen Baubewilligungen als Voraussetzung für Förderbeiträge zu machen (Art. 8 Abs. 1 Bst. i E-BBFG). Solche werden, wo erforderlich, bei der Umsetzung von Projekten laufend und situativ eingeholt. Sachgerecht wäre hingegen, die Ausbezahlung der Fördergelder vom Vorliegen der erforderlichen Baubewilligungen abhängig zu machen.
- **Keine schwarze Liste:** Auch das Führen einer Liste mit «säumige» Netzbetreibern im Kontext der Mitwirkungspflicht in Erkundungsverfahren (Art. 9 Abs. 2 E-BBFG) erscheint wenig zielführend und wirft mehr Fragen auf als es Nutzen stiftet. Auch wäre damit ein weiteres Verfahren einzuführen, welches das Fördersystem weiter unnötig belastet und seitens Verwaltung und Netzbetreiber Ressourcen bindet.
- **Keine unnötige Preisregulierung:** Bei der Gewährung des Netzzugangs gilt das Prinzip *Open Access*, also Transparenz und Nichtdiskriminierung (Art. 13 E-BBFG). Dies sollte sich auf den Layer 1 Zugang beschränken. Von einer sektorspezifischen, komplizierten Preisregulierung im Rahmen des Breitbandfördergesetzes ist dagegen abzusehen. Nach Fernmeldegesetz (SR 784.10) sind Glasfasernetze ebenso nicht preisreguliert. Es greifen mit Kartellgesetz (SR 251) und Preisüberwachungsgesetz (SR 942.20) im Fall von Marktmacht aber andere Gesetze und wirken disziplinierend bei geförderten wie nicht geförderten Netzen. Hier könnte bei der Beurteilung der geförderten Netze auf die Zugangspreise bei den nicht subventionierten Netzen, welche in Kooperationen und somit im Infrastrukturwettbewerb gebaut und betrieben werden, abgestellt werden. Die Förderung für sich kann nicht Grund für eine gesonderte Preisregulierung sein; das wäre systemwidrig. Eventualiter wäre eine Preisregulierung beim Netzzugang im Breitbandfördergesetz auf Fälle ohne Kooperationen zu beschränken. Dadurch würden mindestens Anreize für solche geschaffen.

Aus dieser nicht Vollständigkeit beanspruchenden und detailregelnden Aufzählung von Kernanliegen ergeben sich die Prämissen (a) **Vorverschiebung von Inkrafttreten bzw. Wirkung**, (b) **Vereinfachung von Fördersystem bzw. -verfahren** sowie (c) **Flexibilisierung von Rollen und Aufgaben**. Das gilt nicht nur für das Gesetz, sondern erst recht für die von Bundesrat und Verwaltung zu erlassenden Vollzugsvorschriften. Deren Ausarbeitung ist nicht nur zeitnah in Angriff zu nehmen, sondern hat auch einfach und praxistauglich zu erfolgen. Eine über- bzw. fehlregulierende Lösung, welche das im Grundsatz zielführende und wünschenswerte Förderprogramm verzögert oder gar verhindert, gilt es im Rahmen der vorgesehenen Regulierungsfolgeabschätzung zu vermeiden, namentlich auch, dass die Vorlage einseitig auf die Bedürfnisse der vormaligen Monopolistin Swisscom zugeschnitten wird. Ein zentraler Aspekt ist dabei, dass Anreize für Kooperationen geschaffen werden. Unerwünschte Infrastrukturmonopole werden dadurch verhindert und infrastrukturbasierter sowie nachgelagerter Wettbewerb ermöglicht.

Eine moderne und leistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur ist für die Schweiz ein zentraler Standortfaktor. Dazu gehören zwingend gigabitfähige, leitungsgebundene Breitbandanschlüsse.

Internationale Studien zeigen, dass die Schweiz im europäischen Vergleich zurzeit bestenfalls mittelmässig abschneidet. Das Breitbandfördergesetz ist ein zentrales Instrument, um diese Infrastrukturen auch in Gebieten, die nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können, flächendeckend auszurollen. SFN und SFC begrüessen – vorbehältlich der in dieser Stellungnahme vorgebrachten Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge – die Ziele und die Stossrichtung der Gesetzesvorlage. Zu vermeiden ist ein zu kompliziertes und nicht praktikables Fördersystem, das den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur verzögert und behindert.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unseren Anliegen im weiteren Gesetzgebungsprozess Rechnung zu tragen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Fibre Net AG

Swiss FibreCo AG

Andreas Waber
CEO

Christian Schläpfer
CEO

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Per Mail an tp-secretariat@bakom.admin.ch

19. Juni 2025

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum *Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen* Stellung nehmen zu dürfen. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportsektors der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für optimale politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

1. Allgemein

Der STV begrüsst grundsätzlich die vom Bundesrat vorgestellte Vorlage. Ein Förderprogramm für den Ausbau von Internetbreitbandanschlüssen in Gebieten, die nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden, ist für den Schweizer Tourismus von grosser Bedeutung. Gerade bei ländlichen Gebieten und den Bergregionen handelt es sich oft um touristische Regionen. Für die touristische Entwicklung dieser Gebiete ist ein Anschluss an das Breitenbandnetz zentral. Einerseits für die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von innovativen digitalen Angeboten. Andererseits ist die Erschliessung der Hotellerie, von Haushalten und Zweitwohnungen zentral, um den neu etablierten Arbeitsformen wie Homeoffice gerecht zu werden. Die dadurch gesteigerte Nutzung von Zweitwohnungen dient sowohl der regionalen Wertschöpfung als auch der Herausforderung der kalten Betten.

Das Förderprogramm leistet zudem einen wichtigen Beitrag für die ökonomische und soziale Kohäsion der Schweiz. Es ermöglicht wirtschaftliche und gesellschaftliche Partizipation in allen Landesregionen, besonders in jenen, in denen ein grosser Teil der lokalen Wertschöpfung und Arbeitsplätze vom Tourismus abhängig sind.

Aufgrund der angespannten Lage der Bundesfinanzen begrüsst der STV zudem, dass die bundesseitige Finanzierung des Förderprogrammes durch die zweckgebundene Konzessionsgebühren für Mobilfunkkonzessionen gedeckt werden soll. Hinsichtlich des geplanten Zeitplans gibt es jedoch Bedenken seitens STV. Gerne gehen wir im nachfolgenden Kapitel darauf ein.

2. Zu wenig ambitionierter Zeitplan

Das Bundesgesetz soll laut Vernehmlassungsvorlage per 2029 in Kraft gesetzt werden, wobei der Start des Förderprogramms erst 24 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen ist (Art. 3 Abs. 3 BBFG). Das bedeutet, das Förderprogramm würde erst ab 2031 starten. Diesen Zeitplan sieht der STV kritisch.

Im erläuternden Bericht wird sehr deutlich ausgeführt, wie wichtig der flächendeckende Ausbau eines schweizweiten Breitbandnetzes ist (S. 5-7). Wenn der Bund den Ausbau jedoch erst ab 2031 fördert und gleichzeitig die Swisscom ab Ende der 20er Jahre die Abschaltung der Kupfernetze lanciert, könnte dies für gewisse Betriebe, Haushalte oder ganze Regionen eine Verschlechterung der Versorgung bedeuten. Diesen Gebieten würden in diesem Fall nur noch der terrestrische Funkdienst oder Satellitendienst zur Verfügung stehen, wobei sie heute ans Kupfernetz angeschlossen sind. Bei der vorgesehenen Laufzeit des Förderprogrammes von 7 Jahren und unter Berücksichtigung der Umsetzungszeit, würde die Verschlechterung mehrere Jahre andauern. Solch ein Szenario kann nicht im Sinne des Bundesrates sein.

Allgemein lässt sich sagen, dass angesichts der raschen technologischen Entwicklung und der bereits heute nachteiligen Anbindung von ländlichen Regionen und Berggebieten eine weitere Verzögerung des Ausbaus für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Regionen nachteilig wäre. Aus diesem Grund schlägt der STV ein früheres Inkrafttreten des Gesetzes vor. Da die Finanzierung durch die zweckgebundene Konzessionsgebühren ab 2029 erfolgen kann, soll das Förderprogramm bereits früher in Kraft gesetzt werden. Auf S.18 im erläuternden Bericht (Kapitel 3.2) wird die zweijährige Differenz zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Start des Förderprogrammes mit Vorarbeiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden erklärt. Wenn das Gesetz per 2027 in Kraft tritt, könnten diese Vorarbeiten bis 2029 erledigt, und die Auszahlung im Rahmen des Förderprogrammes bereits per 2029 erfolgen. Dadurch kann der Ausbau bereits 2 Jahre früher starten und in den Regionen, in denen die Abschaltung des Kupfernetzwerks mit terrestrischen Funkdiensten oder Satellitendiensten überbrückt werden muss, verkürzt oder sogar vermieden werden.

3. Entlastung der Gemeinden

Gerade kleinere Gemeinden verfügen meist über wenig personelle und/oder finanzielle Ressourcen. Wie im erläuternden Bericht aufgezeigt wird, ist die Stellung eines Antrags in diesem Rahmen mit durchschnittlich 38 Vollzeitstellen-Tagen verbunden (Bsp. Österreich, S. 47 erläuternder Bericht). Da die Projekte laut der Vernehmlassungsvorlage von den Gemeinden ausgearbeitet werden sollen, braucht es zwingend geeignete Strukturen, um die Gemeinden mit dem nötigen Wissen zu unterstützen. Die administrativen Prozesse sind zudem auf allen Ebenen möglichst schlank und effizient auszugestalten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik



Kontakt bei Rückfragen: Lea Boller, lea.boller@stv-fst.ch, +41 31 307 47 49

Per Email an tp-secretariat@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Bern, 19. Juni 2025

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 23. Juni 2025 zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen, dem Breitbandfördergesetz (nachfolgend «E-BBFG»), Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Suissedigital ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben, darüber verschiedene Telekommunikationsdienste erbringen und/oder diese Netzinfrastrukturen anderen Fernmeldedienstanbieterinnen zur Nutzung zur Verfügung stellen. Die Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend «Swisscom») ist nicht Mitglied von Suissedigital, ist aber mit zahlreichen Mitgliedern von Suissedigital Kooperationsvereinbarungen zum Bau und Betrieb von FTTH-Netzen eingegangen. Weiter nutzen Mitglieder von Suissedigital, welche eigene Telekommunikationsdienste erbringen, für den Vertrieb die Telekommunikationsnetzinfrastrukturen von Swisscom.

Das E-BBFG betrifft die Tätigkeiten unserer Mitglieder direkt.

1. Zusammenfassung

- Die aktuelle Punkt zu Punkt-Erschliessung von Gebäuden und Nutzungseinheiten mit Glasfasern (sogenannte *Fiber to the Home*-Architektur, nachfolgend «FTTH») erfolgt grundsätzlich marktgetrieben. Neben Swisscom, die entsprechend ihrem veröffentlichten Rollout-Plan bis 2035 90% der bestehenden Gebäude mit FTTH erschlossen haben wird, sind lokale und regionale Energieversorgungsunternehmen, Gemeinden und die Betreiber von HFC (*Hybrid Fibre Coaxial*)-Kommunikationsnetzen mit dem FTTH-Rollout beschäftigt. Es ist damit absehbar, dass ein sehr grosser Anteil

aller Schweizer Haushalte und Geschäfte in Bezug auf Anschlüsse an eine FTTH-Festnetztelekommunikationsinfrastruktur in Zukunft auch ohne Förderbeiträge des Bundes gut versorgt sein wird. Zudem wird *Fixed Wireless Access* durch die Leistungssteigerung in der 5G-Mobilfunktechnologie weiter an Bedeutung gewinnen.

- Nur dort, wo aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine FTTH-Erschliessung nicht marktgetrieben oder vom jeweiligen Grundeigentümer finanziert erfolgt, braucht es Beiträge der öffentlichen Hand. Dies sind heute hauptsächlich *à fond perdu*-Beiträge von Gemeinden und vereinzelt von Kantonen, welche aus eigenem Antrieb die FTTH-Erschliessung von lokalen oder regionalen Gebieten fördern und nicht auf Netzbauaktivitäten der Swisscom oder anderen Dritten warten wollen. Mit dem Breitbandfördergesetz wird auf Stufe des Bundes die gesetzliche Grundlage geschaffen, Förderbeiträge an solche kommunalen und kantonalen Projekte zu leisten. Entsprechend wird die Vorlage im Grundsatz begrüsst, wenn der politische Wille besteht, alle genutzten Gebäude in der Schweiz mit Breitbandkommunikationsinfrastrukturen zu erschliessen und mit entsprechenden Diensten zu versorgen.
- Das Fördermodell des Bundes wird gemäss E-BBFG explizit an entsprechende Förderbeiträge von Kantonen und Gemeinden geknüpft, obschon das Fernmeldewesen gemäss Bundesverfassung grundsätzlich Sache des Bundes und hinsichtlich der Grundversorgung (derzeit) Sache von Swisscom wäre. Dazu ist beachtlich, dass derzeit in wenigen Kantonen die gesetzlichen Grundlagen für die Leistung von Co-Fördergeldern bestehen und auch nicht klar ist, ob diese in den nächsten 10 Jahren überhaupt noch geschaffen werden, weil Swisscom angekündigt hat, bis ins Jahr 2035 ungeachtet staatlicher Förderung alle Gebäude mit FTTH-Technologie zu erschliessen, welche sie historisch mit ihrem Kupfer-Kommunikationsnetz heute bereits erschlossen hat. Das sind zwar nicht alle bestehenden Gebäude, aber immerhin jene, in welchen heute über eine Festnetztelekommunikationsleitung kommuniziert wird. Folglich ist die Vorlage mit – aus unserer Sicht erheblichen – föderalistischen Risiken verbunden, und es ist fraglich, ob die geplante Förderung tatsächlich zu einer beschleunigten oder überhaupt einer Erschliessung von Gebäuden führt, die nicht marktgetrieben erfolgt. Wir erachten die Motivation, auf Stufe Gemeinden und Kantonen heute noch fehlende gesetzliche Grundlagen für die Co-Förderung von FTTH-Erschliessungen zu schaffen, im Gesamtkontext der laufenden FTTH-Rollout-Tätigkeiten als tief.
- Sollten die gesetzlichen Vorgaben auf Stufe Gemeinden und Kantonen tatsächlich geschaffen werden, erachten wir die Voraussetzungen für die effektive Erlangung von Förderbeiträgen gemäss E-BBFG als sehr hoch, nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch in prozeduraler Hinsicht: Das Verfahren ist komplex und erfordert für förderberechtigte Erbauer von FTTH-Netzen einen hohen Aufwand an Beratung, Führung und – vor allem – Koordination zwischen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Wie nachfolgend zu zeigen ist, zielt der skizzierte Weg zu einem Förderbeitrag an der Praxis «im Feld» weitestgehend vorbei.
- Dass es mit dem E-BBFG in seiner jetzigen Form effektiv zu einer Beschleunigung des flächendeckenden FTTH-Ausbaus oder zur politisch angepeilten «Resterschliessung» aller genutzten Gebäude kommt, ist fraglich. Weil wir dies bedauern und die Idee der Vorlage grundsätzlich unterstützen, regen wir an, über einen runden Tisch das staatliche Regulierungs-Know how mit Industrie-Know how zusammenzuführen und die Vorlage praxistauglicher zu entwerfen, so dass eine Förderung durch den Bund gezielter, standardisierter und vor allem viel rascher erfolgen kann.
- Weiter erachten wir dazu nachfolgend einen kurzen Blick auf die aktuellen Entwicklungen des FTTH-Ausbaus und die damit zusammenhängenden Problemfelder für nützlich.

2. Breitbandversorgung in der Schweiz – ein Blick auf aktuelle Entwicklungen und Problemfelder in der Praxis

Trotz grosser Kapitalintensität hat das Investitionsvolumen in Bezug auf den Neubau von FTTH (*Fibre to the Home*)-Netzen und den Umbau bestehender HFC (*Hybrid Fibre Coaxial*)- und Kupfernetzen in den letzten beiden Jahren stark zugenommen. Die vor zwei Jahren von den im Telekommunikationsnetzbau tätigen Unternehmen angekündigte Offensive bei der Erschliessung von Gebäuden und Nutzungseinheiten mit FTTH-Technologie ist grundsätzlich eingetreten. Neben der national tätigen Swisscom sind verschiedene kommunal und regional tätige Unternehmen (ungeachtet ob privat-rechtlich, gemischt-rechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert) im Neu- oder Ausbau von FTTH-Netzen aktiv. Das ist beachtlich, weil a) die vom Bundesrat angestrebte flächendeckende Breitbanderschliessung trotz fehlendem zentralen Förderinstrument vorangetrieben wird, und b) der Bau und Betrieb von dezentralen Leitungsinfrastrukturen durch verschiedene Akteure – und nicht nur durch Swisscom – in Bezug auf die Gewährleistung von Versorgungssicherheit von grossem Vorteil ist.

Swisscom plant gemäss öffentlich kommunizierten Plänen, bis Ende 2025 57%, bis Ende 2030 75%-80% und bis Ende 2025 90% ihrer derzeit am kupferbasierten Telekommunikationsnetz angeschlossenen Kunden ungeachtet von Förderprogrammen und -geldern auf eigene FTTH-Netze zu migrieren. Die Mitglieder von Suissedigital, die bislang kommunale und überregionale HFC-Kommunikationsnetze betreiben, befinden sich zudem im grössten technischen und strategischen Umbau seit ihrer Gründung: Bis Ende 2030 werden voraussichtlich alle Betreiber von HFC-Kommunikationsnetzen, die ihre Netze technologisch kontinuierlich aufrüsten, ihre Netze auf FTTH ausgebaut haben, soweit am Betrieb von Telekommunikationsnetzen festgehalten wird. Diese Netze werden auch auf Wholesale-Basis vermarktet (was bislang bei HFC-Netzen aus technischen Gründen nur sehr beschränkt möglich war), was national und überregional tätigen Anbieterinnen von Fernmeldediensten ohne flächendeckende eigene Vertriebsinfrastrukturen wie Sunrise, Salt, Quickline oder Net+ in der Romandie eine geografische Expansion ihrer Vertriebstätigkeiten auch auf Dritt-Netzen, d.h. nicht Swisscom-Netzen ermöglicht. Die Investitionstätigkeiten im FTTH-Bereich (auf dem sogenannten Layer 1) führen deshalb in Fortführung des seit jeher starken Infrastrukturwettbewerbs auch zu mehr Auswahlmöglichkeiten der Kunden, und zwar auch in peripheren Siedlungsgebieten. Swisscom ist allerdings die einzige Telekommunikationsnetzbetreiberin, welche einen flächendeckenden nationalen FTTH-Rollout planen und ausführen kann, folglich es – wie bis anhin und technologieunabhängig – auch in Zukunft nicht in allen Gebieten der Schweiz zu Infrastrukturwettbewerb kommen wird. Weiter werden auch in flächendeckenden Rollout-Projekten einzelne Gebäude ohne Mitfinanzierung des Grundeigentümers oder der öffentlichen Hand tatsächlich unerschlossen bleiben. Das bedeutet allerdings nicht, dass ganze Landstriche von Breitbandtelekommunikationsnetzinfrastrukturen abgehängt bleiben.

Es gibt in allen Landesteilen Gemeinden, die aufgrund selbst gewähltem Service Public-Auftrag in eigene FTTH-Netze investieren, auch mit dem Risiko, nicht refinanzierbare Kosten tragen zu müssen (Begründung: Bewahrung von Versorgungssicherheit, Nutzung von Synergieeffekten aus anderen Werk-tätigkeiten und beim Gemeindestrassenbau etc.). Diese Gemeinden sind auf Kooperationen mit grossen Fernmeldediensteanbieterinnen oder Netzbauern angewiesen: Diese stehen mit solchen Gemeinden bereits heute in engem Kontakt.

Der Neu- und Ausbau der FTTH-Netze erfolgt deshalb bislang grösstenteils über Kooperationsvereinbarungen, entweder über gemeinsame Baukonsortien oder über sogenannte Co-Investitionsvereinbarungen zwischen der Swisscom und kommunalen oder regionalen Unternehmen, die sich im Telekommunikationsnetzbau engagieren, bei welchen eine Partei für die Erbauung und den Betrieb eines FTTH-Netzes verantwortlich ist und die andere Partei sich mit einer Entschädigung an den Investitionskosten beteiligt und dafür Nutzungsrechte erhält.

Als Folgerung ist dazu festzuhalten:

- Es ist derzeit eine markt- oder durch regionale Interessen getriebene Ausbautätigkeit im Bereich Breitbanderschliessung im Gang, was dazu führt, dass in Zukunft bis auf topologisch bedingte Ausnahmen alle von Menschen dauerhaft genutzten Gebäude mit Breitbandkommunikationsnetzen erschlossen sein werden. Fraglich ist, wann diese Situation zeitlich eintritt. Folglich muss eine Förderung der Erschliessung einzelner Gebäude vor allem eine Beschleunigung auf der Zeitachse anstreben.
- Die im erläuternden Bericht zum E-BBFG als Grundlage zitierte WIK-Studie spricht von 650'000 Wohneinheiten bzw. 470'000 Liegenschaften, die unerschlossen bleiben und deshalb durch Fördermittel erschlossen werden könnten. Diese Zahlen erscheinen im Lichte der dargestellten aktuellen Bautätigkeiten und -dynamik zu hoch. Wir schätzen die Zahlen auf 200'000 Wohneinheiten in etwa 160'000 Gebäuden, die von Telekommunikationsnetzbetreibern ohne Förderung durch Staat oder Eigentümer nicht erschlossen werden. Trotz klarem politischen Willen, auch abgelegene Gebäude in der Schweiz an Breitbandkommunikationsnetze anzuschliessen, muss mit Blick auf dieses Volumen berücksichtigt werden, dass es sich hier im Netzbaugeschäft immer um situative Einzelfälle handelt und nicht um flächendeckende Versorgungsprobleme.
- Mit diesen Aussagen wird dem E-BBFG nicht seine generelle Berechtigung abgesprochen. Wir unterstützen das Vorhaben des Bundes, mit dem neuen Breitbandfördergesetz den Ausbau der Breitbandkommunikationsversorgung in nicht wirtschaftlich erschliessbaren Gebieten zu regeln, weil es spezifisch auf Fälle abzielt, bei denen eine Nachfrage besteht, jedoch ein Ausbau nicht rentabel ist. Es funktioniert so ergänzend zum freien Telekommunikationsmarkt und behindert diesen nicht. Das sind die aus unserer Sicht zu respektierenden Grundbedingungen für Förderbeiträge.

Dabei gibt es tatsächlich Problemfelder, die im Rahmen einer Breitbandförderung auf Stufe Bund und im Rahmen eines nationalen Breitbandfördergesetzes adressiert werden können und adressiert werden sollten:

a. Parallele FTTH-Netzbauten durch Swisscom

Der Bau von Telekommunikationsinfrastrukturen ist durch grosse Skaleneffekte gekennzeichnet. Ein gewisses Mass an Standardisierung und Harmonisierung kann zu einer signifikanten Reduktion der durchschnittlichen Erstellungskosten führen. Parallelstrukturen, Einzellösungen oder unterschiedliche Netzbau-Standards sind demnach möglichst zu verhindern. Diese können dadurch verhindert werden, dass ein Unternehmen die Glasfaserinfrastruktur baut, diese dann aber von allen Anbietern zu nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen genutzt werden können. Diese Nutzungsmöglichkeiten können durch eine *ex ante*-Regulierung ohne weiteres sichergestellt werden, ohne dass damit die aktuelle Baudynamik abgewürgt wird. Eine solche brauchte es bislang allerdings nicht.

Wie bereits ausgeführt konnten in der Praxis Glasfaserinfrastrukturen in zahlreichen Gebieten und Regionen über sogenannte Co-Invest-Vereinbarungen gebaut werden. Derartige Vereinbarungen werden zwischen im Glasfasernetzbau engagierten, regionalen privat- oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Swisscom abgeschlossen (entweder mit dem regionalen Unternehmen oder der Swisscom als Erbauerin). Damit konnten unerwünschte Parallelinfrastrukturen in den jeweiligen Regionen verhindert werden. Ebenso führen diese Co-Invest-Vereinbarungen zu einer landesweiten Standardisierung von Glasfasernetzbau- und -betriebstätigkeiten, womit die Gefahr eines Flickwerks an dezentralen Ansätzen minimiert werden konnte. Weiter wird damit auch verhindert, dass ein Grossteil der öffentlichen Gelder für Overheadkosten und Beratungsleistungen abfließt und nicht für einen möglichst effizienten FTTH-Rollout eingesetzt wird.

Es gibt aber Einzelfälle, in denen in Ortschaften parallele FTTH-Netzinfrastrukturen entstehen, weil Swisscom zusätzlich zu einem bereits bestehenden FTTH-Netz noch ein eigenes FTTH-Netz baut. Es muss Einigkeit darüber bestehen, dass solche parallelen Netzbautätigkeiten durch Swisscom zu vermeiden sind, insbesondere wenn gleichzeitig Fördergelder für die Erschliessung peripher gelegener Gebäude gesprochen werden. Sie sind politisch heikel, selbst wenn die Kosten pro Anschluss bei einem Alleinbau günstiger wären als die Beteiligung an den Gestehungskosten eines bereits bestehenden kommunalen oder regionalen FTTH-Netzes mittels einer Co-Investitionsentschädigung. Für diese Fälle ist vorzusehen, dass die Swisscom zu einem den lokalen Erstellungskosten folgenden Preis ein bestehendes FTTH-Netz zu nutzen hat, anstatt selbst zu bauen. Dazu könnte Art. 35 FMG, die Rechtsgrundlage zur unentgeltlichen Benützung des öffentlichen Grundes durch Fernmeldedienstanbieterinnen, dahingehend geändert werden, dass zukünftig kein Bewilligungsanspruch respektive kein Anspruch mehr auf die unentgeltliche Inanspruchnahme des Bodens im öffentlichen Eigentum besteht, falls eine Nutzung einer bestehenden lokalen FTTH-Verbindung auf Layer 1 möglich wäre. Wenn sich die Betreiber mit der Swisscom über den Netznutzungspreis nicht einig können, ist ein Mechanismus vorzusehen, in dem die ComCom die Netznutzungsentschädigung basierend auf den Gestehungskosten festlegen kann.

b. Schranken für den Telekommunikationsnetzausbau durch anderweitige öffentliche Interessen

FTTH-Netzbautätigkeiten werden vor allem im ländlichen Raum immer wieder durch öffentliche Interessen des Landschafts- und Gewässerschutzes behindert oder gar verhindert. Gerade beim Bau von Telekommunikationsnetzinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetz) ist es unabdingbar, dass in kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Regularien Ausnahmen von Bauverböten ausserhalb der Bauzone oder in Schutzzonen vorgesehen werden, welche ökonomisch sinnvolle Leitungsführungen oder Antennenstandorte für die Breitbandversorgung abgelegener Gebäude und Weiler ermöglichen. Diese Forderung heisst nicht, berechnete Schutzinteressen der Landschaft und von Gewässern zu ignorieren oder das öffentliche Interesse an einem raschen und flächendeckenden FTTH-Ausbau über alle anderen öffentlichen Interessen zu stellen. Diese Forderung bedeutet aber, Bewilligungsprozesse an zentraler Stelle auf Bundesebene im FMG als *Lex Specialis* vorzusehen und in materieller Hinsicht auf totale Bauverbote zu verzichten. Zudem muss die Abwägung gegenläufiger öffentlicher Interessen im Bewilligungsprozess eher zu Gunsten einer Machbarkeit von Leitungsführungen als umgekehrt erfolgen.

c. Effiziente Berücksichtigung und Nutzung von vorbestehenden Leerrohr- und Mastinfrastrukturen

Die Nutzung vorbestehender Leerrohr- oder Mastinfrastrukturen (der Siedlungsentwässerung, der Strassen, von Bahntrassees, von Energieversorgungsnetzen, von oberirdischen Verteilnetzen etc.) ist noch nicht ausgenützt und wird teilweise sogar aktiv behindert, z.B. von Energieversorgungsunternehmen, die *per se* keine Doppelnutzung mit Glasfaserkabeln akzeptieren, obschon die Nutzung zu Marktbedingungen gegen Entschädigung erfolgen würde und obschon es aus sicherheitstechnischer Sicht keinen Grund gibt, die Doppelnutzung mit Glasfaserkabeln nicht zuzulassen. Das aktuelle FMG sieht nur die Zugangsregulierung zu Leerrohren von marktbeherrschenden Fernmeldedienstanbieterinnen vor, nicht aber die Zugangspflicht anderer Anbieterinnen mit Leerrohrkapazitäten. Richtigerweise wird dieser Punkt im E-BBFG in Bezug auf Ausnahmen von Art. 10 EleG und Energienetzinfrastrukturen im Ansatz im Sinne der vorliegenden Erwägung adressiert. Er muss aber genereller und umfassender gelten hinsichtlich einer Nutzungsmöglichkeit sämtlicher Leerrohr- oder Trägerinfrastrukturen (wie Masten), die sich in staatlichem, halbstaatlichem oder monopolbetrieblichem Eigentum befinden. Eine solche Rechtsgrundlage würde den FTTH-Rollout vor allem in topologisch schwierigen Regionen ohne Fördergelder massiv erleichtern, beschleunigen und für private Marktteilnehmer verbilligen.

d. Orte mit Swisscom als Alleinbauerin

Swisscom verfügt derzeit als einziges Unternehmen, welches im Telekommunikationsnetzbau tätig ist, über ein eigenes Telekommunikationsnetz, das praktisch alle Gebäude in der Schweiz erschliesst. Der von Swisscom kommunizierte Zeitplan zum Umbau dieser auf Kupfertechnologie basierenden Erschliessungen in glasfaserbasierte Anschlüsse wurde bereits vorstehend erwähnt und wird im Jahr 2035 abgeschlossen sein; es gibt derzeit keine Vorbehalte, dass Swisscom diesen Plan nicht tatsächlich umsetzen wird. Dort, wo kein kommunales oder regionales Unternehmen ebenfalls im Netzbau aktiv ist, wird Swisscom nach 2035 in Gebäuden, deren Erschliessung auch ohne Fördergelder des Bundes erfolgt, über ein glasfaserbasiertes Infrastrukturmonopol verfügen. In diesen Gebieten ist Swisscom in Bezug auf Gebäude, die auch von ihr aus wirtschaftlichen Gründen nicht ohne Förderbeiträge erschlossen werden, von vornherein die einzige potenzielle Antragsstellerin und Empfängerin von Förderbeiträgen gemäss E-BBFG. Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen: Erstens macht in solchen Fällen der im E-BBFG beschriebene Prozess keinen Sinn, weil er zu zeitaufwändig und zu umständlich ist, wenn ohnehin von vornherein klar ist, wer ein förderungswürdiges Gebäude erschliessen wird. Zweitens ist in solchen Fällen sicherzustellen, dass alternative Telekomdienstleister in diesen Gebieten auch nach Abschluss des Breitband-Rollouts zu nicht-diskriminierenden Bedingungen Zugang zum Swisscom-FTTH-Netz erhalten. In Regionen, in denen es keinen Infrastrukturwettbewerb zwischen Swisscom und einem anderen Telekommunikationsnetz-Unternehmen oder wo Co-Invest-Vereinbarungen nicht zum erwünschten Ausbau führen, sollen die zur Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes bereitgestellten finanziellen Mittel Swisscom nur verbunden mit einer Ausbaupflichtung bis 2035 und verbunden mit einer Gesetzesbestimmung im FMG übertragen werden, welche die Zugangsbedingungen zum Glasfasernetz von Swisscom für Dritte verbindlich *ex ante* regeln.

Aus diesem Grund unterstützt Suissedigital die Motion 25.3023 KVF-S zur Ausweitung der Zuständigkeit der Eidgenössischen Kommunikationskommission auf Glasfaseranschlüsse. Aus Sicht von Suissedigital ist es wichtig, dass die ComCom im Falle von effektivem Marktversagen (d.h. wenn in der Zukunft tatsächlich lokale Glasfasernetz-Monopole entstehen) den Zugang zum Glasfasernetz für alternative Anbieter gewährleisten kann. Damit einher geht ein regulierter Preis, der in einem solchen Szenario zu akzeptieren ist. Die Mitglieder von Suissedigital stehen auch im Telekommunikationsnetzmarkt immer in Konkurrenz zur Swisscom, entweder, weil Swisscom ein eigenes FTTH-Netz parallel baut oder mit einem lokalen Partner kooperiert und über Netznutzungsverträge «mitinvestiert». In jenen Regionen, welche in Zukunft aber nur über ein FTTH-Netz von Swisscom verfügen, muss die Möglichkeit des Regulators bestehen, einzuschreiten, wenn Verhandlungslösungen (wie IRU-Verträge betr. Zugang zum Layer 1) scheitern, weil Verhandlungspositionen von Swisscom alternative Anbieter von solchen Regionen fernhält. Die Regulierung von kommerziellen Bedingungen des FTTH-Netzzugangs ist jedoch nicht in einem Bundesfördergesetz zu regeln, sondern über eine Revision des geltenden FMG. Bestimmungen zur FTTH-Netz-Zugangsgewährung im E-BBFG sind überflüssig und zu streichen.

3. Konkrete, konzeptionelle Schwächen des E-BBFG

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 vorgestellten praktischen Rahmenbedingungen weist der vorliegende Gesetzesentwurf des BBFG aus Sicht von Suissedigital einige grundlegende Mängel auf, die den Gesetzeszweck und die Sinnhaftigkeit des Erlasses in seiner derzeitigen Form infrage stellen. Auf eine artikelweise Kommentierung verzichten wir deshalb. Wir sind der Ansicht, dass vor einer Klärung bzw. Überdenkung grundlegender Aspekte die redaktionelle Weiterarbeit am Entwurf nicht zielführend ist. Nachfolgend weisen wir auf die aus unserer Sicht zu klärende grundlegende Aspekte hin und zeigen – wo es sinnvoll erscheint – alternative Lösungsansätze auf:

a. Überarbeitung der Zeitplanung im Lichte des laufenden FTTH-Rollouts

Ein BBFG ist in Bezug auf Inkraftsetzung und Wirkung zu spät: Die Fördergelder müssen realistischerweise ab 2027, spätestens ab 2029 denjenigen Unternehmen, die bereits heute in FTTH-Projekte involviert sind, zur Verfügung stehen. Eine Verzögerung bzw. Blockierung des laufenden Ausbaus auf der Zeitachse und in der Fläche muss verhindert werden. Solches droht, wenn das Förderprogramm, wie in der Vorlage vorgeschlagen (Art. 3 Abs. 3 E-BBFG), erst ab 2031, d.h. zwei Jahre nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Inkrafttretens, Wirkung entfaltet. Die Förderplanung muss den Ausbauplänen der bereits heute im Telekommunikationsnetzbau aktiven «Stakeholders» folgen, und wo es solche nicht gibt, den Ausbauplänen der Swisscom.

b. Überprüfung statt Befristung

Die vorgesehene Befristung des Programms auf sieben Jahre, mit der Option zur einmaligen dreijährigen Verlängerung durch den Bundesrat (Art. 3 Abs. 1 E-BBFG), birgt Risiken, dass der anvisierte landesweite, möglichst flächendeckende Ausbau nicht realisiert werden kann. Es gibt heute keine verlässlichen Prognosen, bis wann die letzten Prozente des gewünschten Ausbaus realisiert sein werden. Es besteht auch kein Anlass, diesbezüglich einen kontraproduktiven Druck auf Gemeinden und Netzbetreiber zu erzeugen. Auch Nachzügler sollen von Fördergeldern profitieren können. Statt einer starren Befristung soll das im Subventionsgesetz (SR 616.1) in Art. 5 vorgesehene Instrument der periodischen (mindestens sechsjährigen) grundsätzlichen Überprüfung der Finanzhilfen durch den Bundesrat zur Anwendung kommen.

c. Einfaches Verfahren für Kooperationen

Die FTTH-Bautätigkeit erfolgt – wie unter Ziffer 2 dargelegt – in der Regel und wünschenswert in Kooperationen. Solche sind aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gründen anzustreben bzw. zu fördern. Es ist allerdings unnötig und ineffizient, in solchen Konstellationen aufwändige Verfahren betreffend die Erkundung und die Ausschreibung durchzuführen. Stattdessen müssten Kooperationen zwischen Netzbetreibern mit einem vereinfachten Verfahren gefördert werden. Auch solche Kooperationen sollen direkt Fördergelder beantragen können. Eine Erkundung und Ausschreibung durch die Gemeinde braucht es in diesen Fällen angesichts des vorhandenen (Infrastruktur-)Wettbewerbs nicht. Kooperationen dürfen durch ein allfälliges Desinteresse der Gemeinde auch nicht behindert werden. Umgekehrt werden die Gemeinden nicht unnötig mit Erkundungen und Ausschreibungen belastet.

Vor diesem Hintergrund ist zu hinterfragen, ob die Gemeinden tatsächlich die richtigen Adressaten von Förderbeiträgen sind, wie es jetzt im E-BBFG vorgesehen ist. Mit Blick auf den von Swisscom angekündigten FTTH-Rollout (der die Gemeinden tendenziell von eigenen Projekten und Aktivitäten abhält, weil man – mit zeitlichem Enddatum – auf Swisscom warten kann) und mit Blick auf die bis zum Start des Förderprogramms im Jahr 2031 grösstenteils bereits abgeschlossenen lokalen und kommunalen FTTH-Netzprojekte, ist fraglich, ob Gemeinden den Aufwand eines Erkundungsverfahrens (E-BBFG Art. 8 Abs. 1 Bst. c), einer Baubewilligung (E-BBFG Art. 8 Bst. i), eines Ausschreibungsverfahrens (E-BBFG Art. 8 Abs. 1 Bst. j) und eines Gesuchs um Fördermittel (E-BBFG Art. 10) noch auf sich nehmen wollen. In jenen Gebieten, in welchen bereits Co-Investitionsvereinbarungen zwischen Swisscom und einem lokalen Telekommunikationsnetzbetreiber bestehen, sind die Gemeinden zudem von vornherein nicht die richtigen Ansprechpartner (es sei denn, sie würden selbst ein FTTH-Telekommunikationsnetz betreiben): Dann ist es Sache der vor Ort aktiven «Netzbauer», dem Bund darzulegen, inwiefern welche Gebäude, wo und von wem nur mit einem Förderbeitrag erschlossen werden können. Dazu braucht es aus Sicht von Suissedigital keine komplexe Evaluations- und Genehmigungsadministration, wie sie jetzt im E-BBFG vorgesehen ist.

d. Weniger Aufwand und Komplexität bei der Definition des Förderbeitrags

Das in Art. 4 E-BBFG vorgeschlagene bzw. vorgespurte Regime zur Bestimmung der Höhe der Förderbeiträge erweist sich als aufwändig und komplex. In der Praxis wird dies auf der Erlösseite (E-BBFG Art. 4 Abs. 1 Bst. b) im Einzelfall kaum verhältnismässig und befriedigend umsetzbar sein. Die Fördergelder sollten landesweit ab ausgewiesenen Baukosten von CHF 3'000 pro Anschluss in einer Nutzungseinheit und einer zu definierenden Obergrenze (im Sinn einer Deckelung der Förderung) gesprochen werden. Die Erlösseite sollte, anders als vorgeschlagen, nicht relevant sein für die Bestimmung der Fördermittel bzw. wäre auf der Kostenseite pauschaliert. Dies wäre eine enorme Entlastung des Systems und ein pragmatischer und der Einfachheit verpflichteter, praxistauglicher Ansatz. Der Bund leistet auch hier, wie vorgeschlagen, max. 25% der Baukosten. Die Kantone bzw. Gemeinden können, müssen aber nicht einen Beitrag leisten, um die Wirtschaftlichkeit weiter zu steigern. In diesen Fällen könnte der Förderbeitrag auf 30% erhöht werden. Dies würde nach unserer Einschätzung immer noch den Hinweisen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) für den Umgang mit Subventionen gerecht werden. Gefördert werden soll der gesamte Betrag der Baukosten, also nicht nur der inkrementelle, d.h. die Untergrenze übersteigende Teil.

e. Flexible Aufgabenteilung

Die Rollenverteilung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern erweist sich in der Gesetzesvorlage insgesamt als zu starr und damit wenig realistisch und zielführend. Die Verantwortungen und Aufgaben sind den Akteuren flexibler zuzuweisen, z.B. für den Fall, dass sich nur Netzbetreiber nicht aber Kantone und/oder Gemeinden für einen Ausbau interessieren bzw. einsetzen.

Eine Pflicht der Gemeinden und/oder der Kantone, am Förderprogramm teilzunehmen, besteht gemäss Vorlage nicht und wäre auch nicht durchsetzbar, da das Fernmeldewesen gemäss Bundesverfassung Aufgabe des Bundes ist. Somit muss der Bund auch in Fällen Förderbeiträge sprechen können, in denen Kantone und/oder Gemeinden nicht am Förderprogramm partizipieren.

f. Förderungen von Nach- und Resterschliessungen

Grundsätzlich muss auch der weitere Ausbau in teilweise bereits erschlossenen Gemeinden künftig gefördert werden können, so dass z.B. heute nicht erschlossene Weiler doch noch realisiert werden können. Dies ist in der Vorlage klar- und sicherzustellen. Dadurch wird immerhin gewährleistet, dass die «Pioniere» oder «First Movers» des Glasfaserausbaus durch das Fördersystem nicht benachteiligt werden. Es ist grundlegend, dass es bei der staatlichen Förderung der Breitbanderschliessung immer um die Erschliessung von einzelnen Gebäuden geht und nicht um die Förderung der Erschliessung ganzer geografischer Gebiete: Zu fördern ist bei flächendeckenden FTTH-Projekten eine «Rest- bzw. Nacherschliessung».

g. Mitberücksichtigung bereits geplanter Projekte

Ebenso muss das Förderprogramm bereits geplanten Projekten offenstehen, wenn diese nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden können oder unabhängig der Bundesfinanzierung bereits namhafte finanzielle Beiträge von Gemeinde und/oder Kanton benötigen. Dies scheint der Gesetzesentwurf bzw. die diesem inhärenten Verfahren auszuschliessen. Massgeblich für die Abgrenzung der Förderung ist grundsätzlich der Bau(-start) als solcher und nicht die Planung bzw. die entsprechenden Absichten, die ausserdem schwierig zu definieren sind. Die Mitteilungspflicht im Erkundungsverfahren für drei Jahre in die Zukunft (E-BBFG Art. 9 Abs. 1) ist nicht praktikabel. Auf jeden Fall darf keine Verpflichtung zur Realisierung des geplanten Ausbaus daraus abgeleitet werden.

h. Symmetrischer Up-/Download

Aufgrund der laufenden und noch anstehenden technologischen und anwendungsgetriebenen Entwicklungen und Trends soll die minimale Übertragungsrate von 1 Gigabit nicht nur für den Download, sondern auch für den Upload und somit symmetrisch gelten.

i. Baubewilligungen keine Voraussetzung

Es ist nicht realistisch, das Vorliegen der erforderlichen Baubewilligungen als Voraussetzung für Förderbeiträge festzulegen (E-BBFG Art. 8 Abs. 1 Bst. i). Solche werden, wo erforderlich, bei der Umsetzung von Projekten laufend und situativ eingeholt. Sachgerecht ist, die Ausbezahlung der Fördergelder vom Vorliegen der erforderlichen Baubewilligungen abhängig zu machen.

j. Keine schwarzen Listen

Auch das Führen und Veröffentlichen einer Liste mit «säumigen» Netzbetreibern im Kontext der Mitwirkungspflicht in Erkundungsverfahren (E-BBFG Art. 9 Abs. 2) erscheint wenig zielführend und wirft mehr Fragen auf als es Nutzen stiftet. Auch wäre damit ein weiteres Verfahren einzuführen, welches das Fördersystem weiter unnötig belastet und seitens Verwaltung und Netzbetreiber Ressourcen bindet.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bemerkungen in die weitere Ausarbeitung des Breitbandfördergesetzes einbeziehen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Suissedigital – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst



BAKOM / UVEK

Per E-Mail zugestellt:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Sumvitg, 18. Juni 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBF)

Sehr geehrter Bundesrat

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Gigabitstrategie des Bundes. Gerne äussern wir uns nachfolgend mit dem Blickwinkel der Gemeinde Sumvitg.

Als Vertreter einer Berggemeinde begrüssen wir, dass der Bundesrat Bedarf sieht, allen Menschen in der Schweiz den Zugang zu einer leistungsstarken Ultrahochbreitband-Infrastruktur zu ermöglichen. Besonders positiv finden wir somit auch, dass der Netzausbau nicht nur in den Städten stattfinden soll, sondern auch gezielt in Randregionen und Gebieten, die wirtschaftlich weniger attraktiv sind. Zur Vernehmlassungsvorlage äussern wir uns mit den nachfolgenden konkreten Punkten.

Finanzierungshöhe

Gemäss Vernehmlassungsvorlage will der Bund zur Umsetzung der «Gigabitstrategie» 375 Millionen Franken bereitstellen. Dieser Betrag weicht deutlich von den Einschätzungen in den Grundlagenberichten des BAKOM ab. So sah der Bericht *Hochbreitbandstrategie des Bundes* vom 28. Juni 2023 noch vor, dass mit einem Förderbedarf von 1,4 Milliarden Franken zu rechnen war. Aus Perspektive einer Berggemeinde wie Sumvitg mit rund 1'100 Einwohnern, vier Fraktionen und doppelt so vielen Weilern betragen die ungefähren FTTH-Erschliessungskosten alleine für diesen Gebiet rund 3 bis 4 Millionen Franken. Der nun **vorgeschlagene Finanzierungsanteil des Bundes ist aus Sicht peripherer Gebiete ungenügend und sollte auf das ursprünglich vorgesehene Niveau angehoben werden**, um eine wirksame Förderung auch in abgelegenen Regionen sicherzustellen.

Grundsatz zur Gigabit-Definition festlegen

Um schweizweit in allen Gebieten eine hochwertige Breitbandversorgung sicherzustellen, ist eine klare und ambitionierte Definition des Leistungsangebots zentral. Nach unserem Verständnis soll sich die Förderung gezielt auf den Bereich des Ultrahochbreitbands richten – also auf symmetrische Geschwindigkeiten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde (Gigabitbereich). Ein Blick über die Grenzen zeigt nämlich deutlich: Die Schweiz liegt bei der Glasfaserinfrastruktur im europäischen Vergleich nur im hinteren Mittelfeld und bleibt damit deutlich hinter führenden Ländern wie Spanien, Schweden oder Frankreich zurück. Besonders betroffen von diesem Rückstand sind periphere Regionen, die vom Markt kaum erschlossen

werden und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit als Lebens- und Wirtschaftsstandort direkt benachteiligt sind. Um dem entgegenzuwirken, ist die Leistungsdefinition für «Gigabit-Breitband» klar und verbindlich auf symmetrisch **1 Gigabit pro Sekunde für Up- und Download festzulegen**.

Inkraftsetzung der Förderstrategien

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll das Bundesgesetz per 1. Januar 2029 in Kraft treten und das Förderprogramm ab dem 1. Januar 2031 für eine Laufzeit von sieben Jahren starten. Wir sind uns bewusst, dass eine solche Gesetzesanpassung ihre Zeit benötigt. Dennoch sprechen wir uns klar für ein beschleunigtes Vorgehen aus, um der Dringlichkeit der Lage Rechnung zu tun. Die digitale Kluft zwischen urbanen Zentren und ländlichen Regionen vergrössert sich zunehmend und gefährdet die Chancengleichheit innerhalb des Landes. Um dieser Entwicklung wirksam entgegenzuwirken, ist der Ausbau der digitalen Infrastruktur spürbar zu beschleunigen.

Integration von bestehenden Förderstrategien

Bestehende Förderstrategien von Kantonen, Regionen oder Gemeinden sollen nahtlos weitergeführt und mit der vorliegenden Gigabitstrategie des Bundes abgestimmt werden. Wir als Gemeinde, in Kooperation mit der Region Surselva, befinden uns derzeit in einer fortgeschrittenen Planungsphase und beteiligen uns aktiv an der UHB-Strategie des Kantons Graubünden. Eine Überlagerung bestehender Programme wäre ineffizient und ist wenn möglich zu vermeiden. Zudem soll aus Sicht der Antragsteller die Möglichkeit geschaffen werden, einen Antrag auf «vorzeitigen Baubeginn» zu stellen. Dies würde es ermöglichen, den dringend benötigten Ausbau der Breitbandinfrastrukturen nicht unnötig zu verzögern und bereits geplante oder vorbereitete Ausbauprojekte zügig voranzutreiben.

Commitment und Marktmacht der Swisscom AG gegenüber kleinen Gemeinden

Die bestehenden Kupfernetzinfrastrukturen in den Randregionen befinden sich im Besitz der Swisscom AG. Damit verfügt das Telekommunikationsunternehmen, insbesondere in abgelegenen Ortschaften, faktisch über ein Monopol – ein Monopol, das aus unserer Sicht oft auch ausgenutzt wird. Diese Regionen sind in hohem Mass vom zeitlichen Goodwill der Swisscom und anderer Anbieter abhängig. Auch wir als Gemeinde stehen seit langem in einem proaktiven Austausch mit der Swisscom AG und setzen uns für eine FTTH-Erschliessung ein. Dabei stellt der finanzielle Aspekt nicht die grösste Herausforderung dar: Viele Gemeinden wären grundsätzlich in der Lage, eine eigene Ultrahochbreitband-Infrastruktur zu finanzieren. Es fehlt jedoch meist das notwendige Know-how sowie die Kapazität, diese Infrastruktur zu betreiben und zu unterhalten. Ein verbindliches Commitment des Telekommunikationsunternehmens bleibt bislang aus, was die Zusammenarbeit erschwert. Wir als Gemeinde wären bereit, uns auch finanziell zu beteiligen. Mit der vorgesehenen Gesetzesrevision soll deshalb festgehalten werden, dass die Swisscom AG als Staatsbetrieb einen verbindlichen Zeitplan mit einer Perspektive von maximal zehn Jahren festlegt und ihre **Absichten den betroffenen Gemeinden transparent kommuniziert**.

Zudem sollen Skaleneffekte gezielt gestärkt und ein fragmentierter Ausbau durch dezentrale Einzelinitiativen vermieden werden. Es darf nicht dazu kommen, dass jede Region oder Gemeinde eigene Lösungsansätze entwickeln muss. Dies schwächt den Wettbewerb, führt zu ineffizienten Kostenstrukturen und bindet erhebliche öffentliche Mittel für unnötig aufwändige Planungen. Aus unserer Sicht wäre es deshalb sinnvoll, die **Swisscom AG gesetzlich zu verpflichten, bei Projekten zur FTTH-Erschliessung jeweils ein verbindliches Angebot einzureichen**, um den nachhaltigen und koordinierten Ausbau der Glasfaserinfrastruktur sicherzustellen.

Gigabitstrategie mit Swisscom-Rollout verbinden

Sofern den Ausbauplänen der Swisscom AG Glauben geschenkt werden kann, soll bis 2035 schweizweit mindestens 90 % der bestehenden Kupferinfrastruktur durch Glasfaser ersetzt werden. Die Gigabitstrategie des Bundes muss mit diesen Rollout-Plänen in Einklang gebracht und gezielt ergänzt werden – jedoch nicht durch eine pauschale Flächenabdeckung, sondern durch den gezielten Ausbau innerhalb der Ortschaften, auch in Randregionen. Die Zielsetzung ist entsprechend anzupassen: **90 % der Kupferleitungen sollen innerhalb jedes**

Gemeindegebiets durch Glasfaser ersetzt werden. Andernfalls drohen abgelegene Gemeinden wie Sumvitg erneut abgehängt zu werden. Für eine ausgewogene Entwicklung und echte Gleichstellung zwischen Stadt und Land ist es zwingend erforderlich, den Zeitplan der Gigabitstrategie eng mit den Ausbauplänen der Swisscom AG zu koordinieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeidevorstand Sumvitg

Der Präsident

Der Aktuar



Patrick Schaniel



Fabian Collenberg



**Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK**

Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Opfikon, 20. Juni 2025

Stellungnahme zum Vorentwurf des Breitbandfördergesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sunrise erbringt als grösstes privates Telekommunikationsunternehmen der Schweiz führende Mobilfunk-, Internet-, TV- und Festnetzdienste für rund 3 Mio. Privat- und Geschäftskunden. Die Gigabitstrategie des Bundes und damit der Vorentwurf des Breitbandfördergesetzes sind für Sunrise von beträchtlicher Relevanz. Wir danken Ihnen deshalb für die Möglichkeit, zum geplanten Breitbandfördergesetz Stellung nehmen zu können.

Sunrise begrüsst den Vorentwurf des Breitbandfördergesetzes und sieht im geplanten Förderkonzept ein angemessenes Instrument, um in Gebäuden, die nachweislich nicht über den Markt erschlossen werden und bei denen ein Bedarf nachgewiesen ist, Breitbandinternet zu ermöglichen. Sunrise begrüsst insbesondere die klaren finanziellen und zeitlichen Limitierungen des Förderprogramms. Die Fernmeldediensteanbieterinnen sollen verpflichtet werden, im Rahmen eines sogenannten Erkundungsverfahrens anzugeben, ob sie in einem Gebiet einen Ausbau in den kommenden drei Jahren planen. Dabei ist zu beachten, dass diese Angaben immer mit Unsicherheiten behaftet sind. Von der Aussage einer Netzbetreiberin, dass ein Ausbau geplant sei, darf keine Pflicht zum Ausbau abgeleitet werden.

Der Bundesrat plant im Rahmen der Gigabitstrategie ein Förderprogramm, um Internetbreitbandanschlüsse in unrentablen Gebieten auszubauen. Bis zu 365 Millionen Franken sollen durch künftige Mobilfunkkonzessionsgebühren bereitgestellt werden. Gemeinden können Finanzhilfen beantragen, wenn sie gemeinsam mit dem Kanton die gleichen Investitionen tätigen.

Sunrise teilt die Ansicht des Bundesrates, dass eine moderne Fernmeldeinfrastruktur eine wichtige Voraussetzung für eine innovative und wettbewerbsfähige Schweiz ist. Damit von solchen Voraussetzungen möglichst alle profitieren können, ist eine staatliche Förderung in Regionen, in der eine wirtschaftliche Erschliessung nicht möglich ist, sinnvoll. **Sunrise begrüsst darum den Vorentwurf des BBFG** und sieht im geplanten Förderkonzept ein angemessenes Instrument, um in Gebäuden, die nachweislich nicht über den Markt erschlossen werden und bei denen ein Nachfrage nachgewiesen ist, Breitbandinternet zu ermöglichen.

Sunrise begrüsst besonders folgende Stärken des Vorentwurfs:

- Grundsätzlich steht Sunrise staatlichen Förderinstrumenten kritisch gegenüber, erachtet die im Vorentwurf vorgeschlagenen Instrumente jedoch als angemessen. Der Bundesrat ist sich der Gefahr einer **Marktverzerrung durch staatliche Intervention** bewusst und sieht entsprechende Gegenmassnahmen vor. Mit der Identifikation von Gebäuden ohne 1-Gbit/s-Anschluss und einem umfassenden Verfahren zur sogenannten Markterkundung (bei der Infrastrukturbetreiberinnen anzugeben haben, ob sie eigenständig eine

Erschliessung vorsehen) sollen diejenigen Infrastrukturen identifiziert werden, die potenziell von einer Förderung profitieren könnten. Das hilft, Markteingriffe und -verzerrungen so gering wie möglich zu halten.

- Der Bundesrat will einen Ausbau nur dann finanziell unterstützen, wenn dies der betroffene Kanton bzw. die betroffene Gemeinde im gleichen Umfang ebenfalls tut. Dieses **Prinzip der fiskalischen Äquivalenz** sorgt für einen effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel. Zwar ist denkbar, dass so Projekte mangels kommunaler oder kantonaler Unterstützung nicht gefördert werden, obwohl bei einzelnen Gebäuden ein Ausbaubedarf vorhanden wäre. Dieser Nachteil wird aus Sicht von Sunrise durch die Vorteile dieses Systems jedoch mehr als aufgewogen.
- Die Ausgaben des Bundes sind begrenzt auf CHF 375 Mio. Zudem ist das Förderprogramm auf sieben Jahre befristet. Sind die Bundesmittel nach dieser Zeit nicht ausgeschöpft, kann diese Frist einmalig um weitere drei Jahre auf insgesamt maximal zehn Jahre verlängert werden. **Sunrise begrüsst die klaren finanziellen und zeitlichen Limitierungen des Förderprogramms.** Die Begrenzung erzeugt bei interessierten Gemeinden und Kantonen einen gewissen Handlungsdruck und verhindert zudem, dass ein Subventionsinstrument installiert wird, welches über Jahrzehnte zu alimentieren wäre. Die finanziellen und zeitlichen Limitierungen dürfen auf keinen Fall gelockert werden.
- Die Förderung des Bundes soll finanziert werden über die befristete und zweckgebundene Verwendung der Einnahmen aus den beiden Vergaben der Mobilfunkkonzessionen, die Ende 2028 und Ende 2034 auslaufen. Sunrise begrüsst es, dass den Fernmeldediensteanbieterinnen **keine zusätzlichen Abgaben** aufgebürdet werden. Sunrise teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass zusätzliche Abgaben zu Wettbewerbsverzerrungen und höheren Preisen für die Endkundinnen und -kunden führen könnten.
- Neben dem Ausbau für Glasfasernetze soll auch Anlagen für die **Erschliessung über Mobilfunk (Fixed Wireless Access)** gefördert werden. Dies ist punktuell eine sinnvolle, weil kostengünstigere Alternative zum Glasfaserausbau.

Präzisierungsbedarf beim Vorentwurf des BBFG sieht Sunrise bei den Angaben, die die Fernmeldediensteanbieterinnen zu ihren Ausbauplänen zu machen haben. Zudem sind die Verfahren einfach und der administrative Aufwand gering zu halten.

- Die Fernmeldediensteanbieterinnen werden im Rahmen des sogenannten Erkundungsverfahrens (Art. 9 VE-BBFG) verpflichtet, dem BAKOM Auskunft über den aktuellen Ausbaustand zu geben und anzugeben, ob sie in einem bestimmten Gebiet in den nächsten drei Jahren einen Ausbau planen. Natürlich müssen die Angaben zum Ausbaustand vollständig und wahrheitsgetreu sein. **Angaben über den Zeitpunkt der Realisierung von Ausbauprojekten sind jedoch stets mit Unsicherheiten behaftet.** Sie können darum nur ohne Gewähr gemacht werden. Aus betrieblichen, strategischen und kommerziellen Gründen sowie aufgrund externer Faktoren (z.B. Kooperationspartner, politische Entscheide, Bewilligungsprozesse) verzögern sich Bauprojekte nicht selten, werden verworfen oder auch mal vorgezogen. Wahrheitstreue kann bei Absichtserklärungen also nur sehr beschränkt eingefordert werden.

Aus den gleichen Gründen ist zudem wichtig, dass aus den Ausbauabsichten einer Netzbetreiberin **nicht eine Pflicht abgeleitet werden darf, die Erschliessung zu realisieren.**

Art. 9 Abs. 1 VE-BBFG ist darum folgendermassen anzupassen:

*Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Eigentümerinnen von Infrastrukturen zur Gebäudeerschliessung sind verpflichtet, im Rahmen des Erkundungsverfahrens der gesuchstellenden Gemeinde oder auf Anfrage des BAKOM vollständige und wahrheitsgetreue Angaben über den Ausbaustand sowie **Angaben über** den für die drei folgenden Jahre geplanten Ausbau von Netzen zur Erbringung von Fernmeldediensten an festen Standorten bekannt zu geben. **Aus den Angaben zum geplanten Ausbau lässt sich keine Pflicht zum Ausbau ableiten.** Das BAKOM kann diese Daten veröffentlichen.*

- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der **administrative Aufwand für sämtliche Akteure und darum die Verfahren so einfach wie möglich gestaltet** werden. Dem ist sowohl im BBFG als auch und ganz besonders auf Verordnungsstufe Beachtung zu schenken.

Auch wenn die Schweiz im europäischen Vergleich bezüglich des Ausbaus der Glasfasererschliessung der Gebäude nur im Mittelfeld liegt, ist die Versorgung mit Breitbandinternet dank HFC-Netzen und modernster Mobilfunktechnologie sehr gut. Die Marktteilnehmer werden den Netzausbau weiter vorantreiben. Fixed Wireless Access wird durch die Leistungssteigerung mit 5G Standalone weiter an Bedeutung gewinnen. Es ist davon auszugehen, dass die Schweiz dank dem privatfinanzierten Ausbau bis 2035 praktisch flächendeckend mit mindestens 1 Gbit/s versorgt sein wird.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen und sind bei Fragen gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Marcel Huber
General Counsel & Chief Corporate Affairs Officer



Matthias Forster
Senior Regulatory Affairs Manager

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen

Breitbandfördergesetz (BBFG)

vom ...

[Vorentwurf vom 14.03.2025]

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 92 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xxx,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des landesweiten Ausbaus passiver Infrastrukturen für flächendeckende Punkt-zu-Punkt (Layer 1) Glasfasernetze bis in die Wohnungen / Geschäfte und terrestrische Funkanlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, welche feste Anschlüsse im Innern von Gebäuden ab OTO-RFS mit Übertragungsraten von mindestens 10+ Gigabit pro Sekunde synchron für den Up- und Download über Glasfaser gewährleisten.

Vorsorglich wird angemerkt, dass die Förderung nur Glasfasernetzen wie beschrieben zu Gute kommen wird, welche durchgehende Punkt-zu-Punkt Glasfaserverbindungen von der Anschlusszentrale bis zur Wohnung / zum Geschäft (OTO-RFS) anbieten. Eine Förderung von Glasfasernetzen, welche Glasfaser nur bis zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) erschliessen, ist ausgeschlossen.

² Passive Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten sind Komponenten vom OMDF bis und mit OTO-Dose (siehe FMG Art. 3, Lit. d und e ter), die andere Netzkomponenten aufnehmen, ohne Stromversorgung auskommen und die sich für den Ausbau von Fernmeldenetzen eignen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein Ausbau nach Artikel 1 Absatz 1 ohne Finanzhilfen nicht stattfinden würde.

² Die Förderung erfolgt im Rahmen eines gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms und in Form von Förderbeiträgen an Gemeinden oder Erbauer/Besitzer von FTTH-Glasfasernetzen.

SR

¹ SR 101

2. Abschnitt: Förderprogramm

Art. 3 Dauer

- 1 Das Programm ist auf sieben Jahre befristet.
- 2 Der Bundesrat kann es einmalig maximal um drei Jahre verlängern, sofern die der Spezialfinanzierung zugewiesenen zweckgebundenen Bundesmittel nach Ablauf der sieben Jahre nicht ausgeschöpft wurden.
- 3 Das Programm beginnt 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es endet in jedem Fall mit der vollständigen Verwendung des Höchstbetrages für das Programm nach Artikel 7 Absatz 2.

Art. 4 Höhe des Förderbeitrages

- 1 Die Höhe des Förderbeitrages entspricht der Differenz der folgenden Beträge:
 - a. Barwerte der anrechenbaren Kosten OTO-RIS plus angemessenem Gewinn, die durch den Ausbau und beim Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten entstehen;
 - b. Barwerte der erwarteten relevanten Erlöse aus dem Betrieb der passiven Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten.
- 2 Der Bundesrat regelt die Berechnung der anrechenbaren Kosten und der relevanten Erlöse nach Absatz 1.
- 3 Er kann einen Mindestbetrag festlegen, den der Förderbeitrag erreichen muss, damit er gewährt werden kann.

Art. 5 Zusammensetzung des Förderbeitrages

- 1 Der Förderbeitrag setzt sich aus einem Anteil des Bundes von 50 Prozent und einem Anteil des Kantons von 50 Prozent zusammen.

~~Eine allfällige Beteiligung der Gemeinde wird dem Anteil des Kantons angerechnet.~~

Art. 6 Anteil des Bundes und der Kantone

- 1 Der Anteil des Bundes und der Kantone am Förderbeitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite als einmalige nichtrückzahlbare Geldleistung gewährt.
- 2 Er beträgt maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, die durch den Ausbau und beim Betrieb der passiven Infrastrukturen (Layer 1) zur Erbringung von Fernmeldediensten entstehen siehe Art. 4.
- 3 Der Bundesrat kann für den Anteil des Bundes / Kantone einen Höchstbetrag pro Projekt oder einen Höchstbetrag pro Anschluss OTO-RIS festlegen.

Art. 7 Finanzierung der Ausgaben des Bundes

- 1 Für die Finanzierung der Anteile des Bundes an den Förderbeiträgen und die Aufwendungen des Bundes für die Administration des Programms werden jene Konzesse

Kommentiert [FRR1]: S4N: Bevorzugt nur netzbauende FDAs!

Kommentiert [FRR2]: S4N: Welche Kosten sind anrechenbar und welche nicht? S4N übernimmt die Kosten bis OTO-RIS. d.h. der Hauseigentümer muss nicht bezahlen

Kommentiert [FRR3]: S4N: Welches Modell wird angewandt für die Berechnung der Differenz und wie hoch muss die Differenz sein (inkl. Gewinn)?

Kommentiert [FRR4]: S4N: Wie hoch ist der vorgängig festgelegte Mindestbetrag?

Kommentiert [FRR5]: S4N: Im Widerspruch zum Artikel 6.

Kommentiert [FRR6]: S4N: Auch keine Zinsen?

Kommentiert [FRR7]: S4N: D.h. die Gemeinden oder Erbauer müssen 75% der Kosten tragen.

Kommentiert [FRR8]: S4N: Wie hoch ist der vorgängig festgelegte Höchstbetrag pro Projekt und pro Anschluss (OTO-RIS)?

Kommentiert [FRR9]: S4N: Was ist mit den Kantonen, wie ist diese Finanzierung der Kantone geregelt (zusätzliche Steuern)?

sionsgebühren von Funkkonzessionen nach Artikel 22a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG)² zweckgebunden, welche durch die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) mit Inkrafttreten ab 2029 erteilt werden.

²Die Zweckbindung nach Absatz 1 erfolgt bis längstens zum Ende des Programms, aber höchstens bis zu einem Betrag von 375 Millionen Franken.

³Nach Abschluss des Programms werden nicht verpflichtete zweckgebundene Mittel dem allgemeinen Bundeshaushalt zugewiesen.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für Förderbeiträge und Verfahren

Art. 8 Voraussetzungen für den Anteil des Bundes am Förderbeitrag

1 Der Anteil des Bundes am Förderbeitrag wird für ein Ausbauprojekt gewährt, sofern:

- a. für die betroffenen Anschlüsse noch keine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt ist;
 - b. die passiven Infrastrukturen dem Ausbau von Glasfasernetzen oder terrestrischen Funkanlagen dienen und feste Anschlüsse im Innern von Gebäuden mit Übertragungsraten von mindestens 10+ Gigabit pro Sekunde synchron für den Download und Upload gewährleisten;
 - c. die gesuchstellende Gemeinde oder Erbauer (Besitzer) im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen hat, dass ein Ausbau mit leitungsgebundenen festen Anschlüssen, die im Innern von Gebäuden ab OTO-RFS Übertragungsraten von mindestens 10+ Gigabit pro Sekunde synchron für den Download und Upload gewährleisten, im Zeitpunkt der Gesucheingabe weder erfolgt noch geplant ist;
 - d. das Ausbauprojekt gemäss der Berechnung nach Artikel 4 Absatz 1 - 3 nicht eigenwirtschaftlich realisierbar ist;
 - e. der Anteil des Bundes maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten beträgt;
 - f. falls der Bundesrat einen Mindestbetrag des Förderbeitrags festlegt: dieser Betrag erreicht wird;
 - g. falls der Bundesrat für den Anteil des Bundes einen Höchstbetrag pro Projekt oder einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegt: dieser Betrag nicht überschritten wird;
 - h. der Kanton sich dazu verpflichtet, sich mit 50 Prozent am Förderbeitrag zu beteiligen;
- i. das Bauprojekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist;
- j. der Zuschlag für Bau oder und Betrieb im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens nach dem massgebenden kantonalen Recht gewährt worden ist, die dabei berücksichtigte Anbieterin nicht auf der Liste nach Artikel

Kommentiert [FRR10]: S4N: Dies bedeutet, dass vor 2029 KEINE Förderbeträge für Projekt zugesagt werden können.

Kommentiert [FRR11]: S4N: Wie kann dies geprüft werden? Gilt dies auch rückwirkend?

Kommentiert [FRR12]: S4N: Gemeinden sind überfordert und bringen keine Erfahrung im flächendeckenden FTTH-Ausbau mit.

Kommentiert [FRR13]: S4N: Siehe unsere Ergänzung, Anmerkungen Artikel 4.

Kommentiert [FRR14]: S4N: Was passiert wenn sich die Kantone nicht beteiligen?

Kommentiert [FRR15]: S4N: Ist nicht für den Erbau eines FTTH Glasfasernetz nötig.

Kommentiert [FRR16]: S4N: Würde im Falle von S4N als Erbauerin und Besitzerin nicht benötigt.

9 Absatz 2 aufgeführt ist und die allfällige Plausibilisierungsprüfung nach Artikel 10 Absatz 2 bestanden wurde; sowie

- k. die gesuchstellende Gemeinde und die für den Bau und den Betrieb berücksichtigte Anbieterin im Rahmen der Ausschreibung nutzbare und geeignete Infrastruktur ~~gegen-ohne angemessene~~ Entschädigung zur Mitbenutzung anbieten oder verwenden, sofern sie ~~oder Dritte~~ über solche Infrastrukturen verfügen.

2 Der Bundesrat regelt das Erkundungsverfahren und das Ausschreibungsverfahren. Er bestimmt die durch die Anbieterinnen einzureichenden Unterlagen. Er kann Kriterien und technische Spezifikationen für den Zuschlag festlegen.

3 Der Bundesrat regelt die Mitbenutzung ~~und die Bestimmung der Entschädigung~~ nach Absatz 1 Buchstabe k. Er kann dabei für Stromnetzbetreiber Ausnahmen vom Quersubventionierungsverbot nach Artikel 10 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁷ vorsehen. Er kann Obergrenzen oder Pauschalen für die Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe k festlegen.

Art. 9 Mitteilungspflichten von Anbieterinnen und Eigentümerinnen von Infrastrukturen

1 ~~Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Erbauerinnen (Besitzer) und Betreiberinnen Eigentümerinnen von FTTH-Infrastrukturen zur Gebäudeerschliessung bis in die Wohnungen / Geschäfte~~ sind verpflichtet, im Rahmen des Erkundungsverfahrens der gesuchstellenden Gemeinde oder auf Anfrage des BAKOM vollständige und wahrheitsgetreue Angaben über den Ausbaustand sowie den für die drei folgenden Jahre geplanten Ausbau von Netzen zur Erbringung von Fernmeldediensten an festen Standorten bekannt zu geben. ~~Das BAKOM kann diese Daten veröffentlichen.~~

2 ~~Das BAKOM veröffentlicht eine Liste mit den Namen von Anbieterinnen und Eigentümerinnen, welche ihre Mitteilungspflichten verletzt haben. Es gewährt das rechtliche Gehör, bevor es eine Anbieterin oder Eigentümerin auf die Liste setzt.~~

Art. 10 Verfahren

1 Gesuche um Förderbeiträge sind beim Kanton einzureichen.

2 Der Kanton prüft das Gesuch. Hat sich an einem Ausschreibungsverfahren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe j nur eine Anbieterin beteiligt, so ist das Gesuch vertieft zu prüfen und die Plausibilität der gemachten Angaben zu verifizieren.

3 Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, leitet der Kanton das Gesuch mit einem Prüfbericht und den formell-rechtskräftigen Baubewilligungen an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) weiter.

4 Das BAKOM berücksichtigt bei der Behandlung der Gesuche und der Verwendung der Mittel die Reihenfolge des Eintreffens der Gesuche. Es entscheidet mittels Verfügung und legt dabei die Höhe des Förderbeitrages endgültig fest. Es kann Bedingungen festlegen. ~~Es veröffentlicht seine Entscheide und darf dabei auch Personendaten nennen.~~

3 SR 734.7

4 / 8

Kommentiert [FRR17]: S4N: Nutzungsvertrag nötig, tech. Spezifikation für Benutzung festlegen?

Kommentiert [FRR18]: S4N: Kompliziertes und sehr zeitaufwändiges Verfahren?

Kommentiert [FRR19]: S4N: Dies unterliegt der Geheimhaltungspflicht gegenüber der Gemeinde.

Kommentiert [FRR20]: S4N: Wer bezahlt den Aufwand, wenn das Projekt nicht zum Fliegen kommt (Aufwand der Erkundung, Abschreibung)?

Kommentiert [FRR21]: S4N: Was für BAKOM Bedingungen?

5 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Prüfung und an die Dokumentation durch die Kantone und das BAKOM fest. Das BAKOM kann Referenzwerte für die Plausibilisierung vorgeben. ~~Liegen keine passenden Referenzwerte vor, kann das BAKOM beim Entscheid über das Gesuch unabhängige Dritte beziehen.~~

Kommentiert [FRR22]: S4N: Welche Referenzwerte?

Art. 11 Auszahlung

- 1 Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen inkl. Schlussbetrag an die gesuchstellende Gemeinde oder den Erbauer (Besitzer) ausbezahlt.
- 2 Auszahlungen erfolgen frühestens, wenn und soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen. Die letzte Auszahlung wird grundsätzlich nach Überprüfung des geförderten Projektes geleistet.

Art. 12 Überprüfung des geförderten Projektes

- 1 Das BAKOM überprüft unter Mitwirkung des Kantons, ob die Gemeinde oder Erbauer (Besitzer) das geförderte Projekt gesetzmässig und zu den ihr auferlegten Bedingungen ausführt.
- 2 Der Bundesrat regelt den Prozess der Überprüfung.

Kommentiert [FRR23]: S4N: Wie ist dieser Prozess?

4. Abschnitt: Zugang zu geförderten Infrastrukturen

Art. 13 Gewährung des Zugangs

- 1 NetzbBetreiberinnen von geförderten ~~Infrastrukturen~~FTTH-Infrastrukturen müssen Anbieterinnen von Fernmeldediensten Zugang zu diesen Infrastrukturen und zu den von ihnen darüber erbrachten Diensten gewähren.
- 2 Der Zugang ist während der gesamten ökonomischen Nutzungsdauer der geförderten ~~Infrastrukturen~~FTTH-Infrastrukturen zu gewähren. Er muss auch nach einer Veräusserung der geförderten Infrastrukturen gewährt werden.
- 3 Diese Bestimmung geht Artikel 11 FMG⁴ vor.
- 4 Der Bundesrat legt die technischen Formen des Layer 1 Zugangs fest.

Art. 14 Bedingungen des Zugangs

- 1 Der Zugang ist gegen Entschädigung zu gewähren. Die Gewährung des Layer 1 FTTH-Zugangs ~~muss transparent und~~ darf nicht diskriminierend sein. Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Zugang nachsuchen, dürfen nicht schlechter gestellt werden als Geschäftseinheiten oder Tochterfirmen der Betreiberin der geförderten Infrastrukturen.
- 2 Die Entschädigung für den Zugang orientiert sich an den anrechenbaren Kosten für Ausbau und Betrieb der geförderten FTTH-Infrastrukturen abzüglich des erhaltenen Förderbeitrages. Die Differenz zwischen den von der ~~B~~Netzbbetreiberin der geförderten FTTH-Infrastrukturen angebotenen Zugangspreisen und ~~ihren~~ ihren Endkundenpreisen der FDAs muss einer vergleichbaren, effizienten Anbieterin ~~FDA~~ erlauben, kostendeckende Erträge zu erwirtschaften.

Kommentiert [FRR24]: S4N: Bitte Model beschreiben?

3 Der Bundesrat konkretisiert die Bedingungen des Zugangs und regelt die Berechnung der Entschädigung.

Art. 15 Streitigkeiten im Bereich des **FTTH Layer 1** Zugangs

1 Bei Streitigkeiten über den Zugang und dessen Bedingungen verfügt die ComCom die Bedingungen auf Gesuch einer Partei und auf Antrag des BAKOM.

2 Streitigkeiten aus Vereinbarungen und aus Verfügungen über den Zugang werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

5. Abschnitt: Amtshilfe und Rechtsschutz

Art. 16 Amtshilfe

Schweizerische Behörden geben dem BAKOM auf Anfrage diejenigen Daten weiter, die für die Durchsetzung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Das BAKOM übermittelt anderen schweizerischen Behörden auf Anfrage die Daten, die im Rahmen der Prüfung nach Artikel 10 Absatz 2 gesammelt wurden, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 17 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

1 Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

2 Er kann den Erlass der notwendigen administrativen und technischen Vorschriften dem BAKOM übertragen, namentlich für die Artikel 4 Absätze 2 und 3, 6 Absatz 3, 8 Absätze 2 und 3, 10 Absatz 5 sowie 14 Absatz 3.

Art. 19 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 20 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Kommentiert [FRR25]: FDA: Welche Bedingungen und welche Berechnungen?

Kommentiert [FRR26]: S4N: Welche Bedingungen des ComCom?

Änderung anderer Erlasse

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁵

Art. 83 Bst. p Ziff. 4

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- p. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs, des Radios und des Fernsehens sowie der Post betreffend:
 4. Streitigkeiten nach Artikel 15 Absatz 1 des Breitbandfördergesetzes vom⁶ ...

2. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁷

Art. 4a Meldepflicht

¹ Erschliessen Eigentümerinnen von **FTTH**-Infrastrukturen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen für Dritte mit diesen **FTTH**-Infrastrukturen Gebäude, so müssen sie sich beim BAKOM melden. Das BAKOM führt eine Liste dieser Eigentümerinnen.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Meldung und die Führung der Liste.

Art. 39a Verwendung von Konzessionsgebühren

¹ Der Bundesrat kann einen Teil des Erlöses aus den Konzessionsgebühren nach Artikel 39 für begleitende Massnahmen wie Forschung und Erhebungen im Zusammenhang mit funkbasierten Technologien verwenden.

² Die allfällige Verwendung für Massnahmen nach Absatz 1 hat Vorrang vor einer Zweckbindung nach Artikel 7 des Breitbandfördergesetzes vom ...⁸.

Art. 59a Mitteilungspflicht für einen nationalen Breitbandatlas

¹ Anbieterinnen von Fernmeldediensten und meldepflichtige Eigentümerinnen nach Artikel 4a sind verpflichtet, dem BAKOM regelmässig Daten zur Abdeckung von Gebäuden mit Infrastrukturen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen für Dritte einzureichen.

⁵ SR 173.110

⁶ SR xy

⁷ SR 784.10

⁸ SR xy

2 Diese Daten werden zur Erstellung und zum Betrieb eines nationalen Breitbandatlas verwendet.

3 Das BAKOM kann die Daten nach Absatz 1 in nicht aggregierter Form veröffentlichen.

4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der einzureichenden Daten.

**Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH - 3003 Bern**

Eingabe per E-Mail (Word- und pdf-Format): tp-secretariat@bakom.admin.ch

Datum	19. Juni 2025	Seite
Ihr Kontakt	Thomas Stemmler, Tel. +41 58 221 48 69, E-Mail: thomas.stemmler@swisscom.com	1 von 9
Thema	Vernehmlassungsverfahren Breitbandfördergesetz (BBFG) / Stellungnahme Swisscom	

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf das am 14. März 2025 eröffnete **Vernehmlassungsverfahren** zum neuen **Breitbandfördergesetz (BBFG)**¹, mit welchem die **Gigabitstrategie des Bundes** umgesetzt werden soll, erlaubt sich die Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend "*Swisscom*"), sich mit der nachfolgenden Stellungnahme fristgemäss wie folgt in den Rechtsetzungsprozess einzubringen.

1. Grundposition Swisscom zur Gigabitstrategie sowie der BBFG-Vernehmlassungsvorlage

Leistungsfähige, möglichst flächendeckend verfügbare, zuverlässige sowie sichere Telekommunikationsnetze sind ein wichtiger Standortfaktor und entsprechende Netzinfrastrukturen bilden das Rückgrat für die digitale Transformation sowie Grundvoraussetzung für die soziale und wirtschaftliche Teilhabe im digitalen Raum².

Vor diesem Hintergrund ist der politische Wille und das mit der **Gigabitstrategie des Bundes**³ verfolgte Ziel, dass die Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft landesweit Zugang zu sehr schnellem Internetzugängen erhalten und mit einem Förderprogramm dem digitalen Stadt-Land-Graben entgegenwirkt werden soll, nachvollziehbar und ein entsprechender Handlungsbedarf ausgewiesen.

Der in Umsetzung der Gigabitstrategie nun zur Vernehmlassung unterbreitete Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (nachfolgend "*VE-BBFG*") ist aus Sicht von Swisscom grundsätzlich begrüssenswert und unterstützungswürdig. Mit den zur Diskussion gestellten Eckpunkten und Rahmenbedingungen des Förderkonzepts können nach dem Verständnis von Swisscom die mit der Gigabitstrategie verfolgten politischen Ziele sinnvoll und mit einem vernünftigen Mitteleinsatz erreicht werden. Mit dem unterbreiteten Vernehmlassungsentwurf liegt ein **massgeschneidertes, zielgerichtetes, kosteneffizientes, wettbewerbsneutrales und nachfrageorientiertes Förderinstrument** vor.

¹ Vgl. [BBl 2025 924](#).

² [Grundlagenbericht digitaler Service Public](#) des Bundesrates vom 12. Oktober 2022, S. 5f., S. 9, S. 14 und S. 19.

³ <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=99274>

Zentral ist dabei dessen wettbewerbsneutrale Ausgestaltung, d.h. das Förderprogramm darf nur **ergänzend bzw. subsidiär zum marktgetriebenen Ausbau** in Konstellationen zum Tragen kommt, wo ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht erfolgt und damit ein eigentliches **Marktversagen** vorliegt, weil die Breitbandversorgung andernfalls zufolge fehlender betriebswirtschaftlicher Rentabilität nicht im politisch erwünschten Ausmass erfolgen würde. Zudem erachtet es Swisscom als sinnvoll, dass das Förderprogramm nachfrageorientiert sowie technologieneutral ausgestaltet ist und in gewissen Konstellationen aus einer wirtschaftlichen Gesamtabwägung auch nicht leitungsgebundene Erschliessungslösungen (insbesondere Mobilfunk) förderfähig sein sollen.

Auf Grund früherer Erkenntnisse⁴, der bisherigen Grundhaltung des Bundesrates⁵ sowie unter Verweis auf die Lehrmeinungen⁶ speziell begrüssenswert und konsequent ist dabei der Umstand, dass für die Umsetzung der Gigabitstrategie **nicht** das **Instrument der Grundversorgung** herangezogen wird, sondern mit dem BBFG die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für ein neues Instrument geschaffen werden, wobei das fernmelderechtliche Grundversorgungsregime⁷ und das Förderprogramm nebeneinander bestehen sollen⁸.

Im Lichte dieser Grundpositionierung begrüsst Swisscom die Absicht des Bundes, zusammen mit den Kantonen sowie Gemeinden den landesweiten Ausbau moderner und leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern, um in Ergänzung zum marktgetriebenen Ausbau eine möglichst flächendeckende Gigabit-Versorgung der Wohnungen und Geschäfte in der ganzen Schweiz zu erreichen. Mit gewissen Vorbehalten unterstützt Swisscom dabei grundsätzlich die zur Diskussion gestellten wesentlichen Eckwerte sowie die vorgeschlagene Ausgestaltung des Förderprogrammes gemäss dem VE-BBFG. Ergänzend dazu erlaubt sich Swisscom, nachfolgend zu einzelnen ausgewählten Aspekten folgende Anmerkungen und/oder konkrete Optimierung- und Änderungsanregungen einzubringen.

2. Ausgewählte Bemerkungen sowie konkrete Änderungs-/Optimierungsanträge

2.1. Finanzierung des Förderprogramms

Nach der Wahrnehmung von Swisscom wird mit der vorgeschlagenen **Anschubfinanzierung** (paritätische Finanzierung zwischen Bund und Kanton/Gemeinden sowie der gedeckelter Bundesanteil an den Gesamtkosten) ein ausgewogener und sachgerechter Lösungsansatz präsentiert, welcher sowohl den Rahmenbedingungen des Bundessubventionsrechts sowie den realistischen Handlungsmöglichkeiten in finanzhaushaltspolitischer Hinsicht bestmöglichst Rechnung trägt.

Jedenfalls wäre es verkürzt und weder sachgerecht noch angezeigt, aus der Regelungszuständigkeit und den Kompetenzen des Bundes in Bezug auf das Fernmeldewesen⁹ zwingend abzuleiten, dass auch die Zuständigkeit der Finanzierung des Gigabit-Förderprogrammes ausschliesslich Sache des Bundes ist und vollumfänglich durch Bundesmittel sichergestellt werden muss. Auch wenn die Förderung von leistungsfähigen Telekommunikationsnetzen zwar keine eigentliche klassische Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen darstellt, ist einerseits darauf hinzuweisen, dass das vorgeschlagene Förderprogramm auch regionalpolitische Kompo-

⁴ Bericht des Bundesrates vom 19. Januar 2018 zur Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Tessin, S. 25 ff: "Zur Gewährleistung eines landesweit dichten Ultrahochbreitbandangebots wäre daher die Schaffung eines neuen Instrumentes die geeignetste Lösung" (S. 29); Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes vom 28. Juni 2023, S. 3 und S. 8 ff.

⁵ Ergänzungsbericht des Bundesrates vom 28. März 2012 betr. Evaluation zum Fernmeldemarkt, S. 35.

⁶ Vgl. z.B. PETER R. FISCHER/OLIVER SIDLER, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. V, Informations- und Kommunikationsrecht, Fernmelde-recht, Rolf H. Weber [Hrsg.], S. 176 f. oder ELIANE SCHLATTER, Grundrechtsgeltung beim wirtschaftlichen Staatshandeln, Diss. Zürich 2009, S. 144

⁷ Vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a [FMG](#) (Fernmeldegesetz vom 30. April 1997, SR 784.10), Art. 14 ff. FMG i.V.m. Art. 12 ff. [FDV](#) (Verordnung über Fernmelde-dienste vom 9. März 2007, SR 784.101.1).

⁸ Erläuternder Bericht des UVEK vom 14. März 2025 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (nachfolgend "Erläuternder Bericht"), S. 5, S. 10, S. 51 sowie S. 53.

⁹ Vgl. Art. 92 Abs. 1 BV: "Das Post- und Fernmeldewesen ist Sache des Bundes."

nennten sowie Aspekte der Wirtschaftspolitik (Standortförderung) mitumfasst, wo parallele verfassungsrechtliche Kompetenzen bestehen. Andererseits ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Finanzierungslösung bereits zufolge des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz verfassungsrechtlich geboten und sachgerecht erscheint¹⁰.

Begrüssenswert und zustimmend nimmt Swisscom sodann zur Kenntnis, dass die ursprünglich auch erwogene **Option einer Branchenfinanzierung nicht weiter verfolgt** wurde¹¹. Durch den Spezialfinanzierungsansatz hinsichtlich des Bundesanteils (zweckgebundenen Verwendung der Konzessionsgebühren für Mobilfunkkonzessionen zur Finanzierung/Deckung des Förderanteils des Bundes¹²) wird der geförderte Ausbau faktisch bzw. zumindest indirekt ohnehin bereits in einem wesentlichen Umfang durch die Branche finanziert.

2.2. Subsidiarität des Förderprogramms zum eigenwirtschaftlichen Ausbau von Telekommunikationsnetzen / (Markt)Erkundungsverfahren

Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines Vorhabens bildet u.a. die Vorgabe, dass das **Projekt nicht eigenwirtschaftlich realisierbar** ist¹³. Entsprechend diesem zentralen ordnungspolitischen Grundsatz sowie in Anwendung der Vorgaben des Bundessubventionsrechts ist das Förderprogramm mithin **subsidiär** zum eigenwirtschaftlichen Ausbau von Telekommunikationsnetzen durch die Marktakteure und sollen staatliche Fördermittel nur eingesetzt werden, wenn von einem eigentlichen **Marktversagen** gesprochen werden muss. Die Förderfähigkeit ist mithin nur ausgewiesen, wenn ein marktwirtschaftlicher Ausbau zufolge fehlender betriebswirtschaftlicher Rentabilität nicht erfolgt bzw. ein solcher in absehbarer Zukunft nicht geplant ist (**Wirtschaftlichkeitslücke**). Mit diesem **Vorrang bzw. Primat des marktgetriebenen Ausbaus** sollen bestehende oder beabsichtigte Investitionstätigkeiten von Marktakteuren nicht gehemmt und damit unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Die wettbewerbsneutrale Ausgestaltung sowie die beihilfekonforme Umsetzung des Förderprogramms verlangt mithin, dass nur Projekte gefördert werden sollen, die nachweislich nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden.

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Subsidiarität des staatlichen Förderprogrammes ist dabei dem vorgesehenen **(Markt)Erkundungsverfahren** zentrale Bedeutung beizumessen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c VE-BBFG wird verlangt, dass die gesuchstellende Gemeinde nachweist, dass ein Ausbau einer gigabitfähigen Telekommunikationsinfrastruktur "... im Zeitpunkt der Gesuchseingabe weder erfolgt noch geplant ist." Entsprechend den neu vorgesehenen gesetzlichen Auskunft-/Mitteilungspflichten¹⁴ sowie unter Verweis auf den Erläuternden Bericht¹⁵ ist dabei davon auszugehen, dass grundsätzlich von einem **Planungshorizont von drei Jahren** ausgegangen werden soll und entsprechend in absehbarer Zukunft zur Realisierung anstehende Netz(aus)bauprojekte bei der Frage der Förderfähigkeit von Projekten mitberücksichtigt werden sollen.

Mit Blick auf den bereits heute geplanten bzw. von den Marktakteuren angekündigten weiteren eigenwirtschaftlichen Ausbau von gigabitfähigen Telekommunikationsnetzen in der Fläche erachtet Swisscom den im Rahmen der Markterkundung **vorgesehene Planungs-/Zeithorizont von drei Jahren zu kurz**. Die Markterkundung sollte daher den geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau bis zum Ende des Programms berücksichtigen. Ansonsten droht eine Verdrängung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Netzbetreiber, der weiter als drei

¹⁰ Art. 43a Abs. 2 und 3 BV: "Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten. Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen".

¹¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9.

¹² vgl. Art. 7 VE-BBFG i.V.m. Art. 39a VE-FMG.

¹³ Art. 8 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 4 VE-BBFG.

¹⁴ Vgl. Art. 9 Abs. 1 VE-BBFG: "... vollständige und wahrheitsgetreue Angaben über den Ausbaustandard sowie den für die drei folgenden Jahre geplanten Ausbau von Netzen ..."

¹⁵ Erläuternder Bericht, S. 27: "Die Gemeinde hat aufzuzeigen, dass für alle vom Fördergesuch umfassten Anschlüsse keine Leitung mit einer Übertragungsrate von 1 Gbit/s im Download zur Verfügung steht und in den nächsten drei Jahren auch kein entsprechender Ausbau geplant ist".

Jahre in der Zukunft liegt. Das Prinzip der Subsidiarität, also der Ergänzung des privatwirtschaftlichen Ausbaus, würde damit verletzt.

Swisscom schlägt vor diesem Hintergrund eine **flexiblere Regelung des massgeblichen Zeithorizonts** - d.h. des Zeitraumes auf den sich die Abfrage eines eventuellen eigenwirtschaftlichen Ausbaus im Markterkundungsverfahren erstreckt - vor, um eine bessere zeitliche Abstimmung sowie Koordination mit den privaten Investitionsvorhaben sicherzustellen. Rechtsvergleichend kann in diesem Zusammenhang auf die Rechtslage in Deutschland verwiesen werden, wo der relevante Zeithorizont einzelfallspezifisch anhand der konkreten Gegebenheiten festzulegen ist und **mindestens drei sowie maximal sieben Jahre** beträgt¹⁶. Eine Regelung in der Schweiz sollte sich deshalb ebenfalls an diesem flexibilisierten Konzept mit mittelfristigen Zeiträumen orientieren, wobei der Zeithorizont immer mindestens bis zum Ende des Programms reichen sollte.

Für die bestmögliche zeitliche Abstimmung zwischen den eigenwirtschaftlich realisierten Ausbauprojekten sowie dem geförderten Ausbau erscheint es sodann wichtig, dass zum Zeitpunkt des Förderantrags klar ist, wie weit der marktgetriebene Ausbau gehen wird oder bereits erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund **begrüss** Swisscom den **Start des Förderprogramms ab 2031**, da zu diesem Zeitpunkt der marktgetriebene Ausbau weit(er) fortgeschritten und parallel mit der Endphase des geplanten marktgetriebenen Ausbaus zusammenfallen dürfte.

2.3. Subventionsrecht sowie finanzhaushaltspolitische Rahmenbedingungen

Die gemäss Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Förderbeiträge des Bundes gelten als Finanzhilfen im Sinne der Bundessubventionengesetzgebung, welche einen **wirtschaftlichen, zweckmässigen und verantwortungsvollen Einsatz öffentlicher Mittel** bezweckt. Werden Subventionen in Form von Finanzhilfen ausgerichtet, gilt also als übergeordnetes Ziel, dass Subventionen effektiv und effizient sein und dass sie keine unerwünschten Nebeneffekte mit sich bringen sollen.

Vor diesem Hintergrund sind die Fördermechanismen und Förderbedingungen im konkreten Fall derart auszugestalten, dass ein politisch definiertes Ausbauziel haushälterisch mit möglichst geringem Einsatz an staatlichen Mitteln erreicht wird. Nach Auffassung von Swisscom erfüllt das mit der Vernehmlassungsvorlage unterbreitete Förderprogramm diese subventionsrechtlichen Anforderungen und wird damit gleichzeitig angemessen den finanzhaushaltspolitischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Zur Vermeidung von ausufernden und unverhältnismässigen Förderungen wird der Bundesanteil am Förderbetrag sinnvoll eingegrenzt bzw. beschränkt¹⁷. Durch die Möglichkeit, in ausgewiesenen Konstellationen auf eine leitungsgebundene Glasfasererschliessung zu verzichten und ersatzweise aus Effizienz- und Verhältnismässigkeitüberlegungen **funkbasierte Erschliessungslösungen** zu realisieren, kann ein **angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis** gewährleistet werden.

2.4. Technologische Vorgaben des Förderprogrammes / Alternative Erschliessungslösungen

Dass der Fokus der Förderung des landesweiten Ausbaus von modernen gigabitfähigen Telekommunikationsnetzen primär auf **Glasfaser(anschluss)netze** (und damit auf eine **leitungsgebundene Erschliessung**) ausgerichtet ist, erachtet Swisscom als konsequent und richtig. Gemäss heutigem Stand handelt es sich bei der

¹⁶ § 4 Abs. 3 Gigabit-RR Deutschland. Vgl. dazu auch das Hinweisblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zu Handen der Kommunen betr. Hinweise zur Festlegung des Abfragezeitraums im Rahmen des Markterkundungsverfahrens (<https://gigabit-projekttraeger.de/wp-content/uploads/2024/04/Anlage-zur-Gigabit-Rahmenregelung-Hinweise-zur-Festlegung-des-Abfragezeitraums-im-Rahmen-des-Markterkundungsverfahrens.pdf>).

¹⁷ Vgl. v.a. Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 VE-BBFG.

glasfaserbasierten Erschliessung um diejenige NGA¹⁸-Anschlusstechnologie, welche mit Blick auf die Digitalisierung sowie die absehbaren weiteren Bedürfnisse weitestgehend als zukunftssicher betrachtet werden kann¹⁹.

Glasfasernetze sind in den allermeisten Gebieten die effizienteste Technologie, die Ziele der politisch gewünschten Gigabit-Versorgung zu gewährleisten. Aus einer volkswirtschaftlichen Gesamtabwägung ist es aber essenziell, dass auch **Erschliessungen über terrestrische Funkanlagen (v.a. Mobilfunk)** – wie im Breitbandfördergesetz vorgesehen – förderfähig sind. Je nach Lage können einzelne Anschlüsse mit Glasfasernetzen mehrere Zehntausend Franken kosten. Solche Investitionen können weder refinanziert werden, noch ist eine staatliche Förderung effizient und volkswirtschaftlich sinnvoll. Terrestrische Funknetze bieten in diesen Fällen eine sinnvolle Alternative. Im Lichte der politischen Vorgabe, dass "... dabei [...] die geeignetste und am besten realisierbare Technologie eingesetzt werden [soll], die in den nächsten Jahren dem aktuellen Stand der Technik entspricht ..." ²⁰, begrüsst Swisscom deshalb, dass auch Mobilfunknetze im Förderprogramm eingeschlossen sind und insofern in diesem Umfange unter gewissen Rahmenbedingungen zumindest von einer gewissen **Technologieoffenheit des Förderprogrammes** gesprochen werden kann.

Soll die Förderung (ausnahmsweise) über terrestrische Funkanlagen in Form der Realisierung eines **sog. Fixed Wireline Access (FWA) Lösung**²¹ erfolgen, muss dabei bei der konkreten Ausgestaltung der Förderbedingungen sowie der Einsatzfelder einer solchen mobilfunkbasierten Erschliessungslösung den technologischen Besonderheiten Rechnung getragen werden. Bei Mobilfunktechnologien handelt es sich um ein sog. "shared medium", bei welchem je nach konkretem Fall und der Nutzerkonstellation zwar ebenfalls hohe Übertragungsraten sichergestellt, aber nicht jederzeit garantiert werden können²². Würde beispielsweise die Vorgabe, wonach im Mittel Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download "gewährleistet" werden müssen²³, im Sinne einer jederzeit zugesicherten und garantierten Mindestübertragungsrate verstanden, wäre einer Förderung kostengünstiger Alternativtechnologien de facto wieder ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auf Verordnungs- und Vollzugsstufe dafür zu sorgen, dass mit sinnvollen Anforderungen/Kriterien und erfüllbaren Qualitätsvorgaben sichergestellt wird, dass auch die Mobilfunktechnologie sinnvoll in das Förderkonzept einbezogen wird.

2.5. Nachfrageorientierter Einsatz des Förderprogramms

Bislang wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Förderprogramm sinnvollerweise nur bei einer entsprechenden ausgewiesenen Nachfrage zur Anwendung gelangen soll²⁴. Soweit ersichtlich äussert sich der vorgelgte Vernehmlassungsentwurf indessen nur indirekt zu diesem Kriterium der Nachfrage, indem auf letztendlich auf Gemeindeebene die Initiative ergriffen werden kann und sich daraus zumindest mittelbar ein entsprechender Bedarf bzw. Nachfrage ableiten lässt. Zumindest auf Verordnungsstufe dürfte sich aber aufdrängen, die Anforderungen sowie Voraussetzungen für einen konkreten Bedarf auf Projektstufe und in Bezug auf die einzelne Erschliessungskonstellation noch zu spezifizieren. Ein sinnvolles Aufkriterium konnte beispielsweise, dass nur aktive Anschlüsse der bestehenden Infrastrukturen förderungsfähig sind. Dadurch soll

¹⁸ Next Generation Access.

¹⁹ THOMAS PFLÜCKEBAUM, Eigenschaften und Leistungsfähigkeit von NGA-Technologien, Studie/Berich WIK-Consult vom Dezember 2022 im Auftrag des BAKOM

²⁰ Standesinitiative [16.036](#), Gewährleistung eines landesweit dichten Hochbreitbandangebots.

²¹ THOMAS PFLÜCKEBAUM, Eigenschaften und Leistungsfähigkeit von NGA-Technologien, Studie/Berich WIK-Consult vom Dezember 2022 im Auftrag des BAKOM, S. 57 ff., Ziff. 2.7.

²² Zudem ergeben sich bei Mobilfunktechnologien im Vergleich zu leitungsgebundenen Erschliessungslösungen weitere technikbedingten Qualitätsspezifika, z.B. in Bezug auf die Latenz.

²³ Art. 1 Abs. 1 soiwie Art. 8 Abs. 1 lit. b VE-BBFG.

²⁴ Medienmitteilung des Bundesrates vom 08. Dezember 2023 ("*Bundesrat will Zugang zu schnellem Internet für die ganze Schweiz*"): "... Das auf sieben Jahre befristete Förderprogramm für den Breitbandausbau soll nur dort zum Tragen kommen, wo eine entsprechende Nachfrage besteht und wo ein Ausbau nicht rentabel ist. ... "

sichergestellt werden, dass die Fördermittel effektiv eingesetzt und primär dort verwendet werden, wo der einzelne Anschluss einem effektiven Bedürfnis entspricht und im Anschluss ein die Realisierung effektiv auch genutzt wird.

2.6. Wettbewerbles Auswahl-/Ausschreibungsverfahren

Swisscom anerkennt, dass sich in Anbetracht des Einsatzes staatlicher Mittel ein **transparentes, offenes und nichtdiskriminierendes wettbewerbsrechtliches Ausschreibungsverfahren** aufdrängt und in diesem Rahmen der Zuschlag für den Ausbau grundsätzlich an denjenigen Anbieter mit dem vorteilhaftesten Angebot (d.h. mit den tiefsten Ausbaukosten und damit dem geringsten Bedarf an Fördermitteln) erfolgen soll²⁵.

Sollte sich herausstellen, dass sich an einem Ausschreibungsverfahren nur eine Anbieterin beteiligt (bzw. nur ein gültiges Angebot vorliegt), dürfen indessen die gestützt auf Art. 10 Abs. 2 VE-BBFG verlangten Anforderungen an die Verifikation des Angebots und den entsprechenden Plausibilisierungsnachweis nicht hoch angesetzt werden. Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen und im allseitigen Interesse einer beförderlichen Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens sind auf Verordnungsstufe die entsprechenden Vorgaben zu spezifizieren und ist dabei festzuhalten, dass eine summarische und stichprobenartig vorgenommene Plausibilisierung ausreichend ist.

2.7. Grundsätze und Modalitäten des offenen Netzzugangs ("Open Access")

Die vorgeschlagenen Regelung des **4. Abschnittes** im Zusammenhang mit dem **Zugang zu den geförderten Infrastrukturen (Art. 13 – 15 VE-BBFG)** geben aus der Perspektive von Swisscom in verschiedenster Hinsicht zu Bemerkungen Anlass:

- Es ist darauf hinzuweisen, dass mit den vorgesehenen Förderprogramm und den seitens des Bundes und der Kantone bzw. Gemeinden gesprochenen Förderbeiträgen lediglich eine Anschubfinanzierung im Umfang der festgestellten Wirtschaftlichkeitslücke erfolgt, zentrale Aufgaben und auch nicht unwesentliche Geschäfts- und Investitionsrisiken weiterhin beim Netzbetreiber verbleiben. Mit der entsprechenden Anschubfinanzierung wird letztendlich eine Gleichwertigkeit der Markt- und Rahmenbedingungen angestrebt und bezweckt, einen digitalen Stadt-Land-Graben zu vermeiden. Auch Endnutzern in peripheren Regionen soll eine vergleichbare Auswahl von Produkten zu vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung stehen wie in privatwirtschaftlich erschlossenen Gebieten. Vor diesem Hintergrund kann es auch lediglich Ziel auf der Vorleistungsstufe sein, dass potenzielle Zugangsnachfrager Vorleistungen zu Qualitäten und Preisen beschaffen können, die vergleichbar zu denen in privatwirtschaftlich erschlossenen Gebieten sind.
- Ein Netzerbauer und -betreiber, welcher als Zuwendungsempfänger in das Förderprogramm eingebunden ist, kann insofern im Rahmen seiner "open access" Angebotspflicht nicht angehalten werden, Mitbewerbern umfassend Zugang zu allen denkbaren Vorleistungsprodukten auf allen möglichen Wertschöpfungsstufen zu gewähren. Der Einsatz öffentlicher Mittel legitimiert jedenfalls keine umfassende und weitreichende förderrechtliche Zugangsregulierung mit einer umfassenden Angebotspflicht. Diesen Überlegungen ist bei der Festlegung der konkret anzubietenden Formen des Zuganges, welche an den Bundesrat delegiert wird (Art. 13 Abs. 4 VE-BBFG) Rechnung zu tragen²⁶.

²⁵ Siehe Art. 8 Abs. 1 lit. j VE-BBFG sowie auch Art. 29 BöB/IVöB und Art. 41 BöB/IVöB.

²⁶ Problematisch ist in diesem Zusammenhang die dem Bundesrat bereits auf den Weg mitgegebene Vorgabe, wonach dieser "in jedem Fall vor[zusehen habe], dass auf Nachfrage einer Marktteilnehmerin ein physischer Netzzugang angeboten werden muss" (Erläuternder Bericht, S. 38) und mithin ein Marktakteur das Angebot eines solchen Vorleistungs- bzw. Zugangsproduktes voraussetzungslos und rein gestützt auf Partikulärinteressen verlangen könnte. An anderer Stelle wird demgegenüber inkonsequenter- und widersprüchlicherweise darauf hingewiesen, dass eine

- Kritisch und ablehnend äussert sich Swisscom zu den **Preisgestaltungsgrundsätzen** und dem vorgeschlagene Berechnungssystem zur Festlegung der **angemessenen Entschädigung** für die bereitgestellten Zugangs-/Vorleistungsdienste (Art. 14 Abs. 2 VE-BBFG). Die entsprechenden Vorgaben sind unnötig komplex und diese würden zu regional oder gar lokal unterschiedlichen regulierten Zugangspreisen führen. Gerade mit Blick auf das erörterte Ziel und den Zweck der Förderprogramme erscheint es wesentlich geeigneter und sachgerechter, dass sich die Preisfestlegung der Zugangsdienste an den Marktpreisen der Netzbetreiber in Gebieten ohne Förderung orientiert. Sind solche nicht vorhanden, könnten subsidiär andere Benchmarks oder landesweite Durchschnittspreise herangezogen werden. Ein entsprechendes vereinfachtes Preisregulierungskonzept entspricht auch dem Förderregime und dem Regulierungsansatz in der EU, gemäss welchen sich die Preise an *"den durchschnittlichen veröffentlichten Vorleistungspreisen, die in anderen vergleichbaren und wettbewerbsintensiveren Gebieten gelten"*, orientieren sollen²⁷. Würde am aktuellen Vorschlag gemäss Vernehmlassungsentwurf festgehalten, wäre dies jedenfalls entgegen dem angestrebten Ziel (Übernahme der gleichen Versorgungsziele und der gleichen allgemeinen Grundsätze des anerkannten EU-Förderregimes) und entgegen den eigenen Aussagen in den Vernehmlassungsunterlagen als sog. "Swiss Finish" zu qualifizieren²⁸.
- Im Erläuternden Bericht wird sodann festgehalten, dass die geförderten Infrastrukturen einen physischen Netzzugang für Dritte ermöglichen und die entsprechende "Open-Access"-Zugangsregulierung **"auch bei Funkanlagen"** zur Anwendung kommen soll²⁹. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass bei Konstellationen mit terrestrischen (Mobil)Funk-Erschliessungslösungen in der Form eines Fixed Wireless Access (FWA) entsprechende Entbündelungsprodukte und Vorleistungsdienste heute nicht verfügbar sind und deren Realisierung mit erheblichen technischen Hürden sowie wirtschaftlichen Herausforderungen verbunden wäre. Abgesehen davon bestehen mit Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 FMG bereits gesetzliche Grundlagen hinsichtlich des Zugangs und der Mitbenützung von Mobilfunkstandorten bzw. der entsprechenden Mastinfrastrukturen. Die Bestimmungen hinsichtlich dem Zugang zu den geförderten Infrastrukturen gemäss Art. 14 – Art. 16 VE-BBFG sind insofern von der Formulierung her klarstellend so anzupassen, dass nicht mehr allgemein von Zugang zu geförderten Infrastrukturen, sondern einschränkend und korrekt nur noch vom Zugang zu geförderten Glasfaser(anschluss)netzen die Rede ist.

2.8. Umsetzungsfragen sowie Vollzugsaspekte des Förderprogramms

Um die mit der Gigabitstrategie des Bundes verfolgten Ziele zu erreichen und einen beförderlichen Ausbau nicht zu gefährden, sind ausserdem einfache, pragmatische Verfahren mit möglichst geringem administrativem und organisatorischem Aufwand für alle Beteiligten unabdingbar. Gefragt und gefordert auf Bundesebene ist vorab der Bundesrat als Verordnungsgeber, welcher gestützt auf die diversen Delegationsnormen beauftragt ist, die notwendigen Ausführungsbestimmungen und Vollzugsvorgaben zu erlassen.

Mit dem vorgesehenen Förderprogramm wird zumindest in der Schweiz weitgehend Neuland betreten. Für sämtliche involvierten Behördenstellen auf allen Ebenen des Bundesstaates sowie allen betroffenen Marktakteuren wird insbesondere die Einführung und Umsetzung des vorgesehenen Förderregimes eine Herausforderung darstellen. Es wird insofern notwendig sein, dass die zuständigen Behörden (insbesondere das BAKOM) standardisierte Verfahren sowie Hilfestellungen, beispielsweise Tools zur Berechnung von Kosten

situativ angepasste Angebotspflicht gelten sollte und sich gerade bei kleineren Fördergebieten anstelle einer physischen Entbündelung anderweitige Vorleistungsprodukte auf Stufe L2 bzw. L3 sinnvoller seien (Erläuternder Bericht, S. 37).

²⁷ Vgl. [EU-Breitbandleitlinien](#) (Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen vom 31. Januar 2023 [2023/C 36/01]); Rz. 151 und für die entsprechende Umsetzung im deutschen Förderungskontext § 8 Abs. 4 Ziff. 1 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen.

²⁸ "Es wird bei der Umsetzung dieser Grundsätze keine "Swiss Finish" geben, das vorgeschlagene System ist schlanker als dasjenige der Europäischen Kommission, ..." (Erläuternder Bericht, S. 14).

²⁹ Erläuternder Bericht, S. 27.

und Nutzen des Ausbaus entwickelt. Für einen beförderlichen Vollzug werden sodann auch Richtlinien und Standardisierungsvorgaben zu den technischen Aspekten unabdingbar sein. Begrüssenswert ist es vor diesem Hintergrund, dass sich das vorgesehene Förderkonzept weitgehend am EU-Förderregime im Bereich des Breitbandausbaus orientiert. Insofern scheint es vorab zweckmässig und angezeigt, soweit sinnvoll insbesondere auch die entsprechenden Erfahrungen aus dem Ausland in die Umsetzung und den Vollzug einzubeziehen.

Obwohl entsprechende Erfahrungswerte fehlen und mithin im aktuellen Zeitpunkt lediglich Mutmassungen angestellt werden können, besteht nach der Wahrnehmung von Swisscom die Befürchtung, dass die vorgeschlagenen Eckpunkte und Rahmenbedingungen des Förderprogramms hohe Anforderungen an potenzielle Förderprojekte stellen und der Erfolg der Förderinitiative (und damit auch das Ziel der Gigabitstrategie bzw. des BBFG) auch durch die absehbaren langen Förderverfahren gefährdet sein könnten. Vor diesem Hintergrund scheint es angezeigt, bereits im aktuellen Stadium des Rechtsetzungsprozesses kritisch zu hinterfragen, wie diesen Befürchtungen entgegengewirkt werden könnte. Jedenfalls sollte die Komplexität der Umsetzung des Förderprogramms möglichst niedrig gehalten und der administrative Aufwand auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Verlangt ist ein pragmatischer, der Einfachheit verpflichteter, praxistauglicher Ansatz.

Voraussetzung für die Gewährung des Förderbetragsanteils des Bundes ist beispielsweise unter anderem, dass ein **rechtskräftig bewilligtes "Bauprojekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht"** vorliegt (Art. 8 Abs. 1 lit. i VE-BBFG), wobei entsprechend Art. 10 Abs. 3 VE-BBFG eine Gesuchsprüfung durch den Bund (BAKOM) erst zur Diskussion steht bzw. voraussetzt, dass die "*formell rechtskräftigen Baubewilligungen*" Bestandteil der Gesuchsunterlagen bilden. Gemäss dem Erläuternden Bericht hat der Kanton dem Bund ganz allgemein zuzusichern, dass namentlich die massgebenden Ausschreibungs- und Bewilligungsverfahren rechtskonform durchgeführt wurden und in formelle Rechtskraft erwachsen sind³⁰.

Wenn eine Weiterleitung des Prüfberichtes an den Bund erst erfolgt, sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und alle erforderlichen Bewilligungen formell-rechtskräftig vorliegen, dürfte diese etappierte Herangehensweise das ganze Förderverfahren substanziell verlängern. Im Sinne einer Optimierung und gleichzeitigen Verschlinkung des Förderverfahrens schlägt Swisscom deshalb vor, dass das Vorliegen von rechtskräftigen Bewilligungen keine Voraussetzung der Gesuchsbehandlung auf Bundesebene mehr bildet, sondern das Förderverfahren parallel zu den anderen Verfahren (Ausschreibung; Baubewilligung, etc.) initiiert werden kann. Die Förderzusage auf Bundesebene erfolgt aber selbstredend unter dem Vorbehalt des Vorliegens sämtlicher notwendigen Bewilligungen und die Auszahlung von Förderbeiträgen ist nur möglich bei formal rechtskräftigen Bewilligungen.

2.9. Varia / Ausgewählte Einzelaspekte

- Förderungsgegenstand bilden konsequenter- und richtigerweise nur passive Infrastrukturen, welche feste Gebäudeanschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten³¹, nicht aber aktive Netzkomponenten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass die vorgesehene **Legaldefinition** für den Begriff "**Passive Infrastrukturen**" (Art. 1 Abs. 2 VE-BBFG) offenlässt, ob darunter auch (unbeschaltete) Glasfaserkabel zu subsumieren sind. Dies wird im Erläuternden Bericht zwar bejaht (Erläuternder Bericht, S. 20). Bei einer isolierten Betrachtung des massgeblichen Gesetzeswortlautes könnte man aber mit gewichtigen Gründen auch zu einem gegenteiligen Schluss kommen, zumal dies gemäss anderen Juristiken explizit so festgehalten wird³². Vor diesem

³⁰ Erläuternder Bericht, S. 34.

³¹ Art. 1 Abs. 1 VE-BBFG; Erläuternder Bericht, S. 2.

³² Vgl. die Legaldefinition "passive Netzinfrastrukturen" gemäss § 3 Nr. 45 des deutschen Telekommunikationsgesetzes (TKG): "*Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden; hierzu zählen zum Beispiel*

Hintergrund wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert, dass explizit auf Gesetzesstufe festgehalten wird, dass auch Glasfaserkabel vom Begriff der passiven Infrastrukturen erfasst sind. Deshalb würde Swisscom hinsichtlich **Art. 1 Abs. 2 VE-BBFG** folgenden **Präzisierungsvorschlag** begrüssen:

Art. Abs. 2 VE-BBFG:

2 Passive Infrastrukturen zur Erbringung von Fernmeldediensten sind Komponenten, die andere Netzkomponenten aufnehmen, ohne Stromversorgung auskommen und die sich für den Ausbau von Fernmeldenetzen eignen, **einschliesslich der Glasfaserkabel**.

- Der Vollständigkeit sowie der guten Ordnung halber ist sodann im Zusammenhang mit **Fördervoraussetzung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. i VE-BBFG**³³ darauf hinzuweisen, dass sich die massgeblichen Bewilligungsvoraussetzungen bau- und raumplanungsrechtlicher Natur sowie in Bezug auf die Annahme von öffentlichem Grund und Boden für die Erstellung von Glasfaseranschlussnetzen) im Wesentlichen aus dem Bundesraumplanungs³⁴- und/oder dem Bundesfernmelderecht³⁵ ergeben und die vorgeschlagene Formulierung (Bewilligung des Bauprojekts "*nach kantonalem und kommunalem Baurecht*") insofern nicht zutrifft bzw. zumindest zu kurz greift.

Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Berücksichtigung der Anliegen von Swisscom bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Rückfragen oder Besprechungsbedarf stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swisscom (Schweiz) AG

Martin Vögeli
Head of Group Security & Public Affairs

Thomas Stemmler
Head of Regulatory & Policy

Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Lichtzeichenanlagen (Verkehrssampeln) und öffentliche Straßenbeleuchtung, Masten und Pfähle; Kabel, einschliesslich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind keine passiven Netzinfrastrukturen." (Hervorhebung durch Swisscom). In diesem Sinne im Ergebnis auch die Begriffsbestimmung "physische Infrastruktur" gemäss den europarechtlichen Vorgaben von Art. 2 Ziff. 4 der [Gigabit-Infrastrukturverordnung](#).

³³ Vgl. zur grundsätzlichen Problematik dieser Fördervoraussetzung bereits oben Ziff. 2.8.

³⁴ Vgl. v.a. Art. 22 RPG.

³⁵ Vgl. Art. 35 FMG (sog. Linienbauprivileg; bundesrechtliches Bewilligungsverfahren sui generis).

**Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation,
UVEK**

Per Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 27. Mai 2025

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens rund um das Breitbandfördergesetz wahr.

Als anerkannter Sozialpartner in der ICT-Branche begrüsst der Personalverband transfair die Vorlage grundsätzlich.

Allgemein

transfair begrüsst die generelle Zielsetzung des BBFG, den Ausbau flächendeckender, leistungsfähiger Breitbandinfrastrukturen zu fördern. Der Zugang zu moderner digitaler Infrastruktur ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz zentral. Gleichzeitig ist der digitale Infrastrukturausbau auch beschäftigungspolitisch bedeutsam.

Damit dieser Ausbau sozial nachhaltig erfolgt, ist es aus Sicht von transfair zwingend, dass die Förderung an klare arbeitsrechtliche Mindestvorgaben gebunden wird. Projekte, die mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, dürfen nicht zu prekären Arbeitsverhältnissen, Lohndumping oder Umgehung von Schutzbestimmungen führen. Dies betrifft insbesondere Konstellationen mit Subunternehmern, Temporärarbeitsverhältnissen oder projektbezogener Auslagerung.

Die Erfahrung zeigt: Ohne verbindliche Bedingungen werden Unternehmen mit tieferen Sozialstandards aufgrund günstigerer Angebote bevorzugt. Um Qualität, Arbeitssicherheit und

Fachkräftesicherung langfristig zu gewährleisten, sind sozialpolitisch flankierende Massnahmen nötig – insbesondere im Bereich der Vergabevorgaben.

Spezifische Bemerkungen

Artikel 8 – Voraussetzungen für den Anteil des Bundes am Förderbeitrag

transfair begrüsst, dass der Bundesrat ermächtigt wird, die Voraussetzungen für die Förderung zu regeln. Sehr kritisch betrachtet wird jedoch im Zusammenhang mit Absatz 1j, dass sich der Zuschlag grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens an einem möglichst geringen Bedarf an Fördermitteln orientieren soll. Fakt ist, dass die günstigsten Anbieter oft ausserhalb des Arbeitsgesetzes agieren. Auch die Qualität ihrer Leistung entspricht meist nicht den gewünschten Anforderungen, was arbeitsintensive Nachkorrekturen qualitativerer, teurerer Anbieter zur Folge hat. Dadurch entstehen substanzielle Mehrkosten, die den ursprünglichen Preis des günstigsten Anbieters bei weitem übertreffen.

transfair fordert deshalb explizit, dass folgende Punkte in die Voraussetzungen für die Förderung aufgenommen werden:

- Fördermittel dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die nachweislich alle arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten (insb. GAV, Arbeitsgesetz, Sozialversicherungen).
- Auch Subunternehmen und Partnerbetriebe müssen der arbeitsrechtlichen Compliance unterliegen.

Artikel 9 - Mitteilungspflichten von Anbieterinnen und Eigentümerinnen von Infrastrukturen

Artikel 10 – Verfahren

transfair begrüsst, dass der Bundesrat den Empfängern Auflagen und Pflichten vorschreiben kann. transfair fordert konkret, dass die Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards als verbindliche Förderaufgabe ausgestaltet wird (siehe Art. 8). Die Empfänger sollen verpflichtet sein, regelmässig über die Einhaltung dieser Standards entlang der gesamten Auftragskette zu berichten.

transfair empfiehlt, im Gesetz klarer zu regeln, dass neben wirtschaftlichen und technischen Kriterien auch soziale Kriterien wie faire Arbeitsbedingungen, Ausbildung oder Beschäftigungssicherheit in die Bewertung der Gesuche einbezogen werden. Dies erhöht die Qualität der Umsetzung und verhindert Verstösse gegen das Arbeitsgesetz.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

transfair – Dein Personalverband



Greta Gysin
Präsidentin & Nationalrätin



Marika Schaeren
Branchenleiterin ICT



CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail (PDF- und Word-Version)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation
2501 Biel

Per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00075/mud/sca
Bern, 16.06.2025

041.1-00075: Vernehmlassung Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) und bringen gerne die nachfolgenden Bemerkungen an.

Die Wettbewerbskommission (nachfolgend: WEKO) nimmt in Vernehmlassungsverfahren Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen (Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, KG; SR 251). Ihren gesetzesmässigen Auftrag wahrnehmend beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Bei der Beurteilung von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen orientiert sich die WEKO am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingende Erfordernisse Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten.

Die WEKO begrüsst das mit dem neuen Gesetzesentwurf vorgesehene subsidiäre Förderprogramm, welches eine Förderung des Ausbaus passiver Fernmeldeinfrastrukturen in den Gebieten vorsieht, wo der Ausbau von den Marktteilnehmern nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden kann und sich die Finanzhilfe auf den erwarteten Fehlbetrag beschränkt. Mit dem Zugangsrecht wird zudem sichergestellt, dass der physische Netzzugang (sogenannter Layer 1-Zugang) für Drittanbieterinnen in den geförderten Gebieten gewährleistet ist und damit die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb und die Angebotsvielfalt der Dienste für die Konsumentinnen und Konsumenten auch in dünn besiedelten Gebieten und Randregionen gegeben sind.

1. Zugang zu geförderten Netzinfrastrukturen

Die WEKO hat in ihrem Entscheid vom 4. Dezember 2023 die Wichtigkeit eines physischen Netzzugangs (sogenannter Layer 1-Zugang) für einen funktionierenden Innovationswettbewerb hervorgehoben.¹ Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch der Bundesrat im Jahr 2024 erschienenen Evaluationsbericht. Demnach könne der freiwillig gewährte Zugang für Drittanbieterinnen auf Infrastrukturebene den wirksamen Wettbewerb fördern. Besonders interessant seien aus Wettbewerbssicht in Kooperation gebaute FTTH-Netze, welche dank dem Mehrfasernmodell Wettbewerb bereits auf dem Vorleistungsmarkt ermöglichen. Der Bericht des Bundesrates hält weiter fest, dass die FTTH-Anschlussleitung von vielen FDA genutzt werde und zu den bedeutendsten Vorleistungsprodukten gehöre.² Deshalb begrüsst es die WEKO, dass in der Gesetzesvorlage der physische Netzzugang in den geförderten Gebieten vorgeschrieben ist (vgl. etwa Art. 13 bis 15 VE-BBFG). Daher werden entsprechende Präzisierungen und Klarstellungen beantragt (siehe die nachfolgenden Anträge betreffend Layer 1-Zugang), damit der vorgesehene Zugang zu den geförderten Infrastrukturen für andere FDA auch effektiv zur Verfügung steht und nutzbar ist. Damit soll sichergestellt werden, dass Haushalte und Unternehmen auch in peripheren Gebieten in den Genuss von einer grossen Auswahl an Angeboten und tiefen Preisen kommen.

2. Voraussetzungen für Förderbeiträge (Art. 8 VE-BBFG)

Im Rahmen der Vorschriften für Förderbeiträge und Verfahren werden keinerlei Anforderungen an die zu errichtende Netzinfrastruktur gestellt. Dies könnte dazu führen, dass Netzinfrastrukturen gefördert werden, zu denen dann effektiv möglicherweise kein Zugang gemäss den Artikeln 13 bis 15 nachgefragt wird oder nachgefragt werden kann. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die entsprechenden Netzzugangspunkte auf Gemeindeebene angeboten werden, sich aber aufgrund der geringen Grösse der Gemeinde eine Erschliessung des Netzzugangspunkts für alternative Fernmeldediensteanbieterinnen (FDA) effektiv nicht lohnt.³ Damit wären Endkunden zwar mit einem Ultrabreitbandanschluss versorgt, diese könnten aber möglicherweise nur beschränkt von Wettbewerbsangeboten profitieren.

Es wird daher beantragt Art. 8 Abs. 1 VE-BBFG um einen Bst. I zu ergänzen:

die Mindestanforderungen des Bundesrates an die geförderte Netzinfrastruktur erfüllt sind.

Zudem wird beantragt einen Art. 8 Abs. 4 VE-BBFG einzufügen:

Der Bundesrat kann Mindestanforderungen an die geförderte Netzinfrastruktur festlegen.

Da die Fachbehörden am besten abschätzen können, welche Mindestanforderungen sinnvoll sind (z.B. Zusammenführung der geförderten Netzwerke mehrerer Gemeinden an einem Netzzugangspunkt mit einer minimalen Anzahl bedienter Nutzungseinheiten etc.), macht eine Delegation der Festsetzung der Voraussetzungen an den Bundesrat Sinn. Dies schafft zudem die notwendige Flexibilität, um auf geänderte Verhältnisse (z.B. neue

¹ WEKO, 4.12.2023, *Netzbaustrategie Swisscom* und die entsprechende Medienmitteilung vom 25. April 2024, www.weko.admin.ch/weko/de/home/medien/medieninformationen/nsb-news.msg-id-100799.html, www.weko.admin.ch/weko/de/home/praxis/publizierte-entscheide.html.

² Evaluationsbericht zum Schweizer Fernmeldemarkt von März 2024, S. 11 und 14, www.news.admin.ch/de/nsb?id=100409.

³ Die Untersuchung *Netzbaustrategie Swisscom* der WEKO hat gezeigt, dass je mehr Nutzungseinheiten an eine Anschlusszentrale angeschlossen sind desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese durch mindestens einen Wettbewerber erschlossen ist. Sind weniger Nutzungseinheiten an einen Netzzugangspunkt angeschlossen, so lohnt sich eine entsprechende Entbündelung gerade für kleinere Wettbewerber nicht. Vgl. WEKO, 4.12.2023, Rz 227 f. und 379, *Netzbaustrategie Swisscom*.

Zugangstechnologien) zu reagieren und die entsprechenden Anpassungen der Anforderungen zu realisieren.

3. Zugangsgewährung

Im erläuternden Bericht (S. 37) wird im Zusammenhang mit Art. 13 VE-BBFG ausgeführt, dass in kleineren Fördergebieten ein Vorleistungsdienst sinnvoller sein könne als beispielsweise eine Entbündelung, welche für einen wirtschaftlichen Betrieb eine kritische Anzahl von Anschlüssen erfordere. Durch eine situativ angepasste Angebotspflicht solle verhindert werden, dass die Betreiberin geförderter Infrastrukturen gezwungen sei, unnötige respektive nicht nachgefragte Leistungen bereitzustellen. Diese Passage könnte so aufgefasst werden, dass nicht in jedem Fall ein Layer 1-Zugang notwendig ist und ein Bitstrom-Zugang basierend auf Layer 2 bzw. Layer 3 ausreicht.

Aus Sicht der WEKO sollte beim Ausbau der geförderten Glasfasernetzen die Vorgabe gemacht werden, dass ein physischer Zugang (ein sogenannter Layer 1-Zugang) grundsätzlich möglich sein muss. Entsprechend sollte ein solcher Layer 1-Zugang im Falle einer Anfrage einer um Zugang ersuchenden FDA auch gewährt werden können. Darüber hinaus kann es tatsächlich angezeigt sein, dass zusätzliche Angebotspflichten wie das Angebot eines Vorleistungsdienstes bzw. Bitstrom-Zugang gelten. Damit können etwa auch kleinere FDA, für welche sich eine Erschliessung des Netzzugangspunkts wirtschaftlich nicht lohnt, in den geförderten Gebieten Breitbandangebote anbieten.

Es wird daher beantragt, bei den Ausführungen zu Art. 13 VE-BBFG diese Textstelle im erläuternden Bericht wie folgt anzupassen.

[...] In kleineren Fördergebieten kann für gewisse FDA die Nutzung eines derartigen Vorleistungsdienstes sinnvoller sein, als beispielsweise eine Entbündelung, welche für einen wirtschaftlichen Betrieb eine kritische Anzahl Anschlüsse erfordert. Eine solche Angebotspflicht soll aber nur dann subsidiär zur Anwendung kommen, wenn tatsächlich von keiner FDA ein Zugang zur physischen Netzinfrastruktur nachgefragt wird. Durch eine situativ angepasste Pflicht ein spezifiziertes Vorleistungsprodukt anzubieten, soll verhindert werden, dass die Betreiberin geförderter Infrastrukturen gezwungen ist, unnötige respektive nicht nachgefragte Leistungen bereitzustellen. Gleichzeitig soll eine allenfalls geltende Angebotspflicht aber auch nicht dazu verwendet werden können, Nachfragern mit Verweis auf eine Angebotspflicht für einen Vorleistungsdienst ein Zugang zur physischen Netzinfrastruktur zu verweigern. [...]

4. Zum Betreibermodell

Im Zusammenhang mit dem Betreibermodell ist vorgesehen, dass die Gemeinde die Fördermittel für den Bau ihres eigenen Netzes verwendet und das Netz langfristig zur Nutzung an eine Netzbetreiberin vermietet (Erläuternder Bericht, S. 17). Bei der Formulierung ist unklar, ob in diesem Fall die Betreiberin verpflichtet ist, anderen FDA Layer 1-Zugangsprodukte⁴ anzubieten. Wird das Netz an eine vertikal integrierte Betreiberin vermietet, welche selbst Endkundenprodukte anbietet, besteht ein hohes Diskriminierungspotenzial. Damit dies nicht zu unerwünschten Exklusivitäten und ungewollten Einschränkungen des Wettbewerbs führt, sollten Dritte die Möglichkeit haben, Layer 1-Zugangsprodukte nachzufragen.

⁴ Teilweise wird in diesem Zusammenhang auch der Begriff entbündelte Glasfaser-Anschlussleitung bzw. TAL Glasfaser verwendet. Vgl. beispielsweise den Evaluationsbericht zum Schweizer Fernmeldemarkt des Bundesrats von März 2024.

Es wird daher zur Klarstellung beantragt im erläuternden Bericht auszuführen, dass die Netzbetreiberin im Betreibermodell verpflichtet ist, anderen FDA ein Layer 1-Zugangsprodukt anzubieten.

5. Ausnahmen vom Quersubventionierungsverbot (Art. 8 Abs. 3 VE-BBFG)

Die Gesetzesvorlage sieht eine Mitbenutzung bestehender Infrastrukturen wie etwa die passiven Infrastrukturen von Fernmeldedienstanbieterinnen und Strombetreiberinnen gegen eine angemessene Entschädigung vor. Gemäss erläuternden Bericht dürften die anrechenbaren Kosten des Hauptdienstes der Infrastruktur, also beispielsweise fürs Elektrizitätsnetz, durch die Entschädigung der Mitbenutzung sinken. Im Zusammenhang mit Strombetreiberinnen sieht der Gesetzesentwurf mit Art. 8 Abs. 3 VE-BBFG die Möglichkeit einer Ausnahme vom geltenden Quersubventionierungsverbot nach Art. 10 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) vor. Diese Ausnahmen würden dabei strikt auf geförderte Projekte gemäss dem BBFG beschränkt bleiben (Erläuternder Bericht, S. 30 ff.).

Gemäss Art. 10 Abs 1 StromVG sind Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und anderen Tätigkeitsbereichen durch die Strombetreiber untersagt und stehen laut Art. 29 Abs. 1 StromVG unter Strafe. Mit der in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Ausnahme vom Quersubventionierungsverbot besteht die Gefahr, dass die Strombetreiberinnen die Kosten aus dem Telekombereich auf die Netznutzungsentgelte überwälzen. Dies würde zu überhöhten Kosten für die Stromkunden im Netzgebiet der Netzbetreiberin und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Letzteres insbesondere deshalb, weil Stromkunden und Breitbandkunden nicht per se gleichgesetzt werden können. Stromkunden werden aufgrund ihres Verbrauchs und ihrer Spitzenleistungen (je nach Tarifvorgaben) anteilmässig mit Zusatzkosten belastet. Dies hätte zur Folge, dass diejenigen Stromkunden, die am meisten Strom beziehen anteilmässig mit höheren Kosten für die Finanzierung der Netzinfrastruktur belastet würden und damit durch diese Kunden eine Quersubventionierung des Netzausbaus stattfinden würde. Aus Wettbewerbssicht sollte eine solche Bestimmung nur dann ins BBFG aufgenommen werden, wenn dies volkswirtschaftlich einen Mehrwert generiert und sie keine Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hat.

Vor diesem Hintergrund beantragt die WEKO die Streichung der Möglichkeit für Stromnetzbetreiberinnen Ausnahmen vom Quersubventionierungsverbot vorzusehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die anrechenbaren Kosten des Hauptdienstes für die Strombetreiberin durch die Mitbenutzung sinken dürften. Für den Fall, dass die vom Bundesrat festgelegten Obergrenzen oder Pauschalen für die Entschädigung tatsächlich dazu führen sollten, dass Stromnetzbetreiberinnen aufgrund der Vorgaben zur Quersubventionierung nicht alle ihre Kosten decken könnten, wäre es aus Sicht der WEKO vielmehr angezeigt, dies direkt bei der Festlegung der Obergrenze bzw. den Pauschalen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es den Strombetreiberinnen nicht untersagt ist, Gewinne aus dem Netzbetrieb und der Grundversorgung für andere Bereiche zu verwenden.⁵

Es wird daher beantragt Art. 8 Abs 3 VE-BBFG wie folgt zu ändern:

Der Bundesrat regelt die Mitbenutzung und die Bestimmung der Entschädigung nach Abs. 1 Buchstabe k. ~~Er kann dabei für Strombetreiber Ausnahmen vom Quersubventionierungsverbot nach Art. 10 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 vorsehen. Er~~

⁵ Vgl. z.B. Aktualisierte Mitteilung/FAQ der ECom vom 5. September 2024 zur Energiestrategie 2050, Antwort auf Frage 27 im Zusammenhang mit dem Quersubventionierungsverbot und dem Betrieb von E-Ladestationen (Frage 27), S. 16, www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/mitteilungen_2022/faq_es_2050.pdf.download.pdf/AN_FAQ_ES2050_Update_d.pdf.

kann Obergrenzen oder Pauschalen für die Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe k festlegen.

6. Zu den Umsetzungsfragen

Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die vorgeschlagenen Bestimmungen des BBFG auf Verordnungsebene umsetzen wird (Erläuternder Bericht, S. 19). Dabei stellen sich Fragen wie, welche Kostenkomponenten beim Bau und Betrieb anrechenbar sein werden, welche Zinssätze für die Berechnung der Barwerte anzunehmen sind und welche zusätzlichen Vorgaben die geförderte Infrastruktur zu erfüllen hat. Zu einzelnen dieser Fragen enthält der erläuternde Bericht bereits mögliche Vorgaben, teilweise werden verschiedene Optionen vorgeschlagen und bei anderen Fragestellungen werden erst mögliche Umsetzungsmöglichkeiten skizziert.

Die WEKO empfiehlt, dass auf Verordnungsebene detaillierte Vorgaben für die Gemeinden bezüglich der Projekteingabe gemacht werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es zu grossen Unterschieden bei der Förderung nicht nur zwischen den Kantonen, sondern auch den Gemeinden kommen wird. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass gerade bei kleineren Gemeinden die Gefahr besteht, dass diese bei der Eingabe der entsprechenden Projekte an ihre Grenzen stossen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die potenziellen Betreiberinnen der geförderten Infrastrukturen über einen grossen Informationsvorteil gegenüber den Gemeinden und Kantonen verfügen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Unterstützung der Gemeinden durch die Fachbehörden ist vor diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung.

7. Überprüfung des geförderten Projekts und Höhe des Förderbeitrags

Gemäss dem erläuternden Bericht erfolgt die letzte Teilzahlung nach Fertigstellung des Projekts und der vorgesehenen Prüfung des BAKOM (Erläuternder Bericht, S. 18). Die Untersuchung Netzbaustrategie Swisscom hat gezeigt, dass die Schätzungen der Ausbaukosten mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind und von den tatsächlichen Kosten abweichen können.⁶ Fallen die Kosten für den Ausbau der passiven Fernmeldeinfrastruktur geringer aus als im Gesuch des Projekts angegeben, so ist auch der erwartete Fehlbetrag des Projekts geringer und der gesprochene Förderbetrag wäre zu hoch. Es sollte daher eine Möglichkeit geben, den per Verfügung festgesetzten Förderbeitrag bei der nachträglichen Überprüfung noch anpassen zu können. Weiter ist nach Abschluss des Ausbaus eine entsprechende Kostenabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten einzureichen. Sollten diese geringer ausfallen als die im Gesuch angegebenen Plankosten für den Ausbau der passiven Infrastruktur, sollte die Differenz zurückerstattet werden.

Die WEKO beantragt daher folgende Änderungen im VE-BBFG sowie eine Anpassung der Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 2 VE-BBFG im erläuternden Bericht bzw. in der entsprechenden Botschaft:

Art. 10 Abs. 4 VE-BBFG:

[...] Es entscheidet mittels Verfügung und legt dabei die Höhe des Förderbeitrages endgültig fest. [...]

Art. 11 Abs. 2 VE-BBFG:

[...] Die letzte Auszahlung wird grundsätzlich nach Überprüfung des geförderten Projektes geleistet, wobei bei massgeblichen Abweichungen der tatsächlichen Kosten von den dem

⁶ WEKO, 4.12.2023, Rz 221, *Netzbaustrategie Swisscom*.

Förderbeitrag zugrundeliegenden Kosten zu Gunsten des Beitragsempfängers der Förderbeitrag entsprechend verringert werden kann.

Erläuternder Bericht zu Art. 12 Überprüfung des geförderten Projektes:

[...] Der Förderbeitrag wird grundsätzlich bei Gesuchgewährung mit der Verfügung endgültig festgelegt (Art. 10 Abs. 4). Werden bei der Überprüfung eines Projektes eine mangelhafte Erfüllung oder bedeutend geringere tatsächliche Ausbaurkosten als im Projekt angegeben festgestellt, kann eine Beitragskürzung oder Rückforderung gemäss Artikel 28 SuG oder Artikel 11 Abs. 2 ausgesprochen werden.

8. Weitere Anmerkungen

8.1. Zu Art. 13 VE-BBFG

Art. 13 Abs. 1 VE-BBFG auferlegt den Betreiberinnen von geförderten Infrastrukturen die Pflicht Zugang zu ihren Infrastrukturen und zu den von ihnen darüber erbrachten Diensten zu gewähren, wobei der Bundesrat die Formen des Zugangs festlegt (Art. 13 Abs. 4 VE-BBFG).

Die Formulierung ähnelt sehr der Formulierung von Art. 11 aFMG (Version vor April 2007), welche vom Bundesgericht als zu unbestimmt angesehen wurde, um einem Unternehmen zu einer bestimmten Zugangsform (z.B. TAL oder BSA) zu verpflichten (vgl. z.B. BGE 131 II 13). Auch die entsprechende damalige Delegation an den Bundesrat (Art. 11 aFMG) wurde vom Bundesgericht als nicht ausreichend angesehen. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass die vorliegend gewählte Formulierung der Art. 13 bis 15 VE-BBFG von den Gerichten ebenfalls als nicht ausreichend spezifisch für eine entsprechende Zugangsregulierung angesehen werden könnte.

8.2. Zur Finanzierung über die Vergabe von Mobilfunkfrequenzen

Eine ausgewogene Vergabe von Mobilfunkfrequenzen, welche die Marktverhältnisse und verschiedenen Interessen der Mobilfunknetzbetreiberinnen sowie künftige Entwicklungen berücksichtigt, ist die Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb. So hat etwa der Umfang der an einen Marktteilnehmer zugewiesenen Mobilfunkfrequenzen einen starken Einfluss auf den von ihm erzielbaren Marktanteil. Eine zu geringe Frequenzausstattung kann für einzelne Marktteilnehmer dazu führen, dass diese in ihrem potenziellen Marktwachstum beschränkt werden. Gleichzeitig kann bei bereits erfolgten Vergaben von Mobilfunkfrequenzen oder zu langen Laufzeiten der Nutzungsrechte der Markteintritt eines neuen Marktteilnehmers aufgrund fehlender bereitstehender Frequenzen behindert oder gar verunmöglicht werden.⁷

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs sollen die Förderbeiträge und die Aufwendungen des Bundes für die Administration des Programms durch die Konzessionsgebühren von Funkkonzessionen nach Artikel 22a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG), die durch die Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) mit Inkrafttreten ab 2029 erteilt werden, finanziert werden.

Als Grundversorgungskonzessionärin investiert Swisscom derzeit stark in den Ausbau ihrer Netzinfrastruktur und dabei insbesondere in den Glasfaserausbau. Swisscom verfügt zudem sowohl im Festnetzbereich als auch im Mobilfunkbereich über eine sehr starke Marktposition. Es ist damit zu rechnen, dass vorwiegend Swisscom in den Genuss der Förderbeiträge

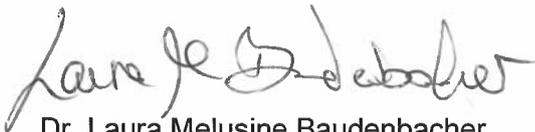
⁷ Vgl. Stellungnahme der WEKO vom 26. Februar 2024, Öffentliche Konsultation betreffend die Vergabe der ab 2029 verfügbaren Mobilfunkfrequenzen, www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/mobilfunkvergabe.html.

kommen wird. Es ist auch davon auszugehen, dass sich Swisscom für die anstehenden Vergaben von Mobilfunkfrequenzen bewerben wird.

Die WEKO hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2024 im Rahmen der öffentlichen Konsultation betreffend die Vergabe der ab 2029 verfügbaren Mobilfunkfrequenzen auf mögliche Risiken für den Wettbewerb bei einer Zweckbindung der Einnahmen aus der Vergabe der Mobilfunkfrequenzen und die Wichtigkeit eines ausgewogenen Vergabeverfahrens hingewiesen. Die WEKO betont in diesem Zusammenhang nochmals, dass der Fokus nicht auf der Maximierung der Einnahmen liegen sollte. Vielmehr sollte dabei eine effiziente Allokation der Frequenzen und die Förderung des Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkanbieterinnen angestrebt werden. Zudem ist bei der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens darauf zu achten, dass es zu keinem strategischen Verhalten seitens Swisscom kommen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen Ihnen Herr Daniel Müller (daniel.mueller@weko.admin.ch, 058 466 34 10) und Herr Marc Schäfer (marc.schaefer@weko.admin.ch, 058 462 20 36) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Wettbewerbskommission



Dr. Laura Melusine Baudenbacher
Präsidentin



Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Eingereicht per Mail: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Naters, 04.06.2025

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (BBFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. März 2025 hat Ihr Departement die Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) eröffnet. Wir begrüssen die Möglichkeit, uns im Rahmen dieses Verfahrens einzubringen, und nehmen gerne Stellung zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Der Verein Gemeinden Region Oberwallis, getragen von sämtlichen 63 Oberwalliser Gemeinden, versteht sich als politisches Sprachrohr der Region. Er setzt sich engagiert mit vielfältigen Themen und Anliegen auseinander, die den deutschsprachigen Teil des Kantons betreffen.

Der Gesetzesentwurf zielt im Rahmen der Gigabitstrategie auf den schweizweiten Ausbau von Festnetz- und Funk-Breitbandinfrastrukturen. Vorgesehen ist ein auf sieben Jahre befristetes Förderprogramm ab 2031 mit Finanzhilfen von bis zu 730 Millionen CHF, hälftig finanziert durch Bund und Kantone. Unterstützt werden Gemeinden, in denen ein marktwirtschaftlicher Ausbau nicht möglich ist.

Unsere Stellungnahme begrüsst das Bestreben des Bundes, gemeinsam mit Kantonen und Gemeinden den Ausbau der Breitbandinfrastrukturen zu fördern, um eine möglichst flächendeckende Versorgung sicherzustellen – auch dort, wo der Markt keine tragfähigen Lösungen bietet, sieht jedoch in der aktuellen Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs mehrere kritische Punkte. Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Argumente und Änderungsanliegen zusammen.

Finanzierung und Programmstart

Das Förderprogramm greift aus Sicht des GRO deutlich zu spät. Ein Wirksamwerden erst ab 2031 birgt die Gefahr, laufende Breitbandprojekte zu verzögern oder zu blockieren. Die Fördergelder sollten ideal ab 2027 (spätestens 2029) verfügbar sein, um einen Investitionsstau zu verhindern. Zudem sollte die Programmdauer nicht starr auf 7 (+3) Jahre begrenzt sein, sondern einer periodischen Überprüfung unterliegen (mindestens alle sechs Jahre), wie es auch das Subventionsgesetz vorsieht. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Regionen berücksichtigt werden, ohne künstlichen Zeitdruck und ohne das Risiko, dass der angestrebte landesweite und möglichst flächendeckende Ausbau verfehlt wird.

Vereinfachte Verfahren & Kooperationen fördern

FTTH-Projekte werden zunehmend in Kooperationen zwischen Netzbetreibern realisiert. So wie dies im Oberwallis der Fall ist, mit der FTTH-Bau-Kooperation zwischen Swisscom und der DANET Oberwallis AG. Letztere wurde 2012 von den Oberwalliser Gemeinden gegründet, um in deren Auftrag den FTTH-Ausbau im Oberwallis in Kooperation mit Swisscom und den regionalen Energieversorgungsunternehmen zu finanzieren und zu koordinieren. Solche Kooperationsmodelle wie im Fall des Oberwallis sind wirtschaftlich sinnvoll und sollten über ein vereinfachtes Verfahren direkt förderfähig sein – ohne vorgängige Erkundung oder Ausschreibung durch die Gemeinde, zumal bereits ein funktionierender Infrastrukturwettbewerb besteht. Das verhindert unnötige bürokratische Hürden und entlastet die Gemeinden enorm.

Weniger Aufwand und Komplexität

Das in Art. 4 E-BBFG vorgesehene System zur Ermittlung der Förderhöhe ist unnötig komplex und mit hohem Aufwand verbunden. Insbesondere die Berücksichtigung der Erlösseite (Abs. 1 Bst. b) lässt sich im Einzelfall kaum verhältnismässig und praktikabel umsetzen. Der GRO bezieht sich hier auf die Stellungnahme von Swiss Fibre Net und deren Modell einer fixen kostenseitigen Untergrenze pro Nutzungseinheit von bspw. CHF 3'000.-, ab welcher eine Förderung möglich wird – unabhängig der komplexen Prüfung der Erlösseite anhand ohnehin variabler Businesspläne.

Ausreichende Finanzierung sicherstellen

Die aktuell vorgesehenen Bundesmittel von 365 Millionen Franken – ergänzt durch 10 Millionen für Programmkosten – bleiben weit hinter den ursprünglich veranschlagten 1.4 Milliarden zurück. Selbst mit einem Gesamtvolumen von maximal 730 Millionen Franken (inkl. Kantonsanteil) erscheinen die Zielsetzungen des Programms kaum erreichbar. Der Bund ist gefordert, den effektiven Mittelbedarf über den regulären Haushalt sicherzustellen bzw. vorzufinanzieren. Studien zeigen klar auf, dass deutlich höhere Beträge notwendig sind, um eine flächendeckende Erschliessung zu gewährleisten.

Flexible Rollenverteilung statt starrer Vorgaben

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern ist zu unflexibel und entspricht nicht der Realität. Es braucht eine dynamischere Lösung, insbesondere für Fälle, in denen sich Kantone nicht engagieren. Der Bund soll auch dann Fördermittel sprechen können, wenn Kantone nicht mitziehen. In solchen Fällen sollen die Gemeinden anstelle des Kantons treten können, resp. deren Finanzierung äquivalent zur Bundesfinanzierung angerechnet werden können.

Förderung auch bei Nacherschliessung und geplanten Projekten:

Das Förderprogramm muss auch den weiteren Ausbau in teilweise bereits erschlossenen Gemeinden ermöglichen – etwa für bislang unerschlossene Weiler. So wird vermieden, dass frühe Investitionen benachteiligt werden. Eine rückwirkende Förderung bereits realisierter Projekte ist jedoch nicht vorgesehen. Ebenso sollen bereits geplante Projekte förderfähig sein, sofern sie nicht eigenwirtschaftlich realisierbar sind. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist der tatsächliche Baustart – nicht der Planungsstand. Dies in Anlehnung an andere eidgenössische Förderinstrumente (z.B. Neue Regionalpolitik, NRP).

Baubewilligungen erst bei Auszahlung relevant:

Es ist nicht praktikabel, bereits bei der Gesuchstellung alle Baubewilligungen vorzulegen – diese werden im Projektverlauf situativ eingeholt. Sinnvoller wäre es, die Auszahlung der Fördermittel an das Vorliegen der nötigen Bewilligungen zu knüpfen, nicht aber deren Einreichung als Voraussetzung für die Förderung zu verlangen.

Berücksichtigung bereits getätigter Investitionen

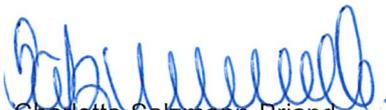
Die Oberwalliser Gemeinden haben in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in den Glasfaserausbau getätigt. Es ist zentral, dass diese Vorleistungen im Rahmen des BBFG anerkannt werden. Eine erneute Zahlungspflicht für Gemeinden, die bereits sind als Äquivalenzzahlung zum Bundesbeitrag, ist nicht zumutbar und würde die Pioniere des Ausbaus benachteiligen.

Schlussbemerkung

Die genannten Kernanliegen verdeutlichen den Handlungsbedarf – sowohl im Gesetz als auch bei der Ausarbeitung der Vollzugsvorschriften. Eine leistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur ist für die Schweiz ein entscheidender Standortfaktor. Aktuell liegt die Schweiz im europäischen Vergleich nur im Mittelfeld. Umso wichtiger ist ein schlankes, wirksames Förderprogramm ohne übermässige Regulierung, die den Ausbau verzögern oder behindern könnte. Der GRO unterstützt die Zielsetzung des Gesetzes und das angestrebte Förderprogramm – unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme eingebrachten Verbesserungsvorschläge.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, mit unseren Ausführungen einen konstruktiven Beitrag geleistet zu haben. Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse
Verein Gemeinden Region Oberwallis


Charlotte Salzmann-Briand
Präsidentin


Tamar Hosennen
Geschäftsleiterin

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Zita Gerig
Sodackerweg 15a
4223 Blauen
Romana Imler
Nenzlingerweg 22
4223 Blauen

Blauen, den 7. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG) eine Stellungnahme einzureichen.

Wir sind der Meinung, dass das BBFG in folgenden Punkten überarbeitet werden muss:

Antrag 1:

Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden

Begründung: Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile:

- Glasfaser erlaubt viel höherer Datenübertragungsraten
- Glasfaser kann nicht abgehört werden (Datenschutz der Bevölkerung muss garantiert sein)
- Glasfaser ist energieeffizienter
- Glasfaser braucht meist keine Baubewilligungsverfahren
- Glasfaser ist nicht umstritten
- Glasfaser verursacht keine Strahlung (Unversehrtheit der Bürger und Bürgerinnen als Grundrecht in unserer Verfassung)

Aus all diesen Gründen ist es nur gerechtfertigt, das Glasfasernetz umfassend zu fördern und auszubauen. Die Nachteile des Mobilfunks (langsamer in der Übermittlung, berechtigterweise umstritten in der Bevölkerung, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo keine Nutzer sind und braucht viel Energie) sind überdeutlich, schon lange bekannt

und verletzen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit in permanenter Weise für Menschen und Tiere, ebenso wirkt sich die Strahlung negativ auf das natürliche Umfeld aus (Pflanzen, Wälder). Das heisst, die Grundsätze der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und des Schutzes der natürlichen Ressourcen als Grundlage unserer Existenz sind nicht mehr gewährleistet.

Antrag 2: Die Finanzierung des Ausbaus des Internets sollte durch die Nutzer und nicht durch die Steuerzahler geregelt sein.

Begründung: Viele Menschen in der Schweiz möchten noch immer ein analoges Leben führen können. Sie sehen darin ein qualitativ besseres Leben, in dem persönliche Beziehungen im Vordergrund stehen, der direkte Austausch wichtiger ist als das permanente Angebundensein an technische Geräte und die Möglichkeit und Freiheit, bisher Bewährtes an Kommunikationsmitteln per Briefe/ Post/ direkte und bedeutend sicherere Einzahlungen am Bankschalter, bezahlen mit Bargeld im WC am Bahnhof oder beim Einkauf und ohne digitalen Umwege über viele Geräte ihr Leben meistern und leben zu können.

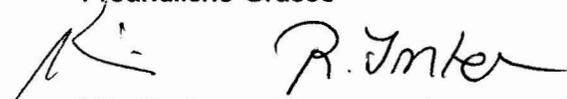
Deshalb sollen diese Menschen das Internet bezahlen, die es auch brauchen und die anderen, die sich ein Leben ohne Digitalisierung und Internet wünschen, es auch leben können.

Antrag 3: Der Bund soll den Mobilfunkanbietern kein Geld mehr bezahlen

Begründung : Die Vorteile des Glasfaserausbaus überwiegen die Nachteile des Mobilfunks ultradeutlich (siehe Begründung unter Antrag 1). Die finanzielle Favorisierung von Mobilfunkanbietern durch den Bund kommt einer Verschleuderung unserer Steuergelder gleich und behrt jeglicher demokratisch entschiedener Rechtsgrundlage. Steuergelder werden durch die Finanzierung von Mobilfunkantennen durch den Bund umgeleitet, ohne dass die rechtlichen Voraussetzungen stimmen und gegeben sind. Dies kommt einem illegalen Handeln durch unsere Regierung gleich. Als Volk müssen wir hier entschieden eingreifen.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um Berücksichtigung unserer Anträge. Bitte stellen Sie uns nach Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Freundliche Grüsse


Zita Gerig und Romana Imler

Noemi Hauser
Alpenblick 3
5225 Bözberg
noemihau@gmail.com

Bözberg, 10.6.2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG) eine Stellungnahme einzureichen.

Ich bin der Meinung, dass das BBFG in folgenden Punkten überarbeitet werden muss:

Antrag 1:

Im BBFG ist festzuschreiben, dass Fördermittel ausschliesslich für Glasfaseranschlüsse eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz von Funklösungen («Fixed Wireless Access») ist von der Förderung auszuschliessen.

Begründung:

Glasfasertechnologie bietet nicht nur deutlich höhere Übertragungsraten, bessere Zuverlässigkeit und geringeren Energieverbrauch, sondern verursacht im Gegensatz zu Funk keine Strahlenbelastung. Eine staatliche Förderung von Funkanschlüssen widerspricht daher dem Ziel einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und gesundheitsverträglichen Breitbandversorgung.

Antrag 2:

Das BBFG soll ein verbindliches Ziel von 99.9 % Glasfaserabdeckung für Haushalte und Unternehmen in der Schweiz festschreiben.

Begründung:

Die bestehende Unterversorgung mit Glasfaser (unter 40 %) zeigt, dass ambitionierte Ausbauziele notwendig sind. Nur mit einem konkreten Ziel lässt sich der Rückstand gegenüber anderen Ländern aufholen und ein zügiger Ersatz des veralteten Kupfernetzes sicherstellen. Ohne klare Zielvorgabe bleibt das Gesetz wirkungslos.

Antrag 3:

Das Gesamtfördervolumen ist auf mindestens 1.4 Milliarden Franken festzusetzen. Zwei Drittel der Mittel sollen vom Bund, ein Drittel von den Kantonen getragen werden.

Begründung:

Ein zukunftstaugliches Glasfasernetz ist eine Grundvoraussetzung für Digitalisierung, Bildung und wirtschaftliche Entwicklung. Die Finanzierung soll gerecht verteilt werden. Die Einnahmen aus Mobilfunkfrequenzen ermöglichen dem Bund, einen höheren Anteil zu übernehmen. Damit wird auch die Belastung für strukturschwächere Kantone reduziert.

Antrag 4:

Die Förderung des Glasfaserausbaus muss auch in urbanen und halburbanen Gebieten gezielt erfolgen, insbesondere dort, wo der Ausbau nur langsam oder gar nicht vorankommt.

Begründung:

Die Fokussierung auf abgelegene Gebiete allein reicht nicht aus, um die Glasfaserversorgung flächendeckend zu verbessern. Auch in Städten und Agglomerationen gibt es Versorgungsdefizite. Nur mit einem umfassenden Förderansatz kann die bestehende digitale Kluft geschlossen und der Rückbau des Kupfernetzes realisiert werden.

Abschliessend ersuche ich Sie höflich um Berücksichtigung meiner Anträge. Bitte stellen Sie mir nach Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Freundliche Grüsse

Noemi Hauser

PER E-MAIL an das UVEK

Eidgenössische Dept. für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Absender:

Diana Hornung und Jürg Scheidegger
Malvenstr. 20, 8057 Zürich

Zürich, den 6.6.2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Geme nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG) eine Stellungnahme einzureichen.

Wir begrüssen, dass der Bund mit einem neuen Breitbandfördergesetz den Glasfaserausbau vorantreiben möchte !

Wir sind aber der Meinung, dass das BBFG in folgenden Punkten überarbeitet werden muss:

Antrag 1: die Ausbauziele fehlen

Begründung: v.a. die **Randregionen** muss der Bund nun mit Glasfaser bedienen! Das BBFG selbst enthält keine Vorgaben oder Kriterien, welche Anschlüsse mit welcher Technologie (d.h. Glasfaser oder Funk) erschlossen werden sollen. Somit würden die Subventionen gut zwei Drittel Glasfaser- und knapp einen Drittel Mobilfunk-Anschlüsse finanzieren.

Antrag 2: Strom sparende Technologie

Begründung: Glasfaser ist nicht so umstritten wie Mobilfunk und es ist auch **stromsparend**. **Es ist daher nicht in Ordnung, dass die** Betreiber frei wählen können, welche Technologie zum Einsatz kommen soll. Der Bundesrat geht davon aus, dass mit der gewählten Förderstrategie ein Anteil von rund einem Drittel der geförderten Anschlüsse nicht mit Glasfaser, sondern mit Funk realisiert würde. Aufgrund des Gesetzes ist es jedoch möglich, dass dieser Anteil sogar noch höher wäre, und das fänden wir nicht gut.

Antrag 3: Sozialverträgliche Ausschreibung

Begründung: Als an der ETHZ ausgebildete Arbeitshygienikerin und Ergonomin und an der UZH gelernter Soziolog m und Informatikverantwortlicher schliessen wir uns auch den sozialen Aspekten wie sie von

https://www.transfair.ch/media/i3laswjh/stellungnahme_transfair_breitbandfoerdergesetz.pdf

an geführt werden an, denn die hohe Zahl notwendiger Arbeitsplätze soll zu keinem arbeitsrechtlichen Problem führen.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um Berücksichtigung unserer Anträge. Bitte stellen Sie uns nach Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Freundliche Grüsse

D. Hornung und J. Scheidegger
Malvenstr. 20, 8057 Zürich Mit Lan im Internet.

MICHAEL P. KRAPF

Internet: www.krapf.ch
eMail: email@krapf.ch

Weierblickstrasse 5, 8514 Amlikon / TG
Phone: +41 (0)71 951 0505
Mobile: +41 (0)79 417 7663

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Amlikon, 8. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG) eine Stellungnahme einzureichen. Wir sind der Meinung, dass das BBFG in folgenden Punkten überarbeitet werden muss:

Antrag: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»).

Begründung: Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo kein Nutzer sind und braucht viel Energie.

Das ist sehr problematisch, denn:

Die Subventionierung würde den Mobilfunkbetreibern die Mobilfunk-Erschliessung von Gebieten ermöglichen, welche für sie bisher unrentabel und wenig erschlossen waren.

Bisher strahlungsarme Gebiete würden stärker belastet. Gerade empfindliche Personen in Erholungsräumen sowie Naturgebiete wären besonders betroffen.

Es würden grosse Flächen für wenig Nutzen verstrahlt.

Die meisten der geförderten Sendeanlagen kämen ausserhalb der Bauzone zu stehen. Bisher wurden Baugesuche für Antennen ausserhalb der Bauzone sehr streng beurteilt (obligatorische Interessenabwägung). Würden die Sendeanlagen neu der Grundversorgung dienen, erhielten sie mehr Gewicht.

Damit würden sie sogar in Landschaftsschutzzonen und Naturschutzgebieten leichter bewilligt.

MICHAEL P. KRAPF

Internet: www.krapf.ch
eMail: email@krapf.ch

Weiherblickstrasse 5, 8514 Amlikon / TG
Phone: +41 (0)71 951 0505
Mobile: +41 (0)79 417 7663

Die vorgeschlagene gesetzliche Umsetzung läuft damit auf ein Ausbauprogramm für den Mobilfunk hinaus und wird vom Verein Schutz vor Strahlung in der vorliegenden Form abgelehnt.

Ein Glasfasernetz muss auch nicht teuer sein, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden (Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.)

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um Berücksichtigung unserer Anträge. Bitte stellen Sie uns nach Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht per eMail zu.

Freundliche Grüsse



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Franziska Leuthard
Dorfstr. 24
3856 Brienzwiler

Brienzwiler, 6.6.2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG) eine Stellungnahme einzureichen.

Ich finde, dass das BBFG in folgenden Punkten überarbeitet werden muss:

Antrag 1: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»).

Begründung: Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten und verursacht keine Strahlung.

Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet die Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung (auch dort, wo keine Nutzer sind). Gerade empfindliche Personen in Erholungsräumen sowie Naturgebiete wären besonders betroffen. Zudem braucht die Funkübertragung viel Energie.

Wenn die Subventionierung auch die Mobilfunk-Erschliessung von Gebieten ermöglicht, welche für die Mobilfunkbetreiber bisher unrentabel und wenig erschlossen waren, werden grosse Flächen für wenig Nutzen verstrahlt und bisher strahlungsarme Gebiete würden stärker belastet. Es ist zu befürchten, dass die meisten der geförderten Sendeanlagen ausserhalb der Bauzone zu stehen kämen. Bisher wurden Baugesuche für Antennen ausserhalb der Bauzone sehr streng beurteilt. Würden die Sendeanlagen neu der Grundversorgung dienen, würden sie sogar in Landschaftsschutzzonen und Naturschutzgebieten leichter bewilligt. Die vorgeschlagene gesetzliche Umsetzung läuft damit auf ein Ausbauprogramm für den Mobilfunk hinaus. Das will die Bevölkerung nicht.

Antrag 2: Konsequent bestehende Infrastrukturen nutzen (Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.). Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass 99.9% der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser erschlossen werden.

Begründung: So können die Kosten niedrig gehalten werden.

Antrag 3: Der Förderbeitrag soll auf 1.4 Mia erhöht werden. Davon soll der Bund 2/3 übernehmen, die Kantone 1/3.

Die Subventionen sollen von allen Kantonen gemeinsam getragen werden, dabei sollen die Kantone 1/3 übernehmen. Der Bund kann 2/3 der Kosten aus den Gebühren für die Mobilfunkfrequenzen finanzieren.

Antrag 3: Es sollte der Ausbau der Glasfasernetzes gezielt überall dort gefördert werden, wo er zu langsam vorangeht, auch dort, wo nicht subventioniert wird.

Auch ausserhalb von Randgebieten soll mit geeigneten Instrumenten die Glasfasererschliessung gefördert werden.

Begründung: Bereits in den 2030-Jahren soll das alte Telefon-Kupfernetz abgelöst werden. Ich unterstütze dieses Ziel u.a. deshalb, weil auch vom Telefon-Kupfernetz eine erhebliche Strahlenbelastung ausgeht. Jeder Haushalt soll via Glasfasernetz ins Internet gehen können, wenn das alte Telefon-Kupfernetz endet.

Ich ersuche Sie höflich um Berücksichtigung meiner Anträge. Bitte stellen Sie mir nach Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Freundliche Grüsse

Franziska Leuthard

Reynold Nicole
Archweg 28
4226 Breitenbach

Breitenbach, den 21. Juni 2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per e-mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Breitbandfördergesetz [BBFG]; Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich zum laufenden Vernehmlassungsverfahren zum Breitbandfördergesetz [BBFG] wie folgt Stellung:

Das BBFG muss in folgenden Punkten überarbeitet werden:

Antrag 1: Nur Glasfaser-Anschlüsse sollen finanziell unterstützt werden.
Begründung: Dadurch sollen 99% der Anschlüsse mit Glasfaser erschlossen werden.
Die Datenübertragungsraten sind viel höher.

Antrag 2: Keine Festnetz-Anschlüsse sollen mit Funk erschlossen werden.
Begründung: Dadurch wird keine zusätzliche Strahlung verursacht.
Die Übertragung ist energieeffizienter und nicht abhörbar.
Die Anschlüsse erfordern keine Baubewilligungen.

Mit der höflichen Bitte um Berücksichtigung meiner Anträge

Grüsse ich Sie freundlich



R. Nicole

Bitte stellen Sie mir nach Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Kopie per mail an: Vorstand@Verein-Schutz-vor-Strahlung.ch

Per E-Mail

UVEK

Herrn Bundesrat Albert Rösti

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Prof. Dr. Simon Schläuri
schlauri@ronzani-schlauri.com
+41 44 500 57 22

Zürich, 20. Juni 2025

Vernehmlassung Breitbandförderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bedanke mich für die Gelegenheit, zur Gigabitstrategie und dem zugehörigen Entwurf des Breitbandförderungsgesetz BBFG Stellung nehmen zu können. Als Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Telekommunikationsrecht bin ich mit den Gegebenheiten, mit den Marktmechanismen und den alltäglichen Herausforderungen der Branche bestens vertraut. Ich erlaube mir daher einige Bemerkungen, die für die Beurteilung des Entwurfs relevant scheinen.

Kein Infrastruktur-Wettbewerb mehr

Man muss Abschied nehmen von der jahrzehntelangen Doktrin des sogenannten «Infrastruktur-Wettbewerbs». Vor 20 Jahren gab es zwei konkurrierende Telekom-Infrastrukturen: das herkömmliche Telefon-Netz, basierend auf der Zweidraht-Kupferleitung und das Fernseh-Kabelnetz, basierend auf Koaxialkabeln. Beide Netze wurden und werden heute durch ein und dieselbe Glasfaser ersetzt. Dadurch entfällt der Wettbewerb auf der Netzebene (OSI-Layer 1, Infrastruktur). Der Wettbewerb findet heute ausschliesslich auf der Dienstebene statt (OSI-Layer 2 und Layer 3).

Wesentlich ist, dass auch Glasfaser-Kooperationen, wie sie vornehmlich in den Städten zwischen Swisscom und dem jeweiligen lokalen Energieversorger geschlossen wurden, nicht zu Infrastruktur-Wettbewerb führen, sondern zu kollektiver Marktbeherrschung der beiden Kooperationspartner, was Bundesverwaltungsgericht und Preisüberwacher bestätigt haben.

Im Ergebnis sehen wir auch bei Kooperationen regelmässig stark überhöhte Preise für Layer 1 (dazu später) oder ineffiziente Ausgestaltung der Netzwerkinfrastruktur.

Regulierungsbedarf der Glasfaser

Faktisch hat aufgrund der technischen Entwicklung weg von Kupfer hin zu Glasfaser eine stetige Deregulierung auf der Ebene OSI-Layer 1 stattgefunden – zu Lasten des Wettbewerbs auf den OSI-Layer 2/3 und damit zu Lasten der Endkunden. Das Kartellrechtsverfahren zum «Glasfaserstreit» hat diese Deregulierung nicht aufhalten können, es gab nur eine Korrektur bei der Netztopologie.

Wenn der Gesetzgeber also den ungehinderten und fairen Telekom-Wettbewerb sicherstellen will, kommt er um eine Regulierung der Glasfaser (FTTH) nicht herum. Der regulierte Preis müsste sich voraussichtlich gegenüber dem heutigen unregulierten Preis wohl deutlich reduzieren, und man kann davon ausgehen, dass dieser Preisvorteil sich sofort auf die Endkunden-Preise der Breitband-Abonnemente übertragen würde.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Bundesrat geförderte Glasfaser-Anschlüsse der Regulation unterstellen will (Art. 14 Absatz 2, erster Satz). Allerdings würde die Anzahl der geförderten Anschlüsse nur ein kleiner Teil der FTTH-Anschlüsse umfassen, und es ist aus Überlegungen der Praktikabilität unbedingt zu vermeiden, dass zwei unterschiedliche Regimes gelten sollen: «gefördert = reguliert» und «nicht gefördert = dem (Pseudo-)Markt überlassen». Man darf nicht vergessen: auch bestehende Glasfaser-Gebiete sind in aller Regel durch bloss eine FTTH-Erstellerin, oder, wie bereits erwähnt, als Kooperation zwischen Swisscom und einer Energieversorgerin gebaut worden. Es gibt also in jedem Fall eine Marktbeherrschung durch Swisscom oder eine kollektive Marktbeherrschung durch Swisscom und dem EVU, was schweizweit zu überhöhten Preisen geführt hat.

Verhinderung on «Überbau»

Die wenigen Ausnahmen, wo ein sogenannter «Überbau» stattfindet (z.B. Ascona, Baden, Chiasso), weil sich die private Erbauerin Swiss4Net und Swisscom nicht einigen können, sind volkswirtschaftlich aufgrund des natürlichen Monopols unsinnig und erzeugen viel Unverständnis bei der betroffenen Bevölkerung.

Ein solcher «Überbau» bzw. eine Verdoppelung der Infrastruktur ist zu vermeiden.

Die seit vielen Jahren geübte, offensichtlich kartellrechtswidrige Strategie von Swisscom, lokale Glasfaser-Initiativen konsequent bereits im Keim zu ersticken, indem mit Überbau gedroht wird (was die von den Gemeinden gebauten Netze wirtschaftlich ruinieren würde), ist abzustellen, denn sie behindert den Glasfaserausbau gezielt. Swisscom wäre vielmehr zu verpflichten, von den Gemeinden gebaute Layer-1-Infrastruktur mitzubenützen.

Verhinderung der Kosten-Preis-Schere

Die heutigen Preise für OSI-Layer 1 können heute nicht als fair betrachtet werden, denn die zugrunde liegende Vorleistung auf Layer 1, die unbeleuchtete FTTH-Glasfaser, ist mit 24 Franken pro Monat und Anschluss übersteuert.

Es ist begrüßenswert, dass die Kosten-Preis-Schere, also der sogenannte Margin Squeeze (Art. 14 Absatz 2, zweiter Satz) verboten und eine Quersubventionierung von Layer 1 Erträgen auf den Layer 2 oder 3 illegal sein soll.

Tatsächlich findet eine solche illegale Quersubventionierung seit vielen Jahren statt; so sind die Preise für Anschlüsse von BBCS (Layer 2, CHF 19 pro Monat) bei Swisscom günstiger als für ALO (Layer 1, CHF 24 pro Monat, dazu sehr hohe Setup Gebühren), obwohl die Gesteuerungskosten von Layer 1 naturgemäss viel kleiner sind als die Gesteuerungskosten für Layer 2.

Auch Energieversorger in einigen Städten verhalten sich aufgrund der beschriebenen kollektiven Marktbeherrschung gleich wie Swisscom, und dies, obwohl die Kosten-Preis-Schere bereits bundesgerichtlich sanktioniert worden ist (Kartellrechtsbusse von CHF 186 Mio. gegen Swisscom, 2020).

Ob also die Bestimmungen im Art. 14 Absatz ausreichend sind, um die Diskriminierung zwischen den Vorleistungsstufen dauerhaft zu beheben, ist zu bezweifeln. Ich bin der Meinung, dass die Problematik erst mit einer Regulierung der Glasfaser im Fernmeldegesetz dauerhaft beseitigt werden kann, die sämtliche (und nicht nur die geförderten) Infrastrukturen umfassen muss, und die insbesondere auch Fälle kollektiver Marktbeherrschung abdeckt.

Regulierung von Rohranlagen und Glasfaser von Bahnen und Energieversorgern

Um an einem Ort einen Glasfaser-Pop zu betreiben, ist es erforderlich, eine Zuleitung (Backhaul) zu mieten und zu betreiben. Alternative Provider beziehen diese zu kommerziellen Preisen entweder von Swisscom oder einer Anbieterin mit einem regionalen oder nationalen Glasfasernetz. Die Auswahl ist vielerorts stark eingeschränkt. Nur Sunrise mit ihren zwei Netzen («rotes Netz»: ex Sunrise, «blaues Netz»: ex UPC) verfügt über eine schweizweite Abdeckung, allerdings auch nur in den Ballungsgebieten. Energieversorger und Bahnen bieten sich örtlich manchmal als Alternative an. In Randregionen oder topografisch schwierigen Gebieten spielt der Markt für Backhaul-Glasfaser nicht, weil häufig nebst Swisscom höchstens eine alternative Möglichkeit von einer Bahn oder einem EVU besteht (mit der Folge der besagten kollektiven Marktbeherrschung, die kaum Preiswettbewerb zulässt).

Generell sind die Preise der meisten Energieversorger und Bahnen massiv überhöht – Faktor 10 ist dabei keine Ausnahme für eine identische Leistung. Ob ein Serviceprovider CHF 0.17 oder CHF 1.70 pro Meter und Jahr für Backhaul-Glasfaser zahlen muss, entscheidet indessen darüber, ob in einem durch die jeweilige Bahn erschlossene Ortschaft in der Randregion Breitband-Markt für Endkunden stattfindet oder nicht. Tatsächlich sind die Betriebskosten eines Glasfaser-Pops primär durch den Preis der Backhaul-Glasfaser bestimmt. Die Möglichkeit für einen Provider, in einer Randregion für Glasfaser-Wettbewerb zu sorgen und gleiche Preise wie in den Städten anzubieten, ist dadurch erheblich eingeschränkt.

Energieversorger verfügen überall über eigene Rohranlagen. Sie sollen gesetzlich verpflichtet werden, diese für den Glasfaserausbau zur Verfügung zu stellen. Dadurch werden mutmasslich weniger Tiefbauarbeiten und weniger Kosten notwendig, um dem Ziel einer möglichst vollständigen Abdeckung näher zu kommen.

Fazit: Um den FTTH-Ausbau in den Randregionen möglichst kosteneffizient zu gestalten, wären deshalb die Rohranlagen und Glasfaserkabel von Bahnen und Energieversorgern ebenfalls zu regulieren. Bestehende Infrastrukturen sollen möglichst effizient im Sinne der Volkswirtschaft genutzt werden, ohne dass unwillige «lokale Könige» es verhindern können.

Zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

Dass die Förderung ausschliesslich für «passive» Infrastrukturen gesprochen werden soll, ist zu begrüssen. Obwohl in Absatz 2 «passiv» spezifiziert wird (ohne Stromversorgung), spricht der Artikel 1 trotzdem von Funkanlagen. Eine Funkanlage erfordert in jedem Fall Strom. Dies ist widersprüchlich.

Die Förderung soll zudem aus meiner Sicht exklusiv dem Ausbau von Glasfaser zugutekommen. Funknetze brauchen keine Förderung, denn eine Richtfunkanlage ist vergleichsweise kostengünstig zu erstellen. Zudem ist die Förderung von Funkanlagen kontraproduktiv für das langfristig Ziel einer möglichst breiten Glasfasererschliessung.

Dass 1 Gigabit pro Sekunde «für den Download» ausreichend sein sollen, ist kurzfristig gedacht und deshalb nicht zielführend. Upload-Bandbreite ist heute genauso wichtig; die limitierende Asymmetrie auf Kupfer-basierten Anschlüssen ist ein wichtiger Treiber für den Glasfaser-Ausbau. Vorgeschrieben werden soll die Point-to-Point (P2P) Netztopologie, die höhere symmetrische Bandbreiten als 1 Gigabit bereits heute ermöglicht und flexibel den aktuellen wie künftigen Erfordernissen angepasst werden kann.

Art. 2 Grundsätze

Absatz 2: Das vorgeschlagene Förderprogramm über die Kantone verursacht einen enormen administrativen Aufwand. Jede Kommune muss sich mit der Glasfaser-Frage befassen, die lokalen Gemeindebehörden sind vielerorts mit der Thematik überfordert.

Lokale Infrastrukturen sind vielfach an den Bedürfnissen des offenen Markts (Open Access) vorbeigeplant und gebaut. Gerade auch lokale Versorger verstehen sich oftmals als eine Art «Königreich», die ihre lokale Monopolmacht ausnützen wollen und diese möglichst lang aufrecht erhalten wollen, und die zugleich Mühe haben, die Grundlagen der Plattformökonomie zu verstehen (nämlich dass ihr ureigenes Interesse als Betreiber des Layer-1-Netzes in erster Linie in Wettbewerb zwischen den auf diesem Netz aufbauenden FDA liegt, und nicht darin, diesen Wettbewerb möglichst zu verhindern).

FDA, welche als Wiederverkäufer von Glasfaser auftreten wollen, sind mit einer Masse kleiner solcher «Königreiche» konfrontiert und investieren viel unnötige Zeit in Verhandlungen und

unnötiges Geld in lokale Monopolpreise, um auch kleinste Gemeinden erschliessen zu können.

Ob man als Endkunde Glasfaser-Abonnemente zum attraktiven Preis von mehreren Anbietern beziehen kann oder aber mit dem überteuerten Angebot eines örtlichen Monopolisten vorliebnehmen muss, hängt damit viel zu oft von der Kompetenz oder Eigeninteressen lokaler Gemeindebehörden ab.

Deshalb wäre aus meiner Sicht zu prüfen, den ganzen Fördertopf Swisscom allein zur Verfügung zu stellen, selbstredend mit der Auflage, bis z.B. 2033 jedes Haus ans FTTH-Netz anzuschliessen. Swisscom hat bewiesen, dass sie in der Lage ist, mehr als 300000 FTTH-Anschlüsse pro Jahr zu realisieren. Deren FTTH-«Maschinerie» mitsamt einheitlichen Standards läuft gut, es gibt deshalb keinen Grund, dezentrale Förderprogramme wie vorgeschlagen durchzuführen.

Selbstverständlich braucht es Auflagen für Swisscom: Die Netztopologie P2P sowie die Regulierung der Glasfaser ist zwingend. Nur ein einheitlicher schweizweiter Ausbau überall kann eine schweizweite Erschliessung kosteneffizient erreichen. Wenn jede Gemeinde wie vorgeschlagen ihr eigenes Süppchen kocht, wird zu viel Reibungsverlust und Leerlauf produziert.

Art. 6 Anteil des Bundes

Der Bund mit 51% Beteiligung an Swisscom nimmt jedes Jahr seit mehr als einem Vierteljahrhundert Hunderte Millionen Franken Dividende ein, die nicht in die Telekommunikation zurück fliessen. Diese Monopolrente (man könnte auch von einer Telekomsteuer sprechen, die der Schweizer Konsument auf Telekomleistungen bezahlt, und die via Swisscom an den Bund fliesst) entzieht der Volkswirtschaft viel Geld. Eine Investition ins Glasfasernetz durch den Bund wäre daher nicht nur fair, sondern scheint geradezu angezeigt, denn der Bund hat jahrzehntelang von dieser Monopolrente profitiert.

Der Anteil des Bundes an der Breitbandförderung sollte damit deutlich höher ausfallen. Damit wären die angestrebten Ziele auch zu erreichen.

Art. 7 Finanzierung der Ausgaben des Bundes

Absatz 1: Der Bund verteilt das Fell des Bären, bevor dieser überhaupt erlegt ist. Es ist keineswegs sicher, dass die Funkkonzessionen genügend Geld einbringen werden, um die Gigabit-Strategie zu finanzieren.

Absatz 2: Der errechnete Förderbedarf beträgt 1,4 Milliarden Franken. Der Vorschlag kürzt diesen willkürlich auf die Hälfte (behauptet: Funktechnologie reicht) und will davon nochmals die Hälfte den Kantonen abwälzen. Für das Ziel, eine möglichst breite Abdeckung zu erreichen und damit die Grundlage zur Abschaltung des Kupfernetzes zu schaffen, reichen die vorgeschlagenen 375 Millionen Franken bei weitem nicht. Die jahrelangen hohen Dividenden aus dem Betrieb von Swisscom würden indessen eine erheblich höhere Beteiligung rechtfertigen.

Art. 15 Streitigkeiten im Bereich des Zugangs

Inhaltlich keine Einwände, allerdings ist der Zugang «ex-ante» zu regulieren. Die aktuell gültige Ex-Post-Doktrin hilft einem fairen Markt nur bedingt und zeitverzögert. Die Zugangsbedingungen (örtlich, preislich) müssen bereits bei der Vergabe der Förderung festgelegt sein und allen Internet-Providern mitgeteilt werden.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Simon Schläuri

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Tobias Schläfli
Obisgasse 18
4538 Oberbipp

Oberbipp, 9. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG) eine Stellungnahme einzureichen.

Folgende Punkte sollten aus meiner Sicht überarbeitet werden:

Antrag 1: Verpflichtende Vorgabe anstelle von Subventionen

Begründung: Seit Monaten wird publiziert, dass der Bundeshaushalt in Zukunft mit schweren finanziellen Problemen zu kämpfen hat. Aus diesem Grund werden diverse Sparüberlegungen ins Auge gefasst. Es ist daher widersprüchlich, gleichzeitig Subventionen für den flächendeckenden Breitbandausbau zu sprechen. Besser wäre es, wenn der Bund als Haupteigentümer der Swisscom diese zum flächendeckenden Ausbau verpflichten würde. Dies könnte problemlos in die bestehende Konzession als Vorgabe eingebaut werden. Die Swisscom schreibt regelmässig Millionengewinne, daher ist Geld sicher nicht das Problem für den nicht erfolgten Ausbau. Auch andere Telekomanbieter könnten zur Mitfinanzierung der nicht durch Abonnemente gedeckten Kosten verpflichtet werden, z.B. in dem für jedes bestehende Abonnement ein kleiner Beitrag in einen Ausbaufonds einbezahlt wird.

Antrag 2: Keine Förderung von «Fixed Wireless Access» Lösungen

Begründung Funkübertragung belastet auch unbeteiligte Dritte sowie die Umwelt durch die dauernde Bestrahlung. Glasfaser hätte diesen Nachteil nicht. Hochfrequente elektromagnetische Felder gelten laut der internationalen Krebsforschungsagentur IARC seit Mai 2011 als möglicherweise krebserregend. Diese Technologie darf daher nicht noch zusätzlich auf Kosten der allgemeinen Gesundheit gefördert werden.

Abschliessend ersuche ich Sie höflich um Berücksichtigung meiner Anträge. Bitte stellen Sie mir nach Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Freundliche Grüsse

Tobias Schläfli

Remo Stücheli
Alpenblick 3
5225 Bözberg

Bözberg, 15.6.2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG) eine Stellungnahme einzureichen.

Ich bin der Meinung, dass das BBFG in folgenden Punkten überarbeitet werden muss:

Antrag 1:

Im BBFG ist festzuschreiben, dass Fördermittel ausschliesslich für Glasfaseranschlüsse eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz von Funklösungen («Fixed Wireless Access») ist von der Förderung auszuschliessen.

Begründung:

Glasfaseranschlüsse garantieren stabile, symmetrische und nahezu unbegrenzte Übertragungsraten, die mit zukünftigen Anforderungen an Digitalisierung, Telemedizin, Homeoffice und Industrie 4.0 mithalten können. Funklösungen hingegen bieten geringere Kapazitäten, sind wetteranfällig, führen zu Signalinstabilitäten und benötigen regelmässige Nachrüstungen. Zudem verursachen sie Strahlenemissionen, die bei sensiblen Bevölkerungsgruppen auf Vorbehalte stossen. Die staatliche Förderung sollte daher ausschliesslich in die nachhaltigste, robusteste und gesundheitlich unbedenklichste Infrastruktur fliessen – die Glasfasertechnologie.

Antrag 2:

Das BBFG soll ein verbindliches Ziel von 99.9 % Glasfaserabdeckung für Haushalte und Unternehmen in der Schweiz festschreiben.

Begründung:

Mit derzeit unter 40 % Glasfaserabdeckung liegt die Schweiz im internationalen Vergleich deutlich zurück. Länder wie Spanien oder Schweden zeigen, dass eine nahezu flächendeckende Glasfaserversorgung möglich ist – wenn politischer Wille und ambitionierte Ziele vorhanden sind. Eine verbindliche Zielmarke von 99.9 % setzt klare Prioritäten für Investitionen und Koordination zwischen Bund, Kantonen und Netzbetreibern. Nur durch eine solche Zielsetzung lässt sich der Rückstand wirksam aufholen, das veraltete Kupfernetz ablösen und langfristige Planungssicherheit für alle Akteure schaffen.

Antrag 3:

Das Gesamtfördervolumen ist auf mindestens 1.4 Milliarden Franken festzusetzen. Zwei Drittel der Mittel sollen vom Bund, ein Drittel von den Kantonen getragen werden.

Begründung:

Ein leistungsfähiges Glasfasernetz ist die Rückgratinfrastruktur der digitalen Gesellschaft. Es stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz, ermöglicht gleichwertige Bildungschancen im ganzen Land und reduziert langfristig Betriebskosten gegenüber Übergangstechnologien. Die Finanzierung muss gesamtstaatlich getragen werden: Der Bund kann durch Einnahmen aus Mobilfunkfrequenzvergaben oder Gewinnausschüttungen von Bundesunternehmen einen grösseren Anteil übernehmen. Dies entlastet wirtschaftlich schwächere Kantone und stellt sicher, dass der Ausbau nicht an regionalen Budgetengpässen scheitert.

Antrag 4:

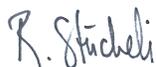
Die Förderung des Glasfaserausbaus muss auch in urbanen und halburbanen Gebieten gezielt erfolgen, insbesondere dort, wo der Ausbau nur langsam oder gar nicht vorankommt.

Begründung:

Die Annahme, dass Städte automatisch gut versorgt sind, ist trügerisch. In vielen urbanen und halburbanen Gebieten dominieren teils jahrzehntealte Kupfer- oder Koaxialnetze, die keine zukunftsfähige Infrastruktur darstellen. Gerade dort, wo Monopole den Wettbewerb verhindern oder sich der Ausbau wirtschaftlich als wenig attraktiv erweist, bleiben Haushalte ohne Glasfaseranschluss. Ein umfassender Förderansatz verhindert diese digitale Spaltung, sorgt für Wettbewerbsgleichheit und erlaubt es, sowohl städtische Randlagen als auch wirtschaftlich benachteiligte Quartiere einzubinden.

Abschliessend ersuche ich Sie höflich um Berücksichtigung meiner Anträge. Bitte stellen Sie mir nach Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Freundliche Grüsse



Remo Stücheli

MICHAEL P. KRAPF

Internet: www.krapf.ch
eMail: email@krapf.ch

Weierblickstrasse 5, 8514 Amlikon / TG
Phone: +41 (0)71 951 0505
Mobile: +41 (0)79 417 7663

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Amlikon, 8. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG) eine Stellungnahme einzureichen. Wir sind der Meinung, dass das BBFG in folgenden Punkten überarbeitet werden muss:

Antrag: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»).

Begründung: Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo kein Nutzer sind und braucht viel Energie.

Das ist sehr problematisch, denn:

Die Subventionierung würde den Mobilfunkbetreibern die Mobilfunk-Erschliessung von Gebieten ermöglichen, welche für sie bisher unrentabel und wenig erschlossen waren.

Bisher strahlungsarme Gebiete würden stärker belastet. Gerade empfindliche Personen in Erholungsräumen sowie Naturgebiete wären besonders betroffen.

Es würden grosse Flächen für wenig Nutzen verstrahlt.

Die meisten der geförderten Sendeanlagen kämen ausserhalb der Bauzone zu stehen. Bisher wurden Baugesuche für Antennen ausserhalb der Bauzone sehr streng beurteilt (obligatorische Interessenabwägung). Würden die Sendeanlagen neu der Grundversorgung dienen, erhielten sie mehr Gewicht.

Damit würden sie sogar in Landschaftsschutzzonen und Naturschutzgebieten leichter bewilligt.

MICHAEL P. KRAPF

Internet: www.krapf.ch
eMail: email@krapf.ch

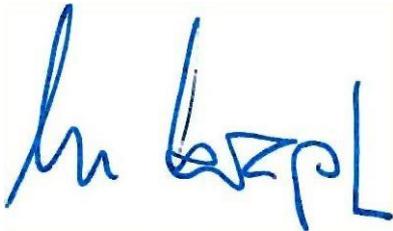
Weiherblickstrasse 5, 8514 Amlikon / TG
Phone: +41 (0)71 951 0505
Mobile: +41 (0)79 417 7663

Die vorgeschlagene gesetzliche Umsetzung läuft damit auf ein Ausbauprogramm für den Mobilfunk hinaus und wird vom Verein Schutz vor Strahlung in der vorliegenden Form abgelehnt.

Ein Glasfasernetz muss auch nicht teuer sein, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden (Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.)

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um Berücksichtigung unserer Anträge. Bitte stellen Sie uns nach Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht per eMail zu.

Freundliche Grüsse



PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Absender:

Cornelia Zinniker
Feldackerweg 10
4802 Strengelbach

Strengelbach 7.6.2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG) eine Stellungnahme einzureichen.

Ich bin der Meinung, dass das BBFG in folgenden Punkten überarbeitet werden muss:

Antrag 1:

Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»).

Begründung:

Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo kein Nutzer sind und braucht viel Energie. Es rechtfertigt sich daher, nur den Ausbau der Glasfaser zu fördern. Ein Glasfasernetz muss auch nicht teuer sein, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden (Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.)

Antrag 2:

Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass 99.9% der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser erschlossen werden.

Begründung

Im Entwurf des BBFG fehlen bisher konkrete Förderungsziele. So droht das Gesetz zum Papiertiger zu werden. Angesichts der vielen Vorteile der Glasfaser und dem Rückstand der Schweiz gegenüber dem Ausland muss das Ausbauziel ambitionierter sein.

Antrag 3:

Der Förderbeitrag soll auf 1.4 Mia erhöht werden, davon soll der Bund 2/3 übernehmen, die Kantone 1/3.

Begründung

Die Schweiz soll ihre Pionierrolle im Bereich der Datenübertragung wieder zurückerlangen. Mit einem flächendeckenden 4-Faser-Glasfaserausbau werden neue Potentiale erschlossen. Die Belastung für die Kantone soll geringgehalten werden: Die Subventionen sollen von allen Kantonen gemeinsam getragen werden, dabei sollen die Kantone nur 1/3 übernehmen, der Bund kann 2/3 der Kosten aus den Gebühren für die Mobilfunkfrequenzen finanzieren.

Antrag 4:

Auch ausserhalb von Randgebieten soll mit geeigneten Instrumenten die Glasfasererschliessung gefördert werden.

Begründung:

Bereits in den 2030-Jahren soll das alte Telefon-Kupfernetz abgelöst werden. Wir unterstützen dieses Ziel – unter anderem deshalb, weil auch vom Telefon-Kupfernetz eine erhebliche Strahlenbelastung ausgeht. Beim bisherigen eher schleppenden Ausbau des Glasfasernetzes dürfte das Ziel, das Kupfernetz bald abzuschalten, allerdings nicht erreicht werden. Es sollte daher der Ausbau der Glasfasernetzes gezielt überall dort gefördert werden, wo er zu langsam vorangeht, auch dort, wo nicht subventioniert wird.

Ich bitte Sie höflich um Berücksichtigung meiner Anträge. Bitte stellen Sie mir nach Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Freundliche Grüsse



Cornelia Zinniker

** Diese Stellungnahme wurde so oder ähnlich von **270** Privatpersonen eingereicht (Absender siehe Anhang zu dieser Stellungnahme).*

PER E-MAIL

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir zur Vernehmlassung des Breitbandfördergesetzes (BBFG) eine Stellungnahme einreichen.

Die meisten Telefon- und Internetanschlüsse sind heute immer noch am Kupferkabelnetz angeschlossen. Dieses Netz ist jedoch veraltet und wird bald abgeschaltet. Ursprünglich hatte der Bundesrat beschlossen, dass er als Ersatz das energiesparende, strahlungsfreie und langlebige Glasfasernetz flächendeckend ausbauen möchte. Die Idee war, fast alle Häuser mit einem Glasfaserkabel zu erschliessen. Nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. bei sehr abgelegenen Häusern) sollte das Haus über Funk mit Telefon und Internet versorgt werden (sog. «Fixed Wireless Access» oder FWA). In den übrigen Fällen sei die Funkerschliessung ungeeignet. So steht es im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes.

Das BBFG soll nun diese Strategie des Bundes umsetzen. Insgesamt sollen zehn Prozent der Anschlüsse Fördergeld erhalten, weil der Bau dieser Anschlüsse nicht rentabel ist. Das ist wichtig und sehr begrüssenswert, damit es endlich vorwärts geht mit dem Ausbau des Glasfasernetzes. Der Vernehmlassungsentwurf des BBFG sieht nun aber ganz anders aus als die Gigabitstrategie des Bundes: Ein erheblicher Teil des Festnetzes soll durch (vom Bund mitfinanzierte) Mobilfunkverbindungen ersetzt werden! Diese würden sogar bevorzugt, wenn der Glasfaseranschluss teurer wäre. Der Bundesrat schätzt, dass die Fördermillionen zu einem Drittel in Funkanschlüsse fliessen würden. Damit sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

Für jeden Funkanschluss braucht es eine Mobilfunkantenne. Davor allem abgelegene Häuser einen Funkanschluss bekämen, würden diese dort gebaut, wo es bis jetzt noch keine Antennen hat. Die Strahlenbelastung würde erhöht, und zwar gerade an Orten, wo die Strahlenbelastung bis jetzt noch niedrig war, wo die Landschaft und die Natur besonders schützenswert sind und wo sich Menschen vom Stress des Alltags erholen. Strahlung ist schädlich für Mensch und Umwelt und darum braucht es Erholungsräume mit wenig Strahlung. Solche Erholungsräume gingen ausgerechnet durch die Förderung des Festnetzes grossflächig verloren! Seit der Veröffentlichung der Studie von Mevissen et al. ist erwiesen, dass Mobilfunkstrahlung für Tiere krebserregend ist. Ausgerechnet dort, wo besonders viele, zum Teil schützenswerte Tiere leben, soll nun der Bund eine für sie schädliche Technologie finanziell fördern – das darf nicht sein!

Mit Mobilfunk kann man gar keine wirklich schnelle Internetverbindung aufbauen. Je nach Witterung, Distanz zur Antenne sowie Anzahl weiterer Nutzer ist sie langsam. Dies sagt der Bundesrat im Erläuterungsbericht sogar selbst (siehe S. 6). Abgelegene Gebiete bekämen so eine minderwertige Verbindung für Internet und Telefon und würden gleichzeitig von der technologischen Entwicklung abgehängt. Diese Benachteiligung ist nicht im Interesse einer demokratischen Gesellschaft! Eine Geschwindigkeit von 1 Gbit/s kann nur erreicht werden, wenn sich die Antenne in der Umgebung des Kunden befindet. Das Glasfaserkabel müsste dennoch bis zu den Antennen gezogen werden. Anstatt neue Antennen zu bauen, wird es einfacher und kostengünstiger, auf den letzten Metern auch noch Glasfaser zu verlegen.

Ferner stellen wir fest, dass im Gesetz ein konkretes Ausbauziel fehlt. Das heisst: Die Netzbetreiber können aus Spargründen ihren Kunden das Kupferkabel kappen und ihnen eine Mobilfunk-Box geben, um auf Glasfaser zu verzichten. Erfahrungsgemäss ist die Verbindung in diesen Fällen ungenügend bis unbrauchbar. Glasfaser ist die Zukunft der Schweiz: **Eine flächendeckende, lückenlose Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen ist daher im Gesetz festzuschreiben.**

Das Verfahren für die Förderung ist zudem viel zu kompliziert, wobei die ganze Arbeit den Gemeinden zugeschoben wird. Kleinere Gemeinden, in denen die Behörden ihr Amt in der Freizeit ausüben, werden damit überfordert. Das wird dazu führen, dass der Ausbau des Glasfasernetzes weiterhin so langsam vorankommt wie bis jetzt!

Das Gesetz muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Es braucht **konkrete Ausbauziele** für einen flächendeckenden Glasfaserausbau und den vollständigen Verzicht auf die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur.

Wir haben bereits einen Glasfaseranschluss und sind sehr zufrieden damit. Das sollte für die ganze Schweiz zum Standard werden.

Freundliche Grüsse

Stellungnahme zur Vernehmlassung Breitbandfördergesetz

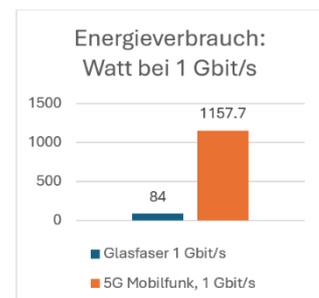
I. Ausgangslage

1. Gigabitstrategie

Im Vergleich mit der EU liegt die Schweiz bei der Versorgung von Wohnungen und Geschäften mit schnellem Internet (mehr als 1Gbit/s) im Rückstand. Dies liegt vor allem daran, dass das Glasfasernetz noch vergleichsweise wenig ausgebaut ist: Nur knapp 40% der Wohnungen und Geschäfte verfügen über einen Glasfaseranschluss. Das ist auch deshalb erstaunlich wenig, weil das bisher für die flächendeckende Versorgung mit Telefonie und Internet verwendete Kupfernetz veraltet ist und in wenigen Jahren abgeschaltet werden soll. Es braucht also dringend Ersatz.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Jahr 2023 die Hochbreitbandstrategie bzw. Gigabitstrategie beschlossen. Sie hat folgende Hauptaspekte:

- Der Bund will die Versorgung der Wohnungen und Geschäfte mit sehr schnellem Internet fördern. Möglichst alle Anschlüsse sollen mit Internet mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s versorgt werden.
- Dafür soll in erster Linie Glasfaser verwendet werden, nur «in begründeten Fällen» soll Mobilfunk zum Einsatz kommen. Der Grund für die Bevorzugung der Glasfaser ist, dass diese Technologie den anderen Technologien (insbesondere dem Mobilfunk) bezüglich möglicher Bandbreite, Zuverlässigkeit, Reaktionszeit, CO₂-Bilanz und Energieeffizienz deutlich überlegen ist. Glasfaser verursacht zudem keine Strahlenbelastung und ist deshalb (im Gegensatz zum Mobilfunk) nicht umstritten.
- Wo Mobilfunk zum Einsatz kommen soll, würde der bisherige Festnetzanschluss gekappt. Die Kunden müssten eine Mobilfunk-Antenne am Fenster installieren, welche die Daten für Internet, Fernsehen und Telefon von einer Mobilfunkantenne bezieht (fixed wireless access).



2. Das Breitbandfördergesetz als Umsetzung der Gigabitstrategie

Der vorliegende Entwurf des BBFG dient der Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes. Das Ziel einer möglichst flächendeckenden Versorgung aller Haushalte und Geschäfte soll laut dem Entwurf des BBFG wie folgt erreicht werden:

- Der Bundesrat erwartet, dass 90% der Wohnungen und Geschäfte von privaten Investoren mittels Glasfaser breitbandig erschlossen werden. Diese Anschlüsse erhalten keine finanzielle Förderung, weil sich die Erschliessung rentiert.
- Zehn Prozent der Anschlüsse würden nicht ausgebaut, weil der Ausbau teurer ist als die Einnahmen durch Abonnemente. Diese Anschlüsse sollen Subventionen erhalten, wobei der Bundesrat einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen kann.

Gemäss Bundesrat würden so gesamthaft 97 % der Anschlüsse mittels Glasfaser realisiert werden, während 3 % mit Funk erschlossen würden. Bezogen auf die geförderten Anschlüsse bedeutet das, dass nach der Einschätzung des Bundesrates rund zwei Drittel Glasfaser und ein Drittel Mobilfunkanschlüsse gefördert würden. Das BBFG selbst enthält allerdings keine Vorgaben oder Kriterien, welche Anschlüsse mit welcher Technologie (d.h. Glasfaser oder Funk) erschlossen werden sollen. Die Betreiber können im Gegenteil frei wählen, welche Technologie zum Einsatz kommen soll. Somit wäre es aufgrund des Gesetzes möglich, dass ein noch weit höherer Anteil an Mobilfunkanschlüssen gefördert würde.

II. Allgemeine Anträge

Antrag 1: Der Entwurf des BBFG soll grundlegend überarbeitet werden.

Zu hinterfragen sind insbesondere die Schlüsselrolle der Gemeinden im Förderprozess, die Begrenzung des Bundesbeitrags auf 25 % der anrechenbaren Kosten und die Förderung von Fixed Wireless Access. In die Gesetzesvorlage aufgenommen werden sollten konkrete Ausbauziele und Mechanismen, die zum Zug kommen, wenn diese Ziele verfehlt werden. Hinzu kommen redaktionelle Schwächen, wie die lange und schwer verständliche Liste der Förderkriterien. Trotz der guten Absicht macht der vorliegende Entwurf aufgrund dieser und weiterer Mängel einen noch recht unausgegorenen und wenig praxistauglichen Eindruck. Eine grundlegende Überarbeitung ist daher angezeigt. In Anbetracht des Rückstands der Schweiz beim Glasfaserausbau, sollten bei der Überarbeitung alle Kriterien so gewählt werden, dass eine möglichst rasche Umsetzung (einheitliche und kurze Entscheidungswege, einheitliche Technologie, etc.) höher gewichtet werden als die Kosten.

Antrag 2: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»).

Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo kein Nutzer sind und braucht viel Energie.

Die Gründe für eine Fokussierung auf Glasfaserverbindungen im Detail:

- Eigentliche Hochbreitbandverbindungen lassen sich mit Funk nicht aufbauen. Die zwei nachfolgenden Beispiele aus Madiswil einer Erschliessung mit 5G anstelle von Glasfaser zeigen, dass die vom Bund vorgesehenen Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s nicht erreicht werden können.

Bisegg 206, 4934 Madiswil

Download max: 30 Mbit/s | Upload max: 12 Mbit/s

Mit Internet-Booster 5G: Download max: 480 Mbit/s | Upload max: 62 Mbit/s

Wir arbeiten daran, die Internet-Geschwindigkeit am Standort zu verbessern. Lassen Sie sich über den [Netzausbau](#) informieren.



Möglichkeiten eines 5G-Boosters:

Obere Bisegg: direkter Sichtkontakt zur Antenne, von 30 Mbit/s auf 480 Mbit/s

Färech: kein Sichtkontakt zur Antenne, Steigerung von 50 Mbit/s auf 200 Mbit/s

Quelle Swisscom <https://www.swisscom.ch/de/about/netz/netzausbau-karte-glasfaser.html>

Ghürmstr. 4, 4934 Madiswil

Download max: 50 Mbit/s | Upload max: 26 Mbit/s

Mit Internet-Booster 5G: Download max: 200 Mbit/s | Upload max: 56 Mbit/s

Wir arbeiten daran, die Internet-Geschwindigkeit am Standort zu verbessern. Lassen Sie sich über den [Netzausbau](#) informieren.



- Gebiete ohne Glasfasererschliessung geraten ins Hintertreffen und werden technologisch abgehängt. Bei voller Auslastung der Mobilfunknetze müssten sie die zur Verfügung stehende Mobilfunk-Kapazität mit allen anderen Nutzern teilen. Bei fehlendem direkten Sichtkontakt zwischen Antenne und Nutzungseinheit sind dann nur noch minimale Datenraten möglich.
- Das Ziel einer 1 Gbit/s-Verbindung für alle Nutzungseinheiten könnte einzig mit dem Bau hunderter neuer Antennen erreicht werden. Die mit Glasfaser erschlossenen Antennen würden sich dabei so nah an den Nutzern befinden (max. 300 Meter), dass in den meisten Fällen diese kurze Distanz problemlos mit Glasfaser überbrückt werden kann. Diese zusätzlichen 300 Meter Glasfaserkabel fallen nicht entscheidend ins Gewicht. Eine Erschliessung mit ultraschnellem Mobilfunk ist somit technisch nicht notwendig.
- Der Bau neuer Antennen und die damit verbundene Benachteiligung durch schlechtere Datenverbindung bei zusätzlicher Belastung der Landschaft und der Umwelt würde von grösseren Teilen der Bevölkerung nicht verstanden werden.
- Der Bau des Glasfasernetzes kann genauso kostengünstig erfolgen wie die Erschliessung mit Mobilfunk, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden

(Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.). Die Kosten können ebenfalls reduziert werden, wenn in einem ersten Schritt kostengünstige Verlegeverfahren verwendet werden (Pflug- oder Schlitzverfahren) und in einem zweiten Schritt die Glasfasern tiefer in den Boden verlegt werden, wenn ohnehin Grabarbeiten durchgeführt werden. Besonders in Gebieten mit Wiesen, Schotterwegen oder Forststrassen lassen sich damit rasch und ressourcenschonend Glasfaserkabel verlegen. Alternative Verlegemethoden sind die bessere Wahl als Mobilfunk als Übergangstechnologie, die bereits 2030 wieder überholt und veraltet sein wird.

- Zu bedenken ist weiter, dass Glasfaser ein viel einfacheres System ist und die Schaltzentralen sehr wenig Strom brauchen. Studien gehen von einem 14 x geringeren Stromverbrauch einer 1 Gbit/s-Verbindung aus.
- In Katastrophensituationen ist einzig auf Glasfaserverbindungen Verlass. Der Ausfall des Sicherheitsfunknetzes Polycom durch Stromausfälle während eines Unwetters im Kanton Wallis im April 2025 hat die Grenzen der heutigen Mobilfunk- und Funkinfrastrukturen deutlich aufgezeigt. Teile der Anlagen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie des Kantons Wallis, Notrufverbindungen und Funkverbindungen der Rettungskräfte waren bis zu 24 Stunden ausser Betrieb. Der Fokus muss daher verstärkt auf robuste, passive Infrastrukturen gelegt werden – insbesondere auf flächendeckende Glasfaseranschlüsse, die deutlich weniger stör anfällig sind. Glasfaser funktioniert auch dann, wenn Mobilfunknetze durch Stromausfall oder Überlastung versagen und sind gerade in kritischen Lagen entscheidend.
- Im Gegensatz zu Mobilfunk kann Glasfaser nicht von aussen durch Unwetter oder gezielte Attacken mit Jammern gestört werden. Die Elektromagnetische Kampfführung (EKF) zeigt, dass moderne Mobilfunknetze vergleichsweise leicht ausser Kraft gesetzt werden können – sei es im zivilen oder im militärischen Kontext. Passive Glasfaserinfrastrukturen hingegen bieten hier ein wesentlich höheres Mass an Sicherheit und Resilienz und sind weniger anfällig im Krisenfall.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist ein klarer Systementscheid zugunsten einer durchgängigen Glasfaserinfrastruktur sinnvoll. Technologien wie 5G Fixed Wireless Access (FWA) sind im Vergleich zur Glasfaser weder ökologisch noch betrieblich nachhaltig. Sie verursachen zusätzliche Betriebskosten, erhöhen die Systemkomplexität und führen langfristig zu einer Zwei-Klassen-Versorgung. Der Fokus muss deshalb auf einer kohärenten, zukunftssicheren Infrastruktur liegen, bei der Glasfaser die zentrale Rolle spielt. Es rechtfertigt sich daher, nur den Ausbau der Glasfaser zu fördern.

Antrag 3: Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass 99.9 % der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser erschlossen werden.

Im Entwurf des BBFG fehlen bisher konkrete Förderungs- und Ausbauziele. Es wird den Fernmeldenetzbetreiberinnen überlassen, welche Technologie sie den nicht-geförderten Anschlüssen wählen. Ein erheblicher Anteil könnte mit FWA erschlossen werden. Damit würden die Ziele der Gigabitstrategie vereitelt. Ohne konkreten Ziele droht das Gesetz zum Papiertiger zu werden. Angesichts der vielen Vorteile der Glasfaser und dem Rückstand der Schweiz gegenüber dem Ausland muss das Ausbauziel ambitionierter sein und konkret im Gesetz festgeschrieben werden.

Antrag 4: Auf die Prüfung und Mitfinanzierung der Gesuche durch die Kantone sei zu verzichten.

Gemäss dem Entwurf des BBFG müssen die Gesuche beim Kanton eingereicht werden. Dieser prüft sie und muss sich verpflichten, einen Anteil von 50 % des Förderbeitrags zu übernehmen. Der Kanton erhält damit ein Vetorecht gegenüber den Gesuchen der Gemeinden. Dies verlängert die Verfahren und wird dazu führen, dass weniger Gesuche beim Bund eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem die Organisation für die Prüfung der Gesuche aufbauen und Gelder für die Mitfinanzierung bereitstellen. All dies wird den Förderprozess verlangsamen, die Bemühungen der Gemeinden ausbremsen und dazu führen, dass die Förderziele nicht innerhalb nützlicher Frist erreicht werden können.

Antrag 5: Der Förderbeitrag soll auf 1.4 Milliarden Franken erhöht werden,

Die Schweiz soll ihre Pionierrolle im Bereich der Datenübertragung wieder zurückerlangen. Mit einem flächendeckenden 4-Faser-Glasfaserausbau werden neue Potentiale erschlossen (Pflicht für 4 Fasern: [Verfügung WEKO](#) vom 4. Dez. 2023, Untersuchung Nr. 32-0274). Angesichts der sehr hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung eines hochbreitbandigen Kommunikationsnetzes scheint ein Förderbeitrag von 1.4 Milliarden Franken über sieben oder sogar zehn Jahre keineswegs hoch. Diese Mittel können aus der Versteigerung der beiden Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Sollten die Versteigerungen wider Erwarten nicht diese Erlöse erzielen, so kann der Bund einen Anteil aus der zusätzlichen Dividendenausschüttung der Swisscom verwenden. Die Swisscom plant, ab 2026 die Dividende von 22 Fr. auf 26 Fr. pro Aktie zu erhöhen. Für den Bund würde das bedeuten, dass er jährlich rund 100 Mio. Fr. mehr an Dividenden einnimmt. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das 700 Mio. Fr. ausmachen.

Antrag 6: Auch ausserhalb von Randgebieten soll mit geeigneten Instrumenten die Glasfasererschliessung gefördert werden.

Bereits in den 2030er-Jahren soll das alte Telefon-Kupfernetz abgelöst werden. Wir unterstützen dieses Ziel – unter anderem deshalb, weil auch vom Telefon-Kupfernetz eine erhebliche Strahlenbelastung ausgeht. Beim bisherigen eher schleppenden Ausbau des Glasfasernetzes dürfte das Ziel, das Kupfernetz bald abzuschalten, allerdings nicht erreicht werden. Oder das Szenario tritt ein, dass durch eine technisch notwendige Abschaltung zahlreiche Haushalte vom Festnetz getrennt würden. Es sollte daher der Ausbau der Glasfasernetzes gezielt überall dort gefördert werden, wo er zu langsam vorangeht, auch dort, wo nicht subventioniert wird. Dazu sollte detailliert erhoben werden, welche Umstände dem Ausbau des Glasfasernetzes entgegenstehen und Massnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass niederschwellige Unterstützungs-Angebote für die Gemeinden und Informationskampagne stark zum Erreichen der Gigabit-Ziele beitragen und den Glasfaserausbau massiv beschleunigen (Stichwort Gigabitbüro). Im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes finden sich ausführliche Überlegungen zu weiteren Massnahmen zur Begünstigung des Breitbandausbaus (S. 43 ff.). Diese Massnahmen sollen im BBFG ebenfalls umgesetzt werden.

Antrag 7: Es soll ein Recht für alle Fernmeldenetzbetreiberinnen auf die Mitbenutzung von bestehenden, geeigneten Infrastrukturen gegen ein angemessenes Entgelt in die Vorlage aufgenommen werden.

Der Bundesrat führt im Bericht Hochbreitbandstrategie (S. 44) zutreffend aus: «Mit einer Öffnung und Mitbenutzung von Anlagen (z. B. Kabelkanälen) mitunter von Betreiberinnen alternativer Versorgungs-Infrastrukturen können Barrieren beim Ausbau eines Breitbandnetzes abgebaut und die Erstellungskosten gesenkt werden. Im Falle hinreichend vorhandener Kapazitäten ist eine Duplizierung von Kabelkanalisationen nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. [...] Daher kann es sich rechtfertigen, im Hinblick auf einen raschen und kostengünstigen Ausbau der Hochbreitbandnetze, unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik, ein Recht auf die Mitbenutzung sämtlicher geeigneter Kabelkanäle im Hinblick auf die Erbringung von Fernmeldediensten zu prüfen.» Diese Worten müssen nun auch Taten folgen.

Antrag 8: Nicht nur die Gemeinden, sondern auch Kantone, Unternehmen und Private sollen Finanzierungsgesuche stellen dürfen.

In der Konzeption des vorliegenden Entwurfs sind die Gemeinden zuständig für das Erkundungsverfahren, die Ausschreibung, das Gesuch an den Kanton, und sie müssen das Unternehmen beauftragen und beaufsichtigen, welches schlussendlich die Infrastruktur erstellt. Alle entscheidenden Impulse sollen von der Gemeinde ausgehen. Gerade kleinere Gemeinden mit einer wenig spezialisierten Verwaltung und Milizbehörden dürften mit dieser Rolle überfordert sein und den politischen Willen nicht aufbringen, sich auf einen derart anspruchsvollen Prozess einzulassen. In solchen Fällen sollen die Kantone in die Bresche springen dürfen. In der Praxis dürften hingegen einschlägige Unternehmen das höchste Interesse an der Realisierung von Ausbau-Aufträgen haben. Und: Schlussendlich fliesst das Fördergeld ohnehin zu ihnen. Wieso also der komplizierte Umweg über die Gemeinde? Spezialisierte Unternehmen haben das nötige Wissen, fundierte Finanzierungsgesuche zu stellen. In gewissen Fällen könnten auch weitere Private (beispielsweise ein Zusammenschluss der Grundeigentümer eines Weilers, welcher bei einer Gemeindeversammlung in der Minderheit wäre und daher abgehängt würde) ein so grosses

Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie ein Finanzierungsgesuch ausarbeiten möchten. Dem sollte die rechtliche Regelung nicht im Wege stehen.

Antrag 9: Der Bund soll das «Erkundungsverfahren» zentral durchführen.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Gemeinden ein Erkundungsverfahren bei den Infrastrukturbetreibern durchführen, um abzuklären, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre in den betroffenen Gebieten einen Ausbau planen. Wenn man davon ausgeht, dass rund 600 Gemeinden betroffen sind, dann müssten bis zu 600 Erkundungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu einem enormen Aufwand für die Gemeinden und die Infrastrukturunternehmen. Wir schlagen stattdessen vor, dass der Bund diese Abklärungen einmalig für alle Gemeinden vornimmt oder die Kantone ihre Vorarbeiten beim Bund einreichen.

III. Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Antrag 10: In Art. 1 Abs. 1 sei «und terrestrische Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zum Antrag 2.

Antrag 11: Art. 1 sei mit folgendem Absatz zu ergänzen: «Angestrebt wird eine Erschliessung von 99.9% der Anschlüsse mit Glasfaser.»

Siehe Begründung zum Antrag 3.

Antrag 12: In Art. 2 Abs. 2 sei «gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 13: Art. 2 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «... von Förderbeiträgen an Gemeinden, Kantone, Unternehmen oder Private.»

Siehe Begründung zu Antrag 8.

Antrag 14: Art. 3 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Das Programm endet, wenn das in Art. 1 Abs. 3 definierte Förderziel erreicht ist oder die Bundesmittel ausgeschöpft sind.» Art. 3 Abs. 2 sei zu streichen.

Es ist nicht sicher, dass nach sieben Jahren das Ausbauziel schon erreicht ist. Ein Ziel ist nur sinnvoll, wenn es auch Mechanismen gibt, die garantieren, dass es auch erreicht wird.

Antrag 15: Art. 5 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird grundsätzlich vom Bund geleistet; allfällige Beteiligungen von Kantonen, Gemeinden oder Privaten werden dem Förderbeitrag angerechnet.»

Grundsätzlich soll der Bund die Förderung allein übernehmen. Es ist aber denkbar, dass Private ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie sich an den Kosten beteiligen wollen, um den Ausbau voranzubringen. Dieser Absatz stellt klar, dass dies möglich ist. Siehe auch Begründung zu Antrag 8.

Antrag 16: Art. 6 Abs. 2 sei zu streichen.

Dies Bestimmung führt dazu, dass ein Projekt, dessen Kosten zu weniger als 50% gedeckt sind, nicht förderberechtigt ist. Damit würden gerade diejenigen Projekte, bei denen eine Förderung am nötigste ist, keine Förderung erhalten. Subventionen sollen selbstverständlich wirtschaftlich eingesetzt werden. Diesem Ziel dient aber auch schon Abs. 3, was genügt.

Antrag 17: Art. 7 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «...höchstens bis zu einem Betrag von 1.4 Milliarden Franken.

Ein Ausbau auf 99.9% der Anschlüsse erfordert diesen Betrag (vgl. Erläuternder Bericht, S. 8).

Antrag 18: In Art. 8 Abs. 1 lit. b sei «oder terrestrischen Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 2.

Antrag 19: Art. 8 Abs. 1 lit. c sei wie folgt neu zu fassen «im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen ist, dass...»

Siehe Begründung zu Antrag 9.

Antrag 20: Art. 8 Abs. 1 lit. e sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 16.

Antrag 21: Art. 8 Abs. 1 lit. g sei zu streichen.

In der vorliegenden Fassung bedeutet dieser Buchstabe zur Folge, dass die ganze Förderung nicht gewährt wird, wenn der Höchstbetrag überschritten wird. Das ist aber wohl ein redaktionelles Versehen? Sollte nicht einfach die Förderung auf den Höchstbetrag des Bundes begrenzt werden? Dies wäre jedenfalls sinnvoller. Bei Überschreitung des maximalen Bundesbeitrags kann dann immer noch einer der anderen Akteure einspringen oder das beteiligte Unternehmen kann das Projekt mit geringerer Förderung realisieren. Gleich überhaupt keine Förderung zu gewähren scheint daher unverhältnismässig.

Antrag 22: Art. 8 Abs. 1 lit. h sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4

Antrag 23: Art. 10 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Gesuche um Förderbeiträge sind beim BAKOM einzureichen.»

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 24: Art. 10 Abs. 2 und e seien zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 25: Art. 11 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die Gesuchstellerin ausbezahlt.»

Gesuchstellerinnen sollen nicht nur die Gemeinde, sondern auch Kantone, Unternehmungen und Privatpersonen sein können (vgl. Antrag 8).

Antrag 26: Es sei ein neuer Art. 13a in den Entwurf aufzunehmen, so dass Eigentümer von geeigneten Infrastrukturen verpflichtet werden können, diese Fernmeldenetzbetreiberinnen zur Mitbenutzung anzubieten.

Siehe Begründung zu Antrag 6 und 7. Der neue Artikel könnte wie folgt lauten:

¹ Eignen sich bestehende Anlage wie Kabelkanalisationen, Verteilerkästen, Mobilfunkmasten und andere Antennenanlagen als Grundlage für die Erstellung oder den Ausbau von Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

² Die Mitbenutzung ist auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen zu gestatten.

³ Sie muss nur gewährt werden, wenn:

- a. die bestehenden Anlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen;
- b. sie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist; und
- c. keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage von 2015 für die Teilrevision des FMG (vgl. auch Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes S. 43 f.).

IV. Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir nochmals hervorheben, dass wir die grundlegende Stossrichtung – Förderung des Glasfaserausbaus unterstützen. In der hier vorgeschlagenen Umsetzung wird der Mobilfunk aber viel zu stark gefördert. Ob das Ausbauziel überhaupt erreicht wird ist unbekannt.

Zudem dürfte die Förderung nicht funktionieren, weil der Fördermechanismus zu kompliziert ist. Wir ersuchen daher um Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne unserer Anträge.

Bitte stellen Sie uns nach Abschluss der Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Eingereicht von folgenden Privatpersonen (in alphabetischer Reihenfolge):

Markus Aebi
Rosmarie F. Aemmer
Theo Aemmer
Christoph Aeschlimann
Christoph Aeschlimann (Aeschlimann Heizung/Klima GmbH)
Manuela Alava
Jürg von Allmen
Klaus von Ammon
Dalia Anthamatten
A. Antony
Charles Anzi
Cornelia Baader
Michael Baader
Mona El Baradie
Daniel Barrer
Alfred Bauer
Benita Bauer
Verena Berger
Beat Berger
Christoph Bieli
C. Blokland
Udo Blum
Christoph Bolleter
Doris Bolzli
Martin Bolzli
Daniela Maria De Bortoli
Beatrice Boschung
Franz Boschung
Heiner Bosshard
Ralph Enrico Bossi
Mario Bucher
D. Burkhalter
Sonja Bär
Thomas Bär
Priska Bühler
Lukas Bühler
Hanspeter Bürgin
Eliane Cachin
Nicole Calame
Rose Heid Capaul
Reto Capeder
Anna Chabin
Benjamin Christ

Paul Christ
Adriana Colonello
Anna Darani
Birgitta Diehl-Kohli
Severin Dietschi
Hans Rudolf Diggelmann
Teresia Diosi
Salome Duelli
Peter Duelli
Anita Eberhard
Mara Eberhard
Michèle Eggen
Doris Eggenschwyler
Claudia Ehram
Anna Eidenbenz
Rudolf Eigenheer
Edith Engeli
Arthur Engler
Stefan Erzinger
Tanja Eugster
Dr. Jon Fanzun (Swico)
Eveline Fenner
Albert Fischli (Fischli Bedachungen AG)
Rolf Fischli (Fischli Bedachungen AG)
Agnes Flicker
Aeschlimann Florence
Maya Flück
Jacqueline Forster-Zigerli
Aluis Friberg
Bruno Frischknecht
Martin Furrer
Kolja Gerlach
Sarah Gersbach
Beat Gimple
Hans Glauser
Mike Gotham
Edmund Hohl
Patricia Hohl
Emanuela Graf
Martin Grueber
Barbara Grussendorf
Benno Gubler
Irene Haas
Fred Haener
Michel Hafner
Lucius Hanhart
Edith Hechler
Thomas Hirsbrunner
Thomas Hirt
Esther Hochstrasser
Miriam Hodosy
Lucien Holzapfel
Doris Holzer

Nadia Zweck Honka
Ingo Hoppe-Schilling
Diana Hornung
Esther Huber-Jouan
Dorothee Hunziker
Alexandra Hänni
Stefan Häsler
Hans-Rudolf Höhener
Rosmarie Höhener
Florian Jatton
Isabelle Jehle
Daniela Jäggi-Scherer
Miriam Kaiser
Talita Karnusian
Julia Keller
Katerina Keller
Alice Killenberger
Stina Kistler
Thomas Kistler
M. Kistler
Myrta Knecht
Eliane Kolb
Andi Koller
Daniela Koller
Marc de Kort
Thomas Kradolfer
Bettina Kradolfer
Roman Kuemin
Hans Rudolf Kull
Brigitte Künzle
Maregot Landis
Werner Landis
Rolf Landis
Dr.med. Walter Lang
Sonja Lanker
James Leslie
Johanna Lienert
Ueli Liniger
Peter Lirgg
Rebecca Ludescher
Daniel Lungu
Hansruedi Läng
Johann Lüchinger
Christian Lüthi-D'Angelo
Cornelia Lüthi-D'Angelo
Martin Maletinsky
Sabine Marbot-Weber
M. Marending
Brigitte Maurer
Jérôme Meier
Kathrin Meyer
Albert Meyer
Hansueli Minder

Sabine Mosimann
Ulrich Mosimann
Pia Mussler
Gabriela Müller
Bruno Müller
Peter Müller
Irene Müller–Gisler
Thomas Nabholz
Marzia D. Narayani
Annalise Niederhauser
Esther Nägeli
Rosemarie Oehninger
Barbara Weber Oertli
Tim Pauli
Kurt Peter
Dorothe Philipp
Stephan Philipp
Hans Pierrot
Jakob Plump
Natalina Polito
Robert Prihoda
Meinrad Probst
Lilian Probst
Hanspeter Reichmuth
Heidi Reist
Darius Reist
Anna Margrit Rickenbach
Martina Rickenbach
Peter Roger Josef Rickenbacher
Rebekka Rieder
Therese Riedweg
Bruno Rieser
Susanne Riess
Thomas Ritschard
Arthur Rohner
Pia Rohner
Solange Roncari
Hans-Rudolf Roth
Sandra Rubli (VR Rubli-Betriebs AG)
Martin Ruff
Susanne Ryffel
B. Rösler
S.Valentini
Christina Sander
Sabine Sandoz
Roger Sandoz
Jürg Scheidegger
Katharina Scherr
Florence Schiefer
Matthias Schiefer
Barbara Schiess
Rita Schläfli
Verena Schläfli

Tobias Schläpfer
Isabelle Schläppi
Matthias Schneider
David Schwitter
Judith Schwitter
Erika Schäfer
Anita Schälín
Harald Seidmann
Hans-Ulrich Senn
Erika Senn
Micha Siegrist
Beat Sievers
Lisa Sommer
Sina Sommer
Gabiella Speich
Matthias Speiser
Valeska Spinelli
Christina Spänhauer
David Spänhauer
Gianna Spänhauer
Mirjam Spänhauer
Peter Stadler
Olivia Steinbaum
Fabrizio Steinebrunner
Susi Steiner
Marcel Stieve
Erich Strebel
Beatrix J. Strässle
Beatrix Strässle
Kristel Stuby
Isabelle A. Stump
Anita Suter
Susanna Sutter
Nicolas Rüegger Taylor
Hans Theiler
Hans Theiler
Martha Theiler
Stefan Thiel
Nicole Thommen
Gerda Tobler
Maya Toggenburger
Beatrice Troendle
Josef Troxler
Mathias Tschachtli
Ellen Tschopp
Andreas Uetz
Hans Ulrich Waechter
Renate Wallace
Kevin Wallace
Marlis Walter
Gotthard Walthert
Brigitte Wanner
Regula Weber

Alfred Weidmann
Ruth Widmer
Ronald Widmer
Susanne Wild
Nina Wildi
Eva Maria Wilhelm
Erika Wirth
Philipp Woerlen
Wolfgang Wolfsgruber
Esther Wunderli
Therese Alma Wydler
Corina Wälchli
Rolf Wälli
Marco Zavalloni
Hanspeter Zimmermann

Digitale Balance



NORDWESTSCHWEIZ

Arbeitsgruppe
Digitale Balance NW-CH
c/o incubâle
Auf dem Wolf 5
4052 Basel

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Eingereicht per Mail an
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Basel, 20. Juni 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Breitbandfördergesetz (BBFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir, die Arbeitsgruppe „Digitale Balance NORDWESTSCHWEIZ“, zur Vernehmlassung des Breitbandfördergesetzes (BBFG) eine Stellungnahme ein.

Die Arbeitsgruppe „Digitale Balance NORDWESTSCHWEIZ“ besteht aus verschiedenen Fachpersonen, aus lokalen Gruppierungen und regionalen Vereinen die eine Informationskampagne zur digitalen Balance ins Leben gerufen haben.

Unsere gleichnamige Kampagne besteht aus verschiedenen Bildungsmodulen, die nebst wirtschaftlichen auch die gesundheitlichen Aspekte und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt beleuchtet und sich an verschiedene Zielgruppen wendet.

Der Vernehmlassungsentwurf des BBFG sieht vor, ein erheblicher Teil des Festnetzes durch Fördergelder mit Mobilfunkverbindungen zu ersetzen. Diese sollen bevorzugt werden, wenn der Glasfaseranschluss teurer wäre. Der Bundesrat schätzt, dass die Fördermillionen zu einem Drittel in Funkanschlüsse fließen würden.

Damit sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

Für jeden dieser Fixed Wireless Anschlüsse (Booster Box oder Sunrise 5G) braucht es eine Mobilfunkantenne. Da vor allem abgelegene Häuser diesen Funkanschluss bekämen, würden diese dort gebaut, wo es bis jetzt noch keine Antennen hat. Damit werden Mobilfunkantennen, die im Besitz von privatwirtschaftlichen Unternehmen sind, durch Bundesgelder gefördert.

Damit würde die Strahlenbelastung dort erhöht, wo die Strahlenbelastung bis jetzt noch niedrig war. Dort wo die Landschaft und die Natur besonders schützenswert sind und dort, wo sich Menschen vom Stress des Alltags erholen.

Das darf nicht geschehen!

Da Mobilfunkantennen grundsätzlich über Glasfaser vernetzt sind, ergibt es keinen Sinn, die letzte Meile über eine verlustbehaftete und unzuverlässige Funkstrecke zu realisieren.

Wenig Rückhalt in der Bevölkerung

Im Zeitraum von März 23 bis April 25 wurden im Kanton Basel und Baselland mindestens 167 Baugesuche* für Mobilfunkantennen eingereicht.

In diesen 25 Monaten wurden im Schnitt pro Monat 6.7 Baugesuche eingereicht, wogegen in 95% der Fällen eingesprochen wurde.

Das zeigt klar, dass Baubegehren für noch mehr Mobilfunkantennen, insbesondere für vom Staat geförderte, bei der Bevölkerung auf grosse Ablehnung stossen.

*Quelle: Statistik von der *Digitalen Balance Nordwestschweiz* erfassten Baugesuche (BS/BL) im Zeitraum vom März 23 bis April 25:

BL:		BS:	
Gesuch für	Anzahl	Gesuch für	Anzahl
Neubau	21	Neubau	33
Korrekturfaktor	30	Korrekturfaktor	19
Umbau/Erweiterung	34	Umbau/Erweiterung	28
Ersatz	0	Ersatz	2
Total Gesuche	85	Total Gesuche	82
Einsprachen	81	Einsprachen	78
Einsprachequote	95.29%	Einsprachequote	95.12%

Strahlung ist schädlich für Mensch und Umwelt und darum braucht es Erholungsräume mit wenig Strahlung. Solche Erholungsräume gingen ausgerechnet durch die Förderung des Festnetzes grossflächig verloren!

Seit der Veröffentlichung der Studie von Mevissen et al. ist erwiesen, dass Mobilfunkstrahlung für Tiere krebserregend ist. Ausgerechnet dort, wo besonders viele, zum Teil schützenswerte Tiere leben, soll nun der Bund eine für sie schädliche Technologie finanziell fördern – das darf nicht sein!

Vorteile von Glasfaser

Schneller & Zuverlässiger: Die optische Übertragung von Signalen ist deutlich zuverlässiger und bedeutend schneller als die Wege durch die Luft oder über Kupferleitungen

Immobilienwert: Eine mit Glasfaser erschlossene Immobilie ist für die Zukunft gerüstet, was sich direkt auf den Wert der Immobilie auswirkt.

Sparsamer: Glasfasernetze verbrauchen viel weniger Energie als die Übertragung der Information durch Funkstrahlung.

Langer Lebenszyklus: Der Erneuerungszyklus der Glasfasertechnologie ist deutlich länger, sie altert weniger schnell als funkbasierte Übertragungstechnologien.

Nachteile von Mobilfunk

Für ländliche Gebiete ist schneller Mobilfunk ungeeignet. Zum einen weil dort viel grössere Flächen als in einer Stadt abgedeckt werden müssen. Und zum anderen weil für eine Gigabit-Bandbreite sehr hohe Frequenzen eingesetzt werden müssen. Doch: je höher die Frequenz desto geringer die Reichweite (Raumdämpfung) und desto geringer die Durchdringung von Widerständen wie Baumkronen. Während beispielsweise 800 MHz, welches für 3G hauptsächlich eingesetzt wurde noch Reichweiten bis 15km hatte, sind die Reichweiten bei 3600 MHz (5G) bei gleichbleibender Leistung und damit Stromverbrauch um ein vielfaches geringer und bedarf vieler neuen Antennen.

Mit geringen Frequenzen aber lassen sich keine hohen Datenmengen übertragen. Folglich können **ländliche Liegenschaften nur Kabelgebunden mit schnellem Internet versorgt werden.**

Ein weiteres Problem ist die fehlende Kooperationsbereitschaft der Inhaber der Glasfaser Netze, vor allem der Swisscom: Da sie sich weigert, andere Netzbetreiber an ihre Glasfasernetze anzuschliessen, verhindert sie vor allem den ländlichen Glasfaserausbau. Erst kürzlich wurde die Swisscom in einem Bundesgerichtsurteil dafür zur Verantwortung gezogen.

Quelle: <https://www.srf.ch/news/schweiz/urteil-des-bundesgerichts-swisscom-erleidet-niederlage-im-glasfaserstreit-vor-bundesgericht>

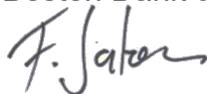
Ferner stellen wir fest, dass im Gesetz ein konkretes Ausbauziel fehlt. Eine flächendeckende, lückenlose Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen ist daher im Gesetz festzuschreiben.

Das Verfahren für die Förderung ist viel zu kompliziert, die ganze Arbeit wird den Gemeinden zugeschoben, in denen die Behörden ihr Amt in der Freizeit ausüben und damit damit überfordert sind. Das bremst den Ausbau des Glasfasernetzes noch mehr, als es jetzt schon der Fall ist!

Das Gesetz muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Es braucht konkrete Ausbauziele für einen flächendeckenden Glasfaserausbau und den vollständigen Verzicht auf die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur.

Bitte stellen Sie uns nach Abschluss der Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Besten Dank und mit freundlichen Grüssen



Florian Jatón | Digitale Balance Nordwestschweiz | www.digitale-balance.ch

Kopie an:

Bundesrat Beat Jans aus Basel

Alle Ständerätinnen und Ständeräte aus BS/BL/AG/SO

Alle Nationalrätinnen und Nationalräte aus BS/BL/AG/SO

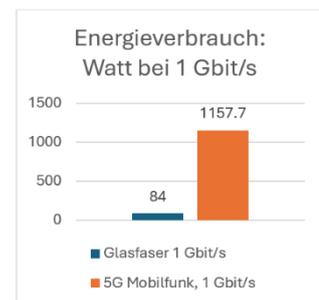
Stellungnahme zur Vernehmlassung Breitbandfördergesetz

I. Ausgangslage

1. Gigabitstrategie

Im Vergleich mit der EU liegt die Schweiz bei der Versorgung von Wohnungen und Geschäften mit schnellem Internet (mehr als 1Gbit/s) im Rückstand. Dies liegt vor allem daran, dass das Glasfasernetz noch vergleichsweise wenig ausgebaut ist: Nur knapp 40% der Wohnungen und Geschäfte verfügen über einen Glasfaseranschluss. Das ist auch deshalb erstaunlich wenig, weil das bisher für die flächendeckende Versorgung mit Telefonie und Internet verwendete Kupfernetz veraltet ist und in wenigen Jahren abgeschaltet werden soll. Es braucht also dringend Ersatz. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Jahr 2023 die Hochbreitbandstrategie bzw. Gigabitstrategie beschlossen. Sie hat folgende Hauptaspekte:

- Der Bund will die Versorgung der Wohnungen und Geschäfte mit sehr schnellem Internet fördern. Möglichst alle Anschlüsse sollen mit Internet mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s versorgt werden.
- Dafür soll in erster Linie Glasfaser verwendet werden, nur «in begründeten Fällen» soll Mobilfunk zum Einsatz kommen. Der Grund für die Bevorzugung der Glasfaser ist, dass diese Technologie den anderen Technologien (insbesondere dem Mobilfunk) bezüglich möglicher Bandbreite, Zuverlässigkeit, Reaktionszeit, CO₂-Bilanz und Energieeffizienz deutlich überlegen ist. Glasfaser verursacht zudem keine Strahlenbelastung und ist deshalb (im Gegensatz zum Mobilfunk) nicht umstritten.
- Wo Mobilfunk zum Einsatz kommen soll, würde der bisherige Festnetzanschluss gekappt. Die Kunden müssten eine Mobilfunk-Antenne am Fenster installieren, welche die Daten für Internet, Fernsehen und Telefon von einer Mobilfunkantenne bezieht (fixed wireless access).



2. Das Breitbandfördergesetz als Umsetzung der Gigabitstrategie

Der vorliegende Entwurf des BBFG dient der Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes. Das Ziel einer möglichst flächendeckenden Versorgung aller Haushalte und Geschäfte soll laut dem Entwurf des BBFG wie folgt erreicht werden:

- Der Bundesrat erwartet, dass 90% der Wohnungen und Geschäfte von privaten Investoren mittels Glasfaser breitbandig erschlossen werden. Diese Anschlüsse erhalten keine finanzielle Förderung, weil sich die Erschliessung rentiert.
- Zehn Prozent der Anschlüsse würden nicht ausgebaut, weil der Ausbau teurer ist als die Einnahmen durch Abonnemente. Diese Anschlüsse sollen Subventionen erhalten, wobei der Bundesrat einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen kann.

Gemäss Bundesrat würden so gesamthaft 97 % der Anschlüsse mittels Glasfaser realisiert werden, während 3 % mit Funk erschlossen würden. Bezogen auf die geförderten Anschlüsse bedeutet das, dass nach der Einschätzung des Bundesrates rund zwei Drittel Glasfaser und ein Drittel Mobilfunkanschlüsse gefördert würden. Das BBFG selbst enthält allerdings keine Vorgaben oder Kriterien, welche Anschlüsse mit welcher Technologie (d.h. Glasfaser oder Funk) erschlossen werden sollen. Die Betreiber können im Gegenteil frei wählen, welche Technologie zum Einsatz kommen soll. Somit wäre es aufgrund des Gesetzes möglich, dass ein noch weit höherer Anteil an Mobilfunkanschlüssen gefördert würde.

II. Allgemeine Anträge

Antrag 1: Der Entwurf des BBFG soll grundlegend überarbeitet werden.

Zu hinterfragen sind insbesondere die Schlüsselrolle der Gemeinden im Förderprozess, die Begrenzung des Bundesbeitrags auf 25 % der anrechenbaren Kosten und die Förderung von Fixed Wireless Access. In die Gesetzesvorlage aufgenommen werden sollten konkrete Ausbauziele und Mechanismen, die zum Zug kommen, wenn diese Ziele verfehlt werden. Hinzu kommen redaktionelle Schwächen, wie die lange und schwer verständliche Liste der Förderkriterien. Trotz der guten Absicht macht der vorliegende Entwurf aufgrund dieser und weiterer Mängel einen noch recht unausgegorenen und wenig praxistauglichen Eindruck. Eine

grundlegende Überarbeitung ist daher angezeigt. In Anbetracht des Rückstands der Schweiz beim Glasfaserausbau, sollten bei der Überarbeitung alle Kriterien so gewählt werden, dass eine möglichst rasche Umsetzung (einheitliche und kurze Entscheidungswege, einheitliche Technologie, etc.) höher gewichtet werden als die Kosten.

Antrag 2: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»). Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo kein Nutzer sind und braucht viel Energie.

Die Gründe für eine Fokussierung auf Glasfaserverbindungen im Detail:

- Eigentliche Hochbreitbandverbindungen lassen sich mit Funk nicht aufbauen. Die zwei nachfolgenden Beispiele aus Madiswil einer Erschliessung mit 5G anstelle von Glasfaser zeigen, dass die vom Bund vorgesehenen Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s nicht erreicht werden können.

Bisegg 206, 4934 Madiswil

Download max: 30 Mbit/s | Upload max: 12 Mbit/s

Mit Internet-Booster 5G: Download max: 480 Mbit/s | Upload max: 62 Mbit/s

Wir arbeiten daran, die Internet-Geschwindigkeit am Standort zu verbessern. Lassen Sie sich über den [Netzausbau](#) informieren.



Möglichkeiten eines 5G-Boosters:

Obere Bisegg: direkter Sichtkontakt zur Antenne, von 30 Mbit/s auf 480 Mbit/s
 Färech: kein Sichtkontakt zur Antenne, Steigerung von 50 Mbit/s auf 200 Mbit/s

Quelle Swisscom <https://www.swisscom.ch/de/about/netz/netzausbau-karte-glasfaser.html>

Ghürmstr. 4, 4934 Madiswil

Download max: 50 Mbit/s | Upload max: 26 Mbit/s

Mit Internet-Booster 5G: Download max: 200 Mbit/s | Upload max: 56 Mbit/s

Wir arbeiten daran, die Internet-Geschwindigkeit am Standort zu verbessern. Lassen Sie sich über den [Netzausbau](#) informieren.



- Gebiete ohne Glasfasererschliessung geraten ins Hintertreffen und werden technologisch abgehängt. Bei voller Auslastung der Mobilfunknetze müssten sie die zur Verfügung stehende Mobilfunk-Kapazität mit allen anderen Nutzern teilen. Bei fehlendem direkten Sichtkontakt zwischen Antenne und Nutzungseinheit sind dann nur noch minimale Datenraten möglich.
- Das Ziel einer 1 Gbit/s-Verbindung für alle Nutzungseinheiten könnte einzig mit dem Bau hunderter neuer Antennen erreicht werden. Die mit Glasfaser erschlossenen Antennen würden sich dabei so nah an den Nutzern befinden (max. 300 Meter), dass in den meisten Fällen diese kurze Distanz problemlos mit Glasfaser überbrückt werden kann. Diese zusätzlichen 300 Meter Glasfaserkabel fallen nicht entscheidend ins Gewicht. Eine Erschliessung mit ultraschnellem Mobilfunk ist somit technisch nicht notwendig.
- Der Bau neuer Antennen und die damit verbundene Benachteiligung durch schlechtere Datenverbindung bei zusätzlicher Belastung der Landschaft und der Umwelt würde von grösseren Teilen der Bevölkerung nicht verstanden werden.
- Der Bau des Glasfasernetzes kann genauso kostengünstig erfolgen wie die Erschliessung mit Mobilfunk, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden (Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.). Die Kosten können ebenfalls reduziert werden, wenn in einem ersten Schritt kostengünstige Verlegeverfahren verwendet werden (Pflug- oder Schlitzverfahren) und in einem zweiten Schritt die Glasfasern tiefer in den Boden verlegt werden, wenn ohnehin Grabarbeiten durchgeführt werden. Besonders in Gebieten mit Wiesen, Schotterwegen oder Forststrassen lassen sich damit rasch und ressourcenschonend Glasfaserkabel verlegen. Alternative Verlegemethoden sind die bessere Wahl als Mobilfunk als Übergangstechnologie, die bereits 2030 wieder überholt und veraltet sein wird.
- Zu bedenken ist weiter, dass Glasfaser ein viel einfacheres System ist und die Schaltzentralen sehr wenig Strom brauchen. Studien gehen von einem 14 x geringeren Stromverbrauch einer 1 Gbit/s-Verbindung aus.

- In Katastrophensituationen ist einzig auf Glasfaserverbindungen Verlass. Der Ausfall des Sicherheitsfunknetzes Polycom durch Stromausfälle während eines Unwetters im Kanton Wallis im April 2025 hat die Grenzen der heutigen Mobilfunk- und Funkinfrastrukturen deutlich aufgezeigt. Teile der Anlagen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie des Kantons Wallis, Notrufverbindungen und Funkverbindungen der Rettungskräfte waren bis zu 24 Stunden ausser Betrieb. Der Fokus muss daher verstärkt auf robuste, passive Infrastrukturen gelegt werden – insbesondere auf flächendeckende Glasfaseranschlüsse, die deutlich weniger störanfällig sind. Glasfaser funktioniert auch dann, wenn Mobilfunknetze durch Stromausfall oder Überlastung versagen und sind gerade in kritischen Lagen entscheidend.
- Im Gegensatz zu Mobilfunk kann Glasfaser nicht von aussen durch Unwetter oder gezielte Attacken mit Jammern gestört werden. Die Elektromagnetische Kampfführung (EKF) zeigt, dass moderne Mobilfunknetze vergleichsweise leicht ausser Kraft gesetzt werden können – sei es im zivilen oder im militärischen Kontext. Passive Glasfaserinfrastrukturen hingegen bieten hier ein wesentlich höheres Mass an Sicherheit und Resilienz und sind weniger anfällig im Krisenfall.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist ein klarer Systementscheid zugunsten einer durchgängigen Glasfaserinfrastruktur sinnvoll. Technologien wie 5G Fixed Wireless Access (FWA) sind im Vergleich zur Glasfaser weder ökologisch noch betrieblich nachhaltig. Sie verursachen zusätzliche Betriebskosten, erhöhen die Systemkomplexität und führen langfristig zu einer Zwei-Klassen-Versorgung. Der Fokus muss deshalb auf einer kohärenten, zukunftssicheren Infrastruktur liegen, bei der Glasfaser die zentrale Rolle spielt. Es rechtfertigt sich daher, nur den Ausbau der Glasfaser zu fördern.

Antrag 3: Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass 99.9 % der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser erschlossen werden.

Im Entwurf des BBFG fehlen bisher konkrete Förderungs- und Ausbauziele. Es wird den Fernmeldenetzbetreiberinnen überlassen, welche Technologie sie den nicht-geförderten Anschlüssen wählen. Ein erheblicher Anteil könnte mit FWA erschlossen werden. Damit würden die Ziele der Gigabitstrategie vereitelt. Ohne konkreten Ziele droht das Gesetz zum Papiertiger zu werden. Angesichts der vielen Vorteile der Glasfaser und dem Rückstand der Schweiz gegenüber dem Ausland muss das Ausbauziel ambitionierter sein und konkret im Gesetz festgeschrieben werden.

Antrag 4: Auf die Prüfung und Mitfinanzierung der Gesuche durch die Kantone sei zu verzichten.

Gemäss dem Entwurf des BBFG müssen die Gesuche beim Kanton eingereicht werden. Dieser prüft sie und muss sich verpflichten, einen Anteil von 50 % des Förderbeitrags zu übernehmen. Der Kanton erhält damit ein Vetorecht gegenüber den Gesuchen der Gemeinden. Dies verlängert die Verfahren und wird dazu führen, dass weniger Gesuche beim Bund eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem die Organisation für die Prüfung der Gesuche aufbauen und Gelder für die Mitfinanzierung bereitstellen. All dies wird den Förderprozess verlangsamen, die Bemühungen der Gemeinden ausbremsen und dazu führen, dass die Förderziele nicht innerhalb nützlicher Frist erreicht werden können.

Antrag 5: Der Förderbeitrag soll auf 1.4 Milliarden Franken erhöht werden,

Die Schweiz soll ihre Pionierrolle im Bereich der Datenübertragung wieder zurückerlangen. Mit einem flächendeckenden 4-Faser-Glasfaserausbau werden neue Potentiale erschlossen (Pflicht für 4 Fasern: [Verfügung WEKO](#) vom 4. Dez. 2023, Untersuchung Nr. 32-0274). Angesichts der sehr hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung eines hochbreitbandigen Kommunikationsnetzes scheint ein Förderbeitrag von 1.4 Milliarden Franken über sieben oder sogar zehn Jahre keineswegs hoch. Diese Mittel können aus der Versteigerung der beiden Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Sollten die Versteigerungen wider Erwarten nicht diese Erlöse erzielen, so kann der Bund einen Anteil aus der zusätzlichen Dividendenausschüttung der Swisscom verwenden. Die Swisscom plant, ab 2026 die Dividende von 22 Fr. auf 26 Fr. pro Aktie zu erhöhen. Für den Bund würde das bedeuten, dass er jährlich rund 100 Mio. Fr. mehr an Dividenden einnimmt. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das 700 Mio. Fr. ausmachen.

Antrag 6: Auch ausserhalb von Randgebieten soll mit geeigneten Instrumenten die Glasfasererschliessung gefördert werden.

Bereits in den 2030er-Jahren soll das alte Telefon-Kupfernetz abgelöst werden. Wir unterstützen dieses Ziel – unter anderem deshalb, weil auch vom Telefon-Kupfernetz eine erhebliche Strahlenbelastung ausgeht. Beim bisherigen eher schleppenden Ausbau des Glasfasernetzes dürfte das Ziel, das Kupfernetz bald abzuschalten, allerdings nicht erreicht werden. Oder das Szenario tritt ein, dass durch eine technisch notwendige Abschaltung zahlreiche Haushalte vom Festnetz getrennt würden. Es sollte daher der Ausbau der Glasfasernetzes gezielt überall dort gefördert werden, wo er zu langsam vorangeht, auch dort, wo nicht subventioniert wird. Dazu sollte detailliert erhoben werden, welche Umstände dem Ausbau des Glasfasernetzes entgegenstehen und Massnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass niederschwellige Unterstützungs-Angebote für die Gemeinden und Informationskampagne stark zum Erreichen der Gigabit-Ziele beitragen und den Glasfaserausbau massiv beschleunigen (Stichwort Gigabitbüro). Im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes finden sich ausführliche Überlegungen zu weiteren Massnahmen zur Begünstigung des Breitbandausbaus (S. 43 ff.). Diese Massnahmen sollen im BBFG ebenfalls umgesetzt werden.

Antrag 7: Es soll ein Recht für alle Fernmeldenetzbetreiberinnen auf die Mitbenutzung von bestehenden, geeigneten Infrastrukturen gegen ein angemessenes Entgelt in die Vorlage aufgenommen werden.

Der Bundesrat führt im Bericht Hochbreitbandstrategie (S. 44) zutreffend aus: «Mit einer Öffnung und Mitbenutzung von Anlagen (z. B. Kabelkanälen) mitunter von Betreiberinnen alternativer Versorgungs-Infrastrukturen können Barrieren beim Ausbau eines Breitbandnetzes abgebaut und die Erstellungskosten gesenkt werden. Im Falle hinreichend vorhandener Kapazitäten ist eine Duplizierung von Kabelkanalisationen nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. [...] Daher kann es sich rechtfertigen, im Hinblick auf einen raschen und kostengünstigen Ausbau der Hochbreitbandnetze, unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik, ein Recht auf die Mitbenutzung sämtlicher geeigneter Kabelkanäle im Hinblick auf die Erbringung von Fernmeldediensten zu prüfen.» Diese Worten müssen nun auch Taten folgen.

Antrag 8: Nicht nur die Gemeinden, sondern auch Kantone, Unternehmen und Private sollen Finanzierungsgesuche stellen dürfen.

In der Konzeption des vorliegenden Entwurfs sind die Gemeinden zuständig für das Erkundungsverfahren, die Ausschreibung, das Gesuch an den Kanton, und sie müssen das Unternehmen beauftragen und beaufsichtigen, welches schlussendlich die Infrastruktur erstellt. Alle entscheidenden Impulse sollen von der Gemeinde ausgehen. Gerade kleinere Gemeinden mit einer wenig spezialisierten Verwaltung und Milizbehörden dürften mit dieser Rolle überfordert sein und den politischen Willen nicht aufbringen, sich auf einen derart anspruchsvollen Prozess einzulassen. In solchen Fällen sollen die Kantone in die Bresche springen dürfen. In der Praxis dürften hingegen einschlägige Unternehmen das höchste Interesse an der Realisierung von Ausbau-Aufträgen haben. Und: Schlussendlich fliesst das Fördergeld ohnehin zu ihnen. Wieso also der komplizierte Umweg über die Gemeinde? Spezialisierte Unternehmen haben das nötige Wissen, fundierte Finanzierungsgesuche zu stellen. In gewissen Fällen könnten auch weitere Private (beispielsweise ein Zusammenschluss der Grundeigentümer eines Weilers, welcher bei einer Gemeindeversammlung in der Minderheit wäre und daher abgehängt würde) ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie ein Finanzierungsgesuch ausarbeiten möchten. Dem sollte die rechtliche Regelung nicht im Wege stehen.

Antrag 9: Der Bund soll das «Erkundungsverfahren» zentral durchführen.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Gemeinden ein Erkundungsverfahren bei den Infrastrukturbetreibern durchführen, um abzuklären, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre in den betroffenen Gebieten einen Ausbau planen. Wenn man davon ausgeht, dass rund 600 Gemeinden betroffen sind, dann müssten bis zu 600 Erkundungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu einem enormen Aufwand für die Gemeinden und die Infrastrukturunternehmen. Wir schlagen stattdessen vor, dass der Bund diese Abklärungen einmalig für alle Gemeinden vornimmt oder die Kantone ihre Vorarbeiten beim Bund einreichen.

III. Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Antrag 10: In Art. 1 Abs. 1 sei «und terrestrische Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zum Antrag 2.

Antrag 11: Art. 1 sei mit folgendem Absatz zu ergänzen: «Angestrebt wird eine Erschliessung von 99.9% der Anschlüsse mit Glasfaser.»

Siehe Begründung zum Antrag 3.

Antrag 12: In Art. 2 Abs. 2 sei «gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 13: Art. 2 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «... von Förderbeiträgen an Gemeinden, Kantone, Unternehmen oder Private.»

Siehe Begründung zu Antrag 8.

Antrag 14: Art. 3 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Das Programm endet, wenn das in Art. 1 Abs. 3 definierte Förderziel erreicht ist oder die Bundesmittel ausgeschöpft sind.» Art. 3 Abs. 2 sei zu streichen.

Es ist nicht sicher, dass nach sieben Jahren das Ausbauziel schon erreicht ist. Ein Ziel ist nur sinnvoll, wenn es auch Mechanismen gibt, die garantieren, dass es auch erreicht wird.

Antrag 15: Art. 5 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird grundsätzlich vom Bund geleistet; allfällige Beteiligungen von Kantonen, Gemeinden oder Privaten werden dem Förderbeitrag angerechnet.»

Grundsätzlich soll der Bund die Förderung allein übernehmen. Es ist aber denkbar, dass Private ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie sich an den Kosten beteiligen wollen, um den Ausbau voranzubringen. Dieser Absatz stellt klar, dass dies möglich ist. Siehe auch Begründung zu Antrag 8.

Antrag 16: Art. 6 Abs. 2 sei zu streichen.

Dies Bestimmung führt dazu, dass ein Projekt, dessen Kosten zu weniger als 50% gedeckt sind, nicht förderberechtigt ist. Damit würden gerade diejenigen Projekte, bei denen eine Förderung am nötigste ist, keine Förderung erhalten. Subventionen sollen selbstverständlich wirtschaftlich eingesetzt werden. Diesem Ziel dient aber auch schon Abs. 3, was genügt.

Antrag 17: Art. 7 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «...höchstens bis zu einem Betrag von 1.4 Milliarden Franken.

Ein Ausbau auf 99.9% der Anschlüsse erfordert diesen Betrag (vgl. Erläuternder Bericht, S. 8).

Antrag 18: In Art. 8 Abs. 1 lit. b sei «oder terrestrischen Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 2.

Antrag 19: Art. 8 Abs. 1 lit. c sei wie folgt neu zu fassen «im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen ist, dass...»

Siehe Begründung zu Antrag 9.

Antrag 20: Art. 8 Abs. 1 lit. e sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 16.

Antrag 21: Art. 8 Abs. 1 lit. g sei zu streichen.

In der vorliegenden Fassung bedeutet dieser Buchstabe zur Folge, dass die ganze Förderung nicht gewährt wird, wenn der Höchstbetrag überschritten wird. Das ist aber wohl ein redaktionelles Versehen? Sollte nicht einfach die Förderung auf den Höchstbetrag des Bundes begrenzt werden? Dies wäre jedenfalls sinnvoller. Bei Überschreitung des maximalen Bundesbeitrags kann dann immer noch einer der anderen Akteure einspringen oder das beteiligte Unternehmen kann das Projekt mit geringerer Förderung realisieren. Gleich überhaupt keine Förderung zu gewähren scheint daher unverhältnismässig.

Antrag 22: Art. 8 Abs. 1 lit. h sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4

Antrag 23: Art. 10 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Gesuche um Förderbeiträge sind beim BAKOM einzureichen.»

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 24: Art. 10 Abs. 2 und e seien zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 25: Art. 11 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die Gesuchstellerin ausbezahlt.»

Gesuchstellerinnen sollen nicht nur die Gemeinde, sondern auch Kantone, Unternehmungen und Privatpersonen sein können (vgl. Antrag 8).

Antrag 26: Es sei ein neuer Art. 13a in den Entwurf aufzunehmen, so dass Eigentümer von geeigneten Infrastrukturen verpflichtet werden können, diese Fernmeldenetzbetreiberinnen zur Mitbenutzung anzubieten.

Siehe Begründung zu Antrag 6 und 7. Der neue Artikel könnte wie folgt lauten:

¹ Eignen sich bestehende Anlage wie Kabelkanalisationen, Verteilerkästen, Mobilfunkmasten und andere Antennenanlagen als Grundlage für die Erstellung oder den Ausbau von Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

² Die Mitbenutzung ist auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen zu gestatten.

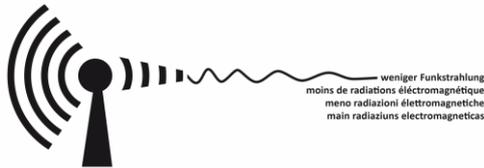
³ Sie muss nur gewährt werden, wenn:

- a. die bestehenden Anlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen;
- b. sie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist; und
- c. keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage von 2015 für die Teilrevision des FMG (vgl. auch Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes S. 43 f.).

IV. Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir nochmals hervorheben, dass wir die grundlegende Stossrichtung – Förderung des Glasfaserausbaus unterstützen. In der hier vorgeschlagenen Umsetzung wird der Mobilfunk aber viel zu stark gefördert. Ob das Ausbauziel überhaupt erreicht wird ist unbekannt. Zudem dürfte die Förderung nicht funktionieren, weil der Fördermechanismus zu kompliziert ist. Wir ersuchen daher um Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne unserer Anträge.



Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Grenchen, 23. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum Entwurf des Breitbandfördergesetzes (BBFG) äussern zu können und reichen dazu gerne eine Stellungnahme ein.

Der Bundesrat hat in seiner 2023 beschlossenen Gigabit-Strategie festgelegt, dass die flächendeckende Erschliessung der Schweiz mit sehr schnellem Internet primär mittels Glasfaser geschehen soll. Diese Stossrichtung wird vom Dachverband Elektromog CH + FL ausdrücklich begrüsst, denn Glasfasern haben viele Vorteile, unter anderem den, dass sie das Mobilfunknetz entlasten können und keine Strahlung verursachen. Denn das Glasfasernetz gehört aus unserer Sicht zur Grundinfrastruktur der Schweiz, analog zum Stromnetz oder zur Wasserversorgung.

Im Vernehmlassungsentwurf des Breitbandfördergesetzes ist diese Stossrichtung allerdings nicht wirksam umgesetzt. Die Betreiberinnen können frei wählen, welche Technologie zum Einsatz kommen soll. Der Bundesrat geht davon aus, dass mit der gewählten Förderstrategie ein Anteil von rund einem Drittel der geförderten Anschlüsse nicht mit Glasfaser, sondern mit Funk realisiert würde (sog. «Fixed Wireless Access»). Aufgrund des Gesetzes ist es sogar möglich, dass dieser Anteil noch höher ausfällt. Die vorgeschlagene gesetzliche Umsetzung mit dem BBFG läuft damit – entgegen der ursprünglichen Zielsetzung in der Gigabitstrategie – auf ein Ausbauprogramm für den Mobilfunk hinaus.

Die Subventionierung würde den Mobilfunkbetreiberinnen die Erschliessung von Gebieten ermöglichen, welche für sie bisher unrentabel und wenig erschlossen waren. Es würden grosse Flächen für wenig Nutzen verstrahlt und bisher strahlungsarme Gebiete würden stärker belastet. Gerade empfindliche Personen in Erholungsräumen wie auch Naturgebiete wären besonders betroffen. Der Vernehmlassungsentwurf widerspricht damit dem in der Verfassung verankerten Vorsorgeprinzip. Dieses besagt im Kern, dass Umweltbelastungen so weit wie möglich vermieden werden sollen. Der vorliegende Entwurf würde Emissionen eben gerade nicht vermeiden, sondern sogar noch fördern, obwohl technisch weder nötig noch sinnvoll.

Hinzu kommt, dass sich mittels Funk gar keine stabilen Hochbreitband-Verbindungen realisieren lassen. Dies wird im erläuternden Bericht explizit eingeräumt (vgl. S. 6 sowie Fussnote 5). Die Datenübertragungsgeschwindigkeiten sind für zahlreiche digitale Anwendungen ungenügend. Und die aktuellen Mobilfunktechnologien sind innert wenigen Jahren wieder veraltet – ganz im Gegenteil zu Glasfaser, dass Jahrzehnte bis Jahrhunderte seine volle Leistungsfähigkeit behält. Für den Dachverband Elektromog CH + FL ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass unter dem Titel einer Gigabitstrategie «Fixed Wireless Access» gefördert wird.

Die Erschliessung von wenig dicht besiedelten Gebieten mit Glasfaser kann zu zahlreichen positiven (digitalen) Entwicklungen führen: Studierende verzichten auf den Umzug in die Stadt und absolvieren Teile ihres Studiums von zu Hause aus; Jungunternehmen gründen Start-ups auch in entlegenen Gebieten; Firmen digitalisieren ihre Prozesse und ihren Auftritt und können dadurch dem Konkurrenzdruck standhalten und müssen nicht abwandern. So werden die Wertschöpfung in ländlichen Gebieten und Bergregionen gesteigert und wertvolle Arbeitsplätze geschaffen. Aus unserer Sicht besteht in diesen

Gebieten noch wesentliches Wachstumspotential, das nur mit einer genügenden Glasfasererschliessung ausgeschöpft werden kann. Denn eine stabile, breitbandige digitale Verbindung in die anderen Regionen der Schweiz und in die urbanen Gebiete ist die Grundvoraussetzung für zukunftsfähige ländliche Gebiete und Bergregionen.

Aus diesen Gründen erachten wir einzig die Förderung von Glasfaseranschlüssen – und zwar bis zu einem Erschliessungsgrad von 99.9 % - als zielführend. In anderen (und ärmeren) europäischen Ländern gilt ein flächendeckender Glasfaserausbau trotz der teils hohen Kosten als Selbstverständlichkeit. Glasfaser gehört genauso wie ein Strom- und Wasseranschluss zu einer zeitgemässen Grundversorgung. Die Schweiz soll auch bei der Breitbandinfrastruktur international eine führende Position einnehmen.

Wenn alternative Verlegemethoden (Pflug- und Schlitzverfahren) als Zwischenlösung für einzelne, sehr kostenintensive Anschlüsse zugelassen werden, können die Kosten der durch den Bund geförderten Anschlüsse (P2P, 4 Fasern) auf 1.4 Milliarden Franken begrenzt werden.

Allerdings scheint uns der vorgesehene Fördermechanismus ausgesprochen bürokratisch und zu kompliziert. Im Förderverfahren spielen die Gemeinden eine zentrale Rolle: Alle wesentlichen Impulse sollen von den Gemeinden ausgehen. Dies ist problematisch, denn gerade diejenigen Gemeinden, die eine Förderung am nötigsten hätten, dürften mit ihrer Rolle aufgrund fehlender professioneller Ressourcen überfordert sein. Dies wird dazu führen, dass der Ausbau weit weniger schnell vorangeht als geplant. Mit Blick auf die überragende volkswirtschaftliche Bedeutung einer Hochbreitband-Infrastruktur ist dies nicht hinnehmbar.

Nicht geregelt ist auch, was geschieht, wenn die Ausbauziele nicht erreicht werden. Das Gesetz beschränkt sich auf die Förderung der unrentablen Anschlüsse. Der Ausbau des Glasfasernetzes geht aber auch bei den rentablen Anschlüssen zu wenig schnell voran. Es ist zweifelhaft, ob bei der Abschaltung des Kupfernetzes bereits alle rentablen Anschlüsse mit Glasfaser erschlossen sind. Daher muss das Förderprogramm so bald als möglich und ohne Verzögerung starten und es müssen konkrete Ausbauziele festgelegt werden.

Aus diesen Gründen lehnen wir den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab und sprechen uns für eine grundlegende Überarbeitung aus. In der Beilage finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Rebekka Meier
Präsidentin Dachverband Elektromog
Schweiz und Lichtenstein

Stellungnahme zur Vernehmlassung Breitbandfördergesetz

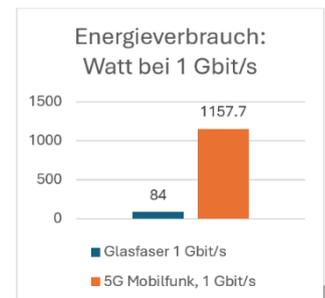
I. Ausgangslage

1. Gigabitstrategie

Im Vergleich mit der EU liegt die Schweiz bei der Versorgung von Wohnungen und Geschäften mit schnellem Internet (mehr als 1Gbit/s) im Rückstand. Dies liegt vor allem daran, dass das Glasfasernetz noch vergleichsweise wenig ausgebaut ist: Nur knapp 40% der Wohnungen und Geschäfte verfügen über einen Glasfaseranschluss. Das ist auch deshalb erstaunlich wenig, weil das bisher für die flächendeckende Versorgung mit Telefonie und Internet verwendete Kupfernetz veraltet ist und in wenigen Jahren abgeschaltet werden soll. Es braucht also dringend Ersatz.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Jahr 2023 die Hochbreitbandstrategie bzw. Gigabitstrategie beschlossen. Sie hat folgende Hauptaspekte:

- Der Bund will die Versorgung der Wohnungen und Geschäfte mit sehr schnellem Internet fördern. Möglichst alle Anschlüsse sollen mit Internet mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s versorgt werden.
- Dafür soll in erster Linie Glasfaser verwendet werden, nur «in begründeten Fällen» soll Mobilfunk zum Einsatz kommen. Der Grund für die Bevorzugung der Glasfaser ist, dass diese Technologie den anderen Technologien (insbesondere dem Mobilfunk) bezüglich möglicher Bandbreite, Zuverlässigkeit, Reaktionszeit, CO₂-Bilanz und Energieeffizienz deutlich überlegen ist. Glasfaser verursacht zudem keine Strahlenbelastung und ist deshalb (im Gegensatz zum Mobilfunk) nicht umstritten.
- Wo Mobilfunk zum Einsatz kommen soll, würde der bisherige Festnetzanschluss gekappt. Die Kunden müssten eine Mobilfunk-Antenne am Fenster installieren, welche die Daten für Internet, Fernsehen und Telefon von einer stationären Mobilfunkantenne bezieht (Fixed Wireless Access).



2. Das Breitbandfördergesetz als Umsetzung der Gigabitstrategie

Der vorliegende Entwurf des BBFG dient der Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes. Das Ziel einer möglichst flächendeckenden Versorgung aller Haushalte und Geschäfte soll laut dem Entwurf des BBFG wie folgt erreicht werden:

- Der Bundesrat erwartet, dass 90% der Wohnungen und Geschäfte von privaten Investoren mittels Glasfaser breitbandig erschlossen werden. Diese Anschlüsse erhalten keine finanzielle Förderung, weil sich die Erschliessung rentiert.
- Zehn Prozent der Anschlüsse würden nicht ausgebaut, weil der Ausbau teurer ist als die Einnahmen durch Abonnemente. Diese Anschlüsse sollen Subventionen erhalten, wobei der Bundesrat einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen kann.

Gemäss Bundesrat würden so gesamthaft 97 % der Anschlüsse mittels Glasfaser realisiert werden, während 3 % mit Funk erschlossen würden. Bezogen auf die geförderten Anschlüsse bedeutet das, dass nach der Einschätzung des Bundesrates rund zwei Drittel Glasfaser und ein Drittel Mobilfunkanschlüsse gefördert würden. Das BBFG selbst enthält allerdings keine Vorgaben oder Kriterien, welche Anschlüsse mit welcher Technologie (d.h. Glasfaser oder Funk) erschlossen werden sollen. Die Betreiber können im Gegenteil frei wählen, welche Technologie zum Einsatz kommen soll. Somit wäre es aufgrund des Gesetzes möglich, dass ein noch weit höherer Anteil an Mobilfunkanschlüssen gefördert würde.

II. Allgemeine Anträge

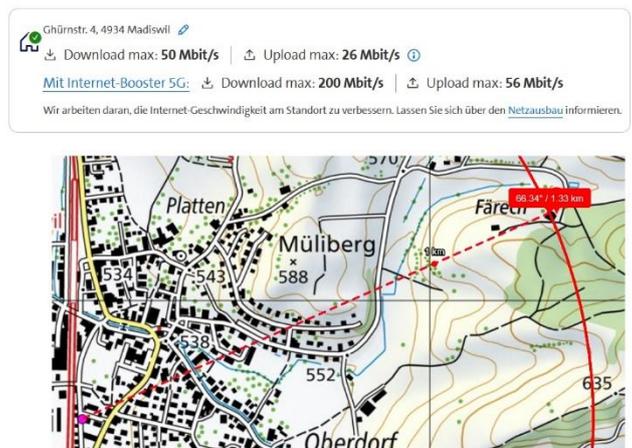
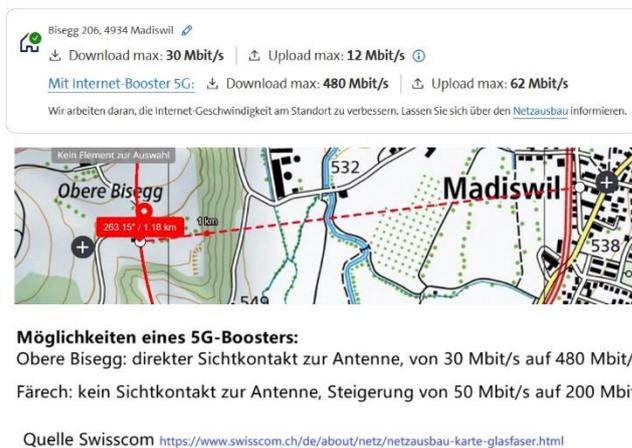
Antrag 1: Der Entwurf des BBFG soll grundlegend überarbeitet werden.

Zu hinterfragen sind insbesondere die Schlüsselrolle der Gemeinden im Förderprozess, die Begrenzung des Bundesbeitrags auf 25 % der anrechenbaren Kosten und die Förderung von Fixed Wireless Access. In die Gesetzesvorlage aufgenommen werden sollten konkrete Ausbauziele und Mechanismen, die zum Zug kommen, wenn diese Ziele verfehlt werden. Hinzu kommen redaktionelle Schwächen, wie die lange und schwer verständliche Liste der Förderkriterien. Trotz der guten Absicht macht der vorliegende Entwurf aufgrund dieser und weiterer Mängel einen noch recht unausgegorenen und wenig praxistauglichen Eindruck. Eine grundlegende Überarbeitung ist daher angezeigt. In Anbetracht des Rückstands der Schweiz beim Glasfaserausbau, sollten bei der Überarbeitung alle Kriterien so gewählt werden, dass eine möglichst rasche Umsetzung (einheitliche und kurze Entscheidungswege, einheitliche Technologie etc.), ohne Verzögerung höher gewichtet werden als die Kosten.

Antrag 2: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»).

Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung (auch dort wo gar keine Nutzenden vor Ort sind), und verbraucht viel Energie. Nachstehend die Gründe für eine Fokussierung auf Glasfaserverbindungen im Detail:

- Eigentliche Hochbreitbandverbindungen lassen sich mit Funk nicht aufbauen. Die zwei nachfolgenden Beispiele aus Madiswil einer Erschliessung mit 5G anstelle von Glasfaser zeigen, dass die vom Bund vorgesehenen Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s nicht erreicht werden können.



- Gebiete ohne Glasfasererschliessung geraten ins Hintertreffen und werden technologisch abgehängt. Bei voller Auslastung der Mobilfunknetze müssten sie die zur Verfügung stehende Mobilfunk-Kapazität mit allen anderen Nutzern teilen. Bei fehlendem direkten Sichtkontakt zwischen Antenne und Nutzungseinheit sind dann nur noch minimale Datenraten möglich.
- Das Ziel einer 1 Gbit/s-Verbindung für alle Nutzungseinheiten könnte einzig mit dem Bau hunderter neuer Antennen erreicht werden. Die mit Glasfaser erschlossenen Antennen würden sich dabei so nah an den Nutzenden befinden (max. 300 Meter), dass diese kurze Distanz in den meisten Fällen problemlos mit Glasfaser überbrückt werden kann. Diese zusätzlichen 300 Meter Glasfaserkabel fallen nicht entscheidend ins Gewicht. Eine Erschliessung mit ultraschnellem Mobilfunk ist somit technisch nicht notwendig.
- Der Bau neuer Antennen und die damit verbundene Benachteiligung durch schlechtere Datenverbindung bei zusätzlicher Belastung der Landschaft und der Umwelt würde von grösseren Teilen der Bevölkerung nicht verstanden werden.
- Der Bau des Glasfasernetzes kann genauso kostengünstig erfolgen wie die Erschliessung mit Mobilfunk, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden (Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.). Die Kosten können ebenfalls reduziert werden, wenn

in einem ersten Schritt kostengünstige Verlegeverfahren verwendet werden (Pflug- oder Schlitzverfahren) und in einem zweiten Schritt die Glasfasern tiefer in den Boden verlegt werden, wenn ohnehin Grabarbeiten durchgeführt werden. Besonders in Gebieten mit Wiesen, Schotterwegen oder Forststrassen lassen sich damit rasch und ressourcenschonend Glasfaserkabel verlegen. Alternative Verlegemethoden sind die bessere Wahl als Mobilfunk als Übergangstechnologie, die bereits 2030 wieder überholt und veraltet sein wird.

- Zu bedenken ist weiter, dass Glasfaser ein viel einfacheres System als alle anderen Datenübertragungssysteme ist und die Schaltzentralen sehr wenig Strom verbrauchen. Studien gehen von einem 14 x geringeren Stromverbrauch einer 1 Gbit/s-Verbindung aus.
- Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist ein klarer Systementscheid zugunsten einer durchgängigen Glasfaserinfrastruktur sinnvoll. Technologien wie 5G Fixed Wireless Access (FWA) sind im Vergleich zur Glasfaser weder ökologisch noch betrieblich nachhaltig. Sie verursachen um Faktor 5 höhere Betriebskosten als Glasfasernetze, erhöhen die Systemkomplexität und führen langfristig zu einer Zwei-Klassen-Versorgung. Der Fokus muss deshalb auf einer kohärenten, zukunftssicheren Infrastruktur liegen, bei der Glasfaser die zentrale Rolle spielt. Es rechtfertigt sich daher, nur den Ausbau der Glasfaser zu fördern.
- Der Entwurf des BBFG widerspricht auch dem Vorsorgeprinzip. Dieses besagt im Kern, dass Umweltbelastungen so weit wie möglich vermieden werden sollen. Für den Immissionsschutz ist es im Art. 11 Abs. 2 USG konkretisiert, gemäss dem Emissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist – und zwar «unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung». Das Vorsorgeprinzip spielt nicht nur im Einzelfall eine Rolle, sondern ist auch ein Verfassungsprinzip und hat als solches programmatische Bedeutung, d.h. bei der Ausgestaltung der Rechtsordnung ist es zu beachten (vgl. dazu Griffel, Die Grundprinzipien des Schweizerischen Umweltrechts, S. 51 ff.). Es ist unbestritten, dass die Glasfasertechnologie keine, Fixed Wireless Access hingegen erhebliche Emissionen verursacht. Wenn nun mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in einem Drittel der Fälle die emissionsstarke Technologie an Stelle der emissionsfreien gefördert wird, dann widerspricht eine solche gesetzliche Konzeption dem Vorsorgeprinzip, weil damit eben nicht Emissionen so weit wie möglich vermieden, sondern sogar noch gefördert werden.

Antrag 3: Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass 99.9 % der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser erschlossen werden.

Im Entwurf des BBFG fehlen bisher konkrete Förderungs- und Ausbauziele. Es wird den Fernmeldebetreiberinnen überlassen, welche Technologie sie den nicht-geförderten Anschlüssen wählen. Ein erheblicher Anteil könnte mit FWA erschlossen werden. Damit würden die Ziele der Gigabitstrategie vereitelt. Ohne konkrete Ziele droht das Gesetz zum Papiertiger zu werden. Angesichts der vielen Vorteile der Glasfaser und dem Rückstand der Schweiz gegenüber dem Ausland muss das Ausbauziel ambitionierter sein und konkret im Gesetz festgeschrieben werden.

Antrag 4: Auf die Prüfung und Mitfinanzierung der Gesuche durch die Kantone sei zu verzichten.

Gemäss dem Entwurf des BBFG müssen die Gesuche beim Kanton eingereicht werden. Dieser prüft sie und muss sich verpflichten, einen Anteil von 50 % des Förderbeitrags zu übernehmen. Der Kanton erhält damit ein Vetorecht gegenüber den Gesuchen der Gemeinden. Dies verlängert die Verfahren und wird dazu führen, dass weniger Gesuche beim Bund eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem die Organisation für die Prüfung der Gesuche aufbauen und Gelder für die Mitfinanzierung bereitstellen. All dies wird den Förderprozess verlangsamen, die Bemühungen der Gemeinden ausbremsen und dazu führen, dass die Förderziele nicht innerhalb nützlicher Frist erreicht werden können.

Antrag 5: Der Förderbeitrag soll auf 1.4 Milliarden Franken erhöht werden.

Die Schweiz soll ihre Pionierrolle im Bereich der Datenübertragung wieder zurückerlangen. Mit einem flächendeckenden 4-Faser-Glasfaserausbau werden neue Potentiale erschlossen (Pflicht für 4 Fasern: [Verfügung WEKO](#) vom 4. Dez. 2023, Untersuchung Nr. 32-0274). Angesichts der sehr hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung eines hochbreitbandigen Kommunikationsnetzes scheint ein Förderbeitrag von 1.4 Milliarden Franken über sieben oder sogar zehn Jahre keineswegs hoch. Diese Mittel können aus der Versteigerung der beiden Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Sollten die Versteigerungen wider Erwarten nicht diese Erlöse erzielen, so kann der Bund einen Anteil aus der zusätzlichen Dividendenausschüttung der Swisscom verwenden. Die Swisscom plant, ab 2026 die Dividende von 22 Fr. auf 26 Fr. pro Aktie zu erhöhen. Für den Bund würde das bedeuten, dass er jährlich rund 100 Mio.

Fr. mehr an Dividenden einnimmt. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das 700 Mio. Fr. ausmachen. Durch die Wahl von alternativen Verlegetechnologien wird es sogar möglich sein, vier Fasern zu verlegen und dennoch innerhalb des Betrags von 1.4 Milliarden Franken zu bleiben.

Antrag 6: Auch ausserhalb von Randgebieten soll mit geeigneten Instrumenten die Glasfasererschliessung gefördert werden.

Bereits in den 2030er-Jahren soll das alte Telefon-Kupfernetz abgelöst werden. Wir unterstützen dieses Ziel – unter anderem deshalb, weil auch vom Telefon-Kupfernetz eine erhebliche Strahlenbelastung ausgeht. Beim bisherigen eher schleppenden Ausbau des Glasfasernetzes dürfte das Ziel, das Kupfernetz bald abzuschalten, allerdings nicht erreicht werden. Oder das Szenario tritt ein, dass durch eine technisch notwendige Abschaltung zahlreiche Haushalte vom Festnetz getrennt würden. Es sollte daher der Ausbau der Glasfasernetzes gezielt überall dort gefördert werden, wo er zu langsam vorangeht, auch dort, wo nicht subventioniert wird. Dazu sollte detailliert erhoben werden, welche Umstände dem Ausbau des Glasfasernetzes entgegenstehen und Massnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass niederschwellige Unterstützungs-Angebote für die Gemeinden und Informationskampagnen stark zum Erreichen der Gigabit-Ziele beitragen und den Glasfaserausbau massiv beschleunigen (Stichwort Gigabitbüro). Im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes finden sich ausführliche Überlegungen zu weiteren Massnahmen zur Begünstigung des Breitbandausbaus (S. 43 ff.). Diese Massnahmen sollen im BBFG ebenfalls umgesetzt werden.

Antrag 7: Es soll ein Recht für alle Fernmeldenetzbetreiberinnen auf die Mitbenutzung von bestehenden, geeigneten Infrastrukturen gegen ein angemessenes Entgelt in die Vorlage aufgenommen werden.

Der Bundesrat führt im Bericht Hochbreitbandstrategie (S. 44) zutreffend aus: «Mit einer Öffnung und Mitbenutzung von Anlagen (z. B. Kabelkanälen) mitunter von Betreiberinnen alternativer Versorgungs-Infrastrukturen können Barrieren beim Ausbau eines Breitbandnetzes abgebaut und die Erstellungskosten gesenkt werden. Im Falle hinreichend vorhandener Kapazitäten ist eine Duplizierung von Kabelkanalisationen nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. [...] Daher kann es sich rechtfertigen, im Hinblick auf einen raschen und kostengünstigen Ausbau der Hochbreitbandnetze, unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik, ein Recht auf die Mitbenutzung sämtlicher geeigneter Kabelkanäle im Hinblick auf die Erbringung von Fernmeldediensten zu prüfen.» Diese Worten müssen nun auch Taten folgen.

Antrag 8: Nicht nur die Gemeinden, sondern auch Kantone, Unternehmen und Private sollen Finanzierungsgesuche stellen dürfen.

In der Konzeption des vorliegenden Entwurfs sind die Gemeinden zuständig für das Erkundungsverfahren, die Ausschreibung, das Gesuch an den Kanton, und sie müssen das Unternehmen beauftragen und beaufsichtigen, welches schlussendlich die Infrastruktur erstellt. Alle entscheidenden Impulse sollen von der Gemeinde ausgehen. Gerade kleinere Gemeinden mit einer wenig spezialisierten Verwaltung und Milizbehörden dürften mit dieser Rolle überfordert sein und den politischen Willen nicht aufbringen, sich auf einen derart anspruchsvollen Prozess einzulassen. In solchen Fällen sollen die Kantone in die Bresche springen dürfen. In der Praxis dürften hingegen einschlägige Unternehmen das höchste Interesse an der Realisierung von Ausbau-Aufträge haben. Und: Schlussendlich fliesst das Fördergeld ohnehin zu ihnen. Wieso also der komplizierte Umweg über die Gemeinde? Spezialisierte Unternehmen haben das nötige Wissen, fundierte Finanzierungsgesuche zu stellen. In gewissen Fällen könnten auch weitere Private (beispielsweise ein Zusammenschluss der Grundeigentümer eines Weilers, welcher bei einer Gemeindeversammlung in der Minderheit wäre und daher abgehängt würde) ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie ein Finanzierungsgesuch ausarbeiten möchten. Dem sollte die rechtliche Regelung nicht im Wege stehen.

Antrag 9: Der Bund soll das «Erkundungsverfahren» zentral durchführen.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Gemeinden ein Erkundungsverfahren bei den Infrastrukturbetreibern durchführen, um abzuklären, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre in den betroffenen Gebieten einen Ausbau planen. Wenn man davon ausgeht, dass rund 600 Gemeinden betroffen sind, dann müssten bis zu 600 Erkundungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu einem enormen Aufwand für die Gemeinden und die Infrastrukturunternehmen. Wir schlagen stattdessen vor, dass der Bund diese Abklärungen einmalig für alle Gemeinden vornimmt oder die Kantone ihre Vorarbeiten beim Bund einreichen.

III. Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Antrag 10: In Art. 1 Abs. 1 sei «und terrestrische Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zum Antrag 2.

Antrag 11: Art. 1 sei mit folgendem Absatz zu ergänzen: «Angestrebt wird eine Erschliessung von 99.9 % der Anschlüsse mit Glasfaser.»

Siehe Begründung zum Antrag 3.

Antrag 12: In Art. 2 Abs. 2 sei «gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 13: Art. 2 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «... von Förderbeiträgen an Gemeinden, Kantone, Unternehmen oder Private.»

Siehe Begründung zu Antrag 8.

Antrag 14: Art. 3 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Das Programm endet, wenn das in Art. 1 Abs. 3 definierte Förderziel erreicht ist oder die Bundesmittel ausgeschöpft sind.» Art. 3 Abs. 2 sei zu streichen.

Es ist nicht sicher, dass nach sieben Jahren das Ausbauziel schon erreicht ist. Ein Ziel ist nur sinnvoll, wenn es auch Mechanismen gibt, die garantieren, dass es auch erreicht wird.

Antrag 15: Art. 5 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird grundsätzlich vom Bund geleistet; allfällige Beteiligungen von Kantonen, Gemeinden oder Privaten werden dem Förderbeitrag angerechnet.»

Grundsätzlich soll der Bund die Förderung allein übernehmen. Es ist aber denkbar, dass Private ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie sich an den Kosten beteiligen wollen, um den Ausbau voranzubringen. Dieser Absatz stellt klar, dass dies möglich ist. Siehe auch Begründung zu Antrag 8.

Antrag 16: Art. 6 Abs. 2 sei zu streichen.

Dies Bestimmung führt dazu, dass ein Projekt, dessen Kosten zu weniger als 50 % gedeckt sind, nicht förderberechtigt ist. Damit würden gerade diejenigen Projekte, bei denen eine Förderung am nötigste ist, keine Förderung erhalten. Subventionen sollen selbstverständlich wirtschaftlich eingesetzt werden. Diesem Ziel dient aber auch schon Abs. 3, was genügt.

Antrag 17: Art. 7 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «...höchstens bis zu einem Betrag von 1.4 Milliarden Franken.»

Ein Ausbau auf 99.9 % der Anschlüsse erfordert diesen Betrag (vgl. Erläuternder Bericht, S. 8).

Antrag 18: In Art. 8 Abs. 1 lit. b sei «oder terrestrischen Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 2.

Antrag 19: Art. 8 Abs. 1 lit. c sei wie folgt neu zu fassen «im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen ist, dass...»

Siehe Begründung zu Antrag 9.

Antrag 20: Art. 8 Abs. 1 lit. e sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 16.

Antrag 21: Art. 8 Abs. 1 lit. g sei zu streichen.

In der vorliegenden Fassung bedeutet dieser Buchstabe, dass die ganze Förderung nicht gewährt wird, wenn der Höchstbetrag überschritten wird. Das ist aber wohl ein redaktionelles Versehen? Sollte nicht einfach die Förderung auf den Höchstbetrag des Bundes begrenzt werden? Dies wäre jedenfalls sinnvoller. Bei Überschreitung des maximalen Bundesbeitrags kann dann immer noch einer der anderen Akteure einspringen oder das beteiligte Unternehmen kann das Projekt mit geringerer Förderung realisieren. Gleich überhaupt keine Förderung zu gewähren scheint daher unverhältnismässig.

Antrag 22: Art. 8 Abs. 1 lit. h sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 23: Art. 10 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Gesuche um Förderbeiträge sind beim BAKOM einzureichen.»

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 24: Art. 10 Abs. 2 und e seien zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 25: Art. 11 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die Gesuchstellerin ausbezahlt.»

Gesuchstellerinnen sollen nicht nur die Gemeinden, sondern auch Kantone, Unternehmungen und Privatpersonen sein können (vgl. Antrag 8).

Antrag 26: Es sei ein neuer Art. 13a in den Entwurf aufzunehmen, so dass Eigentümerinnen und Eigentümer von geeigneten Infrastrukturen verpflichtet werden können, diese Fernmeldenetzbetreiberinnen zur Mitbenutzung anzubieten.

Siehe Begründung zu Antrag 6 und 7. Der neue Artikel könnte wie folgt lauten:

¹ Eignen sich bestehende Anlage wie Kabelkanalisationen, Verteilerkästen, Mobilfunkmasten und andere Antennenanlagen als Grundlage für die Erstellung oder den Ausbau von Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

² Die Mitbenutzung ist auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen zu gestatten.

³ Sie muss nur gewährt werden, wenn:

- a. die bestehenden Anlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen;
- b. sie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist; und
- c. keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage von 2015 für die Teilrevision des FMG (vgl. auch Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes S. 43 f.).

IV. Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir nochmals hervorheben, dass wir die grundlegende Stossrichtung – Förderung des Glasfaserausbaus – unterstützen. In der hier vorgeschlagenen Umsetzung wird der Mobilfunk aber viel zu stark gefördert. Ob das Ausbauziel überhaupt erreicht wird, ist unbekannt. Zudem dürfte die Förderung nicht funktionieren, weil der Fördermechanismus zu kompliziert ist. Wir ersuchen daher um Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne unserer Anträge.

Bitte stellen Sie uns nach Abschluss der Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Per Mail:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Brig, 23. Juni 2025

Stellungnahme: Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. März 2025 hat Ihr Departement die Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) eröffnet. Wir erlauben uns, Ihnen im Rahmen dieser Vernehmlassung unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Die DANET Oberwallis AG (DANET) wurde im Jahr 2012 von Gemeinden der Region Oberwallis gegründet, um in deren Auftrag den FTTH-Glasfaserausbau im Oberwallis zu koordinieren. Hierzu wurde im Jahr 2013 eine Bau-Kooperation zwischen DANET und Swisscom lanciert, um den FTTH-Ausbau gemeinsam und ohne Parallelausbau ermöglichen zu können. Stand heute sind 40'000 der rund 70'000 Nutzungseinheiten im Oberwallis mit dem FTTH-Kooperationsnetz BEP-ready erschlossen.

Wir begrüssen die Absicht des Bundes, zusammen mit den Kantonen/Gemeinden den Ausbau der Breitbandinfrastrukturen zu fördern, um in Ergänzung zum marktgetriebenen Ausbau eine möglichst flächendeckende Breitband-Versorgung der Wohnungen und Geschäfte in der ganzen Schweiz zu erreichen. Indes weist der vorliegende Gesetzesentwurf einige grundlegende Mängel in Form von Fehl- und Überregulierungen auf, die den Gesetzeszweck ernsthaft infrage stellen. Wir weisen nachfolgend auf die wesentlichen konzeptionellen Schwächen hin und schlagen, wo angezeigt, alternative Lösungsansätze vor. Dabei verzichten wir, den Entwurf artikelweise zu kommentieren und im konkreten Wortlaut zu korrigieren.

- **Rasche Wirkung:** Das vorgeschlagene Gesetz greift deutlich zu spät. Die Fördergelder müssen realistischerweise ab 2027, spätestens ab 2029 zur Verfügung stehen. Eine Verzögerung bzw. Behinderung des laufenden Ausbaus auf der Zeitachse und in der Fläche muss verhindert werden. Solches droht, wenn das Förderprogramm, wie in der Vorlage vorgeschlagen (Art. 3 Abs. 3 E-BBFG), erst ab 2031, d.h. zwei Jahre nach geplantem Inkrafttreten, Wirkung entfaltet. Das ist zum Nachteil der Gemeinden und Regionen, die eigentlich gefördert werden sollen. Es ist gar damit zu rechnen, dass sich

der Investitionsstau partiell auf an und für sich eigenwirtschaftlich erschliessbare Gemeinden erstreckt. Gemäss den neuesten Zahlen des FTTH Council Europe liegt die Schweiz mit einer FTTH-Abdeckung von 58% deutlich unter dem europäischen Durchschnitt von 75%. Diesen Rückstand gilt es rasch aufzuholen.

- **Überprüfung statt Befristung:** Auch die vorgesehene Befristung des Programms auf sieben Jahre, mit der Option zur einmaligen dreijährigen Verlängerung durch den Bundesrat (Art. 3 Abs. 1 E-BBFG), birgt Risiken, dass der anvisierte landesweite, möglichst flächendeckende Ausbau nicht realisiert werden kann. Es gibt heute keine verlässlichen Prognosen, bis wann die letzten Prozente des gewünschten Ausbaus realisiert sein werden. Es besteht auch kein Anlass, diesbezüglich einen kontraproduktiven Druck auf Gemeinden und Netzbetreiber zu erzeugen. Auch Nachzügler sollen von Fördergeldern profitieren können. Statt einer starren Befristung soll das im Subventionsgesetz (SR 616.1) in Art. 5 vorgesehene Instrument der periodischen (mindestens sechsjährigen) grundsätzlichen Überprüfung der Finanzhilfen durch den Bundesrat zur Anwendung kommen.
- **Einfaches Verfahren für Kooperationen:** Die FTTH-Bautätigkeit erfolgt zunehmend in Kooperationen. Solche sind aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gründen anzustrebende bzw. zu fördern. Es ist allerdings unnötig und ineffizient, in solchen Konstellationen aufwändige Verfahren betreffend die Erkundung und die Ausschreibung durchzuführen. Stattdessen müssten Kooperationen zwischen Netzbetreibern (Co-Construct, Co-Invest) mit einem *vereinfachten* Verfahren gefördert werden. Auch solche Kooperationen sollen direkt Fördergelder beantragen können. Eine Erkundung und Ausschreibung durch die Gemeinde braucht es in diesen Fällen angesichts des vorhandenen (Infrastruktur-)Wettbewerbs nicht. Kooperationen dürfen durch ein allfälliges Desinteresse der Gemeinde auch nicht behindert werden. Umgekehrt werden die Gemeinden nicht unnötig mit Erkundungen und Ausschreibungen belastet. Nachweislich haben Kooperationen eine signifikante Hebelwirkung auf den Glasfaserausbau und es ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil der FTTH-Projekte künftig in solchen Konstellationen gebaut werden.
- **Weniger Aufwand und Komplexität:** Das in Art. 4 E-BBFG vorgeschlagene bzw. vorgespurte Regime zur Bestimmung der Höhe der Förderbeiträge erweist sich als aufwändig und komplex. In der Praxis wird dies auf der Erlösseite (Abs. 1 Bst. b) im Einzelfall kaum verhältnismässig und befriedigend umsetzbar sein. Die Fördergelder sollten landesweit im Rahmen einer einfachen und einheitlichen, kostenseitigen Untergrenze von 3'000¹ Franken pro Nutzungseinheit und einer zu definierenden Obergrenze (im Sinn einer Deckelung der Förderung) bei den Baukosten gesprochen werden. Die Erlösseite sollte, anders als vorgeschlagen, nicht relevant sein für die Bestimmung der Fördermittel bzw. wäre auf der Kostenseite pauschaliert. Dies wäre eine enorme Entlastung des Systems und ein pragmatischer und der Einfachheit verpflichteter, praxistauglicher Ansatz. Der Bund leistet auch hier, wie vorgeschlagen, max. 25% der Baukosten. Die Kantone bzw. Gemeinden können, müssen aber nicht einen Beitrag leisten, um die Wirtschaftlichkeit weiter zu steigern. Gefördert werden soll der gesamte Betrag der Baukosten, also nicht nur der inkrementelle, d.h. die Untergrenze übersteigende Teil.
- **Genügend Fördermittel:** Der Bundesanteil an den Finanzhilfen von lediglich noch 365 Millionen Franken, zuzüglich 10 Millionen Franken Verwaltungs- bzw. Programmaufwand, lässt die ursprünglich angedachten Gelder von 1.4 Milliarden Franken auf die Hälfte schmelzen. Mit Fördergeldern in der Höhe von höchstens 730 Millionen Franken (Bund

¹ Der (diskutable) Wert von 3'000 Franken ergibt sich aus vorliegenden Erfahrungswerten bzw. Durchschnittskosten. Selbst in Kooperationen erscheint dieser Wert unwirtschaftlich.

und Kantone) lassen sich die ambitionierten Ziele kaum erreichen. Folglich sind vom Bund weitere Gelder bereitzustellen, und zwar unabhängig der Einnahmen aus der Vergabe der Mobilfunkfrequenzen. Es darf nicht sein, dass der Glasfaserausbau in der Schweiz massgeblich durch den Minimalerlös aus den anstehenden Frequenzvergaben getrieben bzw. limitiert wird, und dies nicht nur in betraglicher, sondern auch zeitlicher Hinsicht (Inkrafttreten 2029). Vielmehr soll der Bund die nötigen und in verschiedenen Studien ausgewiesenen Mittel über den ordentlichen Haushalt zur Verfügung stellen bzw. vorfinanzieren.

- **Flexible Aufgabenteilung:** Die Rollenverteilung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern erweist sich in der Gesetzesvorlage insgesamt als zu starr und damit wohl in vielen Fällen wenig realistisch und zielführend. Die Verantwortungen bzw. Aufgaben sind den Akteuren flexibler zuzuweisen, z.B. für den Fall, dass sich nur Netzbetreiber nicht aber Kantone und/oder Gemeinden für einen Ausbau interessieren bzw. einsetzen. Eine Pflicht, am Förderprogramm teilzunehmen, besteht gemäss Vorlage nicht und wäre wohl auch nicht mehrheitsfähig bzw. durchsetzbar, da gemäss Bundesverfassung das Fernmeldewesen Aufgabe des Bundes ist. Somit muss der Bund auch in Fällen Förderbeiträge sprechen können, in denen Kantone und/oder Gemeinden nicht am Förderprogramm partizipieren. Betraglich müsste man der Nichtpartizipation Rechnung tragen, indem der Bund den kantonalen Anteil nicht etwa übernimmt, sondern es sollen mit dem Bundesanteil einfach nur die Hälfte an Hilfsmitteln zur Verfügung stehen.
- **Auch Nacherschliessungen fördern:** Grundsätzlich muss auch der weitere Ausbau in teilweise bereits erschlossenen Gemeinden künftig gefördert werden können, so dass z.B. heute nicht erschlossene Weiler doch noch realisiert werden könnten. Dies ist in der Vorlage klar- bzw. sicherzustellen. Dadurch wird immerhin gewährleistet, dass die «Pioniere» des Glasfaserausbaus durch das Fördersystem nicht (weiter) benachteiligt werden. Explizit nicht gefordert wird aber eine rückwirkende Förderung, d.h. die nachträgliche Subventionierung von bereits realisierten Projekten bzw. Teilprojekten.
- **Geplante Projekte miteinfassen:** Ebenso muss das Förderprogramm bereits *geplanten* Projekten offenstehen, wenn diese nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden können (Kosten von über 3'000 Franken pro Nutzungseinheit), resp. unabhängig der Bundesfinanzierung bereits namhafte finanzielle Beiträge von Gemeinde und/oder Kanton benötigen. Dies scheint der Gesetzesentwurf bzw. die diesem inhärenten Verfahren auszuschliessen. Massgeblich für die Abgrenzung der Förderung ist grundsätzlich der Bau(-start) als solcher und nicht die Planung bzw. entsprechende Absichten, die ausserdem schwierig zu definieren sind. Dies in Anlehnung an andere eidgenössische Förderinstrumente (z.B. Neue Regionalpolitik, NRP). Die Mitteilungspflicht im Erkundungsverfahren für drei Jahre in die Zukunft (Art. 9 Abs. 1 E-BBFG) ist nicht praktikabel.
- **Symmetrischer Up-/Download:** Aufgrund der laufenden und noch anstehenden technologischen und anwendungsgetriebenen Entwicklungen und Trends soll die *minimale* Übertragungsrate von 1 Gigabit nicht nur für den Download sondern auch für den Upload und somit symmetrisch gelten. Eine asymmetrische Regelung ist nicht zukunftstauglich.
- **Subsidiäre Funktechnologie:** Die Förderung terrestrischer Funkanlagen muss subsidiär zu Glasfasernetzen erfolgen. Die Erschliessung der Nutzungseinheiten durch das Festnetz via FTTH soll maximal bzw. optimal erfolgen und eine «künstliche» Beschränkung von Bandbreiten ist abzulehnen. Entsprechende Anreizsysteme und Mechanismus (z.B. Kontingentierung, technische Anforderungen) müssen überdacht und definiert werden.

- **Baubewilligungen keine Voraussetzung:** Es ist nicht realistisch, das Vorliegen der erforderlichen Baubewilligungen als Voraussetzung für Förderbeiträge zu machen (Art. 8 Abs. 1 Bst. i E-BBFG). Solche werden, wo erforderlich, bei der Umsetzung von Projekten laufend und situativ eingeholt. Sachgerecht wäre hingegen, die Ausbezahlung der Fördergelder vom Vorliegen der erforderlichen Baubewilligungen abhängig zu machen.
- **Keine schwarzen Listen:** Auch das Führen einer Liste mit «säumigen» Netzbetreibern im Kontext der Mitwirkungspflicht in Erkundungsverfahren (Art. 9 Abs. 2 E-BBFG) erscheint wenig zielführend und wirft mehr Fragen auf als es Nutzen stiftet. Auch wäre damit ein weiteres Verfahren einzuführen, welches das Fördersystem weiter unnötig belastet und seitens Verwaltung und Netzbetreiber Ressourcen bindet.
- **Keine unnötige Preisregulierung:** Bei der Gewährung des Netzzugangs gilt das Prinzip *Open Access*, also Transparenz und Nichtdiskriminierung (Art. 13 E-BBFG). Dies sollte sich auf den Layer 1 Zugang beschränken. Von einer sektorspezifischen, komplizierten Preisregulierung im Rahmen des Breitbandfördergesetzes ist dagegen abzusehen. Nach Fernmeldegesetz (SR 784.10) sind Glasfasernetze ebenso nicht preisreguliert. Es greifen mit Kartellgesetz (SR 251) und Preisüberwachungsgesetz (SR 942.20) im Fall von Marktmacht aber andere Gesetze und wirken disziplinierend bei geförderten wie nicht geförderten Netzen. Hier könnte bei der Beurteilung der geförderten Netze auf die Zugangspreise bei den nicht subventionierten Netzen, welche in Kooperationen und somit im Infrastrukturwettbewerb gebaut und betrieben werden, abgestellt werden. Die Förderung für sich kann nicht Grund für eine gesonderte Preisregulierung sein; das wäre systemwidrig. Eventualiter wäre eine Preisregulierung beim Netzzugang im Breitbandfördergesetz auf Fälle ohne Kooperationen zu beschränken. Dadurch würden mindestens Anreize für solche geschaffen.

Aus dieser nicht Vollständigkeit beanspruchenden und detailregelnden Aufzählung von Kernanliegen ergeben sich die Prämissen (a) **Vorverschiebung von Inkrafttreten bzw. Wirkung**, (b) **Vereinfachung von Fördersystem bzw. -verfahren** sowie (c) **Flexibilisierung von Rollen und Aufgaben**. Das gilt nicht nur für das Gesetz, sondern erst recht für die von Bundesrat und Verwaltung zu erlassenden Vollzugsvorschriften. Deren Ausarbeitung ist nicht nur zeitnah in Angriff zu nehmen, sondern hat auch einfach und praxistauglich zu erfolgen. Eine über- bzw. fehlregulierende Lösung, welche das im Grundsatz zielführende und wünschenswerte Förderprogramm verzögert oder gar verhindert, gilt es im Rahmen der vorgesehenen Regulierungsfolgeabschätzung zu vermeiden. Ein zentraler Aspekt ist dabei, dass Anreize für Kooperationen geschaffen werden. Unerwünschte Infrastrukturmonopole werden dadurch verhindert und infrastrukturbasierter sowie nachgelagerter Wettbewerb ermöglicht.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unseren Anliegen im weiteren Gesetzgebungsprozess Rechnung zu tragen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniel Studer
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

CH-3003 Bern

Basel, den 23.06.2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir zur Vernehmlassung des Breitbandfördergesetzes (BBFG) eine Stellungnahme einreichen.

Die meisten Telefon- und Internetanschlüsse sind heute immer noch am Kupferkabelnetz angeschlossen. Dieses Netz ist jedoch veraltet und wird bald abgeschaltet. Ursprünglich hatte der Bundesrat beschlossen, dass er als Ersatz das energiesparende, strahlungsfreie und langlebige Glasfasernetz flächendeckend ausbauen möchte. Die Idee war, fast alle Häuser mit einem Glasfaserkabel zu erschliessen. Nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. bei sehr abgelegenen Häusern) sollte das Haus über Funk mit Telefon und Internet versorgt werden (sog. «Fixed Wireless Access» oder FWA). In den übrigen Fällen sei die Funkerschliessung ungeeignet. So steht es im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes.

Das BBFG soll nun diese Strategie des Bundes umsetzen. Insgesamt sollen zehn Prozent der Anschlüsse Fördergeld erhalten, weil der Bau dieser Anschlüsse nicht rentabel ist. Das ist wichtig und sehr begrüssenswert, damit es endlich vorwärts geht mit dem Ausbau des Glasfasernetzes. Der Vernehmlassungsentwurf des BBFG sieht nun aber ganz anders aus als die Gigabitstrategie des Bundes: Ein erheblicher Teil des Festnetzes soll durch (vom Bund mitfinanzierte) Mobilfunkverbindungen ersetzt werden! Diese würden sogar bevorzugt, wenn der Glasfaseranschluss teurer wäre. Der Bundesrat schätzt, dass die Fördermillionen zu einem Drittel in Funkanschlüsse fliessen würden. Damit sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

Für jeden Funkanschluss braucht es eine Mobilfunkantenne. Da vor allem abgelegene Häuser einen Funkanschluss bekämen, würden diese dort gebaut, wo es bis jetzt noch keine Antennen hat. Die Strahlenbelastung würde erhöht, und zwar gerade an Orten, wo die Strahlenbelastung bis jetzt noch niedrig war, wo die Landschaft und die Natur besonders schützenswert sind und wo sich Menschen vom Stress des Alltags erholen. Strahlung ist schädlich für Mensch und Umwelt und darum braucht es Erholungsräume mit wenig Strahlung. Solche Erholungsräume gingen ausgerechnet durch die Förderung des Festnetzes grossflächig verloren!

Seit der Veröffentlichung der Studie von Mevissen et al. ist erwiesen, dass Mobilfunkstrahlung für Tiere krebserregend ist. Ausgerechnet dort, wo besonders viele, zum Teil schützenswerte Tiere leben, soll nun der Bund eine für sie schädliche Technologie finanziell fördern – das darf nicht sein!

Mit Mobilfunk kann man gar keine wirklich schnelle Internetverbindung aufbauen. Je nach Witterung, Distanz zur Antenne sowie Anzahl weiterer Nutzer ist sie langsam. Dies sagt der Bundesrat im Erläuterungsbericht sogar selbst (siehe S. 6). Abgelegene Gebiete bekämen so eine minderwertige Verbindung für Internet und Telefon und würden gleichzeitig von der technologischen Entwicklung abgehängt. Diese Benachteiligung ist nicht im Interesse einer demokratischen Gesellschaft! Eine Geschwindigkeit von 1 Gbit/s kann nur erreicht werden, wenn sich die Antenne in der Umgebung des Kunden befindet. Das Glasfaserkabel müsste dennoch bis zu den Antennen gezogen werden. Anstatt neue Antennen zu bauen, wird es einfacher und kostengünstiger, auf den letzten Metern auch noch Glasfaser zu verlegen.

Ferner stellen wir fest, dass im Gesetz ein konkretes Ausbauziel fehlt. Das heisst: Die Netzbetreiber können aus Spargründen ihren Kunden das Kupferkabel kappen und ihnen eine Mobilfunk-Box geben, um auf Glasfaser zu verzichten. Erfahrungsgemäss ist die Verbindung in diesen Fällen ungenügend bis unbrauchbar. Glasfaser ist die Zukunft der Schweiz: Eine flächendeckende, lückenlose Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen ist daher im Gesetz festzuschreiben.

Das Verfahren für die Förderung ist zudem viel zu kompliziert, wobei die ganze Arbeit den Gemeinden zugeschoben wird. Kleinere Gemeinden, in denen die Behörden ihr Amt in der Freizeit ausüben, werden damit überfordert. Das wird dazu führen, dass der Ausbau des Glasfasernetzes weiterhin so langsam vorankommt wie bis jetzt!

Das Gesetz muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Es braucht konkrete Ausbauziele für einen flächendeckenden Glasfaserausbau und den vollständigen Verzicht auf die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur.

Basel ist mit einem Glasfasernetz bereits gut erschlossen. Das sollte für die ganze Schweiz zum Standard werden.

Freundliche Grüsse



Niklaus Polt
Co-Präsident diagnose-funk.ch

Kopie an:

Nationalrätin S. Arslan
Nationalrätin K. Christ
Nationalrätin P. von Falkenstein
Ständerätin E. Herzog

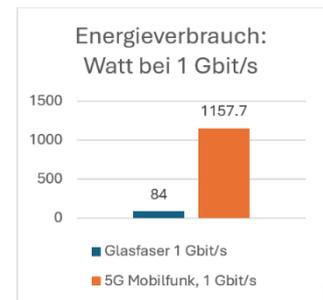
Stellungnahme zur Vernehmlassung Breitbandfördergesetz

I. Ausgangslage

1. Gigabitstrategie

Im Vergleich mit der EU liegt die Schweiz bei der Versorgung von Wohnungen und Geschäften mit schnellem Internet (mehr als 1Gbit/s) im Rückstand. Dies liegt vor allem daran, dass das Glasfasernetz noch vergleichsweise wenig ausgebaut ist: Nur knapp 40% der Wohnungen und Geschäfte verfügen über einen Glasfaseranschluss. Das ist auch deshalb erstaunlich wenig, weil das bisher für die flächendeckende Versorgung mit Telefonie und Internet verwendete Kupfernetz veraltet ist und in wenigen Jahren abgeschaltet werden soll. Es braucht also dringend Ersatz. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Jahr 2023 die Hochbreitbandstrategie bzw. Gigabitstrategie beschlossen. Sie hat folgende Hauptaspekte:

- Der Bund will die Versorgung der Wohnungen und Geschäfte mit sehr schnellem Internet fördern. Möglichst alle Anschlüsse sollen mit Internet mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s versorgt werden.
- Dafür soll in erster Linie Glasfaser verwendet werden, nur «in begründeten Fällen» soll Mobilfunk zum Einsatz kommen. Der Grund für die Bevorzugung der Glasfaser ist, dass diese Technologie den anderen Technologien (insbesondere dem Mobilfunk) bezüglich möglicher Bandbreite, Zuverlässigkeit, Reaktionszeit, CO₂-Bilanz und Energieeffizienz deutlich überlegen ist. Glasfaser verursacht zudem keine Strahlenbelastung und ist deshalb (im Gegensatz zum Mobilfunk) nicht umstritten.
- Wo Mobilfunk zum Einsatz kommen soll, würde der bisherige Festnetzanschluss gekappt. Die Kunden müssten eine Mobilfunk-Antenne am Fenster installieren, welche die Daten für Internet, Fernsehen und Telefon von einer Mobilfunkantenne bezieht (fixed wireless access).



2. Das Breitbandfördergesetz als Umsetzung der Gigabitstrategie

Der vorliegende Entwurf des BBFG dient der Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes. Das Ziel einer möglichst flächendeckenden Versorgung aller Haushalte und Geschäfte soll laut dem Entwurf des BBFG wie folgt erreicht werden:

- Der Bundesrat erwartet, dass 90% der Wohnungen und Geschäfte von privaten Investoren mittels Glasfaser breitbandig erschlossen werden. Diese Anschlüsse erhalten keine finanzielle Förderung, weil sich die Erschliessung rentiert.
- Zehn Prozent der Anschlüsse würden nicht ausgebaut, weil der Ausbau teurer ist als die Einnahmen durch Abonnemente. Diese Anschlüsse sollen Subventionen erhalten, wobei der Bundesrat einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen kann.

Gemäss Bundesrat würden so gesamthaft 97 % der Anschlüsse mittels Glasfaser realisiert werden, während 3 % mit Funk erschlossen würden. Bezogen auf die geförderten Anschlüsse bedeutet das, dass nach der Einschätzung des Bundesrates rund zwei Drittel Glasfaser und ein Drittel Mobilfunkanschlüsse gefördert würden. Das BBFG selbst enthält allerdings keine Vorgaben oder Kriterien, welche Anschlüsse mit welcher Technologie (d.h. Glasfaser oder Funk) erschlossen werden sollen. Die Betreiber können im Gegenteil frei wählen, welche Technologie zum Einsatz kommen soll. Somit wäre es aufgrund des Gesetzes möglich, dass ein noch weit höherer Anteil an Mobilfunkanschlüssen gefördert würde.

II. Allgemeine Anträge

Antrag 1: Der Entwurf des BBFG soll grundlegend überarbeitet werden.

Zu hinterfragen sind insbesondere die Schlüsselrolle der Gemeinden im Förderprozess, die Begrenzung des Bundesbeitrags auf 25 % der anrechenbaren Kosten und die Förderung von Fixed Wireless Access. In die Gesetzesvorlage aufgenommen werden sollten konkrete Ausbauziele und Mechanismen, die zum Zug kommen, wenn diese Ziele verfehlt werden. Hinzu kommen redaktionelle Schwächen, wie die lange und schwer verständliche Liste der Förderkriterien. Trotz der guten Absicht macht der vorliegende Entwurf aufgrund dieser und weiterer Mängel einen noch recht unausgegorenen und wenig praxistauglichen Eindruck. Eine grundlegende Überarbeitung ist daher angezeigt. In Anbetracht des Rückstands der Schweiz beim Glasfaserausbau, sollten bei der Überarbeitung alle Kriterien so gewählt werden, dass eine möglichst rasche Umsetzung (einheitliche und kurze Entscheidungswege, einheitliche Technologie, etc.) höher gewichtet werden als die Kosten.

Antrag 2: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»).

Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo kein Nutzer sind und braucht viel Energie.

Die Gründe für eine Fokussierung auf Glasfaserverbindungen im Detail:

- Eigentliche Hochbreitbandverbindungen lassen sich mit Funk nicht aufbauen. Die zwei nachfolgenden Beispiele aus Madiswil einer Erschliessung mit 5G anstelle von Glasfaser zeigen, dass die vom Bund vorgesehenen Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s nicht erreicht werden können.



Möglichkeiten eines 5G-Boosters:

Obere Bisegg: direkter Sichtkontakt zur Antenne, von 30 Mbit/s auf 480 Mbit/s

Färech: kein Sichtkontakt zur Antenne, Steigerung von 50 Mbit/s auf 200 Mbit/s

Quelle Swisscom <https://www.swisscom.ch/de/about/netz/netzausbau-karte-glasfaser.html>



- Gebiete ohne Glasfasererschliessung geraten ins Hintertreffen und werden technologisch abgehängt. Bei voller Auslastung der Mobilfunknetze müssten sie die zur Verfügung stehende Mobilfunk-Kapazität mit allen anderen Nutzern teilen. Bei fehlendem direkten Sichtkontakt zwischen Antenne und Nutzungseinheit sind dann nur noch minimale Datenraten möglich.
- Das Ziel einer 1 Gbit/s-Verbindung für alle Nutzungseinheiten könnte einzig mit dem Bau hunderter neuer Antennen erreicht werden. Die mit Glasfaser erschlossenen Antennen würden sich dabei so nah an den Nutzern befinden (max. 300 Meter), dass in den meisten Fällen diese kurze Distanz problemlos mit Glasfaser überbrückt werden kann. Diese zusätzlichen 300 Meter Glasfaserkabel fallen nicht entscheidend ins Gewicht. Eine Erschliessung mit ultraschnellem Mobilfunk ist somit technisch nicht notwendig.
- Der Bau neuer Antennen und die damit verbundene Benachteiligung durch schlechtere Datenverbindung bei zusätzlicher Belastung der Landschaft und der Umwelt würde von grösseren Teilen der Bevölkerung nicht verstanden werden.

- Der Bau des Glasfasernetzes kann genauso kostengünstig erfolgen wie die Erschliessung mit Mobilfunk, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden (Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.). Die Kosten können ebenfalls reduziert werden, wenn in einem ersten Schritt kostengünstige Verlegeverfahren verwendet werden (Pflug- oder Schlitzverfahren) und in einem zweiten Schritt die Glasfasern tiefer in den Boden verlegt werden, wenn ohnehin Grabarbeiten durchgeführt werden. Besonders in Gebieten mit Wiesen, Schotterwegen oder Forststrassen lassen sich damit rasch und ressourcenschonend Glasfaserkabel verlegen. Alternative Verlegemethoden sind die bessere Wahl als Mobilfunk als Übergangstechnologie, die bereits 2030 wieder überholt und veraltet sein wird.
- Zu bedenken ist weiter, dass Glasfaser ein viel einfacheres System ist und die Schaltzentralen sehr wenig Strom brauchen. Studien gehen von einem 14 x geringeren Stromverbrauch einer 1 Gbit/s-Verbindung aus.
- In Katastrophensituationen ist einzig auf Glasfaserverbindungen Verlass. Der Ausfall des Sicherheitsfunknetzes Polycom durch Stromausfälle während eines Unwetters im Kanton Wallis im April 2025 hat die Grenzen der heutigen Mobilfunk- und Funkinfrastrukturen deutlich aufgezeigt. Teile der Anlagen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie des Kantons Wallis, Notrufverbindungen und Funkverbindungen der Rettungskräfte waren bis zu 24 Stunden ausser Betrieb. Der Fokus muss daher verstärkt auf robuste, passive Infrastrukturen gelegt werden – insbesondere auf flächendeckende Glasfaseranschlüsse, die deutlich weniger störanfällig sind. Glasfaser funktioniert auch dann, wenn Mobilfunknetze durch Stromausfall oder Überlastung versagen und sind gerade in kritischen Lagen entscheidend.
- Im Gegensatz zu Mobilfunk kann Glasfaser nicht von aussen durch Unwetter oder gezielte Attacken mit Jammern gestört werden. Die Elektromagnetische Kampfführung (EKF) zeigt, dass moderne Mobilfunknetze vergleichsweise leicht ausser Kraft gesetzt werden können – sei es im zivilen oder im militärischen Kontext. Passive Glasfaserinfrastrukturen hingegen bieten hier ein wesentlich höheres Mass an Sicherheit und Resilienz und sind weniger anfällig im Krisenfall.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist ein klarer Systementscheid zugunsten einer durchgängigen Glasfaserinfrastruktur sinnvoll. Technologien wie 5G Fixed Wireless Access (FWA) sind im Vergleich zur Glasfaser weder ökologisch noch betrieblich nachhaltig. Sie verursachen zusätzliche Betriebskosten, erhöhen die Systemkomplexität und führen langfristig zu einer Zwei-Klassen-Versorgung. Der Fokus muss deshalb auf einer kohärenten, zukunftssicheren Infrastruktur liegen, bei der Glasfaser die zentrale Rolle spielt. Es rechtfertigt sich daher, nur den Ausbau der Glasfaser zu fördern.

Antrag 3: Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass 99.9 % der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser erschlossen werden.

Im Entwurf des BBFG fehlen bisher konkrete Förderungs- und Ausbauziele. Es wird den Fernmeldenetzbetreiberinnen überlassen, welche Technologie sie den nicht-geförderten Anschlüssen wählen. Ein erheblicher Anteil könnte mit FWA erschlossen werden. Damit würden die Ziele der Gigabitstrategie vereitelt. Ohne konkreten Ziele droht das Gesetz zum Papiertiger zu werden. Angesichts der vielen Vorteile der Glasfaser und dem Rückstand der Schweiz gegenüber dem Ausland muss das Ausbauziel ambitionierter sein und konkret im Gesetz festgeschrieben werden.

Antrag 4: Auf die Prüfung und Mitfinanzierung der Gesuche durch die Kantone sei zu verzichten.

Gemäss dem Entwurf des BBFG müssen die Gesuche beim Kanton eingereicht werden. Dieser prüft sie und muss sich verpflichten, einen Anteil von 50 % des Förderbeitrags zu übernehmen. Der Kanton erhält damit ein Vetorecht gegenüber den Gesuchen der Gemeinden. Dies verlängert die Verfahren und wird dazu führen, dass weniger Gesuche beim Bund eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem die Organisation für die Prüfung der Gesuche aufbauen und Gelder für die Mitfinanzierung bereitstellen. All dies wird den Förderprozess verlangsamen, die Bemühungen der Gemeinden ausbremsen und dazu führen, dass die Förderziele nicht innerhalb nützlicher Frist erreicht werden können.

Antrag 5: Der Förderbeitrag soll auf 1.4 Milliarden Franken erhöht werden,

Die Schweiz soll ihre Pionierrolle im Bereich der Datenübertragung wieder zurückerlangen. Mit einem flächendeckenden 4-Faser-Glasfaserausbau werden neue Potentiale erschlossen (Pflicht für 4 Fasern: [Verfügung WEKO](#) vom 4. Dez. 2023, Untersuchung Nr. 32-0274). Angesichts der sehr hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung eines hochbreitbandigen Kommunikationsnetzes scheint ein Förderbeitrag von 1.4 Milliarden Franken über sieben oder sogar zehn Jahre keineswegs hoch. Diese Mittel können aus der Versteigerung der beiden Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Sollten die Versteigerungen wider Erwarten nicht diese Erlöse erzielen, so kann der Bund einen Anteil aus der zusätzlichen Dividendenausschüttung der Swisscom verwenden. Die Swisscom plant, ab 2026 die Dividende von 22 Fr. auf 26 Fr. pro Aktie zu erhöhen. Für den Bund würde das bedeuten, dass er jährlich rund 100 Mio. Fr. mehr an Dividenden einnimmt. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das 700 Mio. Fr. ausmachen.

Antrag 6: Auch ausserhalb von Randgebieten soll mit geeigneten Instrumenten die Glasfasererschliessung gefördert werden.

Bereits in den 2030er-Jahren soll das alte Telefon-Kupfernetz abgelöst werden. Wir unterstützen dieses Ziel – unter anderem deshalb, weil auch vom Telefon-Kupfernetz eine erhebliche Strahlenbelastung ausgeht. Beim bisherigen eher schleppenden Ausbau des Glasfasernetzes dürfte das Ziel, das Kupfernetz bald abzuschalten, allerdings nicht erreicht werden. Oder das Szenario tritt ein, dass durch eine technisch notwendige Abschaltung zahlreiche Haushalte vom Festnetz getrennt würden. Es sollte daher der Ausbau der Glasfasernetzes gezielt überall dort gefördert werden, wo er zu langsam vorangeht, auch dort, wo nicht subventioniert wird. Dazu sollte detailliert erhoben werden, welche Umstände dem Ausbau des Glasfasernetzes entgegenstehen und Massnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass niederschwellige Unterstützungs-Angebote für die Gemeinden und Informationskampagne stark zum Erreichen der Gigabit-Ziele beitragen und den Glasfaserausbau massiv beschleunigen (Stichwort Gigabitbüro). Im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes finden sich ausführliche Überlegungen zu weiteren Massnahmen zur Begünstigung des Breitbandausbaus (S. 43 ff.). Diese Massnahmen sollen im BBFG ebenfalls umgesetzt werden.

Antrag 7: Es soll ein Recht für alle Fernmeldenetzbetreiberinnen auf die Mitbenutzung von bestehenden, geeigneten Infrastrukturen gegen ein angemessenes Entgelt in die Verlage aufgenommen werden.

Der Bundesrat führt im Bericht Hochbreitbandstrategie (S. 44) zutreffend aus: «Mit einer Öffnung und Mitbenutzung von Anlagen (z. B. Kabelkanälen) mitunter von Betreiberinnen alternativer Versorgungs-Infrastrukturen können Barrieren beim Ausbau eines Breitbandnetzes abgebaut und die Erstellungskosten gesenkt werden. Im Falle hinreichend vorhandener Kapazitäten ist eine Duplizierung von Kabelkanalisationen nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. [...] Daher kann es sich rechtfertigen, im Hinblick auf einen raschen und kostengünstigen Ausbau der Hochbreitbandnetze, unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik, ein Recht auf die Mitbenutzung sämtlicher geeigneter Kabelkanäle im Hinblick auf die Erbringung von Fernmeldediensten zu prüfen.» Diesen Worten müssen nun auch Taten folgen.

Antrag 8: Nicht nur die Gemeinden, sondern auch Kantone, Unternehmen und Private sollen Finanzierungsgesuche stellen dürfen.

In der Konzeption des vorliegenden Entwurfs sind die Gemeinden zuständig für das Erkundungsverfahren, die Ausschreibung, das Gesuch an den Kanton, und sie müssen das Unternehmen beauftragen und beaufsichtigen, welches schlussendlich die Infrastruktur erstellt. Alle entscheidenden Impulse sollen von der Gemeinde ausgehen. Gerade kleinere Gemeinden mit einer wenig spezialisierten Verwaltung und Milizbehörden dürften mit dieser Rolle überfordert sein und den politischen Willen nicht aufbringen, sich auf einen derart anspruchsvollen Prozess einzulassen. In solchen Fällen sollen die Kantone in die Bresche springen dürfen. In der Praxis dürften hingegen einschlägige Unternehmen das höchste Interesse an der Realisierung von Ausbau-Aufträge haben. Und: Schlussendlich fliesst das Fördergeld ohnehin zu ihnen. Wieso also der komplizierte Umweg über die Gemeinde? Spezialisierte Unternehmen haben das nötige Wissen, fundierte Finanzierungsgesuche zu stellen. In gewissen Fällen könnten auch weitere Private (beispielsweise ein Zusammenschluss der Grundeigentümer eines Weilers, welcher bei einer

Gemeindeversammlung in der Minderheit wäre und daher abgehängt würde) ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie ein Finanzierungsgesuch ausarbeiten möchten. Dem sollte die rechtliche Regelung nicht im Wege stehen.

Antrag 9: Der Bund soll das «Erkundungsverfahren» zentral durchführen.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Gemeinden ein Erkundungsverfahren bei den Infrastrukturbetreibern durchführen, um abzuklären, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre in den betroffenen Gebieten einen Ausbau planen. Wenn man davon ausgeht, dass rund 600 Gemeinden betroffen sind, dann müssten bis zu 600 Erkundungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu einem enormen Aufwand für die Gemeinden und die Infrastrukturunternehmen. Wir schlagen stattdessen vor, dass der Bund diese Abklärungen einmalig für alle Gemeinden vornimmt oder die Kantone ihre Vorarbeiten beim Bund einreichen.

III. Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Antrag 10: In Art. 1 Abs. 1 sei «und terrestrische Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zum Antrag 2.

Antrag 11: Art. 1 sei mit folgendem Absatz zu ergänzen: «Angestrebt wird eine Erschliessung von 99.9% der Anschlüsse mit Glasfaser.»

Siehe Begründung zum Antrag 3.

Antrag 12: In Art. 2 Abs. 2 sei «gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 13: Art. 2 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «... von Förderbeiträgen an Gemeinden, Kantonen, Unternehmen oder Private.»

Siehe Begründung zu Antrag 8.

Antrag 14: Art. 3 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Das Programm endet, wenn das in Art. 1 Abs. 3 definierte Förderziel erreicht ist oder die Bundesmittel ausgeschöpft sind.» Art. 3 Abs. 2 sei zu streichen.

Es ist nicht sicher, dass nach sieben Jahren das Ausbauziel schon erreicht ist. Ein Ziel ist nur sinnvoll, wenn es auch Mechanismen gibt, die garantieren, dass es auch erreicht wird.

Antrag 15: Art. 5 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird grundsätzlich vom Bund geleistet; allfällige Beteiligungen von Kantonen, Gemeinden oder Privaten werden dem Förderbeitrag angerechnet.»

Grundsätzlich soll der Bund die Förderung allein übernehmen. Es ist aber denkbar, dass Private ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie sich an den Kosten beteiligen wollen, um den Ausbau voranzubringen. Dieser Absatz stellt klar, dass dies möglich ist. Siehe auch Begründung zu Antrag 8.

Antrag 16: Art. 6 Abs. 2 sei zu streichen.

Diese Bestimmung führt dazu, dass ein Projekt, dessen Kosten zu weniger als 50% gedeckt sind, nicht förderberechtigt ist. Damit würden gerade diejenigen Projekte, bei denen eine Förderung am nötigsten ist, keine Förderung erhalten. Subventionen sollen selbstverständlich wirtschaftlich eingesetzt werden. Diesem Ziel dient aber auch schon Abs. 3, was genügt.

Antrag 17: Art. 7 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «...höchstens bis zu einem Betrag von 1.4 Milliarden Franken.

Ein Ausbau auf 99.9% der Anschlüsse erfordert diesen Betrag (vgl. Erläuternder Bericht, S. 8).

Antrag 18: In Art. 8 Abs. 1 lit. b sei «der terrestrischen Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 2.

Antrag 19: Art. 8 Abs. 1 lit. c sei wie folgt neu zu fassen «im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen ist, dass...»

Siehe Begründung zu Antrag 9.

Antrag 20: Art. 8 Abs. 1 lit. e sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 16.

Antrag 21: Art. 8 Abs. 1 lit. g sei zu streichen.

In der vorliegenden Fassung bedeutet dieser Buchstabe zur Folge, dass die ganze Förderung nicht gewährt wird, wenn der Höchstbetrag überschritten wird. Das ist aber wohl ein redaktionelles Versehen? Sollte nicht einfach die Förderung auf den Höchstbetrag des Bundes begrenzt werden? Dies wäre jedenfalls sinnvoller. Bei Überschreitung des maximalen Bundesbeitrags kann dann immer noch einer der anderen Akteure einspringen oder das beteiligte Unternehmen kann das Projekt mit geringerer Förderung realisieren. Gleich überhaupt keine Förderung zu gewähren scheint daher unverhältnismässig.

Antrag 22: Art. 8 Abs. 1 lit. h sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4

Antrag 23: Art. 10 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Gesuche um Förderbeiträge sind beim BAKOM einzureichen.»

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 24: Art. 10 Abs. 2 und e seien zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 25: Art. 11 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die Gesuchstellerin ausbezahlt.»

Gesuchstellerinnen sollen nicht nur die Gemeinde, sondern auch Kantone, Unternehmungen und Privatpersonen sein können (vgl. Antrag 8).

Antrag 26: Es sei ein neuer Art. 13a in den Entwurf aufzunehmen, so dass Eigentümer von geeigneten Infrastrukturen verpflichtet werden können, diese Fernmeldenetzbetreiberinnen zur Mitbenutzung anzubieten.

Siehe Begründung zu Antrag 6 und 7. Der neue Artikel könnte wie folgt lauten:

¹ Eignen sich bestehende Anlage wie Kabelkanalisationen, Verteilerkästen, Mobilfunkmasten und andere Antennenanlagen als Grundlage für die Erstellung oder den Ausbau von Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

² Die Mitbenutzung ist auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen zu gestatten.

³ Sie muss nur gewährt werden, wenn:

- a. die bestehenden Anlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen;
- b. sie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist; und
- c. keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage von 2015 für die Teilrevision des FMG (vgl. auch Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes S. 43 f.).

IV. Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir nochmals hervorheben, dass wir die grundlegende Stossrichtung – Förderung des Glasfaserausbaus unterstützen. In der hier vorgeschlagenen Umsetzung wird der Mobilfunk aber viel zu stark gefördert. Ob das Ausbauziel überhaupt erreicht wird ist unbekannt. Zudem dürfte die Förderung nicht funktionieren, weil der Fördermechanismus zu kompliziert ist. Wir ersuchen daher um Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne unserer Anträge.

Bitte stellen Sie uns nach Abschluss der Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

IG Mobilfunk mit Mass

Lindenstrasse 132

9016 St.Gallen

<https://www.mobilfunk-stgallen.ch/>

info@mobilfunk-stgallen.ch

per e-mail an

tp-secretariat@bakom.admin.ch

**Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern**

St. Gallen, den 23. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG):

Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetz der Förderung des Breitbandes (BBFG)

Vorbemerkung

Es ist grundsätzlich immer noch äusserst fraglich, ob die angestrebten Leistungen in jeder Alphütte tatsächlich dienlich und notwendig sind.

Es ist nirgends erkennbar, ob eine umfassende Kosten-Nutzen-Rechnung vorliegt, die auch die Kosten der Umweltbelastung und der Strahlenbelastung durch die weiteren notwendigen, leistungsfähigen Funksender seriös untersucht. Die unabhängige Wissenschaft hat hierzu eine viel kritischere Haltung als die Berater des Bundes im BAFU.

Als Ersatz für das Kupfernetz ist darum primär der strahlungsfreien und energiesparenden Glasfasertechnologie der Vorrang zu geben, sie es der Bundesrat ursprünglich in seiner Hochbreitbandstrategie forderte.

Der Entwurf des BBFG sieht nun vor, dass ein grosser Teil des neu zu erreichenden Gebiets mit Funkverbindungen abgedeckt werden soll.

Stellungnahme der IG Mobilfunk mit Mass St.Gallen

Das Argument dafür ist eine vordergründig einfache Rechnung, die mit den hohen Kosten für die extrem teuren «swiss-finish» Grabarbeiten auf der «letzten Meile» begründet wird.

Damit sind wir aus den folgenden Gründen nicht einverstanden:

Für jeden Funkanschluss braucht es eine Mobilfunkantenne. Da vor allem abgelegene Häuser einen Funkanschluss bekämen, würden diese dort gebaut, wo es bis jetzt noch keine Antennen hat. Die Strahlenbelastung würde erhöht, und zwar gerade an Orten, wo die Strahlenbelastung bis jetzt noch niedrig war, wo die Landschaft und die Natur besonders schützenswert sind und wo sich Menschen vom Stress des Alltags erholen. Strahlung ist schädlich für Mensch und Umwelt und darum braucht es Erholungsräume mit wenig Strahlung. Elektrosensible Personen sind tendenziell in solche wenig belasteten Räume migriert, dies betrifft zehntausende EinwohnerInnen der Schweiz. Solche Erholungsräume gingen ausgerechnet durch die zwangsweise Verstärkung des Funknetzes grossflächig verloren.

Deren persönlich oft sehr grosser Aufwand, sich vor dieser strukturellen Gewalt zu schützen, sollte in eine volkswirtschaftliche Berechnung einbezogen werden.

Seit der Veröffentlichung der Studie von Mevissen et al. 2021 und der Athem-3 Studie 2024 ist zudem erwiesen, dass Mobilfunkstrahlung krebserregend ist.

Mit Mobilfunk kann keine schnelle und sichere Internetverbindung gewährleistet werden. Je nach Witterung, Distanz zur Antenne sowie Anzahl weiterer Nutzer ist sie langsam. Dies schreibt auch der Bundesrat im Erläuternden Bericht (siehe S. 6). Abgelegene Gebiete bekämen so eine minderwertige Verbindung für Internet und Telefon und würden gleichzeitig von der technologischen Entwicklung abgehängt. Diese Benachteiligung ist nicht im Interesse einer demokratischen Gesellschaft!

Eine Geschwindigkeit von 1 Gbit/s kann nur erreicht werden, wenn sich die Antenne in der Umgebung des Kunden befindet. Das Glasfaserkabel müsste dennoch bis zu den Antennen gezogen werden. Anstatt neue Antennen zu bauen, wird es einfacher und kostengünstiger, auf den letzten Metern auch noch Glasfaser zu verlegen.

Ferner stellen wir fest, dass im Gesetz ein konkretes Ausbauziel fehlt. Das heisst: Die Netzbetreiber können aus Spargründen ihren Kunden das Kupferkabel kappen und ihnen eine Mobilfunk-Box geben, um auf Glasfaser zu verzichten.

Glasfaser ist die Zukunft der Schweiz: Eine flächendeckende, lückenlose Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen ist daher im Gesetz festzuschreiben.

Das Verfahren für die Förderung ist zudem viel zu kompliziert, wobei die ganze Arbeit den Gemeinden zugeschoben wird. Kleinere Gemeinden, in denen die Behörden ihr Amt in der Freizeit ausüben, werden damit überfordert. Das wird dazu führen, dass der Ausbau des Glasfasernetzes weiterhin so langsam vorankommt wie bis jetzt!

Das Gesetz muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Es braucht konkrete Ausbauziele für einen flächendeckenden Glasfaserausbau. Glasfaser verursacht zudem keine Strahlenbelastung und ist deshalb (im Gegensatz zum Mobilfunk) nicht umstritten.

Die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur ist auszuschliessen.

Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass in der Schweiz 99.9% der Wohnungen und Geschäfte (Objekte) mit Glasfaser erschlossen werden.

Das Glasfasernetz hat in einer Kosten-Nutzenrechnung über einen längeren Zeitverlauf grosse Vorteile, wenn **bestehende Infrastrukturen** genutzt werden (Kabelschächte, Freileitungen, ev. Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.)

Anregungen

1. Luftverlegte Glasfaser - airborne fiber installation.

Glasfaser ist Glasfaser, und wenn sie dem Militär zur störungsfreien Kommunikation mit Sprengdrohnen nützt, nützt sie sicher auch zivil. Die militärische Nutzung der Glasfaser wird nun seit wenigen Monaten sehr breit angewendet, die chinesischen Lieferanten der Drohnen und der Spulen zur Drohnenlenkung haben sie günstig und zahlreich im Angebot, leider zulasten der Ukraine.

Eine zivile Anwendung wäre, diese Glasfaser-Drohnen ohne Sprengkörper zu verwenden. Als Nutzlast interessant wäre im gegebenen Zusammenhang nur der mittransportierte Faserwickel mit 10...15 km Reichweite für unsere abgelegenen Zonen. Mit den starken Lenkdrohnen könnte diese Faser einfach an bestehende Masten und Niederspannungsleitungen gedreht werden.

Dies sollte durch eine neu zu formierende Gruppe der Armee aufgegriffen werden.

Versuchsweise wäre auch eine Verbindungserstellung via Tannenwipfel zu testen...

Es können auch sehr einfach (auch flugmechanisch durch die verlegenden Drohnen) mehrere Fasern zusammengesponnen werden, so dass allenfalls auch das 4-Faser Modell realisiert werden kann.

Dieser kostensparende innovative Vorschlag müsste unbedingt geprüft werden.

2. Mitteltief (erdverlegte) Glasfaser

In der Landwirtschaft sind eingepflügte Bewässerungsschläuche heute bereits stark verbreitet. Das gleiche System eignet sich auch zum Verlegen von Glasfaserleitungen beispielsweise im Voralpengebiet. Dort sind auch genügend leistungsfähige Zugmaschinen vorhanden.

<https://www.corning.com/fiber-to-the-premise/emea/de/ftth/wissens-center/alternative-verlegemethoden.html>

IG Mobilfunk St.Gallen



Präsident

PER E-MAIL

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Olten, 23. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir zur Vernehmlassung des Breitbandfördergesetzes (BBFG) eine Stellungnahme einreichen. Die IG Stopp 5G Olten setzt sich seit mehreren Jahren ein gegen den masslosen Ausbau des Mobilfunknetzes und informiert die Bevölkerung über die Risiken, die mit dieser Technologie verbunden sind. In unserer Interessengemeinschaft sind auch mehrere Personen, die gesundheitlich massiv leiden unter Mobilfunk und anderen elektromagnetischen Feldern. Diese sind dringend darauf angewiesen, dass es auch in Zukunft strahlungsarme Wohn- und Feriengebiete gibt, wo sie sich erholen können. Wir sind der Überzeugung, dass gerade in abgelegenen Gebieten zusätzliche Mobilfunkanlagen nur in Ausnahmefällen errichtet werden sollen. Eine Erschliessung dieser abgelegenen Gebiete durch leistungsfähige Glasfaseranschlüsse würde auch die Perspektiven von EMF-Betroffenen wieder deutlich verbessern, indem sie wenigstens via Internet mit der Gesellschaft in Verbindung bleiben können. Gut möglich, dass so auch aktuell invalide Betroffene ihre Arbeitsfähigkeit wiedererlangen könnten und wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen könnten, von der wiederum die Gesellschaft als ganzes profitiert.

Wir unterstützen deshalb die Förderung von Breitbandanschlüssen, sind jedoch mit der aktuellen Version des BBFG nicht einverstanden und fordern Anpassungen.

Insgesamt sollen zehn Prozent der Anschlüsse Fördergeld erhalten, weil der Bau dieser Anschlüsse nicht rentabel ist. Das ist wichtig und sehr begrüssenswert, damit es endlich vorwärts geht mit dem Ausbau des Glasfasernetzes. Der Vernehmlassungsentwurf des BBFG sieht nun aber ganz anders aus als die Gigabitstrategie des Bundes: Ein erheblicher Teil des Festnetzes soll durch (vom Bund mitfinanzierte) Mobilfunkverbindungen ersetzt werden! Diese würden sogar bevorzugt, wenn der Glasfaseranschluss teurer wäre. Der Bundesrat schätzt, dass die Fördermillionen zu einem Drittel in Funkanschlüsse fliessen würden. Damit sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

Für jeden Funkanschluss braucht es eine Mobilfunkantenne. Da vor allem abgelegene Häuser einen Funkanschluss bekämen, würden diese dort gebaut, wo es bis jetzt noch keine Antennen hat. Die Strahlenbelastung würde erhöht, und zwar gerade an Orten, wo die Strahlenbelastung bis jetzt noch niedrig war, wo die Landschaft und die Natur besonders schützenswert sind und wo sich Menschen vom Stress des Alltags erholen. Strahlung ist schädlich für Mensch und Umwelt und darum braucht es Erholungsräume mit wenig Strahlung. Solche Erholungsräume gingen ausgerechnet durch die Förderung des Festnetzes grossflächig verloren! Seit der Veröffentlichung der Studie von Mevissen et al. (<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0160412025002338>) ist erwiesen, dass

Mobilfunkstrahlung für Tiere krebserregend ist. Ausgerechnet dort, wo besonders viele, zum Teil bedrohte Tiere leben, soll nun der Bund eine für sie schädliche Technologie finanziell fördern – das darf nicht sein!

Mit Mobilfunk kann man gar keine wirklich schnelle Internetverbindung aufbauen. Je nach Witterung, Distanz zur Antenne sowie Anzahl weiterer Nutzer ist sie langsam. Dies sagt der Bundesrat im Erläuterungsbericht sogar selbst (siehe S. 6). Abgelegene Gebiete bekämen so eine minderwertige Verbindung für Internet und Telefon und würden gleichzeitig von der technologischen Entwicklung abgehängt. Anstatt neue Antennen zu bauen, wird es einfacher und kostengünstiger, auf den letzten Metern auch noch Glasfaser zu verlegen.

Ferner stellen wir fest, dass im Gesetz ein konkretes Ausbauziel fehlt. Das heisst: Die Netzbetreiber können aus Spargründen ihren Kunden das Kupferkabel kappen und ihnen eine Mobilfunk-Box geben, um auf Glasfaser zu verzichten. Erfahrungsgemäss ist die Verbindung in diesen Fällen ungenügend bis unbrauchbar. Glasfaser ist die Zukunft der Schweiz: **Eine flächendeckende, lückenlose Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen ist daher im Gesetz festzuschreiben.**

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. 84'.

IG Stopp 5G Olten

Stellungnahme zur Vernehmlassung Breitbandfördergesetz

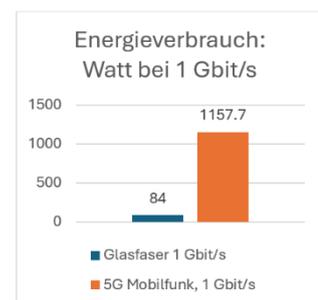
I. Ausgangslage

1. Gigabitstrategie

Im Vergleich mit der EU liegt die Schweiz bei der Versorgung von Wohnungen und Geschäften mit schnellem Internet (mehr als 1Gbit/s) im Rückstand. Dies liegt vor allem daran, dass das Glasfasernetz noch vergleichsweise wenig ausgebaut ist: Nur knapp 40% der Wohnungen und Geschäfte verfügen über einen Glasfaseranschluss. Das ist auch deshalb erstaunlich wenig, weil das bisher für die flächendeckende Versorgung mit Telefonie und Internet verwendete Kupfernetz veraltet ist und in wenigen Jahren abgeschaltet werden soll. Es braucht also dringend Ersatz.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Jahr 2023 die Hochbreitbandstrategie bzw. Gigabitstrategie beschlossen. Sie hat folgende Hauptaspekte:

- Der Bund will die Versorgung der Wohnungen und Geschäfte mit sehr schnellem Internet fördern. Möglichst alle Anschlüsse sollen mit Internet mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s versorgt werden.
- Dafür soll in erster Linie Glasfaser verwendet werden, nur «in begründeten Fällen» soll Mobilfunk zum Einsatz kommen. Der Grund für die Bevorzugung der Glasfaser ist, dass diese Technologie den anderen Technologien (insbesondere dem Mobilfunk) bezüglich möglicher Bandbreite, Zuverlässigkeit, Reaktionszeit, CO₂-Bilanz und Energieeffizienz deutlich überlegen ist. Glasfaser verursacht zudem keine Strahlenbelastung und ist deshalb (im Gegensatz zum Mobilfunk) nicht umstritten.
- Wo Mobilfunk zum Einsatz kommen soll, würde der bisherige Festnetzanschluss gekappt. Die Kunden müssten eine Mobilfunk-Antenne am Fenster installieren, welche die Daten für Internet, Fernsehen und Telefon von einer Mobilfunkantenne bezieht (fixed wireless access).



2. Das Breitbandfördergesetz als Umsetzung der Gigabitstrategie

Der vorliegende Entwurf des BBFG dient der Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes. Das Ziel einer möglichst flächendeckenden Versorgung aller Haushalte und Geschäfte soll laut dem Entwurf des BBFG wie folgt erreicht werden:

- Der Bundesrat erwartet, dass 90% der Wohnungen und Geschäfte von privaten Investoren mittels Glasfaser breitbandig erschlossen werden. Diese Anschlüsse erhalten keine finanzielle Förderung, weil sich die Erschliessung rentiert.
- Zehn Prozent der Anschlüsse würden nicht ausgebaut, weil der Ausbau teurer ist als die Einnahmen durch Abonnemente. Diese Anschlüsse sollen Subventionen erhalten, wobei der Bundesrat einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen kann.

Gemäss Bundesrat würden so gesamthaft 97 % der Anschlüsse mittels Glasfaser realisiert werden, während 3 % mit Funk erschlossen würden. Bezogen auf die geförderten Anschlüsse bedeutet das, dass nach der Einschätzung des Bundesrates rund zwei Drittel Glasfaser und ein Drittel Mobilfunkanschlüsse gefördert würden. Das BBFG selbst enthält allerdings keine Vorgaben oder Kriterien, welche Anschlüsse mit welcher Technologie (d.h. Glasfaser oder Funk) erschlossen werden sollen. Die Betreiber können im Gegenteil frei wählen, welche Technologie zum Einsatz kommen soll. Somit wäre es aufgrund des Gesetzes möglich, dass ein noch weit höherer Anteil an Mobilfunkanschlüssen gefördert würde.

II. Allgemeine Anträge

Antrag 1: Der Entwurf des BBFG soll grundlegend überarbeitet werden.

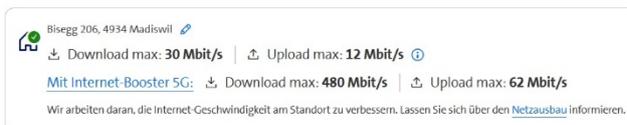
Zu hinterfragen sind insbesondere die Schlüsselrolle der Gemeinden im Förderprozess, die Begrenzung des Bundesbeitrags auf 25 % der anrechenbaren Kosten und die Förderung von Fixed Wireless Access. In die Gesetzesvorlage aufgenommen werden sollten konkrete Ausbauziele und Mechanismen, die zum Zug kommen, wenn diese Ziele verfehlt werden. Hinzu kommen redaktionelle Schwächen, wie die lange und schwer verständliche Liste der Förderkriterien. Trotz der guten Absicht macht der vorliegende Entwurf aufgrund dieser und weiterer Mängel einen noch recht unausgegorenen und wenig praxistauglichen Eindruck. Eine grundlegende Überarbeitung ist daher angezeigt. In Anbetracht des Rückstands der Schweiz beim Glasfaserausbau, sollten bei der Überarbeitung alle Kriterien so gewählt werden, dass eine möglichst rasche Umsetzung (einheitliche und kurze Entscheidungswege, einheitliche Technologie, etc.) höher gewichtet werden als die Kosten.

Antrag 2: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»).

Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo kein Nutzer sind und braucht viel Energie.

Die Gründe für eine Fokussierung auf Glasfaserverbindungen im Detail:

- Eigentliche Hochbreitbandverbindungen lassen sich mit Funk nicht aufbauen. Die zwei nachfolgenden Beispiele aus Madiswil einer Erschliessung mit 5G anstelle von Glasfaser zeigen, dass die vom Bund vorgesehenen Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s nicht erreicht werden können.



Möglichkeiten eines 5G-Boosters:
Obere Bisegg: direkter Sichtkontakt zur Antenne, von 30 Mbit/s auf 480 Mbit/s
Färech: kein Sichtkontakt zur Antenne, Steigerung von 50 Mbit/s auf 200 Mbit/s

Quelle Swisscom <https://www.swisscom.ch/de/about/netz/netzausbau-karte-glasfaser.html>



- Gebiete ohne Glasfasererschliessung geraten ins Hintertreffen und werden technologisch abgehängt. Bei voller Auslastung der Mobilfunknetze müssten sie die zur Verfügung stehende Mobilfunk-Kapazität mit allen anderen Nutzern teilen. Bei fehlendem direkten Sichtkontakt zwischen Antenne und Nutzungseinheit sind dann nur noch minimale Datenraten möglich.
- Das Ziel einer 1 Gbit/s-Verbindung für alle Nutzungseinheiten könnte einzig mit dem Bau hunderter neuer Antennen erreicht werden. Die mit Glasfaser erschlossenen Antennen würden sich dabei so nah an den Nutzern befinden (max. 300 Meter), dass in den meisten Fällen diese kurze Distanz problemlos mit Glasfaser überbrückt werden kann. Diese zusätzlichen 300 Meter Glasfaserkabel fallen nicht entscheidend ins Gewicht. Eine Erschliessung mit ultraschnellem Mobilfunk ist somit technisch nicht notwendig.
- Der Widerstand in der Bevölkerung gegen Mobilfunkanlagen ist gross. Der Bau neuer Antennen und die damit verbundene Benachteiligung durch schlechtere Datenverbindung bei

- zusätzlicher Belastung der Landschaft und der Umwelt würde von grösseren Teilen der Bevölkerung in Frage gestellt und angefochten werden.
- Der Bau des Glasfasernetzes kann genauso kostengünstig erfolgen wie die Erschliessung mit Mobilfunk, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden (Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.). Die Kosten können ebenfalls reduziert werden, wenn in einem ersten Schritt kostengünstige Verlegeverfahren verwendet werden (Pflug- oder Schlitzverfahren) und in einem zweiten Schritt die Glasfasern tiefer in den Boden verlegt werden, wenn ohnehin Grabarbeiten durchgeführt werden. Besonders in Gebieten mit Wiesen, Schotterwegen oder Forststrassen lassen sich damit rasch und ressourcenschonend Glasfaserkabel verlegen. Alternative Verlegemethoden sind viel die bessere Wahl als Mobilfunk als Übergangstechnologie, die bereits 2030 wieder überholt und veraltet sein wird.
 - Zu bedenken ist weiter, dass Glasfaser ein viel einfacheres System ist und die Schaltzentralen sehr wenig Strom brauchen. Studien gehen von einem 14 x geringeren Stromverbrauch einer 1 Gbit/s-Verbindung aus gegenüber Verbindungen über 5G-Mobilfunk.
 - In Katastrophensituationen ist einzig auf Glasfaserverbindungen Verlass. Der Ausfall des Sicherheitsfunknetzes Polycom durch Stromausfälle während eines Unwetters im Kanton Wallis im April 2025 hat die Grenzen der heutigen Mobilfunk- und Funkinfrastrukturen deutlich aufgezeigt. Teile der Anlagen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie des Kantons Wallis, Notrufverbindungen und Funkverbindungen der Rettungskräfte waren bis zu 24 Stunden ausser Betrieb. Der Fokus muss daher verstärkt auf robuste, passive Infrastrukturen gelegt werden – insbesondere auf flächendeckende Glasfaseranschlüsse, die deutlich weniger störanfällig sind. Glasfaser funktioniert auch dann, wenn Mobilfunknetze durch Stromausfall oder Überlastung versagen und sind gerade in kritischen Lagen entscheidend.
 - Im Gegensatz zu Mobilfunk kann Glasfaser nicht von aussen durch Unwetter oder gezielte Attacken mit Jammern gestört werden. Die Elektromagnetische Kampfführung (EKF) zeigt, dass moderne Mobilfunknetze vergleichsweise leicht ausser Kraft gesetzt werden können – sei es im zivilen oder im militärischen Kontext. Passive Glasfaserinfrastrukturen hingegen bieten hier ein wesentlich höheres Mass an Sicherheit und Resilienz und sind weniger anfällig im Krisenfall.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist ein klarer Systementscheid zugunsten einer durchgängigen Glasfaserinfrastruktur sinnvoll. Technologien wie 5G Fixed Wireless Access (FWA) sind im Vergleich zur Glasfaser weder ökologisch noch betrieblich nachhaltig. Sie verursachen zusätzliche Betriebskosten, erhöhen die Systemkomplexität und führen langfristig zu einer Zwei-Klassen-Versorgung. Der Fokus muss deshalb auf einer kohärenten, zukunftssicheren Infrastruktur liegen, bei der Glasfaser die zentrale Rolle spielt. Es rechtfertigt sich daher, nur den Ausbau der Glasfaser zu fördern.

In Art. 1 Abs. 1 sei «und terrestrische Funkanlagen» zu streichen.

In Art. 8 Abs. 1 lit. b sei «oder terrestrischen Funkanlagen» zu streichen.

Antrag 3: Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass 99.9 % der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser erschlossen werden.

Im Entwurf des BBFG fehlen bisher konkrete Förderungs- und Ausbauziele. Es wird den Fernmeldenetzbetreiberinnen überlassen, welche Technologie sie den nicht-geförderten Anschlüssen wählen. Ein erheblicher Anteil könnte mit FWA erschlossen werden. Damit würden die Ziele der Gigabitstrategie vereitelt. Ohne konkreten Ziele droht das Gesetz zum Papiertiger zu werden. Angesichts der vielen Vorteile der Glasfaser und dem Rückstand der Schweiz gegenüber dem Ausland muss das Ausbauziel ambitionierter sein und konkret im Gesetz festgeschrieben werden.

Art. 1 sei mit folgendem Absatz zu ergänzen: «Angestrebt wird eine Erschliessung von 99.9% der Anschlüsse mit Glasfaser.»

Antrag 4: Auf die Prüfung und Mitfinanzierung der Gesuche durch die Kantone sei zu verzichten.

Gemäss dem Entwurf des BBFG müssen die Gesuche beim Kanton eingereicht werden. Dieser prüft sie und muss sich verpflichten, einen Anteil von 50 % des Förderbeitrags zu übernehmen. Der Kanton erhält damit ein Vetorecht gegenüber den Gesuchen der Gemeinden. Dies verlängert die Verfahren und wird dazu führen, dass weniger Gesuche beim Bund eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem die Organisation für die Prüfung der Gesuche aufbauen und Gelder für die Mitfinanzierung bereitstellen. All dies wird den Förderprozess verlangsamen, die Bemühungen der Gemeinden ausbremsen und dazu führen, dass die Förderziele nicht innerhalb nützlicher Frist erreicht werden können.

In Art. 2 Abs. 2 sei «gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms» zu streichen.

Art. 8 Abs. 1 lit. h sei zu streichen.

Art. 10 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Gesuche um Förderbeiträge sind beim BAKOM einzureichen.»

Art. 10 Abs. 2 und e seien zu streichen.

Antrag 5: Der Förderbeitrag soll auf 1.4 Milliarden Franken erhöht werden,

Die Schweiz soll ihre Pionierrolle im Bereich der Datenübertragung wieder zurückerlangen. Mit einem flächendeckenden 4-Faser-Glasfaserausbau werden neue Potentiale erschlossen (Pflicht für 4 Fasern: [Verfügung WEKO](#) vom 4. Dez. 2023, Untersuchung Nr. 32-0274). Angesichts der sehr hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung eines hochbreitbandigen Kommunikationsnetzes scheint ein Förderbeitrag von 1.4 Milliarden Franken über sieben oder sogar zehn Jahre keineswegs hoch. Diese Mittel können aus der Versteigerung der beiden Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Sollten die Versteigerungen wider Erwarten nicht diese Erlöse erzielen, so kann der Bund einen Anteil aus der zusätzlichen Dividendenausschüttung der Swisscom verwenden. Die Swisscom plant, ab 2026 die Dividende von 22 Fr. auf 26 Fr. pro Aktie zu erhöhen. Für den Bund würde das bedeuten, dass er jährlich rund 100 Mio. Fr. mehr an Dividenden einnimmt. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das 700 Mio. Fr. ausmachen.

Antrag 6: Auch ausserhalb von Randgebieten soll mit geeigneten Instrumenten die Glasfasererschliessung gefördert werden.

Bereits in den 2030er-Jahren soll das alte Telefon-Kupfernetz abgelöst werden. Wir unterstützen dieses Ziel – unter anderem deshalb, weil auch vom Telefon-Kupfernetz eine erhebliche Strahlenbelastung ausgeht. Beim bisherigen eher schleppenden Ausbau des Glasfasernetzes dürfte das Ziel, das Kupfernetz bald abzuschalten, allerdings nicht erreicht werden. Oder das Szenario tritt ein, dass durch eine technisch notwendige Abschaltung zahlreiche Haushalte vom Festnetz getrennt würden. Es sollte daher der Ausbau der Glasfasernetzes gezielt überall dort gefördert werden, wo er zu langsam vorangeht, auch dort, wo nicht subventioniert wird. Dazu sollte detailliert erhoben werden, welche Umstände dem Ausbau des Glasfasernetzes entgegenstehen und Massnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass niederschwellige Unterstützungs-Angebote für die Gemeinden und Informationskampagne stark zum Erreichen der Gigabit-Ziele beitragen und den Glasfaserausbau massiv beschleunigen (Stichwort Gigabitbüro). Im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes finden sich ausführliche Überlegungen zu weiteren Massnahmen zur Begünstigung des Breitbandausbaus (S. 43 ff.). Diese Massnahmen sollen im BBFG ebenfalls umgesetzt werden.

Antrag 7: Es soll ein Recht für alle Fernmeldenetzbetreiberinnen auf die Mitbenutzung von bestehenden, geeigneten Infrastrukturen gegen ein angemessenes Entgelt in die Vorlage aufgenommen werden.

Der Bundesrat führt im Bericht Hochbreitbandstrategie (S. 44) zutreffend aus: «Mit einer Öffnung und Mitbenutzung von Anlagen (z. B. Kabelkanälen) mitunter von Betreiberinnen alternativer Versorgungs-Infrastrukturen können Barrieren beim Ausbau eines Breitbandnetzes abgebaut und

die Erstellungskosten gesenkt werden. Im Falle hinreichend vorhandener Kapazitäten ist eine Duplizierung von Kabelkanalisationen nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. [...] Daher kann es sich rechtfertigen, im Hinblick auf einen raschen und kostengünstigen Ausbau der Hochbreitbandnetze, unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik, ein Recht auf die Mitbenutzung sämtlicher geeigneter Kabelkanäle im Hinblick auf die Erbringung von Fernmeldediensten zu prüfen.» Diese Worten müssen nun auch Taten folgen.

Antrag 8: Nicht nur die Gemeinden, sondern auch Kantone, Unternehmen und Private sollen Finanzierungsgesuche stellen dürfen.

In der Konzeption des vorliegenden Entwurfs sind die Gemeinden zuständig für das Erkundungsverfahren, die Ausschreibung, das Gesuch an den Kanton, und sie müssen das Unternehmen beauftragen und beaufsichtigen, welches schlussendlich die Infrastruktur erstellt. Alle entscheidenden Impulse sollen von der Gemeinde ausgehen. Gerade kleinere Gemeinden mit einer wenig spezialisierten Verwaltung und Milizbehörden dürften mit dieser Rolle überfordert sein und den politischen Willen nicht aufbringen, sich auf einen derart anspruchsvollen Prozess einzulassen. In solchen Fällen sollen die Kantone in die Bresche springen dürfen. In der Praxis dürften hingegen einschlägige Unternehmen das höchste Interesse an der Realisierung von Ausbau-Aufträge haben. Und: Schlussendlich fliesst das Fördergeld ohnehin zu ihnen. Wieso also der komplizierte Umweg über die Gemeinde? Spezialisierte Unternehmen haben das nötige Wissen, fundierte Finanzierungsgesuche zu stellen. In gewissen Fällen könnten auch weitere Private (beispielsweise ein Zusammenschluss der Grundeigentümer eines Weilers, welcher bei einer Gemeindeversammlung in der Minderheit wäre und daher abgehängt würde) ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie ein Finanzierungsgesuch ausarbeiten möchten. Dem sollte die rechtliche Regelung nicht im Wege stehen.

Art. 2 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «... von Förderbeiträgen an Gemeinden, Kantone, Unternehmen oder Private.»

Art. 11 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die Gesuchstellerin ausbezahlt.»

Gesuchstellerinnen sollen nicht nur die Gemeinde, sondern auch Kantone, Unternehmungen und Privatpersonen sein können

Antrag 9: Der Bund soll das «Erkundungsverfahren» zentral durchführen.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Gemeinden ein Erkundungsverfahren bei den Infrastrukturbetreibern durchführen, um abzuklären, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre in den betroffenen Gebieten einen Ausbau planen. Wenn man davon ausgeht, dass rund 600 Gemeinden betroffen sind, dann müssten bis zu 600 Erkundungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu einem enormen Aufwand für die Gemeinden und die Infrastrukturunternehmen. Wir schlagen stattdessen vor, dass der Bund diese Abklärungen einmalig für alle Gemeinden vornimmt oder die Kantone ihre Vorarbeiten beim Bund einreichen.

Art. 8 Abs. 1 lit. c sei wie folgt neu zu fassen «im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen ist, dass...»

Antrag 10: Art. 3 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Das Programm endet, wenn das in Art. 1 Abs. 3 definierte Förderziel erreicht ist oder die Bundesmittel ausgeschöpft sind.» Art. 3 Abs. 2 sei zu streichen.

Es ist nicht sicher, dass nach sieben Jahren das Ausbauziel schon erreicht ist. Ein Ziel ist nur sinnvoll, wenn es auch Mechanismen gibt, die garantieren, dass es auch erreicht wird.

Antrag 11: Art. 5 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird grundsätzlich vom Bund geleistet; allfällige Beteiligungen von Kantonen, Gemeinden oder Privaten werden dem Förderbeitrag angerechnet.»

Grundsätzlich soll der Bund die Förderung allein übernehmen. Es ist aber denkbar, dass Private ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie sich an den Kosten

beteiligen wollen, um den Ausbau voranzubringen. Dieser Absatz stellt klar, dass dies möglich ist. Siehe auch Begründung zu Antrag 8.

Antrag 12: Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 lit. e sind zu streichen.

Dies Bestimmungen führen dazu, dass ein Projekt, dessen Kosten zu weniger als 50% gedeckt sind, nicht förderberechtigt ist. Damit würden gerade diejenigen Projekte, bei denen eine Förderung am nötigste ist, keine Förderung erhalten. Subventionen sollen selbstverständlich wirtschaftlich eingesetzt werden. Diesem Ziel dient aber auch schon Abs. 3, was genügt.

Antrag 13: Art. 7 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «...höchstens bis zu einem Betrag von 1.4 Milliarden Franken.

Ein Ausbau auf 99.9% der Anschlüsse erfordert diesen Betrag (vgl. Erläuternder Bericht, S. 8).

Antrag 14: Art. 8 Abs. 1 lit. g sei zu streichen.

In der vorliegenden Fassung bedeutet dieser Buchstabe zur Folge, dass die ganze Förderung nicht gewährt wird, wenn der Höchstbetrag überschritten wird. Das ist aber wohl ein redaktionelles Versehen? Sollte nicht einfach die Förderung auf den Höchstbetrag des Bundes begrenzt werden? Dies wäre jedenfalls sinnvoller. Bei Überschreitung des maximalen Bundesbeitrags kann dann immer noch einer der anderen Akteure einspringen oder das beteiligte Unternehmen kann das Projekt mit geringerer Förderung realisieren. Gleich überhaupt keine Förderung zu gewähren scheint daher unverhältnismässig.

Antrag 15: Es sei ein neuer Art. 13a in den Entwurf aufzunehmen, so dass Eigentümer von geeigneten Infrastrukturen verpflichtet werden können, diese Fernmeldenetzbetreiberinnen zur Mitbenutzung anzubieten.

Siehe Begründung zu Antrag 6 und 7. Der neue Artikel könnte wie folgt lauten:

¹ Eignen sich bestehende Anlage wie Kabelkanalisationen, Verteilerkästen, Mobilfunkmasten und andere Antennenanlagen als Grundlage für die Erstellung oder den Ausbau von Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

² Die Mitbenutzung ist auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen zu gestatten.

³ Sie muss nur gewährt werden, wenn:

- a. die bestehenden Anlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen;
- b. sie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist; und
- c. keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage von 2015 für die Teilrevision des FMG (vgl. auch Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes S. 43 f.).

IV. Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir nochmals hervorheben, dass wir die grundlegende Stossrichtung – Förderung des Glasfaserausbau unterstützen. In der hier vorgeschlagenen Umsetzung wird der Mobilfunk aber viel zu stark gefördert. Ob das Ausbauziel überhaupt erreicht wird ist unbekannt. Zudem dürfte die Förderung nicht funktionieren, weil der Fördermechanismus zu kompliziert ist. Wir ersuchen daher um Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne unserer Anträge.

Spielgruppe Wundergugge
Marianne Neyerlin
Kirchgasse 6
4246 Wahlen
kontakt@spielgruppe-wahlen.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Wahlen, 23. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schutz unserer jüngsten ist mir ein enormes Anliegen. Unsere Spielgruppe setzt aktiv auf eine möglichst strahlungsfreie Umgebung. Das wird mit dem vorgesehenen BBFG jedoch aktiv verhindert. Warum?

Gerne möchten wir zur Vernehmlassung des Breitbandfördergesetzes (BBFG) eine Stellungnahme einreichen.

Die meisten Telefon- und Internetanschlüsse sind heute immer noch am Kupferkabelnetz angeschlossen. Dieses Netz ist jedoch veraltet und wird bald abgeschaltet. Ursprünglich hatte der Bundesrat beschlossen, dass er als Ersatz das energiesparende, strahlungsfreie und langlebige Glasfasernetz flächendeckend ausbauen möchte. Die Idee war, fast alle Häuser mit einem Glasfaserkabel zu erschliessen. Nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. bei sehr abgelegenen Häusern) sollte das Haus über Funk mit Telefon und Internet versorgt werden (sog. «Fixed Wireless Access» oder FWA). In den übrigen Fällen sei die Funkerschliessung ungeeignet. So steht es im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes.

Das BBFG soll nun diese Strategie des Bundes umsetzen. Insgesamt sollen zehn Prozent der Anschlüsse Fördergeld erhalten, weil der Bau dieser Anschlüsse nicht rentabel ist. Das ist wichtig und sehr begrüssenswert, damit es endlich vorwärts geht mit dem Ausbau des Glasfasernetzes. Der Vernehmlassungsentwurf des BBFG sieht nun aber ganz anders aus als die Gigabitstrategie des Bundes: Ein erheblicher Teil des Festnetzes soll durch (vom Bund mitfinanzierte) Mobilfunkverbindungen ersetzt werden! Diese würden sogar bevorzugt, wenn der Glasfaseranschluss teurer wäre. Der Bundesrat schätzt, dass die Fördermillionen zu einem Drittel in Funkanschlüsse fliessen würden. Damit sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

Für jeden Funkanschluss braucht es eine Mobilfunkantenne. Da vor allem abgelegene Häuser einen Funkanschluss bekämen, würden diese dort gebaut, wo es bis jetzt noch keine Antennen hat. Die Strahlenbelastung würde erhöht, und zwar gerade an Orten, wo die Strahlenbelastung bis jetzt noch niedrig war, wo die Landschaft und die Natur besonders schützenswert sind und wo sich Menschen vom Stress des Alltags erholen. Strahlung ist

schädlich für Mensch und Umwelt und darum braucht es Erholungsräume mit wenig Strahlung. Solche Erholungsräume gingen ausgerechnet durch die Förderung des Festnetzes grossflächig verloren! Seit der Veröffentlichung der Studie von Mevissen et al. ist erwiesen, dass Mobilfunkstrahlung für Tiere krebserregend ist. Ausgerechnet dort, wo besonders viele, zum Teil schützenswerte Tiere leben, soll nun der Bund eine für sie schädliche Technologie finanziell fördern – das darf nicht sein!

Mit Mobilfunk kann man gar keine wirklich schnelle Internetverbindung aufbauen. Je nach Witterung, Distanz zur Antenne sowie Anzahl weiterer Nutzer ist sie langsam. Dies sagt der Bundesrat im Erläuterungsbericht sogar selbst (siehe S. 6). Abgelegene Gebiete bekämen so eine minderwertige Verbindung für Internet und Telefon und würden gleichzeitig von der technologischen Entwicklung abgehängt. Diese Benachteiligung ist nicht im Interesse einer demokratischen Gesellschaft! Eine Geschwindigkeit von 1 Gbit/s kann nur erreicht werden, wenn sich die Antenne in der Umgebung des Kunden befindet. Das Glasfaserkabel müsste dennoch bis zu den Antennen gezogen werden. Anstatt neue Antennen zu bauen, wird es einfacher und kostengünstiger, auf den letzten Metern auch noch Glasfaser zu verlegen.

Ferner stellen wir fest, dass im Gesetz ein konkretes Ausbauziel fehlt. Das heisst: Die Netzbetreiber können aus Spargründen ihren Kunden das Kupferkabel kappen und ihnen eine Mobilfunk-Box geben, um auf Glasfaser zu verzichten. Erfahrungsgemäss ist die Verbindung in diesen Fällen ungenügend bis unbrauchbar. Glasfaser ist die Zukunft der Schweiz: **Eine flächendeckende, lückenlose Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen ist daher im Gesetz festzuschreiben.**

Das Verfahren für die Förderung ist zudem viel zu kompliziert, wobei die ganze Arbeit den Gemeinden zugeschoben wird. Kleinere Gemeinden, in denen die Behörden ihr Amt in der Freizeit ausüben, werden damit überfordert. Das wird dazu führen, dass der Ausbau des Glasfasernetzes weiterhin so langsam vorankommt wie bis jetzt!

Das Gesetz muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Es braucht **konkrete Ausbauziele** für einen flächendeckenden Glasfaserausbau und den vollständigen Verzicht auf die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur.

Zum Schluss möchten wir noch dies bemerken: Falls bei unserem Hausanschluss das Kupferkabel durch einen Funkanschluss ersetzt werden sollte, würden wir uns mit allen uns zur Verfügung stehenden juristischen und politischen Mitteln dagegen wehren!

Freundliche Grüsse

Marianne Neyerlin

Stellungnahme zur Vernehmlassung Breitbandfördergesetz

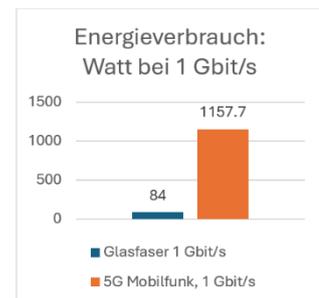
I. Ausgangslage

1. Gigabitstrategie

Im Vergleich mit der EU liegt die Schweiz bei der Versorgung von Wohnungen und Geschäften mit schnellem Internet (mehr als 1Gbit/s) im Rückstand. Dies liegt vor allem daran, dass das Glasfasernetz noch vergleichsweise wenig ausgebaut ist: Nur knapp 40% der Wohnungen und Geschäfte verfügen über einen Glasfaseranschluss. Das ist auch deshalb erstaunlich wenig, weil das bisher für die flächendeckende Versorgung mit Telefonie und Internet verwendete Kupfernetz veraltet ist und in wenigen Jahren abgeschaltet werden soll. Es braucht also dringend Ersatz.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Jahr 2023 die Hochbreitbandstrategie bzw. Gigabitstrategie beschlossen. Sie hat folgende Hauptaspekte:

- Der Bund will die Versorgung der Wohnungen und Geschäfte mit sehr schnellem Internet fördern. Möglichst alle Anschlüsse sollen mit Internet mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s versorgt werden.
- Dafür soll in erster Linie Glasfaser verwendet werden, nur «in begründeten Fällen» soll Mobilfunk zum Einsatz kommen. Der Grund für die Bevorzugung der Glasfaser ist, dass diese Technologie den anderen Technologien (insbesondere dem Mobilfunk) bezüglich möglicher Bandbreite, Zuverlässigkeit, Reaktionszeit, CO₂-Bilanz und Energieeffizienz deutlich überlegen ist. Glasfaser verursacht zudem keine Strahlenbelastung und ist deshalb (im Gegensatz zum Mobilfunk) nicht umstritten.
- Wo Mobilfunk zum Einsatz kommen soll, würde der bisherige Festnetzanschluss gekappt. Die Kunden müssten eine Mobilfunk-Antenne am Fenster installieren, welche die Daten für Internet, Fernsehen und Telefon von einer Mobilfunkantenne bezieht (fixed wireless access).



2. Das Breitbandfördergesetz als Umsetzung der Gigabitstrategie

Der vorliegende Entwurf des BBFG dient der Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes. Das Ziel einer möglichst flächendeckenden Versorgung aller Haushalte und Geschäfte soll laut dem Entwurf des BBFG wie folgt erreicht werden:

- Der Bundesrat erwartet, dass 90% der Wohnungen und Geschäfte von privaten Investoren mittels Glasfaser breitbandig erschlossen werden. Diese Anschlüsse erhalten keine finanzielle Förderung, weil sich die Erschliessung rentiert.
- Zehn Prozent der Anschlüsse würden nicht ausgebaut, weil der Ausbau teurer ist als die Einnahmen durch Abonnemente. Diese Anschlüsse sollen Subventionen erhalten, wobei der Bundesrat einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen kann.

Gemäss Bundesrat würden so gesamthaft 97 % der Anschlüsse mittels Glasfaser realisiert werden, während 3 % mit Funk erschlossen würden. Bezogen auf die geförderten Anschlüsse bedeutet das, dass nach der Einschätzung des Bundesrates rund zwei Drittel Glasfaser und ein Drittel Mobilfunkanschlüsse gefördert würden. Das BBFG selbst enthält allerdings keine Vorgaben oder Kriterien, welche Anschlüsse mit welcher Technologie (d.h. Glasfaser oder Funk) erschlossen werden sollen. Die Betreiber können im Gegenteil frei wählen, welche Technologie zum Einsatz kommen soll. Somit wäre es aufgrund des Gesetzes möglich, dass ein noch weit höherer Anteil an Mobilfunkanschlüssen gefördert würde.

II. Allgemeine Anträge

Antrag 1: Der Entwurf des BBFG soll grundlegend überarbeitet werden.

Zu hinterfragen sind insbesondere die Schlüsselrolle der Gemeinden im Förderprozess, die Begrenzung des Bundesbeitrags auf 25 % der anrechenbaren Kosten und die Förderung von Fixed Wireless Access. In die Gesetzesvorlage aufgenommen werden sollten konkrete

Ausbauziele und Mechanismen, die zum Zug kommen, wenn diese Ziele verfehlt werden. Hinzu kommen redaktionelle Schwächen, wie die lange und schwer verständliche Liste der Förderkriterien. Trotz der guten Absicht macht der vorliegende Entwurf aufgrund dieser und weiterer Mängel einen noch recht unausgegorenen und wenig praxistauglichen Eindruck. Eine grundlegende Überarbeitung ist daher angezeigt. In Anbetracht des Rückstands der Schweiz beim Glasfaserausbau, sollten bei der Überarbeitung alle Kriterien so gewählt werden, dass eine möglichst rasche Umsetzung (einheitliche und kurze Entscheidungswege, einheitliche Technologie, etc.) höher gewichtet werden als die Kosten.

Antrag 2: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»).

Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo kein Nutzer sind und braucht viel Energie.

Die Gründe für eine Fokussierung auf Glasfaserverbindungen im Detail:

- Eigentliche Hochbreitbandverbindungen lassen sich mit Funk nicht aufbauen. Die zwei nachfolgenden Beispiele aus Madiswil einer Erschliessung mit 5G anstelle von Glasfaser zeigen, dass die vom Bund vorgesehenen Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s nicht erreicht werden können.

Bisegg 206, 4934 Madiswil

Download max: 30 Mbit/s | Upload max: 12 Mbit/s

Mit Internet-Booster 5G: Download max: 480 Mbit/s | Upload max: 62 Mbit/s

Wir arbeiten daran, die Internet-Geschwindigkeit am Standort zu verbessern. Lassen Sie sich über den Netzausbau informieren.



Möglichkeiten eines 5G-Boosters:
 Obere Bisegg: direkter Sichtkontakt zur Antenne, von 30 Mbit/s auf 480 Mbit/s
 Färech: kein Sichtkontakt zur Antenne, Steigerung von 50 Mbit/s auf 200 Mbit/s

Quelle Swisscom <https://www.swisscom.ch/de/about/netz/netzausbau-karte-glasfaser.html>

Ghürmstr. 4, 4934 Madiswil

Download max: 50 Mbit/s | Upload max: 26 Mbit/s

Mit Internet-Booster 5G: Download max: 200 Mbit/s | Upload max: 56 Mbit/s

Wir arbeiten daran, die Internet-Geschwindigkeit am Standort zu verbessern. Lassen Sie sich über den Netzausbau informieren.



- Gebiete ohne Glasfasererschliessung geraten ins Hintertreffen und werden technologisch abgehängt. Bei voller Auslastung der Mobilfunknetze müssten sie die zur Verfügung stehende Mobilfunk-Kapazität mit allen anderen Nutzern teilen. Bei fehlendem direkten Sichtkontakt zwischen Antenne und Nutzungseinheit sind dann nur noch minimale Datenraten möglich.
- Das Ziel einer 1 Gbit/s-Verbindung für alle Nutzungseinheiten könnte einzig mit dem Bau hunderter neuer Antennen erreicht werden. Die mit Glasfaser erschlossenen Antennen würden sich dabei so nah an den Nutzern befinden (max. 300 Meter), dass in den meisten Fällen diese kurze Distanz problemlos mit Glasfaser überbrückt werden kann. Diese zusätzlichen 300 Meter Glasfaserkabel fallen nicht entscheidend ins Gewicht. Eine Erschliessung mit ultraschnellem Mobilfunk ist somit technisch nicht notwendig.
- Der Bau neuer Antennen und die damit verbundene Benachteiligung durch schlechtere Datenverbindung bei zusätzlicher Belastung der Landschaft und der Umwelt würde von grösseren Teilen der Bevölkerung nicht verstanden werden.
- Der Bau des Glasfasernetzes kann genauso kostengünstig erfolgen wie die Erschliessung mit Mobilfunk, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden (Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.). Die Kosten können ebenfalls reduziert werden, wenn in einem ersten Schritt kostengünstige Verlegeverfahren verwendet werden (Pflug- oder Schlitzverfahren) und in einem zweiten Schritt die

Glasfasern tiefer in den Boden verlegt werden, wenn ohnehin Grabarbeiten durchgeführt werden. Besonders in Gebieten mit Wiesen, Schotterwegen oder Forststrassen lassen sich damit rasch und ressourcenschonend Glasfaserkabel verlegen. Alternative Verlegungsmethoden sind die bessere Wahl als Mobilfunk als Übergangstechnologie, die bereits 2030 wieder überholt und veraltet sein wird.

- Zu bedenken ist weiter, dass Glasfaser ein viel einfacheres System ist und die Schaltzentralen sehr wenig Strom brauchen. Studien gehen von einem 14 x geringeren Stromverbrauch einer 1 Gbit/s-Verbindung aus.
- In Katastrophensituationen ist einzig auf Glasfaserverbindungen Verlass. Der Ausfall des Sicherheitsfunknetzes Polycom durch Stromausfälle während eines Unwetters im Kanton Wallis im April 2025 hat die Grenzen der heutigen Mobilfunk- und Funkinfrastrukturen deutlich aufgezeigt. Teile der Anlagen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie des Kantons Wallis, Notrufverbindungen und Funkverbindungen der Rettungskräfte waren bis zu 24 Stunden ausser Betrieb. Der Fokus muss daher verstärkt auf robuste, passive Infrastrukturen gelegt werden – insbesondere auf flächendeckende Glasfaseranschlüsse, die deutlich weniger störanfällig sind. Glasfaser funktioniert auch dann, wenn Mobilfunknetze durch Stromausfall oder Überlastung versagen und sind gerade in kritischen Lagen entscheidend.
- Im Gegensatz zu Mobilfunk kann Glasfaser nicht von aussen durch Unwetter oder gezielte Attacken mit Jammern gestört werden. Die Elektromagnetische Kampfführung (EKF) zeigt, dass moderne Mobilfunknetze vergleichsweise leicht ausser Kraft gesetzt werden können – sei es im zivilen oder im militärischen Kontext. Passive Glasfaserinfrastrukturen hingegen bieten hier ein wesentlich höheres Mass an Sicherheit und Resilienz und sind weniger anfällig im Krisenfall.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist ein klarer Systementscheid zugunsten einer durchgängigen Glasfaserinfrastruktur sinnvoll. Technologien wie 5G Fixed Wireless Access (FWA) sind im Vergleich zur Glasfaser weder ökologisch noch betrieblich nachhaltig. Sie verursachen zusätzliche Betriebskosten, erhöhen die Systemkomplexität und führen langfristig zu einer Zwei-Klassen-Versorgung. Der Fokus muss deshalb auf einer kohärenten, zukunftssicheren Infrastruktur liegen, bei der Glasfaser die zentrale Rolle spielt. Es rechtfertigt sich daher, nur den Ausbau der Glasfaser zu fördern.

Antrag 3: Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass 99.9 % der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser erschlossen werden.

Im Entwurf des BBFG fehlen bisher konkrete Förderungs- und Ausbauziele. Es wird den Fernmeldenetzbetreiberinnen überlassen, welche Technologie sie den nicht-geförderten Anschlüssen wählen. Ein erheblicher Anteil könnte mit FWA erschlossen werden. Damit würden die Ziele der Gigabitstrategie vereitelt. Ohne konkreten Ziele droht das Gesetz zum Papiertiger zu werden. Angesichts der vielen Vorteile der Glasfaser und dem Rückstand der Schweiz gegenüber dem Ausland muss das Ausbauziel ambitionierter sein und konkret im Gesetz festgeschrieben werden.

Antrag 4: Auf die Prüfung und Mitfinanzierung der Gesuche durch die Kantone sei zu verzichten.

Gemäss dem Entwurf des BBFG müssen die Gesuche beim Kanton eingereicht werden. Dieser prüft sie und muss sich verpflichten, einen Anteil von 50 % des Förderbeitrags zu übernehmen. Der Kanton erhält damit ein Vetorecht gegenüber den Gesuchen der Gemeinden. Dies verlängert die Verfahren und wird dazu führen, dass weniger Gesuche beim Bund eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem die Organisation für die Prüfung der Gesuche aufbauen und Gelder für die Mitfinanzierung bereitstellen. All dies wird den Förderprozess verlangsamen, die Bemühungen der Gemeinden ausbremsen und dazu führen, dass die Förderziele nicht innerhalb nützlicher Frist erreicht werden können.

Antrag 5: Der Förderbeitrag soll auf 1.4 Milliarden Franken erhöht werden,

Die Schweiz soll ihre Pionierrolle im Bereich der Datenübertragung wieder zurückerlangen. Mit einem flächendeckenden 4-Faser-Glasfaserausbau werden neue Potentiale erschlossen (Pflicht

für 4 Fasern: [Verfügung WEKO](#) vom 4. Dez. 2023, Untersuchung Nr. 32-0274). Angesichts der sehr hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung eines hochbreitbandigen Kommunikationsnetzes scheint ein Förderbeitrag von 1.4 Milliarden Franken über sieben oder sogar zehn Jahre keineswegs hoch. Diese Mittel können aus der Versteigerung der beiden Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Sollten die Versteigerungen wider Erwarten nicht diese Erlöse erzielen, so kann der Bund einen Anteil aus der zusätzlichen Dividendenausschüttung der Swisscom verwenden. Die Swisscom plant, ab 2026 die Dividende von 22 Fr. auf 26 Fr. pro Aktie zu erhöhen. Für den Bund würde das bedeuten, dass er jährlich rund 100 Mio. Fr. mehr an Dividenden einnimmt. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das 700 Mio. Fr. ausmachen.

Antrag 6: Auch ausserhalb von Randgebieten soll mit geeigneten Instrumenten die Glasfasererschliessung gefördert werden.

Bereits in den 2030er-Jahren soll das alte Telefon-Kupfernetz abgelöst werden. Wir unterstützen dieses Ziel – unter anderem deshalb, weil auch vom Telefon-Kupfernetz eine erhebliche Strahlenbelastung ausgeht. Beim bisherigen eher schleppenden Ausbau des Glasfasernetzes dürfte das Ziel, das Kupfernetz bald abzuschalten, allerdings nicht erreicht werden. Oder das Szenario tritt ein, dass durch eine technisch notwendige Abschaltung zahlreiche Haushalte vom Festnetz getrennt würden. Es sollte daher der Ausbau der Glasfasernetzes gezielt überall dort gefördert werden, wo er zu langsam vorangeht, auch dort, wo nicht subventioniert wird. Dazu sollte detailliert erhoben werden, welche Umstände dem Ausbau des Glasfasernetzes entgegenstehen und Massnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass niederschwellige Unterstützungs-Angebote für die Gemeinden und Informationskampagne stark zum Erreichen der Gigabit-Ziele beitragen und den Glasfaserausbau massiv beschleunigen (Stichwort Gigabitbüro). Im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes finden sich ausführliche Überlegungen zu weiteren Massnahmen zur Begünstigung des Breitbandausbaus (S. 43 ff.). Diese Massnahmen sollen im BBFG ebenfalls umgesetzt werden.

Antrag 7: Es soll ein Recht für alle Fernmeldenetzbetreiberinnen auf die Mitbenutzung von bestehenden, geeigneten Infrastrukturen gegen ein angemessenes Entgelt in die Vorlage aufgenommen werden.

Der Bundesrat führt im Bericht Hochbreitbandstrategie (S. 44) zutreffend aus: «Mit einer Öffnung und Mitbenutzung von Anlagen (z. B. Kabelkanälen) mitunter von Betreiberinnen alternativer Versorgungs-Infrastrukturen können Barrieren beim Ausbau eines Breitbandnetzes abgebaut und die Erstellungskosten gesenkt werden. Im Falle hinreichend vorhandener Kapazitäten ist eine Duplizierung von Kabelkanalisationen nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. [...] Daher kann es sich rechtfertigen, im Hinblick auf einen raschen und kostengünstigen Ausbau der Hochbreitbandnetze, unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik, ein Recht auf die Mitbenutzung sämtlicher geeigneter Kabelkanäle im Hinblick auf die Erbringung von Fernmeldediensten zu prüfen.» Diese Worten müssen nun auch Taten folgen.

Antrag 8: Nicht nur die Gemeinden, sondern auch Kantone, Unternehmen und Private sollen Finanzierungsgesuche stellen dürfen.

In der Konzeption des vorliegenden Entwurfs sind die Gemeinden zuständig für das Erkundungsverfahren, die Ausschreibung, das Gesuch an den Kanton, und sie müssen das Unternehmen beauftragen und beaufsichtigen, welches schlussendlich die Infrastruktur erstellt. Alle entscheidenden Impulse sollen von der Gemeinde ausgehen. Gerade kleinere Gemeinden mit einer wenig spezialisierten Verwaltung und Milizbehörden dürften mit dieser Rolle überfordert sein und den politischen Willen nicht aufbringen, sich auf einen derart anspruchsvollen Prozess einzulassen. In solchen Fällen sollen die Kantone in die Bresche springen dürfen. In der Praxis dürften hingegen einschlägige Unternehmen das höchste Interesse an der Realisierung von Ausbau-Aufträgen haben. Und: Schlussendlich fliesst das Fördergeld ohnehin zu ihnen. Wieso also der komplizierte Umweg über die Gemeinde? Spezialisierte Unternehmen haben das nötige Wissen, fundierte Finanzierungsgesuche zu stellen. In gewissen Fällen könnten auch weitere Private (beispielsweise ein Zusammenschluss der Grundeigentümer eines Weilers, welcher bei einer Gemeindeversammlung in der Minderheit wäre und daher abgehängt würde) ein so grosses

Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie ein Finanzierungsgesuch ausarbeiten möchten. Dem sollte die rechtliche Regelung nicht im Wege stehen.

Antrag 9: Der Bund soll das «Erkundungsverfahren» zentral durchführen.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Gemeinden ein Erkundungsverfahren bei den Infrastrukturbetreibern durchführen, um abzuklären, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre in den betroffenen Gebieten einen Ausbau planen. Wenn man davon ausgeht, dass rund 600 Gemeinden betroffen sind, dann müssten bis zu 600 Erkundungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu einem enormen Aufwand für die Gemeinden und die Infrastrukturunternehmen. Wir schlagen stattdessen vor, dass der Bund diese Abklärungen einmalig für alle Gemeinden vornimmt oder die Kantone ihre Vorarbeiten beim Bund einreichen.

III. Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Antrag 10: In Art. 1 Abs. 1 sei «und terrestrische Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zum Antrag 2.

Antrag 11: Art. 1 sei mit folgendem Absatz zu ergänzen: «Angestrebt wird eine Erschliessung von 99.9% der Anschlüsse mit Glasfaser.»

Siehe Begründung zum Antrag 3.

Antrag 12: In Art. 2 Abs. 2 sei «gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 13: Art. 2 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «... von Förderbeiträgen an Gemeinden, Kantone, Unternehmen oder Private.»

Siehe Begründung zu Antrag 8.

Antrag 14: Art. 3 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Das Programm endet, wenn das in Art. 1 Abs. 3 definierte Förderziel erreicht ist oder die Bundesmittel ausgeschöpft sind.» Art. 3 Abs. 2 sei zu streichen.

Es ist nicht sicher, dass nach sieben Jahren das Ausbauziel schon erreicht ist. Ein Ziel ist nur sinnvoll, wenn es auch Mechanismen gibt, die garantieren, dass es auch erreicht wird.

Antrag 15: Art. 5 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird grundsätzlich vom Bund geleistet; allfällige Beteiligungen von Kantonen, Gemeinden oder Privaten werden dem Förderbeitrag angerechnet.»

Grundsätzlich soll der Bund die Förderung allein übernehmen. Es ist aber denkbar, dass Private ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie sich an den Kosten beteiligen wollen, um den Ausbau voranzubringen. Dieser Absatz stellt klar, dass dies möglich ist. Siehe auch Begründung zu Antrag 8.

Antrag 16: Art. 6 Abs. 2 sei zu streichen.

Dies Bestimmung führt dazu, dass ein Projekt, dessen Kosten zu weniger als 50% gedeckt sind, nicht förderberechtigt ist. Damit würden gerade diejenigen Projekte, bei denen eine Förderung am nötigste ist, keine Förderung erhalten. Subventionen sollen selbstverständlich wirtschaftlich eingesetzt werden. Diesem Ziel dient aber auch schon Abs. 3, was genügt.

Antrag 17: Art. 7 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «...höchstens bis zu einem Betrag von 1.4 Milliarden Franken.

Ein Ausbau auf 99.9% der Anschlüsse erfordert diesen Betrag (vgl. Erläuternder Bericht, S. 8).

Antrag 18: In Art. 8 Abs. 1 lit. b sei «oder terrestrischen Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 2.

Antrag 19: Art. 8 Abs. 1 lit. c sei wie folgt neu zu fassen «im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen ist, dass...»

Siehe Begründung zu Antrag 9.

Antrag 20: Art. 8 Abs. 1 lit. e sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 16.

Antrag 21: Art. 8 Abs. 1 lit. g sei zu streichen.

In der vorliegenden Fassung bedeutet dieser Buchstabe zur Folge, dass die ganze Förderung nicht gewährt wird, wenn der Höchstbetrag überschritten wird. Das ist aber wohl ein redaktionelles Versehen? Sollte nicht einfach die Förderung auf den Höchstbetrag des Bundes begrenzt werden? Dies wäre jedenfalls sinnvoller. Bei Überschreitung des maximalen Bundesbeitrags kann dann immer noch einer der anderen Akteure einspringen oder das beteiligte Unternehmen kann das Projekt mit geringerer Förderung realisieren. Gleich überhaupt keine Förderung zu gewähren scheint daher unverhältnismässig.

Antrag 22: Art. 8 Abs. 1 lit. h sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4

Antrag 23: Art. 10 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Gesuche um Förderbeiträge sind beim BAKOM einzureichen.»

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 24: Art. 10 Abs. 2 und e seien zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 25: Art. 11 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die Gesuchstellerin ausbezahlt.»

Gesuchstellerinnen sollen nicht nur die Gemeinde, sondern auch Kantone, Unternehmungen und Privatpersonen sein können (vgl. Antrag 8).

Antrag 26: Es sei ein neuer Art. 13a in den Entwurf aufzunehmen, so dass Eigentümer von geeigneten Infrastrukturen verpflichtet werden können, diese Fernmeldenetzbetreiberinnen zur Mitbenutzung anzubieten.

Siehe Begründung zu Antrag 6 und 7. Der neue Artikel könnte wie folgt lauten:

¹ Eignen sich bestehende Anlage wie Kabelkanalisationen, Verteilerkästen, Mobilfunkmasten und andere Antennenanlagen als Grundlage für die Erstellung oder den Ausbau von Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

² Die Mitbenutzung ist auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen zu gestatten.

³ Sie muss nur gewährt werden, wenn:

- a. die bestehenden Anlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen;
- b. sie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist; und
- c. keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage von 2015 für die Teilrevision des FMG (vgl. auch Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes S. 43 f.).

IV. Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir nochmals hervorheben, dass wir die grundlegende Stossrichtung – Förderung des Glasfaserausbaus unterstützen. In der hier vorgeschlagenen Umsetzung wird der Mobilfunk aber viel zu stark gefördert. Ob das Ausbauziel überhaupt erreicht wird ist unbekannt.

Zudem dürfte die Förderung nicht funktionieren, weil der Fördermechanismus zu kompliziert ist. Wir ersuchen daher um Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne unserer Anträge.

Bitte stellen Sie uns nach Abschluss der Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 23.06.2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

1 Allgemeine Würdigung

Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist ein wichtiger Standortfaktor und zentral für die erfolgreiche Digitalisierung der Schweiz. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für ein befristetes Förderprogramm für den grossflächigen Ausbau mit Internetbreitbandanschlüssen in Gebieten, die nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können, erachten wir unter Berücksichtigung der unten angebrachten Forderungen als richtig. Swico unterstützt das Grundanliegen eines flexiblen, subsidiären, kosteneffizienten, wettbewerbsneutralen und nachfrageorientierten Förderinstruments für den weiteren Hochbreitbandausbau.

Swico macht die folgenden Forderungen geltend:

1. **Nachfrageorientierte Ausgestaltung:** Der Bundesrat führt in den Vernehmlassungsunterlagen aus, dass die Vorlage zu einem effizienten Netzausbau führen soll. Swico unterstützt dieses Anliegen. Das Breitbandfördergesetz soll ein punktuell unterstützendes Instrument werden, keine Ausbauförderung mit der

Giesskanne. Um dies abzusichern, soll der Grundsatz der Nachfrageorientierung im Sinne eines bedarfsgerechten Ausbaus anstatt eines maximalen Ausbaus explizit im Gesetz aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang erachten wir es als zielführend, dass die Gemeinden via Ausschreibung als Gesuchstellerinnen und Empfängerinnen von Finanzhilfen vorgesehen sind. Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene kennen die Bedürfnisse auf kommunaler Ebene am besten. Neben dem Bund sollten vor allem die Gemeinden als antragsstellende Instanzen in die Pflicht genommen werden.

2. **Förderprogramm ergänzend zur wirtschaftlichen Erschliessung:** Seit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes werden Investitionen in die Netze nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen getätigt. Der Breitbandausbau wird somit nach wirtschaftlichen Prämissen gestaltet und soll langfristig rentabel sein. Das Förderprogramm soll lediglich ergänzend zum marktgetriebenen Ausbau zum Tragen kommen und nur dort, wo der Ausbau nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden kann. Der grossflächige Ausbau mit Internetbreitbandanschlüssen, der über die wirtschaftliche Erschliessung hinausgeht, ist ein politisches Anliegen und bedarf korrekterweise eines Förderprogramms. Zudem soll den längeren Planungshorizonten der Netzbetreiber Rechnung getragen werden. Die Markterkundung ist mit drei Jahren zu kurz angesetzt (Art. 8. Abs. 1 lit. c) und sollte den geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau bis zum Ende des Programms berücksichtigen. Ansonsten droht die Verdrängung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Netzbetreiber.
3. **Technologieneutrale Ausgestaltung:** Die Versorgung der Schweiz mit Breitbanddiensten ist in der Schweiz bereits sehr gut. Bereits 2021 wurden über 98% aller Anschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s versorgt, was die heutigen Bedürfnisse bereits gut abdeckt. Langfristig dürfte der Bedarf jedoch zunehmen. Die leistungsfähigste Technologie dafür ist aktuell Glasfaser. Bis 2035 ist eine marktwirtschaftliche Erschliessung der Haushalte und Geschäfte mit Glasfaser von mindestens 90% denkbar. Aus einer volkswirtschaftlichen Gesamtabwägung und um die Kosten im Einzelfall tief zu halten, erachten wir es als essenziell, dass die Erschliessung auch mit anderen Technologien wie dem Mobilfunk förderfähig ist. Wo die Glasfasererschliessung zu teuer oder in Relation zu den Nutzungsbedürfnissen unverhältnismässig ist, müssen drahtlose Alternativen berücksichtigt werden.
4. **Administrativer Aufwand bei der Umsetzung des Förderprogramms reduzieren:** So soll die Komplexität zur Berechnung des Förderbeitrags möglichst klein sein, um den administrativen Aufwand aller Beteiligten zu minimieren. Zu begrüssen ist der Ansatz mit der Definition von Referenzwerten für die wirtschaftlich tragbaren Erschliessungskosten pro Anschluss. Dafür ist die Bestimmung der Zugangspreise unnötig komplex. Hier könnten die Marktpreise oder landesweite Durchschnittspreise herangezogen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Darüber hinaus unterstützen wir die Stellungnahmen unseres Dachverbands economiesuisse.

Freundliche Grüsse
Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Annika Bos
Public Affairs Manager

Trägerschaft Strahlungsfreier Kirchturm
c/o Fam. Haener
Laufenstrasse 10
4246 Wahlen BL
www.strahlungsfreier-kirchturm.ch



GS/UVEK
23. Juni 2025
Nr.

GS/UVEK
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern
Nr.

Wahlen, 23. Juni 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Breitbandförderungsgesetz (BBFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir in Vertretung der Trägerschaft Strahlungsfreier Kirchturm (TSK) zur Vernehmlassung des Breitbandförderungsgesetzes (BBFG) eine Stellungnahme ein.

Die TSK ist eine konfessionell ungebundene und politisch neutrale Interessengemeinschaft von Einwohnerinnen und Einwohner aus Wahlen (BL), die sich seit 2018 für den strahlungsfreien Erhalt des Kirchturms in Wahlen einsetzt.

Der Vernehmlassungsentwurf des BBFG sieht vor, ein erheblicher Teil des Festnetzes durch Fördergelder mit Mobilfunkverbindungen zu ersetzen. Diese sollen bevorzugt werden, wenn der Glasfaseranschluss teurer wäre. Der Bundesrat schätzt, dass die Fördermillionen zu einem Drittel in Funkanschlüsse fließen würden.

Damit sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

Für jeden dieser Fixed Wireless Anschlüsse (Booster Box oder Sunrise 5G) braucht es eine Mobilfunkantenne. Da vor allem abgelegene Häuser diesen Funkanschluss bekämen, würden diese dort gebaut, wo es bis jetzt noch keine Antennen hat. Damit werden Mobilfunkantennen, die im Besitz von privatwirtschaftlichen Unternehmen sind, durch Bundesgelder gefördert.

Damit würde die Strahlenbelastung dort erhöht, wo die Strahlenbelastung bis jetzt noch niedrig war. Dort wo die Landschaft und die Natur besonders schützenswert sind und dort, wo sich Menschen vom Stress des Alltags erholen.

Das darf nicht geschehen!

Da Mobilfunkantennen grundsätzlich über Glasfaser vernetzt sind, ergibt es keinen Sinn, die letzte Meile über eine verlustbehaftete und unzuverlässige Funkstrecke zu realisieren.

Wenig Rückhalt in der Bevölkerung

Im Zeitraum von März 23 bis April 25 wurden im Kanton Basel und Baselland mindestens 167 Baugesuche* für Mobilfunkantennen eingereicht.

In diesen 25 Monaten wurden im Schnitt pro Monat 6.7 Baugesuche eingereicht, wogegen in 95% der Fällen eingesprochen wurde.

Das zeigt klar, dass Baubegehren für noch mehr Mobilfunkantennen, insbesondere für vom Staat geförderte, bei der Bevölkerung auf grosse Ablehnung stossen.

*Quelle: Statistik von der *Digitalen Balance Nordwestschweiz* erfassten Baugesuche im Zeitraum vom März 23 bis April 25:

BL:		BS:	
Gesuch für	Anzahl	Gesuch für	Anzahl
Neubau	21	Neubau	33
Korrekturfaktor	30	Korrekturfaktor	19
Umbau/Erweiterung	34	Umbau/Erweiterung	28
Ersatz	0	Ersatz	2
Total Gesuche	85	Total Gesuche	82
Einsprachen	81	Einsprachen	78
Einsprachequote	95.29%	Einsprachequote	95.12%

Strahlung ist schädlich für Mensch und Umwelt und darum braucht es Erholungsräume mit wenig Strahlung. Solche Erholungsräume gingen ausgerechnet durch die Förderung des Festnetzes grossflächig verloren!

Seit der Veröffentlichung der Studie von Mevissen et al. ist erwiesen, dass Mobilfunkstrahlung für Tiere krebserregend ist. Ausgerechnet dort, wo besonders viele, zum Teil schützenswerte Tiere leben, soll nun der Bund eine für sie schädliche Technologie finanziell fördern – das darf nicht sein!

Vorteile von Glasfaser

Schneller & Zuverlässiger: Die optische Übertragung von Signalen ist deutlich zuverlässiger und bedeutend schneller als die Wege durch die Luft oder über Kupferleitungen

Immobilienwert: Eine mit Glasfaser erschlossene Immobilie ist für die Zukunft gerüstet, was sich direkt auf den Wert der Immobilie auswirkt.

Sparsamer: Glasfasernetze verbrauchen viel weniger Energie als die Übertragung der Information durch Funkstrahlung.

Langer Lebenszyklus: Der Erneuerungszyklus der Glasfasertechnologie ist deutlich länger, sie altert weniger schnell als funkbasierte Übertragungstechnologien.

Nachteile von Mobilfunk

Für ländliche Gebiete ist schneller Mobilfunk ungeeignet. Zum einen weil dort viel grössere Flächen als in einer Stadt abgedeckt werden müssen. Und zum anderen weil für eine Gigabit-Bandbreite sehr hohe Frequenzen eingesetzt werden müssen. Doch: je höher die Frequenz desto geringer die Reichweite (Raumdämpfung) und desto geringer die Durchdringung von Widerständen wie Baumkronen. Während beispielsweise 800 MHz, welches für 3G hauptsächlich eingesetzt wurde noch Reichweiten bis 15km hatte, sind die Reichweiten bei 3600 MHz (5G) bei gleichbleibender Leistung und damit Stromverbrauch um ein vielfaches geringer und bedarf vieler neuen Antennen.

Mit geringen Frequenzen aber lassen sich keine hohen Datenmengen übertragen. Folglich können **ländliche Liegenschaften nur Kabelgebunden mit schnellem Internet versorgt werden.**

Ein weiteres Problem ist die fehlende Kooperationsbereitschaft der Inhaber der Glasfaser Netze, vor allem der Swisscom: Da sie sich weigert, andere Netzbetreiber an ihre Glasfasernetze anzuschliessen, verhindert sie vor allem den ländlichen Glasfaserausbau. Erst kürzlich wurde die Swisscom in einem Bundesgerichtsurteil dafür zur Verantwortung gezogen.

Quelle: <https://www.srf.ch/news/schweiz/urteil-des-bundesgerichts-swisscom-erleidet-niederlage-im-glasfaserstreit-vor-bundesgericht>

Ferner stellen wir fest, dass im Gesetz ein konkretes Ausbauziel fehlt. Eine flächendeckende, lückenlose Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen ist daher im Gesetz festzuschreiben.

Das Verfahren für die Förderung ist viel zu kompliziert, die ganze Arbeit wird den Gemeinden zugeschoben, in denen die Behörden ihr Amt in der Freizeit ausüben und damit damit überfordert sind. Das bremst den Ausbau des Glasfasernetzes noch mehr, als es jetzt schon der Fall ist!

Das Gesetz muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Es braucht konkrete Ausbauziele für einen flächendeckenden Glasfaserausbau und den vollständigen Verzicht auf die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur.

Bitte stellen Sie uns nach Abschluss der Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Besten Dank und mit freundlichen Grüssen

i.V.f. Trägerschaft Strahlungsfreier Kirchturm (TSK)



Florian Jaton



Meinrad Probst

Kopie z.K. an Behörden der Gemeinde von Wahlen:

Kneuss Michel (Gemeindepräsident), Straumann Alexander (Vizepräsident), Ackermann Monika (Gemeinderätin), Neyerlin-Borer Marcel (Gemeinderat), Stich-Nussbaumer Andreas (Gemeinderat), und an den Kirchgemeinderat

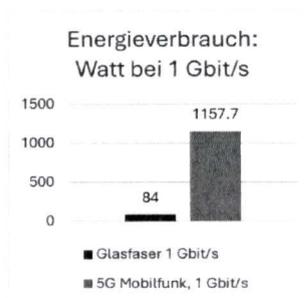
Stellungnahme zur Vernehmlassung Breitbandfördergesetz

I. Ausgangslage

1. Gigabitstrategie

Im Vergleich mit der EU liegt die Schweiz bei der Versorgung von Wohnungen und Geschäften mit schnellem Internet (mehr als 1Gbit/s) im Rückstand. Dies liegt vor allem daran, dass das Glasfasernetz noch vergleichsweise wenig ausgebaut ist: Nur knapp 40% der Wohnungen und Geschäfte verfügen über einen Glasfaseranschluss. Das ist auch deshalb erstaunlich wenig, weil das bisher für die flächendeckende Versorgung mit Telefonie und Internet verwendete Kupfernetz veraltet ist und in wenigen Jahren abgeschaltet werden soll. Es braucht also dringend Ersatz. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Jahr 2023 die Hochbreitbandstrategie bzw. Gigabitstrategie beschlossen. Sie hat folgende Hauptaspekte:

- Der Bund will die Versorgung der Wohnungen und Geschäfte mit sehr schnellem Internet fördern. Möglichst alle Anschlüsse sollen mit Internet mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s versorgt werden.
- Dafür soll in erster Linie Glasfaser verwendet werden, nur «in begründeten Fällen» soll Mobilfunk zum Einsatz kommen. Der Grund für die Bevorzugung der Glasfaser ist, dass diese Technologie den anderen Technologien (insbesondere dem Mobilfunk) bezüglich möglicher Bandbreite, Zuverlässigkeit, Reaktionszeit, CO₂-Bilanz und Energieeffizienz deutlich überlegen ist. Glasfaser verursacht zudem keine Strahlenbelastung und ist deshalb (im Gegensatz zum Mobilfunk) nicht umstritten.
- Wo Mobilfunk zum Einsatz kommen soll, würde der bisherige Festnetzanschluss gekappt. Die Kunden müssten eine Mobilfunk-Antenne am Fenster installieren, welche die Daten für Internet, Fernsehen und Telefon von einer Mobilfunkantenne bezieht (fixed wireless access).



2. Das Breitbandfördergesetz als Umsetzung der Gigabitstrategie

Der vorliegende Entwurf des BBFG dient der Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes. Das Ziel einer möglichst flächendeckenden Versorgung aller Haushalte und Geschäfte soll laut dem Entwurf des BBFG wie folgt erreicht werden:

- Der Bundesrat erwartet, dass 90% der Wohnungen und Geschäfte von privaten Investoren mittels Glasfaser breitbandig erschlossen werden. Diese Anschlüsse erhalten keine finanzielle Förderung, weil sich die Erschliessung rentiert.
- Zehn Prozent der Anschlüsse würden nicht ausgebaut, weil der Ausbau teurer ist als die Einnahmen durch Abonnemente. Diese Anschlüsse sollen Subventionen erhalten, wobei der Bundesrat einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen kann.

Gemäss Bundesrat würden so gesamthaft 97 % der Anschlüsse mittels Glasfaser realisiert werden, während 3 % mit Funk erschlossen würden. Bezogen auf die geförderten Anschlüsse bedeutet das, dass nach der Einschätzung des Bundesrates rund zwei Drittel Glasfaser und ein Drittel Mobilfunkanschlüsse gefördert würden. Das BBFG selbst enthält allerdings keine Vorgaben oder Kriterien, welche Anschlüsse mit welcher Technologie (d.h. Glasfaser oder Funk) erschlossen werden sollen. Die Betreiber können im Gegenteil frei wählen, welche Technologie zum Einsatz kommen soll. Somit wäre es aufgrund des Gesetzes möglich, dass ein noch weit höherer Anteil an Mobilfunkanschlüssen gefördert würde.

II. Allgemeine Anträge

Antrag 1: Der Entwurf des BBFG soll grundlegend überarbeitet werden.

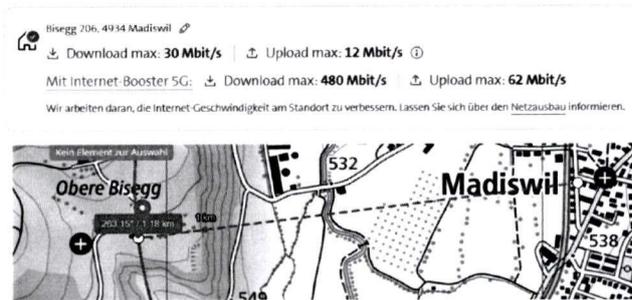
Zu hinterfragen sind insbesondere die Schlüsselrolle der Gemeinden im Förderprozess, die Begrenzung des Bundesbeitrags auf 25 % der anrechenbaren Kosten und die Förderung von Fixed Wireless Access. In die Gesetzesvorlage aufgenommen werden sollten konkrete Ausbauziele und Mechanismen, die zum Zug kommen, wenn diese Ziele verfehlt werden. Hinzu kommen redaktionelle Schwächen, wie die lange und schwer verständliche Liste der Förderkriterien. Trotz der guten Absicht macht der vorliegende Entwurf aufgrund dieser und weiterer Mängel einen noch recht unausgegorenen und wenig praxistauglichen Eindruck. Eine

grundlegende Überarbeitung ist daher angezeigt. In Anbetracht des Rückstands der Schweiz beim Glasfaserausbau, sollten bei der Überarbeitung alle Kriterien so gewählt werden, dass eine möglichst rasche Umsetzung (einheitliche und kurze Entscheidungswege, einheitliche Technologie, etc.) höher gewichtet werden als die Kosten.

Antrag 2: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»). Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo kein Nutzer sind und braucht viel Energie.

Die Gründe für eine Fokussierung auf Glasfaserverbindungen im Detail:

- Eigentliche Hochbreitbandverbindungen lassen sich mit Funk nicht aufbauen. Die zwei nachfolgenden Beispiele aus Madiswil einer Erschliessung mit 5G anstelle von Glasfaser zeigen, dass die vom Bund vorgesehenen Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s nicht erreicht werden können.

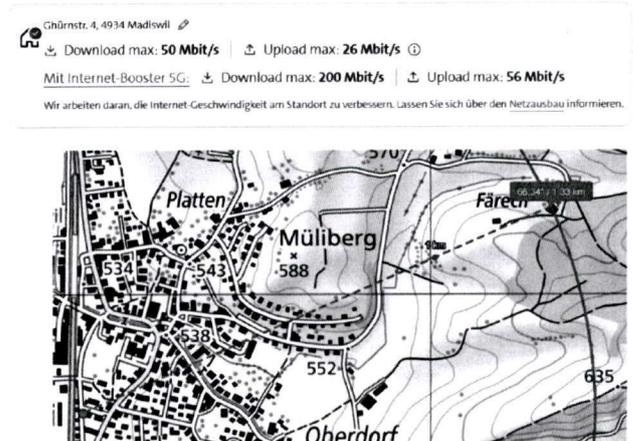


Möglichkeiten eines 5G-Boosters:

Obere Bisegg: direkter Sichtkontakt zur Antenne, von 30 Mbit/s auf 480 Mbit/s

Färech: kein Sichtkontakt zur Antenne, Steigerung von 50 Mbit/s auf 200 Mbit/s

Quelle Swisscom <https://www.swisscom.ch/de/about/netz/netzausbau-karte-glasfaser.html>



- Gebiete ohne Glasfasererschliessung geraten ins Hintertreffen und werden technologisch abgehängt. Bei voller Auslastung der Mobilfunknetze müssten sie die zur Verfügung stehende Mobilfunk-Kapazität mit allen anderen Nutzern teilen. Bei fehlendem direkten Sichtkontakt zwischen Antenne und Nutzungseinheit sind dann nur noch minimale Datenraten möglich.
- Das Ziel einer 1 Gbit/s-Verbindung für alle Nutzungseinheiten könnte einzig mit dem Bau hunderter neuer Antennen erreicht werden. Die mit Glasfaser erschlossenen Antennen würden sich dabei so nah an den Nutzern befinden (max. 300 Meter), dass in den meisten Fällen diese kurze Distanz problemlos mit Glasfaser überbrückt werden kann. Diese zusätzlichen 300 Meter Glasfaserkabel fallen nicht entscheidend ins Gewicht. Eine Erschliessung mit ultraschnellem Mobilfunk ist somit technisch nicht notwendig.
- Der Bau neuer Antennen und die damit verbundene Benachteiligung durch schlechtere Datenverbindung bei zusätzlicher Belastung der Landschaft und der Umwelt würde von grösseren Teilen der Bevölkerung nicht verstanden werden.
- Der Bau des Glasfasernetzes kann genauso kostengünstig erfolgen wie die Erschliessung mit Mobilfunk, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden (Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.). Die Kosten können ebenfalls reduziert werden, wenn in einem ersten Schritt kostengünstige Verlegeverfahren verwendet werden (Pflug- oder Schlitzverfahren) und in einem zweiten Schritt die Glasfasern tiefer in den Boden verlegt werden, wenn ohnehin Grabarbeiten durchgeführt werden. Besonders in Gebieten mit Wiesen, Schotterwegen oder Forststrassen lassen sich damit rasch und ressourcenschonend Glasfaserkabel verlegen. Alternative Verlegemethoden sind die bessere Wahl als Mobilfunk als Übergangstechnologie, die bereits 2030 wieder überholt und veraltet sein wird.
- Zu bedenken ist weiter, dass Glasfaser ein viel einfacheres System ist und die Schaltzentralen sehr wenig Strom brauchen. Studien gehen von einem 14 x geringeren Stromverbrauch einer 1 Gbit/s-Verbindung aus.

- In Katastrophensituationen ist einzig auf Glasfaserverbindungen Verlass. Der Ausfall des Sicherheitsfunknetzes Polycorn durch Stromausfälle während eines Unwetters im Kanton Wallis im April 2025 hat die Grenzen der heutigen Mobilfunk- und Funkinfrastrukturen deutlich aufgezeigt. Teile der Anlagen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie des Kantons Wallis, Notrufverbindungen und Funkverbindungen der Rettungskräfte waren bis zu 24 Stunden ausser Betrieb. Der Fokus muss daher verstärkt auf robuste, passive Infrastrukturen gelegt werden – insbesondere auf flächendeckende Glasfaseranschlüsse, die deutlich weniger stör anfällig sind. Glasfaser funktioniert auch dann, wenn Mobilfunknetze durch Stromausfall oder Überlastung versagen und sind gerade in kritischen Lagen entscheidend.
- Im Gegensatz zu Mobilfunk kann Glasfaser nicht von aussen durch Unwetter oder gezielte Attacken mit Jammern gestört werden. Die Elektromagnetische Kampfführung (EKF) zeigt, dass moderne Mobilfunknetze vergleichsweise leicht ausser Kraft gesetzt werden können – sei es im zivilen oder im militärischen Kontext. Passive Glasfaserinfrastrukturen hingegen bieten hier ein wesentlich höheres Mass an Sicherheit und Resilienz und sind weniger anfällig im Krisenfall.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist ein klarer Systementscheid zugunsten einer durchgängigen Glasfaserinfrastruktur sinnvoll. Technologien wie 5G Fixed Wireless Access (FWA) sind im Vergleich zur Glasfaser weder ökologisch noch betrieblich nachhaltig. Sie verursachen zusätzliche Betriebskosten, erhöhen die Systemkomplexität und führen langfristig zu einer Zwei-Klassen-Versorgung. Der Fokus muss deshalb auf einer kohärenten, zukunftsicheren Infrastruktur liegen, bei der Glasfaser die zentrale Rolle spielt. Es rechtfertigt sich daher, nur den Ausbau der Glasfaser zu fördern.

Antrag 3: Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass 99.9 % der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser erschlossen werden.

Im Entwurf des BBFG fehlen bisher konkrete Förderungs- und Ausbauziele. Es wird den Fernmeldenetzbetreiberinnen überlassen, welche Technologie sie den nicht-geförderten Anschlüssen wählen. Ein erheblicher Anteil könnte mit FWA erschlossen werden. Damit würden die Ziele der Gigabitstrategie vereitelt. Ohne konkrete Ziele droht das Gesetz zum Papiertiger zu werden. Angesichts der vielen Vorteile der Glasfaser und dem Rückstand der Schweiz gegenüber dem Ausland muss das Ausbauziel ambitionierter sein und konkret im Gesetz festgeschrieben werden.

Antrag 4: Auf die Prüfung und Mitfinanzierung der Gesuche durch die Kantone sei zu verzichten.

Gemäss dem Entwurf des BBFG müssen die Gesuche beim Kanton eingereicht werden. Dieser prüft sie und muss sich verpflichten, einen Anteil von 50 % des Förderbeitrags zu übernehmen. Der Kanton erhält damit ein Vetorecht gegenüber den Gesuchen der Gemeinden. Dies verlängert die Verfahren und wird dazu führen, dass weniger Gesuche beim Bund eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem die Organisation für die Prüfung der Gesuche aufbauen und Gelder für die Mitfinanzierung bereitstellen. All dies wird den Förderprozess verlangsamen, die Bemühungen der Gemeinden ausbremsen und dazu führen, dass die Förderziele nicht innerhalb nützlicher Frist erreicht werden können.

Antrag 5: Der Förderbeitrag soll auf 1.4 Milliarden Franken erhöht werden,

Die Schweiz soll ihre Pionierrolle im Bereich der Datenübertragung wieder zurückerlangen. Mit einem flächendeckenden 4-Faser-Glasfaserausbau werden neue Potentiale erschlossen (Pflicht für 4 Fasern: Verfügung WEKO vom 4. Dez. 2023, Untersuchung Nr. 32-0274). Angesichts der sehr hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung eines hochbreitbandigen Kommunikationsnetzes scheint ein Förderbeitrag von 1.4 Milliarden Franken über sieben oder sogar zehn Jahre keineswegs hoch. Diese Mittel können aus der Versteigerung der beiden Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Sollten die Versteigerungen wider Erwarten nicht diese Erlöse erzielen, so kann der Bund einen Anteil aus der zusätzlichen Dividendenausschüttung der Swisscom verwenden. Die Swisscom plant, ab 2026 die Dividende von 22 Fr. auf 26 Fr. pro Aktie zu erhöhen. Für den Bund würde das bedeuten, dass er jährlich rund 100 Mio. Fr. mehr an Dividenden einnimmt. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das 700 Mio. Fr. ausmachen.

Antrag 6: Auch ausserhalb von Randgebieten soll mit geeigneten Instrumenten die Glasfasererschliessung gefördert werden.

Bereits in den 2030er-Jahren soll das alte Telefon-Kupfernetz abgelöst werden. Wir unterstützen dieses Ziel – unter anderem deshalb, weil auch vom Telefon-Kupfernetz eine erhebliche Strahlenbelastung ausgeht. Beim bisherigen eher schleppenden Ausbau des Glasfasernetzes dürfte das Ziel, das Kupfernetz bald abzuschalten, allerdings nicht erreicht werden. Oder das Szenario tritt ein, dass durch eine technisch notwendige Abschaltung zahlreiche Haushalte vom Festnetz getrennt würden. Es sollte daher der Ausbau der Glasfasernetzes gezielt überall dort gefördert werden, wo er zu langsam vorangeht, auch dort, wo nicht subventioniert wird. Dazu sollte detailliert erhoben werden, welche Umstände dem Ausbau des Glasfasernetzes entgegenstehen und Massnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass niederschwellige Unterstützungs-Angebote für die Gemeinden und Informationskampagne stark zum Erreichen der Gigabit-Ziele beitragen und den Glasfaserausbau massiv beschleunigen (Stichwort Gigabitbüro). Im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes finden sich ausführliche Überlegungen zu weiteren Massnahmen zur Begünstigung des Breitbandausbaus (S. 43 ff.). Diese Massnahmen sollen im BBFG ebenfalls umgesetzt werden.

Antrag 7: Es soll ein Recht für alle Fernmeldenetzbetreiberinnen auf die Mitbenutzung von bestehenden, geeigneten Infrastrukturen gegen ein angemessenes Entgelt in die Vorlage aufgenommen werden.

Der Bundesrat führt im Bericht Hochbreitbandstrategie (S. 44) zutreffend aus: «Mit einer Öffnung und Mitbenutzung von Anlagen (z. B. Kabelkanälen) mitunter von Betreiberinnen alternativer Versorgungs-Infrastrukturen können Barrieren beim Ausbau eines Breitbandnetzes abgebaut und die Erstellungskosten gesenkt werden. Im Falle hinreichend vorhandener Kapazitäten ist eine Duplizierung von Kabelkanalisationen nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. [...] Daher kann es sich rechtfertigen, im Hinblick auf einen raschen und kostengünstigen Ausbau der Hochbreitbandnetze, unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik, ein Recht auf die Mitbenutzung sämtlicher geeigneter Kabelkanäle im Hinblick auf die Erbringung von Fernmeldediensten zu prüfen.» Diese Worten müssen nun auch Taten folgen.

Antrag 8: Nicht nur die Gemeinden, sondern auch Kantone, Unternehmen und Private sollen Finanzierungsgesuche stellen dürfen.

In der Konzeption des vorliegenden Entwurfs sind die Gemeinden zuständig für das Erkundungsverfahren, die Ausschreibung, das Gesuch an den Kanton, und sie müssen das Unternehmen beauftragen und beaufsichtigen, welches schlussendlich die Infrastruktur erstellt. Alle entscheidenden Impulse sollen von der Gemeinde ausgehen. Gerade kleinere Gemeinden mit einer wenig spezialisierten Verwaltung und Milizbehörden dürften mit dieser Rolle überfordert sein und den politischen Willen nicht aufbringen, sich auf einen derart anspruchsvollen Prozess einzulassen. In solchen Fällen sollen die Kantone in die Bresche springen dürfen. In der Praxis dürften hingegen einschlägige Unternehmen das höchste Interesse an der Realisierung von Ausbau-Aufträge haben. Und: Schlussendlich fliesst das Fördergeld ohnehin zu ihnen. Wieso also der komplizierte Umweg über die Gemeinde? Spezialisierte Unternehmen haben das nötige Wissen, fundierte Finanzierungsgesuche zu stellen. In gewissen Fällen könnten auch weitere Private (beispielsweise ein Zusammenschluss der Grundeigentümer eines Weilers, welcher bei einer Gemeindeversammlung in der Minderheit wäre und daher abgehängt würde) ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie ein Finanzierungsgesuch ausarbeiten möchten. Dem sollte die rechtliche Regelung nicht im Wege stehen.

Antrag 9: Der Bund soll das «Erkundungsverfahren» zentral durchführen.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Gemeinden ein Erkundungsverfahren bei den Infrastrukturbetreibern durchführen, um abzuklären, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre in den betroffenen Gebieten einen Ausbau planen. Wenn man davon ausgeht, dass rund 600 Gemeinden betroffen sind, dann müssten bis zu 600 Erkundungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu einem enormen Aufwand für die Gemeinden und die Infrastrukturunternehmen. Wir schlagen stattdessen vor, dass der Bund diese Abklärungen einmalig für alle Gemeinden vornimmt oder die Kantone ihre Vorarbeiten beim Bund einreichen.

III. Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Antrag 10: In Art. 1 Abs. 1 sei «und terrestrische Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zum Antrag 2.

Antrag 11: Art. 1 sei mit folgendem Absatz zu ergänzen: «Angestrebt wird eine Erschliessung von 99.9% der Anschlüsse mit Glasfaser.»

Siehe Begründung zum Antrag 3.

Antrag 12: In Art. 2 Abs. 2 sei «gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 13: Art. 2 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «... von Förderbeiträgen an Gemeinden, Kantone, Unternehmen oder Private.»

Siehe Begründung zu Antrag 8.

Antrag 14: Art. 3 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Das Programm endet, wenn das in Art. 1 Abs. 3 definierte Förderziel erreicht ist oder die Bundesmittel ausgeschöpft sind.» Art. 3 Abs. 2 sei zu streichen.

Es ist nicht sicher, dass nach sieben Jahren das Ausbauziel schon erreicht ist. Ein Ziel ist nur sinnvoll, wenn es auch Mechanismen gibt, die garantieren, dass es auch erreicht wird.

Antrag 15: Art. 5 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird grundsätzlich vom Bund geleistet; allfällige Beteiligungen von Kantonen, Gemeinden oder Privaten werden dem Förderbeitrag angerechnet.»

Grundsätzlich soll der Bund die Förderung allein übernehmen. Es ist aber denkbar, dass Private ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie sich an den Kosten beteiligen wollen, um den Ausbau voranzubringen. Dieser Absatz stellt klar, dass dies möglich ist. Siehe auch Begründung zu Antrag 8.

Antrag 16: Art. 6 Abs. 2 sei zu streichen.

Dies Bestimmung führt dazu, dass ein Projekt, dessen Kosten zu weniger als 50% gedeckt sind, nicht förderberechtigt ist. Damit würden gerade diejenigen Projekte, bei denen eine Förderung am nötigste ist, keine Förderung erhalten. Subventionen sollen selbstverständlich wirtschaftlich eingesetzt werden. Diesem Ziel dient aber auch schon Abs. 3, was genügt.

Antrag 17: Art. 7 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «...höchstens bis zu einem Betrag von 1.4 Milliarden Franken.

Ein Ausbau auf 99.9% der Anschlüsse erfordert diesen Betrag (vgl. Erläuternder Bericht, S. 8).

Antrag 18: In Art. 8 Abs. 1 lit. b sei «oder terrestrischen Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 2.

Antrag 19: Art. 8 Abs. 1 lit. c sei wie folgt neu zu fassen «im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen ist, dass...»

Siehe Begründung zu Antrag 9.

Antrag 20: Art. 8 Abs. 1 lit. e sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 16.

Antrag 21: Art. 8 Abs. 1 lit. g sei zu streichen.

In der vorliegenden Fassung bedeutet dieser Buchstabe zur Folge, dass die ganze Förderung nicht gewährt wird, wenn der Höchstbetrag überschritten wird. Das ist aber wohl ein redaktionelles Versehen? Sollte nicht einfach die Förderung auf den Höchstbetrag des Bundes begrenzt werden? Dies wäre jedenfalls sinnvoller. Bei Überschreitung des maximalen Bundesbeitrags kann dann immer noch einer der anderen Akteure einspringen oder das beteiligte Unternehmen kann das Projekt mit geringerer Förderung realisieren. Gleich überhaupt keine Förderung zu gewähren scheint daher unverhältnismässig.

Antrag 22: Art. 8 Abs. 1 lit. h sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4

Antrag 23: Art. 10 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Gesuche um Förderbeiträge sind beim BAKOM einzureichen.»

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 24: Art. 10 Abs. 2 und e seien zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 25: Art. 11 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die Gesuchstellerin ausbezahlt.»

Gesuchstellerinnen sollen nicht nur die Gemeinde, sondern auch Kantone, Unternehmungen und Privatpersonen sein können (vgl. Antrag 8).

Antrag 26: Es sei ein neuer Art. 13a in den Entwurf aufzunehmen, so dass Eigentümer von geeigneten Infrastrukturen verpflichtet werden können, diese Fernmeldenetzbetreiberinnen zur Mitbenutzung anzubieten.

Siehe Begründung zu Antrag 6 und 7. Der neue Artikel könnte wie folgt lauten:

¹ Eignen sich bestehende Anlage wie Kabelkanalisationen, Verteilerkästen, Mobilfunkmasten und andere Antennenanlagen als Grundlage für die Erstellung oder den Ausbau von Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

² Die Mitbenutzung ist auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen zu gestatten.

³ Sie muss nur gewährt werden, wenn:

- a. die bestehenden Anlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen;
- b. sie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist; und
- c. keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage von 2015 für die Teilrevision des FMG (vgl. auch Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes S. 43 f.).

IV. Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir nochmals hervorheben, dass wir die grundlegende Stossrichtung – Förderung des Glasfaserausbaus unterstützen. In der hier vorgeschlagenen Umsetzung wird der Mobilfunk aber viel zu stark gefördert. Ob das Ausbauziel überhaupt erreicht wird ist unbekannt. Zudem dürfte die Förderung nicht funktionieren, weil der Fördermechanismus zu kompliziert ist. Wir ersuchen daher um Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne unserer Anträge.

PER E-MAIL

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Meltingen, 23. Juni 2025 / DA/GW

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir zur Vernehmlassung des Breitbandfördergesetzes (BBFG) eine Stellungnahme einreichen.

Die meisten Telefon- und Internetanschlüsse sind heute immer noch am Kupferkabelnetz angeschlossen. Dieses Netz ist jedoch veraltet und wird bald abgeschaltet. Ursprünglich hatte der Bundesrat beschlossen, dass er als Ersatz das energiesparende, strahlungsfreie und langlebige Glasfasernetz flächendeckend ausbauen möchte. Die Idee war, fast alle Häuser mit einem Glasfaserkabel zu erschliessen. Nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. bei sehr abgelegenen Häusern) sollte das Haus über Funk mit Telefon und Internet versorgt werden (sog. «Fixed Wireless Access» oder FWA). In den übrigen Fällen sei die Funkerschliessung ungeeignet. So steht es im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes.

Das BBFG soll nun diese Strategie des Bundes umsetzen. Insgesamt sollen zehn Prozent der Anschlüsse Fördergeld erhalten, weil der Bau dieser Anschlüsse nicht rentabel ist. Das ist wichtig und sehr begrüssenswert, damit es endlich vorwärts geht mit dem Ausbau des Glasfasernetzes. Der Vernehmlassungsentwurf des BBFG sieht nun aber ganz anders aus als die Gigabitstrategie des Bundes: Ein erheblicher Teil des Festnetzes soll durch (vom Bund mitfinanzierte) Mobilfunkverbindungen ersetzt werden! Diese würden sogar bevorzugt, wenn der Glasfaseranschluss teurer wäre. Der Bundesrat schätzt, dass die Fördermillionen zu einem Drittel in Funkanschlüsse fliessen würden. Damit sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

Für jeden Funkanschluss braucht es eine Mobilfunkantenne. Davor allem abgelegene Häuser einen Funkanschluss bekämen, würden diese dort gebaut, wo es bis jetzt noch keine Antennen hat. Die Strahlenbelastung würde erhöht, und zwar gerade an Orten, wo die Strahlenbelastung bis jetzt noch niedrig war, wo die Landschaft und die Natur besonders schützenswert sind und wo sich Menschen vom Stress des Alltags erholen. Strahlung ist schädlich für Mensch und Umwelt und darum braucht es Erholungsräume mit wenig Strahlung. Solche Erholungsräume gingen ausgerechnet durch die Förderung des Festnetzes

grossflächig verloren! Seit der Veröffentlichung der Studie von Mevissen et al. ist erwiesen, dass Mobilfunkstrahlung für Tiere krebserregend ist. Ausgerechnet dort, wo besonders viele, zum Teil schützenswerte Tiere leben, soll nun der Bund eine für sie schädliche Technologie finanziell fördern – das darf nicht sein!

Mit Mobilfunk kann man gar keine wirklich schnelle Internetverbindung aufbauen. Je nach Witterung, Distanz zur Antenne sowie Anzahl weiterer Nutzer ist sie langsam. Dies sagt der Bundesrat im Erläuterungsbericht sogar selbst (siehe S. 6). Abgelegene Gebiete bekämen so eine minderwertige Verbindung für Internet und Telefon und würden gleichzeitig von der technologischen Entwicklung abgehängt. Diese Benachteiligung ist nicht im Interesse einer demokratischen Gesellschaft! Eine Geschwindigkeit von 1 Gbit/s kann nur erreicht werden, wenn sich die Antenne in der Umgebung des Kunden befindet. Das Glasfaserkabel müsste dennoch bis zu den Antennen gezogen werden. Anstatt neue Antennen zu bauen, wird es einfacher und kostengünstiger, auf den letzten Metern auch noch Glasfaser zu verlegen.

Ferner stellen wir fest, dass im Gesetz ein konkretes Ausbauziel fehlt. Das heisst: Die Netzbetreiber können aus Spargründen ihren Kunden das Kupferkabel kappen und ihnen eine Mobilfunk-Box geben, um auf Glasfaser zu verzichten. Erfahrungsgemäss ist die Verbindung in diesen Fällen ungenügend bis unbrauchbar. Glasfaser ist die Zukunft der Schweiz: **Eine flächendeckende, lückenlose Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen ist daher im Gesetz festzuschreiben.**

Das Verfahren für die Förderung ist zudem viel zu kompliziert, wobei die ganze Arbeit den Gemeinden zugeschoben wird. Kleinere Gemeinden, in denen die Behörden ihr Amt in der Freizeit ausüben, werden damit überfordert. Das wird dazu führen, dass der Ausbau des Glasfasernetzes weiterhin so langsam vorankommt wie bis jetzt!

Das Gesetz muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Es braucht **konkrete Ausbauziele** für einen flächendeckenden Glasfaserausbau und den vollständigen Verzicht auf die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur.

Zum Schluss möchten wir noch bemerken: Falls bei unserem Hausanschluss das Kupferkabel durch einen Funkanschluss ersetzt werden sollte, würden wir uns mit allen uns zur Verfügung stehenden juristischen und politischen Mitteln dagegen wehren! Ein bereits konkret geplanter 5G-Antennenstandort gleich neben unserem (unter Denkmalschutz stehendem) Wohnheim für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung ist für uns völlig inakzeptabel.

Freundliche Grüsse

Verein Behinderten Wohngruppe Bad Meltingen

Germaine Wyss & Donat Aebli, Co-Heimleitung

Kopie an:

- Ständerat Frau Ständerätin Franziska Roth
- Nationalrat Herrn Nationalrat Primin Bischoff

Stellungnahme zur Vernehmlassung Breitbandfördergesetz

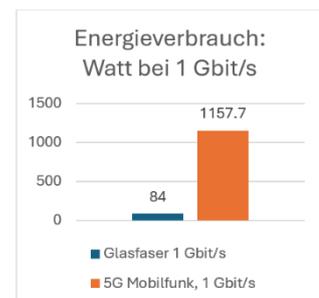
I. Ausgangslage

1. Gigabitstrategie

Im Vergleich mit der EU liegt die Schweiz bei der Versorgung von Wohnungen und Geschäften mit schnellem Internet (mehr als 1Gbit/s) im Rückstand. Dies liegt vor allem daran, dass das Glasfasernetz noch vergleichsweise wenig ausgebaut ist: Nur knapp 40% der Wohnungen und Geschäfte verfügen über einen Glasfaseranschluss. Das ist auch deshalb erstaunlich wenig, weil das bisher für die flächendeckende Versorgung mit Telefonie und Internet verwendete Kupfernetz veraltet ist und in wenigen Jahren abgeschaltet werden soll. Es braucht also dringend Ersatz.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Jahr 2023 die Hochbreitbandstrategie bzw. Gigabitstrategie beschlossen. Sie hat folgende Hauptaspekte:

- Der Bund will die Versorgung der Wohnungen und Geschäfte mit sehr schnellem Internet fördern. Möglichst alle Anschlüsse sollen mit Internet mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s versorgt werden.
- Dafür soll in erster Linie Glasfaser verwendet werden, nur «in begründeten Fällen» soll Mobilfunk zum Einsatz kommen. Der Grund für die Bevorzugung der Glasfaser ist, dass diese Technologie den anderen Technologien (insbesondere dem Mobilfunk) bezüglich möglicher Bandbreite, Zuverlässigkeit, Reaktionszeit, CO₂-Bilanz und Energieeffizienz deutlich überlegen ist. Glasfaser verursacht zudem keine Strahlenbelastung und ist deshalb (im Gegensatz zum Mobilfunk) nicht umstritten.
- Wo Mobilfunk zum Einsatz kommen soll, würde der bisherige Festnetzanschluss gekappt. Die Kunden müssten eine Mobilfunk-Antenne am Fenster installieren, welche die Daten für Internet, Fernsehen und Telefon von einer Mobilfunkantenne bezieht (fixed wireless access).



2. Das Breitbandfördergesetz als Umsetzung der Gigabitstrategie

Der vorliegende Entwurf des BBFG dient der Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes. Das Ziel einer möglichst flächendeckenden Versorgung aller Haushalte und Geschäfte soll laut dem Entwurf des BBFG wie folgt erreicht werden:

- Der Bundesrat erwartet, dass 90% der Wohnungen und Geschäfte von privaten Investoren mittels Glasfaser breitbandig erschlossen werden. Diese Anschlüsse erhalten keine finanzielle Förderung, weil sich die Erschliessung rentiert.
- Zehn Prozent der Anschlüsse würden nicht ausgebaut, weil der Ausbau teurer ist als die Einnahmen durch Abonnemente. Diese Anschlüsse sollen Subventionen erhalten, wobei der Bundesrat einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen kann.

Gemäss Bundesrat würden so gesamthaft 97 % der Anschlüsse mittels Glasfaser realisiert werden, während 3 % mit Funk erschlossen würden. Bezogen auf die geförderten Anschlüsse bedeutet das, dass nach der Einschätzung des Bundesrates rund zwei Drittel Glasfaser und ein Drittel Mobilfunkanschlüsse gefördert würden. Das BBFG selbst enthält allerdings keine Vorgaben oder Kriterien, welche Anschlüsse mit welcher Technologie (d.h. Glasfaser oder Funk) erschlossen werden sollen. Die Betreiber können im Gegenteil frei wählen, welche Technologie zum Einsatz kommen soll. Somit wäre es aufgrund des Gesetzes möglich, dass ein noch weit höherer Anteil an Mobilfunkanschlüssen gefördert würde.

II. Allgemeine Anträge

Antrag 1: Der Entwurf des BBFG soll grundlegend überarbeitet werden.

Zu hinterfragen sind insbesondere die Schlüsselrolle der Gemeinden im Förderprozess, die Begrenzung des Bundesbeitrags auf 25 % der anrechenbaren Kosten und die Förderung von Fixed Wireless Access. In die Gesetzesvorlage aufgenommen werden sollten konkrete Ausbauziele und Mechanismen, die zum Zug kommen, wenn diese Ziele verfehlt werden. Hinzu kommen redaktionelle Schwächen, wie die lange und schwer verständliche Liste der Förderkriterien. Trotz der guten Absicht macht der vorliegende Entwurf aufgrund dieser und weiterer Mängel einen noch recht unausgegorenen und wenig praxistauglichen Eindruck. Eine grundlegende Überarbeitung ist daher angezeigt. In Anbetracht des Rückstands der Schweiz beim Glasfaserausbau, sollten bei der Überarbeitung alle Kriterien so gewählt werden, dass eine möglichst rasche Umsetzung (einheitliche und kurze Entscheidungswege, einheitliche Technologie, etc.) höher gewichtet werden als die Kosten.

Antrag 2: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»).

Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo kein Nutzer sind und braucht viel Energie.

Die Gründe für eine Fokussierung auf Glasfaserverbindungen im Detail:

- Eigentliche Hochbreitbandverbindungen lassen sich mit Funk nicht aufbauen. Die zwei nachfolgenden Beispiele aus Madiswil einer Erschliessung mit 5G anstelle von Glasfaser zeigen, dass die vom Bund vorgesehenen Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s nicht erreicht werden können.

Bisegg 206, 4934 Madiswil

Download max: 30 Mbit/s | Upload max: 12 Mbit/s

Mit Internet-Booster 5G: Download max: 480 Mbit/s | Upload max: 62 Mbit/s

Wir arbeiten daran, die Internet-Geschwindigkeit am Standort zu verbessern. Lassen Sie sich über den [Netzausbau](#) informieren.



Möglichkeiten eines 5G-Boosters:

Obere Bisegg: direkter Sichtkontakt zur Antenne, von 30 Mbit/s auf 480 Mbit/s

Färech: kein Sichtkontakt zur Antenne, Steigerung von 50 Mbit/s auf 200 Mbit/s

Quelle Swisscom <https://www.swisscom.ch/de/about/netz/netzausbau-karte-glasfaser.html>

Ghürmstr. 4, 4934 Madiswil

Download max: 50 Mbit/s | Upload max: 26 Mbit/s

Mit Internet-Booster 5G: Download max: 200 Mbit/s | Upload max: 56 Mbit/s

Wir arbeiten daran, die Internet-Geschwindigkeit am Standort zu verbessern. Lassen Sie sich über den [Netzausbau](#) informieren.



- Gebiete ohne Glasfasererschliessung geraten ins Hintertreffen und werden technologisch abgehängt. Bei voller Auslastung der Mobilfunknetze müssten sie die zur Verfügung stehende Mobilfunk-Kapazität mit allen anderen Nutzern teilen. Bei fehlendem direkten Sichtkontakt zwischen Antenne und Nutzungseinheit sind dann nur noch minimale Datenraten möglich.
- Das Ziel einer 1 Gbit/s-Verbindung für alle Nutzungseinheiten könnte einzig mit dem Bau hunderter neuer Antennen erreicht werden. Die mit Glasfaser erschlossenen Antennen würden sich dabei so nah an den Nutzern befinden (max. 300 Meter), dass in den meisten Fällen diese kurze Distanz problemlos mit Glasfaser überbrückt werden kann. Diese zusätzlichen 300 Meter Glasfaserkabel fallen nicht entscheidend ins Gewicht. Eine Erschliessung mit ultraschnellem Mobilfunk ist somit technisch nicht notwendig.
- Der Bau neuer Antennen und die damit verbundene Benachteiligung durch schlechtere Datenverbindung bei zusätzlicher Belastung der Landschaft und der Umwelt würde von grösseren Teilen der Bevölkerung nicht verstanden werden.
- Der Bau des Glasfasernetzes kann genauso kostengünstig erfolgen wie die Erschliessung mit Mobilfunk, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden

(Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.). Die Kosten können ebenfalls reduziert werden, wenn in einem ersten Schritt kostengünstige Verlegeverfahren verwendet werden (Pflug- oder Schlitzverfahren) und in einem zweiten Schritt die Glasfasern tiefer in den Boden verlegt werden, wenn ohnehin Grabarbeiten durchgeführt werden. Besonders in Gebieten mit Wiesen, Schotterwegen oder Forststrassen lassen sich damit rasch und ressourcenschonend Glasfaserkabel verlegen. Alternative Verlegemethoden sind die bessere Wahl als Mobilfunk als Übergangstechnologie, die bereits 2030 wieder überholt und veraltet sein wird.

- Zu bedenken ist weiter, dass Glasfaser ein viel einfacheres System ist und die Schaltzentralen sehr wenig Strom brauchen. Studien gehen von einem 14 x geringeren Stromverbrauch einer 1 Gbit/s-Verbindung aus.
- In Katastrophensituationen ist einzig auf Glasfaserverbindungen Verlass. Der Ausfall des Sicherheitsfunknetzes Polycom durch Stromausfälle während eines Unwetters im Kanton Wallis im April 2025 hat die Grenzen der heutigen Mobilfunk- und Funkinfrastrukturen deutlich aufgezeigt. Teile der Anlagen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie des Kantons Wallis, Notrufverbindungen und Funkverbindungen der Rettungskräfte waren bis zu 24 Stunden ausser Betrieb. Der Fokus muss daher verstärkt auf robuste, passive Infrastrukturen gelegt werden – insbesondere auf flächendeckende Glasfaseranschlüsse, die deutlich weniger stör anfällig sind. Glasfaser funktioniert auch dann, wenn Mobilfunknetze durch Stromausfall oder Überlastung versagen und sind gerade in kritischen Lagen entscheidend.
- Im Gegensatz zu Mobilfunk kann Glasfaser nicht von aussen durch Unwetter oder gezielte Attacken mit Jammern gestört werden. Die Elektromagnetische Kampfführung (EKF) zeigt, dass moderne Mobilfunknetze vergleichsweise leicht ausser Kraft gesetzt werden können – sei es im zivilen oder im militärischen Kontext. Passive Glasfaserinfrastrukturen hingegen bieten hier ein wesentlich höheres Mass an Sicherheit und Resilienz und sind weniger anfällig im Krisenfall.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist ein klarer Systementscheid zugunsten einer durchgängigen Glasfaserinfrastruktur sinnvoll. Technologien wie 5G Fixed Wireless Access (FWA) sind im Vergleich zur Glasfaser weder ökologisch noch betrieblich nachhaltig. Sie verursachen zusätzliche Betriebskosten, erhöhen die Systemkomplexität und führen langfristig zu einer Zwei-Klassen-Versorgung. Der Fokus muss deshalb auf einer kohärenten, zukunftssicheren Infrastruktur liegen, bei der Glasfaser die zentrale Rolle spielt. Es rechtfertigt sich daher, nur den Ausbau der Glasfaser zu fördern.

Antrag 3: Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass 99.9 % der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser erschlossen werden.

Im Entwurf des BBFG fehlen bisher konkrete Förderungs- und Ausbauziele. Es wird den Fernmeldenetzbetreiberinnen überlassen, welche Technologie sie den nicht-geförderten Anschlüssen wählen. Ein erheblicher Anteil könnte mit FWA erschlossen werden. Damit würden die Ziele der Gigabitstrategie vereitelt. Ohne konkreten Ziele droht das Gesetz zum Papiertiger zu werden. Angesichts der vielen Vorteile der Glasfaser und dem Rückstand der Schweiz gegenüber dem Ausland muss das Ausbauziel ambitionierter sein und konkret im Gesetz festgeschrieben werden.

Antrag 4: Auf die Prüfung und Mitfinanzierung der Gesuche durch die Kantone sei zu verzichten.

Gemäss dem Entwurf des BBFG müssen die Gesuche beim Kanton eingereicht werden. Dieser prüft sie und muss sich verpflichten, einen Anteil von 50 % des Förderbeitrags zu übernehmen. Der Kanton erhält damit ein Vetorecht gegenüber den Gesuchen der Gemeinden. Dies verlängert die Verfahren und wird dazu führen, dass weniger Gesuche beim Bund eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem die Organisation für die Prüfung der Gesuche aufbauen und Gelder für die Mitfinanzierung bereitstellen. All dies wird den Förderprozess verlangsamen, die Bemühungen der Gemeinden ausbremsen und dazu führen, dass die Förderziele nicht innerhalb nützlicher Frist erreicht werden können.

Antrag 5: Der Förderbeitrag soll auf 1.4 Milliarden Franken erhöht werden,

Die Schweiz soll ihre Pionierrolle im Bereich der Datenübertragung wieder zurückerlangen. Mit einem flächendeckenden 4-Faser-Glasfaserausbau werden neue Potentiale erschlossen (Pflicht für 4 Fasern: [Verfügung WEKO](#) vom 4. Dez. 2023, Untersuchung Nr. 32-0274). Angesichts der sehr hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung eines hochbreitbandigen Kommunikationsnetzes scheint ein Förderbeitrag von 1.4 Milliarden Franken über sieben oder sogar zehn Jahre keineswegs hoch. Diese Mittel können aus der Versteigerung der beiden Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Sollten die Versteigerungen wider Erwarten nicht diese Erlöse erzielen, so kann der Bund einen Anteil aus der zusätzlichen Dividendenausschüttung der Swisscom verwenden. Die Swisscom plant, ab 2026 die Dividende von 22 Fr. auf 26 Fr. pro Aktie zu erhöhen. Für den Bund würde das bedeuten, dass er jährlich rund 100 Mio. Fr. mehr an Dividenden einnimmt. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das 700 Mio. Fr. ausmachen.

Antrag 6: Auch ausserhalb von Randgebieten soll mit geeigneten Instrumenten die Glasfasererschliessung gefördert werden.

Bereits in den 2030er-Jahren soll das alte Telefon-Kupfernetz abgelöst werden. Wir unterstützen dieses Ziel – unter anderem deshalb, weil auch vom Telefon-Kupfernetz eine erhebliche Strahlenbelastung ausgeht. Beim bisherigen eher schleppenden Ausbau des Glasfasernetzes dürfte das Ziel, das Kupfernetz bald abzuschalten, allerdings nicht erreicht werden. Oder das Szenario tritt ein, dass durch eine technisch notwendige Abschaltung zahlreiche Haushalte vom Festnetz getrennt würden. Es sollte daher der Ausbau der Glasfasernetzes gezielt überall dort gefördert werden, wo er zu langsam vorangeht, auch dort, wo nicht subventioniert wird. Dazu sollte detailliert erhoben werden, welche Umstände dem Ausbau des Glasfasernetzes entgegenstehen und Massnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass niederschwellige Unterstützungs-Angebote für die Gemeinden und Informationskampagne stark zum Erreichen der Gigabit-Ziele beitragen und den Glasfaserausbau massiv beschleunigen (Stichwort Gigabitbüro). Im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes finden sich ausführliche Überlegungen zu weiteren Massnahmen zur Begünstigung des Breitbandausbaus (S. 43 ff.). Diese Massnahmen sollen im BBFG ebenfalls umgesetzt werden.

Antrag 7: Es soll ein Recht für alle Fernmeldenetzbetreiberinnen auf die Mitbenutzung von bestehenden, geeigneten Infrastrukturen gegen ein angemessenes Entgelt in die Vorlage aufgenommen werden.

Der Bundesrat führt im Bericht Hochbreitbandstrategie (S. 44) zutreffend aus: «Mit einer Öffnung und Mitbenutzung von Anlagen (z. B. Kabelkanälen) mitunter von Betreiberinnen alternativer Versorgungs-Infrastrukturen können Barrieren beim Ausbau eines Breitbandnetzes abgebaut und die Erstellungskosten gesenkt werden. Im Falle hinreichend vorhandener Kapazitäten ist eine Duplizierung von Kabelkanalisationen nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. [...] Daher kann es sich rechtfertigen, im Hinblick auf einen raschen und kostengünstigen Ausbau der Hochbreitbandnetze, unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik, ein Recht auf die Mitbenutzung sämtlicher geeigneter Kabelkanäle im Hinblick auf die Erbringung von Fernmeldediensten zu prüfen.» Diese Worten müssen nun auch Taten folgen.

Antrag 8: Nicht nur die Gemeinden, sondern auch Kantone, Unternehmen und Private sollen Finanzierungsgesuche stellen dürfen.

In der Konzeption des vorliegenden Entwurfs sind die Gemeinden zuständig für das Erkundungsverfahren, die Ausschreibung, das Gesuch an den Kanton, und sie müssen das Unternehmen beauftragen und beaufsichtigen, welches schlussendlich die Infrastruktur erstellt. Alle entscheidenden Impulse sollen von der Gemeinde ausgehen. Gerade kleinere Gemeinden mit einer wenig spezialisierten Verwaltung und Milizbehörden dürften mit dieser Rolle überfordert sein und den politischen Willen nicht aufbringen, sich auf einen derart anspruchsvollen Prozess einzulassen. In solchen Fällen sollen die Kantone in die Bresche springen dürfen. In der Praxis dürften hingegen einschlägige Unternehmen das höchste Interesse an der Realisierung von Ausbau-Aufträgen haben. Und: Schlussendlich fliesst das Fördergeld ohnehin zu ihnen. Wieso also der komplizierte Umweg über die Gemeinde? Spezialisierte Unternehmen haben das nötige Wissen, fundierte Finanzierungsgesuche zu stellen. In gewissen Fällen könnten auch weitere Private (beispielsweise ein Zusammenschluss der Grundeigentümer eines Weilers, welcher bei einer Gemeindeversammlung in der Minderheit wäre und daher abgehängt würde) ein so grosses

Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie ein Finanzierungsgesuch ausarbeiten möchten. Dem sollte die rechtliche Regelung nicht im Wege stehen.

Antrag 9: Der Bund soll das «Erkundungsverfahren» zentral durchführen.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Gemeinden ein Erkundungsverfahren bei den Infrastrukturbetreibern durchführen, um abzuklären, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre in den betroffenen Gebieten einen Ausbau planen. Wenn man davon ausgeht, dass rund 600 Gemeinden betroffen sind, dann müssten bis zu 600 Erkundungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu einem enormen Aufwand für die Gemeinden und die Infrastrukturunternehmen. Wir schlagen stattdessen vor, dass der Bund diese Abklärungen einmalig für alle Gemeinden vornimmt oder die Kantone ihre Vorarbeiten beim Bund einreichen.

III. Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Antrag 10: In Art. 1 Abs. 1 sei «und terrestrische Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zum Antrag 2.

Antrag 11: Art. 1 sei mit folgendem Absatz zu ergänzen: «Angestrebt wird eine Erschliessung von 99.9% der Anschlüsse mit Glasfaser.»

Siehe Begründung zum Antrag 3.

Antrag 12: In Art. 2 Abs. 2 sei «gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 13: Art. 2 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «... von Förderbeiträgen an Gemeinden, Kantone, Unternehmen oder Private.»

Siehe Begründung zu Antrag 8.

Antrag 14: Art. 3 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Das Programm endet, wenn das in Art. 1 Abs. 3 definierte Förderziel erreicht ist oder die Bundesmittel ausgeschöpft sind.» Art. 3 Abs. 2 sei zu streichen.

Es ist nicht sicher, dass nach sieben Jahren das Ausbauziel schon erreicht ist. Ein Ziel ist nur sinnvoll, wenn es auch Mechanismen gibt, die garantieren, dass es auch erreicht wird.

Antrag 15: Art. 5 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird grundsätzlich vom Bund geleistet; allfällige Beteiligungen von Kantonen, Gemeinden oder Privaten werden dem Förderbeitrag angerechnet.»

Grundsätzlich soll der Bund die Förderung allein übernehmen. Es ist aber denkbar, dass Private ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie sich an den Kosten beteiligen wollen, um den Ausbau voranzubringen. Dieser Absatz stellt klar, dass dies möglich ist. Siehe auch Begründung zu Antrag 8.

Antrag 16: Art. 6 Abs. 2 sei zu streichen.

Dies Bestimmung führt dazu, dass ein Projekt, dessen Kosten zu weniger als 50% gedeckt sind, nicht förderberechtigt ist. Damit würden gerade diejenigen Projekte, bei denen eine Förderung am nötigste ist, keine Förderung erhalten. Subventionen sollen selbstverständlich wirtschaftlich eingesetzt werden. Diesem Ziel dient aber auch schon Abs. 3, was genügt.

Antrag 17: Art. 7 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «...höchstens bis zu einem Betrag von 1.4 Milliarden Franken.

Ein Ausbau auf 99.9% der Anschlüsse erfordert diesen Betrag (vgl. Erläuternder Bericht, S. 8).

Antrag 18: In Art. 8 Abs. 1 lit. b sei «oder terrestrischen Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 2.

Antrag 19: Art. 8 Abs. 1 lit. c sei wie folgt neu zu fassen «im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen ist, dass...»

Siehe Begründung zu Antrag 9.

Antrag 20: Art. 8 Abs. 1 lit. e sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 16.

Antrag 21: Art. 8 Abs. 1 lit. g sei zu streichen.

In der vorliegenden Fassung bedeutet dieser Buchstabe zur Folge, dass die ganze Förderung nicht gewährt wird, wenn der Höchstbetrag überschritten wird. Das ist aber wohl ein redaktionelles Versehen? Sollte nicht einfach die Förderung auf den Höchstbetrag des Bundes begrenzt werden? Dies wäre jedenfalls sinnvoller. Bei Überschreitung des maximalen Bundesbeitrags kann dann immer noch einer der anderen Akteure einspringen oder das beteiligte Unternehmen kann das Projekt mit geringerer Förderung realisieren. Gleich überhaupt keine Förderung zu gewähren scheint daher unverhältnismässig.

Antrag 22: Art. 8 Abs. 1 lit. h sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4

Antrag 23: Art. 10 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Gesuche um Förderbeiträge sind beim BAKOM einzureichen.»

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 24: Art. 10 Abs. 2 und e seien zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 25: Art. 11 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die Gesuchstellerin ausbezahlt.»

Gesuchstellerinnen sollen nicht nur die Gemeinde, sondern auch Kantone, Unternehmungen und Privatpersonen sein können (vgl. Antrag 8).

Antrag 26: Es sei ein neuer Art. 13a in den Entwurf aufzunehmen, so dass Eigentümer von geeigneten Infrastrukturen verpflichtet werden können, diese Fernmeldenetzbetreiberinnen zur Mitbenutzung anzubieten.

Siehe Begründung zu Antrag 6 und 7. Der neue Artikel könnte wie folgt lauten:

¹ Eignen sich bestehende Anlage wie Kabelkanalisationen, Verteilerkästen, Mobilfunkmasten und andere Antennenanlagen als Grundlage für die Erstellung oder den Ausbau von Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

² Die Mitbenutzung ist auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen zu gestatten.

³ Sie muss nur gewährt werden, wenn:

- a. die bestehenden Anlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen;
- b. sie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist; und
- c. keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage von 2015 für die Teilrevision des FMG (vgl. auch Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes S. 43 f.).

IV. Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir nochmals hervorheben, dass wir die grundlegende Stossrichtung – Förderung des Glasfaserausbaus unterstützen. In der hier vorgeschlagenen Umsetzung wird der Mobilfunk aber viel zu stark gefördert. Ob das Ausbauziel überhaupt erreicht wird ist unbekannt.

Zudem dürfte die Förderung nicht funktionieren, weil der Fördermechanismus zu kompliziert ist. Wir ersuchen daher um Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne unserer Anträge.

Bitte stellen Sie uns nach Abschluss der Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Verein Stop 5G in Wettswil
c/o Verena Berger, Co-Präsidentin
Junggrütsrass 20b
8907 Wettswil

PER E-MAIL

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Ort, 23. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir zur Vernehmlassung des Breitbandfördergesetzes (BBFG) eine Stellungnahme einreichen.

Die meisten Telefon- und Internetanschlüsse sind heute immer noch am Kupferkabelnetz angeschlossen. Dieses Netz ist jedoch veraltet und wird bald abgeschaltet. Ursprünglich hatte der Bundesrat beschlossen, dass er als Ersatz das energiesparende, strahlungsfreie und langlebige Glasfasernetz flächendeckend ausbauen möchte. Die Idee war, fast alle Häuser mit einem Glasfaserkabel zu erschliessen. Nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. bei sehr abgelegenen Häusern) sollte das Haus über Funk mit Telefon und Internet versorgt werden (sog. «Fixed Wireless Access» oder FWA). In den übrigen Fällen sei die Funkerschliessung ungeeignet. So steht es im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes.

Das BBFG soll nun diese Strategie des Bundes umsetzen. Insgesamt sollen zehn Prozent der Anschlüsse Fördergeld erhalten, weil der Bau dieser Anschlüsse nicht rentabel ist. Das ist wichtig und sehr begrüssenswert, damit es endlich vorwärts geht mit dem Ausbau des Glasfasernetzes. Der Vernehmlassungsentwurf des BBFG sieht nun aber ganz anders aus als die Gigabitstrategie des Bundes: Ein erheblicher Teil des Festnetzes soll durch (vom Bund mitfinanzierte) Mobilfunkverbindungen ersetzt werden! Diese würden sogar bevorzugt, wenn der Glasfaseranschluss teurer wäre. Der Bundesrat schätzt, dass die Fördermillionen zu einem Drittel in Funkanschlüsse fliessen würden. Damit sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

Für jeden Funkanschluss braucht es eine Mobilfunkantenne. Da vor allem abgelegene Häuser einen Funkanschluss bekämen, würden diese dort gebaut, wo es bis jetzt noch keine Antennen hat. Die Strahlenbelastung würde erhöht, und zwar gerade an Orten, wo die Strahlenbelastung bis jetzt noch niedrig war, wo die Landschaft und die Natur besonders schützenswert sind und wo sich Menschen vom Stress des Alltags erholen. Strahlung ist schädlich für Mensch und Umwelt und darum braucht es Erholungsräume mit wenig Strahlung. Solche Erholungsräume gingen ausgerechnet durch die Förderung des Festnetzes grossflächig verloren! Seit der Veröffentlichung der Studie von Mevissen et al. ist erwiesen, dass Mobilfunkstrahlung für Tiere krebserregend ist. Ausgerechnet dort, wo besonders viele, zum Teil schützenswerte Tiere leben, soll nun der Bund eine für sie schädliche Technologie finanziell fördern – das darf nicht sein!

Mit Mobilfunk kann man gar keine wirklich schnelle Internetverbindung aufbauen. Je nach Witterung, Distanz zur Antenne sowie Anzahl weiterer Nutzer ist sie langsam. Dies sagt der Bundesrat im Erläuterungsbericht sogar selbst (siehe S. 6). Abgelegene Gebiete bekämen so eine minderwertige Verbindung für Internet und Telefon und würden gleichzeitig von der technologischen Entwicklung

abgehängt. Diese Benachteiligung ist nicht im Interesse einer demokratischen Gesellschaft! Eine Geschwindigkeit von 1 Gbit/s kann nur erreicht werden, wenn sich die Antenne in der Umgebung des Kunden befindet. Das Glasfaserkabel müsste dennoch bis zu den Antennen gezogen werden. Anstatt neue Antennen zu bauen, wird es einfacher und kostengünstiger, auf den letzten Metern auch noch Glasfaser zu verlegen.

Ferner stellen wir fest, dass im Gesetz ein konkretes Ausbauziel fehlt. Das heisst: Die Netzbetreiber können aus Spargründen ihren Kunden das Kupferkabel kappen und ihnen eine Mobilfunk-Box geben, um auf Glasfaser zu verzichten. Erfahrungsgemäss ist die Verbindung in diesen Fällen ungenügend bis unbrauchbar. Glasfaser ist die Zukunft der Schweiz: **Eine flächendeckende, lückenlose Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen ist daher im Gesetz festzuschreiben.**

Das Verfahren für die Förderung ist zudem viel zu kompliziert, wobei die ganze Arbeit den Gemeinden zugeschoben wird. Kleinere Gemeinden, in denen die Behörden ihr Amt in der Freizeit ausüben, werden damit überfordert. Das wird dazu führen, dass der Ausbau des Glasfasernetzes weiterhin so langsam vorankommt wie bis jetzt!

Das Gesetz muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Es braucht **konkrete Ausbauziele** für einen flächendeckenden Glasfaserausbau und den vollständigen Verzicht auf die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur.

Zum Schluss möchten wir noch dies bemerken: Falls in Wettswil das Kupferkabel durch einen Funkanschluss ersetzt werden solltem, würden wir uns mit allen uns zur Verfügung stehenden juristischen und politischen Mitteln dagegen wehren!

Freundliche Grüsse

Verena Berger, Co-Präsidentin Verein Stop 5G in Wettswil

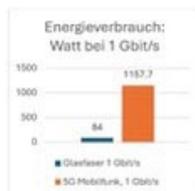
Stellungnahme zur Vernehmlassung Breitbandfördergesetz

I. Ausgangslage

1. Gigabitstrategie

Im Vergleich mit der EU liegt die Schweiz bei der Versorgung von Wohnungen und Geschäften mit schnellem Internet (mehr als 1 Gbit/s) im Rückstand. Dies liegt vor allem daran, dass das Glasfasernetz noch vergleichsweise wenig ausgebaut ist: Nur knapp 40% der Wohnungen und Geschäfte verfügen über einen Glasfaseranschluss. Das ist auch deshalb erstaunlich wenig, weil das bisher für die flächendeckende Versorgung mit Telefonie und Internet verwendete Kupfernetz veraltet ist und in wenigen Jahren abgeschaltet werden soll. Es braucht also dringend Ersatz.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Jahr 2023 die Hochbreitbandstrategie bzw. Gigabitstrategie beschlossen. Sie hat folgende Hauptaspekte:



- Der Bund will die Versorgung der Wohnungen und Geschäfte mit sehr schnellem Internet fördern. Möglichst alle Anschlüsse sollen mit Internet mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s versorgt werden.
- Dafür soll in erster Linie Glasfaser verwendet werden, nur «in begründeten Fällen» soll Mobilfunk zum Einsatz kommen. Der Grund für die Bevorzugung der Glasfaser ist, dass diese Technologie den anderen Technologien (insbesondere dem Mobilfunk) bezüglich möglicher Bandbreite, Zuverlässigkeit, Reaktionszeit, CO₂-Bilanz und Energieeffizienz deutlich überlegen ist. Glasfaser verursacht zudem keine Strahlenbelastung und ist deshalb (im Gegensatz zum Mobilfunk) nicht umstritten.
- Wo Mobilfunk zum Einsatz kommen soll, würde der bisherige Festnetzanschluss gekappt. Die Kunden müssten eine Mobilfunk-Antenne am Fenster installieren, welche die Daten für Internet, Fernsehen und Telefon von einer Mobilfunkantenne bezieht (fixed wireless access).

2. Das Breitbandfördergesetz als Umsetzung der Gigabitstrategie

Der vorliegende Entwurf des BBFG dient der Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes. Das Ziel einer möglichst flächendeckenden Versorgung aller Haushalte und Geschäfte soll laut dem Entwurf des BBFG wie folgt erreicht werden:

- Der Bundesrat erwartet, dass 90% der Wohnungen und Geschäfte von privaten Investoren mittels Glasfaser breitbandig erschlossen werden. Diese Anschlüsse erhalten keine finanzielle Förderung, weil sich die Erschliessung rentiert.
- Zehn Prozent der Anschlüsse würden nicht ausgebaut, weil der Ausbau teurer ist als die Einnahmen durch Abonnemente. Diese Anschlüsse sollen Subventionen erhalten, wobei der Bundesrat einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen kann.

Gemäss Bundesrat würden so gesamthaft 97 % der Anschlüsse mittels Glasfaser realisiert werden, während 3 % mit Funk erschlossen würden. Bezogen auf die geförderten Anschlüsse bedeutet das, dass nach der Einschätzung des Bundesrates rund zwei Drittel Glasfaser und ein Drittel Mobilfunkanschlüsse gefördert würden. Das BBFG selbst enthält allerdings keine Vorgaben oder Kriterien, welche Anschlüsse mit welcher Technologie (d.h. Glasfaser oder Funk) erschlossen werden sollen. Die Betreiber können im Gegenteil frei wählen, welche Technologie zum Einsatz kommen soll. Somit wäre es aufgrund des Gesetzes möglich, dass ein noch weit höherer Anteil an Mobilfunkanschlüssen gefördert würde.

II. Allgemeine Anträge

Antrag 1: Der Entwurf des BBFG soll grundlegend überarbeitet werden.

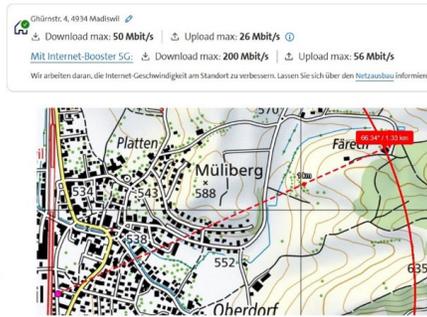
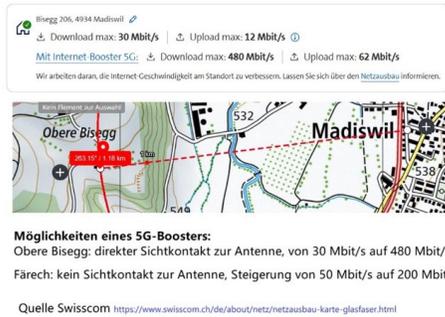
Zu hinterfragen sind insbesondere die Schlüsselrolle der Gemeinden im Förderprozess, die Begrenzung des Bundesbeitrags auf 25 % der anrechenbaren Kosten und die Förderung von Fixed Wireless Access. In die Gesetzesvorlage aufgenommen werden sollten konkrete Ausbauziele und Mechanismen, die zum Zug kommen, wenn diese Ziele verfehlt werden. Hinzu kommen redaktionelle Schwächen, wie die lange und schwer verständliche Liste der Förderkriterien. Trotz der guten Absicht macht der vorliegende Entwurf aufgrund dieser und weiterer Mängel einen noch recht unausgegorenen und wenig praxistauglichen Eindruck. Eine grundlegende Überarbeitung ist daher angezeigt. In Anbetracht des Rückstands der Schweiz beim Glasfaserausbau, sollten bei der Überarbeitung alle Kriterien so gewählt werden, dass eine möglichst rasche Umsetzung (einheitliche und kurze Entscheidungswege, einheitliche Technologie, etc.) höher gewichtet werden als die Kosten.

Antrag 2: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»).

Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo kein Nutzer sind und braucht viel Energie.

Die Gründe für eine Fokussierung auf Glasfaserverbindungen im Detail:

- Eigentliche Hochbreitbandverbindungen lassen sich mit Funk nicht aufbauen. Die zwei nachfolgenden Beispiele aus Madiswil einer Erschliessung mit 5G anstelle von Glasfaser zeigen, dass die vom Bund vorgesehenen Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s nicht erreicht werden können.



- Gebiete ohne Glasfasererschliessung geraten ins Hintertreffen und werden technologisch abgehängt. Bei voller Auslastung der Mobilfunknetze müssten sie die zur Verfügung stehende Mobilfunk-Kapazität mit allen anderen Nutzern teilen. Bei fehlendem direkten Sichtkontakt zwischen Antenne und Nutzungseinheit sind dann nur noch minimale Datenraten möglich.
- Das Ziel einer 1 Gbit/s-Verbindung für alle Nutzungseinheiten könnte einzig mit dem Bau hunderter neuer Antennen erreicht werden. Die mit Glasfaser erschlossenen Antennen würden sich dabei so nah an den Nutzern befinden (max. 300 Meter), dass in den meisten Fällen diese kurze Distanz problemlos mit Glasfaser überbrückt werden kann. Diese zusätzlichen 300 Meter Glasfaserkabel fallen nicht entscheidend ins Gewicht. Eine Erschliessung mit ultraschnellem Mobilfunk ist somit technisch nicht notwendig.
- Der Bau neuer Antennen und die damit verbundene Benachteiligung durch schlechtere Datenverbindung bei zusätzlicher Belastung der Landschaft und der Umwelt würde von grösseren Teilen der Bevölkerung nicht verstanden werden.
- Der Bau des Glasfasernetzes kann genauso kostengünstig erfolgen wie die Erschliessung mit Mobilfunk, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden (Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.). Die Kosten können ebenfalls reduziert werden, wenn in einem ersten Schritt kostengünstige Verlegeverfahren verwendet werden (Pflug- oder Schlitzverfahren) und in einem zweiten Schritt die Glasfasern tiefer in den Boden verlegt werden, wenn ohnehin Grabarbeiten durchgeführt werden. Besonders in Gebieten mit Wiesen, Schotterwegen oder Forststrassen lassen sich damit rasch und ressourcenschonend Glasfaserkabel verlegen. Alternative Verlegemethoden sind die bessere Wahl als Mobilfunk als Übergangstechnologie, die bereits 2030 wieder überholt und veraltet sein wird.
- Zu bedenken ist weiter, dass Glasfaser ein viel einfacheres System ist und die Schaltzentralen sehr wenig Strom brauchen. Studien gehen von einem 14 x geringeren Stromverbrauch einer 1 Gbit/s-Verbindung aus.
- In Katastrophensituationen ist einzig auf Glasfaserverbindungen Verlass. Der Ausfall des Sicherheitsfunknetzes Polycom durch Stromausfälle während eines Unwetters im Kanton Wallis im April 2025 hat die Grenzen der heutigen Mobilfunk- und Funkinfrastrukturen deutlich aufgezeigt. Teile der Anlagen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie des Kantons Wallis, Notrufverbindungen und Funkverbindungen der Rettungskräfte waren bis zu 24 Stunden ausser Betrieb. Der Fokus muss daher verstärkt auf robuste, passive Infrastrukturen gelegt werden – insbesondere auf flächendeckende Glasfaseranschlüsse, die deutlich weniger störanfällig sind. Glasfaser funktioniert auch dann, wenn Mobilfunknetze durch Stromausfall oder Überlastung versagen und sind gerade in kritischen Lagen entscheidend.
- Im Gegensatz zu Mobilfunk kann Glasfaser nicht von aussen durch Unwetter oder gezielte Attacken mit Jammern gestört werden. Die Elektromagnetische Kampfführung (EKF) zeigt, dass moderne Mobilfunknetze vergleichsweise leicht ausser Kraft gesetzt werden können – sei es im zivilen oder im militärischen Kontext. Passive Glasfaserinfrastrukturen hingegen bieten hier ein wesentlich höheres Mass an Sicherheit und Resilienz und sind weniger anfällig im Krisenfall. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist ein klarer Systementscheid zugunsten einer durchgängigen Glasfaserinfrastruktur sinnvoll. Technologien wie 5G Fixed Wireless Access (FWA) sind im Vergleich zur Glasfaser weder ökologisch noch betrieblich nachhaltig. Sie verursachen zusätzliche

Betriebskosten, erhöhen die Systemkomplexität und führen langfristig zu einer Zwei-Klassen-Versorgung. Der Fokus muss deshalb auf einer kohärenten, zukunftssicheren Infrastruktur liegen, bei der Glasfaser die zentrale Rolle spielt. Es rechtfertigt sich daher, nur den Ausbau der Glasfaser zu fördern.

Antrag 3: Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass 99.9 % der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser erschlossen werden.

Im Entwurf des BBFG fehlen bisher konkrete Förderungs- und Ausbauziele. Es wird den Fernmeldenetzbetreiberinnen überlassen, welche Technologie sie den nicht-geförderten Anschlüssen wählen. Ein erheblicher Anteil könnte mit FWA erschlossen werden. Damit würden die Ziele der Gigabitstrategie vereitelt. Ohne konkreten Ziele droht das Gesetz zum Papiertiger zu werden. Angesichts der vielen Vorteile der Glasfaser und dem Rückstand der Schweiz gegenüber dem Ausland muss das Ausbauziel ambitionierter sein und konkret im Gesetz festgeschrieben werden.

Antrag 4: Auf die Prüfung und Mitfinanzierung der Gesuche durch die Kantone sei zu verzichten.

Gemäss dem Entwurf des BBFG müssen die Gesuche beim Kanton eingereicht werden. Dieser prüft sie und muss sich verpflichten, einen Anteil von 50 % des Förderbeitrags zu übernehmen. Der Kanton erhält damit ein Vetorecht gegenüber den Gesuchen der Gemeinden. Dies verlängert die Verfahren und wird dazu führen, dass weniger Gesuche beim Bund eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem die Organisation für die Prüfung der Gesuche aufbauen und Gelder für die Mitfinanzierung bereitstellen. All dies wird den Förderprozess verlangsamen, die Bemühungen der Gemeinden ausbremsen und dazu führen, dass die Förderziele nicht innerhalb nützlicher Frist erreicht werden können.

Antrag 5: Der Förderbeitrag soll auf 1.4 Milliarden Franken erhöht werden,

Die Schweiz soll ihre Pionierrolle im Bereich der Datenübertragung wieder zurückerlangen. Mit einem flächendeckenden 4-Faser-Glasfaserausbau werden neue Potentiale erschlossen (Pflicht für 4 Fasern: [Verfügung WEKO](#) vom 4. Dez. 2023, Untersuchung Nr. 32-0274). Angesichts der sehr hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung eines hochbreitbandigen Kommunikationsnetzes scheint ein Förderbeitrag von 1.4 Milliarden Franken über sieben oder sogar zehn Jahre keineswegs hoch. Diese Mittel können aus der Versteigerung der beiden Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Sollten die Versteigerungen wider Erwarten nicht diese Erlöse erzielen, so kann der Bund einen Anteil aus der zusätzlichen Dividendenausschüttung der Swisscom verwenden. Die Swisscom plant, ab 2026 die Dividende von 22 Fr. auf 26 Fr. pro Aktie zu erhöhen. Für den Bund würde das bedeuten, dass er jährlich rund 100 Mio. Fr. mehr an Dividenden einnimmt. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das 700 Mio. Fr. ausmachen.

Antrag 6: Auch ausserhalb von Randgebieten soll mit geeigneten Instrumenten die Glasfasererschliessung gefördert werden.

Bereits in den 2030er-Jahren soll das alte Telefon-Kupfernetz abgelöst werden. Wir unterstützen dieses Ziel – unter anderem deshalb, weil auch vom Telefon-Kupfernetz eine erhebliche Strahlenbelastung ausgeht. Beim bisherigen eher schleppenden Ausbau des Glasfasernetzes dürfte das Ziel, das Kupfernetz bald abzuschalten, allerdings nicht erreicht werden. Oder das Szenario tritt ein, dass durch eine technisch notwendige Abschaltung zahlreiche Haushalte vom Festnetz getrennt würden. Es sollte daher der Ausbau der Glasfasernetzes gezielt überall dort gefördert werden, wo er zu langsam vorangeht, auch dort, wo nicht subventioniert wird. Dazu sollte detailliert erhoben werden, welche Umstände dem Ausbau des Glasfasernetzes entgegenstehen und Massnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass niederschwellige Unterstützungs-Angebote für die Gemeinden und Informationskampagne stark zum Erreichen der Gigabit-Ziele beitragen und den Glasfaserausbau massiv beschleunigen (Stichwort Gigabitbüro). Im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes finden sich ausführliche Überlegungen zu weiteren Massnahmen zur Begünstigung des Breitbandausbaus (S. 43 ff.). Diese Massnahmen sollen im BBFG ebenfalls umgesetzt werden.

Antrag 7: Es soll ein Recht für alle Fernmeldenetzbetreiberinnen auf die Mitbenutzung von bestehenden, geeigneten Infrastrukturen gegen ein angemessenes Entgelt in die Vorlage aufgenommen werden.

Der Bundesrat führt im Bericht Hochbreitbandstrategie (S. 44) zutreffend aus: «Mit einer Öffnung und Mitbenutzung von Anlagen (z. B. Kabelkanälen) mitunter von Betreiberinnen alternativer Versorgungs-Infrastrukturen können Barrieren beim Ausbau eines Breitbandnetzes abgebaut und die Erstellungskosten gesenkt werden. Im Falle hinreichend vorhandener Kapazitäten ist eine Duplizierung von Kabelkanalisationen nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. [...] Daher kann es sich rechtfertigen, im Hinblick auf einen raschen und kostengünstigen Ausbau der Hochbreitbandnetze, unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik, ein Recht auf die Mitbenutzung sämtlicher geeigneter Kabelkanäle im Hinblick auf die Erbringung von Fernmeldediensten zu prüfen.» Diese Worten müssen nun auch Taten folgen.

Antrag 8: Nicht nur die Gemeinden, sondern auch Kantone, Unternehmen und Private sollen Finanzierungsgesuche stellen dürfen.

In der Konzeption des vorliegenden Entwurfs sind die Gemeinden zuständig für das Erkundungsverfahren, die Ausschreibung, das Gesuch an den Kanton, und sie müssen das Unternehmen beauftragen und beaufsichtigen, welches schlussendlich die Infrastruktur erstellt. Alle entscheidenden Impulse sollen von der Gemeinde ausgehen. Gerade kleinere Gemeinden mit einer wenig spezialisierten Verwaltung und Milizbehörden dürften mit dieser Rolle überfordert sein und den politischen Willen nicht aufbringen, sich auf einen derart anspruchsvollen Prozess einzulassen. In solchen Fällen sollen die Kantone in die Bresche springen dürfen. In der Praxis dürften hingegen einschlägige Unternehmen das höchste Interesse an der Realisierung von Ausbau-Aufträge haben. Und: Schlussendlich fliesst das Fördergeld ohnehin zu ihnen. Wieso also der komplizierte Umweg über die Gemeinde? Spezialisierte Unternehmen haben das nötige Wissen, fundierte Finanzierungsgesuche zu stellen. In gewissen Fällen könnten auch weitere Private (beispielsweise ein Zusammenschluss der Grundeigentümer eines Weilers, welcher bei einer Gemeindeversammlung in der Minderheit wäre und daher abgehängt würde) ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie ein Finanzierungsgesuch ausarbeiten möchten. Dem sollte die rechtliche Regelung nicht im Wege stehen.

Antrag 9: Der Bund soll das «Erkundungsverfahren» zentral durchführen.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Gemeinden ein Erkundungsverfahren bei den Infrastrukturbetreibern durchführen, um abzuklären, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre in den betroffenen Gebieten einen Ausbau planen. Wenn man davon ausgeht, dass rund 600 Gemeinden betroffen sind, dann müssten bis zu 600 Erkundungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu einem enormen Aufwand für die Gemeinden und die Infrastrukturunternehmen. Wir schlagen stattdessen vor, dass der Bund diese Abklärungen einmalig für alle Gemeinden vornimmt oder die Kantone ihre Vorarbeiten beim Bund einreichen.

III. Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Antrag 10: In Art. 1 Abs. 1 sei «und terrestrische Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zum Antrag 2.

Antrag 11: Art. 1 sei mit folgendem Absatz zu ergänzen: «Angestrebt wird eine Erschliessung von 99.9% der Anschlüsse mit Glasfaser.»

Siehe Begründung zum Antrag 3.

Antrag 12: In Art. 2 Abs. 2 sei «gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 13: Art. 2 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «... von Förderbeiträgen an Gemeinden, Kantone, Unternehmen oder Private.»

Siehe Begründung zu Antrag 8.

Antrag 14: Art. 3 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Das Programm endet, wenn das in Art. 1 Abs. 3 definierte Förderziel erreicht ist oder die Bundesmittel ausgeschöpft sind.» Art. 3 Abs. 2 sei zu streichen.

Es ist nicht sicher, dass nach sieben Jahren das Ausbauziel schon erreicht ist. Ein Ziel ist nur sinnvoll, wenn es auch Mechanismen gibt, die garantieren, dass es auch erreicht wird.

Antrag 15: Art. 5 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird grundsätzlich vom Bund geleistet; allfällige Beteiligungen von Kantonen, Gemeinden oder Privaten werden dem Förderbeitrag angerechnet.»

Grundsätzlich soll der Bund die Förderung allein übernehmen. Es ist aber denkbar, dass Private ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie sich an den Kosten beteiligen wollen, um den Ausbau voranzubringen. Dieser Absatz stellt klar, dass dies möglich ist. Siehe auch Begründung zu Antrag 8.

Antrag 16: Art. 6 Abs. 2 sei zu streichen.

Dies Bestimmung führt dazu, dass ein Projekt, dessen Kosten zu weniger als 50% gedeckt sind, nicht förderberechtigt ist. Damit würden gerade diejenigen Projekte, bei denen eine Förderung am nötigste ist, keine Förderung erhalten. Subventionen sollen selbstverständlich wirtschaftlich eingesetzt werden. Diesem Ziel dient aber auch schon Abs. 3, was genügt.

Antrag 17: Art. 7 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «...höchstens bis zu einem Betrag von 1.4 Milliarden Franken.

Ein Ausbau auf 99.9% der Anschlüsse erfordert diesen Betrag (vgl. Erläuternder Bericht, S. 8).

Antrag 18: In Art. 8 Abs. 1 lit. b sei «oder terrestrischen Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 2.

Antrag 19: Art. 8 Abs. 1 lit. c sei wie folgt neu zu fassen «im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen ist, dass...»

Siehe Begründung zu Antrag 9.

Antrag 20: Art. 8 Abs. 1 lit. e sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 16.

Antrag 21: Art. 8 Abs. 1 lit. g sei zu streichen.

In der vorliegenden Fassung bedeutet dieser Buchstabe zur Folge, dass die ganze Förderung nicht gewährt wird, wenn der Höchstbetrag überschritten wird. Das ist aber wohl ein redaktionelles Versehen? Sollte nicht einfach die Förderung auf den Höchstbetrag des Bundes begrenzt werden? Dies wäre jedenfalls sinnvoller. Bei Überschreitung des maximalen Bundesbeitrags kann dann immer noch einer der anderen Akteure einspringen oder das beteiligte Unternehmen kann das Projekt mit geringerer Förderung realisieren. Gleich überhaupt keine Förderung zu gewähren scheint daher unverhältnismässig.

Antrag 22: Art. 8 Abs. 1 lit. h sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4

Antrag 23: Art. 10 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Gesuche um Förderbeiträge sind beim BAKOM einzureichen.»

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 24: Art. 10 Abs. 2 und e seien zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 25: Art. 11 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die Gesuchstellerinausbezahlt.»

Gesuchstellerinnen sollen nicht nur die Gemeinde, sondern auch Kantone, Unternehmungen und Privatpersonen sein können (vgl. Antrag 8).

Antrag 26: Es sei ein neuer Art. 13a in den Entwurf aufzunehmen, so dass Eigentümer von geeigneten Infrastrukturen verpflichtet werden können, diese Fernmeldenetzbetreiberinnen zur Mitbenutzung anzubieten.

Siehe Begründung zu Antrag 6 und 7. Der neue Artikel könnte wie folgt lauten:

¹ Eignen sich bestehende Anlage wie Kabelkanalisationen, Verteilerkästen, Mobilfunkmasten und andere Antennenanlagen als Grundlage für die Erstellung oder den Ausbau von Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

² Die Mitbenutzung ist auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen zu gestatten.

³ Sie muss nur gewährt werden, wenn:

- a. die bestehenden Anlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen;
- b. sie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist; und
- c. keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage von 2015 für die Teilrevision des FMG (vgl. auch Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes S. 43 f.).

IV. Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir nochmals hervorheben, dass wir die grundlegende Stossrichtung – Förderung des Glasfaserausbaus unterstützen. In der hier vorgeschlagenen Umsetzung wird der Mobilfunk aber viel zu stark gefördert. Ob das Ausbauziel überhaupt erreicht wird ist unbekannt. Zudem dürfte die Förderung nicht funktionieren, weil der Fördermechanismus zu kompliziert ist. Wir ersuchen daher um Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne unserer Anträge.

Bitte stellen Sie uns nach Abschluss der Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.

Verena Berger
Verein Stop 5G in Wettswil
<https://stop5gwettswil.ch>
Junggrütstrasse 20b
8907 Wettswil

044 700 30 79

Diese Nachricht wurde über einen kabelgebundenen Festnetzanschluss versendet, damit gesundheitsschädliche elektromagnetische Strahlung (WLAN, Mobilfunk) vermieden werden kann.

Vertical Technik AG
Bächliackerweg 6
CH-4402 Frenkendorf

PER E-MAIL

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Frenkendorf, 20. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG); Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir zur Vernehmlassung des Breitbandfördergesetzes (BBFG) eine Stellungnahme einreichen.

Die meisten Telefon- und Internetanschlüsse sind heute immer noch am Kupferkabelnetz angeschlossen. Dieses Netz ist jedoch veraltet und wird bald abgeschaltet. Ursprünglich hatte der Bundesrat beschlossen, dass er als Ersatz das energiesparende, strahlungsfreie und langlebige Glasfasernetz flächendeckend ausbauen möchte. Die Idee war, fast alle Häuser mit einem Glasfaserkabel zu erschliessen. Nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. bei sehr abgelegenen Häusern) sollte das Haus über Funk mit Telefon und Internet versorgt werden (sog. «Fixed Wireless Access» oder FWA). In den übrigen Fällen sei die Funkerschliessung ungeeignet. So steht es im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes.

Das BBFG soll nun diese Strategie des Bundes umsetzen. Insgesamt sollen zehn Prozent der Anschlüsse Fördergeld erhalten, weil der Bau dieser Anschlüsse nicht rentabel ist. Das ist wichtig und sehr begrüssenswert, damit es endlich vorwärts geht mit dem Ausbau des Glasfasernetzes. Der Vernehmlassungsentwurf des BBFG sieht nun aber ganz anders aus als die Gigabitstrategie des Bundes: Ein erheblicher Teil des Festnetzes soll durch (vom Bund mitfinanzierte) Mobilfunkverbindungen ersetzt werden! Diese würden sogar bevorzugt, wenn der Glasfaseranschluss teurer wäre. Der Bundesrat schätzt, dass die Fördermillionen zu einem Drittel in Funkanschlüsse fliessen würden. Damit sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

Für jeden Funkanschluss braucht es eine Mobilfunkantenne. Da vor allem abgelegene Häuser einen Funkanschluss bekämen, würden diese dort gebaut, wo es bis jetzt noch keine Antennen hat. Die Strahlenbelastung würde erhöht, und zwar gerade an Orten, wo die Strahlenbelastung bis jetzt noch niedrig war, wo die Landschaft und die Natur besonders schützenswert sind und wo sich Menschen vom Stress des Alltags erholen. Strahlung ist schädlich für Mensch und Umwelt und darum braucht es Erholungsräume mit wenig Strahlung. Solche Erholungsräume gingen ausgerechnet durch die Förderung des Festnetzes grossflächig verloren! Seit der Veröffentlichung der Studie von Mevissen et al. ist erwiesen,

dass Mobilfunkstrahlung für Tiere krebserregend ist. Ausgerechnet dort, wo besonders viele, zum Teil schützenswerte Tiere leben, soll nun der Bund eine für sie schädliche Technologie finanziell fördern – das darf nicht sein!

Mit Mobilfunk kann man gar keine wirklich schnelle Internetverbindung aufbauen. Je nach Witterung, Distanz zur Antenne sowie Anzahl weiterer Nutzer ist sie langsam. Dies sagt der Bundesrat im Erläuterungsbericht sogar selbst (siehe S. 6). Abgelegene Gebiete bekämen so eine minderwertige Verbindung für Internet und Telefon und würden gleichzeitig von der technologischen Entwicklung abgehängt. Diese Benachteiligung ist nicht im Interesse einer demokratischen Gesellschaft! Eine Geschwindigkeit von 1 Gbit/s kann nur erreicht werden, wenn sich die Antenne in der Umgebung des Kunden befindet. Das Glasfaserkabel müsste dennoch bis zu den Antennen gezogen werden. Anstatt neue Antennen zu bauen, wird es einfacher und kostengünstiger, auf den letzten Metern auch noch Glasfaser zu verlegen.

Ferner stellen wir fest, dass im Gesetz ein konkretes Ausbauziel fehlt. Das heisst: Die Netzbetreiber können aus Spargründen ihren Kunden das Kupferkabel kappen und ihnen eine Mobilfunk-Box geben, um auf Glasfaser zu verzichten. Erfahrungsgemäss ist die Verbindung in diesen Fällen ungenügend bis unbrauchbar. Glasfaser ist die Zukunft der Schweiz: **Eine flächendeckende, lückenlose Abdeckung mit Glasfaseranschlüssen ist daher im Gesetz festzuschreiben.**

Das Verfahren für die Förderung ist zudem viel zu kompliziert, wobei die ganze Arbeit den Gemeinden zugeschoben wird. Kleinere Gemeinden, in denen die Behörden ihr Amt in der Freizeit ausüben, werden damit überfordert. Das wird dazu führen, dass der Ausbau des Glasfasernetzes weiterhin so langsam vorankommt wie bis jetzt!

Das Gesetz muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Es braucht **konkrete Ausbauziele** für einen flächendeckenden Glasfaserausbau und den vollständigen Verzicht auf die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur.

Zum Schluss möchten wir noch dies bemerken: Falls bei unserem Hausanschluss das Kupferkabel durch einen Funkanschluss ersetzt werden sollte, würden wir uns mit allen uns zur Verfügung stehenden juristischen und politischen Mitteln dagegen wehren!

Freundliche Grüsse

Paul Heuberger

CEO Vertical Technik AG

Stellungnahme zur Vernehmlassung Breitbandfördergesetz

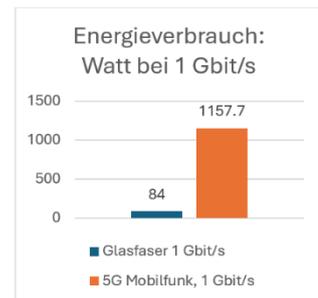
I. Ausgangslage

1. Gigabitstrategie

Im Vergleich mit der EU liegt die Schweiz bei der Versorgung von Wohnungen und Geschäften mit schnellem Internet (mehr als 1Gbit/s) im Rückstand. Dies liegt vor allem daran, dass das Glasfasernetz noch vergleichsweise wenig ausgebaut ist: Nur knapp 40% der Wohnungen und Geschäfte verfügen über einen Glasfaseranschluss. Das ist auch deshalb erstaunlich wenig, weil das bisher für die flächendeckende Versorgung mit Telefonie und Internet verwendete Kupfernetz veraltet ist und in wenigen Jahren abgeschaltet werden soll. Es braucht also dringend Ersatz.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Jahr 2023 die Hochbreitbandstrategie bzw. Gigabitstrategie beschlossen. Sie hat folgende Hauptaspekte:

- Der Bund will die Versorgung der Wohnungen und Geschäfte mit sehr schnellem Internet fördern. Möglichst alle Anschlüsse sollen mit Internet mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s versorgt werden.
- Dafür soll in erster Linie Glasfaser verwendet werden, nur «in begründeten Fällen» soll Mobilfunk zum Einsatz kommen. Der Grund für die Bevorzugung der Glasfaser ist, dass diese Technologie den anderen Technologien (insbesondere dem Mobilfunk) bezüglich möglicher Bandbreite, Zuverlässigkeit, Reaktionszeit, CO₂-Bilanz und Energieeffizienz deutlich überlegen ist. Glasfaser verursacht zudem keine Strahlenbelastung und ist deshalb (im Gegensatz zum Mobilfunk) nicht umstritten.
- Wo Mobilfunk zum Einsatz kommen soll, würde der bisherige Festnetzanschluss gekappt. Die Kunden müssten eine Mobilfunk-Antenne am Fenster installieren, welche die Daten für Internet, Fernsehen und Telefon von einer Mobilfunkantenne bezieht (fixed wireless access).



2. Das Breitbandfördergesetz als Umsetzung der Gigabitstrategie

Der vorliegende Entwurf des BBFG dient der Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes. Das Ziel einer möglichst flächendeckenden Versorgung aller Haushalte und Geschäfte soll laut dem Entwurf des BBFG wie folgt erreicht werden:

- Der Bundesrat erwartet, dass 90% der Wohnungen und Geschäfte von privaten Investoren mittels Glasfaser breitbandig erschlossen werden. Diese Anschlüsse erhalten keine finanzielle Förderung, weil sich die Erschliessung rentiert.
- Zehn Prozent der Anschlüsse würden nicht ausgebaut, weil der Ausbau teurer ist als die Einnahmen durch Abonnemente. Diese Anschlüsse sollen Subventionen erhalten, wobei der Bundesrat einen Höchstbetrag pro Anschluss festlegen kann.

Gemäss Bundesrat würden so gesamthaft 97 % der Anschlüsse mittels Glasfaser realisiert werden, während 3 % mit Funk erschlossen würden. Bezogen auf die geförderten Anschlüsse bedeutet das, dass nach der Einschätzung des Bundesrates rund zwei Drittel Glasfaser und ein Drittel Mobilfunkanschlüsse gefördert würden. Das BBFG selbst enthält allerdings keine Vorgaben oder Kriterien, welche Anschlüsse mit welcher Technologie (d.h. Glasfaser oder Funk) erschlossen werden sollen. Die Betreiber können im Gegenteil frei wählen, welche Technologie zum Einsatz kommen soll. Somit wäre es aufgrund des Gesetzes möglich, dass ein noch weit höherer Anteil an Mobilfunkanschlüssen gefördert würde.

II. Allgemeine Anträge

Antrag 1: Der Entwurf des BBFG soll grundlegend überarbeitet werden.

Zu hinterfragen sind insbesondere die Schlüsselrolle der Gemeinden im Förderprozess, die Begrenzung des Bundesbeitrags auf 25 % der anrechenbaren Kosten und die Förderung von Fixed Wireless Access. In die Gesetzesvorlage aufgenommen werden sollten konkrete Ausbauziele und Mechanismen, die zum Zug kommen, wenn diese Ziele verfehlt werden. Hinzu kommen redaktionelle Schwächen, wie die lange und schwer verständliche Liste der Förderkriterien. Trotz der guten Absicht macht der vorliegende Entwurf aufgrund dieser und weiterer Mängel einen noch recht unausgegorenen und wenig praxistauglichen Eindruck. Eine grundlegende Überarbeitung ist daher angezeigt. In Anbetracht des Rückstands der Schweiz beim Glasfaserausbau, sollten bei der Überarbeitung alle Kriterien so gewählt werden, dass eine möglichst rasche Umsetzung (einheitliche und kurze Entscheidungswege, einheitliche Technologie, etc.) höher gewichtet werden als die Kosten.

Antrag 2: Nur Glasfaser soll finanziell unterstützt werden. Es sollen keine Festnetzanschlüsse mit Funk erschlossen werden (kein «Fixed Wireless Access»).

Glasfaser hat gegenüber Mobilfunk viele Vorteile: Sie erlaubt viel höhere Datenübertragungsraten, kann nicht abgehört werden, ist energieeffizienter, braucht meist keine Baubewilligungsverfahren, ist nicht umstritten – und sie verursacht keine Strahlung. Funkübertragung hat dagegen viele Nachteile: Sie ist vergleichsweise langsam, umstritten, belastet Umwelt und private Wohnräume dauerhaft mit Strahlung, auch dort wo kein Nutzer sind und braucht viel Energie.

Die Gründe für eine Fokussierung auf Glasfaserverbindungen im Detail:

- Eigentliche Hochbreitbandverbindungen lassen sich mit Funk nicht aufbauen. Die zwei nachfolgenden Beispiele aus Madiswil einer Erschliessung mit 5G anstelle von Glasfaser zeigen, dass die vom Bund vorgesehenen Geschwindigkeiten von 1 Gbit/s nicht erreicht werden können.

Bisegg 206, 4934 Madiswil

Download max: 30 Mbit/s | Upload max: 12 Mbit/s

Mit Internet-Booster 5G: Download max: 480 Mbit/s | Upload max: 62 Mbit/s

Wir arbeiten daran, die Internet-Geschwindigkeit am Standort zu verbessern. Lassen Sie sich über den [Netzausbau](#) informieren.



Möglichkeiten eines 5G-Boosters:

Obere Bisegg: direkter Sichtkontakt zur Antenne, von 30 Mbit/s auf 480 Mbit/s

Färech: kein Sichtkontakt zur Antenne, Steigerung von 50 Mbit/s auf 200 Mbit/s

Quelle Swisscom <https://www.swisscom.ch/de/about/netz/netzausbau-karte-glasfaser.html>

Ghürnstr. 4, 4934 Madiswil

Download max: 50 Mbit/s | Upload max: 26 Mbit/s

Mit Internet-Booster 5G: Download max: 200 Mbit/s | Upload max: 56 Mbit/s

Wir arbeiten daran, die Internet-Geschwindigkeit am Standort zu verbessern. Lassen Sie sich über den [Netzausbau](#) informieren.



- Gebiete ohne Glasfasererschliessung geraten ins Hintertreffen und werden technologisch abgehängt. Bei voller Auslastung der Mobilfunknetze müssten sie die zur Verfügung stehende Mobilfunk-Kapazität mit allen anderen Nutzern teilen. Bei fehlendem direkten Sichtkontakt zwischen Antenne und Nutzungseinheit sind dann nur noch minimale Datenraten möglich.
- Das Ziel einer 1 Gbit/s-Verbindung für alle Nutzungseinheiten könnte einzig mit dem Bau hunderter neuer Antennen erreicht werden. Die mit Glasfaser erschlossenen Antennen würden sich dabei so nah an den Nutzern befinden (max. 300 Meter), dass in den meisten Fällen diese kurze Distanz problemlos mit Glasfaser überbrückt werden kann. Diese zusätzlichen 300 Meter Glasfaserkabel fallen nicht entscheidend ins Gewicht. Eine Erschliessung mit ultraschnellem Mobilfunk ist somit technisch nicht notwendig.
- Der Bau neuer Antennen und die damit verbundene Benachteiligung durch schlechtere Datenverbindung bei zusätzlicher Belastung der Landschaft und der Umwelt würde von grösseren Teilen der Bevölkerung nicht verstanden werden.
- Der Bau des Glasfasernetzes kann genauso kostengünstig erfolgen wie die Erschliessung mit Mobilfunk, wenn konsequent bestehende Infrastrukturen genutzt werden

(Kabelschächte, Freileitungen, Wasserrohre, Hochspannungsleitungen etc.). Die Kosten können ebenfalls reduziert werden, wenn in einem ersten Schritt kostengünstige Verlegeverfahren verwendet werden (Pflug- oder Schlitzverfahren) und in einem zweiten Schritt die Glasfasern tiefer in den Boden verlegt werden, wenn ohnehin Grabarbeiten durchgeführt werden. Besonders in Gebieten mit Wiesen, Schotterwegen oder Forststrassen lassen sich damit rasch und ressourcenschonend Glasfaserkabel verlegen. Alternative Verlegemethoden sind die bessere Wahl als Mobilfunk als Übergangstechnologie, die bereits 2030 wieder überholt und veraltet sein wird.

- Zu bedenken ist weiter, dass Glasfaser ein viel einfacheres System ist und die Schaltzentralen sehr wenig Strom brauchen. Studien gehen von einem 14 x geringeren Stromverbrauch einer 1 Gbit/s-Verbindung aus.
- In Katastrophensituationen ist einzig auf Glasfaserverbindungen Verlass. Der Ausfall des Sicherheitsfunknetzes Polycom durch Stromausfälle während eines Unwetters im Kanton Wallis im April 2025 hat die Grenzen der heutigen Mobilfunk- und Funkinfrastrukturen deutlich aufgezeigt. Teile der Anlagen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie des Kantons Wallis, Notrufverbindungen und Funkverbindungen der Rettungskräfte waren bis zu 24 Stunden ausser Betrieb. Der Fokus muss daher verstärkt auf robuste, passive Infrastrukturen gelegt werden – insbesondere auf flächendeckende Glasfaseranschlüsse, die deutlich weniger störanfällig sind. Glasfaser funktioniert auch dann, wenn Mobilfunknetze durch Stromausfall oder Überlastung versagen und sind gerade in kritischen Lagen entscheidend.
- Im Gegensatz zu Mobilfunk kann Glasfaser nicht von aussen durch Unwetter oder gezielte Attacken mit Jammern gestört werden. Die Elektromagnetische Kampfführung (EKF) zeigt, dass moderne Mobilfunknetze vergleichsweise leicht ausser Kraft gesetzt werden können – sei es im zivilen oder im militärischen Kontext. Passive Glasfaserinfrastrukturen hingegen bieten hier ein wesentlich höheres Mass an Sicherheit und Resilienz und sind weniger anfällig im Krisenfall.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist ein klarer Systementscheid zugunsten einer durchgängigen Glasfaserinfrastruktur sinnvoll. Technologien wie 5G Fixed Wireless Access (FWA) sind im Vergleich zur Glasfaser weder ökologisch noch betrieblich nachhaltig. Sie verursachen zusätzliche Betriebskosten, erhöhen die Systemkomplexität und führen langfristig zu einer Zwei-Klassen-Versorgung. Der Fokus muss deshalb auf einer kohärenten, zukunftssicheren Infrastruktur liegen, bei der Glasfaser die zentrale Rolle spielt. Es rechtfertigt sich daher, nur den Ausbau der Glasfaser zu fördern.

Antrag 3: Es soll als Ziel festgeschrieben werden, dass 99.9 % der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser erschlossen werden.

Im Entwurf des BBFG fehlen bisher konkrete Förderungs- und Ausbauziele. Es wird den Fernmeldenetzbetreiberinnen überlassen, welche Technologie sie den nicht-geförderten Anschlüssen wählen. Ein erheblicher Anteil könnte mit FWA erschlossen werden. Damit würden die Ziele der Gigabitstrategie vereitelt. Ohne konkreten Ziele droht das Gesetz zum Papiertiger zu werden. Angesichts der vielen Vorteile der Glasfaser und dem Rückstand der Schweiz gegenüber dem Ausland muss das Ausbauziel ambitionierter sein und konkret im Gesetz festgeschrieben werden.

Antrag 4: Auf die Prüfung und Mitfinanzierung der Gesuche durch die Kantone sei zu verzichten.

Gemäss dem Entwurf des BBFG müssen die Gesuche beim Kanton eingereicht werden. Dieser prüft sie und muss sich verpflichten, einen Anteil von 50 % des Förderbeitrags zu übernehmen. Der Kanton erhält damit ein Vetorecht gegenüber den Gesuchen der Gemeinden. Dies verlängert die Verfahren und wird dazu führen, dass weniger Gesuche beim Bund eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem die Organisation für die Prüfung der Gesuche aufbauen und Gelder für die Mitfinanzierung bereitstellen. All dies wird den Förderprozess verlangsamen, die Bemühungen der Gemeinden ausbremsen und dazu führen, dass die Förderziele nicht innerhalb nützlicher Frist erreicht werden können.

Antrag 5: Der Förderbeitrag soll auf 1.4 Milliarden Franken erhöht werden,

Die Schweiz soll ihre Pionierrolle im Bereich der Datenübertragung wieder zurückerlangen. Mit einem flächendeckenden 4-Faser-Glasfaserausbau werden neue Potentiale erschlossen (Pflicht für 4 Fasern: [Verfügung WEKO](#) vom 4. Dez. 2023, Untersuchung Nr. 32-0274). Angesichts der sehr hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung eines hochbreitbandigen Kommunikationsnetzes scheint ein Förderbeitrag von 1.4 Milliarden Franken über sieben oder sogar zehn Jahre keineswegs hoch. Diese Mittel können aus der Versteigerung der beiden Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Sollten die Versteigerungen wider Erwarten nicht diese Erlöse erzielen, so kann der Bund einen Anteil aus der zusätzlichen Dividendenausschüttung der Swisscom verwenden. Die Swisscom plant, ab 2026 die Dividende von 22 Fr. auf 26 Fr. pro Aktie zu erhöhen. Für den Bund würde das bedeuten, dass er jährlich rund 100 Mio. Fr. mehr an Dividenden einnimmt. Auf die Laufzeit des Programms von sieben Jahren würde das 700 Mio. Fr. ausmachen.

Antrag 6: Auch ausserhalb von Randgebieten soll mit geeigneten Instrumenten die Glasfasererschliessung gefördert werden.

Bereits in den 2030er-Jahren soll das alte Telefon-Kupfernetz abgelöst werden. Wir unterstützen dieses Ziel – unter anderem deshalb, weil auch vom Telefon-Kupfernetz eine erhebliche Strahlenbelastung ausgeht. Beim bisherigen eher schleppenden Ausbau des Glasfasernetzes dürfte das Ziel, das Kupfernetz bald abzuschalten, allerdings nicht erreicht werden. Oder das Szenario tritt ein, dass durch eine technisch notwendige Abschaltung zahlreiche Haushalte vom Festnetz getrennt würden. Es sollte daher der Ausbau der Glasfasernetzes gezielt überall dort gefördert werden, wo er zu langsam vorangeht, auch dort, wo nicht subventioniert wird. Dazu sollte detailliert erhoben werden, welche Umstände dem Ausbau des Glasfasernetzes entgegenstehen und Massnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass niederschwellige Unterstützungs-Angebote für die Gemeinden und Informationskampagne stark zum Erreichen der Gigabit-Ziele beitragen und den Glasfaserausbau massiv beschleunigen (Stichwort Gigabitbüro). Im Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes finden sich ausführliche Überlegungen zu weiteren Massnahmen zur Begünstigung des Breitbandausbaus (S. 43 ff.). Diese Massnahmen sollen im BBFG ebenfalls umgesetzt werden.

Antrag 7: Es soll ein Recht für alle Fernmeldenetzbetreiberinnen auf die Mitbenutzung von bestehenden, geeigneten Infrastrukturen gegen ein angemessenes Entgelt in die Vorlage aufgenommen werden.

Der Bundesrat führt im Bericht Hochbreitbandstrategie (S. 44) zutreffend aus: «Mit einer Öffnung und Mitbenutzung von Anlagen (z. B. Kabelkanälen) mitunter von Betreiberinnen alternativer Versorgungs-Infrastrukturen können Barrieren beim Ausbau eines Breitbandnetzes abgebaut und die Erstellungskosten gesenkt werden. Im Falle hinreichend vorhandener Kapazitäten ist eine Duplizierung von Kabelkanalisationen nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. [...] Daher kann es sich rechtfertigen, im Hinblick auf einen raschen und kostengünstigen Ausbau der Hochbreitbandnetze, unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik, ein Recht auf die Mitbenutzung sämtlicher geeigneter Kabelkanäle im Hinblick auf die Erbringung von Fernmeldediensten zu prüfen.» Diese Worten müssen nun auch Taten folgen.

Antrag 8: Nicht nur die Gemeinden, sondern auch Kantone, Unternehmen und Private sollen Finanzierungsgesuche stellen dürfen.

In der Konzeption des vorliegenden Entwurfs sind die Gemeinden zuständig für das Erkundungsverfahren, die Ausschreibung, das Gesuch an den Kanton, und sie müssen das Unternehmen beauftragen und beaufsichtigen, welches schlussendlich die Infrastruktur erstellt. Alle entscheidenden Impulse sollen von der Gemeinde ausgehen. Gerade kleinere Gemeinden mit einer wenig spezialisierten Verwaltung und Milizbehörden dürften mit dieser Rolle überfordert sein und den politischen Willen nicht aufbringen, sich auf einen derart anspruchsvollen Prozess einzulassen. In solchen Fällen sollen die Kantone in die Bresche springen dürfen. In der Praxis dürften hingegen einschlägige Unternehmen das höchste Interesse an der Realisierung von Ausbau-Aufträge haben. Und: Schlussendlich fliesst das Fördergeld ohnehin zu ihnen. Wieso also der komplizierte Umweg über die Gemeinde? Spezialisierte Unternehmen haben das nötige Wissen, fundierte Finanzierungsgesuche zu stellen. In gewissen Fällen könnten auch weitere Private (beispielsweise ein Zusammenschluss der Grundeigentümer eines Weilers, welcher bei einer Gemeindeversammlung in der Minderheit wäre und daher abgehängt würde) ein so grosses

Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie ein Finanzierungsgesuch ausarbeiten möchten. Dem sollte die rechtliche Regelung nicht im Wege stehen.

Antrag 9: Der Bund soll das «Erkundungsverfahren» zentral durchführen.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Gemeinden ein Erkundungsverfahren bei den Infrastrukturbetreibern durchführen, um abzuklären, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre in den betroffenen Gebieten einen Ausbau planen. Wenn man davon ausgeht, dass rund 600 Gemeinden betroffen sind, dann müssten bis zu 600 Erkundungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu einem enormen Aufwand für die Gemeinden und die Infrastrukturunternehmen. Wir schlagen stattdessen vor, dass der Bund diese Abklärungen einmalig für alle Gemeinden vornimmt oder die Kantone ihre Vorarbeiten beim Bund einreichen.

III. Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Antrag 10: In Art. 1 Abs. 1 sei «und terrestrische Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zum Antrag 2.

Antrag 11: Art. 1 sei mit folgendem Absatz zu ergänzen: «Angestrebt wird eine Erschliessung von 99.9% der Anschlüsse mit Glasfaser.»

Siehe Begründung zum Antrag 3.

Antrag 12: In Art. 2 Abs. 2 sei «gemeinsam mit den Kantonen durchgeführten Förderprogramms» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 13: Art. 2 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «... von Förderbeiträgen an Gemeinden, Kantone, Unternehmen oder Private.»

Siehe Begründung zu Antrag 8.

Antrag 14: Art. 3 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Das Programm endet, wenn das in Art. 1 Abs. 3 definierte Förderziel erreicht ist oder die Bundesmittel ausgeschöpft sind.» Art. 3 Abs. 2 sei zu streichen.

Es ist nicht sicher, dass nach sieben Jahren das Ausbauziel schon erreicht ist. Ein Ziel ist nur sinnvoll, wenn es auch Mechanismen gibt, die garantieren, dass es auch erreicht wird.

Antrag 15: Art. 5 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird grundsätzlich vom Bund geleistet; allfällige Beteiligungen von Kantonen, Gemeinden oder Privaten werden dem Förderbeitrag angerechnet.»

Grundsätzlich soll der Bund die Förderung allein übernehmen. Es ist aber denkbar, dass Private ein so grosses Interesse an einer Breitbanderschliessung haben, dass sie sich an den Kosten beteiligen wollen, um den Ausbau voranzubringen. Dieser Absatz stellt klar, dass dies möglich ist. Siehe auch Begründung zu Antrag 8.

Antrag 16: Art. 6 Abs. 2 sei zu streichen.

Dies Bestimmung führt dazu, dass ein Projekt, dessen Kosten zu weniger als 50% gedeckt sind, nicht förderberechtigt ist. Damit würden gerade diejenigen Projekte, bei denen eine Förderung am nötigste ist, keine Förderung erhalten. Subventionen sollen selbstverständlich wirtschaftlich eingesetzt werden. Diesem Ziel dient aber auch schon Abs. 3, was genügt.

Antrag 17: Art. 7 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «...höchstens bis zu einem Betrag von 1.4 Milliarden Franken.

Ein Ausbau auf 99.9% der Anschlüsse erfordert diesen Betrag (vgl. Erläuternder Bericht, S. 8).

Antrag 18: In Art. 8 Abs. 1 lit. b sei «oder terrestrischen Funkanlagen» zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 2.

Antrag 19: Art. 8 Abs. 1 lit. c sei wie folgt neu zu fassen «im Rahmen eines Erkundungsverfahrens nachgewiesen ist, dass...»

Siehe Begründung zu Antrag 9.

Antrag 20: Art. 8 Abs. 1 lit. e sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 16.

Antrag 21: Art. 8 Abs. 1 lit. g sei zu streichen.

In der vorliegenden Fassung bedeutet dieser Buchstabe zur Folge, dass die ganze Förderung nicht gewährt wird, wenn der Höchstbetrag überschritten wird. Das ist aber wohl ein redaktionelles Versehen? Sollte nicht einfach die Förderung auf den Höchstbetrag des Bundes begrenzt werden? Dies wäre jedenfalls sinnvoller. Bei Überschreitung des maximalen Bundesbeitrags kann dann immer noch einer der anderen Akteure einspringen oder das beteiligte Unternehmen kann das Projekt mit geringerer Förderung realisieren. Gleich überhaupt keine Förderung zu gewähren scheint daher unverhältnismässig.

Antrag 22: Art. 8 Abs. 1 lit. h sei zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4

Antrag 23: Art. 10 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Gesuche um Förderbeiträge sind beim BAKOM einzureichen.»

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 24: Art. 10 Abs. 2 und e seien zu streichen.

Siehe Begründung zu Antrag 4.

Antrag 25: Art. 11 Abs. 1 sei wie folgt neu zu fassen: «Der Förderbeitrag wird in Teilbeträgen an die Gesuchstellerin ausbezahlt.»

Gesuchstellerinnen sollen nicht nur die Gemeinde, sondern auch Kantone, Unternehmungen und Privatpersonen sein können (vgl. Antrag 8).

Antrag 26: Es sei ein neuer Art. 13a in den Entwurf aufzunehmen, so dass Eigentümer von geeigneten Infrastrukturen verpflichtet werden können, diese Fernmeldenetzbetreiberinnen zur Mitbenutzung anzubieten.

Siehe Begründung zu Antrag 6 und 7. Der neue Artikel könnte wie folgt lauten:

¹ Eignen sich bestehende Anlage wie Kabelkanalisationen, Verteilerkästen, Mobilfunkmasten und andere Antennenanlagen als Grundlage für die Erstellung oder den Ausbau von Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

² Die Mitbenutzung ist auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen zu gestatten.

³ Sie muss nur gewährt werden, wenn:

- a. die bestehenden Anlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen;
- b. sie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist; und
- c. keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage von 2015 für die Teilrevision des FMG (vgl. auch Bericht Hochbreitbandstrategie des Bundes S. 43 f.).

IV. Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir nochmals hervorheben, dass wir die grundlegende Stossrichtung – Förderung des Glasfaserausbaus unterstützen. In der hier vorgeschlagenen Umsetzung wird der Mobilfunk aber viel zu stark gefördert. Ob das Ausbauziel überhaupt erreicht wird ist unbekannt.

Zudem dürfte die Förderung nicht funktionieren, weil der Fördermechanismus zu kompliziert ist. Wir ersuchen daher um Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Sinne unserer Anträge.

Bitte stellen Sie uns nach Abschluss der Auswertung der Vernehmlassung den Ergebnisbericht zu.